This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

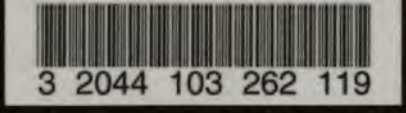
3 2044 103 262 119

185
8.4

73d. June 1931.

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec 31. 1911

Bausteine.

Gesammelte kleine Schriften

von

Felix Dahn.

Fünfte Reihe: Erste Schicht.

Völkerrechtliche und statsrechtliche Studien.

Berlin 1885.

Verlag von Otto Janke.

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Bausteine.

Gesammelte kleine Schriften

von

Felix Dahn.

Fünfte Reihe: Erste Schicht.

Völkerrechtliche und statsrechtliche Studien.

Berlin 1884.

Verlag von Otto Janke.

Völkerrechtliche

und

ſtatsrechtliche Studien

von

Felix Dahn.

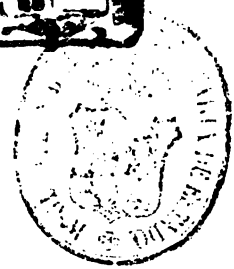

Berlin 1884.
Otto Janke.

[illegible] MAY 1987

Seiner Excellenz

dem Königlich belgiſchen Miniſter außer Dienſt

Herrn G. Rolin-Jaequemyns

zu Brüſſel

und

Herrn Profeſſor Opzoomer

zu Utrecht,

den muthigen Vertheidigern des guten deutſchen Rechts

im Jahre 1870/71,

zugeeignet.

Inhalt zur 1. Abtheilung.

		Seite
1.	Das Kriegsrecht	1
2.	Zur neueren Praxis und Literatur des Völkerrechts	45
3.	Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht	122
4.	Der Vertrag von Washington und der Waffenhandel der Neutralen	225
5.	Die deutsche Provinz „Elsaß-Lothringen"	231
6.	Eine Lanze für Rumänien	252
7.	Zum Werdegang des deutschen Königsthums	335
8.	Ueber Entstehung und Verfassungsgeschichte der Städte in Deutschland	352
9.	Zum deutschen Reichs-Verfassungsrecht	377
10.	Zur englischen Verfassungsgeschichte	382

Das Kriegsrecht.

(Für den Tornister Deutscher Soldaten.)

1870.[1])

Krieg ist bewaffnete Selbsthülfe eines States gegen einen andern Stat, um ein bedrohtes Recht, z. B. die Unversehrtheit der Grenzen oder die Ehre des Volkes oder seines Königs zu vertheidigen, oder um einen Rechtsanspruch durchzusetzen.

Diese Nothwehr ist unvermeidlich, weil es über den einzelnen Staten nicht Richter und Gerichtshöfe giebt, welche sie wie Private zur Entscheidung eines Rechtsstreits und zur Vollstreckung eines Urtheils anrufen könnten: es tritt also hier das Recht der Nothwehr gegen einen rechtswidrigen Angriff ein, wie es jeder gegen den Räuber oder Mörder, der ihn überfällt, üben darf.

Ebendeßhalb darf zum Krieg, nur als zu einem letzten Mittel, wenn kein gelinderes[2]) mehr verfangen will, gegriffen werden: nur für ein Recht, nicht für bloßen Vortheil darf ein Stat die Waffen führen.

Ausdrückliche Erklärung des Krieges vor oder mit Beginn der Feindseligkeiten ist üblich, aber nicht nothwendig:

[1]) Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870 zum Besten der Deutschen Verwundeten veröffentlicht.

[2]) Z. B. Rechtsverwahrungen, Vermittlung anderer Mächte, Retorsion (Rück-Anwendung eines unbilligen Princips), Repressalien (feindselige, sonst untersagte Maßregeln gegen den verletzenden Stat oder dessen Angehörige), Embargo, d. h. Beschlagnahme von Schiffen, Blocade von Häfen ꝛc.

z. B. wenn ein Ultimatum unter Kriegsandrohung gestellt und die bezeichnete Frist vor Erfüllung der verlangten Handlung verstrichen ist; die Abwehr bereits erfolgter Angriffe bedarf niemals ausdrücklicher Kriegserklärung; die Herrschaft des Kriegsrechts beginnt mit der Erklärung oder thatsächlichen Eröffnung des Krieges.

2.

Keineswegs wird durch den Krieg ein rechtloser Zustand unter den kriegführenden Staten herbeigeführt oder jedes zwischen ihnen bestehende Rechtsband durchschnitten; es wird vielmehr nur das durch Gewohnheitsrecht oder durch Verträge — die für den Kriegsfall geschlossenen, z. B. über Behandlung der Verwundeten, Aerzte, Lazarete treten gerade jetzt in Kraft — hergestellte Recht so weit suspendirt oder auch geändert, als dies der Kriegszweck und das nunmehr eingetretene Kriegsrecht erheischen: so können Angehörige des feindlichen Stats vor unseren Gerichten ihre Privatrechte verfolgen, auch der Handel muß nicht nothwendig völlig aufhören (Verbote desselben heißen Inhibitorien, Gestattungen: Licenzen), ebensowenig der Postverkehr; selbstverständlich unter Ueberwachung des States gegen Mißbrauch; Kriegscontrebande d. h. alles was (gegen das Verbot: contra bannum) die Widerstandskraft des Feindes mehrt, darf nicht Gegenstand dieses Handels sein.

Ein großer Fortschritt der Menschlichkeit im Völkerrecht liegt in der Anerkennung des Grundsatzes, daß nur die Staten, nicht die Angehörigen derselben, miteinander Krieg führen und „Feinde" sind; die Nicht-Combattanten d. h. die nicht die Waffen führenden Bürger des einen States sind nicht Feinde, weder des andern States noch dessen Angehöriger und auch die Combattanten sind nur mittelbar Feinde, weil sie dem Stat, der allein der Feind ist und dessen Widerstand gebrochen werden soll, dienen und dessen Wiederstandskraft darstellen: deßhalb dürfen sie, aber nur von den Combattanten, getödtet, verwundet, kriegsgefangen gemacht werden; die Feinde sind also nicht mehr, wie in barbarischen Zeiten, rechtlos oder jedem Kriegsmittel unterworfen, das nützlich scheint: — zur Ausrottung ganzer Völker darf heute nicht mehr Krieg geführt werden (Vernichtungskriege) — verbotene Mittel der Kriegführung sind vergiftete Waffen:

denn es soll der Verwundete nur für den Augenblick kampfunfähig gemacht werden, seine Tödtung als solche ist nicht Zweck; verboten ist es, Getränke oder Speisen des Feindes zu vergiften; verboten ist die Nachstellung gegen Combattanten von Seite der Nicht-Combattanten: wenn in dem sogenannten „Volkskriege", wie ihn z. B. Spanien und Tirol gegen Napoleon I. führte, auch Nicht-Combattanten sich am Kampfe persönlich betheiligen, Weiber und Kinder, Einquartierte oder Kriegsgefangene ermorden, so werden sie ebenfalls nach Kriegsrecht verfolgt, gefangen, getödtet, und ein solcher Volkskrieg artet dann zum Vernichtungskrieg aus, der, wo nicht Wälder, Berge, Sümpfe den Widerstand begünstigen, für die Bevölkerung verderblicher wird, als für die regulären Angriffstruppen des Feindes.

3.

Verboten ist überhaupt jedes Kriegsmittel und jede Verletzung des Feindes, die nicht durch den Kriegszweck geboten sind; nur wenn der Feind selbst den Kriegsgebrauch, die Kriegsmanier verletzt hat, und trotz Warnung darin fortfährt, oder in außerordentlicher Gefahr dürfen aus Kriegsraison jene Vorschriften überschritten werden: doch wird hiedurch nur eine härtere Kriegführung, nicht eine barbarische, unmenschliche gerechtfertigt.

Gestattet ist die Kriegslist, verboten die Kriegstücke; ein Wettkampf der Schlauheit, des Scharfsinns ist nicht unehrenhaft, durch Falschheit siegen wollen dagegen verächtlich: z. B. Hinterhalt, nächtlicher Ueberfall, Benützung von Spionen, Verwerthung der Aussagen von Ueberläufern ist gestattet, ebenso die Benützung fremder, z. B. der feindlichen oder neutraler Uniformen und Fahnen, fremder Flaggen im Seekrieg bis zum Beginn des Kampfes selbst: dieser darf unter den fremden Zeichen nicht geführt werden. Gestattet ist die Legung falscher Fahrzeichen, Tonnen, Baken im Seekrieg, das Anzünden irreführender Leuchtfeuer; verpönt aber wäre z. B. die fälschliche Deckung von Häusern oder Truppentheilen durch das Zeichen der Genfer Convention (s. unten) und hätte die schlimme Folge, daß der Feind nun diese Schutzzeichen auch bei richtiger Anwendung nicht mehr zu respektiren braucht. Schmählich ist der Bruch eines gegebenen Versprechens oder Ehrenworts. Verwerflich ist die

Anstiftung zu oder Verübung von gemeinen Verbrechen, z. B. Meuchelmord an feindlichen Souverainen, Statsmännern, Feldherrn; gestattet wird dagegen die Verleitung zu politischen Verbrechen gegen den bekriegten Stat: also zu Aufruhr und Abfall ganzer Provinzen, Landesverrath u. s. w. „man liebt den Verrath — und verachtet die Verräther!“ Nur auf den Kopf gemeiner Verbrecher, nicht bloßer Kriegsfeinde, darf ein Preis gesetzt und vogelfrei oder in die Acht darf kein Mensch mehr erklärt werden.

Mancherlei Seltsamkeiten finden sich übrigens in der Verpönung gewisser älterer Zerstörungsmittel, während man viel furchtbarere neuer Erfindung ohne Bedenken anwendet; so sollen im Seekrieg Kettenkugeln, Stangenkugeln, glühende Kugeln, Pechkränze, im Landkrieg das Laden der Muskete mit zwei Kugeln verboten sein, während man unterseeische Torpedo's, Mitrailleusen, Shrapnells, Kartätschen ganz allgemein zuläßt.

Hat der Krieg begonnen, so hört der ständige Verkehr der kriegführenden Staten, wie er durch Gesandte und Consuln 2c. aufrecht erhalten wird, auf; diese Vertreter werden abberufen oder durch Zustellung der Päße zur Abreise aufgefordert und nur ausnahmsweise können unter Zustimmung beider Staten einzelne Agenten im Lande belassen werden; gewöhnlich wird der Schutz der Angehörigen des Feindesstates im fremden Gebiet alsdann den Gesandten einer befreundeten neutralen Macht mit deren Zustimmung übertragen. Früher griff man oft zu dem harten Mittel, alle Angehörigen des bekriegten States auszuweisen (Xenelasie), das heute nur noch unter besonderen Umständen und gegen einzelne oder einzelne Kategorien der Fremden zulässig sein kann: jedesfalls dürfen denselben Bedingungen ihres Verbleibens auferlegt werden und anderseits dürfen wir unsere Statsangehörigen im Feindesland, zumal die im Civil- und Militärdienst des Feindes stehenden, abrufen (Avocatorien) und von gewissen Handlungen, welche ihnen selbst (z. B. große, neu zu beginnende Handelsspeculationen, Schifffahrt) oder unserem Stat (Assecuranz feindlicher Güter, Lieferungen an den Feind) Schaden bringen können, bei oder kurz vor Ausbruch des Krieges verbietend abmahnen (Dehortatorien).

Wird feindliches Gebiet, wenn auch nur vorübergehend, besetzt, so geräth dasselbe sofort von Rechtswegen unter die

Kriegsgewalt und das Kriegsrecht unſeres Heeres, deſſen Befehlshaber mit ſeiner militäriſchen Gewalt an die Stelle der feindlichen Statsgewalt tritt. Im eigenen Intereſſe kann aber und wird regelmäßig derſelbe die Civil-Behörden in Rechtspflege und Verwaltung fortbeſtehen und amtiren laſſen, — nur etwa einzelne gefährliche Beamte ſuspendiren oder ſogar verhaften — vorbehaltlich der Unterordnung der Verwaltung unter die Weiſungen der Kriegsgewalt.

Die Kriegsgewalt übt das Kriegsrecht nach Kriegsgebrauch: ſie kann im Nothfall z. B. Häuſer zerſtören oder zur Vertheidigung occupiren, die Bewohner zur Entfernung, zu Ablieferung der Waffen, der Lebensmittel, zwingen, aber immer nur ſoweit der Kriegszweck es erheiſcht. Die Bevölkerung des occupirten Gebietes muß und darf dieſer militäriſchen Regierung de facto anſtatt der ſuspendirten und machtlos gewordenen eigenen gehorſamen: ſie muß d. h. der Feind kann ſie durch Strafen zum Gehorſam zwingen und Verletzung ſeiner Gebote, zumal Kriegsrebellion, d. h. Aufſtand gegen die occupirende Kriegsgewalt, nach Kriegsrecht, im Nothfall durch Todesſtrafe, ahnden; und ſie darf gehorſamen, d. h. die ſpäter etwa reſtituirte eigene Regierung darf ſie für ſolchen abgezwungenen Gehorſam nicht ſtrafen.

Die Kriegsgewalt übt nun die Finanzhoheit und die Polizeihoheit in dem beſetzten Lande; ſie erhebt Steuern an der Stelle der vertriebenen Regierung, ſie kann einzelne Inſtitutionen der Landesverfaſſung außer Kraft ſetzen z. B. die Preßfreiheit, das Verſammlungs- nnd Vereinsrecht, kann beſtehende Vereine auflöſen und alle durch den Kriegszweck gebotenen Verwaltungsmaßregeln treffen. Die geſammte Verfaſſung aufzuheben und allgemeine Geſetze zu erlaſſen oder den Huldigungseid zu verlangen (abgeſehen von dem Eid des Gehorſams für die Dauer der Invaſion) iſt die Kriegsgewalt nur bei dauernder Occupation, welche ein längeres oder endgültiges Behalten der beſetzten Landſchaft beabſichtigt, veranlaßt und befugt. Zum Eintritt in den Kriegsdienſt ſind die Bewohner des occupirten Gebietes erſt nach vollzogener endgültiger Unterwerfung anzuhalten. Die Gerichtsverfaſſung und Rechtspflege für Civil- und Strafprozeß dauert fort, ſofern ſie nicht ausdrücklich ſuspendirt und z. B. für alle oder doch gewiſſe Arten von Vergehen Kriegsgerichte, Standgerichte, eingeſetzt werden, die nach

Kriegsrecht, mit beschleunigtem Verfahren, mit Ausschluß von Berufung und Begnadigung, richten und oft nur auf eine Strafe — Todesstrafe durch den Strang oder Erschießen — erkennen: unparteilich, mit vollem Gehör des Angeschuldigten, mit Gestattung eines Vertheidigers, sollen auch diese außerordentlichen Gerichte verfahren.

Alle Schädigung der Nicht-Combattanten an Leib und Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen aus verbrecherischen Motiven der Rache, Habsucht, Wollust ꝛc., jede nicht durch den Kriegszweck gebotene Verletzung von Land und Leuten wird, wenn von Einzelnen verübt, streng nach Kriegsrecht geahndet, wenn von der Kriegsgewalt selbst, als barbarische und völkerrechtswidrige Schändung der eigenen Waffenehre verurtheilt und muß auf erhobene Beschwerde von der eigenen Statsgewalt des schuldigen Befehlshabers gestraft werden.

Aehnliche Rechte (und Pflichten) hat nun aber auch der Befehlshaber unseres Heres im eigenen Lande; auch er darf, so weit es die militärischen Zwecke erheischen, die Ausübung einzelner verfassungsmäßiger Rechte, z. B. Preßfreiheit, Versammlungsrecht suspendiren, Kriegsgerichte einsetzen, Standrecht oder Belagerungszustand verkünden, Gebäude besetzen, niederreißen, Brücken und Eisenbahnen zerstören; er soll die Einwohner der voraussichtlich durch Gefechte, Beschießungen, Belagerungen bedrohten Plätze rechtzeitig warnen und zur Entfernung oder Verproviantirung auffordern; er darf, um eine Festung länger halten zu können im äußersten Fall die Nicht-Combattanten ausweisen, muß sie aber wieder aufnehmen, wenn der Belagerer, wozu er befugt ist, ihnen den freien Abzug durch seine Linien weigert; auch der Feind soll die bevorstehende Beschießung einer Festungs-Stadt anzeigen, um den Nicht-Combattanten Zeit zur Sicherung zu geben, falls nicht plötzlicher, überraschender Angriff von dem Operationsplan geboten ist.

4.

Den Combattanten der regelmäßigen Truppen gleichgestellt werden solche Freischaaren, welche von einer kriegführenden Partei autorisirt sind: sie haben alle Rechte und unterliegen allen Pflichten regulärer Here; dagegen werden Banden von Parteigängern, welche Krieg führen wollen ohne statliche Ermächtigung, oder welche, je nach Umständen, bald

als Combattanten, bald als Nichtcombattanten auftreten, nicht als ehrliche Kriegsfeinde, sondern als Verbrecher, als Mörder und Räuber behandelt (anders der, wenn gleich nicht uniformirte, Landsturm) oder doch wegen Verletzung des Kriegsgebrauchs gestraft; seit dem Pariser Vertrag von 1856 wird von den Unterzeichnern desselben auch die Caperei als See-Raub geahndet.

Nur die Combattanten des feindlichen Heres dürfen absichtlich verwundet und getödtet werden; jene Personen, welche, ohne Combattanten zu sein, dem Heere bis auf das Schlachtfeld folgen, also Militär-Beamte jeder Art, Geistliche, Auditeure, Aerzte und deren Hilfspersonal werden zwar thatsächlich von den Gefahren des Schlachtfeldes mit betroffen: Zufall, höhere Gewalt, Nothwehr, Verwirrung, Irrthum kann unterscheidungslos auch sie mit Verwundung, Gefangenschaft, Tödtung erreichen, aber nachdem man sie in ihrer Eigenschaft erkannt, darf man sie nicht mehr absichtlich verfolgen.

5.

Auch der Combattanten Tödtung ist nicht Selbstzweck, sondern äußerstes Mittel zu dem Zweck, kampfunfähig zu machen. Daher ist in der Regel Gefangennehmung, also zumal wenn die Feinde sich unter Waffenstreckung ergeben, wenn möglich, in erster Linie zur Erreichung jenes Zweckes anzuwenden; nur ausnahmsweise rechtfertigt sich der Befehl, Pardon (Quartier) zu verweigern, z. B. als Retorsion gegen ein Corps, das seinerseits zuerst Pardon verweigert hat oder wenn Gefangene nicht ohne eigene Gefahr unter- oder fortzubringen sind; aber auch in solchen Fällen dürfen Feinde nach gewährtem Pardon, nach vollzogener Kriegsgefangenschaft nicht mehr nachträglich getödtet d. h. ermordet werden.

Der Kriegsgefangenschaft unterliegen alle Combattanten; Nichtcombattanten nur ausnahmsweise: so der Monarch oder der Präsident, die Minister des Feindesstats und die höchsten Verwaltungsbeamten des occupirten Gebiets; aber auch Private, z. B. Parteiführer, Agitatoren, welche als hervorragende Widersacher des Siegers bekannt und gefährlich sind; die Nichtcombattanten im Here (Geistliche, Aerzte, Berichterstatter) dürfen in die Kriegsgefangenschaft

nicht mit eingezogen werden, wenn sie sich nicht am Kampfe betheiligt oder das Los ihres Korps zu theilen verlangt haben, oder ihre Hülfe dem Sieger für die Gefangenen nothwendig scheint. Kriegsgefangene sind weder Untersuchungs- noch Strafgefangene: sie dürfen nur während der Dauer des Krieges, um sie der Wehrkraft des Feindes zu entziehen, in sichrer Haft gehalten werden; unzulässig ist es, sie durch Androhung von Strafen (d. h. Mißhandlungen) zu Aussagen über ihre Armee oder über die politischen Zustände ihres States zu zwingen; unzulässig, sie wegen correcter kriegerischer Handlungen gegen den Nehme-Stat zu strafen, oder sie zum Eintritt in den Kriegsdienst desselben gegen den eignen oder einen andern Stat (oder zu militärischen Arbeiten, z. B. Schanz-Frohnden?) anzuhalten, oder sie den Geschossen ihrer eigenen Kameraden auszusetzen oder sie in Strafgefängnissen zu verwahren; sie sind vielmehr gegen die Rache der Soldaten oder des Pöbels des Nehme-Stats zu schützen, aus dem Lager in das Innere des Landes oder in Festungen abzuführen; ähnlich sind die etwa gestellten oder abgeführten Geiseln zu behandeln; selbstverständlich kann sie der Nehme-Stat wegen gemeiner (oder auch wegen Kriegsverbrechen), welche sie vor oder nach der Gefangennehmung begangen, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Strafgerichtsbarkeit dieses States unterliegen, z. B. weil sie gegen diesen Stat selbst oder dessen Angehörige verübt werden, bestrafen.

Die Gefangennehmung geschieht nicht für den einzelnen Combattanten, der sie vornimmt, sondern von diesem als Kriegswerkzeug für den Stat: der Gefangene ist Gefangener des States; nur dieser hat daher über die Freilassuug, deren Zeit und Bedingungen zu entscheiden: der Gefangennehmer darf weder unentgeldlich noch entgeldlich freilassen. Der vermögliche Gefangene (dem selbstverständlich Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten, die er bei sich führt, zu belassen und nur bei Verdacht des Mißbrauchs zu Fluchtversuchen einstweilen gegen Rückgabe bei der Freilassung zu sequestriren sind) hat sich selbst zu verpflegen, der unvermögliche wird von dem Nehme-Stat erhalten, der ihn zur Vergütung zu seinem Stand, seiner Bildung, seinen Kenntnissen entsprechenden Arbeiten verwenden kann.

Die Gefangenen haben den Weisungen der mit ihrer Ueberwachung betrauten Behörden zu gehorchen und ver-

wirken durch Ungehorsam Disciplinarstrafen; Verschwörungen zum Zweck gemeinsamer Befreiung oder bewaffneten Angriffs, z. B. auf die Besatzung der Festung, werden als Kriegsrebellion nach Kriegsrecht unter Umständen mit Erschießen bestraft. Dagegen darf der Gefangene bei einem Fluchtversuch zwar verwundet und getödtet, nicht aber nach der Vereitlung desselben, oder, wenn entkommen und abermals gefangen, für eine Handlung bestraft werden, welche einem natürlichen und patriotischen Impuls entsprungen und nicht widerrechtlich ist. Ein Ehrenwort, keinen Fluchtversuch zu machen, darf nicht abgezwungen, muß aber, wenn freiwillig gegeben, z. B. um freiere Bewegung zu erlangen, gehalten werden, widrigenfalls nicht nur strenge Behandlung (Fesselung), sondern nach Umständen Todesstrafe eintreten kann. Ehrlosigkeit tritt immer ein, auch gegenüber dem Heimatstat. Zur Auswechslung von Kriegsgefangenen sind die Staten während der Kriegsdauer nur dann verpflichtet, wenn sie vor dem Krieg Verträge (Cartells) hierüber geschlossen haben, sonst kann die Auswechslung nur auf Grund besonderer Uebereinkunft der Kriegführenden verlangt werden; diese Verpflichtungen erlöschen, wenn der Gegner sie seinerseits nicht erfüllt. In Ermanglung besonderer Beredung wird nach dem Princip der Parität je ein Mann gegen einen andern gleichen Ranges ausgewechselt: die Verschiedenheit der Waffengattung, desgleichen ob Linie oder Landwehr, kömmt regelmäßig nicht in Betracht; wohl aber werden Verwundete, Kranke, Gesunde nur unter Einhaltung der Parität ausgewechselt. Fehlen dem einen Stat Gefangene des entsprechenden hohen Ranges (Souverain, Prinzen, Minister, Generale), so werden Gegenleistungen anderer Art ausbedungen (ebenso wird ein Ueberschuß der Zahl ausgeglichen) oder Freilassung der Combattanten niederen Ranges in größerer Zahl. Besondere Vereinbarung oder allgemeine Cartell-Bestimmungen entscheiden auch, ob der Freigelassene während des Feldzugs gar nicht mehr oder erst nach Ablauf bestimmter Zeit wieder zu Kriegsdiensten verwendet werden darf. Die Gefangenen dürfen zwar ihren höheren Rang während der Gefangenschaft verheimlichen, um nicht ihrem Vaterland zu schaden, nicht aber bei der Auswechslung; ebensowenig dürfen sie sich während der Gefangenschaft höheren als den ihnen zustehenden Rang, um bessere Behandlung ꝛc. zu erzielen, beilegen.

Häufig werden Officiere, seltener Soldaten, „auf Ehren-

wort“ (Parole) entlaſſen, d. h. ſie verpflichten ſich mit ihrer militäriſchen Ehre, die Bedingung ihrer Freilaſſung getreulich zu erfüllen, z. B. in dieſem Feldzug nicht mehr gegen den Nehme-Stat und deſſen Verbündete zu fechten: andere, ſelbſt militäriſche Dienſte ſind dadurch nicht ausgeſchloſſen. Es ſetzt dies freie Uebereinkunft zwiſchen dem Stat und den Gefangenen voraus: die Staten können ſich durch Cartell zur Freigebung auf Ehrenwort unter den gleichen Bedingungen im Voraus oder während des Krieges verpflichten. Der Gefangene darf nicht zur Annahme der Freilaſſung gegen Ehrenwort genöthigt werden, weil er für ſeinen Stat günſtigere Bedingungen der Freilaſſung abwarten darf, z. B. Austauſch gegen andere Gefangene ohne Verzicht auf die Waffenführung: aus demſelben Grunde ſollen Soldaten und Officiere nur unter Zuſtimmung ihres übergeordneten Officiers, wenn deſſen Genehmigung eingeholt werden kann, er z. B. mit gefangen iſt, die Freilaſſung auf Parole annehmen.

Ebendeshalb darf auch der Stat, dem der alſo Entlaſſene angehört, die Ratificirung der Freigebung unter den auferlegten Bedingungen verweigern, in welchem Fall der Entlaſſene ſich wieder in Kriegsgefangenſchaft zu ſtellen hat. Bricht der Freigegebene ſein Ehrenwort, ſo kann er, von dem Nehme-Stat während der Dauer des Krieges abermals gefangen, vor das Kriegsgericht geſtellt und unter Umſtänden erſchoſſen werden. Deßhalb pflegt man während der Dauer der Schlacht nicht auf Ehrenwort frei zu laſſen, weil hier die ſtrenge Einhaltung der übernommenen Verpflichtung, die Waffen nicht gegen den Nehme-Stat zu führen, oft ſchon durch eintretende Nothwehrfälle verhindert werden kann.

6.

Eine beſonders wohlthätige im Sinne edelſter Menſchlichkeit geſchaffene Inſtitution des modernſten Kriegsrechts iſt der Schutz der Verwundeten und Kranken, welche die ſogenannte Genfer Convention vom 22. Auguſt 1864 angebahnt und internationales Uebereinkommen ſeither weiter ausgebildet hat. Nachdem ſchon im vorigen Jahrhundert durch Vertrag zwiſchen einzelnen Staten, z. B. Preußen und Frankreich 1759, die Schonung, Rettung, Verpflegung der Verwundeten als Pflicht und die Lazarete als unverletzbare Zufluchtsſtätten anerkannt waren, regte die Schrift des Genfer

Arztes Dunant: „Souvenir de Solferino“, ausgehend von den grauenhaften Scenen auf den Schlachtfeldern des italienischen Krieges von 1859, zur principiellen und organischen Ausführung jener humanen Schutzgedanken an. Es wurden zunächst die Wagen, welche Verwundete und Kranke führen (Ambulancen), dann die Lazarethe, ferner das gesammte Heil- und Hilfspersonal zur Bergung, Heilung, Pflege der Leidenden für neutral erklärt; sie sollen so wenig wie Angehörige neutraler Staten absichtlich verwundet, gefangen, getödtet werden dürfen: das rothe Kreuz auf weißem Felde auf Fahnen (daneben soll die Landesfahne wehen) oder Binden macht Menschen, Räume, Geräthe, die es begründetermaßen tragen, mitten im wildesten Kriegsgetümmel unverletzlich. Diesem später allmälig erweiterten Vertrag sind bisher fast alle civilisirten Staten beigetreten und haben für ihre Angehörigen damit die entsprechenden Pflichen und Rechte im Kriege mit einem gleichfalls beigetretenen Stat übernommen und erworben. Die bisher beigetretenen Staten sind: Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritanien, Hessen, Italien, Niederlande, Norddeutscher Bund, Oesterreich, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Würtemberg und zuletzt, nach allen Genannten, der Papst für den Kirchenstat (geschrieben Juli 1870).

Nach der Genfer Convention gelten die angeführten Personen und Sachen als neutral, so lang sie mit der Bergung und Pflege der verwundeten oder kranken Soldaten und Heeres-Angehörigen befaßt sind; ist das Gebiet, in welchem das Spital liegt, vom Feind besetzt, so haben jene Personen das Wahlrecht, ob sie ihre Thätigkeit an Ort und Stelle fortsetzen oder zu den Vorposten ihres Corps geleitet sein wollen; sie dürfen alsdann ihr Privatgut mitnehmen, das zu dem Spital gehörige Material verbleibt auch nach der Occupation in demselben. Die Befehlshaber sollen die Bewohner aufforden, den Verwundeten auf dem Schlachtfeld, auf dem Transport in das Spital oder in Privathäuser Hilfe zu leisten, sollen bekannt geben, daß sie während solcher Beschäftigung ebenfalls als neutral gelten, daß in die Privathäuser aufgenommene Verwundete diesen nach Aufhißung der Conventions-Flagge zum Schutze dienen, und daß solche Häuser nach Möglichkeit von Einquartierung, Contribution

und andern Kriegsbeschwerden befreit werden. Die Statsangehörigkeit der leidenden Soldaten bewirkt keinen Unterschied; auch die feindlichen Verwundeten haben das Recht auf Bergung, Pflege, Heilung. Die Befehlshaber haben die Wahl, dieselben, wenn es ohne Nachtheil für sie geschehen kann, den feindlichen Vorposten zu übergeben oder in eigener Pflege zu behalten; die geheilten, aber waffenunfähig gewordenen sind zu entlassen, die übrigen können gefangen behalten oder auf Ehrenwort entlassen werden; auch die den Austausch und die Rückbeförderung der Verwundeten geleitenden Mannschaften gelten als neutral.

7.

Das Kriegsrecht kennt eine Reihe besonderer „Kriegsverbrechen", abgesehen von den auch im Frieden möglichen militärischen Dienstvergehen, z. B. Insubordination, welche, wenn während des Kriegs verübt, strenger bestraft werden.

Man unterscheidet Deserteure und Ueberläufer. Deserteur, Fahnenflüchtig ist, wer einfach, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, unbefugterweise sein Corps verläßt, gleichviel wohin er sich begibt; Ueberläufer ist, wer sich zum Feind begibt, um gegen seine bisherige Fahne zu fechten; beide werden nach Kriegsrecht vom Kriegsgericht gerichtet, der Ueberläufer natürlich strenger, aber möglicherweise auch der Deserteur, zumal wer aus der Schlachtreihe, aus der belagerten Festung entrinnen will, mit dem Tod (Erschießen) gestraft.

Mit großer Strenge müssen wegen der außerordentlichen Gefahren, welche ihre Berichte über das Her bringen können, Kundschafter oder Spione behandelt werden, gleichviel, ob sie Combattanten der feindlichen Armee oder Private sind, gleichviel, welchem Stat sie angehören; nur werden Angehörige unseres eigenen States, welche dem Feind als Spione dienen, wegen Landesverraths noch härter bestraft (immer mit dem Tode). Abgesehen von diesem Fall ist der (fremde) Spion auf dem Standpunkt des für ihn maßgebenden Rechtes seines Staates nicht Verbrecher: wenn z. B. der feindliche Officier nach dem Befehl seines Oberofficiers sich als Kundschafter brauchen läßt oder ein Nicht-Combattant freiwillig aus Vaterlandsliebe seine Dienste zu solcher Verwendung anbietet, so kann man nicht einmal von moralisch

verwerflicher Gesinnungs- und Handlungsweise sprechen (anders freilich bei Verdingung gegen hohen Lohn aus Gewinnsucht): es ist vielmehr die Nothwehr des durch Spionage schwer bedrohten Heres, welche hier um der Abschreckung willen zu den äußersten Strafmitteln, Tod durch Erschießen, ja durch den schimpflichen Strang gegriffen hat.

Doch werden die härtesten Maßregeln nur in schweren, nicht in allen Fällen, verhängt; z. B. bei besonders verächtlicher Gesinnung des Kundschafters oder in besonders gefährdeter Lage des Heres, z. B. in einer belagerten Festung. Zum Begriff der Spionage gehört, daß der Krieg ausgebrochen oder erklärt ist. Kundschafter, welche vor diesem Zeitpunkt die Rüstungen, Aufstellungen ꝛc. erforschen, können ausgewiesen oder verhaftet, nicht als Spione bestraft werden; Waffenruhe oder Waffenstillstand dagegen schließt die Spionage nicht aus. Wesentlich ist ferner ein heimliches Eindringen in das vom Here besetzte Gebiet (in die Linien des Heres, der Vorposten) oder die unter falschen Angaben (über Person, Zweck, Beschäftigung), etwa in Verkleidung, erwirkte Aufnahme in das Lager oder Einlassung in die Linien; Combattanten (oder auch z. B. ortskundige, nicht unserem State angehörige Nicht-Combattanten in Bedeckung von Truppen), welche offen, mit oder ohne Gewalt, einzeln oder in Masse, zum Zweck der Erkundung, der Recognoscirung in unsere Linien eindringen, können mit Gewalt abgehalten, getödtet, verwundet, gefangen, aber nicht in letzterem Fall als Spione behandelt werden. Erreichung des Zweckes des Kundschafters ist natürlich nicht erforderlich; der Versuch, auch schon der entfernte, Nachrichten irgend wesentlicher Art einzuziehen, um sie dem Feind in der Absicht, unsere Kriegführung zu erschweren oder die seine zu fördern, mitzutheilen, ist Spionage.

Nicht Spionage, aber Kriegsverrath, der ebenfalls vom Kriegsgericht nach Kriegsrecht, möglicherweise mit Erschießung bestraft wird, liegt vor, wenn Jemand Nachrichten, die er ohne heimliche, täuschende Erkundung erfahren, zum Schaden des Heres (auch des seinem Stat feindlichen), in dessen Kriegsgewalt er und sein Aufenthaltsort sich befindet, dem Feinde dieses Heres mittheilt; in allen diesen Fällen liegt in solchen Thaten alsdann obenein Landesverrath, wenn Jemand zum Schaden seines eigenen States also handelt; aber auch wer sich umgekehrt lediglich von Vaterlandsliebe leiten läßt, unterliegt der angegebenen Behandlung; wenn

z. B. ein pfälzisches Dorf von den Franzosen besetzt wird, so dürften Mittheilungen der Bewohner an die deutschen Regierungen oder Generale über die französischen Truppen von deren Befehlshabern als Kriegsverrath bestraft werden (nicht aber Nachrichten, welche sie schon vor der erfolgten Occupation mittheilten). Das Gleiche gilt von Gesandten (und deren Personal), z. B. neutraler Mächte; die Exterritorialität würde sie nach solchen Mittheilungen an den Feind nicht vor Ausweisung, ja nöthigenfalls Verhaftung schützen; ebenso können fremde Officiere, Berichterstatter an fremde Höfe oder an Zeitungen, wenn sie arglistig oder unvorsichtig, insbesondere mit Ueberschreitung der Verbote der Befehlshaber, wichtige (aber auch z. B. irrige) Nachrichten verbreiten, fortgewiesen, oder nach Umständen bestraft werden. Couriere, denen nicht freies Geleit gewährt, und welche ohne Heimlichkeit ihren Weg verfolgen, können, gleichviel ob Combattanten oder nicht, zu Kriegsgefangenen gemacht werden; aber auch heimlich sich durchschleichende Boten sind, auch wenn Nicht-Combattanten, als Spione nur dann zu bestrafen, wenn ihnen die Nebenabsicht der Kundschaftung besonders nachgewiesen wird. Von allen diesen Personen und Fällen gilt nun aber, daß die Strafe der That auf dem Fuße folgen muß: ist z. B. der Spion nach Ausrichtung seines Auftrags glücklich wieder in das Lager seiner Truppen zurück gelangt und wird er nun später gefangen, so kann er wegen der damals verübten Spionage nicht mehr bestraft werden.

Die Nicht-Combattanten haben nicht das Recht, weil nicht die Pflicht, activ den Feind zu schädigen; wenn sie also einzelne feindliche Soldaten gefangen nehmen, Couriere auffangen, Telegraphen, Eisenbahnen, Brücken zum Nachtheiles im Lande stehenden Feindes zerstören, so werden sie nach Kriegsrecht (äußersten Falls mit dem Tode) bestraft; liegt in der fraglichen Handlung zugleich ein versuchtes oder vollendetes gemeines Verbrechen, z. B. des Mordes, so wird dies natürlich besonders gestraft. Auch die Erhebung der gesammten Bevölkerung einer vom Feind besetzten Stadt oder Landschaft gilt als Kriegsrebellion wider die Kriegsgewalt.

8.

Die Kriegsgewalt hat nun das Recht, Kriegsbeute zu machen gegenüber dem bekämpften Stat; nicht, weil Gut

des Feindes, wie man früher annahm, herrenloſes Gut ſei, ſondern weil man die Widerſtandskraft des States durch Wegnahme ſeines Vermögens brechen will. Daraus folgt, daß heute nur Sachen des feindlichen States Gegenſtand der Erbeutung ſein ſollen, — eine weittragende Ausnahme werden wir im Seekrieg antreffen — nicht Privateigenthum. Vorab ſind hienach alle Kriegsmittel des States und ſeines Heres Gegenſtand der Erbeutung: alſo Waffen aller Art, einzeln oder in Zeughäuſern, Munition, Lebensmittel, Vorräthe von Kleidungsſtücken, Waffen, Eiſenbahnmaterial, bewegliche Brücken, Maſchinen, Schiffe ꝛc. Die Ablieferung der Waffen der Privaten, zumal der Waffenhändler, kann als Vorſichtsmaßregel verfügt werden, doch ſollen die abverlangten Waffen nach dem Friedensſchluß (ſpäteſtens) zurückgegeben oder vergütet werden. Vorräthe von Lebensmitteln dürfen Privaten nur gegen Beſcheinigung abgenommen werden, auf Grund deren ſie von ihrem Stat Erſatz verlangen können. Ebenſo bemächtigt ſich die Kriegsgewalt der Grundſtücke (Wälder, Weinberge) und Gebäude des States — nicht blos der den militäriſchen Zwecken dienenden, wie Feſtungen und Arſenale — auch der Reſidenzen, Stats-Fabriken, Muſter-Anſtalten ꝛc., und bezieht während der Dauer der Occupation deren Nutzungen und Erträgniſſe. Eigenthum daran wird erſt durch Abtretung im Friedensſchluß (oder endgültiges Behalten) erworben. Dagegen das im Eigenthum von Stiftungen ſtehende Vermögen, das religiöſen, wohlthätigen, wiſſenſchaftlichen, künſtleriſchen, techniſchen, ſocialen Zwecken dient, unterliegt nicht der Occupation, ſondern vielmehr dem Schutze einer civiliſirten Kriegsgewalt, z. B. durch beſonders erbetene Schutzwachen (Sauve-Garden). Schädigung oder Zerſtörung der ſolchen Zwecken dienenden Gebäude, Sammlungen, — ebenſo der Verkehrsmittel — welche nicht von dem Bedürfniß der Kriegführung geboten, ſind von der Kriegsgewalt nicht zu dulden, ſondern zu ſtrafen. Zwar geſtattet das formale Recht noch dem Eroberer, Kunſtwerke und Sammlungen, welche dem feindlichen Stat gehören, als „Ehrenzeichen“ des Sieges mit fortzuführen; aber die Belaſſung derſelben gereicht dem Sieger gewiß viel mehr zur Ehre, als die Fortſchleppung.

Wegnahme, Beſchädigung, Zerſtörung des Privat-Eigenthums (z. B. Brandſtiftung an Häuſern, Saten) iſt nur, ſofern es die Noth der Kriegführung erheiſcht, geſtattet;

alsdann freilich ohne Entschädigungspflicht auf Seite des Feindes; ob und in wie weit der eigene Stat seinen Angehörigen Ersatz leisten muß, wird nicht durch das internationale, sondern durch das öffentliche Recht dieses Einzelstates bestimmt. Was der Feind an Lebensmitteln, Wagen und Pferden, Kleidungsmitteln bedarf und aus seinen mitgeführten Vorräthen nicht nehmen kann (oder will!), darf er von den Einwohnern durch Einquartirung oder Contributionen, Requisitionen erheben (Geldcontributionen etwa unter Androhung der Beschießung oder Plünderung [Brandschatzungen] von occupirten Städten oder Landschaften zu erheben, wird durch das moderne Völkerrecht nicht mehr gestattet); für solche Leistungen und Lieferungen stellt der Feind Empfangscheine, Quittungen, Bons aus, auf Grund deren von dem eignen Stat Entschädigung, wenn auch nicht immer zum vollen Betrag, geleistet wird; oft legt der Friedensvertrag dem Besiegten die Verpflichtung auf, mit den übrigen Kriegskosten auch die Bezahlung dieser provisorischen Schuldscheine zu übernehmen.

Es giebt also keinerlei Beuterecht des einzelnen Soldaten zu seiner eigenen Bereicherung durch Wegnahme von Privateigenthum, vielmehr wird solch angebliches Beutemachen, z. B. an Geld und Kostbarkeiten, die der Soldat, Gefangenen, Verwundeten, Gefallenen oder Nichtcombattanten abnehmen wollte, nach den Kriegsartikeln sehr streng, in schweren Fällen mit Erschießen bestraft. Die bei den Gefallenen ꝛc. gefundenen Werthsachen sind von dem Finder dem Regimentscommando abzugeben, welches, wenn die Erben unauffindbar, die Fundsachen zwischen dem Finder und der Regimentscasse zu theilen pflegt.

Geld und Geldeswerth *kann* den Gefangenen von der Militärbehörde einstweilen zur Entziehung der Fluchtmittel oder zur Bestreitung der Verpflegungskosten abgenommen, muß aber bei der Freilassung zurückgegeben werden (s. oben S. 8). Auch das den Combattanten abgenommene Kriegsgeräth aller Art: Kanonen, Gewehre, Säbel und Waffen jeder Art, Pferde, Munition, Fahnen und Feldzeichen, dann öffentliche Gelder (Kriegs- und Civilcassen) müssen von dem Erbeuter bei schwerer Strafe an das nächste Commando abgegeben werden.

Von dem barbarischen Mittel, die Uebergabe einer Stadt oder Festung ꝛc. durch die Drohung zu erzwingen, sie bei Fortsetzung des Widerstandes nach der Erstürmung

der Plünderung Preis zu geben, oder durch ſolches Verſprechen die eigene Soldateska zu entflammen, wird heutzutage kein ehrenhafter Feldherr mehr Gebrauch machen; es iſt dies faſt ebenſo verwerflich, wie das längſt verpönte Mittel, die Vertheidiger bei fortgeſetztem Widerſtand mit der Klinge („über die Klinge ſpringen laſſen") zu bedrohen, d. h. mit der Ermordung der in dem Platze kriegsgefangen zu machenden Beſatzung.

9.

Andere Grundſätze als im Landkrieg und über Landbeute gelten leider immer noch über Seebeute im Seekrieg; hier hat man bis auf unſere Tage aus dem Satz, man dürfe im Krieg mit jedem Mittel die Widerſtandskraft des Feindes brechen, das Recht auf Zerſtörung des Handels des bekriegten States gefolgert. England war es, welches in ſeinen großen Kriegen gegen Spanien, Holland, Frankreich zuerſt dieſe Grundſätze in der Praxis und Theorie zu einem wahren Vernichtungsſyſtem ausgebildet hat: die Gegenſeitigkeit hatte der Inſelſtat damals nicht zu fürchten, da die Kriegsflotten der andern Staten der engliſchen entfernt nicht gewachſen und weder im Stande waren, die eigenen Handelsſchiffe zu ſchützen, noch die britiſchen, von ihrer Marine geleiteten wegzunehmen: England rechtfertigte alſo ſein Vorgehen, indem es einerſeits ſich gern der Retorſion zu unterwerfen und andererſeits ſeine ſchwächeren Landarmeen hiedurch erſetzen zu müſſen erklärte.

So nahmen denn bis auf die Verträge von 1815 die Kriegsſchiffe nicht bloß Handelsſchiffe, von Angehörigen des feindlichen States und auf ſolchen befindliches Privat-Eigenthum der Bürger jenes States auf allen Meeren, ja ſogar in den Häfen, in welchen ſie bei Ausbruch des Krieges lagen oder in welche ſie, unkundig des Kriegsausbruches, einliefen, weg: — auch auf neutralen Schiffen, die man zu dieſem Zweck durchſuchte, vorgefundenes Privatgut von Angehörigen des feindlichen States galt als „gute Priſe". Dabei vermehrte man die Zahl dieſer Raubſchiffe, indem man jedem Privaten durch Verleihung von Caperbriefen das Recht einräumte, ſein Handelsſchiff zu armiren und mit demſelben auf die unbewaffneten Kauffahrer Jagd zu machen.

Zuerst hat man nur die schreiendsten Uebelstände dieses nicht „Kriegs-Rechts", sondern „Kriegs-Unrechts" schüchtern zu beseitigen gewagt. Man erstreckte eine Schutzfrist, binnen deren von dem Kriegsausbruch in feindlichen Häfen überraschte oder in solche ungewarnt einlaufende Privatschiffe das Recht der freien Rückkehr haben sollten. Man verbot die Caperei als Seeraub: so alle Mächte des Pariser Congresses von 1856 („la course est et demeure abolie"). Man versuchte wenigstens den Grundsatz: „Frei-Schiff, Frei-Gut" oder „die Flagge deckt das Gut" zur Anerkennung zu bringen und hienach feindliches Privatgut auf neutralen Schiffen zu schützen.

Aber all' das reicht nicht aus, die Interessen des Handels und die Logik des Völkerrechts zu befriedigen: das einzig richtige ist, daß das Princip der Landbeute auch auf den Seekrieg ausgedehnt und hienach alles private Gut, Schiffe wie Fracht, gegen Erbeutung geschützt werde.

Dies haben als Postulat die Handelskammern der Hansestädte schon in dem dänischen Krieg von 1864 aufgestellt. In dem Krieg von 1866 haben die drei Mächte Preußen, Oesterreich und Italien durch Vertrag das Princip für jenen Krieg anerkannt: selbstverständlich wirkt ein solcher Vertrag immer nur unter den Contrahenten und für den einzelnen Kriegsfall.

Hienach mußten ohne besondere Beredung, auch in dem Kriege von 1870 die durch die Pariser Verträge nur wenig modificirten Grundsätze des Raub-Rechts zur Anwendung kommen und die deutsche Handelsflotte, nach der englischen die größte der Erde — größer als die französische, russische, amerikanische — ziemlich schutzlos der weit überlegenen französischen Kriegsflotte Preis gegeben sein.

Der Präsident der vereinigten Staten von Nordamerika hatte auf Anregung des preußischen Gesandten dem Congreß eine Botschaft vorgelegt, wonach erstens die den Postverkehr zwischen Nordamerika und Deutschland vermittelnden Dampfer neutralisirt und zweitens amerikanische Bürger ermächtigt werden sollten, überall „fremde", d. h. deutsche Schiffe anzukaufen und alsdann unter dem Sternenbanner segeln zu lassen: indessen vertagte sich der Congreß, ohne die Vorlage zu erledigen. Der angekündigte Vorschlag von England, Rußland, Amerika, die Nord- und Ostsee völlig zu neutralisiren, um also auch deren Küsten gegen Angriffe französischer

Schiffe zu decken, ist nicht gestellt und wäre gewiß nicht angenommen worden.

Dagegen gewährten der Norddeutsche Bund und Frankreich den in den Häfen von dem Krieg überraschten Handelsschiffen eine Frist von dreißig Tagen bis sechs Wochen zur freien Rückkehr unter sicherm Geleite.

Ferner ist auf die Wegnahme von Privatgut der Angehörigen des feindlichen States auf neutralen Schiffen bereits verzichtet und der Grundsatz: „die Flagge deckt das Gut" in Uebereinstimmung mit dem Pariser Protokoll von 1856 anerkannt.

Einer günstigen Entscheidung schien entgegengeführt die Hauptfrage, ob feindliche Handelsschiffe der Wegnahme unterliegen sollen.

Im französischen Senat wurde ein Antrag auf Verbot dieser Wegnahme gestellt und einstimmig angenommen. Oesterreich hat den gleichen Vorschlag gemacht in der Fassung, die kriegführenden Mächte sollten die von den Kriegsparteien des Jahres 1866 adoptirten Grundsätze annehmen. Endlich hat der preußische Statsanzeiger eine königliche Verordnung vom 18. Juli veröffentlicht, wonach französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der norddeutschen Bundeskriegsmarine nicht unterliegen sollen, ausgenommen diejenigen Schiffe, welche, auch wenn sie neutrale wären, der Aufbringung und Wegnahme unterliegen würden. Diese Bestimmung bezieht sich auf Kriegs-Contrebande führende (d. h. „contra bannum" gegen das Verbot, dem Feind Mannschaften, Kriegsmaterial aller Art zuführende) oder für ihn Nachrichten besorgende oder endlich eine effectiv verhängte Blocade brechende Fahrzeuge. (Hierüber unter Nr. 14.)

Die preußische Verordnung verlangte nicht einmal Gegenseitigkeit, wie damals schon aus der Erklärung des preußischen Gesandten an den Präsidenten von Amerika erhellte.

Die französische Regierung hat aber alle jene Vorschläge nicht sanctionirt, sondern an dem alten Verfahren festgehalten: sie hat nur die Pariser Declaration von 1856 einzuhalten versprochen (Abschaffung der Caperei, die neutrale Flagge deckt feindliches Gut, neutrales Gut unter feindlicher Flagge ist frei [ausgenommen in beiden Fällen Kriegscontrebande] und jede Blocade muß effectiv sein. S. über den weiteren Verlauf unten).

Selbſtverſtändlich dürfen aber, auch auf dem feſtgehaltenen Standpunkt, See-Waren der Privaten doch nur auf der See, nicht z. B. in Docks und auf dem Hafen-Quai, wenn auch zur Verfrachtung beſtimmt, weggenommen werden. Fiſcherbote ſind nicht Priſen. Der Nehmer muß ſeine Priſe in einen (neutralen oder) heimiſchen Hafen bringen — ſelbſtverſtändlich darf das genommene Schiff unterwegs zu entkommen trachten, ohne für ſolchen Verſuch Strafe zu erleiden — und in letzterem (neutrale Priſengerichte werden nicht beſtellt) von dem Priſengericht das Schickſal des Schiffes entſcheiden laſſen: ob es als gute Priſe condemnirt oder z. B. wegen des zugeſicherten freien Geleits frei gegeben wird. Unterwegs zerſtören, weil etwa kein neutraler oder heimiſcher Hafen zu erreichen, darf der Nehmer die Priſe nur im äußerſten Nothfall (geſchah aber 1870 wiederholt). Eigenthum an der Priſe erwirbt der Nehmeſtat, der dem nehmenden Schiff, d. h. deſſen Mannſchaft quote Theile des Werthes der Beute als Prämie zu überlaſſen pflegt.

Feindliche Kriegsſchiffe und deren Bemannung gelten natürlich als Kriegsmittel und Combattanten und ſind unmittelbarer Gegenſtand kriegeriſcher Action.

10.

Durch den Ausbruch des Krieges wird zwar nicht mehr wie ehedem aller friedliche Verkehr unter den Angehörigen der kriegführenden Staten aufgehoben — (abgeſehen von Zufuhr von Contrebande, ſ. oben S. 19): aber ſelbſtverſtändlich iſt er ſoweit zu ſuspendiren und zu überwachen, als dies der Kriegszweck erheiſcht; z. B. in den Grenzlanden, welche der Kriegsſchauplatz geworden, kann aller Verkehr durch die Kriegsgewalt verboten oder an militäriſche Geleitbriefe, Sicherheitspäſſe für Menſchen und Güter, der ausnahmsweiſe geſtattete Handel an Licenzen geknüpft werden, welche von allen Civil- und Militär-Behörden zu beachten und in deren Ermanglung die Paſſirenden anzuhalten ſind. Die unmittelbare Poſtverbindung der Grenzgebiete kann durch indirecte, über neutralen Boden zu leitende, erſetzt werden. Die Sicherheitspäſſe, von den Behörden als ſolchen, häufig auf beſtimmte Zeit, ſelten auf Kriegsdauer ausgeſtellt, ſind nur perſönlich und unübertrag-

bar; betrüglicher Mißbrauch derſelben wird an ſich beſtraft, abgeſehen von dem etwa hiedurch verſuchten anderweitigen und beſonders zu verfolgenden Verbrechen, z. B. Spionage. Der Feind reſpectirt ſolche Geleitſcheine ſelbſtverſtändlich nicht und behandelt den Träger, alſo z. B. einen dem feindlichen Stat zugedachten und abgefaßten Waffen-Transport, ohne Rückſicht auf ſolche Papiere.

11.

Eine uralte von jeher im Völkerrecht anerkannte Verpflichtung beſonderer Treue und Ehre ſichert die Heilighaltung des dem Feind gegebenen Worts: „auch dem Feind muß man Wort und Treue halten“ (etiam hosti fides servanda): alſo Verträge aller Art und jedes Inhalts, welche Bevollmächtigte der kriegführenden Staten während des Krieges abſchließen, ſogenannte Cartells, über die Behandlung oder Auswechslung der Gefangenen, die Schonung, Bergung, Pflege der Verwundeten, über Aufleſung und Begräbniß der Todten, über Kennzeichnung und Reſpectirung der Parlamentäre, Couriere ꝛc. Parlamentäre ſind nicht wie Geſandte von der höchſten Statsgewalt abgeordnete diplomatiſche Vertreter des Souveränes, ſondern von Feldherren an feindliche Feldherren abgeſendete Bevollmächtigte zum Abſchluß oder zur Kündung von Cartells und Capitulationen, Waffenruhen und Waffenſtillſtänden, zur Beſchwerde über Verletzung ſolcher Verträge ꝛc. Der Feind iſt nicht verpflichtet, unter allen Umſtänden, z. B. wenn es zu ſeinem offenbaren Schaden gereicht, einen Parlamentär durch ſeine Linien einzulaſſen oder vollends während der Verhandlung die Feindſeligkeiten, z. B. die Beſchießung, das Sturmlaufen, einzuſtellen: ſonſt könnte jedesmal, wenn Zeit gewonnen werden ſoll, ein Parlamentär mit unannehmbaren Vorſchlägen abgeordnet werden. Durch Verbindung der Augen und ähnliche Vorſichtsmaßregeln kann der Gefahr des Mißbrauchs des Parlamentärs zum Kundſchafterzweck begegnet werden; der Parlamentär, der ſonſt gleich dem Geſandten heilig und unverletzlich iſt, kann wegen Mißbrauchs ſeiner privilegirten Stellung, z. B. auch zur Anzettlung von Complotten unter den Gefangenen, zur Kriegsrebellion der eroberten Stadt, kriegsrechtlich verfolgt und ſogar erſchoſſen werden.

12.

Waffenruhe, in der Regel auf kurze Dauer eingegangen und häufig örtlich beschränkt, z. B. nur auf Eine Operationslinie, während auf den übrigen Kriegsschauplätzen die Feindseligkeiten nicht unterbrochen werden, kann von den Feldherren als solchen ausdrücklich abgeschlossen werden, — oft tritt sie thatsächlich stillschweigend ohne besondere Beredung ein, kann dann freilich auch ohne besondere Kündung aufgehoben werden — z. B. nach einem abgeschlagenen Sturm zur Bestattung der Gefallenen und Löschung der ausgebrochenen Brände; Waffenstillstand auf längere, bestimmte oder unbestimmte Zeit d. h. dann auf Kündung, und auf allen Kriegsschauplätzen wird in der Regel nur durch einen Act der höchsten Statsgewalt (Ministerium des Aeußern und des Krieges) abgeschlossen: es können aber auch die Heerführer, allgemein oder besonders für den einzelnen Fall, hiezu ermächtigt werden. Der Sprachgebrauch unterscheidet nicht immer scharf zwischen beiden Ausdrücken: man nennt auch wohl auf längere Dauer, aber nur für Einen Kriegsschauplatz abgeschlossene Waffenruhe besonderen Waffenstillstand im Gegensatz zum allgemeinen. Von dem abgeschlossenen Waffen-Einhalt sind sofort alle betheiligten Truppenkörper, die eignen und die feindlichen, zu verständigen, und von diesem Augenblick an müssen alle Feindseligkeiten unterbleiben, z. B. in vollem Gang befindliche Gefechte abgebrochen werden: strenge Enthaltung von jedem Vortheil, welchen die Unkenntniß des Gegners bei eigner Kenntniß von der eintretenden Waffenruhe bringen könnte, ist militärische Ehrenpflicht; in gutem Glauben nach jenem Zeitpunct errungene Vortheile, z. B. Erstürmung von einzelnen Schanzen bei einer ausgedehnten Belagerung, müssen aber nur dann rückgängig gemacht werden, wenn dies ausdrücklich bedungen ist; häufig wird bezüglich des inzwischen von einem in gutem Glauben vordringenden Her occupirten Gebietes eine Demarcations-Linie gezogen, über welche hinaus nicht eingedrungen werden darf.

Während der Waffenruhe müssen, das ist klar, alle Angriffshandlungen unterbleiben: also wird das Feuer eingestellt, die Vorposten dürfen nicht weiter vorgehen, nicht jenseits ihrer dermaligen Linien recognosciren, die Belagerer dürfen ihre Parallelen nicht vorschieben. Schwieriger ist es, in

allen einzelnen Fällen zu entscheiden, welche Vertheidigungsmaßregeln zu unterlassen sind; wenn es einerseits unzweifelhaft ist, daß wir hinter unseren Linien Truppen ausheben, in unseren Waffenfabriken neue Waffenvorräthe herstellen dürfen, und anderseits ebenso gewiß, daß wir nicht im Bereich des nur vermöge des Waffen-Einhalts schweigenden feindlichen Feuers unsere zerschossenen Wälle ausbessern oder neue Werke anlegen dürfen, so fragt sich doch, ob alle Veränderungen in der Stellung unserer Truppen, Zuführung von Proviantcolonnen 2c. zu unterlassen sind. Regel ist: es muß jede Handlung auch der Vertheidigung unterbleiben, welche der Feind, nach der thatsächlichen Stellung beider Here im Augenblicke des Vertragsabschlusses, zu verhindern oder zu erschweren vermöchte, und nur um des abgeschlossenen Vertrages willen nicht erfahren oder verhindern kann. Erfährt nämlich ein Kriegstheil solche Verletzung des Waffeneinhalts, so ist er seinerseits nicht länger an den Vertrag gebunden, kann vielmehr nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Geschehenen und unter Umständen Bestrafung des schuldigen Officiers (ebenso der Nichtcombattanten, die den Waffenstillstand brechen) verlangen, oder sofort die Feindseligkeiten wieder eröffnen. Weil auch letzteres Recht dem Feind zusteht, hat der Stat ein dringendes Interesse, jeden Vertragsbruch sorgsam zu hindern, und ein Recht, ihn sehr streng zu strafen. Den während des Waffeneinhalts den Einwohnern des Kriegsfeldes gestatteten Verkehr und dessen Beschränkungen und Voraussetzungen regeln besondere Beredungen in dem Vertrag oder spätere Bestimmungen der Befehlshaber; bei Waffeneinhalt auf bestimmte Zeit bedarf es nicht, wie bei dem auf unbestimmte Zeit, d. h. auf Kündung abgeschlossenen, besonderer Wiederansage der Feindseligkeiten; oft aber wird eine Kündigungsfrist in dem Sinne beliebt, daß erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach der Kündung, z. B. vierundzwanzig Stunden, die Feindseligkeiten wieder anheben sollen.

Die Ergebungs- oder Uebergebungs-Verträge von Heren oder Herestheilen im offenen Felde oder in Städten, Festungen, Lagern, sammt diesen Plätzen selbst, oder von Kriegsschiffen an den Feind, heißen Capitulationen; es kann aber auch bloße Räumung eines solchen Platzes, ohne Uebergabe an den Feind, oder Zerstörung beredet werden. Als Bedingungen wird solchen Capitulationen häufig beigefügt die Gestattung

freien Abzugs (ſtatt Kriegsgefangenſchaft) mit oder ohne Waffen, mit oder ohne kriegeriſche Ehren (wehenden Fahnen und klingendem Spiel), ohne oder mit Verpflichtung, in dieſem Feldzug nicht mehr gegen den Sieger zu fechten. Früher wurde häufig Uebergabe verſprochen, wenn binnen beſtimmter Friſt kein Entſatz heranrücke. Bei der Ergebung auf Gnade und Ungnade hatte ehedem der Feind das Recht, die Beſiegten ſämmtlich oder theilweiſe (hervorragende Herführer oder Decimirung der Mannſchaft) zu tödten, heutzutage nur mehr, ſie kriegsgefangen abzuführen. Seine Competenz darf der Capitulant nicht überſchreiten, z. B. Verſprechungen politiſchen Inhalts bezüglich des Friedensſchluſſes machen.

13.

Ende und Zweck des Krieges iſt der Friede, Herſtellung eines Verhältniſſes zwiſchen den Kriegsparteien, welches mehr als das vor dem Ausbruch des Kampfes der Vernunft und den politiſchen Bedürfniſſen entſpricht und deshalb Ausſicht auf Beſtand gewährt. Freilich kennt die Geſchichte auch viele Fälle, in welchen durch blindes ungerechtes Waffenglück in einem oder in mehreren Feldzügen erſt recht unerträgliche Zuſtände geſchaffen werden, welche dann nur nach oft wiederholten Anſtrengungen eines unterdrückten Volkes mit deſſen Sieg oder völligem politiſchen Untergang ihr Ende finden.

Der Krieg kann durch bloßes Einſchlafen der Feindſeligkeiten ohne ausdrücklichen Friedensſchluß aufhören: dann bildet der thatſächliche Zuſtand, wie er ſich durch den Kampf geſtaltet hat, z. B. bezüglich der occupirten Grenzgebiete, die Grundlage des neuen Friedens. Ohne Vertrag kann auch durch vollſtändige Eroberung und Einverleibung des beſiegten States in das Gebiet des Siegers, alſo durch Erlöſchung der einen völkerrechtlichen Perſon, der Krieg beendet werden: es fehlt ja dann das Rechtsſubject, mit welchem vertragen werden könnte. Die acceptirte Entſagung des vertriebenen Monarchen iſt mit dem Friedensvertrag mit einem fortbeſtehenden beſiegten Stat nicht zu verwechſeln.

Der Sieger ſuccedirt in dem Fall des Untergangs des beſiegten States in deſſen geſammte Stats-Gewalt mit all' ihren Rechten und Pflichten, z. B. Statsſchulden. Auf das Detail der dabei auftauchenden Fragen, z. B. über den Ein-

fluß auf die Verfassungs-Institutionen des einverleibten States, soll hier nicht eingegangen werden.

Regelmäßig wird der Krieg durch den ausdrücklich zwischen den Souveränen der beiden Staten abgeschlossenen Friedensvertrag beendet. Wer diesen Vertrag mit den Stat verpflichtender Wirkung abschließen könne, welche formellen und materiellen Beschränkungen dabei bestehen, ob z. B. der König allein oder nur unter Gegenzeichnung des Ministers des Aeußern oder unter Genehmigung der Volksvertretung: — darüber entscheidet nicht das Völkerrecht, sondern das Verfassungsrecht des einzelnen States; nicht ein vertriebener Fürst, nur die thatsächlich herrschende Regierung vertritt den Stat bei dem Friedensschluß. Auch ein ungerechter Friede, d. h. ein durch Waffenglück des im Unrecht befindlichen Feindes mit Uebermacht dem Besiegten abgezwungener ist völkerrechtlich vollgültig: nur darf nicht der Repräsentant des besiegten States, z. B. der König, durch äußeren Zwang, durch Drohungen 2c. zu der Unterzeichnung genöthigt worden sein. Im Fall eines Conflicts zwischen Völkerrecht und Statsrecht, z. B. die Verfassung verbietet Abtretung des Statsgebiets ohne Zustimmung der Volksvertretung und diese ist nicht zu erlangen, entscheidet in der internationalen Richtung das Völkerrecht, nicht das Statsrecht: z. B. das abgetretene Gebiet gilt fortan als Territorium des Erwerbestats vorbehaltlich des Rechts der Volksvertretung, den fraglichen Minister in Anklage zu versetzen oder ihm Indemnität zu ertheilen.

Mit dem Augenblick des Friedensschlusses tritt wieder das internationale Recht des Friedens an die Stelle des Kriegsrechts; Feindseligkeiten irgend welcher Art, auch Requisitionen u. s. w., dürfen nicht mehr vorgenommen werden; in gutem Glauben, d. h. in Unkenntniß des geschlossenen Friedens vorgenommene, z. B. Wegnahme von Cassen, müssen nach Möglichkeit rückgängig gemacht oder der dadurch angerichtete Schaden vergütet werden. Ferner wirkt Friedensschluß unter Staten ähnlich wie ein rechtskräftiges Urtheil im Civilproceß unter Privaten: der Rechtsanspruch, über den gekriegt und gefriedet worden, darf fortan nicht abermals geltend und zu neuem Kriegsgrund gemacht werden.

Mit dem Friedensschluß pflegt man sogenannte Amnestie als selbstverständlich verbunden zu betrachten, d. h. es sollen Civil- und Strafverfolgungen wegen Verletzungen, welche die Angehörigen des einen gegen die des andern States während

und aus Anlaß des Krieges nach Kriegsrecht verübt haben, ausgeschlossen sein; durch diesen Zusatz soll dem Mißbrauch solcher Amnestie gesteuert werden, wonach auch Civilansprüche oder gemeine Verbrechen, deren Entstehung oder Verübung nicht auf correcter Befolgung der Regeln des Kriegsrechts beruht, als klaglos oder straflos hingestellt werden wollen; in der Regel ließen früher die Staten auch wegen Plünderung, Mißhandlung 2c. durch Combattanten nach dem Friedensschluß keine Klagen gegen die Schuldigen mehr zu. Häufig enthalten die Friedensverträge Uebergangsbestimmungen, Vollzugsordnungen über die Ausführung des Friedensschlusses, z. B. über allmälige Räumung des besetzten Gebietes, Verpflegung der abziehenden Truppen, Belassung der feindlichen Verwundeten in den Spitälern, Freilassung der Kriegsgefangenen.

Abgesehen von solchen besonderen Beredungen gilt der durch den Krieg geschaffene Zustand als Grundlage der nunmehrigen Verhältnisse; doch treten die vor dem Krieg bestandenen, während des Krieges suspendirten Verträge, z. B. Zoll- und Handelsverträge, wieder in volle Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder verändert oder durch die Kriegsereignisse selbst, z. B. Zerstörung ihres Gegenstands (die Rheinbrücke bei Kehl), unanwendbar geworden sind.

Werden occupirte Gebiete zurückgegeben, so versteht sich die Rückgabe der auf dieselben bezüglichen Urkunden (und deren Sammlungen in Archiven) als Zubehörden von selbst; dagegen nicht die der rechtmäßig in dem fraglichen Gebiet gemachten Beute von Waffenvorräthen 2c. Die Gebietshoheit, Territorialhoheit, Souverainität über das restituirte Land, deren Ausübung nur durch die feindliche Invasion vorübergehend gehemmt war, lebt so, wie sie vorher bestand (dasselbe gilt, wenn ohne Vertrag vor Friedensschluß der Feind wieder vertrieben wird oder abzieht), also auch mit allen verfassungsmäßigen Beschränkungen wieder auf, der während des Krieges vom Feind geschaffene Ausnahmszustand dauert nicht fort (Belagerungszustand, Standrecht, Aufhebung der Preß-, Versammlungs-, Vereinigungs-Freiheit). Für Schädigungen, welche der Feind kraft des Kriegsrechts vorgenommen, z. B. Zerstörung von Festungen, Brücken 2c. hat er nicht Ersatz zu leisten, wohl aber für widerrechtlich zugefügte Verletzungen, sofern für dieselben nicht Amnestie ausgesprochen wird.

Handlungen der Polizei-, Finanz- und Gerichts-Hoheit, welche der Feind in der Zwischenzeit vorgenommen, muß die restituirte Regierung gelten lassen, ebenso Veräußerung von Statsgütern und Contrahirung von Statsschulden durch eine als solche anerkannte Zwischen-Regierung. Die wieder eingesetzte Statsgewalt darf nicht die Vorgänge der Zwischenzeit als nicht geschehen ignoriren oder als rechtswidrig anfechten, sofern sie nicht wirklich Völkerrecht oder Privatrecht verletzten.

Wie andere völkerrechtliche Verträge erhalten auch Friedensschlüsse erst durch die Ratification, d. h. die Unterzeichnung der Urkunde durch das Statsoberhaupt, Gültigkeit und zwar auch dann, wenn der Bevollmächtigte, z. B. der Minister des Aeußern, seine Vollmacht nicht überschritten hat; der Souverain kann gleichwohl die Ratificirung verweigern. Diese Abweichung von den Regeln des Privatrechts, nach welchen der Vollmachtgeber die von dem Bevollmächtigten innerhalb seiner Vollmacht geschlossenen Verträge ohne Weiteres gelten lassen muß und von Ratification und deren Versagung nur dann gesprochen wird, wenn Jemand ohne Vollmacht gehandelt oder diese überschritten hat, erklärt sich weniger aus formalen Gründen des Statsrechts als aus der außerordentlichen Wichtigkeit völkerrechtlicher Verträge.

Der ratificirte Friedensvertrag muß nun ohne Verzug redlich erfüllt werden; Nichtvollzug oder mangelhafter Vollzug berechtigt den Gegner, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten und die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen. In der Regel bilden die sämmtlichen Stipulationen des Friedensvertrages ein untheilbares Ganzes und die Verletzung oder Nicht-Erfüllung auch nur Eines (wesentlichen) Artikels gilt als Bruch des ganzen Vertrages; ob eine Bestimmung wesentlich und die geschehene Verletzung erheblich genug, um jene Wirkung zu üben, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Auslegung und Erfüllung völkerrechtlicher Verträge zu entscheiden: z. B. es verzögert sich um wenige Tage die Bezahlung der Kriegskosten oder die Räumung des Gebiets. Unmöglichkeit der Erfüllung oder der rechtzeitigen Erfüllung — z. B. Naturereignisse zerstören die Wege und machen den Abmarsch in den bedungenen Fristen unthunlich — befreit von der Verantwortung, wo sie unverschuldet eintritt, also in obigem

Beispiel dann nicht, wenn der Abmarsch vorher ohne Grund verzögert und erst jetzt durch Ueberschwemmungen ꝛc. unmöglich gemacht wird.

Uebrigens ist die ursprüngliche Kriegsursache, wenn es einmal zum Kampf gekommen, nicht mehr maßgebend für die Forderungen des Siegers; es schafft der Krieg neue Verhältnisse unter den Kriegsparteien; die unermeßlichen Opfer, welche der Krieg auferlegt, die Gefahren, welche er im Gefolge hat, erklären und rechtfertigen es, wenn am Schluß eines Krieges, der z. B. nur wegen verweigerter Genugthuung der beleidigten Flagge oder wegen Gefangenhaltung von Statsangehörigen begonnen worden, der Sieger sich mit der erlangten Satisfaction oder Freilassung nicht begnügt, sondern, außer vollem Ersatz der Kriegskosten, Landabtretungen, ja die Einverleibung des bezwungenen Reiches anstrebt und erzwingt.

14.

Neutral sind jene Staten, welche an dem Kriege weder als Hauptpartei noch als Bundesgenossen einer solchen Theil nehmen. Manche Staten müssen und dürfen in allen europäischen Kriegen neutral bleiben, so die Schweiz und Belgien: sie sind durch allgemeine völkerrechtliche Verträge einerseits zu Einhaltung dieser Neutralität verpflichtet, anderseits ist ihre Neutralität durch die Großmächte garantirt, d. h. bei gewaltsamer Verletzung derselben durch eine Kriegspartei, die z. B. den Durchzug durch das Gebiet Belgiens erzwingen wollte, müßten die Garantiemächte auf Anrufen die Versuche dieses States, einen solchen Durchmarsch abzuwehren, mit den Waffen unterstützen; die Neutralität dieser nothwendig neutralen Mächte muß, die der freiwillig neutralen kann eine bewaffnete sein: d. h. der neutrale Stat setzt sich in Kriegsbereitschaft, nöthigenfalls mit Gewalt seine Neutralität aufrecht zu halten, Verletzungen seines Gebiets oder den Versuch, ihn zur Heresfolge zu zwingen, abzuwehren.

Die Staten, welche nicht die Kriegs-Haupt-Parteien sind, können durch völkerrechtliche Verpflichtung genöthigt sein, Partei zu ergreifen: sie dürfen nicht neutral bleiben, wenn sie z. B. einer der Hauptparteien ihren Gebietsbestand gewährleistet (garantirt) haben: denn jeder Krieg, aus welcher Ursache immer erwachsen, bedroht die Unversehrtheit

des Gebiets, ja die Existenz des States; sie dürfen ferner nicht neutral bleiben, wenn ein allgemeines Bündniß zu Schutz und Trutz (Vertheidigung und Angriff) abgeschlossen worden oder wenn ein besonderes Kriegsbündniß gegen diesen, jetzt als Feind auftretenden Stat, gleichviel, aus welchem Grund es mit ihm zum Kriege kömmt, oder wenn umgekehrt ein Kriegsbündniß zum Schutz eines einzelnen bestimmten Rechts (z. B. nothwendige Neutralität) oder zur Erreichung eines einzelnen bestimmten Zwecks (z. B. Abschaffung des Seeraubs), wer immer bedrohend oder verhindernd entgegentreten möge, abgeschlossen worden.

Abgesehen von solchen Verpflichtungen zur Kriegsgenossenschaft leiten einen souveränen Stat lediglich seine Interessen oder Sympathien in der Wahl zwischen Neutralität und Theilnahme an dem Krieg; letztere kann alsdann als eine in ihrem Umfang bestimmt begrenzte Kriegshülfe auftreten: z. B. England verpflichtet sich nur, einmal eine bestimmte Summe als Subsidien zu zahlen, oder Italien verpflichtet sich nur, die Flotte oder ein Hülfscorps von 50,000 Mann zu stellen, ohne im Uebrigen am Kampf sich zu betheiligen; freilich ist der Gegner nicht verpflichtet, eine solche „beschränkte Kriegshülfe" zu respectiren: er kann in jeder Verletzung der Neutralität einen Kriegsgrund erblicken. Durch Vertrag der Kriegsparteien kann aber anderseits unter ihnen selbst die Kriegführung beschränkt werden, z. B. auf den Landkrieg: — alsdann gelten die beiderseitigen Flotten als neutral — oder es kann ein bestimmtes Kriegsfeld, Kriegstheater unter ihnen abgegrenzt und alsdann das übrige Statsgebiet beider Reiche für neutral erklärt werden.

Jeder neutrale Stat, der die Rechte der Neutralität für sich in Anspruch nimmt, muß die Pflichten der Neutralität erfüllen: d. h. er muß sich jeder unmittelbaren und mittelbaren Förderung oder Schädigung der Kriegsparteien enthalten: ob in einer Handlung solche Förderung oder Schädigung liege, ist in jedem einzelnen Fall nach Erwägung aller gegebenen Umstände zu entscheiden; daraus folgt, daß sich nicht ein für allemal aufzählen läßt, welche Handlungen, z. B. die Zufuhr welcher Gegenstände, als Verletzungen der Neutralität erscheinen; so war die Lieferung von Kohlen vor der Anwendung der Dampfschiffe im Seekrieg selbstverständlich nicht Zufuhr von Kriegscontrebande und Verletzung

der Neutralität, wie sie heutzutage, obzwar die Frage bestritten ist, richtiger Ansicht nach erscheint.

Bruch der Neutralität ist natürlich die Gestellung von Truppen, die statliche Lieferung von Geld, Waffen, Munition, Schiffen, Kriegsmitteln aller Art: ja auch die Ablösung der feindlichen Truppen in Colonien (fern dem Kriegsschauplatz) durch neutrale, welche die Verwerthung der abgelösten Mannschaften im Kriege ermöglicht, ist Verletzung der Neutralität; ebenso die Gestattung der Truppenanwerbung im Gebiet des neutral sein sollenden States — diese Erlaubniß beiden Kriegsparteien zu ertheilen, wird den neutralen Stat schon die Rücksicht auf die eigenen Angehörigen, welche hienach einander zn bekämpfen haben würden, abhalten — dagegen darf er einzelnen Angehörigen den Eintritt in die sich bekriegenden Here gestatten (nicht aber den Eintritt in das eine gestatten, den in das andere verbieten) und ebenso einzelne Lieferungen von Kriegs- und Lebensmitteln, sofern dieselben nicht systematisch und in großem Umfang erfolgen: durch „Parität", z. B gleichmäßige Gestattung von Pferdeankäufen durch beide Parteien, kann die Neutralität gewahrt werden.

Der neutrale Stat darf die Benützung und Betretung seines Gebietes zu Kriegszwecken keiner Kriegspartei gestatten: also weder den Durchmarsch von Truppen, (wenn nicht eine statsrechtliche — völkerrechtliche — Dienstbarkeit oder ein Stats-Vertrag hiezu verpflichtet), noch die Sammlung und Aufstellung derselben, noch die Errichtung von Lagern, Werken, Depots, Magazinen auf seinem Boden; verfolgte Truppen, welche die Grenze des neutralen States erreichen, darf der letztere aufnehmen und vor weiterer Verfolgung schützen; er darf die Verfolger mit Gewalt abwehren und die Fortsetzung des Kampfes auf seinem Boden darf und muß er verhindern, die in einem solchen wider Recht geführten Gefecht kriegsgefangen gewordenen Truppen und weggenommenen Beutestücke dem Sieger entreißen, in Freiheit setzen und zurückstellen; aber er muß auch die aufgenommenen Verfolgten entwaffnen und verhindern, von der Grenze aus die Feindseligkeiten zu erneuen; er muß sie entweder im Innern seines Gebietes interniren oder, obwohl dies vielfach als unzuläßig behauptet wird, entwaffnet in das Innere ihres eigenen Landes geleiten. Verletzt der neutrale Stat selbst mit Bewußtsein die Pflichten der Neutralität — fahr-

läßige Verletzung hat auf erhobene Beschwerde Entschuldigung, Genugthuung und nach Umständen Ersatzpflicht zur Folge, wiederholte grobe Fahrläßigkeit kann aber wie Arglist behandelt werden — oder läßt er sie durch seine Angehörigen oder den Feind oder andere Personen zum Nachtheil einer Kriegspartei verletzen und stellt er dies auf Antrag des Geschädigten nicht ab, oder vermag er seine Neutralität gegen gewaltsame Eingriffe der einen Kriegspartei nicht aufrecht zu halten, so ist die dadurch benachtheiligte Partei ihrerseits nicht mehr verpflichtet, solche Neutralität zu respectiren und darf den bisherigen Neutralen als Feind behandeln; anderseits darf der wiederholt oder gröblich von der einen Partei in seiner Neutralität verletzte Stat diese aufgeben und, für sich handelnd oder als Bundesgenosse des Gegners jener Partei, in den Kampf eintreten. So lange die Neutralität besteht, gilt das Friedensrecht im Verhältniß des neutralen States zu den Kriegsparteien: die Angehörigen und Güter des neutralen States sind auch innerhalb des Kriegsfeldes von den Kriegsparteien nach Möglichkeit zu schonen.

Die Angehörigen des neutralen States dürfen auch mit den Kriegsparteien und deren Angehörigen beliebig Handel treiben (abgesehen von der Zufuhr von „Kriegscontrebande" — was Kriegscontrebande sei, was nicht, läßt sich nicht erschöpfend aufzählen, sondern nur im einzelnen Fall entscheiden: im Zweifel spricht die Vermuthung gegen die Contrebande-Qualität oder kriegerische Bestimmung der Fracht) zu Land und zur See. Folge der versuchten Zufuhr von Kriegscontrebande ist das Recht der dadurch geschädigten Kriegspartei, durch ihre Landtruppen oder Kriegsschiffe die Contrebande wegzunehmen und sich anzueignen; weitere Bestrafung der Schiffsmannschaft ist nicht zuläßig. Das ergriffene Fahrzeug selbst darf als Prise nur im Fall der Arglist des Schiffseigenthümers weggenommen werden, d. h. wenn dieser wissentlich und absichtlich (freiwillig, nicht z. B. gezwungen vom Gegner) die Contrebande zuführen wollte; sonst darf das Schiff nur einstweilen mitgenommen werden, sofern sich die Confiscation der wegzunehmenden Fracht nicht anders ausführen läßt: finden sich z. B. auf einem neutralen Kauffahrer außer den zur eigenen Vertheidigung dienenden weitere als Contrebande zu betrachtende Kanonen, so können diese einfach an Bord des Kriegsschiffes gebracht werden. In der Regel wird freilich das beschuldigte Schiff mitgenommen,

weil der Unschuldsbeweis des Eigenthümers, der sich ja sehr oft gar nicht an Bord befindet, nicht sofort zu erbringen ist. Wesentlich ist dabei immer die „Zuführung"; es ist nicht Contrebande, nicht Verletzung der Neutralität, wenn z. B. dem Kriegsministerium einer Kriegspartei im neutralen Stat gestattet wird, Pulver, Waffen von Waffenfabrikanten zu kaufen und diese durch neutrales und eigenes Gebiet kommen zu lassen; auf neutralem Gebiet dürfte die Wegnahme eines solchen Transports nicht erfolgen — nur auf dem Kriegsfeld (wozu auch die offenene See gehört, nicht aber die Häfen des neutralen Stats) darf die Wegnahme geschehen.

Neutrale Schiffe, welche Truppen einer Kriegspartei führen, verletzen die Neutralität und können auf frischer That (nicht aber nachträglich, z. B. auf dem Rückweg, ohne solche Truppen) weggenommen und jene Truppen kriegsgefangen werden; es liegt darin keine Verletzung des Grundsatzes, daß ein Schiff als schwimmender Theil des Gebietes seines States gilt und dies von der Kriegspartei nicht betreten werden darf: denn die Kriegspartei braucht ja die Benützung neutralen Gebiets durch ihren Feind nicht zu dulden.

Zu dem Gebiet des neutralen States gehören auch die sogenannten Eigen-Gewässer, d. h. die See-Häfen und die Küsten-Gewässer auf Kanonenschußweite von dem letzten Punct des Festlands. Kriegerische Actionen und Bewegungen der Kriegsschiffe zu kriegerischen Zwecken in diesen Gewässern darf und soll der neutrale Stat nicht dulden. Das Passiren der Küstengewässer und das Einlaufen zu anderen Zwecken, z. B. Verproviantirung, Einholung von Wasser und Kohlen, Ausbesserung und Bergung im Nothstand ist gestattet (nicht aber z. B. zum Behuf der Wieder-Ausrüstung, der Einholung von Pulver ꝛc.), ebenso die Rettung eines Noth leidenden Kriegsschiffes auf offener See oder in den Küstengewässern, aber nicht während der Seeschlacht.

Neutrale Handelsschiffe, wenn auch mit feindlichem Gut (das nicht Contrebande ist) befrachtet, darf die Kriegspartei nicht nehmen; ebensowenig dieses feindliche Gut selbst: — das ist der Sinn des Rechtssprichworts: „Frei Schiff, frei Gut" oder „die Flagge deckt das Gut" — und ebensowenig neutrales Gut auf weggenommenen feindlichen Schiffen: „unfrei Schiff, frei Gut". Diese Rechtssätze wenigstens hat der Friedens-Congreß, der nach dem Krimkriege 1856 zu Paris

tagte, anerkannt, wenn er auch noch nicht die Seebeute ganz nach dem Princip der Landbeute zu regeln sich entschlossen hat.

Es dürfen aber die Kriegsschiffe der Kriegsparteien, um zu prüfen, ob die neutralen Schiffe nicht etwa Contrebande führen, dieselben auf dem ganzen Seekriegsfeld, d. h. also auf hoher See, und in den eignen und feindlichen Küsten- und Eigengewässern — nicht aber in neutralen Küsten- und Eigengewässern — anhalten und untersuchen (droit de visite, right of search). Das neutrale Schiff, das auf die seemännische Mahnung, anzuhalten, nicht beilegt, darf verfolgt und mit Gewalt angehalten werden. Die Offiziere des Kriegsschiffes prüfen nun zunächst die Schiffspapiere, um die Nationalität (Statsangehörigkeit) des Schiffes zu constatiren und die Fracht (Beschaffenheit, Bestimmungshafen derselben ꝛc.) kennen zu lernen; ergibt diese Prüfung Verdachtsgründe, so wird das Schiff selbst in seinen Ober- und Unterdeckräumen durchgesucht und je nach Befund die Fortsetzung seiner Fahrt gestattet oder die Contrebande weggenommen und das Schiff als Prise aufgebracht. Für den durch rechtswidrige, brutale Ausübung des Durchsuchungsrechts zugefügten Schaden haftet der Stat des Kriegsschiffes dem Stat des neutralen Schiffes und beziehungsweise dem Eigenthümer von Schiff und Fracht, z. B. wegen muthwilliger Wegnahme von Waren, die offensichtlich nicht Contrebande, oder grundlose Aufbringung des Schiffes. Der neutrale Stat kann diese immer lästige Durchsuchung von seinen Handelsschiffen dadurch fern halten, daß er sie einzeln oder ein Geschwader derselben durch ein Kriegsschiff (Geleitschiff, convoi, aber auch die geleiteten Schiffe heißen convoi) geleiten läßt; dieses vermittelt alsdann die Prüfung der Schiffspapiere gegenüber dem anrufenden Kriegsschiff und garantirt, daß die geleiteten (in den Geleitschutz nach Prüfung ihrer Papiere und Fracht ausdrücklich aufgenommenen, nicht erst später sich anschließenden) Handelsschiffe keine Contrebande an Bord führen. Nur ausnahmsweise bei schwerem Verdacht, der sich aus den Schiffspapieren ergibt, darf auch das geleitete Schiff durchsucht werden, jedoch nur unter Zuziehung von Offizieren des Geleitschiffs, und wenn das Kriegsschiff die Aufbringung des Handelsschiffs ins Werk setzt, hat abermals ein Offizier des Geleitschiffs in der Verhandlung vor dem Prisengericht die Vertretung

der beanſpruchten Priſe zu führen. Verletzung dieſer Grundſätze durch das anhaltende Kriegsſchiff iſt eine ernſte Verletzung der Neutralitätsrechte.

Wie nun eine Kriegsmacht im Landkrieg Theile des feindlichen Gebietes beſetzen und im Intereſſe der Kriegführung von jedem Verkehr, auch vom Handel mit Neutralen, abſperren darf, ſo darf ſie auch im Seekrieg Häfen, Küſtenſtrecken, Eigengewäſſer des feindlichen States (aber auch des eigenen, ſ. unten) von der Seeſeite her durch ihre Kriegsſchiffe umgürten und von jedem Verkehr, auch vom Handel mit Neutralen abſperren. Dies iſt Blocade (blocus). Eine ſolche Blocade müſſen die Neutralen reſpectiren, wenn ſie nicht „nur auf dem Papier", d. h. in einer Erklärung des blokiren wollenden States, ſondern „effectiv", „wirklich" beſteht, d. h. wenn durch ein einzelnes Kriegsſchiff oder durch eine Kette von Kriegsſchiffen oder, ſofern das thunlich, (z. B. bei ſchmalen Kanälen, nahe bei einander liegenden Inſeln der beiden feindlichen Staten) durch Strandbatterien das Ein- und Auslaufen der Handelsſchiffe in den blokirten Hafen ꝛc. regelmäßig wirkſam verhindert werden kann; daher gilt die Blocade, obwohl auf dem Papier erklärt, als nicht oder noch nicht oder nicht mehr effectiv, wenn es wiederholt feindlichen oder neutralen Schiffen gelingt, ſie zu durchbrechen, d. h. ohne zerſtört oder genommen zu werden, die blokirte Linie zu paſſiren; dabei heben einerſeits ein oder auch mehrere vereinzelte gelungene Durchbrechungsverſuche die thatſächliche Blocade noch nicht auf und einzelne Abfangungen begründen andrerſeits noch keine Blocade; weſentlich iſt, ob der regelmäßige Verkehr möglich oder unmöglich. Iſt die Blocade förmlich erklärt, den neutralen Mächten rechtzeitig vor der Verhängung angezeigt und dann wirklich vollzogen, ſo iſt ſie für die neutralen Schiffe rechtsverbindlich: d. h. es dürfen alsdann die ſtationirten Blocadeſchiffe neutrale Handelsſchiffe, welche ſie bei dem Verſuch, die ihnen bekannte Blocade zu brechen, antreffen, mit Gewalt hievon abhalten (nöthigenfalls in dem hiebei ſich entſpinnenden Kampf zerſtören) und als gute Priſen ſammt der Fracht wegnehmen (Gegenbeweis des guten Glaubens der Unkenntniß ſteht frei); weitere Strafe über die Bemannung darf, wenn auch daſſelbe Schiff wiederholt die Blocade gebrochen, nicht verhängt werden; auch findet die Wegnahme nur in dem Umkreis der blokirten Gewäſſer ſelbſt ſtatt, nicht

darf der Blocadebrecher darüber hinaus verfolgt und alsdann oder von andern Kriegsschiffen in anderen Theilen desselben Meeres oder in einem anderen Meere weggenommen werden. Die von der Blocade in dem Hafen überraschten neutralen haben das Recht, ohne Kriegscontrebande mit beliebiger Fracht frei nach einem nicht blokirten Hafen auszulaufen, in Fällen echter Noth straflos ohne Rücksicht auf die Blocade zu ihrer Rettung einzulaufen und solche, die ohne Kenntniß der Blocade heran kommen, von der verhängten Blocade unterrichtet zu werden. Die Blocade erlischt, wenn sie von der Statsgewalt aufgehoben oder von den blokirenden Kriegsschiffen ꝛc. freiwillig oder unfreiwillig — sie werden vom Feind genommen, zerstört, vertrieben, vom Sturm zerstreut, vom Eisgang zur Abfahrt gezwungen — thatsächlich aufgegeben oder ganz regelmäßig gebrochen, also als bloße Blocade auf dem Papier dargethan wird.

Durch die Wegnahme erwirbt der Nehmestat noch kein Eigenthum an dem genommenen Schiff oder der Fracht, sondern erst durch den Ausspruch eines Prisengerichts, welches die Nehmung als eine rechtmäßige, das genommene Schiff als eine gute Prise erklärt, das genommene Schiff oder Gut „condemnirt“ (verurtheilt). Dies gilt sowohl von feindlichen Handelsschiffen als von neutralen, die des Blocadebruchs oder der Contrebande beschuldigt werden; zuständig sind in beiden Fällen die von dem Nehmestat in seinen Häfen errichteten Prisengerichte, welche aus Rechtskundigen und Sachverständigen zusammengesetzt werden; der Spruch dieses nach seinen Landesgesetzen und subsidiär nach gemeinem Völkerrecht urtheilenden Gerichts macht, wenn rechtskräftig geworden — und häufig ist Berufung ausgeschlossen — formelles Recht unter den Parteien. Doch kann der neutrale Stat wegen offenbar ungerechter, nichtiger, die Grundsätze aller Rechtsprechung (z. B. Vertheidigung, Gehör des Beschuldigten) oder des Völkerrechts verletzender Rechtspflege Beschwerde führen und Restitution des Geschädigten verlangen.

Nur die Kriegsparteien (nicht die Neutralen) dürfen Prisengerichte und zwar nur in eigenem (nicht in neutralem) Gebiet einsetzen und jeder Nehmer hat seine Prise regelmäßig in einen Hafen seines States, in welchem ein solches Gericht besteht, zu bringen; ist ausnahmsweise wegen echter Noth (Seenoth) des Nehmeschiffs oder der Prise dieselbe in einen

neutralen Hafen gebracht — ist sie aus Irrthum oder durch Sturmesgewalt oder aus Noth in einen dem Nehmeschiff feindlichen Hafen gebracht, so wird die Prise frei und das Nehmeschiff kriegsgefangen (Reprise) — so bleibt gleichwohl das Prisengericht des nächsten Hafens des Nehmeschiffs zuständig, es wird nicht etwa das Seegericht des neutralen Hafens als Prisengericht zuständig.

Das Prisengericht urtheilt nach Vorlage der Schiffspapiere der Prise und des über die Wegnahme errichteten Captur-Protokolls des Nehmeschiffs und nach Vernehmung von Zeugen aus den Mannschaften und Führern beider Schiffe: wird das Schiff oder die Fracht oder beides frei gesprochen, so wird regelmäßig der Nehmer, d. h. der Fiscus des Nehmestats (der seinerseits Regreß hat gegen den arglistig, fahrlässig, rechtswidrig handelnden Befehlshaber des Kriegsschiffs) verurtheilt zur Tragung der Kosten des Prisenprocesses und zum Ersatz des durch die rechtswidrige Aufbringung dem Eigenthümer von Schiff oder Fracht zugefügten oft sehr erheblichen Schadens; nur ausnahmsweise kann auch bei Freigabe der Prise diese in die Proceßkosten und zu Verlust jener Ersatzforderung verurtheilt werden, nämlich dann, wenn durch Fahrlässigkeit, z. B. Mangel gehöriger Schiffspapiere auf Seite der Prise, der Verdacht des Nehmeschiffs als gerechtfertigt erscheint; hat das neutrale Schiff arglistig, z. B. um das Kriegsschiff von der Verfolgung feindlicher Schiffe oder wirklicher Contrebande oder Blocadebrecher abzuziehen, jenen Verdacht erweckt, so wird es wegen Begünstigung des Feindes und Verletzung der Neutralität gestraft, möglicherweise mit Kriegsgefangenschaft der Bemannung und mit Confiscation. Das Eigenthum an genommenen Kriegsschiffen geht immer an den Nehmestat über, das an genommenen Handelsschiffen wird zwischen dem Nehmestat und dem Nehmer getheilt; früher, bei der Privat-Caperung, pflegte der Nehmer das Eigenthum allein zu erhalten mit der Auflage, gewisse Werth-Procente an den Nehmestat zu bezahlen. War ausnahmsweise die Prise in einen neutralen Hafen gebracht und kann sie wegen Gefahr der Reprise nach der Verurtheilung nicht in See gebracht werden, so ist der Verkauf der Prise im Hafen zulässig. Das Recht, feindliche oder neutrale Schiffe und Contrebande zu nehmen, besteht nur während des Krieges und erlischt

von selbst mit dem Friedensschluß: nach diesem Zeitpunct arglistig oder aus Unkenntniß des Friedensschlusses genommene Schiffe und Contrebande müssen, im ersteren Fall mit Schadenersatz, herausgegeben werden. Die Prisengerichte aber bleiben auch nach dem Friedensschluß, wenn dieser nicht anders verfügt, zuständig zur Durchführuug der bei ihnen bereits schwebenden Priseprocesse.

Anhang.

Text der Genfer Convention.

Art. 1. Die Ambulancen und Militär-Spitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransport-Dienst sowie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz innehabenden Heres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militär-Spitäler unterliegt den Kriegsgesetzen und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppen-Einquartierungen und theilweise mit allfallsigen Kriegscontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen,

Art. I. Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait, si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Art. II. Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport des blessés ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de neutralité, lorsqu'il fonctionnera et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Art. III. Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance, qu'elles desservent ou se retirer pour rejoindre le corps, auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances lorsque ces qersonnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis par les soins de l'armée occupante.

Art. IV. Le matériel des hôpitaux militaires demeurant soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui sont leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

Art. V. Les habitants du pays, qui porteront secours aux blessés, seront respectés, et demeureront libres. Les généraux des puissances belligérants du pays de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité, qui en sera la conséquence.

Tout blessé recueilli et soigné, dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés, sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

Art. VI. Les militaires blessés ou malades seront

gleichviel welchem Volke sie angehören, aufgenommen und verpflegt werden.

Den Feldherrn soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heim zu schicken.

Die Andern können ebenfalls nach Hause entlassen werden, unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Desgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militär-Behörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grunde.

Art. 8. Die Vollziehungs-Details zu gegenwärtiger Uebereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Here nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Conferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offen gehalten wird.

So geschehen zu Genf, am 22. August des Jahres 1864.

recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiendront.

Les Commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis les militaires blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux parties.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérrison, seront reconnus incapables de servir.

Les autres pourront être également renvoyés à la condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

Art. VII. Un drapeau distinctif et uniforme sera adapté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis qour le personnel neutralisé, mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Art. VIII. Les détails d'exécution de la présente convention seront réglés par les Commandants en chef des armées belligérantes, d'aprés les instructions de leurs gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux énoncés dans cette convention.

Art. IX. Les hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernements qui n'ont pas envoyé des plénipotentiaires à la conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

Fait à Genève, le 22. jour du mois d'Août de l'an 1864.

Zusatz-Artikel zur Genfer Convention

vom 20. October 1868.

Art. 1. Das im Art. 2 der Convention bezeichnete Personal soll nach der Besetzung durch den Feind fortfahren, seine Sorge den Kranken und Verwundeten desjenigen Feldlazarethes oder Spitales, welches es versieht, nach Maßgabe des Bedarfes zuzuwenden. Im Falle es verlangt, sich zurückzuziehen, wird der Commandant der Occupationstruppen den Zeitpunct des Abzuges festsetzen, den er jedoch nur für kurze Zeit und nur in einem durch nothwendige militärische Rücksichten gebotenen Falle, aufschieben kann.

Art. 2. Die kriegführenden Mächte werden Vorsorge treffen, um dem neutral erklärten Personal, das in die Gewalt der feindlichen Armee gefallen ist, den unverkürzten Genuß seiner Bezüge zu sichern.

Art. 3. In den durch die Art. 1—4 der Convention vorgesehenen Bedingungen bezieht sich die Bezeichnung „Ambulancen" auf die Feldlazarethe und andere vorübergehend errichtete Anstalten, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um dort die Kranken und Verwundeten in Empfang zu nehmen.

Art. 4. Dem Sinne des Art. 5 der Convention und den im Protokolle von 1864 erwähnten Vorbehalten entsprechend, wird erläuternd bestimmt, daß in Bezug auf die Vertheilung der Einquartierungslasten und der Kriegssteuer nur nach Maßgabe der Billigkeit dem durch die Einwohner bethätigten Wohlthätigkeitssinn Rechnung getragen werden soll.

Art. 5. Durch Ausdehnung des Art. 6 der Convention wird bestimmt, das mit Ausnahme derjenigen Offiziere, deren Besitz auf das Waffenglück von Einfluß sein könnte, und in den durch § 2 dieses Artikels bezeichnenten Grenzen, die in die Hände des Feindes gefallenen Verwundeten, sogar wenn sie nicht dienstuntauglich befunden worden sind, nach erfolgter Heilung, oder wenn möglich noch früher in ihre Heimat zurückgesendet werden sollen, jedoch unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu tragen.

Reglement

über

die internationale Privathilfe zur Unterstützung des militärtschen Sanitätsdienstes auf dem Schlachtfelde.

Diejenigen Feuerwehren und Turnvereine Deutschlands, welche sich erbieten zur ersten Hilfeleistung verwundeter Krieger auf dem Schlachtfelde, das innerhalb eines Umkreises von 20 Stunden ihres Wohnbezirkes liegt, erfüllen diese Aufgabe unter folgenden Bedingungen und Grundsätzen.

§ 1. Die auf ein Schlachtfeld entweder zu Fuß oder zu Wagen eilende Mannschaft steht mit dem Antritte dieser Function mit Person, Material und Bagage unter dem internationalen Schutz der Genfer Convention und trägt als Abzeichen dieser Eigenschaft die weiße Armbinde mit dem rothen Kreuze. — Sie verpflichtet sich unter diesem Zeichen, auch allen Verbindlichkeiten nachzukommen, welche besagte Convention ihren Mitgliedern auferlegt; namentlich enthält sie sich aller Parteinahme für einen der streitenden Theile.

§ 2. Mit dem Betreten des Schlachtfeldes unterstellt sich jedes Corps dem Oberbefehl der Militärbehörde, um unter dieser einheitlichen geregelten Führung den Sanitäts- und Sicherheitsdienst nach Kräften zu fördern, im Wesentlichen also: den Verwundeten den ersten Verband anzulegen, Blutungen zu stillen, Labung zu reichen, namentlich die Schwerverwundeten schleunigst vom Schlachtfelde zu entfernen, um sie der Privatpflege oder den Feldspitälern zu übergeben. Ungehörigkeiten und Excesse werden von der Mannschaft mit Nachdruck zurückgewiesen.

§ 3. Der Grundstock des Hilfscorps wird gebildet durch den nicht zu den Fahnen einberufenen Theil der Turner und Feuerwehren; ferner kann jeder unbescholtene Mann zur Mitwirkung zugelassen werden. Besonders wünschenswerth ist der Beitritt von Aerzten und Chirurgen. Der vom Verein gewählte Führer haftet für die Mannszucht und für die absolute Reinhaltung des Corps von unlauteren Elementen. Es findet während des Dienstes in letzterer Hinsicht unausgesetzte Controle statt.

§ 4. Die Ausrüstung der Mannschaft besteht in Folgendem:

1) Weiße Armbinde mit rothem Kreuz.

2) Verbandzeugtasche, enthaltend: Mehrere dreieckige Tücher, Compressen, Charpie, Stecknadeln, Schwamm, Fläschchen mit Branntwein, Taschenmesser, Scheere und Löffel.

3) Große Feldflasche mit Wasser gefüllt, zum Reinigen der Wunden ꝛc.

4) Je drei Mann führen mit sich eine Tragbare, bestehend aus zwei gehobelten, haltbaren Stangen von 8 Fuß Länge, welche durch einen Sack gesteckt und mittelst zweier Traggurten getragen werden.

5) Auf je drei Mann kommt eine am Gürtel zu befestigende Laterne mit genügendem Lichtvorrath auf einige Tage.

6) Das Corps wirkt bei seiner Gemeinde dahin, daß ihm möglichst eine große Anzahl Leiterwägen, versehen mit Heu, Stroh, Decken, Reifen, Blahen und Lebensmitteln auf mehrere Tage für sich und die Verwundeten zur Verfügung steht. Wenn Fuhrwerk absolut nicht aufzutreiben ist, führt die Mannschaft Mundvorrath mit sich.

§ 5. So bald wie möglich hat in den einzelnen Vereinen der Unterricht auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften für Sanitätstruppen des betreffenden States zu beginnen. An diese Vorträge reihen sich soforige Uebungen im Verbinden, Tragen, Heben und Lagern von Verwundeten.

§ 6. Der Bereitschaftsstand des Corps tritt in dem Augenblick ein, als sich in dem Umkreis von circa 20 Stunden größere Truppenbewegungen wahrnehmen lassen; dann ist sofort Alles das in Stand zu setzen, was § 4 vorschreibt.

§ 7. Der Ausmarsch erfolgt nach Eintreffen der Kunde einer stattfindenden Schlacht und vorausgegangener Allarmirung sofort. Der Marsch ist von dem Führer der Art zu leiten und zu überwachen, daß die Mannschaft zwar rasch, aber nicht übermäßig angestrengt auf dem Schlachtfelde einrücken und ihre Wirksamkeit beginnen kann.

Zur neueren Praxis und Literatur des Völkerrechts.

1872.

I.

I. Rolin-Jaequemyns, la guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international (extrait de la revue de droit international et de legislation comparée 4e livraison. 1870.)
II. G. Rolin-Jaequemyns, second essai sur la guerre franco-allemande dans ses raports avec le droit international. (extrait etc. 2e livraison 1871.) Gand. 1871.
III. Dr. C. W. Opzoomer, Professor der Rechte an der Universität zu Utrecht: 1) das Unrecht Frankreichs im Kriege von 1870. 2) die Bonaparte's und das Recht Deutschlands auch nach Sedan. Eine holländische Stimme über den deutsch-französischen Krieg. Berlin 1871.
IV. Bluntschli, das moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870. Heidelberg 1870.
V. Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71. Beitrag zur Beurtheilung derselben in der praktischen Durchführung. Von Dr. C.
VI. Lasson, Princip und Zukunft des Völkerrechts. Berlin 1871.
VII. Historicus, les conditions de la paix et les droits de l'Allemagne. Genève 1870.

Wir beabsichtigen, in den folgenden Blättern die durch den deutsch-französischen Krieg hervorgerufenen oder doch wesentlich auf seine Erfahrungen bezüglichen neueren Erscheinungen der völkerrechtlichen Literatur Revue passiren zu lassen. Sie stimmen in dem Ergebniß zusammen, daß wohl noch nie die Grundsätze des geltenden Völkerrechts so gewissenhaft eingehalten worden sind wie von der deutschen Kriegsleitung in diesem Feldzug, daß aber andererseits gerade dieser Feldzug die bisher geltenden Normen, zumal des eigentlichen „Kriegsrechts", als unzureichend, lückenhaft und der Ergänzung im Wege vertragsmäßiger Vereinbarung dringend bedürftig dargethan hat. Die civilisirten Staten aller Erdtheile haben vollen Grund, einen Congreß zusammentreten zu lassen, welcher,

fern der utopistischen Bestrebung, den Krieg auszuschließen, den, so lange Menschen Menschen bleiben, unvermeidlichen Krieg in einer ganzen Reihe von Rechtsfragen durch humane, zweckmäßige Entscheidungen seiner vermeidlichen Schrecken, seiner abwendbaren Uebel und Mißbräuche zu entkleiden trachten sollte. Diese Fortbildung des Kriegsrechts im humanen Sinn — ohne alle optimistischen Selbsttäuschungen — und die Beseitigung seiner unlautern Mißbräuche schwebt uns als Ziel der nachfolgenden Betrachtungen vor. Vielleicht darf ich annehmen, daß ein fast zweimonatliches Verweilen auf dem Kriegsschauplatz mir einigermaßen die Unterscheidung zwischen dem Erreichbaren und dem Undurchführbaren in diesen Problemen erleichtert.

Die an erster Stelle genannten beiden „Essais" des höchst verdienstvollen Herausgebers der „revue de droit international et de legislation comparée", des belgischen Advocaten (später Minister, Zusatz von a. 1884.) G. Rolin-Jaequemyns sind zuerst in jener Zeitschrift[1]) abgedruckt und dann als selbständige Abhandlungen erschienen: dieselben sind sehr dankenswerth als Materialien-Sammlung und sehr lobenswerth bezüglich der Ruhe und Objectivität des Urtheils, der Klarheit und Präcision der echt juristischen Auffassung und Darstellung. Mit aufmerksamstem Fleiß hat der Verfasser offenbar sofort bei dem Auftauchen der Kriegsgefahr alle die zahlreichen in deutschen, französischen, englischen, belgischen Blättern veröffentlichten einschlägigen Depeschen, Noten, Briefe, Proclamationen und diplomatischen Actenstücke jeder Art, mochten sie von den Regierungen und Gesandten der Kriegsparteien oder der neutralen Mächte ausgehen, verfolgt, gesammelt und hier veröffentlicht: ja nach dem Ausbruch des Krieges und dem Eindringen der deutschen Truppen in Frankreich, was allmälig bis zur Besetzung des dritten Theiles des französischen Statsgebiets vorschritt, verfolgte der Verfasser die noch ungleich schwieriger zu erlangenden zahlreichen und zerstreuten Erlasse mancher Art, welche deutsche und französische, militärische und Civilbehörden austauschten oder an die deutschen Truppen, die französischen Soldaten und die französische Civilbevölkerung der besetzten oder bedrohten Gebiete richteten. So gewähren diese beiden Abhandlungen die vollständigste Sammlung des Quellen-

[1]) 4e. livraison 1870, 2e. livraison 1871.

materials für die völkerrechtlichen, zumal eben kriegsrechtlichen Fragen und Probleme, welche dieſer Krieg angeregt hat und bis zur Herſtellung einer officiellen Sammlung, die in ſo erſchöpfender Weiſe vielleicht niemals durchgeführt wird, ſind wir auf dieſe Arbeiten, die wir dem Fleiß und der Sorgfalt des Herrn Verfaſſers verdanken, angewieſen.

Aber auch mit den Ergebniſſen der Unterſuchungen, welche über dies Material geführt werden, können wir uns in der Regel einverſtanden erklären.

Nach einer kurzen Einleitung (p. 6—8) giebt die erſte Abhandlung die Eintheilung des zu behandelnden Stoffs nach folgenden Geſichtspunkten an: I. die Urſachen des Krieges, II. das Verhalten der Kriegsparteien zu den Vorſchriften des Kriegsrechts, III. die durch den Krieg geſchaffenen Beziehungen der Neutralen zu den Kriegsparteien; die zweite Abhandlung erörtert die ſeit der Veröffentlichung der erſten aufgetauchten Fragen unter gleicher Eintheilung des Stoffes, indem ſie noch ein Schlußkapitel „über das Ende der Feindſeligkeiten und die Bedingungen des Friedensvertrages vom Standpunkt des Völkerrechts“ beifügt.[1]) Bezüglich der „causes de la guerre“ habe ich an einem andern Ort[2]) bereits bemerkt, man müſſe dieſen franzöſiſchen Ausdruck in ſeiner doppelten Bedeutung: „Rechtsgründe“ und „Urſachen“ würdigen: Rechtsgründe zur Kriegserklärung hatte man in Frankreich nicht, Urſachen, den Krieg herbeizuführen, hatte in Frankreich höchſtens — der Kaiſer im Intereſſe der Dynaſtie. Das Merkwürdigſte an den von der kaiſerlichen Regierung (in den Erklärungen im Senat und im geſetzgebenden Körper, ſowie in den an die Mächte gerichteten Schreiben) angegebenen Rechtsgründen der Kriegserklärung iſt, daß ſie, auch wenn man alle dabei unterſtellten Thatſachen, die meiſt notoriſch unrichtig ſind, als richtig annimmt, gleichwohl Rechtsgründe einer Kriegserklärung — nicht ſind. S. Jahrbücher a. a. O. S. 80. Der Verfaſſer gelangt ungefähr zu dem gleichen Ergebniß, wenn er es auch nicht ſo beſtimmt formulirt. Die Weigerung des Königs von Preußen, eine beſtimmte Erklärung bezüglich der Candidatur des Prinzen Leopold von Hohenzollern abzugeben, bildet die

[1]) Wir werden die beiden Abhandlungen zuſammenfaſſen und I. und II. citiren.

[2]) Der deutſch-franzöſiſche Krieg und das Völkerrecht, Jahrbücher für die deutſche Armee und Marine, I. Heft, Berlin 1871. S. 79 f.

unmittelbare Ursache der Kriegserklärung. Nun würde aber, wenn wirklich in Folge einer preußischen Intrigue jener Prinz sogar den Thron Spaniens eingenommen hätte, darin höchsten eine Verletzung französischer Interessen, keinenfalls aber eine Verletzung französischer Rechte zu finden gewesen sein. Der König von Preußen hatte keinerlei Verpflichtung gegenüber Frankreich, jene Thronbewerbung zu hindern: keine Erklärung irgend welchen Inhalts war er völkerrechtlich über jene Frage abzugeben verpflichtet: nur eine Verstimmung, nicht gleich die äußerste diplomatische Maßregel, — Kriegsdrohung — wäre bei dem französischen Cabinet selbst in dem Fall der Thronbesteigung jenes Prinzen begreiflich gewesen. Soviel über den Inhalt, das Materielle der von dem König von Preußen verlangten Handlung. Mit Recht bemerkt aber der Verfasser S. 13, daß die Formen, unter welchen die kaiserliche Regierung jene Handlung verlangte, die drohende Sprache und die Oeffentlichkeit des in drohenden Worten gestellten Ansinnens — Erklärung des Herzogs von Gramont im gesetzgebenden Körper vom 6. Juli — die Erfüllung solcher Anforderung geradezu unmöglich machten. Endlich aber war, nachdem auch der Vorwand des Streites durch den Verzicht des Prinzen auf jene Candidatur beseitigt worden, die neuerdings verlangte Erklärung, der König wolle auch für alle Zukunft im Fall des Wiederauftauchens jener Candidatur seine Zustimmung versagen (und die Absendung eines entschuldigenden Briefes an den Kaiser), eine Unmöglichkeit: sie hätte sich in der That nur qualificiren lassen als das „Versprechen, er wolle es gewiß nicht wieder thun" („de ne plus recommencer"), und wäre nach den vorausgegangenen öffentlichen Drohungen Frankreichs nichts anders gewesen, als die vor ganz Europa eingestandene Demüthigung gegenüber einer beleidigenden Forderung aus Furcht vor den französischen Waffen.

Man hat kaum nöthig, daneben noch auf das freilich gegen allen diplomatischen Brauch verstoßende Verfahren der kaiserlichen Regierung in der Form zu verweisen, (Rol. Jaequem. I. p. 15,) welches stets von der Person des Königs bestimmte Aussprüche und Handlungen erzwingen wollte, ohne die Beiziehung der Organe der preußischen Regierung und des norddeutschen Bundes zu ermöglichen, wie denn der Bundeskanzler in dem norddeutschen Reichstag zu konstatiren vermochte, daß er bezüglich des ausgebrochenen Krieges nur

eine einzige offizielle Erklärung der kaiserlichen Regierung erhalten habe: — nämlich die Kriegserklärung selbst.

Es ist nicht leicht, das materielle Recht juristisch zu bestimmen, zu dessen Wahrung angeblich der Kaiser der Franzosen das Schwert zog: die „Sicherheit Frankreichs" konnte man doch nicht mehr wohl durch einen Hohenzoller auf den Thron Spaniens für bedroht erklären, nachdem dieser Prinz auf jenen Thron verzichtet hatte und die bloße Weigerung des Königs, für alle Zukunft die Wiederaufnahme eines (durch den Verzicht für immer beseitigten) Gedankens abzuschneiden, enthält doch allzu wenig Material, daraus eine Bedrohung der „Sicherheit Frankreichs" construiren zu können.

Deßhalb behauptete man ferner eine „Verletzung der Ehre Frankreichs" und zwar eine so schwere, daß keine Vermittlung der andern Mächte, keine Genugthuung als die mit den Waffen erfochtene sie sollte herstellen können. Die Ehre Frankreichs sei verletzt 1) durch die Weigerung des Königs, den Botschafter des Kaisers weiter zu empfangen und 2) durch die offizielle Mittheilung dieser Weigerung an alle Mächte durch eine preußische Note. Der Verfasser konstatirt, daß eine solche Note nicht existirte, vielmehr von den kaiserlichen Ministern aus bloßen Zeitungstelegrammen fingirt wurde; bezüglich jener Weigerung aber wäre hervorzuheben gewesen, daß, wollte man selbst ein Recht des Botschafters (der die *Person* seines Monarchen vertritt) annehmen, jederzeit bei dem besendeten Staatsoberhaupt Audienz zu verlangen, wenn er sie im Namen seines Souverains fordert — eine Befugniß, welche in solcher Allgemeinheit an sich *nicht* besteht — dieses (angebliche) Recht, soll es nicht zur Absurdität führen, eine natürliche Schranke in der endgültigen Erklärung des besendeten Monarchen finden muß, in *dieser* concreten Sache keine weitere Mittheilung mehr empfangen und abgeben zu wollen: sonst läge in jenem formellen Recht des Botschafters die Möglichkeit, den Abschluß jeder Verhandlung zu verhindern.

Irgend ein *Rechtsgrund* der französischen Kriegserklärung bestand also nicht: daß aber nicht das bloße — wirkliche oder eingebildete — *politische Interesse* einen Stat zur Kriegführung berechtigt, ist, wie der Verf. p. 17 hervorhebt, seit Hugo Grotius schon allgemein anerkannt — es sei denn ein wahrer Nothstand gegeben, wie z. B. in der

Zeit der Völkerwanderung wiederholt germaniſche Stämme durch Uebervölkerung, Hunger oder durch das drohende Nachdrängen anderer Völker zur Auswanderung, zum Eindringen in fremdes, z. B. in römiſches Gebiet, gezwungen wurden. Die thatſächlichen Intereſſen, welche auf franzöſiſcher Seite zum Kriege verleiteten, haben wir hier nicht zu unterſuchen: eine Bedrohung Frankreichs lag in der ſich vollziehenden Einigung der deutſchen Staten zu einem Bundesſtat entſchieden nicht vor; der Kaiſer aber mochte die inneren Schwierigkeiten ſeiner Regierung ſo groß und die Succeſſion ſeines Sohnes für ſo gefährdet erachten, daß er die Erneuerung des napoleoniſchen Kriegsruhms, wenn nicht gar die Eroberung der Rheingrenze für das letzte ihm gebliebene Rettungsmittel hielt. Ganz unrichtig aber iſt es, wenn nach dem unglücklichen Ausgang des Feldzugs der kaiſerlichen Adler die Franzoſen nun die Verantwortung für den Krieg dem Kaiſer allein aufbürden und behaupten wollten, Frankreich habe dieſen Krieg nicht gewünſcht: aus keinem anderen Grunde ja wählte der Kaiſer gegen ſeine perſönliche Neigung dieſes Mittel, als weil er, der die Franzoſen und vorab ſeine Pariſer kannte, ſeine Popularität erneuen wollte. Es erhob ſich ja in der Preſſe und in den vertretenden Körpern Frankreichs faſt keine Stimme (nur Wenige wagten, Thiers beizupflichten) gegen den Krieg und der Tag der Kriegserklärung war vielleicht derjenige in den zwanzig Jahren ſeiner Regierung, an dem ſich Ludwig Napoleon des höchſten Maßes von Popularität erfreuen durfte.

In dem II. Capitel — das Verhalten der Kriegführenden zu den Kriegsgeſetzen — wird unter der 2. Rubrik §. 1.: „Eröffnung der Feindſeligkeiten" hervorgehoben, daß in dieſem Fall wieder eine ausdrückliche Kriegserklärung erfolgte, welche, an ſich richtiger Anſicht nach nicht nothwendig, bei dem Kriege zwiſchen Preußen und Oeſterreich vom Jahre 1866 unterblieben. §. 2 beſpricht unter „Anwendung der Angriffs- und Vertheidigungsmittel" die unbegründete wider Baden erhobene Beſchuldigung des Gebrauchs von Gewehr-Spreng-Kugeln gegen die Convention von St. Petersburg vom 29. Nov. reſp. 11. Dezember 1868. Im Verlaufe des Krieges wurden von jeder Partei der Gebrauch ſolcher conventionswidriger Geſchoſſe dem Gegner Schuld gegeben; feſt ſteht nur, daß die Pariſer Nationalgarde wenigſtens gegen die Regierungstruppen bei dem Aufſtandsverſuch vom 21. Ja-

nuar 1871 sich solcher Kugeln bediente: — schwerlich werden sie dieselben nur für ihre Landsleute reservirt haben.

Gebrauch der Bomben, Granaten, Belagerung fester Plätze. — Ausführlich haben wir an einem andern Ort Jahrbücher I. S. 81 f. die zahlreichen und in der Casuistik des Thatsächlichen verwickelten Fragen und Fälle erörtert, welche unter diesen Gesichtspunkt fallen. Die Beschießung offener Plätze lediglich zum Zwecke der Zerstörung und Schädigung ist verpönt, wie jede Schädigung von Privateigenthum und Bedrohung von Nicht-Combattanten: anders freilich, wenn ein militärischer Zweck diese Beschießung rechtfertigt: also z. B. wenn der Feind sich in solchen offenen Plätzen festgesetzt hat und daraus vertrieben werden soll, auch die präventive Zerstörung solcher Häuser und Dörfer, um dem Feind die Festsetzung in denselben unmöglich zu machen, kann gerechtfertigt sein: dagegen die Beschießung der von deutschen Truppen nicht mehr besetzten offenen Stadt Saarbrücken und der Station St. Johann (2. u. 3. August) durch die Franzosen ist durch jene Ausnahmsbestimmungen nicht gerechtfertigt: eher könnte man den angeführten Präventivzweck in der Beschießung Kehls vom 19. August annehmen. Unbestritten ist ferner „das Recht des Belagerers einer Festung, welche mit einer Stadt unscheidbar zusammenhängt, so daß sie mit der Festung zusammen ein einheitliches Object für die Angriffsoperationen bildet und der Angriff auf die Festung gar nicht oder doch nur schwerer unter Schonung der Stadt erfolgen kann, seine Operationen ohne Schonung der Stadt vorzunehmen." Jahrbücher I. S. 85. Das Bedürfniß des Angreifers gestattet nicht, in Schonung der mit einer Festung verbundenen Stadt weiter zu gehen: freilich ist durch den aufgestellten Satz Alles in die ehrliche Beurtheilung des Belagerers gelegt, ob sein Angriff durch Rücksichtsnahme auf die Stadt erschwert werde.

Es ist nun aber in diesem Feldzug eine andere, mit der eben erörterten eng zusammenhängende Frage sehr practisch geworden, welcher auch der Verfasser eine eingehende Darstellung, namentlich durch Mittheilung der französischerseits erhobenen Beschwerden, widmet: nämlich die Frage, ob es durch das Kriegsrecht gestattet sei, eine mit einer Festung verbundene Stadt, ohne daß die obigen Voraussetzungen gegeben sind, lediglich zu dem Zweck zu beschießen, die Bürger-

schaft zu veranlassen, moralischen oder gewaltsamen Druck auf die Besatzung behufs Uebergabe der Festung herbeizuführen.

Bekanntlich hat die deutsche Kriegführung in einer ganzen Reihe von Fällen (siehe die Aufzählung Jahrbücher I. S. 87) von diesem indirecten Zwangsmittel Gebrauch gemacht und R. J. I. S. 21 II. S. 13 f. hat die lebhaften Vorwürfe der französischen Presse und Diplomatie über solches Verfahren mitgetheilt: er gelangt zu dem Ergebniß, daß in der That in der Regel die Beschießung nur gegen die Festungswerke und Militär-Bauten zu richten, daß also jenes Verfahren „in der Regel" unzulässig sei. Allein offenbar kann in diesem Fall das Verhältniß von Regel und Ausnahme nicht aufgestellt werden: denn unter welchen Voraussetzungen sollte ausnahmsweise jenes Mittel, wenn es an sich nicht zu verpönen, ausgeschlossen sein? Es ist vielmehr nicht zu bestreiten, daß nach der bisherigen Praxis und Theorie dieses Pressionsmittel kriegsrechtlich statthaft war; aber hier stehen wir an einem der Puncte, wo eine Fortbildung des dermalen noch geltenden Kriegsrechts im Sinne der Humanität durch das fortschreitende Rechtsgefühl der Gegenwart vernehmlich gefordert wird und es wäre zu wünschen, daß im Wege des Vertrages alle Mächte auf die Anwendung dieses inhumanen Mittels Verzicht leisteten: dasselbe wird ohnehin (Jahrbücher I. S. 87 wurde dies Thema weiter ausgeführt; das Argument Bluntschli's mod. V. R. in dem Krieg von 1870, S. 16, man dürfe nicht unpatriotische, unmoralische Haltung der Civilbevölkerung — Aufruhr und Landesverrath — herbeiführen wollen, geht wohl zu weit, da man ja auch die Schürung der Revolution, des Aufstandes in Feindesland im Kriege für zulässig erachtet,) nicht zum Ziele führen, wenn der Commandant der Besatzung, der in der Regel mit seinen Kanonen jeden gewaltsamen Druck der Civilbevölkerung auf seinen Willen niederzuhalten vermag, seine Schuldigkeit thut.

Graf Chaudordy, Delegirter der Regierung zu Tours für die auswärtigen Angelegenheiten, hat in einem Rundschreiben vom 29. November 1870 außer andern unbegründeten Vorwürfen auch den gegen die deutsche Kriegführung erhoben, sie habe feste Plätze beschossen, ohne sie vorher unter Androhung der Beschießung zur Ergebung aufzufordern: doch vermochte er unter den Dutzend Fällen von Beschießungen nur zwei namhaft zu machen, in welchen solche Androhung unter-

blieben sei: Paris und La Fère. Von Paris nachher ausführlich: La Fère aber war, nach der Angabe seines Befehlshabers, 15 Tage lang cernirt, ehe die Beschießung begann: es spricht bei einer Festung der tapfern Franzosen doch nicht die Vermuthung dafür, daß sie ohne Beschießung kapituliren werde und unter Umständen können militärische Gründe den Angreifer von der Verpflichtung der Anzeige der bevorstehenden Beschießung entbinden. Ein weiterer, völlig aus der Luft gegriffener Vorwurf des genannten Statsmanns geht dahin, die Deutschen hätten offene Städte ohne Weiteres mit „unregelmäßiger Beschießung" angegriffen, um sie dann nach der Einnahme „als im Sturm genommene Festungen behandeln zu können." Man denkt bei diesen Worten nothwendig an Plünderung u. s. a. Nun ist aber jener barbarische Brauch, den belagernden Truppen die Plünderung als Belohnung für den gelingenden Sturm zu verheißen oder die Einwohner durch solche Drohung zur Uebergabe zu schrecken, längst verpönt: (wenigstens in europäischen Kriegen: Franzosen und Engländer haben freilich in Indien, China, Mexiko die alte Barbarei der Plünderung wieder eingeführt) und selbstverständlich ist auf deutscher Seite an solche Maßregel nie gedacht worden. Herr von Chaudordy dachte, wenn überhaupt etwas Bestimmtes, vielleicht an Fälle, in welchen wegen Kriegsverbrechen der Einwohner, Ortschaften mit der Verwüstung bestraft wurden oder in welchen die Häuser, welche im Straßenkampf genommen werden mußten, sammt ihrem Geräth beschädigt oder zerstört wurden.

Was die Beschießung der Stadt Paris anlangt, gegen welche die französische Regierung Verwahrung einlegte, — sie ward allen Mächten mitgetheilt — so waren hier ganz unzweifelhaft die Voraussetzungen gegeben, unter welchen es gestattet ist, die mit einer Festung verbundene Stadt als solche unter Feuer zu nehmen: (Jahrbücher I. l. c.) in der Stadt befanden sich Casernen, Magazine von Vorräthen aller Art, ganze Lager von Combattanten. Spät genug hat die deutsche Heerleitung von diesem ihrem Recht Gebrauch gemacht als, nachdem endlich der erforderliche Munitionsvorrath beigeschafft war, noch andere als rein militärische Erwägungen — der Eindruck auf die Bevölkerung und das Verlangen der eigenen Truppen — dazu drängten. Die von französischer Seite hiergegen erhobenen Beschwerden sind, wie auch R. J. anerkennt, juristisch völlig haltlos. Eine vorgängige Noti-

fication war nicht erforderlich (vgl. oben zu La Fère): man zählte gerade hier auf die Wirkung der Ueberraſchung; übrigens hatten nicht nur die den Belagerten genau bekannten Vorbereitungen des Bombardements, auch ausdrückliche Ankündigungen des Bundeskanzler hatten die Pariſer Monate vorher von dem beabſichtigten artilleriſtiſchen Angriff auf die „Feſtung Paris", wie ſich Graf Bismark ſchon im Oktober, bedeutungsvoll warnend, ausdrückte, verſtändigt.

Der Gebrauch der afrikaniſchen Truppen hat ſchon vor Beginn des Krieges auf deutſcher Seite Werthvergleichungen des Menſchenmaterials hervorgerufen, welches die beiden kriegführenden Mächte wider einander verwendeten.

Selbſtverſtändlich wäre gegen die Verwendung dieſer afrikaniſchen Truppen als ſolcher nichts einzuwenden geweſen, — ſonſt dürfte ja ein Volk geringerer Anlage und Bildung gegen ein höherſtehendes überall nicht Krieg führen — hätte die franzöſiſche Heerverwaltung dieſelben mit dem Geiſt von Mannszucht und ſoldatiſcher Ehre zu durchdringen und ſie zu erziehen verſtanden; ein Ausſchluß der Turcos von vornherein war nicht zu fordern: wohl aber hätte die deutſche Kriegsleitung Entfernung dieſer Schaaren vom Kriegsſchauplatz fordern dürfen, nachdem in zahlreichen Fällen gröbſte Verfehlungen gegen das Kriegsrecht nachgewieſen worden; in normalen Zuſtänden wird die eigene Militärbehörde zur Beſtrafung, ja zur Auflöſung ſolcher Corps greifen: ſtatt deſſen haben franzöſiſche Blätter, deren Ausführungen R. J. II. p. 24 mittheilt, die „Gums" zur Verübung ſolcher Kriegsfrevel bei dem beabſichtigten Einbruch in Süddeutſchland in den ſchamloſeſten Worten aufgefordert.

Die Bildung der Franc-tireurs führte zu einem Austauſch von Erklärungen, in welchem einerſeits Deutſchland das Recht Frankreichs anerkannte, neben der Linie und der mobilen und ſeßhaften Nationalgarde zur Abwehr der Invaſion die ganze waffenfähige Bevölkerung aufzurufen, Frankreich aber die Verpflichtung, dieſen Landſturm ſo zu kleiden, daß er ſich auf Gewehrſchußweite von der Tracht der bäuriſchen und Arbeiter-Bevölkerung deutlich unterſcheiden laſſe, was in der That von der blauen Blouſe mit rother Aermelverſchnürung nicht behauptet werden konnte; dagegen ſcheint es allzuviel verlangt, wenn die deutſche Kriegführung nur ſolche Franctireurs als Soldaten betrachten wollte, welche einen an ihre Perſon gerichteten Aufruf der Behörde und

der Führung auf den Listen eines militärisch organisirten Corps nachweisen könnten, im Gegenfall aber solche Gefangene als Kriegsrebellen mit dem Tode bedrohte. Diese Erfordernisse sind wohl nie bei einem Volkskrieg weder in Tirol noch in Spanien eingehalten worden und die deutschen Führer haben alsbald selbst diese Anforderung fallen lassen: sie hätten sonst tausende erschießen lassen müssen. Es muß vielmehr ein allgemeiner Aufruf zu den Waffen (oder noch mehr ein specieller in einem zunächst von der Invasion bedrohten Gebiet ergangener) genügen und bei der Organisirung des wirklichen Volkskriegs kann man nicht einmal militärische Uniformirung der Landstürmer als unerläßliche Bedingung ihrer Behandlung als ehrliche Combattanten fordern. Aber freilich — um dies schon hier nachdrücklich hervorzuheben — geht es nicht an, daß ein Stat die Vortheile des Volkskriegs und Massenaufgebots für sich voll in Anspruch nimmt, aber die damit unzertrennlich verbundenen Nachtheile, die Repressiv-Maßregeln des Feindes ablehnen und als barbarische Grausamkeit, als Verletzungen des Kriegsrechts verklagen will.

Diese Doppelwendigkeit des Verhaltens der Civilbevölkerung hat auch unsere Truppen, wie ich aus mehrfacher Erfahrung bestätigen kann, zumeist mit Erbitterung und Verachtung zugleich erfüllt: die Aufforderungen der Delegationen von Tours, dem Vordringen der Deutschen sich durch Massenerhebung in den bedrohten Gebieten zu widersetzen, blieben unerfüllt: rückte eine deutsche Abtheilung in eine Ortschaft, so erfolgte friedliche Aufnahme mit der Bitte um schonende Behandlung: dieselben Bauern, in der blauen Blouse, welche die einrückenden Truppen begrüßt, geben dann etwa bei dem Abzug aus dem Dickicht Feuer auf dieselben und wenn sie nun ergriffen und erschossen werden, so beruft man sich auf das Recht des Volkskriegs und der Massenerhebung: wird aber das fragliche Dorf zur Strafe niedergebrannt, so beruft man sich wieder auf die vorgängige friedliche Unterwerfung.

„Feindliche Handlungen von Nichtcombattanten in occupirtem Gebiet und Unterdrückung". — Grobe Unkenntniß der einfachsten kriegsrechtlichen Grundsätze bekundete die Polemik, welche sich nicht nur in der Presse, selbst im Senate Frankreichs erhob wider die Verkündigung der Kriegsgerichte in den besetzten Departements und die Bedrohung gewisser Kriegsverbrechen (Akte der Kriegsrebellion) mit dem Tode.

R. J. I. p. 31 tadelt an den deutſchen Proclamationen nur zwei Beſtimmungen: einmal, daß die Kriegsgerichte auf keine andere als die Todesſtrafe ſollen erkennen können: abgeſehen davon, daß dies eine ziemlich alte und verbreitete Praxis iſt, wirkt ſolche Drohung als Abſchreckung erfahrungsgemäß am kräftigſten und in Fällen offenbarer Härte gewährt das Begnadigungsrecht des oberſten Kriegsherrn — welches durch die deutſche Proclamation nicht, wie ſonſt wohl geſchieht, ausgeſchloſſen war — eine Abhilfe, welche in der That häufig genug im Laufe dieſes Krieges gewährt wurde. Sodann findet es R. J. c. hart, daß bei Handlungen gegen die Sicherheit der Truppen ſowohl die Heimatsgemeinde des Thäters als die Gemeinde des Begehungsortes cumulativ für Schaden und Strafe verantwortlich gemacht wurden: auch dieſe Drohung ſcheint zunächſt als Schreckmittel gemeint geweſen zu ſein: mir iſt wenigſtens kein Fall der zwiefachen Eintreibung der verwirkten Summen bekannt geworden. Wenn ferner eine Proklamation zu Beauvais jede „attaque faite par surprise“ mit der Einäſcherung der Ortſchaft bedroht, ſo iſt darunter ein Ueberfall durch die Einwohner oder unter liſtiger Mithülfe der Einwohner zu verſtehen, nicht ein Ueberfall durch franzöſiſche Truppen; und wenn die Verheimlichung von Waffen mit der Haftbarkeit der Hauseigenthümer und der Niederbrennung der Häuſer bedroht wird, in welchen verborgene Waffen entdeckt werden, ſo können wir eine Verletzung kriegsrechtlicher Normen hierin nicht erblicken.

Die Maßregel, angeſehene Bürger mit zu führen auf den Eiſenbahnzügen, welche wiederholt durch Aufreißen der Schienen geſchädigt worden waren, wird von R. J. I. p. 32 als Erneuerung der faſt allgemein aufgegebenen Sitte der Geiſelnahme getadelt, und um ſo mehr als ſie nicht nur die Freiheit, ſondern Leib und Leben der Vergeiſelten bedrohe. Allein es iſt nicht richtig, daß die Geiſelnahme in den neueren Kriegen nicht mehr vorgekommen ſei: Engländer, Franzoſen und Ruſſen haben ſie in den indiſchen, algeriſchen, caucaſiſchen Kämpfen ununterbrochen angewendet: ebenſo die Amerikaner in dem letzten Bürgerkrieg und in den Kämpfen mit den Eingeborenen: auch in dem Kriege von 1866 haben die Preußen, wenn wir nicht irren, in einzelnen böhmiſchen und andern Städten (Trautenau) Geiſeln genommen. Der Hinweis, daß jene Beiſpiele meiſt aus Kämpfen mit uncivilisirten

Stämmen geschöpft sind, wäre mit der Bemerkung zu erledigen, daß eben in den neueren europäischen Kriegen der Fall nicht vorgekommen, daß die Bevölkerung des occupirten Landes — ungefähr des dritten Theils des gesammten Statsgebietes — gegen die Grundvorschriften des Kriegsrechts in fortwährender offener oder heimlicher Auflehnung, in permanenter Kriegsrebellion sich befand und nur durch besondere Mittel von weiterer Gefährdung ihrer eigenen Interessen abgehalten werden konnte. Bedenklich ist allerdings die Bedrohung von Leib und Leben der mitgeführten Personen und das gewählte Mittel ist neu: aber neue Gefahren rufen eben neue Maßregeln hervor und bei der unberechenbaren Größe der durch die heimtückischen Eisenbahnzerstörungen gedrohten Verluste, bei der Bösartigkeit der Gesinnung, welche auch das Leben der eigenen gefangenen, verwundeten, kranken Soldaten, die sich auf den bedrohten Zügen befanden, nicht schonte, können wir die Wahl jenes allerdings sehr energischen Mittels nicht für ungerechtfertigt erachten.

Ebensowenig können wir es tadeln, müssen es vielmehr als kriegsrechtlich gerechtfertigt ansehen (gegen R. J. II. p. 29.), wenn eine deutsche Proclamation die Maires einer besetzten Landschaft bei Strafe der Einäscherung der betreffenden Häuser verpflichtet, das Erscheinen von Franctireursbanden und deren Aufnahme durch die Einwohner dem nächsten deutschen Befehlshaber anzuzeigen.

Es handelt sich dabei nicht um erst noch zu besetzendes, sondern um bereits unter der Kriegsgewalt der deutschen Truppen stehendes Gebiet: die Bewohner solcher Gebiete sind der Kriegsgewalt zum Gehorsam und zur Fernhaltung von allen feindlichen Unternehmungen verpflichtet: das Auftauchen von einheimischen Franctireursbanden in solchen Gegenden ist eine Art der Kriegsrebellion und die Bewohnerschaft zur Unterdrückung derselben verpflichtet: eine Verpflichtung, das Anrücken französischer Soldaten oder das Eindringen von nichteinheimischen Franctireurs anzuzeigen, ist in jener Proclamation nicht auferlegt; darin läge allerdings eine rechtswidrige und unsittliche Zumuthung an die patriotische Gesinnung.

Mit Recht hebt R. J. I. p. 29 hervor, wie thöricht der Vorwurf der Franzosen, die deutsche Kriegführung habe auch die Straf-, Repressiv- und Sicherungs-Maßregeln, welche die einzelnen Corpsführer treffen durften, im Wege des Regle-

ments systematisch und in kaltblütiger Berathung im Hauptquartier festgestellt und frägt mit Recht, ob denn die französische Bevölkerung sich besser dabei befunden haben würde, wenn die einzelnen Befehlshaber, ohne solche systematische Regelung, jene Maßregeln selbstständig je nach den Eingebungen des Augenblicks, in der Erregung der Rache oder des Uebermuthes oder des Schreckens hätten zu treffen gehabt.

Gerechtfertigt sind auch die Zwangsmaßregeln, durch welche der deutsche Präfekt des Departements der Meurthe den Ungehorsam der Arbeiter zu Nancy zu brechen verstand, welche sich hartnäckig geweigert hatten, die durch Franctireurs zerstörte Eisenbahn bei Fontenoy wieder herzustellen: vorerst wurde allen Arbeitgebern verboten, vor Erfüllung jener Auflage der deutschen Regierung, den Arbeitern Beschäftigung oder, ohne Beschäftigung, Lohn zu geben: die Androhung, bei fortgesetzter Weigerung eine Anzahl Arbeiter zu erschießen, war wohl nur eben als Drohung gemeint: wäre übrigens äußersten Falls nicht völkerrechtswidrig gewesen, da die Kriegsgewalt die Einwohner der besetzten Gebiete nöthigenfalls mit Zwang zu persönlichen, von dem Kriegsbedürfniß geforderten Arbeiten und Leistungen (nur nicht im Feuer der eigenen Truppen) anhalten darf.

Ausführlich erörtert R. J. II. p. 32 f. das von den deutschen Behörden an die wehrfähige Bevölkerung von Elsaß und Lothringen ergangene Verbot, sich zu den französischen Heren zu begeben und in dieselben einzutreten. Selbstverständlich hat die Kriegspartei, welche feindliches Gebiet besetzt, das Recht, die Verstärkung der feindlichen Kräfte durch Aushebung oder freiwilligen Anschluß zu verbieten und zu verhindern und es bedarf dazu kaum der (übrigens sehr scharfsinnigen) Motivirung bei R. J., daß entweder solche Rekruten bereits als Theile der Armee zu betrachten und daher der Gefangennehmung unterworfen seien oder als Civilisten, welche einen Act der Kriegsrebellion gegen die occupirende Kriegsgewalt begehen, wenn sie die Waffen ergreifen. Die erste Alternative trifft nicht zu: der bloße Vorsatz, in die Armee einzutreten, macht doch den Nichtcombattanten nicht zum Soldaten: auch wäre dann jede Strafdrohung unzuläßig und nur Gefangennehmung statthaft. R. J. l. c. hebt hervor, daß jenes Verbot unter der Androhung von Verbannung und Gütereinziehung nur für

die Bewohner von Elsaß und Lothringen erlassen worden sei und daß scheinbar die Rücksicht auf die deutsche Nationalität dieser Bevölkerung dabei mitgewirkt habe; indessen haben die deutschen Behörden bei dem Vordringen in das Herz Frankreichs auch in andern Landschaften den Anschluß an französische Here bei Strafe verboten und anderseits hat die ausführliche Verordnung — sie datirt Versailles, 15. Dezember 1870 — bereits die Rückgewinnung jener beiden Gebiete für Deutschland bestimmt vorausgesetzt und ist also vorsorgender politischer Erwägung der nach dem Friedensschluß eintretenden Verhältnisse entflossen. Die Verbannung (auf zehn Jahre) scheint aber gegenüber solchen Männern eine richtig getroffene Maßregel, welche damals noch, Angesichts des in Bälde zu gewärtigenden Friedensschlusses und der Abtretung jener Landschaften, in die französische Armee eintraten und dadurch ihre feindliche Gesinnung so leidenschaftlich bewährten. Wenn R. J. II. p. 34 die Güteinziehung eine zu strenge Strafe findet, so geben wir zu bedenken, daß gegenüber den einmal Entwischten und in die feindliche Armee Eingetretenen der deutschen Regierung eine andere Strafe gar nicht zur Verfügung stand: denn die Androhung, solche Elsäßer und Lothringer im Fall ihrer Gefangennehmung zu bestrafen, wäre gehässig und unklug gewesen, abgesehen davon, daß der vorbereitete Friedensschluß keine Kriegsgefangene mehr erwarten ließ.

R. J., dessen Objectivität und Gerechtigkeitsliebe wir auch da anerkennen, wo wir seine Ansichten nicht ganz theilen können, hebt übrigens am Schluß dieser Erörterungen selbst hervor, daß, wenn nach seinem Urtheil die deutschen Behörden sich nicht immer besonders mild oder human verhalten, die französischen mehr als einmal die elementarsten, die Grundbegriffe des Völkerrechts aus den Augen verloren haben: in Soissons wird eine preußische Schildwache Nachts meuchlerisch angefallen und verwundet, der französische Municipalrath warnt durch Maueranschlag vor Wiederholung solcher Verbrechen, welche für die Stadt schlimme Straffolgen herbeiführen können: da veröffentlicht das offizielle Organ der Regierung zu Tours die Namen jener Municipalräthe, „diese Gehilfen der Polizei des Feindes der allgemeinen Brandmarkung Preis zu geben.“ Das Aergste aber beinahe unter den officiellen Actenstücken ist ein Circular des Präfecten der Côte d'Or vom 21. Nov., in welchem jener häßliche

Wechſelbalg, welchen ſtatt ehrlichen Volkskriegs die erhitzte galliſche Eitelkeit erzeugt hat, in welchem der ſyſtematiſche Meuchelmord mit den nackteſten Worten von Amtswegen organiſirt wird: da heißt es: „das Vaterland verlangt nicht von Euch, daß Ihr Euch in Maſſen vereinigt und offen dem Feind Widerſtand leiſtet, es erwartet nur, daß jeden Morgen drei oder vier entſchloſſene Männer ihr Dorf verlaſſen und ſich an einem von der Natur ſelbſt dazu bezeichneten Ort aufſtellen, von wo ſie ohne Gefahr auf die Preußen ſchießen können . . . Ich werde ſolchen Männern (welche die Pferde der erſchoſſenen einzelnen Reiter abliefern) eine Belohnung zuerkennen und ihre heldenmüthige That (action héroique) in allen Blättern des Departements, ſowie im Moniteur officiell veröffentlichen.“ Ein Commentar hiezu iſt überflüſſig.

Weiter beſpricht R. J. I. p. 33 f. das Verhalten der Kriegführenden zu den auf ihrem Gebiet wohnenden Angehörigen des feindlichen States und verurtheilt „wie die ganze Welt“ die Maſſenausweiſung der in Frankreich lebenden Deutſchen als eine ebenſo verderbliche als thörichte und ungerechte Maßregel; wir heben nur die Notiz hervor, daß nach Erklärung des Miniſters Chevreau gleich bei Ausbruch des Krieges die kaiſerliche Regierung Neigung verrieth, ſich in der entgegengeſetzten Richtung wider das Völkerrecht zu verfehlen und die wehrpflichtigen Deutſchen in Frankreich, welche ſich anſchickten, zu ihren Regimentern abzureiſen, mit Gewalt zurück zu halten.

Belagerung und Einſchließung befeſtigter Plätze. Geſtattung freien Abzugs. Wegnahme von Luftballons. Capitulationen. — Zu erwähnen iſt, daß man dem Commandanten von Straßburg gleich am erſten Tage der Einſchließung freien Abzug für die Frauen, Kinder und Kranken anbot, jedoch vergeblich: gleichwohl geſtatteten die Belagerer auch ſpäter noch den Abzug von etwa 4000 Menſchen aus der Stadt. Ueber die intereſſante Frage, wie das Novum, welches der Gebrauch der Luftballons nicht nur zur Beobachtung feindlicher Stellungen ꝛc., ſondern zum Transport von Perſonen über die feindlichen Linien hinweg in die Fragen des Kriegsrechts brachte, habe ich mich anderwärts (Jahrbücher I.) ausführlich ausgeſprochen und bemerke hier nur, daß in jedem einzelnen Fall der von den Luftſchiffern angeſtrebte Zweck entſcheidend für die Behandlung iſt, daß eine gleichmäßige Behandlung der gefangenen Luftſchiffer (namentlich etwa als Spione)

lediglich um des gewählten Transportmittels willen unzulässig, aber selbstverständlich jedes Mittel anwendbar ist, um die Luftschiffer, welche gegen unsern Willen unsere Linien überschreiten wollen, in unsere Gewalt zu bringen; alsdann ist Untersuchung über den Stand der Gefangenen (Combattanten, Nichtcombattanten, Beamte, Private) und den Zweck der Expedition zu eröffnen: nach deren Ergebniß können sie als Spione bestraft werden müssen oder auch einfach Kriegsgefangene sein oder vielleicht nicht einmal das: z. B. Private, welche sich nur den Leiden der Civilbevölkerung in der belagerten Stadt entziehen wollten: solche können freigegeben oder auch zur Rückkehr in die Festung genöthigt werden. Es muß also die Frage mit Unterscheidungen beantwortet werden, welche R. J. I. p. 37 nicht für nöthig erachtet hat. — Was die Capitulationen anlangt, so ist hervorzuheben, daß die Clausel: „die Offiziere verpflichten sich, nicht mehr in diesem Feldzug gegen Deutschland die Waffen zu tragen" dahin ausgelegt wurde, die Verwendung solcher Offiziere im Innern Frankreichs als Etappenkommandanten, Zeughausinspektoren, Leiter von Waffen- und Geschütz-Fabrikation, ja selbst zur Aushebung und Ausbildung von Rekruten sei durch die gewählte Formel nicht ausgeschlossen. Vorsichtiger ist es jedesfalls, beizufügen: „und in nichts gegen die Interessen Deutschlands zu handeln."

Blokade zur See. Bezüglich der Blokadeerklärung des französischen Admirals Fourichon vom 12. August 1870 erhob sich ein Zweifel, ob die in derselben den neutralen Schiffen eingeräumte Frist von 10 Tagen (vom Tag der Blokadeerklärung an), um aus dem blokirten Hafen auszulaufen, auch für das Einlaufen neutraler nach dem blokirten Hafen segelnder Schiffe gelten solle: diese Frage wurde französischerseits mit dem Beifügen verneint, daß ja eine Gefährdung solcher neutraler Schiffe deßwegen nicht vorliege, weil dieselben, wenn während der Fahrt nach einem nunmehr blokirten Hafen von dem Ausbruch des Krieges oder der Verhängung der Blokade überrascht, der Aufbringung nicht unterliegen. Das ist nun zwar nach neuerer Observanz im Seekrieg selbstverständlich, — die französischen Erklärungen und die des norddeutschen Bundes über diese Frage wenden nur einen in den letzten Kriegen zwischen Seemächten allgemein anerkannten Grundsatz auf den vorliegenden Fall an — aber ein schlechter Trost für die Schiffe, welche angesichts des Be-

Hafens zur Umkehr genöthigt werden. Indessen der Blokirende von Rechtswegen diesen rigor juris üben.

Gegenseitige Beschuldigungen wegen Verletzung des Völkerrechts. J. R. I. p. 40 betont mit Recht die Anerkennung des Völkerrechts auch im Kriegszustand, welche gerade in diesen gegenseitigen Anschuldigungen enthalten ist; der Verfasser wägt auch hier mit gerechter Wage. Nur wenn er die Verwundung und Tödtung von Bewohnern von Bazeilles durch deutsche Truppen mit der Aufregung des Häuserkampfes entschuldigen zu müssen glaubt, ist doch zu erinnern, daß, wenn sich die Civilbevölkerung einer Ortschaft, wie es hier und später in Châteaudun geschah, an der Vertheidigung betheiligt, das Kriegsrecht deren Behandlung als Combattanten gestatten muß. Wer, wie Referent, die Vorgänge bei Bazeilles mit Augen gesehen, kann sich nur wundern, daß die Zahl der getödteten und verwundeten Einwohner 39 nicht übersteigt, nach amtlicher durch den bayerischen General von der Tann veranlaßter Erhebung durch den Maire des Ortes:[4]) damit sind die Uebertreibungen der französischen Presse und des Herzogs von Fitz-James (in der Times vom 15. September 1870) beseitigt. Wie weit die Leidenschaft den Rechtssinn eines sehr großen Theils der Franzosen getrübt hat, zeigt, abgesehen von der allgemeinen Billigung des Ehrenwortbruches zahlreicher gefangener Offiziere, die Anpreisung der vermeintlichen Verrätherei des Commandanten von Laon, welcher die Citadelle, wie die Franzosen eine Zeit lang glaubten, absichtlich nach dem Eintritt der deutschen Besatzung in die Luft gesprengt haben sollte und hiefür mit dem Lob eines zweiten Leonidas bedacht wurde.

Eine Reihe von angeblichen Verletzungen des Völkerrechts durch deutsche Truppen (Wegnahme von Ambulancen, Gefangennahme und Tödtung von Aerzten und Nothhelfern, Gebrauch von Sprenggeschossen für Gewehre u. A.) erwies

---

[4]) Darunter verbrannt oder erstickt 2 bettlägerige Frauen
3 Männer
3 Kinder
Getödtet, verwundet, vermißt 1 Frau
während des zweitägigen Kampfes 30 Männer

39 von 2000 Einwohnern.

Rapport des Maire von Bazeilles, Herrn Bellomet. Erklärung des Generals von der Tann, Nancy, 29. Juni 1871.

sich bei amtlicher Nachforschung als thatsächlich unbegründet. Die deutschen Anklagen betrafen zumal die Verwendung der Turcos, die Beschießung der offenen Plätze Saarbrücken und Kehl, wiederholte Verletzungen von Parlamentären, ganz besonders aber die höchst sträfliche Unterlassungssünde des Kriegsministeriums, die Bedeutung und den Inhalt der Genfer Convention unter den Truppen viel zu wenig verbreitet zu haben; Referent kann dies nur in vollstem Umfang bestätigen: nach Sedan, nachdem der Krieg schon bald zwei Monate gewährt hatte und zahlreiche Schlachten und Gefechte geliefert waren, fand ich nicht nur bei den Soldaten, auch bei Offizieren von ziemlich hohem Rang oft nicht eine Ahnung von Existenz und Inhalt jenes Vertrages und gern will ich glauben, daß bei dem Uebertritt der Bourbakischen Armee auf Schweizer Gebiet sogar ein General dieser Armee die gleiche Unkenntniß an den Tag gelegt habe. Daß übrigens jene höchst wohlthätige Convention der Ergänzung und Fortbildung nach mehr als Einer Richtung bedarf, werden wir bei Besprechung einer andern Schrift erörtern. — Auf die im späteren Verlauf des Krieges von französischer Seite erhobenen Anklagen gegen die deutsche Kriegführung gab der Bundeskanzler, nach Zurückweisung der Vorwürfe im Einzelnen, die Antwort, „leider habe die Entfeßlung der Volksleidenschaften durch die französische Regierung, die nun selbst die beschworenen Geister nicht zu bändigen vermöge, die deutschen Truppen zu einer Strenge in Handhabung des Kriegsrechts genöthigt, welche man beklage und welche weder in dem Charakter noch in den geschichtlichen Ueberlieferungen des deutschen Volkes liege.“ Man darf hinzufügen, es war besonders die Nothwendigkeit, jenes oben besprochene häßliche Zwittergebild zwischen Volkskrieg und Meuchelmord zu bekämpfen, die gegen Ende des Krieges zu sehr harten Maßregeln drängte, welche dann auch von den gereizten und kriegsmüden Truppen mit einer Erbitterung ausgeführt wurden, die in den ersten Monaten unsern gutmüthigen Leuten gänzlich fehlte und erst von den Franzosen selbst ihnen aufgezwungen wurde.

§. 3 bei J. R. p. 44 bespricht die Behandlung von feindlichen Personen und feindlichem Eigenthum zunächst im Landkrieg, dann im Seekrieg.

Die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Civilbevölkerung des occupirten Landes, unter den Schutz der

deutschen Militärgewalt gestellt, wurde nur ausnahmsweise Beschränkungen unterworfen: dahin zählen die Repressivmaßregeln gegen Gemeinden oder Einzelne, welche die Kriegsgesetze verletzten, die nothwendigen Requisitionen und die zwangsweise Feststellung des Curses, zu welchem die französische Bevölkerung deutsches Silber- und Papiergeld nehmen mußte. (Den Thaler zu 3 Francs, 75 Centimes.) Was die Quartierwirthe einquartirten Soldaten zu gewähren hatten, wurde durch ein Regulativ festgestellt: oft gestattete man denselben, wo die Markt- und Zufuhr-Verhältnisse das ermöglichten, sich durch Geldzahlung (2 Francs per Mann und Tag) von der Verpflegungslast zu befreien. Bezüglich der Requisitionen wurden übrigens Nahrungsmittel und andere für die Truppen erforderliche Lieferungen unterschieden: nur die ersteren konnten auf Befehl des Corpskommandanten requirirt werden, die Ausschreibung zwangsweiser Lieferung anderer Gegenstände war den Generalen vorbehalten. Wenn J. R. II. p. 47 bemerkt, das deutsche Verfahren sei liberaler gewesen als das Napoleon I., aber weniger liberal als das der Engländer im amerikanischen Krieg von 1812 und das der Verbündeten im Krimkrieg von 1856, wobei von Requisitionen völlig Umgang genommen worden, so ist doch daran zu erinnern, daß in der Krim nicht sonderlich viel zu requiriren war und daß die Verpflegung so großer Massen, wie sie der letzte Krieg weit von der Heimat bis über die Loire und an das Meer geführt, durch nachgeführte Vorräthe allein und ohne eines der reichsten Länder der Erde zur Mittragung der Kriegslast heranzuziehen, unmöglich gewesen sein würde. Man muß sich sorgfältig hüten, in dem löblichen Bestreben, das Kriegsrecht seiner unleugbar noch bestehenden Härten zu entkleiden, Forderungen aufzustellen, deren handgreifliche Unausführbarkeit den zuletzt doch die Praxis entscheidenden Statsmännern und Heerführern nur ein Lächeln abgewinnen und die ganze Tendenz solcher Reformen als doctrinär und unpractisch discreditiren kann. Diese Bemerkung gilt nicht dem sehr einsichtigen Verfasser, wohl aber den Anforderungen und Anschuldigungen, welche der Engländer Harrison (in der Fortnightly Review, 1. Dez. 1870) gegenüber dem deutschen Verpflegungssystem in einer Sprache erhoben hat, welche fast an die lieblichen Depeschen des Herrn von Chaudordy erinnert und welche J. R. II. p. 47 selbst für übertrieben erklärt. Wenn

Herr Harrison unter Anderm behauptet, für das Requisitionsrecht gebe es kaum irgend Anerkennung in neuerer Zeit, so verdient dieser von grober Unwissenheit zeugende Satz kaum die eingehende Widerlegung, deren sie J. R. unter Anführung einer großen Zahl deutscher, englischer, französischer, italienischer Autoritäten der neuesten völkerrechtlichen Literatur gewürdigt hat.[5])

Abgesehen von diesen Autoritäten der Theorie kann man sich auf die übereinstimmende Praxis in allen neueren Kriegen und auf die absolute Unentbehrlichkeit der Requisition berufen: ich möchte Herrn Harrison auf eine der Eisen- oder Landstraßen Frankreichs stellen, welche ich schon lange vor Sedan mit Truppen- und Munitions-Transporten überfüllt sah und ihm dann die Frage vorlegen, ob er für möglich hält, auf diesen selben Straßen die Lebensmittel für 800,000 Menschen und 100,000 Pferde nachzuführen?

Mit Recht hebt J. R. II. p. 49 hervor, daß das Requisitionsrecht heutzutage nicht mehr, wie noch im vorigen Jahrhundert, abgeleitet wird aus einem Recht der Erbeutung und Plünderung des den Soldaten verfallenen Privateigenthums der Bevölkerung, — indem das Requiriren dann als eine Abschwächung (durch Verzicht) jenes Rechtes gefaßt wurde — da ja ein solches Recht nicht mehr anerkannt wird, sondern aus der Unentbehrlichkeit dieser Maßregel zur Erreichung des Kriegszwecks.

Darin liegt nun aber auch die Schranke dieses Rechts: nicht Bereicherung, sondern Erhaltung, Verpflegung der Truppen ist der Zweck der Requisition: daher das Auferlegen von Geldcontributionen (von Geldstrafen wegen Kriegsverbrechen wohl zu unterscheiden) nur gerechtfertigt, wenn sie an die Stelle von Naturallieferungen, welche zur Zeit und am Ort nicht aufzubringen sind, treten. R. I. II. p. 51 führt dann eine Reihe von deutschen Proklamationen an, welche die Schonung der Weinlese, die Verpflichtung, Zahlung

---

[5]) Ich führe nicht die allgemein bekannten Handbücher des Völkerrechts hier an, sondern nur zwei Monographien über diese Fragen: die Abhandlung des Engländers H. R. Drooss, of Lincolns Inn, barrister-at-Law, on the relations between an invading army and the inhabitants etc.; a paper read before the juridical society, London 1871 und die Schrift des verdienten Italieners Vidari, del respetto della proprietà privata fra gli stati in guerra Pavia 1867.

zu leisten für nicht in der Quartierlast enthaltene Reichnisse u. A. einschärfen und weist die französischen Anschuldigungen gegen die deutsche Mannszucht zurück, indem er an die maßlosen Räubereien der republikanischen und napoleonischen Here (Marschälle, Offiziere, Soldaten), an die Beraubung der Kunstsammlungen durch Napoleon I. und die Plünderung des Sommerpalastes des Kaisers von China durch die französischen und englischen Truppen noch im Jahre 1860 erinnert. Auch die Grundlosigkeit der von den Franzosen gegen die deutsche Occupationsregierung erhobenen Anklage, sie habe die Statswaldungen (in der Umgegend von Nancy) auf den Abhieb versteigert und selbst raubwirthschaftliche Abholzungen vorgenommen, zeigt J. R. II. p. 53 auf Grund amtlicher Erklärungen auf. Wenn er indessen das Niederschlagen der zum Fällen bestimmten alten Eichen nur dann für gerechtfertigt erklären will, wenn jene Bestimmung vor der Invasion und von französischen Forstbeamten vorgenommen worden, so ist doch zu erinnern, daß die Occupationsregierung wie in den Besitz so in die ordnungsmäßige Bewirthschaftung und den Fruchtbezug der Domänen eintritt und daher ohne Zweifel das Recht hat, Schläge, welche der ordnungsmäßige Betrieb der Forstwirthschaft erheischt oder auch nur gestattet, zu eigenem Vortheil vorzunehmen.

Ueber Geiselnahme haben wir schon oben S. 56 gehandelt. Die Wegführung von Notabeln aus Dijon, Gray und Vésoul nach Bremen war nicht Geiselnahme, sondern Uebung von Repressalien wegen der Gefangennahme von deutschen Handelsschifffahrern: daß diese Art von Repressalien zulässig, weist J. R. II. p 55 gegenüber den französischen Declamationen nach.

Was die Behandlung des Privateigenthums zur See anlangt, hatte bekanntlich der norddeutsche Bund durch Proclamation vom 18. Juli 1870 auf das barbarische Recht der Seebeute völlig verzichtet und zwar sogar für den Fall, daß Frankreich keine Gegenseitigkeit hierin gewähren würde, was denn Frankreich ebenso bekanntlich auch nicht gethan hat. Man hatte also auf deutscher Seite die Grundsätze adoptirt, welche seit dem letzten wichtigen Vertrag über die Fragen des Seekriegsrechts, dem Pariser Frieden von 1856, die Stimmen der Theoretiker und der durch die bisherige Raubpraxis meist Geschädigten, der Kaufleute, dringend, wiederholt und übereinstimmend zur Anerkennung als inter-

nationales Recht vorgeschlagen haben. Der Pariser Friede hatte sich darauf beschränkt, die Kaperei abzuschaffen und feindliches Gut unter neutraler Flagge, sowie neutrales Gut unter Feindesflagge zu schützen, ausgenommen die Fälle der Bestrafung wegen Führung von Kriegscontrebande und wegen Blockadebruchs. Die öffentliche Meinung hatte aber wiederholt die Uebertragung der Grundsätze über Abschaffung der Landbeute im Landkrieg auf den Seekrieg dringend verlangt, in der That ein unabweisbares Postulat der Gerechtigkeit, ja des Anstands und der Ehre[6]). In dem Kriege von 1866 hatten bereits die drei Kriegsparteien, welche Seemächte sind, (Preußen Oesterreich, Italien) jenes Prinzip anerkannt: feindliche Handelsschiffe gelten als neutral und unterliegen der Aufbringung nur unter den Voraussetzungen, unter welchen auch neutrale Schiffe genommen werden dürfen: d. h. eben wegen Blockadebruchs und Contrebande: doch hatten sie noch Gegenseitigkeit vorausgesetzt. Die Bundesverordnung vom 18. Juli 1870 verzichtete sogar auf Gegenseitigkeit — jedesfalls ein würdevoller Fortschritt auf der Bahn der Humanisirung des Kriegsrechts, wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, daß die Schwäche der deutschen Kriegsmarine im Vergleich mit der französischen als Motiv mitgewirkt haben mag. Die Hoffnung, durch solches Vorgehen auf die Noblesse „der ritterlichsten Nation" einen Druck zu üben und sie zum Verzicht auf die Ausnützung ihrer Ueberlegenheit zur See, zur Schonung der schutzlosen deutschen Handelsschiffe zu vermögen, — diese Hoffnung, wenn man sie gehegt haben sollte, schlug fehl. Obgleich schon im Jahre 1862 ein Franzose, Eugen Cauchy, in einer Abhandlung[7]) das alte noch von Hautefeuille vertheidigte Raubrecht scharf verurtheilt, obgleich in einer vorübergehenden Aufwallung von Anstandsgefühl der französische Senat gleich bei Ausbruch des Krieges einen Antrag auf Verwerfung der Seebeute einstimmig angenommen und der Regierung empfohlen, obgleich ein Brief der Handelskammer von Le Hâvre vom 27. Juli im Interesse des französischen Handels

[6]) So haben sich die Handelskammern der Hansestädte ausgesprochen vgl. Aegidi, Frei-Schiff unter Feindesflagge, Bremen 1866.

[7]) Le droit maritime international considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1862, histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime-international, Paris 1858.

das Gleiche erbeten hatte, beharrte diese Regierung doch einfach auf dem Standpunkt des Pariser Friedens von 1856, ihre Ueberlegenheit zur See auszubeuten entschlossen: sie bewilligte nur, wie Preußen, — übrigens selbstverständlich und seit den letzten 50 Jahren allgemeine Uebung im Seekrieg — den vom Ausbruch des Kriegs in französischen Häfen überraschten deutschen Handelsschiffen eine Frist von 30 Tagen, (Preußen gewährte 6 Wochen), zur freien Abfahrt unter Geleitschein nach ihrem Heimats- oder Bestimmungshafen: ebenso sollten deutsche und neutrale Schiffe, welche vor der Kriegserklärung in neutralen oder deutschen Häfen Fracht für Frankreich und auf französische Rechnung verladen hatten, ihre Fracht in französischen Häfen löschen und unter Geleitschein nach ihren Heimathäfen zurückkehren dürfen. Spanien und Nordamerika waren den Bestimmungen des Pariser Friedens nicht beigetreten: — das Bessere war hier wieder in sehr verderblicher Weise der Feind des Guten gewesen und das zu Paris Erreichte von beiden Staten als nicht weit genug gehend verworfen worden — ihre Schiffe und Waren hätten sich also Frankreich gegenüber auf die Stipulationen jenes Vertrages nicht berufen können: die französische Regierung erklärte jedoch, die Schiffe und Waren dieser Staten denen der übrigen neutralen Staten gleich behandeln zu wollen.

Gegen Ende des Krieges, 12. Januar, hat die deutsche Kriegsleitung in einer den neutralen Mächten mitgetheilten Erklärung jenen Verzicht auf Seebeute zurückgenommen, gereizt durch die schonungslose Uebung des alten Raubrechts durch die französischen Kriegsschiffe gegenüber den deutschen Kauffahrern: sie gewährte jedoch dabei aus Rücksicht für die neutralen, auf französische Schiffe verladenen Güter eine Frist von vier Wochen, nach deren Ablauf erst das Aufbringen beginnen sollte: der Abschluß des Friedens kam der Geltendmachung dieses Rechts zuvor. Es wäre übrigens zu wünschen gewesen, daß man das zu Anfang des Krieges ohne Verlangen der Gegenseitigkeit aufgestellte einzig richtige und würdige Prinzip unbeirrt durch das französische Vorgehen unentwegt aufrecht gehalten hätte.

Freilich lagen, abgesehen von den zahlreichen Prisen, welche die französischen Kriegsschiffe auf allen Meeren gemacht hatten, besonders nach zwei Richtungen arge Provocationen der deutschen Geduld vor durch Mißbräuche der französischen

Kriegführung zur See, auch auf dem Boden des Pariſer Friedens. Einmal kam es wiederholt vor, daß genommene deutſche Handelsſchiffe, anſtatt in einen franzöſiſchen Hafen (infra praesidia) gebracht zu werden, auf offener See zerſtört wurden: ſo die Schiffe: Ludwig, Vorwärts und Charlotte durch den Dampfer Deſaix (Circular Bismarck's vom 9. Januar 1870 J. R. II. p. 56). Ein ſolches Verfahren iſt aber „nur im Fall äußerſter Noth" (wegen äußerſter Seegefahr für das Nehmeſchiff bei anderem Verfahren oder wenn das Entwiſchen oder die „Repriſe" (Wiederbefreiung, Wiedernahme) durch ein feindliches Schiff dringend zu beſorgen ſteht oder wenn das Nehmeſchiff nicht hinreichende Mannſchaft führt, um die Bemannung der Priſe auf die Dauer widerſtandsunfähig zu machen) geſtattet: abgeſehen von ſolchen Ausnahmen — und daß ſolche in den fraglichen Fällen gegeben waren, hätten die Franzoſen zu beweiſen gehabt, ſie haben es aber gar nicht einmal behauptet! — iſt ſolches Vorgehen entſchieden völkerrechtswidrig, ein häßlicher und höchſt verderblicher Auswuchs des ohnehin verwerflichen Prinzips der Seebeute. Wenn in dem amerikaniſchen Bürgerkrieg allerdings leider eine ſolche Praxis wieder eingeriſſen, ſo wurde ſie doch vornehmlich, (wenn nicht ganz ausſchließlich, was ich im Augenblick in Ermanglung erſchöpfenden ſtatiſtiſchen Materials über die Priſen und Schäden jenes Krieges nicht mit Beſtimmtheit behaupten kann: doch kamen in dem mir vorliegenden Material nur ſolche Fälle vor) von den ſüdſtatlichen Kaperſchiffen geübt, welche ohnehin außerhalb des durch den Pariſer Frieden für Europa geſchaffenen Völkerrechts ſtanden.

Die zweite, gelinde ausgedrückt, höchſt gehäſſige Anwendung des Priſenrechts lag in der Behandlung der Capitäne genommener deutſcher Kauffahrteiſchiffe als Kriegsgefangene. Das Unglück und der Umſtand, daß die Bevölkerung der franzöſiſchen Hafenſtädte, in welche dieſe deutſchen Schiffer und Kaufleute eingebracht wurden, zu den roheſten von ganz Frankreich zählt, wollten es, daß gerade dieſe deutſchen Kriegsgefangenen unter den Mißhandlungen des Pöbels auf den Straßen und unter dem Gefängnißperſonal am Schwerſten zu leiden hatten. In einer Note aus Ferrières vom 4. October verlangte der Bundeskanzler die Freigebung der bisher eingebrachten Schiffer und den Verzicht auf ihre weitere Einbringung: ſie gehörten nicht dem Stand der Combattanten

noch einer der sonst der Kriegsgefangenschaft unterworfenen Kategorieen (Beamte ꝛc.) an, sondern seien Private, Nichtcombattanten, wie der Bauer hinter dem Pflug oder derselbe Kaufmann, der auf seinem Schiff gefangen worden, in seinem Gewölbe. Mr. de Chaudordy, Delegirter des französischen Ministeriums des Aeußern zu Tours, antwortete unter'm 28. October, daß die von der deutschen Regierung vorausgesetzten Principien vielleicht mehr als die bisher geltenden mit dem gegenwärtigen Stand der Civilisation in Einklang seien, daß aber nach der bisherigen allgemein bis 1859 eingehaltenen Praxis die Capitäne genommener Handelsschiffe allerdings als Kriegsgefangene behandelt worden seien. In seiner Replik vom 16. Nov. bestritt der Bundeskanzler diese bisherige Praxis nicht, behauptete aber, unseres Erachtens mit vollstem Recht, diese Praxis habe sich, so lang die Caperei gestattet war, darauf gestützt, daß die Handelsmarine nicht nur in ihrem Material, auch in ihrem Personal als ein Mittel der Kriegsmarine erschien, da ja Capitäne der Handelsschiffe, mit Caperbriefe ausgerüstet, wie Kriegsschiffe feindliche Handelsschiffe aufbrachten. Nachdem aber Frankreich gleich Deutschland und der Mehrzahl aller Seemächte auf die Caperei verzichtet, müsse mit jenem Grund auch diese bisherige Praxis fallen: die Handelsmarine ist nur mehr Trägerin friedlicher Beziehungen. „Wenn Frankreich es verschmäht hat, in diesem Kriege das Beispiel Deutschlands in Schonung des Privateigenthums zur See nachzuahmen, so hätte man doch zunächst wenigstens erwarten sollen, daß es die Personen friedlicher Bürger schonte, die in keinem Betracht als Glieder der bewaffneten Macht erschienen." Und wenn Herr von Chaudordy diese Capitäne als „mögliche Combattanten" (!) um deßwillen zu Kriegsgefangenen machen wollte, weil nach der norddeutschen Wehrverfassung jeder taugliche Mann als möglicher Rekrut der Land- oder Seemacht gelte, so antwortete der deutsche Kanzler mit der schlagenden Bemerkung, hienach dürften die deutschen Truppen die ganze männliche waffenfähige Bevölkerung Frankreichs, deren sie habhaft werden könnten, als Kriegsgefangene nach Deutschland schicken, da ja Frankreich seit Anfang November alle waffenfähigen männlichen Franzosen nicht nur als „mögliche," sondern als wirkliche Soldaten zu den Waffen gerufen habe. Da die französische Republik auf ihrer nutzlosen Grausamkeit beharrte, griff Deutschland mit vollem Recht zu Repressalien und

führte eine Anzahl von Notabeln der Côte d'Or u. s. w. als Kriegsgefangene nach Bremen ab, bis zur Freigebung der deutschen Schiffer. J. R. II. p. 59 bezweifelt, ob mit dem Wegfallen des Grundes, aus welchem logischerweise allein eine bisherige Uebung gefolgert werden konnte, diese Uebung selbst so rechtsnothwendig beseitigt werde, daß ihre Festhaltung durch strenge Repressalien geahndet werden dürfe: er meint, es entstehe in solchem Fall keine „obligation parfaite," nur eine obligation morale." So wenig nun im Civilrecht der Satz: „cessante ratione legis, cessat lex ipsa" richtig ist, so muß doch im Völkerrecht die ohnehin höchste gehässige Consequenz eines endlich beseitigten barbarischen Rechts, wie das der Caperei war, mit dem Wegfall seines einzigen „titulus justificatorius" sofort fallen. Und die gewählte Repressalie — Fortführung friedlicher Kaufleute aus ihren Läden und Gewölben — war gerade geeignet, den Franzosen das Empörende ihrer Handlung — Fortführung friedlicher Schiffer aus ihren Fahrzeugen — vor Augen zu legen.

Auf dem Congreß zur Fortbildung des Kriegsrechts, dessen Einberufung wir im Eingang dieser Erörterungen vorgeschlagen, wäre jedesfalls auch der Satz ausdrücklich auszusprechen, daß nach Abschaffung der Caperei Capitäne und Bemannung von Handelsschiffen auch dann nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien, wenn diese Schiffe nach den Grundsätzen des Pariser Friedens noch als Prisen zu gelten haben: dabei könnte man nur den Fall des Blokadebruches und der Contrebande etwa ausnehmen. Selbstverständlich ginge unsere primäre dringende Forderung auf einem solchen Congreß auf Abschaffung der Seebeute überhaupt, wodurch obige Frage ohnehin weg fiele.

Mit Unrecht hat man der deutschen Kriegsflotte vorgeworfen, sie habe schon vor der oben besprochenen Erklärung vom 12. Jan. oder mit Verletzung der darin gewährten Frist französische Handelsschiffe aufgebracht: die fraglichen Wegnahmen betrafen französische Schiffe, welche mit Kriegscontrebande, mit Lebensmitteln, Bekleidungsmitteln, Vorräthen aller Art, für die französischen Truppen und für Rechnung der französischen Regierung befrachtet waren.

Die zu wiederholten Malen von der französischen Flotte über deutsche Küsten und Häfen verhängten Blockaden boten außer den oben bereits erörterten Punkten keine Rechtsfragen; interessant ist das wol nicht häufig begegnende Verhängen

des Blocus über die eigene Küste durch die französischen Schiffe: nachdem nämlich die deutschen Landhere quer durch ganz Frankreich bis an den Ocean gedrungen waren und eine Reihe von Seehäfen wie Rouen, Dieppe, Fécamp besetzt hatten, erklärte die Regierung der nationalen Vertheidigung unterm 13. Dezember diese Häfen für blockirt durch französische Kriegsschiffe. Der Zweck war, den deutschen Truppen den Verkehr mit neutralen Mächten auf dem Seeweg und die Zuführung von Vorräthen auf diesem Weg abzuschneiden: die englische Spekulation hätte den Deutschen mit hochpreislicher Unparteilichkeit gewiß zu hohen Preisen ebenso bereitwillig Bekleidungs- und Verpflegungs-Contrebande zuzuführen unternommen wie ihren französischen Gegnern Waffencontrebande. Doch sah sich die Regierung genöthigt, unterm 9. Januar die Blockade soweit sie Kohlenschiffe betraf, wieder aufzuheben: die dortige Bevölkerung, welche ihr gesammtes Heizungs- und Fabrikations-Material an Kohlen auf dem Seeweg bezieht und dermalen auf dem Landweg in Folge der Occupation gar nicht zu beziehen vermocht hätte, litt unter der Abschneidung jener Einfuhr bei dem außergewöhnlich strengen Winter wol noch schwerer fast als die deutschen Occupationshere.

II. Behandlung der Kriegsgefangenen.

R. J. I. p. 51 bemerkt, wol in keinem früheren Kriege habe die Zahl der Kriegsgefangenen eine so colossale Höhe erreicht wie in diesem und doch finde sich die Beschuldigung, die Ansprüche derselben auf dem Völkerrecht entsprechende Behandlung verletzt zu haben, nicht unter den zahlreichen wechselseitigen Anklagen der Kriegsparteien. Er hebt dann die Fürsorge der deutschen Regierungen und Privaten für die gefangenen Franzosen hervor und glaubt auch die von deutscher Seite erhobenen (späteren) Anklagen wegen Mißhandlung deutscher Gefangener als unbegründet bezeichnen zu dürfen. Leider aber waren sie vielfach begründet und R. J. selbst sieht sich genöthigt, in dem II. Essai p. 59 eine von dem Paris vertheidigenden Generale Trochu (vom 8. Dezember) an die Pariser Bevölkerung gerichtete Warnung vor Wiederholung der schweren an gefangenen preußischen Offizieren verübten Insulten mitzutheilen (Journal officiell vom 9. Dezember). Bezüglich des häufigen Ehrenwortbruches kriegsgefangener

französischer Offiziere, welche wieder gegen Deutschland fochten — der Bundeskanzler zählte in einer Note vom 14. Dezember 1870 nicht weniger als 3 Generale auf, die dies gethan — ist nur zu erwähnen, daß während der Gambetta'schen Dictatur (wenn nicht direct zu solcher Handlungsweise aufgefordert, doch) die Wiederaufnahme solcher Subjecte in die Armee ohne Anstand gewährt wurde: (Einer dieser Offiziere, Monsieur Thibaudin, hatte die Ehre, 1883 Kriegsminister der französischen Republik zu werden.) erst nach dem Friedensschluß auf wiederholte Reclamation von deutscher Seite hat man eine Untersuchung dieser Fälle zugesagt; daß französische Offiziere selbst hierauf gedrungen, ist mir nur in Einem Fall — hier aber in höchst ehrenhafter Sprache bekannt geworden. Bekanntlich ergriff General Vogel von Falkenstein die strenge, aber gerechtfertigte, Repressalie, für jeden mit Bruch des Ehrenwortes entwischenden Offizier zehn seiner Kameraden, durch das Los bestimmt, zu strenger Einschließung in einer Festung zu verurtheilen bis zur Einbringung des Entwichenen, welchem in solchem Fall die Rechte kriegsgefangener Offiziere nicht mehr sollten gewährt werden.

III. Regierung der besetzten Gebietstheile, und II. §. 3. Beziehungen der deutschen Regierungen zu der factischen Regierung Frankreichs nach dem Sturz des Kaiserthums.

Von den hierher gehörigen Fragen interessirt zunächst der Conflict, welcher nach dem 4. September zwischen dem deutschen Civilcommissär und dem französischen Gerichtshof zu Nancy bezüglich der Formulirung der Urtheile ausbrach. Ersterer verlangte zuerst, die Gerichte sollten erkennen „im Namen der hohen Mächte" d. h. der deutschen Verbündeten, und wollte dann auch das Urtheilen „im Namen des Kaisers" zulassen, „da dieser Souverain, obwohl gefangen, nicht abgedankt habe", verbot aber das Erkennen unter einer Formel, welche Anerkennung der neuen republikanischen Regierung vorausgesetzt haben würde. Der Gerichtshof aber zog es vor, (kraft Erklärung vom 8. Sept.) provisorisch sich des Judicirens zu enthalten, gestützt auf ein Gesetz vom 8. Jahr der I. Republik, welches die während der Occupation an occupirten Orten gefällten Urtheile vernichtete und auf den Grundsatz, daß in Frankreich zu allen Zeiten im Namen des

Souverains geurtheilt worden sei: die Gefangenschaft des Kaisers und die Proclamirung der Republik erheische eine Modifikation der bisherigen Formel, bei deren Untersagung durch die deutsche Behörde ein Justitium, unerachtet aller von dem Gerichtshof selbst vorhergesehenen schweren Folgen, unvermeidlich sei; der Conflict wurde später, was R. J. p. 54 noch unbekannt, dadurch gelöst, daß die deutsche Regierung, welche einstweilen das republikanische thatsächliche Regiment vom 4. September selbst de facto vorläufig anerkannt und Verhandlungen mit demselben angeknüpft hatte, das Rechtsprechen im Namen der Republik gestattete. Vor dieser Anerkennung war jedoch die Situation juristisch nicht ohne Schwierigkeit. Fest steht, daß die Thatsache der Gefangennehmung des Kaisers allein, ohne die Pariser Revolution vom 4. September, nur die Wirkung gehabt haben würde, daß die Rechtsprechung nicht mehr im Namen des Kaisers, sondern der „kaiserlichen Regentschaft" (Kaiserin) erfolgen mußte: wäre eine solche Regentschaft nicht eingesetzt gewesen, so würde nach der Gefangennehmung des Kaisers die Rechtsprechung doch noch in seinem Namen haben geschehen müssen, da ein gefangener Souverain zwar nicht mehr das sogenannte Repräsentationsrecht für seinen Staat selbst ausüben kann, die übrigen Hoheitsrechte aber nach wie vor in seinem Namen ausgeübt werden. Die Revolution vom 4. Sept. hatte nun aber an die Stelle der „Regentschaft", welche beseitigt worden, eine Regierung de facto gesetzt: der Gerichtshof von Nancy hatte ein Recht, sich zu weigern, im Namen einer kaiserlichen Regentschaft zu judiciren, die nicht mehr bestand, oder eines Kaisers, dessen Stellvertretung beseitigt war. (Dies, nicht die Kriegsgefangenschaft ist entscheidend.) Andrerseits hatte aber die deutsche Regierung das Recht, jede Formel zu untersagen, deren Gestattung eine Anerkennung der republikanischen de facto Regierung vom 4. September involvirt haben würde: denn damals war es in der That noch sehr zweifelhaft, ob die Männer des 4. Septembers auch nur de facto nicht blos über Paris, sondern über das ganze von 3—4 Parteien zerklüftete Frankreich Regierungsgewalt werde ausüben können. Ließ sich nun eine ausweichende Formel (z. B. „im Namen Frankreichs", „im Namen des französischen Staates") nicht ermitteln, und wollte man den Hof von Nancy nicht zwingen, im Namen der Occupationsgewalt zu judiciren, was, wenn auch vielleicht äußersten Falls zu recht-

fertigen, jedesfalls höchſt mißlich und bedenklich geweſen wäre, ſo übrigte nur, bei fortgeſetzter Weigerung der franzöſiſchen Gerichtshöfe auch für die nicht kriegsgerichtlichen Fälle die deutſchen Kriegsgerichte für zuſtändig zu erklären und nach dem franzöſiſchen Civil- und Strafrecht urtheilen zu laſſen.

Das oben berührte Moment: — die Ungewißheit, ob die Pariſer de facto Regierung vom 4. Sept. als de facto Regierung von ganz Frankreich ſich behaupten und insbeſondere die Erfüllung eingegangener internationaler Verpflichtungen gegenüber Deutſchland werde verbürgen können: — hat offenbar die ſonſt ziemlich einfachen allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über die einſchlägige Frage im vorliegenden Fall ſchwieriger durchführbar gemacht und, abgeſehen von vorübergehenden politiſchen Erwägungen, eine Zeit lang eine gewiſſe Neigung Preußens begünſtigt, die kaiſerliche Regierung noch als die legitime Gewalt in Frankreich anzuſehen. Eine offiziöſe Erklärung in den Zeitungen von Rheims vom 10. September ſpiegelt dieſe damals vorherrſchenden Anſchauungen. Dabei war zwar ſchwer wiegend, aber doch nicht entſcheidend, daß allmälig die anderen Mächte mehr oder minder bindend die Septemberregierung anerkannten: Amerika und die Schweiz, indem ſie ohne Weiteres die franzöſiſche Schweſterrepublik begrüßten, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, indem ſie in offiziellen Verkehr mit der republikaniſchen Regierung traten: andere Staten begnügten ſich vorſichtig vorläufig mit „officiöſem" Verkehr: — alle dieſe Staten hatten ſich nicht, wie Deutſchland, die Frage vorzulegen: werden dieſe Pariſer Republikaner gegenüber Napoleoniſten, Orléaniſten, Legitimiſten, Communiſten im ganzen Lande die Regierung behaupten und auf die Dauer, vielleicht von Jahren, die ſichere Erfüllung übernommener internationaler Verpflichtungen garantiren können? Man kann daher dem Ergebniß der Unterſuchung Eſperſon's[6]) vollſtändig beipflichten unter der Vorausſetzung, daß jene Regierung de facto Bürgſchaften für ihre Dauer und für die Sicherheit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährte: — wie ſehr es aber an dieſer Vorausſetzung fehlte, zeigt nicht nur die Gefährdung jener Regierung durch den Aufſtand der Commune, zeigt klarer

---

[6]) Le gouvernement de la défense nationale a-t-il le droit de conclure la paix avec la Prusse au nom de la France? considérations juridiques, Florence 1871.

noch der Umstand, daß auch jetzt noch (August 1871) hin und wieder Zweifel an der ehrlichen Erfüllung der französischen Verpflichtungen auftauchen. Auch fühlte jene Septemberregierung damals sehr wohl, daß sie der Anerkennung des eigenen Landes durch eine Nationalversammlung viel dringender bedurfte als der Anerkennung etwa Portugals oder Griechenlands. In einem Rundschreiben vom 17. September erkannte Jules Favre die Nothwendigkeit solcher Sanctionirung durch eine sofort einzuberufende Nationalversammlung ausdrücklich an.

Daß aus der Erklärung des Königs von Preußen, nicht mit den friedlichen Einwohnern führe er Krieg, sondern mit dem Kaiser Napoleon und den Soldaten, die Verpflichtung folge, nach dem Sturz des Kaiserthums Friede zu schließen, hätte die französische Presse nicht ernsthaft behaupten sollen. Der Umstand aber, daß die kaiserliche Regierung das Land wider seinen Willen in den Krieg gestürzt habe, ist erstens juristisch gleichgültig und zweitens thatsächlich höchst zweifelhaft: mag der Handels- und Bauernstand in den Departements den Krieg mißbilligt haben: — Paris, die großen Städte, die gesetzlichen Vertreter des französischen Volkes haben denselben mit Begeisterung gutgeheißen. Uebrigens muß man die Frage aufwerfen, in welcher Weise denn die Deutschen „nach Sedan hätten Frieden machen sollen?“ Am 4. September erfolgte der Sturz der kaiserlichen Regierung in Paris und erst Ende Oktober geschahen von französischer Seite die ersten Schritte, einen Waffenstillstand behufs Einberufung der Nationalversammlung und Anbahnung von Friedensverhandlungen herbei zu führen. Die deutschen Sieger sollten doch nicht wohl, auf den Schlachtfeldern von Sedan und Metz stehen bleibend, ihrerseits den Pariser Republikanern Friedensanträge machen? Bekanntlich scheiterten jene Waffenstillstandsverhandlungen an der von französischer Seite geforderten und von den Deutschen verweigerten Gestattung der Verproviantirung der belagerten Festung Paris während der Dauer der Waffenruhe: wenn der Geschichtsschreiber Guizot in einem Brief an die Times vom 8. November die Verweigerung dieser Forderung völkerrechtswidrig nennt, weil bei dem etwaigen Wiederbeginn der Feindseligkeiten die Kriegsparteien sich in dem militärischen status quo bei Abschluß des Waffenstillstandes befinden müßten, eine belagerte Stadt sich also für die Dauer der Waffenruhe müsse ver-

proviantiren dürfen, so ist dabei nicht nur, wie R. J. I. p. 67 mit Fug hervorhebt, die Frage, ob diese Verproviantirung den militärischen status quo zu Ungunsten der Belagerer nicht sehr wesentlich würde verändert haben, jedesfalls zweifelhaft: es ist vielmehr die Natur des abzuschließenden Vertrages völlig verkannt: „Waffenstillstand" ist nicht ein Institut absolut gebietenden und ausschließenden Rechts, welches man nur mit allen im Voraus feststehenden Bestimmungen als ein unabänderliches Ganzes im einzelnen Fall in's Leben zu rufen oder aber gar nicht eintreten zu lassen hat: es können vielmehr beide Parteien beliebige Normen über die auftauchenden Detailfragen, also auch über die Verpflegung, aufstellen und wie unter Umständen die Belagerten einer kleinen reichversehenen und von geringer Bevölkerung und Besatzung bewohnten Festung auf die Gestattung der Verpflegung gar kein Gewicht legen können, so dürfen anderseits die Belagerer einer Festungsstadt, welche ausgehungert werden soll, unbestreitbar ohne Verletzung des Völkerrechts den Abschluß eines Waffenstillstandes von der Bedingung der Nichtverproviantirung d. h. von der Aufrechthaltung der Absperrung nach Außen abhängig machen. Bekanntlich hat Thiers dem jungen General Bonaparte Lob dafür gespendet, daß er in dem italienischen Feldzug von 1796 lieber die Waffenstillstandsverhandlungen abbrach, als daß er die Verproviantirung des belagerten Mantua gestattet hätte. Aber freilich· „Bauer, das war ganz was Andres!"

Was die Anerkennung der Septemberregierung durch die deutschen Mächte anlangt, so bekundet der meisterhaft geschriebene Brief Bismarck's von Mitte Januar, (in welchem er das offen ausgesprochene Bestreben Jules Favre's, auf der Londoner Conferenz statt der Pontus-Frage die Intervention der Mächte zu Gunsten Frankreichs zur Hauptsache der Verhandlungen zu machen, durch Verweigerung des Geleitscheins aus dem belagerten und der Uebergabe entgegen wankenden Paris abschnitt), daß er zwar die Regierung der nationalen Vertheidigung als eine factische Kriegspartei anerkannte, nicht aber, vor ihrer Sanction wenigstens durch das französische Volk, als eine legale Frankreich in internationalen Akten vertretende Regierung. (vgl. J. R. II. p. 63.)

IV. Die Neutralen im Kriege von 1870/71.

Nach Ausbruch des Krieges erklärten sich die meisten Staten ausdrücklich für neutral und erließen Verbote gegen Ausfuhr von Kriegscontrebande. Eine interessante und in der That für Entscheidung des (praktisch höchst wichtigen) Streites über den amerikanischen und englischen Waffenhandel mit der französischen Republik präjudicielle Frage betrifft nun den Charakter und die Rechtswirkung eines solchen Ausfuhrverbots: erwirkt durch Erlaß derselben jede der Kriegsparteien ein völkerrechtliches jus quaesitum gegen die verbietende Regierung auf energische Durchführung des Verbots als Erfüllung einer internationalen Pflicht, oder hat das Verbot nur interne Wirkung gegenüber den Angehörigen des verbietenden States, so daß diese sich der Confiscation der verbotswidrig zur Ausfuhr bestimmten Waren und etwaiger weiterer ausdrücklich angedrohter Bestrafung aussetzen, die Kriegsparteien aber kein Recht aus dem Verbot ableiten können?

Offenbar ist diese Frage im letztern Sinne zu entscheiden: die Regierung des neutralen States darf nicht selbst Contrebande treiben: aber da die Erlassung eines Contrebandeverbots gegenüber den Unterthanen nicht in dem Sinne von den Kriegsparteien gefordert werden kann, daß die Nichterlassung solchen Verbots an sich schon als Verletzung der Neutralität erschiene, können auch die Kriegsparteien aus dem wirklich erlassenen Verbot kein Recht auf absolute Durchführung gegenüber den Statsangehörigen erwerben.

Als nun die Ausrüstung neuer französischer Armeen nach der Capitulation von Sedan ganz wesentlich durch englische Waffenlieferungen unterstützt wurde, erblickte die öffentliche Meinung in Deutschland mit großer Entrüstung in dem Gewährenlassen der englischen Regierung nicht nur eine moralische Verfehlung gegenüber Deutschland, sondern eine direkte Verletzung der Neutralitätspflicht, einen Verstoß gegen das Völkerrecht: und der preußische Gesandte als Vertreter des norddeutschen Bundes trat bekanntlich in einen ziemlich lebhaften Depeschenwechsel über diese Frage mit dem englischen auswärtigen Amt.

Das Ergebniß des hierüber geführten Streites ist, daß die englische Regierung zwar wenig Eifer aufgewendet hat,

die Ausfuhr der Waffen ꝛc. zu verbieten, und daß sie bei größerer Freundschaft für Deutschland, oder wenn sie eine bedeutende Kriegsflotte Deutschlands für den Fall eines ernsten Conflicts zu fürchten gehabt hätte, wohl mehr in jener Richtung würde gethan haben, daß aber eine Verletzung der Neutralitätspflichten ihr nicht nachgewiesen werden kann. Westlake hat in einem lehrreichen Aufsatz (Revue internationale II. p. 614 f.) dargethan, daß nach dem Geist der englischen Gesetzgebung und nach der bisherigen Praxis die Bestimmung der sect. 130 der Customs consolidation Acte (16 und 17 Victor c. 107), wonach die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedarf durch eine Proclamation oder eine „ordre in council" verboten werden kann, von der Vollzugsgewalt nur dann angewendet werden darf, wenn ganz allgemein die Ausfuhr nach jeder Richtung untersagt wird. Nun kann, bemerkt R. I. p. 68 mit Grund, eine Kriegspartei die Verhängung einer so lästigen, in die private Freiheit so tief eingreifenden Maßregel lediglich in ihrem Interesse und auf Grund der Neutralitätspflichten nicht fordern: nur im eignen nationalen Interesse könnte die Regierung diesen Schritt für geboten erachten.

Hier kömmt wieder einmal, wie so oft, die Bedeutung der Machtverhältnisse in völkerrechtlichen Fragen zur klaren Anschauung. Hätte die englische Regierung Ursache gehabt, für den Fall der Duldung der Waffenausfuhr eine starke deutsche Kriegsflotte, eine Landungsarmee an Bord, in den brittischen Gewässern zu erwarten, gewiß würde sie ein „nationales Interesse", jenes allgemeine Ausfuhrverbot zu erlassen, entdeckt haben. Uebrigens wies Lord Granville die von Graf Bernstorff angeführten Präzedenzfälle (Spanien 1814, Dänemark 1848) von partiellen Ausfuhrverboten durch Berufung auf besondere Verträge zurück, welche England verpflichteten, im Kriegsfall den Feinden dieser Mächte durch englische Unterthanen keine Kriegsmittel zuführen zu lassen.

Der Abschluß ähnlicher Verträge dürfte sich dem deutschen Reich empfehlen, so lange nicht die Furcht vor seiner Seemacht „nationale Interessen" für Unterdrückung der Waffenausfuhr wach zu rufen vermag. Ein zur Fortbildung des Kriegsrechts einzuberufender Congreß hätte die Aufgabe, als neues völkerrechtliches Princip die Verpflichtung der neutralen Regierungen zur Unterdrückung der Kriegscontrebande ihrer Angehörigen einfach um der Neutralität willen

aufzustellen; alsdann müßten, um diese Statsverträge vollziehbar zu machen, auf dem Wege der Gesetzgebung die in den einzelnen Staten entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen geändert werden.

Die Veränderungen im Seewesen bringen, wie die Wandlungen der Kriegsmittel und der Kriegsführung überhaupt, Fragen in Anregung, welche von den bisherigen völkerrechtlichen Normen gar nicht vorgesehen sein konnten; das sahen wir oben bei dem Gebrauch der Luftschiffe, der Bedrohung der Eisenbahnen.

So ist es streitig geworden, ob die zur Heizung der Kriegsdampfschiffe erforderlichen Kohlen[1]) als Kriegscontrebande zu betrachten seien oder nicht. Es ist nicht eben leicht, letzteren Begriff scharf abzugrenzen: wenn man einerseits behauptet hat, Kohlen seien deshalb nicht Contrebande, weil sie nicht ausschließlich Kriegszwecken, vielmehr in großer Ausdehnung industriellen, ökonomischen Bedürfnissen 2c. dienen, so ist eine solche Begrenzung des Begriffs Contrebande viel zu eng; denn es giebt ja fast keine Sache, welche nur Kriegszwecken dient; sogar Pulver wird ja z. B. auch zu Arbeiten des Friedens verwendet und Waffen dienen ja auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Frieden. Andrerseits kann man nicht alle möglicherweise Kriegszwecken dienstbaren Gegenstände als Contrebande bezeichnen; sonst fielen nicht nur Lebensmittel und Bekleidungsmittel, auch Bücher und Karten, ja sogar Schreibmaterial unter jenen Begriff. Man wird also sich an die Umstände jedes einzelnen

---

[1]) Die französische Regierung erklärte am Beginn des Krieges, daß sie Kohle nicht als Contrebande behandeln werde (Journal officiel 27. Juli) aus dem einfachen Grunde, daß Frankreich den größten Theil seines Kohlenbedarfs über See aus England bezieht, während Kohlenzufuhr für die deutsche Kriegsflotte aus England nicht zu erwarten war. In England herrschte im Jahre 1859, wie ich den von R. I. p. 69 angeführten Schriftstellern entnehme, die entgegengesetzte Ansicht. Der Attorney-General erklärte auf eine weiters an ihn gerichtete Frage in der Sitzung des Unterhauses vom 28. Juli 1870, daß es ihm unmöglich sei, eine kategorische Antwort zu geben: hat dies den Sinn, daß sich nicht eine für alle Fälle gültige Regel aufstellen lasse — unsere Ansicht — oder den eines einfachen: Non liquet? Am ersten August führte Gladstone die Ansicht der Kronjuristen an, daß Schiffe, welche mit Kohlen befrachtet werden, um einer Kriegspartei die Fortführung militärischer Bewegungen der Flotte zu ermöglichen, als zu einer Kriegsflotte gehörige Transportschiffe zu betrachten seien.

Falles halten und als Contrebande bezeichnen müssen, Alles was der Kriegführung unter den gegebenen Umständen dienen kann oder dienen soll. Hienach kann z. B. auch Brennholz, das zur Heizung von Kriegsdampfern bestimmt ist, als Contrebande behandelt werden, während Kohlen, welche zur Heizung von Postdampfern dienen sollen, nicht unter jenen Begriff gehören.

Da aber die Beweisführung über die Bestimmung der Kohlenfracht, über das Vorhandensein der Umstände, welche die Verwendung zu Kriegszwecken wahrscheinlich machen, der Natur der Sache nach sehr mißlich und der Simulation und Gesetzumgehung hiebei Thür und Thor geöffnet ist, empfiehlt es sich, im Wege des Vertrages im Voraus die Frage zu entscheiden, wie denn in den Verträgen zwischen Frankreich einerseits und Belgien und Niederlande andrerseits die Vertragenden sich verpflichtet haben, die Ausfuhr von Kohlen nicht zu verbieten.

Interessant ist die Behandlung einer neuen technischen Erfindung, der unterseeischen Telegraphen, vom Standpunct des Kriegsrechts durch die englischen Juristen. In der Sitzung des Unterhauses vom 1. August erklärte der Minister Gladstone, man habe alsbald nach Ausbruch des Krieges eine englische Gesellschaft aufgefordert, ein unterseeisches Telegraphencabel zwischen Dünkirchen und einem nördlichen Punct zu legen, wahrscheinlich behufs Verbindung mit Dänemark — die Aufforderung ging also wohl von Frankreich aus — und das Cabinet habe nach eingeholtem Gutachten der Kronjuristen den Betheiligten bedeutet, es würde unter den gegenwärtigen Umständen in der Ausführung dieses Unternehmens eine Verletzung der Neutralitätspflichten erblickt haben. Als nun gleichwohl eine „englische Gesellschaft (die India-rubber, Gutta-Percha and Telegraphworks-Company, limited) auf ein ähnliches Offert" einging und ihr Schiff „International" mit einem solchen Cabel belud, mehrere Punkte der französischen Küste (von Dünkirchen nach Cherbourg, der Halbinsel Cotentin nach der Bucht von St. Brieuc, von der Halbinsel Quiberon nach Verdus sur Garonne über Belle Isle en Mer) unterseeisch zu verbinden, wurde das Schiff am 21. Dez. 1870 von den Zollbeamten mit Beschlag belegt und am 27. auf Grund eines Warrant des Statssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten einbehalten. Die Gesellschaft erhob Beschwerde bei dem Admiralitätshof

und verlangte sofortige und unbedingte Freigebung von Schiff und Ladung und Entschädigung durch den Fiskus. Die Sache wurde vor einer hohen völkerrechtlichen Autorität, Sir R. J. Phillimore verhandelt, welcher in seinem Urtheil vom 17. Januar auf Freigebung von Schiff und Ladung erkannte, die Entschädigungsforderung jedoch abwies. Die Entscheidungsgründe gehen davon aus, es sei kein Beweis erbracht, daß das Cabel ausschließlich oder überhaupt für den französischen Kriegsdienst verwendet werden solle: jene Gesellschaft betreibe nicht die Lieferung von Cabeln für militärischen Dienst, nur für die gewöhnlichen postalischen Telegraphen, das vorliegende Cabel bedürfte jedesfalls, um für militärische Zwecke verwendbar zu werden, noch größere Vervollständigungen und Aenderungen, mit denen sich die Gesellschaft nicht befaßte und die Ausdrücke des Vertrages deuteten eine militärische Bestimmung nicht an. (Das wäre allerdings sehr ungeschickt gewesen!) Wenn es nun auch wahrscheinlich sei, daß unter den obwaltenden Umständen die telegraphische Verbindung zwischen Dünkirchen und Verdun sur Garonne theilweise als Verkehrsmittel zwischen der französischen Regierung und ihren Truppen werde benutzt werden, so genüge doch diese Wahrscheinlichkeit an sich nicht, dieser ihren ursprünglich und hauptsächlich mercantilen Character zu entziehen. Das einschlägige Gesetz aber, l. 33 und 34 „Foreign Enlistment act 1870 Victoria 90“ verlangt, daß das Schiff, um der Beschlagnahme wegen Verletzung des Neutralitätsactes zu unterliegen, in dem militärischen oder Seedienst einer Kriegspartei verwendet werden solle, wobei es ausdrücklich die Militärtelegraphie zu dem Militärdienst zählt. Man wird gegen diese Entscheidung geltend machen dürfen, daß, wenn unverkennbarer Weise gerade in dem Augenblicke, in welchem eine Telegraphenlinie zwischen diesen Küstenpuncten der französischen Kriegführung außerordentlich zu statten kommen muß, eine solche als „mercantile“ hergestellt wird, diese Handlung handgreiflich eine Umgehung des Gesetzes (in fraudem legis) enthielt. Es ist sehr bezeichnend, daß der Richter, welcher auf Freigebung von Schiff und Ladung erkennt, gleichwohl annimmt, daß die Behörden guten Grund zu der verfügten Beschlagnahme zu haben glauben konnten: „ich denke, daß in Betracht der besonderen Umstände des Falls die Regierung eine gerechte Würdigung (took a correct view of) ihrer wichtigen Verpflichtungen vornahm

und vernünftigen und wahrscheinlichen Grund zur Beschlagnahme von Schiff und Ladung fand." —

Nach dem Ausbruch des Krieges verfiel die französische Regierung gegenüber den in Frankreich lebenden Deutschen von einem Extrem in Verletzung des Völkerrechts in das andere: während sie anfangs, als die wehrpflichtigen Deutschen in Frankreich nach der Mobilmachung pflichtgemäß sich zur Heimreise aufmachten, eine Zeit lang nicht übel Lust zeigte, diese Leute mit Gewalt an der Abreise zu hindern, — Antwort des Duc de Grammont auf die Vorstellungen des amerikanischen Gesandten Washburne, dem die Vertretung der Angehörigen des norddeutschen Bundes übertragen war (R. J. II. p. 65) — erfolgte später die berüchtigte Massenaustreibung der Deutschen aus Frankreich und besonders aus Paris, welche absolut ungerechtfertigt war.

Das diplomatische Corps verblieb auch nach der Einschließung von Paris in dieser Festung und verlangte noch am 24. Sept. von dem Beginn der Beschießung vorverständigt und für deren Fall zum Verlassen der Stadt sowie einstweilen zur Absendung eines Wochencouriers ermächtigt zu werden. Der Bundeskanzler erklärte (unterm 29. Sept.), die Voranzeige des Angriffs „auf die Festung Paris" aus militärischen Gründen verweigern und die diplomatische Correspondenz auf offene Briefe und Depeschen beschränken zu müssen, gab jedoch schließlich, ohne das durch einen Protest des diplomatischen Corps vom 6. October aufgestellte entgegenstehende Rechtsprincip anzuerkennen, thatsächlich zu Gunsten des amerikanischen Gesandten in letzterem Puncte nach: ohne Zweifel ist die anscheinende Collision von Rechten — freier Verkehr der Gesandten mit ihren Regierungen einerseits, Befugniß der Absperrung einer belagerten Festung von allem Verkehr mit der Außenwelt andererseits — im vorliegenden Falle nicht gegeben gewesen, da, wie der Bundeskanzler mit Fug bemerkte, eine belagerte Festung nicht der geeignete Aufenthalt für ein diplomatisches Corps ist, dem die Abreise durch die Belagerer wiederholt empfohlen worden war. Ebenso wies man deutscherseits mit Grund das Verlangen zurück, nach Beginn der Beschießung von Paris alle Angehörigen neutraler Staten mit Passirscheinen durch die deutschen Linien abziehen zu lassen, nachdem dieselben die wiederholten dringenden Aufforderungen zur Abreise in früheren Stadien der Einschließung unbeachtet gelassen hatten.

Den Gliedern des diplomatischen Corps wurde aus internationaler Courtoisie auch in diesem Stadium noch der freie Abzug garantirt.

Was die Aeußerungen der Sympathie der Angehörigen neutraler Staten mit der einen oder andern Kriegspartei anlangt, ging die Regierung Oesterreichs in der — Gewissenhaftigkeit so weit, daß sie die von den Deutschösterreichern zu Wien, Villach, Graz und an andere Orten in Privatkreisen vorbereiteten Festlichkeiten zur Feier der deutschen Siege (im März 1871) verbot; auf eine Interpellation über den Grund dieses Verbots erklärte dann freilich der Ministerpräsident im Reichsrath (14. März): „lediglich das Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern" habe das Motiv des Verbots abgegeben: also nicht Erfüllung der Neutralitätspflicht gegenüber Frankreich. Ob die „im Innern Oesterreichs waltende Ordnung" durch ein Fest der Deutschen in Wien oder Graz einen außergewöhnlichen Stoß erhalten haben würde, darf man bezweifeln.

Das Recht der freien Meinungsäußerung der Angehörigen neutraler Staten wurde in einer kräftigen und würdigen Weise gewahrt von dem belgischen Minister des Aeußern, welcher auf die Anfrage des Bundeskanzlers (8. Oct. 1870), ob er die feindliche Haltung der belgischen Presse gegen Deutschland für den Grundsätzen der Neutralität entsprechend erachte, zur Antwort gab, das belgische Statsrecht kenne keine Einwirkung der Regierung auf die Presse. Dem gegenüber wollte ein an die Indépendance Belge gerichteter Brief (31. Juli) den Deutschen im Haag im Interesse der stricten Neutralität sogar verwehren, in der deutschen Kirche den lieben Gott um Segnung der deutschen Waffen zu bitten!

Als die Deutschen zur Sperrung der Seinemündung gegen die französischen Kanonenboote bei Duclair sechs englische Kohlenschiffe in den Fluß versenkten, erhob sich in der französischen, englischen und der übrigen neutralen Presse eine lebhafte Klage über diese neue deutsche Barbarei. Völkerrechtlich gewährt die Sache kein Interesse, da die Berechtigung, im Nothfall auch Sachen von Angehörigen neutraler Staten zur Vertheidigung zu ergreifen, zu benutzen und auch der Zerstörung hiebei auszusetzen, jeder Kriegspartei ebenso unbezweifelt zusteht als ihr die Verpflichtung vollen und sofortigen Ersatzes jedes hiedurch zugefügten Schadens obliegt.

Beide Puncte wurden in dem zwiſchen dem engliſchen und dem deutſchen Miniſterium über dieſe Sache gewechſelten Schreiben anerkannt und die geforderten Entſchädigungsſummen von deutſcher Seite bereitwillig gezahlt. Als Ausübung des „jus angariae“ möchte ich nicht (mit R. J. III. S. 86) jene Maßregel bezeichnen, da man unter dieſem Ausdruck die zwangsweiſe Benützung fremder Schiffe (Wagen, Roſſe) zu Transporten für Kriegszwecke verſteht.

Selbſtverſtändlich tauchten die brennendſten Streitfragen auf dem Gebiet der Neutralitätspflichten und Rechte gegenüber jenen neutralen Staten auf, welche unmittelbar an den Kriegsſchauplatz grenzten: alſo Belgien, Luxemburg und die Schweiz. Zuerſt trat an Belgien die von deutſcher Seite geſtellte Frage heran, ob dieſer Stat deutſche und franzöſiſche Verwundete durch ſein Gebiet paſſiren laſſen wolle? Correctermaßen erklärte der belgiſche Miniſter des Aeußern, daß er kein Bedenken hiegegen trage, jedoch erſt die andere Kriegspartei befragen müſſe, ob ſie das gleiche Anerbieten annehme. Wir ſagen, dieſer Vorbehalt war correct: denn es wäre unrichtig, dem Neutralen unter der Vorausſetzung, daß er beiden Kriegsparteien das gleiche Recht einräumt, die Entſcheidung über dieſe Frage allein anheim zu ſtellen.

Die Möglichkeit, Verwundete ſtatt auf ihren Rückzugslinien und auf weiten Wegen durch neutrales Gebiet auf näherem Weg in die Heimat zu ſchaffen, gewährt einer Kriegspartei nicht nur für die Verwundeten, auch für ihre Kriegszwecke unmittelbar Vortheile, da ſie in dieſem Fall ihre Verbindungslinien minder ſtark und die Begleitungsmannſchaften minder lang in Anſpruch zu nehmen hat und es iſt wol denkbar, daß dieſe Vortheile nach Lage der Dinge nur der Einen Partei, nicht auch der andern, im Fall gleicher Begünſtigung, im gleichen Maße zu Statten kommen, ſo daß alſo die neutrale Regierung nicht einfach durch Gewährung der Parität ihren Neutralitätspflichten genügt, ſondern die Zuſtimmung beider Kriegsparteien einholen muß; (wie ſie ihrerſeits auch unter dieſer Vorausſetzung nicht genöthigt werden kann, Verwundeten den Durchgang zu gewähren.) In der That verweigerte die franzöſiſche Regierung — es war kurz vor Sedan — ihre Zuſtimmung zu der Durchführung deutſcher (und franzöſiſcher) Verwundeten durch belgiſches Gebiet unter der Erklärung, daß ſie in ſolcher Geſtattung eine Verletzung der Neutralitätspflichten erblicken würde und

die belgiſche Regierung lehnte deßhalb die deutſche Anfrage ab. Wenige Tage darauf bewogen aber die Ereigniſſe von Sedan die franzöſiſche Regierung, jene Zuſtimmung zu ertheilen und Referent hat ſelbſt Mitte September eine Zahl von mehr als 100 deutſcher Verwundeter von Sedan aus durch Belgien geleitet.

Die von belgiſchen Blättern beſtrittene Frage, ob eine neutrale Regierung auch einzelne und unbewaffnete Soldaten einer Kriegspartei, welche ſich auf ihr Gebiet begeben, ergreifen und interniren müſſe, iſt ſelbſtverſtändlich zu bejahen: nicht nur, weil ſonſt die Verbote der Benützung neutralen Gebiets zu Kriegszwecken allzu leicht umgangen werden könnten, mehr noch deßhalb, weil der Gegner das Recht hat, das neutrale Gebiet in dem Sinn als Territorium clausum vorauszuſetzen, daß jeder auf jenes Gebiet abgedrängte feindliche Soldat als unſchädlich gemacht, als nicht mehr zu der feindlichen Kriegsmacht zählend betrachtet werden darf.

Damit iſt auch die weitere von belgiſchen Abgeordneten aufgeſtellte Behauptung erledigt, der neutrale Stat, welcher übergedrängte Soldaten aufgenommen, genüge ſeiner Neutralitätspflicht, wenn er die Aufgenommenen nicht unmittelbar über ſeine Grenzen in ihre Heimat ziehen läßt: es dürfe aber z. B. Belgien übergetretene Franzoſen ohne Bedenken nach Luxemburg oder England abreiſen laſſen. Selbſtverſtändlich beſteht vielmehr die Pflicht des neutralen States, ſolche Uebergetretene zu „interniren“ d. h. ſie bis zur Beendigung des Feldzuges in ſeinem Gebiet feſt zu halten und ihnen die Ueberſchreitung der Grenze nach keiner Richtung zu geſtatten. Dies muß in ganz gleicher Weiſe für verwundete wie für unverwundete Uebergetretene gelten: auch erſtere ſind nach erfolgter Heilung nur dann aus der Internirung zu entlaſſen, wenn feſtſteht, daß ſie immer oder doch für die Dauer dieſes Feldzuges kriegsdienſtuntauglich geworden. Die internationale Rechtsfrage iſt klar. Aber auch die Entſcheidung des intereſſanten (von R. J. II. p. 73 mitgetheilten) Problems auf dem Gebiet des Statsrechts ſcheint uns nicht zweifelhaft. Ein franzöſiſcher Unterofficier, kriegsgefangen in Deutſchland, war nach Belgien entkommen: von der Gensdarmerie angehalten, erklärte er, er ſei ohne Paß und wolle nach Frankreich gehen, ſich wieder bei der Armee zu ſtellen. Der Commandant von Brüſſel verfügte ſeine Internirung zu Gent. Der Internirte klagte vor dem Civil-

gericht zu Brüssel gegen den Stat (Kriegsminister) und verlangte seine sofortige Infreiheitsetzung. Der Stat schützte, gestützt auf die verhältnißmäßige Unabhängigkeit der öffentlichen Gewalten von einander, die Einrede der Unzuständigkeit des Civilgerichts vor. Das Civilgericht aber verwarf diese Einrede, erklärte sich für zuständig und befahl dem Beklagten, sich in merita causae einzulassen, da die von dem Kläger in Anspruch genommene Freiheit ein Civilrecht, über Streitigkeiten betreffs Ausübung von Civilrechten aber nach a. 92 der Verfassung vom Civilrichter zu erkennen sei. Auf erhobene Berufung des Beklagten wurde jedoch dieses Urtheil reformirt und die Unzuständigkeit des Civilgerichts ausgesprochen, da der Internirungsbefehl nach seinem Zweck, nach seiner Quelle und in Ansehung der betroffenen Person eine wesentlich militärische Maßregel und die Civilbehörde in militärische Verfügungen einzugreifen nicht befugt sei: der Internirte sei nicht ein Privater, der den Schutz der persönlichen Freiheit anrufe, sondern Soldat eines mit einem anderen Stat im Krieg begriffenen fremden States, welcher die Neutralität Belgiens zu respectiren und den zur Erhaltung derselben ergriffenen militärischen Verfügungen, gegen welche es Recurs an die Civilgerichte nicht gebe, sich zu unterwerfen habe. In der That halten wir letztere Entscheidung für die einzige richtige: nur sie ermöglicht dem neutralen Stat, die Neutralitätspflichten zu erfüllen: und sollte nach der Verfassung des betreffenden Stats das Civilgericht zuständig sein: — es müßte ohne Zweifel die Geltendmachung des allgemeinen Rechts auf freie Bewegung und Aufenthaltsveränderung von Seiten eines internirten entsprungenen Kriegsgefangenen gegenüber der Verfügung der zur Internirung verpflichteten Militärbehörde als eine sehr frivole Klage abweisen. Weil nun aber der neutrale Stat zur Internirung einmal aufgenommener übergedrängter Soldaten einer Kriegspartei verpflichtet ist, so ist er auch berechtigt, die Kosten des Unterhalts (und der Heilung) der Aufgenommenen von dem Heimatsstat ersetzt zu verlangen: bekanntlich hat Belgien diesen Anspruch gegenüber Frankreich nicht erhoben, wohl aber die Schweiz, welche ca. 84 000 Franzosen zu interniren hatte. Geradezu komisch wirkte es, als die Times (vom 16. Febr. 1871) diesen Ersatzanspruch zwar anerkannte, aber nicht Frankreich für den rechten Beklagten erklärte, sondern Deutschland, dessen negotia die Schweiz utiliter

gerirt habe, indem sie dieser Macht die Mühe und Kosten der Gefangennahme, Abführung und Verpflegung von weiteren 84 000 unfreiwilligen Gästen erspart habe. Hier ist doch zu erinnern, daß der neutrale Stat berechtigt gewesen wäre, mit Gewalt den Uebertritt der Flüchtlinge abzuwehren und sie so dem Tod oder Kriegsgefangenschaft auszusetzen: die Einrede des beklagten Heimatsstates, daß er diese Alternative der Bezahlung der nun von ihm verlangten Ersatzsummen würde vorgezogen haben, negotia also nicht utiliter gerirt seien, wäre doch ein Superlativ von Frivolität und in letzter Hinsicht durch die Replik zu widerlegen, daß ja die Verpflegung der Kriegsgefangenen in Deutschland als ein Theil der Kriegskosten doch ebenfalls von Frankreich wäre zu tragen gewesen.

In dem bei Aufnahme der übertretenden Armee Bourbaki's abgeschlossenen Vertrag wurde festgesetzt, daß die Schweiz die von den Internirten abzulegenden Waffen und Ausrüstungsgegenstände aller Art dem Eigenthümer, dem französischen Fiscus, (nach erfolgtem Friedensschluß und) nach endgültiger Bezahlung der der Schweiz durch die Aufnahme erwachsenden Kosten herauszugeben habe: also ein vertragsmäßiges Retentionsrecht. Ob sich (ohne vertragsmäßige „Ausbedingung") ein solches Retentionsrecht für jene Ersatzforderung nach Völkerrecht von selbst verstehe, wird sich in Ermangelung ausreichender Präcedenzfälle nicht leicht feststellen lassen: doch sprechen dafür gewichtige Gründe der allgemeinen aequitas und die besondere Erwägung, daß im Gebiet des internationalen Rechts zur Sicherstellung oder Durchsetzung von Ansprüchen auch sonst Selbsthilfe häufig vom Recht gestattet wird und — in Ermanglung von Forum und sicherer Execution — gestattet sein muß: Retorsion und Repressalien als gelindere Mittel, ehe man zur Androhung des äußersten Maßes der Selbsthilfe — dem Kriege — greift.

Selbstverständlich duldet der neutrale Stat keine Werbung unter seinen Angehörigen für eine Kriegspartei oder Bildung von Truppenkörpern auf seinem Gebiet: als in der französischen Schweiz in öffentlichen Blättern die Bildung eines Corps der Franc-tireurs du Mont-Blanc „angezeigt und eine bestimmte Adresse" zu Genf für Alle angegeben wurde, welche das Unternehmen durch Geldbeiträge, „oder in anderer Weise" unterstützen wollten, forderte mit gutem Grund der Bundesrath den Canton Genf zur Ueberwachung

dieſes Unternehmens auf. Ebenſo mußte der Bundesrath Anfang September 1870 ein Manifeſt an die ſogenannte „Internationale“ unterdrücken, in welchem der Krieg Deutſchlands gegen die franzöſiſche Republik als eine Bekämpfung der „europäiſchen Revolution“ bezeichnet, jedes deutſche Glied der Internationalen zum Eintritt in die franzöſiſche Armee, jedes ſchweizeriſche Mitglied aber zu einer eifrigen Thätigkeit in gleichem Sinn, Berufung von Volksverſammlungen, Verlangen von Waffen ꝛc. aufgefordert wurde. In letzterer Aufreizung lag offenbar ein die Neutralitätspflicht der Schweiz bedrohender Verſuch, den zu unterdrücken der Bundesrath völkerrechtlich verpflichtet war.

Von Verletzungen neutralen Bodens durch die Kriegsparteien ſind (von R. J. II. p. 76) nur zwei den Franzoſen zur Laſt fallende Vorkommniſſe verzeichnet worden: auf belgiſchem Gebiet wurde Anfang Dezember 1870 eine preußiſche Feldpoſt von Franctireurs aufgehoben, übrigens auf erhobene Beſchwerde der belgiſchen Behörden, unter Freigabe der dabei gefangenen Conducteure, zurückgegeben: iſt es richtig, daß dieſe Feldpoſt auf belgiſchem Boden von bewaffneten deutſchen Ulanen begleitet war, ſo lag hierin allerdings ebenfalls eine Verletzung der Neutralität, welche aber nur die belgiſchen Truppen zur Entwaffnung der Escorte, nicht die franzöſiſchen Franctireurs zu einem Angriff auf belgiſchem Boden berechtigte. Sodann griffen ein Capitain Huot und einige Franctireurs von der Armee Bourbaki's, nachdem ſie ſich auf Schweizer-Boden geflüchtet, auf ſolchem eine preußiſche Abtheilung an, welche unter der Parlamentärfahne den neutralen Behörden reklamirte Chaſſepots überbrachten, tödteten einen Mann, verwundeten zwei und nahmen die übrigen gefangen. Dieſe wurden ſpäter, als rechtswidrig gefangen, wieder in Freiheit geſetzt und die Franctireurs vor ein ſchweizeriſches Kriegsgericht geſtellt unter der Anklage „einer Handlung wider das internationale Recht, geeignet, Feindſeligkeiten einer fremden Nation gegen den Bund zu veranlaſſen.“ Ich glaube in öffentlichen Blättern geleſen zu haben, daß dieſe Verhandlungen mit — Freiſprechung endigten! — —

Nach Art. 92 der Wiener Schlußacte „nehmen das Chablais und Faucigny, ſowie ganz Savoyen nördlich von Ugion an der Neutralität der Schweiz Theil und ſollen bei ausgebrochenem oder drohendem Krieg der Nachbarſtaten nicht von Truppen der Kriegsparteien paſſirt oder beſetzt

werden dürfen, sondern nur von solchen, welche die Schweiz dorthin zu senden für gut erachten sollte." Bei Ausbruch des Krieges brachte der Bundesrath den übrigen Mächten dieses Besatzungsrecht in Erinnerung und behielt sich die Ausübung desselben ausdrücklich vor, machte aber alsdann im Verlauf des Krieges, obwohl nach Sedan von Behörden und Privaten Savoyens lebhaft darum angegangen, keinen Gebrauch von einer Befugniß, welche leicht in Verwicklung mit Frankreich hätte führen mögen.

Nicht ganz ohne Schwierigkeit war es für die Eidgenossenschaft, den Anforderungen beider Kriegsparteien bezüglich der Verwehrung der Passage ihres Gebiets durch Wehrpflichtige der Gegenpartei zu genügen; selbstverständlich durfte sie Leute ohne Waffen und Uniformen, welche sich auf ihrem natürlichen und regelmäßigen Weg über Schweizergebiet nach ihrem militärischen Bestimmungsort begaben, nicht aufhalten: so die badischen Wehrpflichtigen vom Bodensee und Oberrhein, welche über Schaffhausen und Basel zu den badischen, die Savoyarden, welche über Genf zu den französischen Truppen reisten: als sich aber in Basel ein französisches Bureau aufthat, um systematisch junge Elsässer in großer Zahl durch die Schweiz in den Süden Frankreichs zu befördern, schritt der Bundesrath — allerdings, ohne sich sehr zu beeilen — auf erhobene Beschwerde der Deutschen dawider ein und verbot jenes Bureau, sowie den massenhaften Durchzug der Freiwilligen.

Von den an den Kriegsschauplatz grenzenden neutralen Staten hätte — aus naheliegenden Gründen! — das kleine, zum Deutschen Bund gehörig gewesene Luxemburg am meisten Ursache gehabt, sich der Provocation deutschen Unwillens durch laxe Erfüllung seiner Neutralitätspflichten sorglich zu enthalten. Aber das Gegentheil geschah und am 3. Dezember 1870 erließ der Bundeskanzler eine gepanzerte Note an die großherzogliche Regierung, in welcher er, nach Aufzählung einer Reihe von Neutralitätsverletzungen von Seite dieser Regierung, daran erinnerte, daß Deutschland beim Ausbruch des Krieges die Beachtung der luxemburgischen Neutralitätsrechte ausdrücklich von der Voraussetzung der Erfüllung der Neutralitätspflichten abhängig gemacht habe, daher dermalen sich an Respectirung dieser Neutralitätspflicht nicht mehr für gebunden erachte und Maßregeln treffen werde, die Wiederholung solcher Verletzungen zu verhindern.

Der Schreck über diese Sprache war nicht gering, nicht blos in Luxemburg, auch bei den Signatarmächten des Vertrags vom 11. Mai 1867, zumal bei England — hatte doch eben erst Rußland den Vertrag von 1856 einseitig gekündet; man erwartete die Besetzung Luxemburgs durch deutsche Truppen als Vorstufe der Einverleibung des Ländchens. Auf eine Depesche Lord Granvilles gab dann aber der Bundeskanzler die beruhigende Erklärung ab, daß nur Maßregeln zur Sicherung der deutschen Truppen, sonst aber keine Feindseligkeiten gegen das Großherzogthum vorgeschwebt hätten. Jene die Neutralität verletzenden Handlungen waren:

1. Unfreundliche Behandlung, ja Gewaltacte der luxemburgischen Bevölkerung gegenüber deutschen durchreisenden Beamten; wurde in der außerordentlich ausgedehnten Antwortsdepesche des luxemburgischen Ministerpräsidenten in Abrede gestellt; 2. wiederholte Beförderung von Lebensmitteln durch die luxemburgische Eisenbahn in die cernirte Festung Diedenhofen: wurde mit Beschränkung auf Einen Fall zugegeben, doch solle darin keine Verletzung der Neutralität liegen, auch nach Deutschland seien wiederholt Lebensmittel ausgeführt worden; ferner liege die verletzende Handlung in der Bewegung des Bahnzugs auf französischem Boden, auf welchen der großherzoglichen Regierung kein Einwirken zustehe und endlich seien die bei jenem Zuge thätigen Functionäre nicht Luxemburger gewesen, sondern Fremde (d. h. Franzosen), da jene Eisenbahn einer „fremden" Gesellschaft angehöre, deren Leute ebenfalls meist „Fremde" die Regierung beständig nach „Möglichkeit" überwacht habe, sie von Verletzung der Neutralität abzuhalten. Diese „Möglichkeit" muß nun aber sehr schwach gewesen sein: denn in seiner Replik machte der Kanzler geltend, daß (abgesehen von jener Verpflegungszufuhr) Leute der Ostbahn unter Ueberwachung eines luxemburgischen Ingenieurs auf französischem Boden durch preußische Vorposten vorgenommene Schädigungen der Eisenbahn bei Diedenhofen reparirt, z. B. weggenommene Schienen ersetzt hätten, wofür die großherzogliche Regierung die Verantwortung treffe. — Jedenfalls erhellt, wie gefährlich es ist, wenn ein kleiner neutraler Stat einer fremden Gesellschaft mit einer Haupteisenbahn eine seiner Lebensadern überläßt; mit Grund lobt R. J. (II. p. 82) die Weisheit der belgischen Regierung, welche im Jahre 1869 eine solche Gefahr zu vermeiden verstand. In den Zusatz-

artikeln zu dem Vertrag vom 18. Mai 1871 hat sich Deutschland ausbedungen, in den Besitz der Linie Luxemburg-Diedenhofen gesetzt zu werden und in diesen Tagen (Mai 1872) wird der Vertrag ratificirt werden, durch welchen der Betrieb der luxemburgischen Bahnen an die elsaß-lothringischen Reichsbahnen, zunächst für 40 Jahre, übertragen wird.

3. Den dritten Beschwerdepunct bildete, daß nach der Uebergabe von Metz französische Soldaten und Officiere der kriegsgefangenen Rheinarmee in Masse durch das Großherzogthum nach Frankreich passiren konnten: in Luxemburg selbst habe der französische Viceconsul im Bahnhof ein förmliches Bureau errichtet, in welchem die entsprungenen Kriegsgefangenen, mehr als 2000 an der Zahl, mit Geldmitteln und Papieren behufs Fortsetzung ihres Marsches nach Frankreich zu der Nordarmee, unterstützt wurden: auf diese Anklage hin mußte die luxemburgische Regierung sich schuldig bekennen: nur glaubte (!) sie, die Zahl der Passanten übertrieben, behauptete, dieselben hätten sich von Luxemburg aus nicht direct, sondern auf dem Umweg über Belgien nach Frankreich begeben — was ganz irrelevant ist, da die neutrale Regierung zur Anhaltung und Internirung verpflichtet war: — dazu hätten, meint die Duplikschrift, die großherzoglichen Truppen nicht ausgereicht, da der Vertrag von 1867 Luxemburg nur soviel Truppen zu halten gestatte, als zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern erforderlich. Hierauf ist zu erwidern, daß ein neutraler Stat, der nicht stark genug ist, eine Neutralitätspflicht in Internirung von 2000 waffenlosen Flüchtlingen zu erfüllen, dadurch seine Unfähigkeit zur Neutralität und zur Existenz als selbständiger Stat documentirt. Endlich das Gewährenlassen gegenüber dem französischen Viceconsul wird geläugnet; man habe auf die Gerüchte von seiner Thätigkeit hin ihn „unter energischen Vorstellungen" überwacht, aber keine tadelnswerthe Handlung constatiren können; in solchem Fall würde man ihm das Exequatur entzogen haben — da nun die großherzogliche Regierung bald darauf — 6. Februar — ihm das Exequatur wirklich zu entziehen sich veranlaßt sah, scheinen später doch noch „tadelnswerthe Handlungen" constatirt worden zu sein. Diese Vorgänge und Verhandlungen zeigen jedesfalls, — was allerdings des Beweises nicht bedurfte — daß die durch den Vertrag von 1867 Luxemburg geschaffene Lage

auf die Dauer — und zwar gerade für das Ländchen selbst am Meisten — eine unmögliche ist.

Wir nehmen hiemit von unserem getreuen belgischen Führer mit Wiederholung des Dankes Abschied, welchen der ruhmreiche Herausgeber der „Revue internationale“ durch die fleißige Zusammentragung des schwierig zu sammelnden Materials und durch seine von der Unparteilichkeit echter Wissenschaftlichkeit beseelte Verwerthung desselben in hohem Grad in Anspruch zu nehmen das Recht hat. Wir haben desto mehr Ursache, unsere Anerkennung dem unparteilichen Belgier auszusprechen, je gehässiger die Angriffe sind, welche französische Schriftsteller wie die Herren Griolet (in der société de législation comparée) und Bergé, Secretär der académie des sciences morales et politiques, nach der Veröffentlichung der beiden Essais auf ihn gerichtet haben. „Diese Herren können nicht begreifen, daß man anderer Meinung als sie und doch in gutem Glauben sein kann.“

2. Opzoomer, das Unrecht Frankreichs im Kriege von 1870. Die Bonapartes und das Recht Deutschlands auch nach Sedan. Eine holländische Stimme über den deutsch-französischen Krieg. Berlin 1871. Puttkammer und Mühlbrecht. 124 S.

Der Verfasser, Professor der Rechte an der Universität zu Utrecht, ist einer der äußerst wenigen Holländer, welche von Anfang und der noch selteneren, welche auch nach der Aufrichtung der Republik noch entschieden die Sache Deutschlands als die gerechte vertreten haben. Er hat darüber vielfache und sehr gehässige Angriffe von Seite seiner Landsleute zu erfahren gehabt.

Die beiden kleineren Arbeiten sind — die zweite ist eine bei Beginn der akademischen Vorträge October 1870 gehaltene Eröffnungsrede — in Form und Fassung mehr rhetorisch gehalten, als dies deutscher Gepflogenheit entspricht; aber diese Rhetorik ist glänzend, fließend, lebendig und verfällt nur selten in Uebertreibung; (wie wenn Napoleon III. der schlechteste Mann Frankreichs genannt oder wenn den Napoleons alle Liebe zu Frankreich abgesprochen wird) es ist ein schöner heiliger Zorneseifer für das gute Recht Deutschlands, eine edle sittliche Entrüstung über die Gewaltthätigkeit, Hoffahrt und Verlogenheit der französischen Politik von Ludwig XIV. bis Gambetta, was diese Blätter durchweht. Uebrigens bildet die Auffassung, welche ziemlich ohne alle

Modification die Regeln der bürgerlichen Moral und des Civilproceſſes über ein Privatrecht auf die politiſchen Verhältniſſe weltringender Reiche[1]) und ihrer weltgeſchichtlichen Differenzen angewendet wiſſen will, einen merkwürdigen Gegenſatz zu der unten zu erörternden Anſchauung Laſſon's, welcher, von dem entgegengeſetzten Extrem ausgehend, in den Beziehungen der Staten zu einander nur Naturgeſetze walten und in dem „Völkerrecht" ein verbindliches Recht eigentlich überall nicht ſieht.

Wenn der Verfaſſer in der Vorrede und ſonſt die Möglichkeit der Verjüngung Frankreichs bezweifelt und das franzöſiſche Volk etwa wie das ſpaniſche unaufhaltſam auf den Wegen des Niedergangs wandeln glaubt, möchten wir das nach unſrer Kenntniß des noch ungebrochenen Bauernſtandes und vieler achtbarer Züge des Bürgerthums in den Provinzen doch bezweifeln. Paris iſt nicht Frankreich.

Er deckt die Nichtigkeit der Kriegsvorwände, die Verlogenheit und Haſt, mit welcher die Regierung Kammer und Volk in den Kampf zu reißen ſuchte, die geheimen Gründe, welche den Kaiſer zum Kriege drängten, in lebhafter und lichtvoller Darſtellung auf.

„Die ſpaniſche Candidatur eines hohenzollernſchen Prinzen war für die franzöſiſche Regierung nur ein Vorwand für den längſt geplanten Krieg: wäre ſie der wirkliche Grund der Kriegserklärung geweſen, ſo müßte man darin eine That des ‚gemeinſten Unrechts' erblicken; der wirkliche Grund war die Erbitterung über das Werk der deutſchen Einheit, wie dieſelbe 1866 durch Preußen begründet wurde: dieſe Gründung war Preußens ‚Pflicht und Recht' — (doch gewiß beides nicht in juriſtiſchem völkerrechtlichem Sinne) — die franzöſiſche Erbitterung über dieſelbe alſo ein Unrecht und die durch ſie erfolgte Kriegserklärung gleichfalls ein Unrecht — hier wird das Wort ‚Unrecht' wieder im moraliſchen Sinne gebraucht —; wäre die That Preußens von 1866 ein Unrecht und nicht ein Recht geweſen, ſo wäre ſie doch keinesfalls ein Unrecht

[1]) So kann man den wohlwollenden Satz S. 37 nicht gelten laſſen, daß immer und unter allen Umſtänden das Glück eines Volkes von der Stärke und dem Wohlſtand aller andern Völker ohne Unterſchied abhängt: es giebt in der That Fälle, in welchen der Aufgang Eines Volkes nur durch den Niedergang eines andern möglich iſt und die Alternative von Hammer und Ambos iſt oft nicht zu vermeiden.

gegen Frankreich und daher kein Kriegsgrund für diesen Stat gewesen: wäre sie aber auch ein Unrecht gegen Frankreich gewesen, auch dann wäre eine Kriegserklärung nach 4 Jahren (nach Anerkennung des Geschehenen, fügen wir hinzu) ohne Angabe dieses Grundes, ohne Forderung von Schadenersatz (der wäre freilich schwierig in festen Summen zu liquidiren gewesen) oder Wiederherstellung des früheren Zustandes ‚ein gemeines Unrecht' gewesen."

Die zweite Erörterung gewährt interessante Aufschlüsse über die Stimmung in Holland nach Sedan: sie zeigt, wie tief die Parteinahme für und wider Frankreich das kleine Land zerklüftete; mit Recht hebt sie hervor, daß ja Frankreich nach Sedan keineswegs um Frieden bat. Die Kritik des Einflusses der Napoleons auf die Geschichte Frankreichs ist sehr lebendig und geistvoll, wenn auch vielleicht die Verdienste Napoleons I. als Gesetzgeber zu wenig gewürdigt werden; die Verwendung der Turcos und die Austreibung der Deutschen werden gerügt, die Wiedernahme von Elsaß-Lothringen wird vertheidigt.

Uebrigens rührt die (ohne Wissen des Verfassers veröffentlichte) Uebersetzung nicht von einem Deutschen, sondern wol von einem Holländer her, wie zahlreichere Verstöße gegen die deutsche Syntax, welche meist auf Beibehaltung der holländischen Constructionen beruhen, darthun.

3) Bluntschli, Rede zum Geburtsfest des höchst seligen Großherzogs Karl Friedrich von Baden und zur akademischen Preisvertheilung am 22. Nov. 1870. Das moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870. Heidelberg 1870. 32 S. Die kurze akademische Rede findet mit Recht S. 6 einen Hauptvorzug der germanischen Art vor der romanischen und einen Hauptgrund der Ueberlegenheit der Deutschen über die Franzosen in dem Streben nach Wahrheit, in der gründlichen und unbestechlichen Prüfung des Wesens der Dinge, in der Bekämpfung aller überspannten und falschen Autoritäten, während man die Deutschen ob dieser Abneigung, sich irgend einer Autorität prüfungs- und rückhaltslos zu unterwerfen, den muthigen deutschen Forschergeist getadelt habe. Damit ist aber wohl verträglich gewesen jene Gehorsamszucht, jene pflichttreue, pünktliche Disciplin, welche so wesentlich mitgeholfen hat zu den deutschen Erfolgen und welche während des Krieges — jetzt lauten die Stimmen anders — uns von patriotischen Franzosen oft als die „Tugend der Geistlosigkeit"

bezeichnet wurde, zu welcher der esprit der französischen Soldaten nun einmal nicht zu bringen sei. Weiter hebt B. mit Recht hervor, daß nicht bedrohte Interessen, nur verletzte oder bedrohte Rechte einen Kriegsgrund abgeben können S. 7: — ein Satz, welchen die Ausführungen desselben Verfassers in seinem Völkerrechte als Rechtsbuch nicht immer eingehalten haben. Er rügt dann die laue Haltung der Neutralen, namentlich Englands, welche durch kräftigen Ausdruck der Mißbilligung der französischen Kriegsvorwände dem Kampf vielleicht hätten vorbeugen können: — freuen wir uns im neuen Reich, daß es nicht geschehen ist. Wahr wird die Unterscheidung zwischen den Bürgern und den Soldaten Frankreichs (in dem Manifest des Königs von Preußen vom 11. August) mit Fug als der Vorzug des modernen Kriegsrechts vor dem alten ziemlich barbarischen — noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts — hervorgehoben, die allgemeine Flucht der Bevölkerung vor den anrückenden Deutschen beklagt, die Erhebung von Geldcontributionen bedenklich gefunden, die Beschränkung der Beschießung von Festungsstädten auf die Werke empfohlen (s. hierüber Dahn, Jahrbücher d. D. Armee I.), die Entlassung der Weiber und Kinder aus dem belagerten Straßburg gerühmt, die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich getadelt, die Ausschließung barbarischer Truppen durch einen künftigen Congreß befürwortet, der Unterschied zwischen Francireurs und Kriegsverbrechern beleuchtet, die Undurchführbarkeit des Zusatzartikels zu der Genfer Convention, wonach geheilte Verwundete, auch wenn sie kriegstauglich, aus der Gefangenschaft entlassen werden sollen, eingeschärft, endlich die Waffenausfuhr der Engländer und Amerikaner zum Vortheil der Franzosen besprochen und ein hierauf gerichtetes Verbot ebenfalls von einem zu berufenden Congreß erwartet.

4) Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71. Beitrag zur Beurtheilung derselben in der praktischen Durchführung von Dr. v. C. (orval.) Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung 1871. S. 25. Dieses vortreffliche kleine Büchlein enthält eine Reihe von Bemerkungen über Lücken, unklare und unpraktische Bestimmungen jener Convention und zugleich die entsprechenden Reformvorschläge: beides, die Kritik und die Reform beruhen auf gründlicher, reicher Erfahrung und klarer Einsicht in die in der That oft schreienden Uebelstände der damaligen Praxis, die dringenden Be-

dürfnisse in diesen Dingen. Unsere freilich der Zeit nach kurze, dem Inhalt des Erlebten nach aber sehr reiche Erfahrung auf den Schlachtfeldern, den Straßen und den Spitälern Frankreichs stimmt vollständig mit den hier aufgestellten Wahrnehmungen, Klagen und Forderungen überein: „Die Convention muß einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden, soll sie für die Zukunft noch Lebensfähigkeit haben: andrerseits wird aber wol nach den reichen Erfahrungen des letzten Feldzugs einem Jeden, auch dem Ungläubigsten, klar geworden sein, daß wir eines derartigen internationalen Gesetzes bedürfen, wenn nicht in Zukunft ein jeder Krieg zu einem einfachen rücksichtslosen Morden, Sengen und Brennen gestempelt werden soll. Es erscheint daher nothwendig, durch Wort und Schrift überall, besonders auch in Regierungskreisen, dahin zu wirken, daß möglichst bald Verhandlungen über Abänderungen der Genfer Convention eingeleitet werden, sowie weiter diesen Verhandlungen ein möglichst weites Material vorzubereiten." Vor allem wird gerügt die „ungenügende Verbreitung der der Convention zu Grunde liegenden humanen Ideen sowol wie der Kentniß der Convention selbst, dann die vielfach lückenhafte unpräcise Fassung der einzelnen Artikel des Vertrags."

Der Verf. fordert vor Allem, daß die Hilfsvereine nicht nach dem Friedensschluß aufgelöst, sondern erhalten werden und — fügen wir hinzu — in Krankenpflege u. s. w. ihre Mitglieder üben und unterweisen. Er erörtert dann die einzelnen Artikel der Convention und schlägt statt der mehrdeutigen Fassung des A. I. die Formulirung vor: „Sämmtliche zur Aufnahme und Pflege Verwundeter und Kranker bestimmte militärische Etablissements oder Feldsanitätsanstalten, temporäre sowohl wie ständige, werden für neutral erklärt," — um den unbestimmten Ausdruck „ambulance" sammt der langen Definition im Zusatzartikel 3 zu vermeiden und auch die Verbandplätze einzubegreifen. Der zweite Absatz des A. I., „die Neutralität hört auf, wenn die Feldlazarethe oder Hospitäler von einer bewaffneten Macht bewacht sind," hebt nach der Ansicht des Verf. den ersten vollständig auf: schon im Jahre 1867 hatte derselbe in einer Broschüre (Karlsruhe, Bielefeld) die Unhaltbarkeit dieses Satzes nachgewiesen und wahrlich, die Erfahrungen des letzten Krieges haben es vollends dargethan, daß ein Lazareth oder Feldspital nicht ohne einzelne Sicherheitsposten bleiben kann,

wenigstens nicht in Feindesland; nicht zum Schutz gegen reguläre Truppen — dazu sind solche Wachen weder erforderlich noch, schlimmen Falls, genügend — wol aber gegen die fanatische Bevölkerung, gegen jene Mischung von Landstürmern, Freischaren und Räubern, wie sie der letzte Krieg hervorgerufen, und gegen Marodeurs und Diebsgesindel aller Art, welche die Vorräthe solcher Anstalten anlocken. Ich kann das nur nach allen Richtungen bestätigen; welche Aufgabe war es für die Turner unserer Colonne, Nachts die Wagen und Vorräthe vor dem Bestohlenwerden zu bewachen und die requirirten Fuhrleute vom Davonlaufen, mit oder ohne Roß und Wagen, abzuhalten! Der ermüdende Wachdienst entzog den Leuten Kraft und Lust für ihre eigentlichen Aufgaben und wurde doch nicht so wirkungsvoll wie von militärischen Posten besorgt. Wo wir irgend konnten, nahmen wir vereinzelte, ihren Abtheilungen folgende Soldaten auf unsere Wagen auf. Natürlich half solch zufälliges Auflesen nicht viel. Aber es zeigt das Bedürfniß. Militärischer Anstrich der freiwilligen Hilfscolonnen ist ganz unerläßlich — vergebens bemühten wir uns für unsere Aerzte wenigstens Militärmützen zu erlangen! — auch gegenüber der nicht übelwollenden, aber mit Recht mißtrauischen Bevölkerung, welche den Mißbrauch des rothen Kreuzes durch Schlachtenbummler und Gesindel aller Art bald entdeckt hatte. Einige bewaffnete Sanitätssoldaten sind auch für solche Colonnen unerläßlich. Selbstverständlich hört die Neutralität auf, wenn solche Orte (Lazarethe) zum Zweck der Defensive oder Offensive von Truppen besetzt sind[*], während das Vorhandensein einzelner Wachtposten, die nur zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bestimmt sind, die Neutralität nicht in Frage stellt. Solche Posten werden als zum Personal der Sanitätsanstalten gehörig behandelt.

Statt des A. 2, der in seiner jetzigen Fassung den Zweifel zuläßt, ob das Personal, das nur „so lange es Ver-

---

[*]) Solche Orte sollten allerdings nicht von Truppen zu Kriegszwecken benützt werden: — aber es geschieht eben doch! Ein Offizier, welcher ein vorzüglich zur Vertheidigung der Straße geeignetes Haus als Lazareth eingerichtet findet, verwerthet dasselbe trotz aller Proteste der Aerzte eben gleichwohl für den Vertheidigungszweck, und nicht immer ist es möglich, die Verwundeten vorher zu entfernen. Das Schlimmste dabei ist, wenn man in solchen Fällen versäumt, die Genfer Flagge einzuziehen!

wundete giebt" neutral ist, auf dem Marsch in Cantonnements ohne Verwundete angegriffen werden dürfe, schlägt der Verf. die Formulirung vor: „das Personal der Hospitäler ist unter allen Umständen, sowohl wenn es in seinem Berufe thätig ist, als auch wenn das nicht der Fall ist, wie auf dem Marsche, im Quartier, neutral." Damit ist natürlich auch die nur „von einigen Idealisten" aufgeworfene Frage entschieden, ob das Sanitätspersonal Waffen führen und gegen „widerrechtliche" Angriffe gebrauchen dürfe: jeder Angriff auf Sanitätspersonal ist widerrechtlich und darf mit Gewalt abgewehrt werden: es kömmt nicht, wie der Verf. § 9 will, darauf an, ob die Angreifer reguläre Truppen sind oder nicht, sondern in beiden Fällen wird die Klugheit, d. h. die Vorerwägung des muthmaßlichen Erfolges die Frage entscheiden: einer Uebermacht von Bauern gegenüber wird sich vielleicht Waffenstreckung, gegen eine kleine Anzahl regulärer Truppen, welche die Colonne plündern wollen, kann sich Widerstand empfehlen.

Der A. 3 und die Zusätze zu demselben bestimmen, daß das Sanitätspersonal auch nach der Besetzung der Spitäler ꝛc. durch den Feind in seiner Pflege fortzufahren, solang das Bedürfniß dies erheischt, und wenn dies nicht mehr der Fall, das Recht freien Abzugs hat, welchen der Commandant nur auf kurze Zeit im Fall militärischer Nothwendigkeit hinausschieben kann. Der Verf. rügt nun die Willkür, mit welcher die Franzosen z. B. die während der Kämpfe von Dijon zurückgelassenen deutschen Aerzte u. s. w. behandelten und nennt es mit Recht eine Ironie, wenn der II. Zusatzartikel den Detinirten Auszahlung ihres Gehalts durch den Feind verspricht, solang noch dieselben in der empörendsten Weise als Gefangene mißhandelt, Insulten aller Art und dem Hunger ausgesetzt werden, wie dies dem zurückgebliebenen deutschen Heil- und Hilfspersonal widerfuhr.

Der A. 4. macht zwischen dem Material der Haupt-Feldlazarethe und dem der leichten Feldlazarethe (ambulance) den gewiß ungerechtfertigten Unterschied, daß das erstere der Erbeutung unterliegen soll. Statt dessen verlangt die Brochüre mit Grund, daß sämmtliches Material „der Sanitätsanstalten," soweit es nicht für die an Ort und Stelle befindlichen Verwundeten und Kranken erforderlich ist, auch ärarische Wagen, Pferde und Privatgepäck der Aerzte wie die Pferde der Aerzte als neutral gelten und beim

Zurückziehen ungehindert mit gegeben werden müsse. Mit gutem Grund werden Wagen und Pferde besonders hervorgehoben: die Erfahrung hat unsere Colonne belehrt, wie gerade die Geschirre und Gespanne am Meisten den Gegenstand des Begehrens und folgeweise das Mittel der Chicanirung der Sanitätscolonne durch Bevölkerung und Behörden bilden.

Der A. 5. war schon durch die Additionsartikel in seiner unhaltbaren ursprünglichen Fassung geändert worden: die Illusion, sich durch Aufnahme je Eines Verwundeten für das ganze Haus von Einquartierung befreien zu können, muß durch Umformung des Wortlauts unmöglich gemacht werden.

Die ersten beiden Absätze des A. 6. werden mit Recht als überflüßig, weil selbstverständlich, bezeichnet: denn daß auch die Kranken und Verwundeten des Feindes geschützt und gepflegt werden sollen, ist ja der Hauptinhalt der gesammten Convention; weiter wird der bereits oben von uns berührte Punct erörtert, daß Diensttaugliche, geheilt entlassene Offiziere des Feindes durch Ehrenwort nicht bloß der Waffenführung, sondern auch jeder anderen Verwendung gegen den entlassenden Stat für die Dauer des laufenden Feldzugs entsagen sollen und verlangt, daß die mißliche Unterscheidung des Additionsartikels 5 zwischen solchen Offizieren, „deren Anwesenheit bei ihrer Armee auf den Erfolg der Waffen von Einfluß sein würde" und solchen bei welchem dies nicht der Fall — eine höchst delicate Frage!! — ersetzt werde durch eine feste Abstufung der Chargen.

Zu dem Schlußsatz des Art. 6: „Die Räumungstransporte (les evacuations) und ihr Begleitungspersonal stehen unter dem Schutz unbedingter Neutralität" wird bemerkt, daß gerade solche Transporte am häufigsten feindlichen Angriffen ausgesetzt waren, weil der Angreifer bei der Schwäche der Begleitungsmannschaften und der Länge der Colonnen die meiste Aussicht auf Erfolg hatte: dabei wird die Frage angeregt, ob nicht solche Räumungszüge besser immer unter Bedeckung marschiren sollten, welche freilich, wie bei den Lazarethen, gelegentlich Veranlassung zur Infragestellung der Neutralität geben wird. Wir sind aus eigener Erfahrung ganz einverstanden mit der Ansicht des Verf., daß unter einer systematisch aufs Aeußerste fanatisirten Bevölkerung des feindlichen Landes die Bedeckung allerdings fast unentbehrlich scheinen muß. Obwohl der Schlag von Sedan die französische

Bevölkerung vorübergehend betäubt hatte, obwohl unser Marsch sich nie weit von deutschen Linien entfernte, und obwohl neben den Schwerverwundeten eine große Zahl von nur leicht Verwundeten oder Reconvalescenten zu Fuß die von mir Mitte September von Sedan an die belgische Grenze geleitete Evacuationscolonne begleitete, war die Behandlung durch die Landbevölkerung auf der kurzen Strecke eine bis zur Feindseligkeit gesteigerte unfreundliche und unter ungünstigen Verhältnissen wird, wie der Verfasser schildert, der „Griff an den Revolver" nicht immer genügen, die Renitenz der Ortsbehörden zu brechen, welche Nachtquartier und Verpflegung weigern, oder die stets auf das Entrinnen bedachten requirirten Fuhrwerke zusammen zu halten. Ohne Zweifel empfiehlt sich hier eine, ob zwar schwache, mit Feuerwaffen versehene Bedeckungs-Mannschaft.

Aber anderseits sind zwei Einwände wahrlich nicht gering anzuschlagen. Ist die Disciplin und die Kenntniß der Neutralitätspflichten in einer Armee so schwach, wie sie es leider in der französischen war, so ist sehr zu besorgen, daß die bewaffnete Bedeckungsmannschaft solcher Züge, ihrer Neutralität uneingedenk, gegenüber der Bevölkerung mit der Schonungslosigkeit der operirenden Truppen auftritt, was Requisitionen, Contributionen, Gewalt aller Art anlangt, was schließlich den Geleiteten, Verwundeten und Kranken nur zum Schaden gereichen kann. — Andererseits ist zu besorgen, — und wir erinnern uns solcher Vorfälle aus dem letzten Kriege — daß, wenn die Bedeckungsmannschaft mit Gewalt den Widerstand einer Ortsbevölkerung bricht, diese oft rachsüchtig in der Nähe stehende feindliche Truppen herbeizurufen vermag, welche dann ohne Rücksicht auf die Neutralität der Evacuationscolonne und ihrer Bedeckung — deren Pflichten letztere nach Aussage der Einwohner durch Gewaltanwendung verletzt und deren Rechte sie dadurch verwirkt habe — beide feindselig behandeln, kurz die Gefahr des Mißbrauchs der Waffen bei neutralisirten Colonnen oder der schlimmen Folgen auch rechtmäßigen Gebrauchs derselben ist sehr groß. Abhilfe ist auch hier nur durch zunehmende Bildung, Humanität und Kenntniß der kriegsrechtlichen Normen auf Seite der Combattanten und der Bevölkerungen zu erwarten.

Zu Art. 7, welcher das Neutralitätszeichen bestimmt, bemerkt der Verf. mit Recht, daß der Nachweis der Berechti-

gung zur Führung der Armbinde ꝛc. durch eine Legitimationsurkunde und Stempelung der Binde erbracht werden muß, empfiehlt für die Aerzte aller Armeen ein gleichmäßiges Abzeichen, falls die gleiche Uniform der Militärärzte aller Armeen undurchführbar erscheine und fordert zu Art 8, daß die Instruktionen zur Durchführung der Convention in allen Staten und Armeen identisch seien, sowie daß sich die Staten verpflichten, den Inhalt der Convention in die Feldbienstvorschriften aufzunehmen, den Mannschaften bekannt zu geben, bei Beginn eines Krieges als Kriegsgesetz zu verkünden und Verletzungen mit strengen kriegsrechtlichen Strafen zu bedrohen.

6. Lasson, Adolf, Princip und Zukunft des Völkerrechts: Berlin. Wilhelm Hertz 1871. S. S. 195.

Der Verfasser hat sich durch frühere Arbeiten (über Meister Eckhard den Mystiker und zumal durch eine vortreffliche Darstellung v. J. G. Fichte im Verhältniß zu Kirche und Stat) sehr vortheilhaft bekannt gemacht: dem völkerrechtlichen Gebiet hat er sich genähert durch eine geistvolle kleine Schrift über „das Culturideal und den Krieg", welche wenig Beachtung und dabei doch scharfe Anfechtung erfahren hat. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Neigung des Verfassers, gegen den landläufigen, gutmüthigen und oberflächlichen Optimismus und die conventionelle Phraseologie[4]) in diesen Gebieten, in schroffen, scharf zugespitzten Parodoxien anzurennen, ihn häufig zu Sätzen verführt, welche, für sich allein betrachtet, als herausfordernde Irrthümer oder doch Einseitigkeiten erscheinen: in den meisten Fällen verlieren jedoch diese extremen Sätze im Zusammenhalt mit der Gesammtredaction viel von ihrer frappanten Paradoxie und es erhellt dann oft, daß es so böse nicht gemeint war. Auch verräth es sich manchmal in der Ausdrucksweise, daß der Verfasser, der zwar viel mehr positive Rechtskenntnisse besitzt, als gar Mancher, der sich de jure zu philosophiren berufen fühlt, über das juristische Material nicht ganz mit der gleichen Sicherheit verfügt und die juristische Denkweise sich nicht ganz ebenso angeeignet hat wie er sich philosophischer Durchbildung erfreut. Allein unerachtet dieser Bedenken

[4]) Daher befremdet es bei einem so hellen und scharfen Denker doch auf andern Gebieten Concessionen an die herrschende Phrase zu treffen, so z. B. S. 10, „die Völker, Werkzeuge der göttlichen Weltregierung."

stehen wir nicht an, in der schneidigen und schonungslosen Manier, mit welcher der Verfasser den conventionellen Illusionen auf diesem phrasenbeherrschten Boden zu Leibe geht, ein höchst achtungs- und dankenswerthes Verdienst anzuerkennen.

Zunächst wird (in dem Abschnitt I. „Die Vielheit der Staten ist unaufhebbar") der wohlmeinenden, aber in Geschichte wie in Anthropologie und Philosophie gleich unwissenden Leuten nahe liegende Glaube besprochen, der Fortschritt der menschlichen Cultur bestehe darin, daß die besonderen Völker und ihre Staten sich dereinst in ein einziges Weltreich zusammenschließen, mit Aufhebung der bisherigen Sonderung, wie ja nach der falschen Theorie, welche Jahrhunderte lang die Geschichte des „Naturrechts" beherrscht hat, auch die Einzelmenschen oder die einzelnen Familien im Wege des Vertrags aus dem ursprünglichen Naturstand, in welchem sie, wie dermalen die Staten, ohne übergeordnete gesetzgebende oder natürliche Gewalt, neben einander gestanden, in den Stand der Gesellung und der „Civität" d. h. in den Stat mit seinem Rechtszwang eingetreten seien. Es ist dabei nur zu bemerken, daß die Erfinder jenes Weltstats nicht erst „spanische Jesuiten" waren, S. 4, sondern daß der subjective Pantheismus der Stoa bereits zur Aufstellung eines solchen Weltstates gelangte, dessen Glieder die Einzelstaten wie etwa die Häuser, die eine Straße ausmachen, zu bilden hätten. Jene Utopie beruht auf der Verkennung der Bedeutung des Concreten im logischen, der Bedeutung des Nationalen im geschichtlichen Gebiet. Nur in den Nationen, in der Summe der Völkerindividuen *erscheint* die Menschheit und eine abstracte Menschheit in der Luft, über den Köpfen der geschichtlichen Nationalitäten ist ein Phantom. Nur im Gegensatz, in der Reibung der Nationalcharaktere entfaltet sich die Kraft und Fülle der in dem Menschenthum ruhenden Potenzen: jener Zustand des ewigen Friedens in Einem Reich nach Auflösung aller nationalen Gegensätze wäre die reine Unfruchtbarkeit, der Tod aller Entwicklung und der äußerste Grad der — Langweile. Da nun die Interessen der Staten differiren *können* — nicht *immer* und nothwendig *müssen* — und da diese Rechtssubjecte in Ermangelung gütlicher Verständigung das Recht der Selbsterhaltung nöthigenfalls durch Gewalt, ja durch Vernichtung des Gegners wahrlich nicht minder zu üben befugt sind als die einzelnen Menschen innerhalb

des States und der Statsrechtsordnung, so kann dieser Kampf um's Dasein immer wieder in gewaltsamem Angriff und in gewaltsamer Abwehr eines States gegen den andern erscheinen d. h. im Krieg. Der Krieg aber ist so wenig an sich unsittlich oder unvernünftig als es die Existenz des States, als es die Nothwehr des Einzelnen, als es das Strafrecht des States ist. Der Stat muß bestehen: er ist ein Vernunftpostulat und darf und muß sich gegen seine Negation durch Verbrechen, welches Unvernunft, mit dem Statsprincip unvereinbares Unrecht ist, durch gewaltsame Repression aufrecht halten. Ebenso darf und muß der Stat mit Gewalt seine Existenzbedingungen gegen die Angriffe anderer Staten vertheidigen: also seine Ehre, Freiheit, seine Integrität, seine und seiner Angehörigen Rechte: das ist Krieg als Nothwehr. Aber auch ohne rechtswidrigen Angriff kann ein Stat durch Nothstand zur Verletzung eines andern States gezwungen und berechtigt werden: z. B. die Kriege der Germanen der Völkerwanderung gegen Rom sind zum Theil aus solchem Nothstand — Bedrohung durch von Osten nachdrängende andere Völker und Uebervölkerung d. h. Nahrungs- und Gebiets-Mangel — hervorgegangen.

Der Krieg wird also niemals aus der Geschichte der Menschheit verschwinden.

Zu weit aber geht Lasson mit dem Satz S. 4, daß thatsächlich fortwährend jeder Stat im Zustand fortwährender und dringender Gefährdung sei, daß alle Staten fortwährend mit allen andern in einem latenten bellum omnium contra omnes lägen, da jeder Stat alle Güter der Erde zunächst für sich wollen müsse. Das sind Uebertreibungen des an sich richtigen Gedanken, daß die Staten, wenn ihre Interessen einander widerstreiten, zuletzt, wo es sich um Lebensfragen oder auch nur um außerordentlich schwer wiegende Vortheile handelt, mit Gewalt ihre Ziele zu erreichen trachten.

In dem zweiten Abschnitt soll der Satz bewiesen werden: „Staten können als souveräne moralische Personen nicht Glieder einer rechtlichen oder sittlichen Gemeinschaft sein." Hier wird mancher gesunde und schneidige Gedanke „über den Willen, den man Stat nennt", S. 13 vorgetragen. Wir stellen nur einzelne Differenzpunkte zusammen. S. 15 hätten wir gern den Satz „der Stat ist Selbstzweck" gelesen, statt des schwächern: Der Stat ist wesentlich Zweck. Daß (ebenda) der Despotismus des absoluten States, wie ihn

Machiavelli schildert, unter allen statlichen Formen die niedrigste sei, ist doch gewiß nicht richtig: der patrimoniale privatrechtlich gedachte Lehenstat, gegen welchen Machiavelli den aufgeklärten Despotismus des absoluten Stats geltend macht, die scholastische Auffassung des States als des Büttels der Kirche, als der sündhaften Degeneration des Reiches Gottes, steht doch viel tiefer: Machiavelli macht Ernst mit der „Statsraison" und betont, geschult und gestählt durch die Antike, den Stat als Selbstzweck d. h. als Verwirklichung eines nothwendigen Vernunftpostulats und eines besondern Triebes des Menschen. Die Sittlichkeit soll (S. 18) das Verhältniß des Menschen zum höchsten Gut (ähnlich S. 27) sein: soll wohl heißen zum Absoluten; allein die (unmittelbare) Erfassung des Absoluten ist Religion, nicht Sittlichkeit: diese besteht nur im Verhältniß der Menschen untereinander und ist die vernunftgemäße Friedensordnung der *inneren* Beziehungen der Menschen zu einander, die Harmonie zwischen berechtigter Individualisirung und pflichtgemäßer Hingebung an das Allgemeine: es wird verkannt, daß der Stat nicht Mittel zum Zwecke der Sittlichkeit ist, nicht eine pädagogische Anstalt, sondern die organische Gesammtform einer Volksgenossenschaft zu Schutz und Förderung von Recht und Cultur; der Stat hat daher, unter Anderem, *auch* die Sittlichkeit zu schützen und zu fördern, aber nicht in anderem Sinn und Maß, als etwa die Kunst oder die Wissenschaft; nicht um Verwirklichung der *Moral* handelt es sich im Stat vor Allem und vor Anderem, sondern um Recht und Cultur und nur folgeweise aus letzterem Grund auch um Moral. Aber: „Die Worte Recht und Sittlichkeit, heißt es S. 19 sehr richtig, üben einen solchen Zauber aus, daß selbst die falsche Uebertragung solcher Kategorien auf ein fremdartiges Gebiet immer noch das Urtheil der Leute gefangen nimmt und mit einem Schimmer des Edeln und Lobeswerthen umgeben ist, während derjenige, der da lehrt, von gewissen Lebensgebieten sei wegen der eigenthümlichen Natur derselben die Anwendung dieser Kategorien auszuschließen, sich leicht den Vorwurf einer frevelhaften Gesinnung zuzieht." Ueber die geschichtliche Rechtserzeugung finden sich S. 23, 24 sehr treffende Bemerkungen. Aber der Beweis des aufgestellten Satzes ist keineswegs erbracht; der Stat, obwohl eine juristische Person, wird vertreten durch Volk und Regierung: diese haben einen ganz bestimmten Charakter, eine individuelle Weise

zu wollen und ohne Zweifel kann dieser Charakter und Wille auch unvernünftig, unsittlich, bösartig sein; der Einwand Lasson's: „das ist alsdann nicht der Stat," trifft nicht zu; es ist nicht die Idee des States, der hier handelt und will — diese Idee kann freilich nicht fehlen, weil sie nicht handeln kann, — sondern der concrete geschichtliche Stat, der durch seine Organe handelt und die ganze Macht des States an die Erreichung eines unvernünftigen, unsittlichen Zweckes, eines unberechtigten Anspruchs setzt. Der ideale Stat kann so wenig Unrecht thun als der ideale König (the king can do no wrong); aber der concrete Stat, so gut wie der concrete Fürst. Ich dächte das Jahr 1870 hätte gezeigt, daß ein Stat als solcher (unter dem Wechsel seiner Verfassungsform und der Machthaber) einen unvernünftigen Willen haben und behaupten kann, bis er ihm mit Gewalt gebrochen wird.

Ohne Zweifel können die Menschen, welche den Stat vertreten, unsittlich, unvernünftig, widerrechtlich handeln in Vertretung des States, ohne Zweifel hat der Stat die Folgen solcher Handlungen zu tragen, ohne Zweifel befreit ihn hievon die Einrede, daß nicht zu solcher Vertretungsweise die Vertreter berufen waren, nicht. Der Stat kann durch seine Vertreter wie jedes andere Rechtssubject verpflichtende Verträge eingehen, welche ihn auch juristisch binden: es ist nicht richtig, sondern eine verwegene Paradoxie, daß der Stat nicht unter der Herrschaft des Rechtes stehe S. 21, einem Rechtsurtheil sich nicht unterwerfen könne S. 23, „Unterthan" S. 24 wird er keineswegs; er kann aber seinen Willen so gut vertragsmäßig binden, wie jedes andere Rechtssubject; und keineswegs S. 28, ist unter den Staten jede rechtliche und sittliche Verbindung unmöglich!! — wobei nur das oben bereits Erörterte festzuhalten ist, daß sich der Stat im Nothstand an solche Verpflichtungen nicht mehr für gebunden erachten und daß thatsächlich und mit historisch-politischer Berechtigung, die dann auch die sittliche enthält, der Stat sich bei dringenden vitalen Interessen über die Schranken der Verträge und der völkerrechtlichen Normen, seine Existenz dabei aufs Spiel stellend, hinwegsetzen und die Waffenentscheidung wählen wird. Aber daß sich der Stat als Souverain aus logischen Gründen juristisch gar nicht binden könne — diesen herausfordernden Satz hat auch die geistvolle Dialectik unseres Verfassers nicht zu beweisen vermocht. Ebensowenig

das Thema des Absatzes 3: „Zwischen verschiedenen Staten herrscht von Natur der Streit“; auch hievon ist nur der Gedanke richtig, daß eine Collision der Interessen jeden Augenblick unter Staten entstehen *kann*; aber sie *muß* doch nicht fortwährend und unter allen Staten bestehen; der Stat Norwegen hat nicht einen perpetuellen Kampf ums Dasein mit Italien oder Spanien zu führen. S. 35: „Was irgend eine Förderung verheißt, darnach trachtet der Stat und so ist der Widerstreit auf jeden Punkt *im Entbrennen*“; aber was den Stat Norwegen „fördert“, ist für den Stat Spanien vielleicht ganz unbekannt und nicht ein Ziel des Trachtens; der Ausdruck „*im Entbrennen*“ räumt ein, daß nur eine *mögliche* Collision immerdar der Interessen gegeben ist. Der nächste Abschnitt 4: „Der Stat ordnet sein Verhältniß zu andern Staten aus Bedürfniß des Friedens“ erkennt ja selbst an, daß die Interessen der Staten häufig nicht bloß nicht collidiren, sondern zusammengehen, z. B. gegen einen dritten Stat. Hier findet sich eine treffliche Bekämpfung S. 39 der bodenlosen Illusionen, welche aus der Einheit des menschlichen Geschlechts die Förderung des Friedens unter den Völkern ableiten will: jene Einheit ist, sagt der Verfasser, „transcendent“: sie ist ungeschichtlich, möchte ich sagen, nur die Vielheit der Nationalitäten ist geschichtlich. Der nächste Abschnitt 5 sagt: „Die für ihren gegenseitigen Verkehr von den Staten anerkannten und innegehaltenen Vorschriften sind der Ausdruck für die Gemeinsamkeit der Interessen und tragen den Charakter des klugen Egoismus“ und will das Völkerrecht gar nicht als „eigentliches Recht“ gelten lassen, sondern nur als ein „System von Bestimmungen von der Rechtsordnung sehr nahe verwandter Art.“ Dagegen ist einzuwenden, daß alle Rechtsordnung ein Ausdruck für die Gemeinsamkeit der Interessen der Rechtsgenossen ist, eine vernünftige Friedensordnung, die zwar ein Vernunftpostulat verwirklicht, aber auch dem gemeinsamen Interesse dient: nicht in anderem Sinn kann man von „klugem Egoismus“ auch des Völkerrechts sprechen und andererseits sind auch die völkerrechtlichen Normen Realisirungen der Rechtsidee, von idealen Vernunftpostulaten erzeugt, keineswegs bloß von Utilitätsgründen: es ist ein Vernunftpostulat, nicht bloß eine vortheilhafte Einrichtung, daß man z. B. Gesandte für unverletzlich erklärt, oder das Schiff für ein schwimmendes Stück des Gebietes seines Stats. Der Verfasser nähert

sich hier den englischen Moralisten, welche das Wort halten und die Einhaltung der Moralpflichten als für die Dauer vortheilhafter denn Wortbruch und Unsittlichkeit empfehlen. Den oft gehörten, banalen Satz, das Völkerrecht sei deßhalb kein „eigentliches" Recht, weil Gesetzgebende Gewalt, Gerichtsbarkeit und Erzwingbarkeit (Vollstreckung) der Urtheile fehle, hätte der durch Originalität ausgezeichnete Verfasser nicht wiederholen sollen. Gesetzgebende und richterliche Gewalt kann durch Vertrag im Gebiet des internationalen Rechts geschaffen werden und es ist nicht richtig, daß die fehlende Sicherheit der Vollstreckung den Begriff eines Urtheils ausschließt: auch im Straf- und Civilproceß bleiben sehr viele Urtheile unvollstreckbar. Endlich gibt es ja ein Rechtsleben auch außer des Processes und einen völkerrechtlichen Verkehr ohne Streit und Krieg, geregelt nach festen Rechtsnormen, welche keineswegs S. 49 bloße Klugheitsregeln sind. Es ist auch die Unterscheidung S. 49 schief, das Völkerrecht sei nur ein Förderungsmittel der Staten, das übrige Recht dagegen unentbehrlich für die menschliche Cultur. Vielmehr ergreift die dem Menschen allerdings wesentliche Rechtsvernunft d. h. das ideale Bedürfniß, alle äußern Beziehungen der Menschen zu einander und zu den Sachen vernunftbefriedigend zu gestalten, nothwendig auch die äußeren Beziehungen der Menschengenossenschaften, die wir Staten nennen, und das Völkerrecht ist genau so vernunftnothwendig wie die Ansätze der Rechtsbildung, welche sich schon vor Entfaltung des Stats in der Familie, Sippe, Horde, Gemeinde einfinden: allerdings hier in der kleinsten Menschengenossenschaft, der Einzelfamilie, fehlt es bei der Uebermacht des Mannes ebenso an Sicherheit wirklicher gerechter Rechtspflege wie im Völkerrecht wegen der Schwierigkeit, den mächtigen Gegner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen. Auch der Satz 6: „Die Verträge zwischen den Staten sind der Ausdruck der gegenseitigen Machtverhältnisse" spricht nicht die ganze Wahrheit aus und die ihm in den Gedanken des Verfassers zu Grunde liegende richtige Auffassung in unbefriedigender Form: der Friedensvertrag, der z. B. einem besiegten Stat auferlegt wird, drückt keineswegs das Machtverhältniß der Kriegsparteien rein aus: der Sieger kann durch Rücksicht auf bisher neutrale Staten, ja durch das geheime Interesse, den dermaligen Gegner zu schonen, um ihn später gegen andere Feinde als kräftigen Bundesgenossen zu gewinnen,

viel gelindere Bedingungen gewähren, als der „Ausdruck der gegenseitigen Machtverhältnisse“ erheischen würde. Oder wenn z. B. Dänemark oder Belgien der Genfer Convention wie Deutschland oder Rußland beitritt, haben hier die „gegenwärtigen Machtverhältnisse“ irgend Einfluß? Es ist also der herausfordernde Satz S. 58: „Die Verabredung des Mächtigen mit dem Schwachen hat gar keinen Sinn“, so wenig richtig als der folgende, „daß der Schwache nie daran denken könne, sich dem Mächtigen zu widersetzen“: die Geschichte kennt Beispiele eines erfolgreichen Widerstandes des Schwächern gegen ungerechte Angriffe des Mächtigen in großer Zahl, von Marathon und Salamis bis Sempach, Morgarten und Murten und wir haben es ja erlebt, wie, sogar bei offenbar ungerechter Sache, das kleine Dänemark in der Hoffnung auf günstige Conjuncturen den Kampf gegen zwei Großmächte aufnahm. Der Verfasser läßt sich immer wieder von dem an sich richtigen Gedanken irre führen, daß bei zwingendem Interesse der Selbsterhaltung die Staten sich eingegangenen Verpflichtungen entziehen werden: aber das hebt die Existenz des Völkerrechts als eines Theiles der menschlichen Rechtsordnung so wenig auf als die Tödtung und Verletzung von Eigenthumsrechten, die, im Nothstand begangen, straflos bleiben, den Begriff des Strafrechts aufheben. Der Satz 61. „Der Vertrag hat also nur so lange Gültigkeit[5]) als er dem Interesse keines der beiden Staten widerspricht,“ ist dahin zu formuliren: „Verträge, deren Erfüllung die Lebensinteressen eines States schädigt, wird dieser Stat, wenn er es vermag, zu lösen oder schlimmsten Falls mit Gewalt zu brechen suchen.“ Auf der gleichen Verwechslung beruht der Satz S. 62: „Statsverträge sind so lange vernünftig, als sie das gegenseitige Verhältniß der Macht zwischen den Paciscirenden im Wesentlichen correct ausdrücken,“ oder l. c. „der ungerechte Vertrag ist schlechthin widersinnig und bindet den Willen nicht einen Augenblick;“

[5]) Aehnliche Formulirungen desselben Gedankens: S. 64 „bei von politischer Weisheit geschaffenen Verträgen kann man von Heiligkeit der Verträge sprechen. Der Vertrag gilt S. 65 so lang er vortheilhaft ist... oder eine zwingende Macht seine Haltung erzwingt. S. 66: „Wer einen Vertrag eingeht, muß wissen, daß er auf seine Haltung nicht zählen kann (!);“ schärfer kann man das alte ehrwürdige Wort der Völkerrechtslehrer: „prima lex: pactis standum et etiam hosti fides servanda est“ nicht negiren. Aber warum dann sich die Mühe geben, Verträge zu schließen?

die Unterscheidung, welche in dieser Hinsicht zwischen dem Völkerrecht und dem Recht im Innern des States aufgestellt werden will, (S. 66) ist unbegründet: „Das Recht im Innern des States bleibt immer Recht, wenn es auch noch so ungerecht ist“: dagegen ist zu sagen, daß auch ein von Anfang ungerechter oder durch die Veränderung der Verhältnisse ungerecht gewordener Statsvertrag „Recht“ bleibt, wenn auch äußersten Falls der dadurch benachtheiligte Contrahent sich der Verpflichtung der Erfüllung zu entziehen, das moralische Recht haben mag und daß anderseits auch innerhalb des Stats das verrottete unerträglich gewordene Recht zwar formelles Recht bleibt, aber, wenn dadurch das Leben des States bedroht wird, im Wege elementarer Gewalt — Revolution — also unter Brechung des formellen Rechts, beseitigt wird — oder Stat und Volk gehen unter. Der Rechtsbruch in der Revolution, stets eine schwere Calamität, kann sittlich gerechtfertigt sein: — nicht mehr und nicht weniger gilt von unerträglich gewordenen Statsverträgen. Und wenn innerhalb des einzelnen Stats (S. 63) die Bewahrung der bestehenden Rechtsordnung an sich etwas so Wichtiges ist, daß eine einzelne Ungerechtigkeit dagegen nicht in Betracht kömmt, so gilt das Gleiche von der durch die völkerrechtlichen Verträge geschaffenen Rechtsordnung und nur der Nothstand als die Unerträglichkeit des formellen Rechtszustandes rechtfertigt hier wie dort den Rechtsbruch, dessen ganze sittliche Verantwortung der Revolutionär und Vertragsbrecher übernimmt.

An dem Hauptgedanken der 7. Abtheilung: „Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Mittel der Unterhandlung, um zu einem neuen vernünftigen Vertrag zu kommen“ ist so viel richtig, als schon der seit dem 16. Jahrhundert von allen Völkerrechts- und Naturrechtslehrern wiederholte Satz besagt: „finis belli est pax“[6]): denn nicht nur das Ende, der treibende Zweck des Krieges ist der Friede: der unerträglich gewordene Zustand der Spannung zwischen zwei Staten, welcher bereits den werdenden Krieg involvirt, soll durch Waffenentscheidung aufgehoben und durch den Friedensschluß ein den Verhältnissen mehr entsprechender Zustand hergestellt

[6]) Aber es ist doch allzuscharfe Dialektik, aus diesem richtigen Grunde zu folgern, daß ein Kriegszustand im strengsten Sinne des Wortes deshalb nie vorhanden, weil der Krieg der werdende Friede sei (S. 73).

werden. Aber einmal erreichen viele Kriege diesen Zweck nicht: die Kämpfe, welche Europa, vorab Oesterreich und Preußen, von Anfang des Jahrhunderts bis 1813 zur Beseitigung des unerträglichen Jochs Napoleon I. unternahmen, haben jenen Zweck nicht erreicht und die Friedensverträge nach Austerlitz und Jena haben wahrlich den latenten Krieg, den unerträglichen Zustand Europas nicht beseitigt. Sodann werden ja keineswegs alle Kriege für Beseitigung von Verträgen geführt: wenn sich die Germanen der Völkerwanderung, den Hunnen und dem Hunger zu entgehen, auf das römische Reich stürzen, wenn die Römer aus reiner Eroberungslust Volk um Volk unterwerfen, wenn Spanier, Portugiesen, Holländer, Engländer die Staten der neuentdeckten Erdtheile angreifen, so handelt es sich hier doch keineswegs um Beseitigung von „Verträgen", um „Unterhandlung". Man darf aber den Krieg nicht so definiren, daß nur auf einzelne Arten der Kriegsursachen die Definition paßt. Und es heißt doch den Worten äußerste Gewalt anthun, wenn man die Nothwehr eines Volks, welches den ungerechten Angreifer niederschlägt, oder die Ausübung eines Nothstandes, die im Angriff erscheint, ein „Mittel der Unterhandlung" nennt: oft ist ja Vernichtung des angegriffenen States, Einverleibung, ja Ausrottung des Volkes Zweck des Krieges gewesen — ist das ein „Mittel der Unterhandlung"? Daß es sich im Kriege nicht um Rechtsfragen handle, da es solche im strengen Sinne zwischen Staten nicht gebe, und daß es kein anerkanntes Recht und Gesetz gebe, aus welchem die Entscheidung geschöpft würde (S. 67), sind Folgesätze aus den oben widerlegten Paradoxien, zu welchem den geistreichen Verf. eine unwiderstehliche Neigung allzu oft fortreißt.

Richtig ist, daß unter Umständen ein Krieg auf beiden Seiten gerecht sein kann (S. 70), nämlich dann, wenn Lebensinteressen der beiden Staten collidiren, oder wenn eine wichtige Rechtsfrage unlösbar und gütliche Verständigung unmöglich scheint; unrichtig aber (S. 71), daß durch den Ausbruch des Krieges, in welchem allerdings die Existenz des Gegners in Frage gestellt wird, alle Rechtsverhältnisse aufgehoben, nur die ganz gleichgültigen, für die Selbsterhaltung des States nach keiner Seite Bedeutung habenden Verabredungen aufrecht erhalten werden: giebt es doch höchst wichtige „Verabredungen", der Inbegriff der gesammten durch Verträge und (fügen wir bei, Gewohnheits-

recht) geschaffenen Grundsätze des Kriegsrechts, welche gerade für den Fall des Krieges geordnet sind: oder ist der Satz des modernen Kriegsrechts, daß nicht mehr wie in barbarischen Zeiten die gesammte nicht Waffen tragende Bevölkerung getödtet oder verknechtet werden darf, nicht eine „Verabredung", welche für die „Selbsterhaltung des States" von Bedeutung erscheint?

Die Sätze des geschichtphilosophischen Idealismus, daß der freie Stat im Krieg immer auch der mächtigere Stat sei und, wer unterliegt, bekennen müsse, daß er es verdient habe (S. 75), haben wir schon früher (Bausteine, vierte Reihe, erste Schicht. Berlin 1883 S. 144 f.) widerlegt gegenüber der freilich dem Lassonschen Princip sehr conträren Auffassung von Ahrens, die aus Gründen theologisirenden Gottvertrauens in den Wechselfällen der Geschichte die übernatürliche Maschinerie der überall eingreifenden Vorsehung erblickt. Auch Lasson müssen wir erinnern, daß die Geschichte nur zu zahlreiche Fälle kennt, in welchen das Volk freierer Verfassung in gerechter Sache der brutalen Uebermacht der Zahl und der kaum minder grausamen der reicher entwickelten Kriegskunde der Eroberer erliegen mußte: waren die freien Gaugemeinden der Chatten, Marsen, Sugambern, welche im Laufe des ersten und zweiten Jahrhunderts der überlegenen Zahl und Kriegskunst der Legionen erlagen, nicht „freier" als die Römer des Nero oder Caligula und „verdienten" sie, zu unterliegen? Sie verdienten es, heißt eben nur, sie mußten erliegen aus Gründen des Causalzusammenhangs: diesen kann man aber doch nur höchst metaphorisch nennen: „die ewige Gerechtigkeit (!) der Weltgeschichte."

Der nächste Abschnitt 8, „das Kriegsrecht beruht darauf, daß nicht Menschen, sondern Staten in Wahrheit den Krieg führen," sucht, von diesem richtigen Gedanken, dessen Betonung das Verdienst Bluntschli's ist, bald abschweifend, dem Kriegsrecht speciell wie dem ganzen Völkerrecht den Character „eigentlichen Rechts" abzustreiten durch die oben bereits erledigte Bemerkung, daß sich unter Umständen im Nothstand der Stat auch über die Vorschriften des Kriegsrechts hinweg setzen wird: z. B. „Ueberfall, wenn derselbe große Resultate verspricht".

Richtig ist, daß keineswegs immer, wer zuerst das Schwert zieht, der wahrhafte Angreifer sei: aber daß dies

immer derjenige sei, „welcher des anderen Interesse, wenn auch auf ganz friedlichem Wege wesentlich geschädigt hat", so daß hierdurch allein der Angriffskrieg des Nachbars gerechtfertigt sei, ist ein Satz von offenbar zu laxer Fassung: es schädigte wesentlich Oesterreichs Interessen in Italien, wenn die Staten Sardinien und Neapel in constitutionelle Bahnen lenkten oder ersterer den italienischen Nationalsinn pflegte: so lang aber kein Recht verletzt oder eine Lebensbedingung des so geschädigten States dermaßen bedroht ist, daß er in Nothwehr versetzt ist, berechtigt eine bloße Schädigung der Interessen nicht zum Krieg. Es schädigt wesentlich die Interessen eines civilisirenden States, wenn der Nachbar, von seinem Recht Gebrauch machend, seine Militärverfassung verbessert: aber hier heißt es: „qui jure suo utitur neminem laedit". Nach der übertriebenen Vorstellung Lassons freilich von dem permanenten Kampf ums Dasein aller Staten untereinander, weil jeder zugleich nach allen Gütern der Erde trachte, müßte schon die Zunahme der Zahl, des Wohlstandes und der geistigen und physischen Kraft und Kraftausbildung jedes States das Interesse des andern wesentlich auf friedlichem Wege schädigen und damit wäre nicht nur der latente Kampf ums Dasein, der offne Krieg wäre in Permanenz erklärt. Der Abschnitt schließt übrigens mit sehr treffenden Bemerkungen über Eroberung und Eroberungsrecht: wenn freilich (S. 81) die Annectirung z. B. Hannovers — man denkt unwillkürlich an das Exempel — damit gerechtfertigt werden will, daß die Aufhebung der statlichen Selbstständigkeit des Gegners vernünftigen Sinn habe, wenn der eroberte Stat kein wirklicher Stat war (und die innere Gemeinschaft der beiden kriegführenden Völker so groß ist, daß sie ihren Ausdruck in einer für beide gemeinsamen Rechtsforderung nicht blos ermöglicht, sondern gebieterisch fordert), so möchten wir die erste Voraussetzung im concreten Fall doch bestreiten: das Königreich Hannover war doch wohl ein Stat!

Richtiger ist der Satz (S. 82): eine Eroberung ist gerechtfertigt, wenn sie wirklich (aber darüber darf eben Eroberungsgier und falsche Ruhmsucht nicht zu Rathe sitzen) im Interesse des siegreichen States ist. Sehr gut wird die Heuchelei, die Verlogenheit der sogenannten Plebiscite bei beabsichtigten Eroberungen aufgedeckt (Savoyen, Nizza) und gegenüber den bezüglich der Einverleibung von Elsaß-Lothringen von französischer und mancher neutralen Seite er-

hobenen Lamentationen über die derzeitige Abneigung der Bevölkerung sehr richtig darauf hingewiesen, daß nicht die einzelne abzutretende Landschaft oder die Privateigenthümer von Grund und Boden in derselben die Entscheidung über die Abtretung haben, sondern nur der Stat, dem sie bisher angehört und daß die Ueberlassung der Wahl der Nationalität und des Rechtes der Auswanderung Alles ist, was die Bewohner der abgetretenen Provinzen zu verlangen das Recht haben. Wir kommen auf diese Frage bei Besprechung der zuletzt zu nennenden Schrift zurück.

„Die weitere Vervollkommnung des Völkerrechts ist von der zunehmenden statlichen Freiheit zu erwarten." „Ein gefährlicher Irrthum ist es . . . als könnte das gegenseitige Verhältniß der Staten jemals im Princip ein anderes werden als es von je und bis zum heutigen Tage gewesen ist —": gewiß richtig; nur wird dies, entsprechend der oben bekämpften Paradoxie, weiter hin irrig so ausgedrückt: „von einer Vervollkommnung des Völkerrechts kann also in diesem Sinne nicht die Rede sein, daß jemals die Verhältnisse zwischen Staten rechtlich oder sittlich geordnet werden können (!) (S. 85), wol aber in dem Sinne, daß mehr als bisher das wahre Interesse der Staten, welches ein friedliches Nebeneinanderbestehen erfordert, gewahrt werde, wenn S. 87 anerkannt wird, daß innerhalb des States die Haltung der Verträge erzwungen werden kann und soll, weil die rechtliche Ordnung die conditio sine qua non für sie selber ist . . . und weil eine dem formalen Recht entsprechende Ungerechtigkeit . . . gar nicht in Betracht kommt gegen den ungeheuren Werth, welchen eine ein für allemal feste Ordnung für alle menschlichen Dinge hat," so gilt dasselbe mutatis mutandis auch von der Rechtsordnung unter den Staten, welche wir Völkerrecht nennen. Als wichtigste Bedingungen des „Besserwerdens" führt der Verf. die folgenden auf: 1. „Es muß über die Natur der Beziehungen der Staten zu einander größere Klarheit der Erkenntniß und Offenheit in der Aussprache eintreten." 2. „Man wird vor Allem das durch die Natur der Dinge gebotene Gerechte suchen müssen" — hier ist hervorzuheben, daß der Verfasser, der das Völkerrecht ja gar nicht als „eigentliches Recht" gelten lassen will, nun doch, allerdings sehr spät, den „inneren Werth" (S. 91) und das Vernunftnothwendige desselben, also seine ideale Wurzel, anerkennen muß; warum ist das „Gerechte" das

„Nützliche“, nicht das Nützliche als solches das Gerechte? Weil das Gerechte das allein Vernunft Befriedigende ist. Daß die Vergewaltigung des Privateigenthums zur See eine Lebensbedingung für die Seestaten sei und daher die Seebeute nie aus der Praxis des Seekriegs verschwinden werde (S. 92), halten wir doch für glücklicherweise unrichtig und erwarten zuversichtlich die Abschaffung des Princips der Seebeute wie wir auch l. c. die Ausweisung der Angehörigen des bekriegten States gerade nach dem Vorgehen Frankreichs in dem letzten Krieg fortan für unmöglich erachten. 3. „Das Völkerrecht muß mehr und mehr zu allgemein anerkannten Grundsätzen in der Form des Gesetzes durchgebildet werden“: — ein Satz, den wir nur als eine Concession an unsere, als eine Abweichung von der Consequenz der Lasson'schen Anschauung betrachten können. Daß aber bei den Staten nichts aus unbewußten Trieben, aus unmerklicher Gewöhnung geschehe, weil sie zwar Personen, aber keine Menschen seien, beruht auf demselben Irrthum, aus welchem oben gefolgert worden war, daß ein Stat nicht einen schuldhaften Willen haben könne; das Volk und die Machthaber, welche als Vertreter der juristischen Person handeln, sind eben Menschen und handeln sehr häufig aus unbewußten Trieben und unmerklicher Gewöhnung. Endlich 4. „Die Unterhandlungen zwischen den Staten müssen mit möglichster Offenheit und möglichst unter Controle der Oeffentlichkeit betrieben; 5. regelmäßige Versammlungen der Vertreter der Staten, periodisch zusammentretende internationale Congresse zur Berathung der völkerrechtlichen und politischen Fragen, zur Fortbildung des Völkerrechts berufen; 6. ein Schiedsgericht zwischen Staten als ständige Institution geschaffen; 7. Föderationen größerer Statengruppen unter möglichster Reduction der isolirten Kleinstaten, welche stets als Beute reizen und als Streitäpfel irritiren, gebildet und 8. endlich die Militärkräfte aller Staten möglichst gesteigert werden! Letzterer Wunsch — das alte si vis pacem, para bellum — scheint der Verwirklichung jedenfalls am Nächsten zu stehen! Uebrigens enthalten auch diese Erörterungen manchen gesunden und hellen Gedanken und es ist ein Verdienst, daß sich der Verfasser der Einsicht nicht verschließt, wie auch die von ihm empfohlenen Einrichtungen keineswegs die Kriegsgefahr ganz ausschließen, ja zum Theil (wie z. B. die Congresse in Verhandlung sonst unberührt gelassener Fragen) selbst diese Gefahr steigern

können. Wir scheiden von dem geistvollen Buch mit bereitwilliger Anerkennung seiner Verdienste, welche die hervorgehobenen Bedenken nicht bestreiten sollten.

7. Historicus, les conditions de la paix et les droit de l'Allemagne, Genève 1870. S. 29.

Eine sehr gut geschriebene Apologie der von deutscher Seite gestellten Friedensbedingungen, namentlich bezüglich der Abtretung von Elsaß-Lothringen. Das politische und geschichtliche Raisonnement ist scharf, treffend, klar; das specifisch Juristische tritt weniger hervor. Uebrigens ist zu bezweifeln, daß die, obzwar in vortrefflichem Französisch geschriebene Abhandlung von einem französischen Schweizer oder Belgier herrühre — von einem Franzosen keinesfalls —; die Vertrautheit des Verfassers mit deutscher Bildung, deutscher Anschauungs- und Sinnes-Weise ist so innig, daß wir wol deutsche Nationalität dieses ungenannten Historikers in französischer Rüstung annehmen dürfen.

Wir fügen den oben S. 45 genannten Büchern noch bei:

8. Dr. Franz von Holtzendorff, Eroberungen und Eroberungsrecht. Berlin 1872. S. 40.

Die lichtvolle Darstellung unterscheidet die Plünderungskriege wandernder Hirten- und Jäger-Stämme, die Zerstörungskriege wie sie gegen die Eingeborenen Amerikas z. B. geführt wurden (und werden) und Eroberungskriege, welche Einwanderungen begleiten, von politischen Eroberungen, wie sie zur Erweiterung der Statsmacht angestrebt werden. Je weniger die Finanzkräfte der mittelalterlichen Staten zum Ersatz der Kriegskosten ausreichten, desto näher lag es, einen Theil dieses Ersatzes in Landabtretung zu suchen: wir fügen nur hinzu, daß die patrimoniale Auffassung von dem Obereigenthum des Fürsten an dem zu erobernden Statsgebiet und das Interesse, dadurch Material zur Erweiterung von Lehenhoheit über neue Vasallen zu gewinnen, mächtig dabei mitwirken mußte. Seit dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg tritt dem alten fürstlichen Recht der Unterwerfung durch das Schwert das bürgerliche Recht des Abfalls und der Lostrennung der Colonien und anderer Landschaften vom Mutterland entgegen. Die französische Revolution, ausgehend von den gleichen Rechten aller Menschen, gelangte doch nur allzurasch zur Fiction der Untheilbarkeit und zugleich zum Postulat der unbeschränkten Vergrößerungsfähigkeit des französischen Staatsgebietes.

So war dieser Ideencyclus nur eine neue Formulirung der alten Forderungen des Weltherrschaftsberufs der einen Nation über die andere; nur wurde nun auch die Beglückung der Besiegten durch den zwangsweisen Import von Freiheit und Gleichheit als Motiv oder Vorwand der Eroberung geltend gemacht.

Ein Eroberungsrecht in dem Sinne, daß ein Anspruch auf (d. h. ein Wunsch nach) Vergrößerung des Statsgebiets den Grund zum Kriege abgeben könne, besteht nicht, wol aber ein Recht, Landabtretung zu fordern zur Befriedigung der Forderungen, welche ein an sich gerechter Krieg dem Sieger verschafft; so kann ein Eroberungsrecht im Krieg oder durch den Kriegszustand entstehen.

Wir fügen nur bei, daß Nothstand, z. B. die Unmöglichkeit, die zunehmende Volksmenge auf dem bisher innegehabten Gebiet zu erwähren oder von diesem Gebiet aus übermächtige Angreifer abzuwehren, zur gewaltsamen Einwanderung in Nachbargebiete und folgeweise zu deren Eroberung berechtigen kann; auch schon vor der sogenannten germanischen Völkerwanderung sind zahlreiche Eroberungeu solcher Art in der Geschichte vorgekommen. Ganz falsch ist das aus der angeblichen Befugniß zur Wiedervergeltung oder Wiedereroberung abgeleitete Eroberungsrecht, wonach die Völker zu jeder Zeit mit dem Schwert sollen zurückfordern dürfen, was ihnen zu irgend einer Zeit mit dem Schwert entwunden worden; daß den Galliern einmal das linke Rheinufer gehört habe, bildet den Kern der französischen Forderung der Rheingrenze, was in Anbetracht, daß die Kelten auch in Norditalien, an der Elbe, in der Schweiz und sogar in Kleinasien ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten, immerhin noch als Zeichen maßvoller Bescheidenheit gedacht werden könnte. Mit Recht rügt der Verf., (S. 21), daß auch von deutschen Schriftstellern die wiedervergeltende Zurücknahme von Elsaß und Lothringen als ein die Eroberung rechtfertigender Grund herbeigezogen worden. Ein Rechtsgrund ist dieses sicher nicht, so mächtig jene Vorstellung auf Gefühl und Phantasie wirkt. Ein Volk darf sich nicht zum weltgeschichtlichen Richter aufwerfen, die früheren Missethaten anderer Völker zu vergelten; und würde die ehemalige Reichszugehörigkeit jener Landschaften von uns als Rechtsgrund der Eroberung aufgestellt, — die Schweiz und Holland geriethen in gerechtes Mißtrauen gegen uns. „Die Theorie der

kriegerischen Wiedervergeltung ist die Theorie des ewigen Krieges." Was die Berechtigung des an sich sehr mächtigen Nationalprincips anlangt, so wird mit Recht daran erinnert, daß nirgends in der Geschichte dieses Princip rein durchgeführt bleibt; die Thatsache, daß der Stat sich auf der aus Blutsgemeinschaft entsprossenen Sippe, Horde und, nach vollzogener Seßhaftigkeit, auf der Gemeinde aufgebaut, also ursprünglich allerdings Volksstat ist, wird schon in der Urzeit durch zwei Abweichungen alterirt; einmal werden bald auch zugewanderte Blutsfremde — zuerst allerdings oft mittelst Fiction ihrer Gentilität — in den kleinen Stat und seinen Friedensschutz wie seine Wehrpflicht einbezogen. Anderseits schließen sich engere Verbände der Sippe selbst zu kleinen Staten oder Gemeinden unter einander zusammen und oft in kriegerischer Feindschaft gegen die Sippe- oder Gemeindestaten desselben Stammes. Im Fortschritt der Geschichte aber wird der schon in der Urzeit früh auftretende Fall, daß Volk und Stat sich nicht deckt, zur fast ausnahmlosen Regel; durch Auswanderung von einzelnen Stämmen des Volkes, durch Eroberung, Verknechtung, Ehegenossenschaft mit Stammfremden, wird die Einheit des Volkes alterirt und topographische, militärische, politische Gründe bestimmen die Nation, ihr Machtgebiet auch über Landschaften stammfremder Besidelung zu breiten. Keinesfalls ist daher z. B. Sprachgemeinschaft ein ausreichender Grund für Statsgemeinschaft, und keineswegs sind um ihrer Willen Widerstrebende zur Statsgenossenschaft zu zwingen. Wäre auch die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen eine durchaus gemischte, — ihre Einverleibung wäre nach dem Charakter des letzten Krieges schwerlich vermeidlich gewesen. Und anderseits hätte man eine etwaige Enclave deutschredender Bevölkerung in der Champagne sicher nicht zurückgefordert.

In sehr treffender Weise wird sodann die Theorie der Plebiscite bei Annexionen in ihrer innern Verlogenheit aufgedeckt; der Werth solcher Urabstimmungen ist in Fragen innerer Politik höchst zweifelhaft und nur in einfachen Culturzuständen und in kleinen Gemeinwesen als wirklicher Ausdruck des Volkswillens zu erachten; der Bonapartismus hat sie dazu mißbraucht, die Verantwortlichkeit für Betrug, Meineid, Gewaltthat auf die Schultern der Massen abzuwälzen und diese zu Mitschuldigen an den größten politischen Verbrechen zu machen. Welche Bedeutung hatte, fragt der

Verf. (S. 26), das Vertrauenszeugniß, welches ein solches Plebiscit dem Kaiser Napoleon wenige Monate vor Ausbruch des Krieges ausstellte? „Dieselben Millionen, welche am 8. Mai 1870 ihre Ergebenheit bezeugten, ließen es ruhig geschehen, daß einige tausend Pariser im September den Stimmenmillionär vom Throne stürzten.“ In Fragen der äußeren Politik und der Entscheidung über Annexion ist aber offenbar das Plebiscit fast immer nur ein Product zugleich der Gewalt, der Bestechung und des Betrugs: eine „betrügerische Stimmerpressung.“ Wäre etwa, falls die Abstimmung in Savoyen und Nizza für das Verbleiben bei Italien entschieden hätte, dies Ergebniß respectirt und nicht vielmehr der Bevölkerung eine Prüfungs- und Besinnungsfrist vorgestreckt worden, nach deren Ablauf unter gehöriger Bearbeitung die Leute nochmals wären befragt worden?

In der That S. 29: „ist der Grund des Herrschaftswechsels die Preisgebung an den übermächtigen Sieger durch den gesammten Stat, welche Wahl bleibt dann der abstimmenden Bevölkerung, kann diese in Wahrheit in solchem Fall frei über sich verfügen? Ist aber der Grund des Herrschaftswechsels der Wille der Bevölkerung, müßte dann nicht auch abgesehen vom Krieg, jede mißvergnügte Landschaft das Recht haben, durch Ausdruck dieses ihres Willens sich von dem Statsverband zu lösen und entweder einen selbstständigen Stat zu gründen oder sich einem andern anzuschließen? Wenn ein siegreiches Her es vermag, eine ganze Nation von 40 Millionen zur Abtretung einer bereits besetzten Grenzlandschaft zu zwingen, sollte dann derselbe Sieger, wenn er all' seine Machtmittel auf die Bedrückung der besetzten Provinz wirken läßt, nicht stark genug sein, das Jawort derselben abzupressen? Entweder muß man, im Widerspruch mit aller Geschichte und allem Völkerrecht, einen auf gewaltsame Abtretung basirten Friedensschluß überhaupt verwerfen oder man muß die Abtretung auch ohne Zustimmung der Abgetretenen als zuläßig anerkennen. „Das erzwungene Zugeständniß der gesammten französischen Nationalversammlung soll gelten, gleichzeitig aber der mit dem Ganzen bezwungene Theil von Frankreich frei von dem Zwange des Krieges willkürlich über sich selbst bestimmen dürfen.“

Es bestehen auch abgesehen von den berüchtigten Abstimmungen in Savoyen und Nizza keine geschichtlichen Präcedenzfälle: denn — was v. Holtzendorff nicht anführt —

auf die Vorgänge, welche die Herstellung der italienischen Einheit begleiteten, darf man sich nicht berufen. Wenn die Bevölkerung selbst sich erhebt, Truppen stammfremder Regierungen zu vertreiben im Anschluß an die Armee des Nationalstates, oder die mit dem Fremden verbündeten und verwandten Dynastien vertreibt oder, im Wege der Revolution, eine Regierung mit Gewalt stürzt, welche sich der nationalen Einung widersetzt oder wenn sie die Unmöglichkeit des Kirchenstates praktisch darthut, und wenn nach solchen Vorgängen die Bevölkerungen der durch Revolution und Krieg befreiten Landschaften in einer Ausdehnung, welche militärische Besetzung und Bedrückung thatsächlich ausschließt, das von ihr selbst vollzogene Werk durch ausdrückliche Erklärung der Vereinigung mit dem nationalen Stat bekräftigt: — so sind solche Revolutionen und ihre Abschlüsse durch nochmalige Aeußerung des in Thaten bereits geäußerten Willens keine Präcedenzfälle für Abtretung widerstrebender Bevölkerung.

„Die vereinigten Staten von Amerika, in denen man die Freiheit der Person bis zu den denkbar weitesten Grenzen ihrer Bethätigung ungehindert walten läßt, haben weder bei den von andern Mächten erkauften Landestheilen von Louisiana, Florida u. a. noch auch bei den gewaltsam von Mexiko abgerissenen Grenzprovinzen eine Befragung der Bevölkerung eintreten lassen: . . ebensowenig hat Frankreich nach dem Krimkrieg die Bevölkerung der von Rußland abzutretenden Landstriche an den Donaumündungen befragen lassen oder die seiner eigenen Eroberungen in Algier selbst befragt.“ Ja, sehr richtig hebt der Verfasser hervor, daß bei diesem Friedensschlusse Frankreich selbst das von seiner Seite aufgestellte Princip sofort, wo es sich um *seinen* Vortheil handelte, verletzt hat; es hat nämlich freiwillig, ohne jeden Zwang, lediglich den Rücksichten der Zweckmäßigkeit gehorchend, zum Vortheil von Belfort französische Gemeinden im Wege des Tausches (für ursprünglich zur Abtretung bestimmte Landstriche bei Belfort), ohne sie zu fragen und vermuthlich gegen deren Willen, an Deutschland abgetreten.

Abgesehen von dem Zweck nothwendiger Sicherung durch Verbesserung der Grenze läßt der Verf. nach S. 31 Eroberung und Landabtretung aus dem Rechtsgrund theilweisen Ersatzes der Kriegskosten zu: die Erstattung von allem Kriegsaufwand und der Ersatz aller durch den Krieg entstandenen Verluste vermag auch ein reiches Land in wirth-

schaftlichen Ruin zu stürzen: es ist also gerechtfertigt, einen Theil dieser Vergütung in der Form von Landabtretung zu entrichten. Freilich muß in diesem Falle Uebereinstimmung vorliegen; d. h. der Besiegte muß diese datio in solutum zu theilweiser Tilgung seiner Schuld wollen und der Sieger muß diese datio in solutum statt der vollen Baarzahlung acceptiren: Deutschland könnte nicht gehalten sein z. B. statt der noch ausstehenden Milliarden einige französische Colonien zu acceptiren. Gegenüber einem insolventen und creditlosen Stat bleibt dem Sieger möglicherweise nichts übrig als den ganzen Betrag seiner Kostenforderung durch Annectirung zu decken. — „Nichts verletzt, schließt der Verf. diese Erörterung, die Völkermoral in dem Maß als der Anspruch einer Nation, ihrerseits nach erlittener Niederlage unversehrt am Gebiet zu bleiben, im Falle des Sieges aber sich Gebietsstücke des Nachbarstates anzueignen. Jeder zum Zweck der Eroberung unternommene Krieg ist verwerflich; die Beweggründe der Ländergier, der Herrschsucht, des territorialen Größenwahns sind gerichtet." Ob der Sieger von dem Recht der Eroberung aus einem der angeführten allein zulässigen beiden Motive im einzelnen Fall Gebrauch machen soll, ist Frage höchster Statsweisheit. Die Stammverwandtschaft der einzuverleibenden Bevölkerung, rechtlich gleichgültig, ist politisch betrachtet von höchstem Belang . . . . Eine der gefährlichsten Eroberungen ist unzweifelhaft diejenige, welche einem selbstständig und mächtig bleibenden Gegner einen Theil seines Gebiets und eine Bevölkerung entreißt, welche jenem im Herzen zugethan bleibt. Die endgültige Behauptung einer solchen Eroberung ist wesentlich abhängig von dem geringen Umfang des eroberten Gebiets im Verhältniß zu beiden Kriegsparteien, von der Vertheidigungsfähigkeit der neuen Grenzen, von der Verwandtschaft oder Fremdartigkeit der Bevölkerung gegenüber dem Eroberer. So bedenklich nach allen diesen Gesichtspunkten die österreichische Herrschaft in Italien war, so günstig steht die Prognose bezüglich der neugewonnenen alamannischen und uferfränkischen Bewohner. „Die neuere Geschichte kennt keine Eroberung, die in ihrem Ursprung so gerecht, in ihrer Vollendung so vielverheißend, in ihrer Begrenzung so maßvoll erschiene, wie die kürzlich vom deutschen Reich vollbrachte. Nicht, weil wir den Beruf der Wiedervergeltung alten Rechtsbruchs Frankreich gegenüber empfangen zu haben glauben, nicht, weil diese Grenzlande dieselbe Sprache mit

uns reden und nicht, weil wir uns zutrauen, durch Gewaltthat eine scheinbare Zustimmung von Verzweifelnden erpressen zu können, sondern weil die Sicherstellung eines dauernden Friedens durch Vorschiebung bergender Höhenzüge und rauschender Ströme gegen die Rachsucht, weil die Erbauung lebendiger Festungen in den Herzen eines uns wieder zu gewinnenden und zu versöhnenden Volksstammes das durch einen gerechten Krieg geschaffene Ziel eines friedliebenden und von falscher Ruhmsucht freien Volkes werden mußte: — deßwegen war die Eroberung der ehemals deutschen Grenzlande ein Rechtsact der neueren Geschichte."

Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht.

I. Die Rechtsgründe des Krieges. Die Kriegserklärung.

Wir wollen hier die wichtigsten völkerrechtlichen, zumal kriegsrechtlichen Fragen, welche der letzte große deutsche Kampf mit Frankreich angeregt hat, in ihrer Folgeordnung besprechen und zwar in einer auch für den Nichtjuristen, zumal für den deutschen Offizier und jeden gebildeten Wehrmann, mühelos faßlichen Darstellungsweise.

Wir knüpfen dabei für diesmal hin und wieder an eine ruhig und unparteiisch geschriebene Abhandlung von dem Belgier G. Rolin-Jaequemyns: „la guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international" an.[1])

Der erste Abschnitt der kleinen Schrift handelt von den Ursachen, den Rechtsgründen des Krieges, der zweite von dem Verhalten der Kriegführenden zu den Vorschriften des

[1]) Aus der „Revue de droit international et de legislation comparée" (4. livraison, 1870,) besonders abgedruckt (Londres, Bruxelles, Paris).

Kriegsrechts, der dritte von den durch dieſen Krieg geſchaffenen Beziehungen der Kriegführenden zu den Neutralen.

Abſichtlich haben wir den franzöſiſchen Ausdruck: „les causes de la guerre“ doppelt übertragen, einmal mit „Urſachen“, ſodann mit „Rechtsgründen“. Der Urſachen hatte das „empire“ mancherlei zum Kriege, Rechtsgründe hatte es keine.

Es erfreut, dieſe Wahrheit allmälig von allen Seiten, ſelbſt von Franzoſen, anerkannt zu ſehen: auch unſer belgiſcher College verſchließt ſich derſelben nicht.

Die oft erörterten „Urſachen“ wollen wir nicht wiederholen: das Beſtreben der kaiſerlichen Regierung, durch Kriegsruhm die Dynaſtie zu feſtigen, die verwöhnte Eitelkeit der franzöſiſchen, zumal der Pariſer, Bevölkerung, welche gegen Sadowa mit dem characteriſtiſchen Wort proteſtirte: „l'Europe ne veut pas changer de maitre,“ d. h. Europa will nur Frankreich, nicht das unter Preußen geeinte Deutſchland an ſeiner Spitze ſehen. Wir ſchärfen nur ein: es geht nicht an, die Verantwortung für die frevelhafte Thorheit dieſes Krieges der Regierung allein oder dem Volk der Franzoſen allein zuzuweiſen: beide waren in gleicher Mitſchuld und Verdammniß.

Als Rechtsgründe für die Kriegserklärung hat die franzöſiſche Regierung in den zwei dem Ausbruch des Kampfes vorangehenden Stadien bezeichnet

1. vor den Verhandlungen zu Ems: den angeblich von Preußen ausgehenden Plan, einen hohenzollern'ſchen Prinzen auf den Thron von Spanien zu erheben,
2. während der Verhandlungen zu Ems:
   a) die Weigerung des Königs von Preußen, eine beſtimmte Erklärung bezüglich dieſer Candidatur abzugeben — über den (juriſtiſch, wie ſich zeigen wird, für eine Kriegsurſache gar nicht in Frage kommenden) Inhalt dieſer verlangten Erklärung unten,
   b) die Weigerung des Königs, den franzöſiſchen Botſchafter nochmals zu empfangen und
   c) die (angebliche) offizielle Mittheilung dieſer Weigerung in einer preußiſchen Circulardepeſche an alle Cabinete Europas.

Das Merkwürdige an dieſen vier franzöſiſchen Kriegsrechtsgründen iſt, daß ſie alle vier, die von den Fran-

zosen erfundenen thatsächlichen Grundlagen als wahr angenommen, gleichwohl keine Rechtsgründe für den Krieg sind.

ad 1) Angenommen es sei wahr, was nachgewiesenermaßen unwahr ist, die Besetzung des spanischen Thrones durch einen hohenzollernschen Prinzen sei ein von Preußen ausgegangener Plan und darauf berechnet gewesen, das „europäische Gleichgewicht", d. h. die damalige Machtstellung Frankreichs in Europa zu Gunsten Preußens zu ändern, angenommen weiter, nicht ein dem König von Preußen so fernstehender Verwandter, sondern etwa Prinz Friedrich Karl — der Kronprinz von Preußen könnte nach den einschlägigen Verfassungen nicht zugleich König von Spanien sein — hätte, unter Zustimmung des Königs, den spanischen Thron bereits bestiegen und, was endlich auch noch schwer denkbar in unserem Jahrhundert, lediglich aus dynastischen Sympathien eine zu Preußen und gegen Frankreich geneigte Politik eingeschlagen: — angenommen all' dies, so wäre immer noch kein Rechtsgrund zu einer Kriegserklärung Frankreichs gegen Preußen gegeben gewesen. Denn es ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes, daß nur Verletzung eines Rechtes, nicht Bedrohung eines Interesses, einem Stat das Recht zur Kriegführung gewährt; die sogenannten Präventiv-Kriege, d. h. solche, die unternommen werden, um einen Stat von einer Entwickelung abzuhalten, welche möglicherweise einmal einem anderen Stat durch Minderung seiner Macht oder übermäßige Entfaltung der fremden Macht gefährlich werden könnte, sind allgemein verpönt; sonst müßte der Stat A dem Stat B auch wegen Verbesserung seiner Verfassung, seiner Bewaffnung, seiner Volksbildung, ja wegen Vermehrung seiner Bevölkerung den Krieg erklären dürfen.[2])

Ein Recht Frankreichs aber wäre weder durch die Wahl des deutschen Prinzen, noch durch die Annahme dieser Wahl, noch durch die Genehmigung dieser Annahme verletzt worden: weder die Handlung der Spanier, noch des Prinzen, noch des Königs hätte einen völkerrechtlichen Anspruch Frankreichs verletzt.

---

[2]) Hugo Grotius de jure belli et pacis II 2, 17. — Montesquieu esprit des lois x 2. — Hefter, d. europ. Völkerrecht § 106 S. 194. — Wurm, D. Vierteljahrsschrift 1858. — Bluntschli, Völkerr. §. 518: „das bloße Interesse für sich allein rechtfertigt den Krieg nicht." — Dahn, Kriegsrecht S. 1.

ad 2a) Aus dem Gesagten folgt, daß auch keine irgendwie formulirte Erklärung des Königs von Frankreich gefordert und deren Weigerung als Kriegsgrund betrachtet werden konnte.

Es schien, als sollte selbst der Vorwand zum Streite der kaiserlichen Regierung aus den Fingern gleiten. Am 8. Juli erklärte der Herzog von Gramont dem englischen Gesandten zu Paris, Lord Lyons, freiwilliger Verzicht des Prinzen würde ein glückliches Mittel sein, die Schwierigkeit zu lösen und er ersuche ausdrücklich und formell die englische Regierung, ihren Einfluß aufzubieten, diesen Verzicht zu erwirken.[3])

Am 12. Juli leistete der Prinz diesen Verzicht, unter Zustimmung seines Vaters und des Königs von Preußen, und der kaiserliche Minister Ollivier nahm keinen Anstand, zu erklären: „Frankreich habe nie mehr verlangt, und damit sei der Zwischenfall erledigt."

Aber schon am Tage darauf betheuerte, im vollen Widerspruch hiermit und mit seinen eigenen Worten, der Herzog von Gramont: die Entsagung des Prinzen auf den spanischen Thron sei ohne Werth, da Frankreich doch seine Thronbesteigung niemals zugegeben haben würde (!): die Hauptsache sei die durch dieses Project Preußens bekundete feindliche Gesinnung und deshalb sei eine Garantie gegen Wiederkehr solcher Bestrebungen, zu leisten durch eine Erklärung des Königs, erforderlich.

Diese Erklärung wurde dann näher dahin formulirt, der König solle versprechen „er wolle es künftig nicht wieder thun" — man kann es nicht treffender als in dieser vulgären Redeformel bezeichnen, — d. h. er wolle, falls diese Candidatur künftig wieder auftauche, seine Zustimmung nie mehr ertheilen.

---

[3]) Depesche des Lord Lyons an Lord Granville vom 24. Juli 1870, Nr. 15 der unter diesem Datum von der englischen Regierung veröffentlichten Documente: „a voluntary renuntiation on the part of the Prince would, Mr. de Gramont thought, be a most fortunate solution of difficult and intricate questions and he begged Her Majestys government to use all their influence to bring it about." Mit Grund bemerkt Rolin-Jaequemins, was würde man von einem Privaten urtheilen, der in einer Privatsache eine Maßregel als den Streit lösend bezeichnen und nach deren Erwirkung erklären würde, damit sei nichts gethan?

Die Weigerung, dieſe Erklärung abzugeben, war der zweite franzöſiſche Kriegsgrund. Er iſt genau ſo nichtig wie der erſte und genau aus dem gleichen Grund: — ganz abgeſehen von der Unmöglichkeit, ſich der in dieſem Anſinnen liegenden Demüthigung zu unterwerfen, nachdem in Frankreich Miniſter und Kammer dieſes Zurückweichen vor ganz Europa unter Kriegsandrohung verlangt hatten. Der König war niemals — und ſo denn auch in dieſem Moment nicht — verpflichtet, jene Zuſtimmung zu verſagen: die Verweigerung jener Erklärung verletzte alſo kein Recht Frankreichs.

ad 2b. Ein Botſchafter hat zwar das formelle Recht, Audienz bei dem Souverain, bei welchem er beglaubigt iſt, zu verlangen, wenn er ſie im Namen des von ihm vertretenen Souverains fordert: allein dies Recht iſt der Natur der Sache nach kein unbeſchränktes; der beſendete Souverain muß ſeinerſeits die Befugniß haben, eine in einer beſtimmten Sache abgegebene Erklärung als ſein letztes Wort zu bezeichnen; die ſo motivirte, nicht in verletzenden Formen erfolgende[4]) Abweiſung ſolchen Geſuchs durch den nicht von ſeinen Miniſtern umgebenen König war keine Verletzung der Ehre Frankreichs in der Perſon des Botſchafters und kein Kriegsgrund.

ad 2c. Daraus folgt, daß auch die förmliche Mittheilung einer Frankreich nicht verletzenden Handlung des Königs an alle Cabinete durch eine Note eine Verletzung Frankreichs nicht geweſen wäre, wenn jene „Note“ in der That exiſtirt hätte. Bekanntlich war es aber eine bewußte Unwahrheit, als die franzöſiſchen Miniſter die Exiſtenz dieſer Note behaupteten, welche ſie freilich (dem Verlangen der Oppoſition in der Kammer entſprechend) vorzulegen nicht im Stande waren. Die angebliche „Note“ war ein den Zeitungen entnommenes (oder doch gleichlautend und gleichzeitig in den Zeitungen abgedrucktes) Telegramm über die Emſer Vorgänge, gerichtet an die preußiſchen Diplomaten (nicht an die Cabinete) zu deren Information.

So blind und hitzig übrigens unmittelbar vor und nach der Kriegserklärung — der Tag derſelben war gewiß der populärſte der ganzen zwanzigjährigen Regierung Napoleons

---

[4]) Hierüber vergl. Depeſche Benedetti's vom 13. Juli: „jai été éconduit en termes très courtois par le roi de Prusse.“

— der Kriegseifer der Franzoſen, zumal in Paris und den anderen großen Städten geweſen war, ſchon nach den allererſten Schlägen, ſchon nach Wörth und Spicheren, trat wenigſtens in den Theilen Frankreichs, welche Referent während eines vierwöchentlichen Aufenthaltes auf dem Kriegsſchauplatze kennen lernte (9. Auguſt bis 8 September im Gefolge des Hauptquartiers der 3. Armee, in der Sanitätscolonne des Majors von Grolman), eine ſolche Ernüchterung der Bevölkerung, beſonders der ländlichen ein, daß ſie die Richtigkeit der von der kaiſerlichen Regierung angeführten Rechtsgründe offen anerkannte.

In der vom 19. Juli datirten formellen Kriegserklärung wird übrigens „der Plan" der Erhebung eines preußiſchen Prinzen auf den Thron von Spanien (der als gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtet betrachtet werden müſſe) nicht als ein von Preußen ausgehender bezeichnet und nur in der Weigerung des Königs, ſeine Zuſtimmung für alle Zukunft zu verſagen, in dem Vorbehalt, in dieſem Fall, wie in jedem anderen, nach den Umſtänden zu handeln, ein Frankreich und das europäiſche Gleichgewicht bedrohender Hintergedanke erblickt; dieſe Erklärung werde erſchwert (aggravée) durch die Notification der Weigerung fernerer Verhandlung mit dem kaiſerlichen Botſchafter an die Cabinete. Frankreich erklärt den Krieg „zur Vertheidigung ſeiner Würde" — es iſt alſo das Recht dieſes States auf Ehre [5]) das angeblich durch Preußen verletzte internationale Recht — „und ſeiner verletzten Intereſſen". —

Rolin-Jaequemyns erinnert daran, daß in den letzten Kriegen (1866, 1864) eine ſolche ausdrückliche und feierliche Kriegserklärung, welche noch Hugo Grotius bei Angriffskriegen wenigſtens für weſentlich, ſchon ſeine nächſten Nachfolger aber und die neueren Rechtslehrer mit Recht für unweſentlich erklären [6]), nicht mehr vorgekommen war. Es genügt die Anzeige des bevorſtehenden Ausbruches der Feindſeligkeiten (etwa durch die Vorpoſten angeſagt) nach fruchtloſen, unter Kriegsandrohung geführten Verhandlungen; ja, unter Umſtänden, wenn z. B. durch Ueberraſchung wichtige militäriſche Vortheile zu gewinnen ſind, kann auch eine ſolche Anzeige unterlaſſen werden, nach fruchtloſer Stellung eines Ultimatums, d. h.

---

[5]) Dahn, Kriegsrecht S. 1. — Bluntſchli, Völkerr. § 516.
[6]) Heffter § 120. — Bluntſchli §§ 522, 527. — Dahn S. 1.

wenn unter Kriegsandrohung dem Gegner eine bestimmte Handlung oder Unterlassung binnen vorgestreckter Frist angesonnen und die Frist ohne befriedigende Erklärung, Handlung oder Unterlassung verstrichen ist. Denn hier ist der Gegner davon verständigt, daß er den Beginn der Feindseligkeiten sofort nach Ablauf der letzten Stunde der vorgestreckten Frist zu erwarten habe. Keiner Ausführung bedarf es, daß der Nachweis der Richtigkeit der von Frankreich aufgestellten Rechtsgründe des Krieges zugleich den Nachweis der Berechtigung zur Kriegführung auf Seite Preußens enthält. Die Anmuthungen der kaiserlichen Regierung enthielten Verletzungen des Rechtes auf Ehre und der Selbständigkeit des Souverains des preußischen States. Sie durften und mußten daher zurückgewiesen und zur Abwendung gewaltsamer Geltendmachung jener Forderungen die Waffen ergriffen werden.

II. Gebrauch der Kriegsmittel durch die Kriegsparteien.

1. Gewehr-Spreng-Geschosse.

Bezeichnend für die — gelinde gesagt — unordentliche Geschäftsführung der kaiserlichen Regierung in allen militärischen und diplomatischen Dingen ist die große Blamage, welche sich gleich bei Beginn des Krieges jene Regierung durch Aufdeckung ihrer groben Unkenntniß der von ihr selbst amtlich entgegen genommenen militärisch-diplomatischen Erklärungen zuzog. Der Kriegsminister und der Minister des Aeußern beschwerten sich darüber, daß das Großherzogthum Baden, welches der Convention von St. Petersburg vom $\frac{29.\ \text{November}}{11.\ \text{December}}$ 1868 bezüglich des Ausschlusses von Sprenggeschossen kleinen Calibers (das Minimalgewicht eines Sprenggeschosses ist durch jene Convention auf 400 Grammes festgesetzt) nicht beigetreten sei, solche conventionswidrige Geschosse unter seine Truppen habe vertheilen lassen und drohte mit Repressalien; ja der Abgeordnete Graf Kératry verlangte in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 21. Juli, daß diese Repressalien bestehen sollten in einer schonungslosen Verwüstung des Landes mit Feuer und Schwert, in der Verweigerung jeder Art von Pardon, von Schonung oder von Einhaltung kriegsrechtlicher Schutznormen, welche sonst Verwundete, Gefangene, Nicht-Combattanten decken: niemand soll

geschont werden, „pas mêmes les femmes“, selbst nicht das weibliche Geschlecht, war der Ausdruck des ritterlichen keltischen Grafen. Gegenüber dieser leichtfertigen Behauptung und den barbarischen daran geknüpften Drohungen begnügte man sich auf deutscher Seite mit dem actenmäßigen Nachweis, daß

1) Baden der Convention von St. Petersburg alsbald nach dem Bekanntwerden ihres Inhalts beigetreten war; daß
2) diese Beitrittserklärung durch ein Rundschreiben vom 3. Januar 1869 allen Cabineten, auch dem französischen, mitgetheilt worden und daß diese Erklärung
3) außerdem noch dem französischen Gesandten, General Fleury, am 27. Juli ausdrücklich in Erinnerung gebracht worden war!

Im Verlauf des Krieges hat dann der Bundeskanzler dargethan, daß wiederholt Angehörige der französischen Streitkräfte sich solcher Sprenggeschosse bedienten; der Gebrauch der ebenfalls verpönten Ladungen mit Schrot und gehacktem Blei gegen deutsche Truppen wurde ebenfalls wiederholt französischen Combattanten nachgewiesen.

2. Beschießung von offenen und von Festungs-Städten.

In dem Gebiet dieser Fragen ist eine große Zahl von Rechtssätzen unbestritten und auch in der Praxis der Kriegführung ohne Schwankungen eingehalten; bezüglich einer höchst wichtigen Frage jedoch ist in sehr interessanter Weise im Gegensatz zu der bisher eingehaltenen und bis in die neueste Zeit auch von der Theorie vertretenen Maxime die allmälige Neubildung zu beobachten einer freilich noch flüssigen, noch nicht zum Rechte gewordenen Anschauung: es handelt sich hier um werdendes Recht gegenüber dem noch bestehenden Recht.

Zunächst die unbestrittenen Sätze.

Die Beschießung oder Verbrennung eines offenen und im Augenblick der Beschießung nicht vom Feinde besetzten Platzes lediglich in der Absicht, die in der Stadt u. s. w. lebenden Nichtcombattanten zu schädigen an Leben und Eigenthum, ist verpönt, wie jede Zerstörung oder Schädigung von Privateigenthum und Bedrohung von Nichtcombattanten[7]).

[7]) Dahn Kriegsrecht S. 6. — Bluntschli § 652 f. — Heffter § 130 f.

Die von den französischen Truppen verübten Beschießungen der offenen (und nicht mehr oder noch nicht von deutschen Streitkräften besetzten) Plätze Saarbrücken vom 2. August, der Station St. Johann vom 5. August, der noch nicht zum Angriff gegen Straßburg benutzten Stadt Kehl vom 19. August waren völkerrechtswidrig.

Davon wohl zu unterscheiden ist die kriegsrechtliche Bestrafung von ganzen Dörfern oder offenen Städten, oder Theilen derselben durch Beschießung, Verbrennung, Demolirung wegen Kriegsverbrechen [8]), welche Bewohner derselben gegen Truppen des strafenden States begangen.

Wenn Dörfer und Städte, in welchen deutsche Truppen von den Bewohnern überfallen, ermordet werden, gleichviel ob ohne oder mit Beihülfe französischer Truppen (Ablis) oder in welchen aus den Häusern von Civilisten auf die Truppen geschossen worden (wie so oft geschehen), oder in deren Vertheidigung die Bevölkerung sich am Kampf betheiligt (Bazeille, Châteaudun), zur Strafe zur gänzlichen oder theilweisen Zerstörung verurtheilt und zur Vollstreckung dieses Strafurtheils beschossen worden sind, so war das den Grundsätzen des Völkerrechts vollständig entsprechend. —

Selbstverständlich ist ferner, daß die Truppen offene Plätze, Dörfer u. s. w., in welchen sich der Feind festgesetzt hat, beschießen und zerstören dürfen; ja, auch präventive Zerstörung von Häusern oder Häusergruppen, welche den eigenen Operationen im Wege stehen oder deren Verwerthung zu feindlichen Operationen verhindert werden soll, ist gerechtfertigt, wie ja auch Eisenbahnen, auch wenn sie nicht im Eigenthum des States, sondern von Privaten, Gesellschaften stehen, aus ähnlichen Gründen zerstört werden dürfen. Freilich liegt hier die Gefahr des Mißbrauches nahe: es mögen wohl manchmal Häuser oder ganze Dörfer ohne solche militärische Nothwendigkeit zerstört werden. Als leitendes Princip ist hier der Satz aufzustellen und den Herführern warm an's Herz zu legen: jede derartige Zerstörung ist in Feindesland zu unterlassen, wenn man sich nicht mit gutem Gewissen sagen kann, man würde sie im eigenen Lande um der militärischen Nothwendigkeit willen ganz ebenso haben anordnen müssen. —

Es darf die Abwägung solcher Nothwendigkeit in

[8]) Dahn, Kriegsrecht S. 4. 16.

keiner Weise durch die so leicht mitunterlaufende Nebenvorstellung beeinflußt werden: „wir sind ja in Feindesland!“ oder: „solche Folgen der Kriegführung werden den Feind früher mürbe und zum Friedenschließen geneigt machen.“

Unzweifelhaft ist ferner das Recht des Belagerers einer Festung, welche mit einer Stadt unscheidbar zusammenhängt („der Festung Paris“ z. B. wie sich der Bundeskanzler bedeutsam ausdrückt in einer lange vor der deutschen Beschießung verfaßten Circulardepesche), d. h. für die Angriffsoperationen mit der Festung selbst ein einheitliches Object bildet, so daß der Angriff gegen die Festung nicht oder doch nur schwer unter Schonung der Stadt erfolgen kann, seine Operationen ohne Schonung der Stadt vorzunehmen.

Mit gutem Bedacht haben wir die vorstehende genaue Formulirung des Rechtsgedankens so und nicht anders gewählt.

Also nicht blos weil und wenn die feindlichen Truppen in der von der Festung getrennten (z. B. im Thale des von der Festung gekrönten Hügels gelegenen) Stadt sich sammeln oder verbergen oder daselbst einzelne Kasernen, Arsenale, Magazine haben, darf, um die Truppen und solche Gebäude zu treffen, auf die Straßen der Stadt geschossen werden, es darf, auch wenn jene Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Stadt selbst gar nicht vom Feinde besetzt ist, der Zugang zu der Festung aber am Leichtesten von der unter den Kanonen der Citadelle liegenden Stadt aus zu gewinnen oder die Besetzung oder Zerstörung der Stadt zum Behuf der Einschließung der Festung geboten und nur durch theilweise Beschießung zu erreichen oder zu sichern ist, solche Maßregel getroffen werden. Und kaum der Erwähnung bedarf es, daß die Beschießung der Festung und ihrer Werke von gewissen Angriffspunkten aus nicht um deßwillen unterbleiben muß, weil unabsichtlich zu kurz gezielte oder zu früh crepirende Geschosse in die Stadt einschlagen.[9])

[9]) Diese Unterscheidungen dürften geeignet sein, das von Bluntschli, „das moderne Völkerrecht in dem Krieg von 1870, Heidelberg“. § 16 aufgestellte Princip im Einzelnen mit den militärischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen: „wo Stadt und Festung verbunden sind, ist, wenn die Beschießung nothwendig wird, diese vorzugsweise auf die Festungswerke und Vorwerke, (die Mauern und Thore der Stadt natürlich einbegriffen) und deren Zugänge zu richten, die inneren Stadttheile dagegen, d. h. die Wohnsitze der friedlichen Bürger sind möglichst zu verschonen.“

Die, praktiſch betrachtet, wichtigſte Frage auf dieſem Gebiete aber lautet: „iſt es kriegsrechtlich geſtattet, eine mit einer Feſtung verbundene Stadt, ohne daß eine der obigen Vorausſetzungen gegeben, lediglich zu dem Zweck zu beſchießen, um die Bürgerſchaft zu veranlaſſen, die Uebergabe Seitens der Beſatzung durch Vorſtellungen oder Gewaltanwendung herbeizuführen?“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe Frage nach dem bermalen noch in der Theorie anerkannten und in häufiger Praxis verwirklichten Recht zu bejahen iſt[10]), und wir verwahren uns ausdrücklich gegen die Annahme, daß wir das dieſem Rechtsſatz entſprechende Verhalten der deutſchen Kriegführung in dem letzten Feldzug (in Uebereinſtimmung mit den erbitterten und ungründlichen officiellen wie privaten Ausführungen der Franzoſen) als kriegsrechtswidrig bezeichnen wollten.

Allein eine andere Erwägung iſt, ob ſich nicht in dieſer Hinſicht in der öffentlichen Meinung, in der ſittlichen und rechtlichen Anſchauung der Gegenwart, und zwar gerade getragen von den Erfahrungen dieſes Feldzuges, allmälig eine neue, mildere Anſicht bildet, ein erſt im Werden begriffenes, noch nicht kriſtalliſirtes Recht, welches freilich noch der Anerkennung (etwa bei der ohnehin unvermeidlich gewordenen Reviſion und Ausdehnung der Genfer Convention) durch die civiliſirten Staten bedarf: eine Anſicht, welche obige Frage verneint.

Betrachten wir zunächſt die praktiſche Seite, d. h. den erfahrungsgemäß in allen Fällen, (welche wenigſtens dem Referenten bekannt geworden) eingetretenen Erfolg der zu dem erwähnten Zweck vorgenommenen Beſchießungen der franzöſiſchen Städte.

Es ſind unſeres Wiſſens aus dem angegebenen Grunde — ſei es aus dieſem Grunde allein, ſei es in Verbindung mit den anderen[11]) beſchoſſen worden, folgende mit Feſtungen verbundene Städte: Straßburg, Bitſch, Pfalzburg, Marſal(?), Sedan, Laon(??), Toul, Soiſſons, Verdun, Montmédy,

---

[10]) Man kann alſo nicht mit Rolin-Jaequemyns p. 36 für jetzt ſchon den Satz aufſtellen: en règle générale on ne doit dans le siége des places diriger les bombes que contre les fortifications et les constructions militaires.

[11]) Oben S. 131 beſprochenen.

Schlettstadt, Neubreisach, Belfort, La Fère, Thionville, Mézières, Longuion, Paris, Peronne(?) Rocroy, Longwy.

In keinem dieser etwa zwanzig Fälle ist, soviel uns bekannt geworden, der Zweck — ein zwingender Druck der Civilbevölkerung auf die Besatzung — erreicht worden.

Ausdrücklich heben wir hervor, daß außerordentliche militärische, politische, moralische Motive auch die Beschießung solcher Festungsstädte vollständig rechtfertigen können: so war das Bombardement der Stadt Paris, unerachtet des geringen praktischen Erfolges, gewiß unerläßlich.

Anders verhält es sich vielleicht mit dem Bombardement von Straßburg. Wir bescheiden uns, die militärisch-politischen Erwägungen nicht zu kennen, aus welchen man zu diesem Mittel gegriffen.

Man sagt, es war von höchstem militärischem und politischem Interesse, so bald wie möglich diese Position zu gewinnen. Fest steht, das auch hier der Zweck einer Pression der Bevölkerung auf den Befehlshaber nicht erreicht wurde. Solche Mittel haben sich zu diesem Zwecke nur zu oft als unzureichend erwiesen. Ein pflichttreuer Commandant darf und wird durch Bitten und Vorstellungen der Bevölkerung sich nicht zur Uebergabe drängen lassen, welche er aus militärischen Gründen noch verweigern kann und muß. Zwang jedoch, im Wege bewaffneter Erhebung der Bürger gegen die Besatzung, ist in den meisten Fällen bei der Lage der Stadt unter den Kanonen der Festungswerke nicht denkbar. Freilich der Einwand[12]), man dürfe die Bürger nicht zu einer solchen unmoralischen und unpatriotischen Pression drängen, trifft nicht zu: denn es ist ja auch gestattet, die Angehörigen des feindlichen States wie zu Spionage und Verrath gegen ihre Statsgewalt, so zu offenem Abfall, zu Rebellion zu veranlassen.

Gerade bei Straßburg hat übrigens nur die regelmäßige Belagerung und Bezwingung der Werke zum Ziele geführt und der Aufwand von Zeit, Kraft und Material auf die Beschießung der Straßen sich als nutzlos erwiesen.

Dabei versteht sich jedoch, daß der Mißbrauch von nicht zu Kriegszwecken bestimmten Gebäuden zur Erleichterung der Vertheidigung nicht zu dulden ist: wenn die Franzosen unter dem Asyl des Münsters zu stehen glaubten, als sie auf

---

[12]) Bluntschli's l. c. p. 16.

dessen Thurm ein Observatorium für Artillerie-Offiziere errichteten, waren einige wohlgezielte Granaten, welche das ganze Gezimmer säuberlich wegfegten, die einzig richtige kriegsrechtliche Antwort. —

Wir erwarten, daß man dem oben ausgesprochenen Postulat (Verwerfung jenes Pressionsmittels durch internationale Verträge) zunächst allgemein, namentlich von militärischer Seite ein „Non possumus" und den Vorwurf unpractischer Weichmüthigkeit entgegenstellen wird. Aber wir erinnern uns, daß alle Fortschritte, welche das Kriegsrecht seit den Tagen des Hugo Grotius in der Richtung der Humanität gemacht hat (z. B. Schonung der Nichtcombattanten, Verbot der Landbeute und Plünderung des Privateigenthums, Beschränkung der Seebeute, Verbot der Caperei, des Blocus sur papier, Abschaffung des Lösegeldes für Kriegsgefangene, Neutralisirung der Verwundeten, Kranken und des Sanitätspersonals u. s. w.) zunächst auf ähnlichen Widerstand, auf gleiche Bestreitung der Durchführbarkeit, auf die Behauptung der Unentbehrlichkeit jener Zwangsmittel gestoßen und doch von dem Geiste der Humanität durchgesetzt worden sind.

Dagegen machen wir uns keine Täuschung darüber, daß jenes Princip, auch wenn völkerrechtlich anerkannt, nur bei streng gewissenhaftem Willen der Befehlshaber durchzuführen und, in Ermangelung solchen Willens, sehr leicht durch die Behauptung zu umgehen ist, nicht aus jenem (verpönten) Grunde, sondern aus einer der[12]) angeführten Ursachen sei die Beschießung der Festungsstadt angeordnet worden. Von dem guten Willen der zur Ausführung Berufenen sind aber alle ähnlichen Vorschriften des Kriegsrechts abhängig: man denke nur an die zahlreichen gegenseitigen Beschuldigungen wegen Verletzung der Genfer Convention.

3. Freier Abzug der Nicht-Combattanten aus belagerten Festungen.

Sehr mit Unrecht hat man von französischer Seite die deutsche Kriegführung rechtswidriger oder auch nur strenger Grundsätze in dieser Frage geziehen. Es ist unbestritten,

[12]) Oben Seite 131.

daß einerseits der belagerte Befehlshaber das Recht hat, im Interesse der Verlängerung der Vertheidigung und der Entfernung der Gefahr der Aushungerung die „unnützen Esser", d. h. nöthigenfalls die gesammte Civil-Bevölkerung auszuweisen — was selbstverständlich seine thatsächlichen, natürlichen Schranken in der Menge der Auszuweisenden findet: welche Macht hätte dazu gehört, die Bevölkerung von Paris, auch nur die waffen-unfähige, auszutreiben! Andererseits hat der Belagerer, aus den Gründen des entgegengesetzten Interesses, das Recht, den Abzug der Ausgewiesenen zu verhindern, und falls er von diesem Recht Gebrauch macht, ist der Belagerte verpflichtet, die Ausgewiesenen, die man nicht zwischen den beiderseitigen Feuerlinien untergehen lassen kann, wieder aufzunehmen, beziehungsweise nach erfolgter Verweigerung des freien Abzugs durch den Belagerer, auf die Maßregel der Ausweisung zu verzichten[14]).

An dem Maß dieser Rechtssätze gemessen, erweist sich das Verfahren der Deutschen bei den Belagerungen von Straßburg, Paris und Belfort, bei welchen die Frage practisch geworden, als ein ganz außerordentlich gelindes und die französische Beschuldigung reducirt sich darauf, daß man nicht in jedem von den Belagerten beliebten Augenblick der Belagerung einer beliebigen Anzahl von Einwohnern den Weg durch die deutschen Linien geöffnet hat. Das freilich hat man nicht gethan! Würden doch die in solcher Weise aus den genannten Festungen entkommenen waffenfähigen Männer alsbald, freiwillig oder gezwungen, die im Rücken der deutschen Heere sich bildenden Mobilgarden und Franc-Tireurs verstärkt haben.

Aber man hat gleich im Beginne der Belagerung von Straßburg[15]) dem französischen Befehlshaber eröffnet, daß man den Frauen, Kindern und Kranken freien Abzug gewähre, eine Vergünstigung, die General Uhrich zurückgewiesen und deren Anerbietung er der Bevölkerung wohlweislich nicht kund gethan hat. Und als später drei Delegirte des schweizerischen Bundesrathes nach den Beschlüssen der Conferenz zu Olten vom 7. September um die Erlaubniß nachsuchten, Lebensmittel für die Civilbevölkerung in Straßburg einführen und Nichtcombattanten aus der Stadt über die

[14]) Dahn, Kriegsrecht S. 6. — American articles of war I. 19.
[15]) Nach officieller Mittheilung im preußischen Staatsanzeiger vom 20. September.

Grenze geleiten zu dürfen, wurde Beides bereitwillig von dem Belagerer gestattet und über 4000 Einwohner verließen in Folge dieser Bewilligung die Festung.

Während der Belagerung von Paris hat man zwar das naive Begehren der Tausende von Flüchtlingen begreiflicherweise nicht erfüllen können, welche nach Sedan die Champagne und die übrigen von den Deutschen in ihrem Marsch auf Paris zu passirenden Landschaften in thörichter Ueberstürzung und Furcht verlassen, sich in der mit der Einschließung bedrohten Hauptstadt geborgen hatten und nunmehr, nachdem die Leiden der Belagerung fühlbar wurden, wieder herausgelassen zu werden verlangten. Aber man hat gleichwohl ganze Züge von Nichtfranzosen (und in vielen besonderen Fällen auch Franzosen, Pariser) auf Verwendung der Gesandten und Consuln passiren lassen.

Endlich haben die Belagerer von Belfort den Frauen, Kindern, Greisen, Kranken zwar nicht sofort in dem von dem Commandanten Denfert gewählten Augenblicke, wol aber wenig später freien Abzug nach der Schweiz gewährt.

4. Ankündigung der bevorstehenden Eröffnung des Bombardements.

Geradezu frivol ist die Beschuldigung der Unterlassung dieser Ankündigung auf Seite der Belagerer von Paris. Einmal gestattet das Kriegsrecht diese Unterlassung, „falls plötzlicher, überraschender Angriff von dem Operationsplan geboten ist“[16]), und der deutsche Belagerer hat nicht mit Unrecht auf die Panique gerechnet, welche die sich unerreichbar wähnende Weltstadt bei den ersten Schüssen befiel. Ferner hat jene Anzeigepflicht offenbar in einem Falle keinen Sinn, in welchem nicht nur Monate lang vorher die Belagerten ihrerseits das Bombardement eröffnet, in welchem sie die Vorbereitungen der endlichen, späten Erwiderung des Feuers in den deutschen Arbeiten ebenfalls Monate lang wahrgenommen hatten.

Endlich konnte der Belagerer sich die mit jener Ankündigung verbundene Aufforderung zur Ergebung und die stolze Abweisung derselben ersparen, da ja von französischer

[16]) Dahn, Kriegsrecht S. 6. — Bluntschli Völkerr. § 554. — American. Kriegsartikel 19.

Seite officiell verkündet worden: Paris wird niemals capituliren.

5. Behandlung der Luftballons und Luftschiffer.

Eine neue und interessante Frage ist an die Wissenschaft herangetreten durch die Benutzung des Lufweges von den zu Paris Belagerten, um über die Köpfe der Belagerer hinweg Verbindungen mit den anderen französischen Armeen, mit Behörden, mit auswärtigen Mächten anzuknüpfen, um Nachrichten aus der belagerten Stadt nach auswärts gelangen zu lassen oder endlich auch, um solche über die Stellungen, Streitkräfte u. s. w. des Feindes einzuziehen.

Es frägt sich — so läßt sich das Problem juristisch am Schärfsten formuliren — ob die Eigenthümlichkeit dieses Verkehrsmittels als solche, abgesehen von dem dadurch angestrebten Zweck, eine eigenthümliche Behandlung der sich desselben bedienenden Personen involvirt?

Diese Frage ist, und zwar zu Gunsten wie zu Ungunsten der Luftschiffer, zu verneinen: entscheidend ist vielmehr in jedem Einzelfall die Gesammtheit der übrigen Umstände, also insbesondere der Zweck der Fahrt, nach den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts.

Ein besonderes Princip über Behandlung der Luftschiffer als solche, z. B. immer als Spione, läßt sich nicht aufstellen.

Anfangs, als das neue, abenteuerliche Gefährt auftauchte, war die öffentliche Meinung in Deutschland geneigt, dasselbe als theatralisch, als ungefährlich zu belächeln. Aber bald schlug diese Geringschätzung in das Gegentheil um, in eine ernste Strenge, welche man von den Befehlshabern heischte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß denn doch in einer die Interessen der Belagerung ernstlich gefährdenden Weise Paris auf diesem luftigen Wege seine Verbindungen herstellte, nachdem Gambetta, der leidenschaftliche Leiter des Volkskrieges, sich durch dieses Vehikel nach Tours begeben und auch manch anderer Ballon erfolgreich die deutschen Linien überflogen und sich in deren Rücken niedergelassen hatte.

Man erinnerte sich nun an die wiederholt in der Wissenschaft gebrauchte Ausdrucksweise, welche, im Gegensatz zu dem gewaltsamen Forciren von Vorposten und Stellungs-Linien durch Recognoscirungen ꝛc., in dem gewaltlosen,

heimlichen, oder zwar offen, aber mit täuschenden Namen umkleideten 2c. „Sich einschleichen", „Durchschleichen" in die Linien des Heres entweder ein besonderes Kriegsverbrechen, das als solches strafbar, oder doch den Versuch der Spionage oder eine die Vermuthung für solche begründende Thatsache erblickt.

So sagt Bluntschli[17]): „Als Spion wird betrachtet, wer heimlicher Weise oder unter trügerischen Vorwänden sich in die Linien des Heeres in der Absicht einschleicht oder begiebt, um Erkundigungen einzuziehen" 2c. Und in der Anmerkung hierzu: „die offen geübte Erkundigung kann zum Verrath mißbraucht werden[18]), aber sie ist nicht Spionerie[19]) Militairpersonen, welche als erkennbare Feinde in die feindliche Linie eindringen, wenn auch in der Absicht, die Stellung und die Verhältnisse des Feindes zu erkundigen, dürfen wol Kriegsgefangen gemacht, nicht aber als Spione behandelt werden[20]). Mit der Strafe des Kriegsverraths wird auch der bedroht, welcher aus einem von der feindlichen Kriegsmacht besetzten Orte an sein heimatliches Her oder seine heimatliche Regierung Mittheilungen in der Absicht macht, die jene Orte besetzende Kriegsmacht zu gefährden."

Aehnlich, fast noch strenger in Anwendung auf unseren Fall besagen die anmerikanischen Kriegsartikel[21]): „Ein Verräther nach Kriegsrecht oder Kriegsverräther ist eine Person, welche an einem unter Kriegsrecht stehenden Ort ohne Erlaubniß des Befehlshabers der Kriegsmacht dem Feinde irgend welche Mittheilung macht oder Verkehr mit ihm hält"[22]). Auch Heffter[23]) verlangt verheimlichte Absicht, heimliche Erkundigung[24]) für den Thatbestand des Verraths.

Es ist klar, daß diese sämmtlichen, obzwar an sich wol begründeten Bestimmungen, auch mit Hinzuziehung der Normen über den Verkehr zwischen den Kriegsparteien und

---

[17]) Völkerrecht § 629 —
[18]) § 631 —
[19]) § 630.
[20]) § 632. —
[21]) V. 90.
[22]) A traitor under the law of war or a war-traitor is a person in a place or district under martial law who unauthorized by the military commander gives information of any kind to the enemy or holds intercourse with him.
[23]) § 249. —
[24]) § 250.

von kriegerisch besetzten Orten aus und nach denselben hin[25]) für eine angemessene Lösung der Luftschiffer-Frage nicht ausreichen, da sie an dieselbe noch nicht dachten.

Wir behandeln diese Frage, ausgehend von dem oben Seite 137 aufgestellten Princip mit folgenden Unterscheidungen:

I. Der Gebrauch des Luftschiffs, um sich von einem belagerten, blokirten oder kriegerisch besetzten Ort oder Gebiet zu entfernen und die Linien der Belagerer ꝛc. zu überschreiten, involvirt nicht als solcher bereits den Begriff der versuchten oder vollendeten Spionage[26]). Und zwar ohne Unterschied ob „offen", d. h. am hellen Tage, vor den Augen unserer Truppen, oder „heimlich", d. h. etwa zur Nachtzeit, unter Benutzung eines Nebels, das Ueberfliegen der Linien versucht wurde.

II. Auch nicht die Vermuthung der versuchten Spionage wird durch Gebrauch des Luftschiffes, selbst bei heimlicher Auffahrt, zum Nachtheil der Passagiere begründet, so daß diese so lang als Spione zu betrachten wären, bis sie ihrerseits den Beweis eines anderen Zweckes ihrer Fahrt (z. B. lediglich Flucht vor den Uebeln der Belagerung oder Ueberbringung von Nachrichten aus der eingeschlossenen Stadt) erbracht hätten. „Dolus probatur ex re": die berüchtigten Vermuthungen zum Nachtheil des Angeschuldigten, welche aus dem ordentlichen Strafverfahren glücklich entfernt sind, wollen wir bei Leibe nicht in den außerordentlichen Kriegsproceß wieder einführen. Es ist vielmehr, ohne irgend eine Vermuthung wider oder für die in einem solchen Ballon Ergriffenen, die Untersuchung in jedem einzelnen Falle auf den Zweck der Einzelnen zu richten, über welchen die mitgeführten Papiere, Geräthe, dann natürlich Geständniß, Aufschluß geben mögen.

---

[25]) American. articles of war V. § 86. — Bluntschli Völkerr. § 674. — Heffter § 122, 142 a.

[26]) Hier ist daran zu erinnern, daß der Versuch der Spionage wie die Vollendung bestraft wird: ja, die vollendete Spionage — der Kundschafter ist mit der eingeholten Nachricht glücklich zu den Seinigen zurük gelangt und fällt erst später in unsere Hand — darf gar nicht (für das Vergangene und wenn nicht ein anderes Verbrechen: Desertion, Kriegsverrath, Landesverrath concurrirt) bestraft werden: freilich, wenn ein solcher Kundschafter gerade während er z. B. den Vorposten seiner Kriegspartei Meldung macht von uns angetroffen wird, darf er während der Vollendung auf frischer That erschossen werden.

III. Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung ist dann zu erkennen; feindliche Soldaten sind jedesfalls Kriegsgefangene und können abgeführt oder auch, entwaffnet, in den belagerten Ort zurückgewiesen werden, wenn etwa die baldige Aushungerung desselben angestrebt wird.

IV. Ist der Versuch der Spionage dem Ergriffenen nachgewiesen (z. B. aus mitgeführten Anweisungen, über welche Thatsachen sie Erkundigungen einziehen und, etwa durch Brieftauben, Bericht in die belagerte Festung schaffen sollen), so hebt der Umstand der offenen Auffahrt den Thatbestand der Spionage *nicht* auf; die Benützung des Luftballons anstatt z. B. eines unter dem Wasser schwimmenden Kahnes kann dem Spion nicht zu Gunsten kommen. In diesem Satz liegt freilich eine starke Abweichung von dem bisher allgemein aufgestellten Begriff der Spionage.[27]) Aber dieses neue Kundschaftsmittel erheischt eben ein neues Recht, sonst könnten wir einen Civilisten der z. B. aus dem belagerten Paris durch jenes Mittel in offener Auffahrt in den Rücken der deutschen Armee gelangt wäre, in der eingestandenen Absicht der Spionage und ergriffen wurde, bevor er eine Auskundschaftung vornehmen konnte, nicht strafen: denn jenes offene Eindringen in der Absicht Erkundigungen einzuziehen wäre nicht strafbar und eine Erkundigungshandlung läge noch nicht vor. Man hat[28]) die strenge Bestrafung schon des Versuches der Spionage aus der Unehrenhaftigkeit der Heimlichkeit des Verfahrens rechtfertigen wollen. Es ist aber gewiß noch vielmehr die hochgradige Gefährdung der Truppen durch Auskundschaftung, welche diese Strenge, als Act der Abschreckung, hervorgerufen hat und bei der hohen Gefährlichkeit des hier gewählten Mittels muß, trotz der offenen Auffahrt, bei nachgewiesener Absicht der Kundschaftung in Erweiterung der bisherigen Definition der Thatbestand des Versuchs der Spionage angenommen werden. Man fühlt leicht, wie unangemessen es wäre, erst noch eine Untersuchung darüber anzustellen, ob der im Rücken unserer Linien ergriffene Luftschiffer und Kundschafter bei Nebel oder Sonnenschein, bei Nacht oder Tag, unbemerkt oder bemerkt von unseren Truppen aufgestiegen und nur in den Fällen erwiesen heimlicher Auffahrt Spionage anzunehmen (Voraus-

---

[27]) Siehe oben S. 13.
[28]) Bluntschli § 629.

ſetzung iſt dabei ſtets, daß die Angeſchuldigten hinter den Linien ergriffen werden).

V. Abgeſehen von dem Beweis der verſuchten Spionage und abgeſehen von den als Kriegsgefangene zu behandelnden feindlichen Combattanten frägt ſich, wie ſind die mit dem Ballon oder nach deſſen Verlaſſung ergriffenen Luftſchiffer (Nichtcombattanten) zu behandeln? Offenbar kann man nicht für alle Fälle die gleiche Regel aufſtellen, ſondern muß unterſcheiden:

1) Ging die Luftſchifffahrt von einem von uns beſetzten Orte oder Gebiete aus, in der Abſicht, mit Umgehung der Erlaubniß unſeres Befehlshabers oder unerachtet ſeines Verbots Verkehr mit dem vom Feinde beſetzten Gebiet über unſere Linien hinweg herzuſtellen, ſo liegt darin ein Verſuch der Verletzung des beſtehenden Verkehrsverbots und daher eine, ohne Rückſicht auf den Zweck der Fahrt, nach Kriegsrecht ſtrafbare Handlung. Möglicherweiſe concurrirt damit Verſuch des Kriegsverraths, d. h. der Benachrichtigung der Kriegspartei des Ergriffenen von den Zuſtänden in dem von uns beſetzten Ort. Darauf ſteht unter Umſtänden der Tod.[29])

2) Ging dagegen die Luftfahrt von einem von uns belagerten, eingeſchloſſenen Platz aus, lediglich um den Uebeln der Belagerung zu entkommen, ſo ſind ſolche Civiliſten weder ſtrafbar noch kriegsgefangen, können aber, wie kriegsgefangene Combattanten in gleichem Fall[30]) in die Feſtung zurückgewieſen und müſſen[31]) von dieſer wieder aufgenommen werden. Hat der Belagerer an dieſer Maßregel kein Intereſſe, ſo ſind die Ergriffenen, unter Vorſicht gegen Spionage, frei zu laſſen oder in angemeſſenen Orten zu interniren.

3) Gleichmäßig in beiden Fällen ſind ſolche Civiliſten zu behandeln, welche, wenn ſie, ſich eines anderen Verkehrsmittels bedienend, ergriffen, als Kriegsgefangene betrachtet (z. B. Glieder, Organe der Regierung, die uns bisher in dem beſetzten Gebiet durch Verbergung entgangen, oder die ſich aus der belagerten Stadt in politiſcher Miſſion entfernen wollen), oder doch als Couriere angehalten und ihrer Depeſchen ꝛc. entledigt worden wären, — übrigens ohne Beſtrafung.

---

[29]) Bluntſchli § 631. — Dahn S. 14. — Heffter § 249 f. — American. art. of war §§ 89. 90.

[30]) Oben Seite 135. —

[31]) Oben Seite 135.

VI. Die angeführten, je nach den erwiesenen Zwecken der Fahrt unterscheidenden Arten der Behandlung setzen sämmtlich voraus, daß die Luftschiffer bereits mit ihrem Gefährt (oder ohne dasselbe, aber unter Nachweis ihrer Eigenschaft als Luftschiffer) in unseren Linien ergriffen worden. Wol mancher militairische Leser wartet aber schon lang mit ungeduldigem Kopfschütteln auf Beantwortung der ihm — und mit Recht — praktisch betrachtet wichtigst erscheinenden Frage: „Vorher aber?“ d. h. „wie ist der vor unseren Augen aufsteigende oder nach dem Aufsteigen über uns schwebende Luftballon zu behandeln?“ ist vorher auch soviel Federlesens mit diesen gefährlichen Seglern der Lüfte zu machen?

Hier können wir mit einem dem praktischen Bedürfniß der Kriegführung entsprechenden kategorischen „Nein“ antworten: vielmehr ist jedes Mittel der Gewalt und List anwendbar, die Luftschiffer (und ihr Gefährt), sei es vor, sei es nach ihrem Debarquiren, in unsere Hände zu bringen.

Auf das Luftschiff und auch auf seine etwa ausgestiegenen Passagiere, welche sich auf Anrufen nicht stellen, darf also geschossen, das Schiff darf mit allen Mitteln zum Sinken, die Mannschaft zum Stehen gebracht werden; auch die Kriegslist ist statthaft, fälschlich das Land, über oder in welchem sich Schiff oder Passagiere befinden, für befreundetes, nicht von uns besetztes, neutrales und unsere Truppen für feindliche oder neutrale auszugeben, um die Schiffer zum Herabsteigen oder Stehenbleiben zu veranlassen.

Bei dem Beschießen des Luftschiffs oder der Bemannung kann es nun allerdings geschehen, daß Personen, welche kein Kriegsvergehen begingen oder vorhaben, z. B. flüchtende Bewohner der belagerten Stadt, verwundet oder getödtet werden.

Allein die Militairgewalt hat das Recht, um jeden Preis und mit jedem Mittel einen Verkehr, der sich ihrer Controle entzieht und der durch Spionage, Kriegsverrath oder durch andere Mittel der feindlichen Kriegführung dienen kann, unmöglich zu machen; auch in dem denkbar unschuldigsten Fall, dem des Fluchtversuchs von Civilisten aus der belagerten Stadt, hat ja der Belagerer das Recht einen solchen Versuch zwar nicht zu bestrafen, wol aber mit Gewalt zu hindern und wer sich, wenn auch nicht in der Absicht, ein Kriegsverbrechen zu begehen oder der Kriegführung unseres

Feindes zu dienen, ohne Erlaubniß durch oder über unsere Linien hinweg begeben will, thut dies eben auf seine Gefahr.

6. Verwendung der Turcos in dem Kriege gegen Deutschland.

Gegen die Verwerthung dieser afrikanischen, auf sehr tiefer Stufe der Anlage und der Bildung stehenden, Truppen wider die deutschen Here, welche die Blüthe der gebildeten Jugend eines der edelstbegabten Völker aller Zeiten enthalten, hat man viel geeifert. Selbstverständlich gewährt der angedeutete Unterschied allein keinen Rechtsgrund: sonst dürfte die über schlechteres Menschenmaterial verfügende Nation gegen höher stehende Racen überhaupt keinen Krieg führen. Entscheidend ist vielmehr nur, ob die französische Disciplin und Heres-Erziehung diesen lieblichen Afrikanern so viel beigebracht hatte, daß sie die unter civilisirten Völkern geltenden Vorschriften des Kriegsrechts kennen und einhalten lernten; dies vorausgesetzt, wäre gegen jene Truppen nichts zu erinnern. Leider ist aber obige Frage zu verneinen: Fälle der Mißhandlung von Gefangenen, Verstümmelung oder Tödtung von hülflos auf dem Schlachtfelde liegenden Verwundeten, Scheußlichkeiten nicht nur der Grausamkeit, auch andere Laster, an solchen Wehrlosen verübt, heimtückische Ergebung mit dem Zweck, den sicher gemachten Gefangennehmer zu ermorden sind in großer Häufigkeit gegenüber diesen interessanten Fremdlingen constatirt; daß sie von der Genfer Convention nichts wußten, dürfen wir den Söhnen der Wüste nicht sehr verargen, nachdem sogar Generale der französischen Republik ihre vollständige Unkenntniß eines so benannten Dinges aufrichtig betheuert haben.

Es läßt sich nun aber, so beklagenswerth und sittlich anstößig die Verwerthung der arabischen Truppen erscheint, juristisch gegen diese Verwendung als solche nichts vorbringen und wir können nicht mit Rolin-Jaequemyns am angeführten Ort S. 22 in dieser Maßregel eine Verletzung des Völkerrechts erblicken: nur die einzelnen verbrecherischen Handlungen (und Ueberschreitungen des Kriegsrechts) der Turcos geben Grund zur Beschwerde.

Es ist hier auch nicht, wie Rolin-Jaequemyns meint, der von Heffter angeführte Fall gegeben: „Gebrauch von Wilden, welche die Gesetze der kriegerischen Ehre und der

Menſchlichkeit nicht kennen": denn bei Heffter iſt offenbar an ſelbſtſtändig auftretende barbariſche Hilfs- oder Bundestruppen gedacht. Die Turcos aber ſind integrirende Beſtandtheile der regulairen franzöſiſchen Armee: ihre Offiziere ſind, ohne Unterſcheidung ihrer arabiſchen oder franzöſiſchen Abkunft, franzöſiſche Offiziere und als ſolche verpflichtet, das Kriegsrecht zu kennen, die Kenntniß deſſelben unter ihren Leuten zu verbreiten und für deſſen Einhaltung zu ſorgen. Können oder wollen ſie dies nicht, ſo iſt die Rechtsfolge zunächſt nur das Recht der Beſchwerde und der Forderung von Beſtrafung und Genugthuung.

So, wohlverſtanden auf dem Boden des Kriegsrechts, wie es bisher beſtanden. Eine ganz andere Frage iſt, ob nicht die in dem letzten Kriege gemachten Erfahrungen, daß jene Truppen[32]) eben ganz regelmäßig barbariſche Kriegführung trieben, die Staten berechtigt, jetzt ſchon gegen die Wiederkehr ſolcher Abſcheulichkeiten ſichernde Vorkehrung zu treffen. Dieſe Frage iſt allerdings zu bejahen: es würde ſich empfehlen, daß der durch jene Erfahrungen betroffene Stat, das deutſche Reich, die übrigen civiliſirten Staten veranlaßte, in einer Collectivnote Frankreich einzuladen, auf einem zur Weiterbildung des Völkerrechts im Kriege einzuberufenden Congreß, von deſſen Unentbehrlichkeit wir unſere Leſer durch dieſe Erörterungen von ſelbſt zu überzeugen wünſchten, auch obige Frage zu löſen. Frankreich müßte ſich verpflichten, afrikaniſche Truppen in künftigen Kriegen nicht eher wieder zu verwenden bis es, vermöge der inzwiſchen einzuführenden Disciplinirung derſelben, gegen die Wiederholung von Dingen geſichert erſchiene, welche jedesfalls die Ehre Frankreichs noch viel ſchlimmer geſchädigt haben als die Rechte und Intereſſen ſeiner Feinde. Es müßte dann ganz allgemein der Satz aufgeſtellt werden, daß jeder Stat, welcher ſolche Truppen verwendet, nach erwieſenen ähnlichen Barbareien, noch während des Krieges dieſe Regimenter vom Kriegſchauplatz zu entfernen hat. Unſere Leſer werden den einfacheren Vor-

[32]) Uebrigens haben auch andere Truppen der Franzoſen deutſche Verwundete auf dem Schlachtfelde ermordet oder zu ermorden verſucht; wir hatten z. B. nach Sedan in dem Spital zu Donchéry einen Preußen, welchem, als er wehrlos am Boden lag, vorbeiſprengende franzöſiſche Reiter noch 17 Säbelſtiche beibrachten; dieſe Reiter waren Cuiraſſiere und Chaſſeurs à cheval: es war die Attaque, welche gegen 2 Uhr den Rückzug der aus Iges, Illy und Floing geworfenen Infanterie und Artillerie decken ſollte.

ſchlag erwartet haben, der Congreß ſolle die Verwendung derartiger „barbariſchen“ Truppen überhaupt ausſchließen.

Allein einerſeits iſt es ſchwer, ja faſt unmöglich, im Voraus zu beſtimmen, welche Völkerſchaften unter jene Kategorie des „Barbarismus“ fallen, andererſeits werden Staten, welche wie Rußland, England, Amerika „uncivilisirte“ Stämme beherrſchen, nicht auf das Recht verzichten wollen, auch aus dieſen ihre Regimenter zu bilden: ſie werden ſich gegen die aus dem Beiſpiel der Turcos gefolgerte Behauptung verwahren, daß ſolche Soldaten der Disciplinirung und der Beobachtung des Kriegsrechts gar nicht fähig ſeien: ſie werden — und nicht mit Ungrund — die Schuld an den vorgekommenen Ungehörigkeiten zum größten Theil der ungenügenden Erziehung durch die franzöſiſche Leitung in Frieden und Krieg beimeſſen und Rußland z. B. wird verlangen, daß man ſeinen irregulairen Koſaken erſt ähnliche Ausſchreitungen nachweiſe, ehe man ihm den Verzicht auf deren Verwendung zumuthe.

Sind derartige Barbareien dargethan, dann muß jener Verzicht ohne Weiteres gefordert werden können: ob ſolche Stämme an ſich zu den „Barbaren“ zählen oder nicht, dieſe oft unentſcheidbare ethnologiſche Streitfrage beſchäftigt uns dann für den practiſchen Zweck gar nicht.

7. Franctireurs-Weſen — Landſturm — Maſſenerhebung.

In dieſen Fragen hat die Abhandlung von Rolin-Jaequemyns (S. 22 bis 28) im Weſentlichen Entſcheidungen aufgeſtellt, welche uns richtig ſcheinen; wir heben nur ſolche Punkte hervor, in welchen wir abweichender Meinung ſind.

In den Tagen der „angoisses patriotiques“ nach Sadowa hatte man in Frankreich, im Zuſammenhang mit der Umgeſtaltung der Linie und der Neugeſtaltung von Reſerve und Mobilgarde, auch den Gedanken an, wie man ſie nannte, „Franctireurs“ gefaßt: d. h. es ſollten ſich, in allen Departements, bereits im Frieden, „Freicorps von Schützen“, „freiwillige Schützen“ bilden, welche eine gleichmäßige Bekleidung oder doch Kopfbedeckung und keine Waffe als die Büchſe führen ſollten: überall, in Stadt und Landgemeinden, ſollten größere oder kleinere Scharen ſolcher „Schützen“ ſich zuſammenthun, an Sonn- und Feiertagen Uebungen im

Scheibenschießen halten, aus den Förstern, Jägern ꝛc. gewählte Offiziere sollten diese Uebungen leiten und die Neulinge schulen; im Kriegsfall aber dachte man diese Schützenfreicorps nicht etwa der Mobilgarde (oder der garde nationale sédentaire, die übrigens seit 1852 nur noch in Paris bestand) einzugliedern, sondern sie zur Vertheidigung ihrer engsten Heimat im kleinen Krieg mit selbstständigem Handeln zu verwenden; dabei hatte man vorzugsweise, aber keineswegs ausschließend, auf die mit Deutschland grenzende wehrhafte Bevölkerung des Elsaß, zumal in den Waldbergen der Vogesen, gerechnet. Diese Gebiete, zunächst von dem Angriff der Deutschen bedroht, zur Vertheidigung durch den kleinen Krieg vorzüglich geeignet, sollten durch die eigene waffentüchtige Bevölkerung geschützt werden, wodurch man zugleich den Beweis zu führen hoffte, daß diese Elsässer und Lothringer ihre deutsche Nationalität vollkommen vergessen hätten und sich selbst auf das Eifrigste für den Verband mit Frankreich und gegen eine etwaige Wiedervereinigung mit Deutschland wehrten.

Das Institut kam aber nirgends in ganz Frankreich zu Stande; nur im Elsaß, wo man mit allen Mitteln darauf hinarbeitete, wenigstens den Schein der Sache in's Leben zu rufen, gelang es, einige sehr schwache, zusammenhangslose Anfänge zu gestalten. Aber so nichtig waren dieselben, daß, als nun wirklich das Elsaß der erste Schauplatz des Krieges wurde, weder die Kaiserliche Regierung sich dieses ihres Lieblingsgeschöpfes erinnerte, noch die Par Dutzend elsässischer Franctireurs zur Büchse griffen. Erst Mitte August rief die Kaiserliche Regierung ganz allgemein zur Bildung von Franctireurs-Corps auf, indem sie die Ermächtigung durch das Kriegsministerium für hinreichend erklärte, den Gliedern dieser Compagnien Charakter und Rechte französischer Soldaten gegenüber der deutschen Kriegführung zu verleihen.

Die Preußische Regierung verlangte außerdem noch:

1. daß diese Freicorps an die französischen Kriegsgesetze gebunden, insbesondere zur Einhaltung aller Vorschriften ehrlicher Kriegführung (z. B. in Behandlung von Verwundeten und Gefangenen) verpflichtet würden: — dies war selbstverständlich und hat zu keiner weiteren Verhandlung geführt:

2. daß die Freicorps von französischen Offizieren befehligt würden; von dieser Anforderung bezüglich der Franc-

tireurs (anders natürlich bezüglich der Mobilgarden) scheint die Preußische Regierung stillschweigend selbst wieder abgegangen zu sein, wenigstens in dem Sinne, daß die Führer einzelner solcher Scharen nothwendig Offiziere der Armee oder der Mobil- oder (später) der Nationalgarde sein müßten.

Es ließe sich in der That die Durchführung dieser Maßregeln nicht mit den Bedürfnissen des Guerillakrieges vereinbaren, und der Volkskrieg in Spanien, Tirol, Amerika zeigt uns überall, daß auch ohne Einhaltung der übrigen Voraussetzungen, namentlich ohne Einführung und Beibehaltung einer kennzeichnenden Bekleidung, der einfache Förster oder Hirt oder Bauer, der unter Regierungsermächtigung solche Freischaren um sich versammelt und sie befehligt, für sich und seine Leute Behandlung als Soldat vom Feinde verlangen darf.

Ob er gegenüber seiner Regierung die Rechte eines Offiziers geltend machen kann, ist eine andere Frage, die uns hier nicht beschäftigt und in in verschiedenen Fällen, je nach den Aufforderungen der Regierung und ihren daran geknüpften Verheißungen, sehr verschieden zu beantworten sein dürfte.

Eine Differenz der Ansichten beider Regierungen, welche in einer Depesche des Grafen Bismarck und einem Antwortschreiben des französischen Ministers des Auswärtigen, Fürsten de la Tour d'Auvergne (vom 31. Aug., verlesen in der Sitzung des Senats vom 1. September) Ausdruck fand, betraf lediglich die Thatfrage, ob das von der französischen Regierung gewählte Costüm der Franctireurs (und anfänglich, bis zur Beschaffung der Uniformen, auch der Mobilgarden): blaue Blouse, rothe Schnüre (und für die Mobilgarden das „Képy") diese Truppen auf Gewehrschußweite hinreichend deutlich von der Landbevölkerung unterscheide, deren Nationaltracht, wie Graf Bismarck bemerkte, ja gleichfalls die blaue Blouse, während die rothe Verschnürung (in Kreuzform) auf dem Aermel nur auf geringe Enfernung wahrnehmbar und leicht zu entfernen oder wieder anzubringen sei. Ueber die Rechtsfragen, über das Princip waren (wie Rolin-Jaequemyns S. 23 bis 24 richtig bemerkt) beide Regierungen einig: d. h. darüber, daß die Bekleidung des Volksaufgebots sich von der Tracht der nicht kämpfenden Bevölkerung hinreichend unterscheiden müsse, und daß Civilisten, welche ohne solche Bekleidung Acte der

Kriegführung begingen, im Fall der Gefangennahme nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern als Kriegsverbrecher vor die Kriegsgerichte gestellt und bestraft, in schweren Fällen erschossen werden würden.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Landesvertheidiger vom Feinde als Soldaten behandelt und nicht bestraft werden sollten, waren also:

1) Auftrag der Regierung,
2) Aeußerliche Erscheinung,
3) Benehmen und Kriegsmanier } von Soldaten.

So einfach und säuberlich diese Bestimmungen indessen von der Theorie hingestellt werden können, so zweifelhaft kann deren Anwendung in der Praxis der Kriegführung, namentlich durch die Mannschaften, werden.

Unbestreitbar haben unsere Truppen, gereizt durch die dem Einzelnen viel mehr als dem großen Ganzen der Kriegsleitung gefährlich oder doch lästig begegnende Führung dieses kleinen Krieges, dann noch mehr durch den häufigen Mißbrauch der ehrlichen Landesvertheidigung zu heimtückischen, meuchlerischen Handlungen der Mordlist, zumal in dem letzten Halbjahr des Krieges zwischen ehrlichen Franctireurs und kriegsrechtswidrig handelnden Bauern, Arbeitern ꝛc. nicht immer hinreichend unterschieden und auch jene Landesvertheidiger mit dem erbitterten Haß und der Verachtung verfolgt, welche doch nur diese Wegelagerer und Mörder verdienten: freilich — und das reicht zur Entschuldigung unserer Truppen vollständig aus — haben oft genug Franctireurs, die Aehnlichkeit ihrer „Uniformirung“ mit der Nationaltracht mißbrauchend, nach vergeblich versuchtem Widerstande sich gegenüber den eindringenden Deutschen als harmlose Bauern gerirt, um dann bei günstiger Gelegenheit die in den Graben geworfene Büchse wieder aufzunehmen und etwa nächtlicher Weile die einquartierten Deutschen zu überfallen. Umgekehrt mochte jeder Bauer, der nie einer Franctireurs-Compagnie angehört hatte, und der aus dem Waldversteck auf deutsche Truppen feuern wollte, mit leichter Mühe sich die rothen Schnüre auf die blaue Blouse nähen, um im Falle der Ergreifung die Rechte eines Combattanten in Anspruch nehmen zu können.

Anwendung erlaubter Kriegslist in Benutzung von Verkleidung darf man nicht etwa in solchem Verfahren erblicken wie allerdings in dem folgenden, der „France“ vom 21. No-

vember 1870, entnommenen Fall. Eine Schar Franctireurs, gegen 25, hatte die Uniformen in ihre Hände gerathener preußischer Gefangener oder Gefallener angezogen und sich in dem Dorfe Sénnegy, bei Troyes, einer anrückenden deutschen Patrouille als preußische Soldaten zu erkennen gegeben, dann auf die arglos sich Nähernden plötzlich gefeuert und mehrere getödtet. Diese Handlung ist nicht mit Rolin-Jaequemyns S. 25 zu verpönen, da die Verkleidung in feindliche Uniformen zum Behuf der Täuschung des Gegners kriegsrechtlich den Angehörigen der Armee gestattet und nicht abzusehen ist, weßhalb sie Freischaren untersagt sein soll.

Vielleicht erhebt der der Kriegsgeschichte kundige Leser gegen die oben (S. 148) aufgestellten drei Voraussetzungen den Einwand, daß in vielen Fällen der Landesvertheidigung z. B. Tirols und Spaniens gegen die Franzosen, Griechenlands gegen die Türken besondere Regierungsermächtigung und kennzeichnende militairische Bekleidung keineswegs stattgefunden habe und wenigstens die Regierungsermächtigung hat man neuerdings (Rolin-Jaequemyns S. 25) für ein entbehrliches Requisit erachten wollen. —

Solche Einwände beruhen jedoch auf der Verwechselung von zwei sehr verschiedenen Dingen: militairisch organisirte Freischaren und Massenerhebung.

Wenn ein ganzes Volk, wenigstens alle wehrfähigen Männer, — Weiber und Kinder sind dann oft auch nicht zurück zu halten — verzweiflungsvoll zu den Waffen greift, den eindringenden Feind abzuwehren oder den eingedrungenen Sieger zu vertreiben, dann freilich fallen besondere Ermächtigung der Regierung, militairische Uniformirung und Bewaffnung, leider nur allzuoft auch das dritte Erforderniß: Einhaltung ehrlicher Kriegsmanier, hinweg: so in der Erhebung der Tiroler, Spanier, Griechen.

Die Tiroler z. B. haben zuerst allerdings mit „Ermächtigung", zuletzt aber gegen das ausdrückliche Friedensgebot der österreichischen Regierung den Volkskrieg gegen die Franzosen und deren Verbündete geführt. In solchen Fällen greift jeder Mann, ohne militairische Abzeichen, zur nächst gelegenen Waffe: Dreschflegel und Sense ersetzen Gewehr und Säbel. Der Feind aber denkt gar nicht daran, die „Ermächtigung" des Einzelnen oder ganzer Scharen zur Kriegführung zu untersuchen: das Princip der modernen

Kriegführung, daß nur der Soldat, nicht der Civil-Einwohner Kriegsfeind ist, fällt hier weg, wo, im echten Volkskrieg, jeder Einwohner Soldat geworden.

Eine solche Bevölkerung verzichtet dann ihrerseits auf Schonung: wo jedes Haus zur Festung, jeder Busch zum Hinterhalt, jeder Hirt und Bauer zum Krieger wird, da versteht es sich von selbst, daß der eindringende Feind ebenfalls einen Vernichtungskrieg führt, die Häuser, Saten und Wälder niederbrennt, jeden Mann als Feind und, im Fall der Verletzung der Kriegsmanier durch den Landsturm, die Ergriffenen nicht als Kriegsgefangene, sondern als Kriegsverbrecher behandelt.

Von all' dem gilt das Gegentheil, wenn lediglich militairisch organisirte Freischaren in einer Landschaft auftreten, ohne daß die Bevölkerung selbst im Landsturm sich erhebt.

Die Franzosen haben nun, bewußt und unbewußt, sehr häufig den logischen Fehler begangen, daß sie der Landesvertheidigung alle Rechte der Massenerhebung zusprachen, die nothwendige Folge aber, d. h. die entsprechende Behandlung solcher Landschaften und Bevölkerungen den deutschen Truppen verwehren wollten; ihren Bauern riefen sie zu: „Nicht nur Freischaren, Massenerhebung!" den Deutschen aber bedeuteten sie: „Ihr habt nur mit Freischaren, nicht mit Massenerhebung zu thun!"

Vergebens bemühten sich die preußischen Proclamationen bei dem Einrücken in französische Gebiete den Bevölkerungen diesen Unterschied klar zu machen; so besagt ein Anschlag, den wir auf unserem Marsche in Frankreich vielfach an den Mauern der Städte fanden, in deutscher Uebertragung (Abgedruckt auch in der „Indépendance belge" vom 4. September 1870):

„Jeder Gefangene muß, um die Rechte eines Kriegsgefangenen in Anspruch nehmen zu können, seinen Charakter als französischer Soldat darthun, indem er nachweist, daß er durch einen von der gesetzlichen Autorität ausgehenden und an seine Person gerichteten Befehl zur Fahne gerufen und in die Listen eines von der französischen Regierung militairisch organisirten Corps eingetragen sei. Ferner muß seine Eigenschaft als Soldat und Glied der activen Armee durch militairische und gleichmäßige Abzeichen, die von seiner Ausrüstung nicht getrennt und die auf Gewehrschußweite mit bloßem Auge wahrgenommen werden können,

ausgeprägt sein. Personen, welche ohne Einhaltung obiger Voraussetzungen die Waffen ergriffen, werden nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern vor ein Kriegsgericht gestellt, vorbehaltlich schwererer Bestrafung wegen eines concurrirenden schwereren Vergehens, zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurtheilt und bis zum Ablauf ihrer Strafzeit in Deutschland gefangen gehalten werden."

Man sieht, die deutschen Behörden wollten nur militairisch organisirte Freischaaren (neben Linie und Mobilgarde) als ehrliche Combattanten ansehen — (man vergleiche den Brief des Generals v. Werder in der „Indépendance belge" vom 9. December 1870 an den Befehlshaber des Freicorps der Vogesen; „es besteht kein Befehl, Gefangene, die einem Freicorps angehören, zu erschießen: nicht militairisch gekleidete Bauern jedoch, welche auf unsere Soldaten schießen, werden nach summarischem Verfahren mit dem Tode bestraft") — und das Emporlodern des Volkskrieges in Massenerhebung durch die abschreckende Drohung niederhalten, solche Landstürmer als Kriegsverbrecher zu behandeln.

Man wird zweifeln dürfen, ob, falls in der That ein solcher Volkskrieg in Frankreich entbrannt wäre, die deutschen Behörden wirklich mit dieser Androhung buchstäblichen Ernst hätten machen wollen und — können.[35])

Glücklicherweise — und zwar noch viel mehr zum Glück der französischen Bevölkerung als der deutschen Soldaten — ist es zu einem solchen Volkskrieg im Stil von Spanien und Tirol, nicht gekommen: nirgends, während der ganzen Dauer des Krieges, hat eine ganze Landschaft sich in jenem Sinne bewaffnet und erhoben: — denn, daß in Bazeilles, Châteaudun und an anderen Orten die Civilbevölkerung sich vorübergehend am Kampfe betheiligt hat, fällt unter anderen Gesichtspunkt.

Hätte wirklich in einer Gegend Massenerhebung stattgefunden (wie sie ein Decret der Regierung von Tours vom 4. November ganz allgemein anordnete), schonungslose Bekämpfung derselben durch strenge Repressalien wäre wohl unvermeidlich, aber die Abführung jedes ergriffenen Landstür-

[35]) Vielmehr weiß ich von baierischen Officieren und Mannschaften, daß sie es einfach nicht über das Herz brachten, den während der Belagerung von Paris (vorübergehend) geltenden Befehl, alle im Walde von Fontainebleau ergriffenen bewaffneten Bauern u. s. w. zu erschießen, durchzuführen gegenüber den Massen von Aufgegriffnen.

mers zu zehnjähriger Zwangsarbeit nach Deutschland wäre doch moralisch und thatsächlich unmöglich gewesen!

Man betrachtet solche Erhebung heutzutage nicht mehr als ein strafbares Verbrechen, sondern als eine, ob zwar vielleicht thörige und verderbliche, That des Patriotismus; und der Feind darf den ergriffenen Landstürmern die Rechte von Kriegsgefangenen nicht versagen, wenn sie ihrerseits Kriegsmanier einhalten.

(Vgl. die von Rolin-Jaequemyns S. 26 hierüber angeführte neuere Literatur; Wellington bedrohete freilich, als er 1814 in Süd-Frankreich eindrang, die Landstürmer mit dem Tode, wenn sie nicht die Waffen niederlegten oder in die regulaire Armee einträten; die gefangenen Tiroler Bauern wurden von den Franzosen mit Unrecht als Kriegsverbrecher behandelt, mit Recht erst, als sie, unerachtet des Befehls ihrer Regierung, welche Waffenstillstand und später sogar Friede geschlossen, den Kampf noch fortführten.)

Erinnern wir uns, daß auch ein deutscher Herführer für den Fall französischer Landuugen an unseren Küsten nicht nur die militairisch organisirten „Küsten-Wehren", sondern die gesammte männliche Bevölkerung jener Gegenden zum Volkskrieg gegen die Eindringlinge aufgerufen hat: „Jeder Franzmann, der Euere Küsten betritt, sei Euch verfallen." Dann hätten wir auch die Folgen solcher Massenerhebung (S. 150) auf uns nehmen müssen.

Absichtlich haben wir uns ausführlich mit Auseinanderhaltung der hier begegnenden und von der deutschen Erbitterung manchmal confundirten Begriffe beschäftigt; ist man doch in Deutschland so weit gegangen, einem hervorragenden preußischen Feldherrn geradezu die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die Eigenschaft eines Franctireurs als solche mit männlicher und soldatischer Ehre vereinbar sei.

Leider aber dürfen wir nicht verschweigen, daß es in Frankreich, anstatt zu einer jener großartigen Massenerhebungen, die man bewundert, auch wo man sie blutig niederschlägt, nur zu jenen schlimmen Zwitter-Erscheinungen, in der Mitte zwischen Freischaren und Landsturm gekommen ist, welche unsere Truppen mit Verachtung zugleich und Ingrimm erfüllt haben; nicht in die Armee, die Mobilgarde, die Freischaren eintreten, auch nicht im Landsturm Leben und Eigen wagen, sondern die Sieger im Bauerngewand, Schonung erbittend, empfangen, und dann aus Graben und

Hecke den Abziehenden nachschießen oder den Schlafenden die Gurgel durchschneiden; — diese Art von „Volkskrieg“ hat nachgerade unsere Wehrmänner mit einer aus Ekel und Wuth gemischten Stimmung gegen alles Franzosenthum getränkt, welche bei längerer Fortsetzung des Krieges dem unglücklichen Lande das Ende der deutschen Gutmüthigkeit würde gezeigt haben.

Erst in diesem Augenblick geht mir zu der: „second essai sur la guerre franco-allemande dans ses rapports avec le droit international par Rolin-Jaequemyns“; ebenfalls Sonderabdruck aus der revue de droit international etc. 22. livraison 1871; ich werde diese Abhandlung anführen mit R.-J. II.; sie enthält dasselbe Schema des Inhaltes wie die erste und widerlegt in treffender Sprache den Vorwurf des Grafen Chaudordy in der Depesche vom 29. November 1870 bezüglich der angeblichen Beschießung „offener Städte“ und der Hauptstadt Paris durch die Deutschen; sie constatirt aus dem Schreiben des Maire von Paris, Jules Ferry, vom 22. Januar 1871, daß unter den am gleichen Tage von der 101. Marsch-Compagnie gegen das Stadthaus geschleuderten „Geschossen“ zahlreiche explodirende Gewehrkugeln gefunden wurden; und Graf Chaudordy erklärt am 25. desselben Monats in einem Rundschreiben: „niemals sei ein französischer Soldat auch nur in der Lage gewesen, sich der Gewehrsprengkugeln zu bedienen und seien solche auf dem Schlachtfelde aufgelesen worden, so müßten sie von den Deutschen herrühren“ (!). — Die Franzosen behaupten übrigens, außer Paris sei auch la Fère ohne vorgängige Ankündigung beschossen worden; über die Thatsache nicht unterrichtet, wiederhole ich, daß unter Umständen die Unterlassung solcher Ankündigung gerechtfertigt sein kann; siehe Nr. 4. dieses Aufsatzes S. 89; über die Beschießung von Paris ohne Ansage vgl. R.-J. II, S. 23; bezüglich der Verwendung der afrikanischen Truppen trägt er S. 24 die Instruction für die „Gums“ zu ihrem beabsichtigten Einfall in Deutschland nach (aus dem Circular Bismarcks vom 9. Januar 1871): sie ist einfach — wahnsinnig; über Franctireurs und Landsturm ist noch zu vergleichen: „On the relations between an invading army and the inhabitants and the conditions under which irregular troops are entitled to the same treatment as regular soldiers, by H. R. Droop, of Lincolns Inn. Barrister at Law; a paper read before the juridical

society. — London, Wildy and Sons; 1871. Der englische Schriftsteller gelangt ungefähr zu den nämlichen Ergebnissen wie wir: wenn die Irregulairen in großen Massen auftreten, entbindet er sie von der Uniformirung.

8. Feindliche Handlungen verübt von Civilisten in vom Feinde besetzten Gebieten.

Wird feindliches Gebiet von einer Kriegspartei besetzt, wenn auch nur vorübergehend, ohne Vorbereitung oder Absicht endgültigen Behaltens — so tritt an die Stelle der thatsächlich verdrängten Statsgewalt die Autorität der occupirenden Kriegsmacht. Diese hat, nach heutigem Völkerrecht, die Pflicht, Leben, Freiheit, Ehre, Sicherheit, Eigenthum der im besetzten Lande verbleibenden Nicht-Combattanten zu schützen gegen Jedermann, namentlich gegen die Angehörigen der Occupationsarmee. Dem entsprechend hat sie aber auch das Recht, von den Unterthanen des feindlichen States Gehorsam (treffend hat ein Amerikaner, General Halleck international law c. XXXII. § 16 — ich entnehme das Citat R.-J. II. S. 28 — solche Einwohner den auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen gleichgestellt) gegenüber allen ihren Anordnungen und namentlich Enthaltung von allen feindseligen Handlungen gegen die Occupationsarmee und die Interessen ihrer Kriegführung zu verlangen.

Vorübergehend und soweit es die Zwecke der Occupation verlangen, sind die verbleibenden Bewohner der Autorität der Militär- und Civil-Behörden der besitzergreifenden Macht zu Gehorsamspflicht unterthan geworden. Verletzungen dieser Gehorsamspflicht, Handlungen der angegebenen Art enthalten das Verbrechen der Kriegsrebellion, und Kriegsrebellen werden von den Kriegsgerichten der Occupationsarmee nach summarischem Verfahren streng, nöthigenfalls mit dem Tode, bestraft.

Es entsprach daher nur allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, als bei dem Einrücken der deutschen Truppen in Frankreich eine Proclamation der Armee-Commandanten in den besetzten Gebieten die Einsetzung von Kriegs-Gerichten verkündet und eine Reihe von Kriegsverbrechen mit dem Tode bedroht hat, namentlich Spionage, Irrführung der Truppen durch Wegweiser, Tödtung, Verwundung, Beraubung der zu den deutschen Heren oder deren Gefolge

gehörenden Personen, Beschädigung der Brücken, Canäle, Telegraphen- und Eisenbahnlinien, Unwegbarmachung der Straßen, Brandstiftung an Schießbedarf, Vorräthen oder Quartieren der Truppen. Wenn der Senator und gelehrte Sternkundige Leverrier (in der Sitzung des französischen Senats vom 1. September 1870) darauf hin erklärte, „das sei nicht mehr ehrliche Kriegführung, sondern Krieg von Wilden", so wollen wir von diesem Statsmann, wie von König Alfons von Castilien, schonend sagen, daß er besser als auf Erden im Reiche der Gestirne bewandert war.

Man hat an den am Schluß der Proclamation angedroheten Strafbestimmungen ausgestellt (Rolin-Jaequemyns S. 31), daß die Kriegsgerichte im Fall der Verurtheilung keine andere als die Todesstrafe sollten aussprechen können, und daß sowohl die Heimatsgemeinde des Schuldigen als diejenige, auf deren Gebiete das Verbrechen begangen worden, cumulativ in Geldstrafe (gleich dem Jahresbetrag ihrer Grundsteuer) sollten verfällt werden können.

Die cumulative Androhung war wohl nur ein Schreckniß; wir haben wenigstens keinen Fall in Erfahrung gebracht, in welchem beide Gemeinden zur Zahlung angehalten worden wären; man begnügte sich mit der Zahlung der Gemeinde des Verübungsortes und in den späteren Proclamationen hat man auch die Strafdrohung auf diese Gemeinde beschränkt.

Die Todesstrafe ist früher allgemein als einzige Strafart der Kriegsgerichte betrachtet und hierin neben dem summarischen Verfahren, der Beschränkung der Vertheidigung, dem Ausschluß der Berufung und der Begnadigung das Charakteristische ihrer Rechtsprechung erblickt worden. In neuerer Zeit hat man mit Recht die Kriegsgerichte auch auf andere Strafen erkennen lassen und es ist nicht zu verkennen, daß die Billigkeit in manchen leichten Fällen dies empfiehlt. Indessen, thatsächlich hat die deutsche Praxis den etwa aus jener Ausschließlichkeit folgenden Härten dadurch gesteuert, daß sie, im Gegensatz zu der älteren Theorie, auch bei Verurtheilungen dieser Gerichte das Begnadigungsrecht des obersten Kriegsherrn gewahrt hat.

Die Beibehaltung dieses obersten Rechts der Justiz-Hoheit ist (wie aus aus allgemeinen rechts-philosophischen so) aus ganz besonderen practischen d. h. politischen Gründen für diese Fälle in der That dringend geboten und wiederholt

hat im Laufe des Feldzuges der König von Preußen von dieſem ſchönſten Recht der Krone ſehr heilſam wirkenden Gebrauch gemacht. Es ſteht nun nichts im Wege, daß gegebenen Falls die Kriegsgerichte ſelbſt einen Verurtheilten zur Strafverwandlung oder zu theilweiſem Straferlaß der Krone empfehlen, während andererſeits die Drohung des Todes als ausſchließenden Strafmittels unverkennbar die ſtärkſte Abſchreckung übt.

In einem Anſchlag bei Beſetzung von Beauvais (Anfang October) wird die Anzündung der Häuſer gedroht für Nicht-Auslieferung der Waffen ſowie für Ueberfall der Truppen in ihren Quartieren, vorbehaltlich der Verantwortung der Hauseigenthümer.

Rolin-Jaequemyns S. 32 findet die Androhung der Brandlegung ungerechtfertigt und meint, die Verantwortung der Hausbeſitzer müßte genügt haben. Hierauf iſt zu entgegnen einmal, daß auch dieſe Androhungen zunächſt nur die Bedeutung von Schreckmitteln hatten und daß kein Fall bekannt geworden, in welchem für Waffenverbergung allein, wenn nicht noch andere Vergehen wider das Kriegsrecht concurrirten, dieſe Strafe vollzogen worden wäre. Was den Ueberfall der Truppen in ihren Quartiereu anlangt, ſo läßt die Kürze des mitgetheilten Textes nur ſchwer das wirklich gemeinte Reat erkennen: doch iſt ſelbſtverſtändlich der Sinn ausgeſchloſſen, daß jene Strafe für einen von franzöſiſchen Truppen auf die in Beauvais liegenden Deutſchen ohne Unterſtützung der Bürger ausgeführten Ueberfall aufgeſtellt würde: gemeint iſt ein Angriff der Civiliſten von Beauvais oder eine die Ueberraſchung durch franzöſiſche Truppen ermöglichende Mitwirkung derſelben. Hierauf aber darf ohne Zweifel die äußerſte Strafe geſetzt werden.

Gegenüber den häufigen hinterliſtigen Zerſtörungen der Eiſenbahnen in den beſetzten Gebieten durch Civiliſten mußte die deutſche Kriegführung zu ganz beſonderen Mitteln greifen. Bekanntlich begnügte ſich die franzöſiſche Rachſucht nicht damit, dies wichtigſte Verkehrsmittel offen der Benutzung durch die Deutſchen zu entziehen, ſondern, indem die Spuren der angerichteten Schäden ſorgfältig beſeitigt wurden, ſpeculirte man auf das unberechenbare Unheil, welches die ahnungslos auf den ausgehobenen und locker wieder hingelegten Schienen fahrenden Züge betreffen ſollte: daß auch franzöſiſche Verwundete, Gefangene und Paſſagiere von ſolchem

Verderben mit betroffen werden konnten und mußten, hielt jene fanatisirten Arbeiter und Bauern nicht ab.

Zuerst begnügte man sich auf deutscher Seite — Proclamation des Generalgouverneurs von Elsaß und, wörtlich übereinstimmend, des Generalgouverneurs von Lothringen vom 18. October — mit dem allerdings sehr schonenden Schritt, die Bevölkerung darauf hin zu weisen, daß durch Unterbrechung der Eisenbahnen die Nachfuhr von Lebensmitteln und anderen Vorräthen für die Truppen aus Deutschland gehemmt und die Armee dadurch genöthigt werde, wieder zu dem Mittel der Requisitionen, überhaupt der Versorgung auf Kosten der besetzten Gebiete — zu deren schwerstem Schaden — zurück zu greifen.

Diese milde Erinnerung an das eigene Interesse blieb, wie übrigens vorauszusehen gewesen, ohne jeden Erfolg: unmittelbar nach Verkündung dieser Warnung geschahen neue, zum Theil mit raffinirter Bosheit und Schlauheit geplante, unwahrnehmbare Beschädigungen der Geleise und in zwei Fällen mit nur zu vollständiger Wirkung. Man ergriff nun, unseres Wissens zuerst in einer zu Weißenburg am 21. October angeschlagenen Proclamation, zu der allerdings energischen Maßregel, auf den bedroheten Linien die Maires und andere Notabeln der nächsten Ortsschaften auf den Militärtransporten mit zu führen, „um den Einwohnern begreiflich zu machen, daß ihre eigenen Mitbürger die Opfer dieser Attentate sein würden."

Man hat dieses Repressiv-Mittel von vielen Seiten, auch außerhalb Frankreichs als völkerrechtswidrig, als unerhört angegriffen.

Rolin-Jaequemyns (S. 32) erblickt in den mitgeführten Notabeln Geiseln, behauptet, das neuere Kriegsrecht lasse die Vergeiselung ohnehin ungern zu und bemerkt mit Recht, daß durch jene Maßregel nicht nur über die Freiheit, sondern über das Leben der Geiseln verfügt werde, was schon seit Vattel verpönt sei.

Allein schon deshalb — abgesehen von anderen Gründen — erweist sich diese Auffassung (als Vergeiselung) unzutreffend. Nicht um die unschuldigen Notabeln wie Geiseln für Verbrechen Anderer zu bestrafen, hat man dieselben mitgeführt, sondern um, wo möglich, durch dieselben die Bevölkerung von einem der nichtswürdigsten Verbrechen abzuhalten, welche die Kriegsgeschichte kennt.

Allerdings, das Mittel ist neu: aber unerhört ist auch die Bosheit und Gefährlichkeit der Handlungsweise, die es hervorgerufen hat und es versteht sich, daß wie bezüglich der Telegraphen, der Luftballons, der Torpedos auch bezüglich der Eisenbahnen und ihrer Verwerthung oder Gefährdung im Kriege neue Sätze des Kriegsrechts ausgebildet werden müssen. Oder soll gegenüber einem Verbrechen, welches heimtückisch nicht nur den feindlichen Soldaten, auch den eigenen Soldaten und den friedlichen Bürger und zwar in unberechenbarer Tragweite mit dem Verderben bedroht, die moderne Kriegführung entweder auf die Benutzung der Eisenbahn verzichten oder schutzlos sein?

Leider hat die Erfahrung gelehrt, daß der französische Fanatismus auch die so geleiteten Züge nicht immer geschont hat: wie sollte er, der der verwundeten und gefangenen französischen Soldaten, die er zu Tausenden mit gefährdete, nicht schonte, die Notabeln schonen?

Wir möchten daher statt solcher Geleitung die analoge Anwendung des zum Schutz der Telegraphenleitung angewendeten Verfahrens auf die Eisenbahnlinien empfehlen. Auf Strecken, an welchen Beschädigungen vorgekommen oder zu fürchten sind, werden in bestimmten Abständen bekannte, ansässige Einwohner als Wachen aufgestellt, welche für jede auf der ihnen anvertrauten Strecke vorgekommene Beschädigung mit dem Leben verantwortlich gemacht werden: vorbehaltlich des von ihnen durch sofortige Anzeige und Warnung zu erbringenden Beweises der höheren Gewalt, der unverschuldeten Ueberraschung ꝛc.

Die einzelnen Posten dürfen nur auf Sehweite aus einander stehen: fehlt der Posten (er ist von den Verbrechern entführt, gefangen, getödtet) oder giebt er rechtzeitig das Warnungszeichen, so hält der Zug; läßt der anwesende Posten den Zug weiter fahren und leidet dieser Schaden, so trifft den Wächter der Tod; desertirt der Wächter, so verfällt sein Vermögen.

Rolin-Jaequemyns (II. S. 27) nimmt die, wohl von französischen Organen ausgesprochene Behauptung auf, das Verfahren der Deutschen bei Besitznahme feindlicher Gebiete und Unterdrückung der Kriegsrebellion sei ein ungleich gelinderes gewesen in Elsaß und Lothringen als in den westlicheren Landschaften Frankreichs und bemerkt, es sei Unrecht, einen solchen Unterschied zu machen, da nicht die politische

Rücksicht auf das künftige Schicksal einer Provinz und deren Stimmung, sondern nur die militärische Nothwendigkeit über die anzuwendenden Maßregeln entscheiden dürfe. Allein hierbei ist übersehen, daß, so lang es sich um die Besetzung von Elsaß und Lothringen handelte, der Krieg noch nicht durch das meuchlerische Zwitterwesen zwischen Freischar und Massenerhebung, durch die widrige Carricatur des „Volkskriegs", welche wir oben geschildert, jenen gefährlichen und empörenden Character angenommen hatte, der nach Sedan in den westlichen Landschaften schärfere Maßregeln mit militärischer Nothwendigkeit verlangte.

Die Unterdrückung dieses Unwesens rechtfertigt auch vollkommen eine vielfach (auch von R.-J. II. S. 28) angefochtene Strafandrohung.

Eine Proclamation des Commandeurs der 3. Reservedivision, erlassen am 10. December zu Boulzicourt im Departement der Ardennen, bedroht mit dem Tode jedes Individuum, welches, ohne zur französischen Armee zu gehören, auf einer Handlung der Feindseligkeit wider die deutschen Truppen betroffen wird, macht die Gemeinde des Begehungsortes für das Vergehen verantwortlich, verpflichtet die Maires zur Anzeige an die deutschen Commandos von dem Auftauchen solcher „Francttreurs" auf dem Gemeindegebiet und bedroht im Unterlassungsfall die Häuser oder Dörfer, in welchen solche Individuen Bergung finden oder die deutschen Truppen angegriffen werden, mit der Verbrennung.

Bei Beurtheilung dieser Androhung ist davon auszugehen, daß es sich hier erstens nicht um erst zu eroberndes, sondern um bereits lange von den Deutschen besetztes Gebiet und zweitens nicht um regelmäßige von Außen in das besetzte Departement eindringende Francttireurs handelt — diese gehören nach der Annahme der deutschen Kriegsleitung zur französischen Armee — sondern um jene Subjecte, welche ohne die oben (S. 148) angegebenen Voraussetzungen zu erfüllen, in dem von Deutschen besetzten Gebiet vereinzelt oder in kleinen Gruppen auftauchend die Heldenthaten der Wegelagerung und des Meuchelmordes begingen. Ohne Zweifel liegt darin das Verbrechen der Kriegsrebellion und die Maires und Hauseigenthümer, welche durch Nichtanzeige, durch Bergung solcher Verbrecher deren Thaten unterstützen, sind als Gehilfen oder Begünstiger von Kriegsrebellen strafbar.

Es ist also keineswegs richtig, wenn man (R.-J. II. S. 29) hierin die empörende Anmuthung gefunden hat, Maire und Einwohner sollten den feindlichen Truppen ihre eigenen Soldaten und deren befreiende Annäherung verrathen. Nicht um französische Soldaten und Befreier handelt es sich, sondern um jene Verbrecher, wider deren Schandthaten die französischen Gemeinden häufig genug selbst die Hilfe der deutschen Feinde angerufen haben.

Zur Abschreckung, Abwehr und Bestrafung der Kriegsverbrechen bildet sich in jedem Krieg ein besonderes Strafrecht des Krieges aus, welches, abgesehen von gewissen sehr allgemeinen Grundzügen, die sich gleich bleiben, in jedem Feldzug je nach den Verhältnissen, der Art der zu befürchtenden Handlungen, dem Grad der Betheiligung der Bevölkerung an den Feindseligkeiten u. s. w. sich verschieden gestaltet. Während nun bisher das Meiste hierin: die Aufzählung der zu bestrafenden Handlungen, die Arten und Abstufungen der Strafen oder Vorbeugungsmittel dem Ermessen der einzelnen Commandanten, ja nach Umständen der Selbsthilfe ganz kleiner Truppenabtheilungen überlassen blieb, hat man in diesem Krieg von deutscher Seite auch diese Dinge „im Wege des Reglements und in kaltblütig vom Generalstab aus erlassenen Instructionen geordnet". Es ist nun doch ein selten erreichter Höhepunkt der Thorheit, daß man in Frankreich in dieser „Systematisirung auch des Kriegsstrafwesens" eine weitere Grausamkeit des deutschen Charakters erblickt hat! In Wahrheit (so auch R.-J. II. S. 29) liegt darin doch ein bedeutender Fortschritt im Sinne und in der Richtung der Humanität: oder wären etwa die Franzosen besser gefahren, wenn man, ohne alle Direction und ohne Androhung der strengen Strafen deutscher Heereszucht für die Ueberschreitung der gezogenen Schranken, jeder Truppenabtheilung überlassen hätte, in der Hitze der durch die Schädigung entzündeten Aufwallung zu bestimmen, welche Verletzungen gestraft werden sollten und mit welcher Strenge? —

Vielfach angefochten (zum Theil auch von R.-J.) wurde auch das Verfahren der Deutschen, womit sie französische Arbeiter, Bauern u. s. w. zur Leistung von Frohndiensten, Straßen- und Brückenbau-Arbeiten anhielten. Nun ist aber dies Recht des Siegers ganz allgemein anerkannt. (Vgl. Vattel, Heffter, Oppenheim, Bluntschli, Phillimore, Dahn

an den entsprechenden Orten), ja auch ein geschätzter französischer Schriftsteller, Bergé, hat erst ganz neuerlich (1864, Notes sur le précis du droit des gens de Dr. Martens II. p. 254) dasselbe dahin formulirt, „daß die Privaten in den besetzten Landestheilen vom Feinde zu persönlicher Arbeitsleistung angehalten und im Weigerungsfall mit Gewalt zur Ausführung der Anordnungen des Siegers gezwungen werden können."

Gegenüber diesen klaren und unbestreitbaren Rechtssätzen ist es ganz müßig darüber, wie in französischen und deutschen Organen geschehen, Streit zu führen, ob die Deutschen die französischen Bauern ꝛc. auch zu eigentlichen und unmittelbaren militairischen Arbeiten, also z. B. zum Grabenziehen, Bäumefällen bei Belagerung von Festungen, verwendet haben: man behauptet, namentlich vor Belfort sei dies geschehen. Ohne Frage hat der Sieger auch hierzu die Berechtigung. Nur soll er die Arbeiter dabei nicht der unmittelbaren Gefahr aussetzen, von den Kugeln ihrer eigenen Landsleute getroffen zu werden.

Vollständig gerechtfertigt scheint hiernach das Verfahren des Grafen Renard, deutschen Präfecten des Meurthe-Departements, in einem Fall, in welchem die französische Presse wieder einen gleich hohen Grad von Fanatismus wie von Unkenntniß des Völkerrechts bekundet hat.

Ende Januar war die Eisenbahnbrücke von Fontenay durch Francttreurs zerstört worden. Der genannte Präfect des Departements requirirte zur Herstellung der Brücke 500 Arbeiter zu Nancy. Diese rotteten sich zusammen und verweigerten unter dem Ruf: „vive la république" den Gehorsam. Der deutsche Beamte griff nicht sofort, wie er gedurft und gekonnt hätte, zu dem Mittel militairischer zwangsweiser Abführung der Widerspenstigen: er begnügte sich vorerst mit dem Versuch, durch indirecten Druck seinen Zweck zu erreichen. Durch Proclamation vom 23. Januar verfügte er: „Bis daß jene 500 Arbeiter sich auf ihren Posten begeben haben, werden alle öffentlichen Arbeiten des Meurthe-Departements eingestellt; jede Privatwerkstätte, welche mehr als 10 Arbeiter (der einschlägigen Arten) beschäftigt, wird ebenfalls geschlossen; die Arbeitsgeber dürfen an ihre Arbeiter bis dahin keinen Lohn bezahlen bei einer Geldstrafe von 10 bis 50,000 Fr. für jeden Tag, an dem sie arbeiten ließen, oder für jede geleistete Lohnzahlung.

Dieser Erlaß wird zurückgenommen, sowie sich die 500 Arbeiter an ihren Posten begeben haben und jeder an dem Brückenbau beschäftigte Arbeiter erhält einen Tagelohn von 3 Fr."

Erst als die Aufregung und Widersetzlichkeit noch höher gestiegen und der Tag ohne Erfolg fast abgelaufen war, erschien (gegen 4 Uhr) ein Anschlag des Maire von Nancy, wonach der Präfect ihm eröffnet habe, „daß, wenn bis nächsten Mittag 12 Uhr nicht 500 Bauarbeiter der Stadt sich an der „Gare" eingefunden hätten, zunächst die Aufseher (surveillants), sodann eine entsprechende Anzahl von Arbeitern ergriffen und sofort erschossen werden sollten." Zur Ausführung dieser Drohung ist es nicht gekommen: die Arbeiter stellten sich.

Man hat ferner (R.-J. S. 32 f.) Anstoß genommen an einem nur für Elsaß und Lothringen erlassenen strengen Verbot, in die regelmäßige französische Armee einzutreten. Ein Decret des Königs von Preußen (aus Versailles vom 15. Dec.) bestraft diesen Eintritt mit Einziehung des gegenwärtigen und künftigen Vermögens und mit zehnjähriger Verbannung, erklärt alle Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall, welche die Wirkung dieser Einziehung vereiteln wollen, für nichtig, bindet das Verlassen des Wohnorts an einzuholende schriftliche Erlaubniß des Präfecten, und verknüpft mit einer erlaubnißlosen Entfernung auf mehr als acht Tage eine für den Eintritt in die Armee sprechende Vermuthung, welche zur Verurtheilung in die angedrohten Strafen hinreicht.

Daß Deutschland mächtige politische Gründe hatte, die Bewohner dieser Landschaften zu verhindern, sich jetzt, nach der Besetzung noch, gegen „ihr ehemaliges und künftiges Vaterland zu bewaffnen", leuchtet ein. Der Rechtspunkt aber ist nicht zweifelhaft. Wenn man auch natürlich heutzutage nicht mehr wie früher (so noch de Martens) gestattet, in den besetzten Gebieten Rekruten auszuheben und sie noch während des Krieges gegen ihr bisheriges Vaterland zu führen, so darf der Occupant doch ohne Frage jede Verstärkung der feindlichen Here aus der Bevölkerung der besetzten Gebiete verhindern, er darf daher die Wirkung der Conscription für diese Landschaften aufheben und jede Entweichung zu dem fraglichen Zweck als Kriegsverbrechen (S. oben S. 61) strafen.

Auch die Wahl der Strafart kann man nicht (mit R.-J.) anfechten: die Buße am Vermögen ist ja nach der vollendeten Entweichung, da sich uns die Person des Schuldigen in den meisten Fällen für immer entzieht, die einzig mögliche Strafe und über Verbannung aus den wieder zu Deutschland gehörigen Landschaften kann sich, wer sich so lebhaft als Franzose empfindet und gerirt, einerseits nicht beklagen, während andererseits Deutschland ein Interesse daran hat, gerade in der kritischen Uebergangszeit der nächsten zehn Jahre fanatisch französisch gesinnte wehrfähige Männer aus der neuen Westmark fern zu halten. Da die Verbannung keine lebenslängliche, ist auch der mit den Jahren einziehenden Gesinnungsänderung eine Brücke geschlagen und in solchen Fällen dürfte auch die Rückgabe des eingezogenen Vermögens im Wege der Gnade unschwer zu erlangen sein, so daß sich bei thätiger Reue der Betroffenen die Maßregel in der That nur als zeitweilige Beschlagnahme darstellt. Weshalb auch bei verstockten Abtrünnigen nur diese gelindere Strafe Platz greifen sollte, (R.-J. II. l. c.) ist nicht abzusehen; als Kriegsgefangene können solche im Augenblick der Occupation noch nicht zur französischen Armee gehörende Elsässer nicht (mit R.-J. l. c.) angesehen werden.

Wir haben im Vorstehenden wiederholt die Maßregeln der Deutschen als in voller Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts getroffen nachgewiesen auch gegenüber den seltenen und geringen Ausstellungen, welche unser College, dessen Unparteilichkeit und echt wissenschaftliche Besonnenheit wir ehrend anerkennen, manchmal erheben zu müssen geglaubt hat. Es gereicht uns zur besonderen Freude von dieser neutralen Autorität die folgende gewichtige Aeußerung anführen zu können: (II. S. 34) „Wenn die deutschen Behörden uns nicht immer (wir sagen nicht die allzuweit gezogenen Schranken des bisher üblichen Verfahrens, sondern) die Gebote des Vernünftigen und Menschlichen eingehalten zu haben scheinen, so dünkt uns, daß andererseits die französischen Behörden mehr als einmal die elementaren Regeln des Völkerrechts vollständig aus den Augen verloren haben und zwar sowohl in ihren diplomatischen Anschuldigungen wider die Deutschen als in der Sprache, in welcher sie zu ihren eigenen Unterthanen redeten. Es genügt die Rundschreiben des Herrn von Chaudordy zu lesen, um

zu sehen, daß er zwei grundverschiedene Dinge vollständig mit einander verwechselt: den normalen Kampf zwischen regelmäßigen Truppen und die den deutschen Behörden aufgenöthigte Unterdrückung von Handlungen ungesetzlicher Feindseligkeit, ja von Verbrechen der Nichtcombattanten in dem besetzten Gebiete." Es werden dann noch andere Beispiele dieser Art angeführt: so hatte die französische Municipalcommission zu Soissons, als daselbst zur Nacht vom 27. auf den 28. October eine preußische Schildwache von unbekannter Hand angefallen und verwundet worden, in besonnenen Worten vor Wiederholung solcher Attentate gewarnt: da glaubte das „officielle Bulletin der Regierung von Tours" diese pflichtgetreuen Männer gar nicht genug brandmarken zu können: „sofort müssen der öffentlichen Verachtung (reprobation) die Namen der Männer Preis gegeben werden, welche sich zu Gehilfen und Dolmetschern der Polizei des Feindes hergegeben haben." So empfahlen die Journale den Franctireurs, die französischen Gemeindekassen zu plündern, in welche man mit großer Anstrengung die Summen zusammengebracht hatte, welche die Verpflegung der deutschen Truppen erheischte. So bedrohten die Franctireurs selbst die Einwohner der von den Deutschen besetzten Dörfer mit Erschießung und Einäscherung, wenn sie die Feinde in ihre Häuser aufnehmen oder „in Verkehr mit ihnen treten würden" (!). So wurden Pferde preußischer von den Bauern erschossener Offiziere von den Mördern öffentlich versteigert. So forderte — wohl mit das stärkste Stück! — der Präfect der Côte d'Or in amtlichem Rundschreiben vom 21. November die Unterpräfecten und Maires seines Departements zu systematischem Betrieb des Meuchelmordes auf: „das Vaterland," schreibt dieser ritterliche Franzose, „verlangt nicht von Euch, daß Ihr Euch in Masse versammelt und offen dem Feinde widersetzt: (behüte! das wäre jene heldenhafte Volkserhebung, von der wir oben S. 152 sagten, daß auch der Feind sie bewundern, aber freilich auch mit schonungsloser Bekämpfung der gesammten Bevölkerung beantworten müsse) es erwartet nur, daß an jedem Morgen drei oder vier entschlossene Männer ihr Dorf verlassen und sich an einem von der Natur selbst bezeichneten Ort verbergen, von wo sie **ohne Gefahr** auf die Preußen schießen können. Ich werde ihnen (für die Ablieferung der Pferde der so erschossenen Reiter) eine Prämie

zuerkennen und ihre heroische That in allen Blättern des Departements sowie im Moniteur officiell bekannt machen lassen."

Ein ähnliches Actenstück ist in der Geschichte civilisirter Völker wohl nie vorgekommen.

Rolin-Jaequemyns (I. S. 33 — 36) schildert und beurtheilt auch ausführlich die Austreibung der Deutschen aus Paris und Frankreich. Wir begnügen uns, aus seiner Darstellung nur die beiden Sätze anzuführen: „diese Maßregel ist von der ganzen Welt verurtheilt worden", und: „die preußische Regierung hat von Anfang an erklärt, daß sie keine Wiedervergeltung üben werde."

Durch das Bisherige sind unsere Leser hinreichend vorbereitet, um würdigen zu können:

9. Die gegenseitigen Beschuldigungen wegen Verletzungen des Völkerrechts.

Den einleitenden Bemerkungen zu diesem Thema bei Rolin-Jaequemyns (I. S. 39 f.) können wir allgemein wohl beipflichten, namentlich wenn er darauf hinweist, wie die natürliche Erbitterung über das Schicksal ihres Heres, ihres Landes (und fügen wir hinzu ihres Stolzes) die französische Civil-Bevölkerung oft zu Handlungen hinreißen mochte, welche zwar als Verletzungen des formalen Kriegsrechts, zugleich aber auch als Ausbrüche eines an sich nicht unsittlichen Gefühles erscheinen. Wir wollen uns auch noch gefallen lassen, wenn er sogar die Gräuel, welche die Bewohner von Bazeilles bei ihrer (kriegsrechtswidrigen) Betheiligung an der Vertheidigung ihres Dorfes verübten, unter diesen entschuldigenden Gesichtspunkt rückt, aber dagegen müssen wir entschieden Verwahrung einlegen, wenn nun auch die Abwehr- und Straf-Handlungen, welche die Deutschen in diesem Dorf vornahmen, mit jenen Verbrechen auf die gleiche Stufe gestellt, und nur mit der Hitze des Kampfes entschuldigt werden. Nein: hier ist der Unterschied klar: jenseits Kriegsverbrechen — diesseits Kriegsrecht.

Nach den amtlichen Erhebungen und Erklärungen, welche auf die Anklagen des Herzogs von Fitz-James in der Times vom 15. Sept. zuerst der Bairische Kriegsminister v. Prankh in demselben Blatte (28. Sept.), dann nach Beendigung des Krieges, der Bairische General von der Tann (auf Grund der

Aussagen des Maires von Bazeilles) veröffentlicht hat, steht fest, daß die Bairischen Truppen, welche einzelne im Kampf oder im Ermorden der Verwundeten ergriffene Bewohner erschossen, andere Gefangene mitgeführt (und dann ungeschädigt entlassen) und einzelne Häuser, aus welchen von Civilisten auf sie gefeuert wurde, in Brand gesteckt haben, nur nach den Grundsätzen des Kriegsrechts gehandelt haben würden, wenn sie sämmtliche Häuser von Bazeilles zerstört und alle erwachsenen Einwohner vor das Kriegsgericht gestellt hätten. Gegenüber den maßlosen Uebertreibungen der Verwüstung von Bazeilles ist nun (durch den Maire) constatirt, daß wenn ich nicht irre, ungefähr ein Dutzend Häuser verbrannt und etwa 30 Einwohner getödtet oder verwundet worden sind.

Unter diesen Umständen stehe ich davon ab, die Dinge, welche ich zum Theil selbst als Augenzeuge am 1. Sept. hart bei Bazeilles gesehen, anzudeuten. Sie würden genügen, die gänzliche Vernichtung des Dorfes und seiner Bewohnerschaft zu erklären.

Von französischer Seite hat man nun ferner der deutschen Kriegführung die folgenden Verletzungen des Kriegsrechts vorgeworfen:

1) zwei französische Ambulancen seien kriegsgefangen gemacht,
2) ein Baron Bussière sei bei Straßburg, mitten in der von ihm organisirten Ambulance und während er mit der Pflege von Verwundeten beschäftigt gewesen, verhaftet,
3) ein französischer Chirurg auf dem Schlachtfeld, während er einem Verwundeten den Verband anlegte, getödtet,
4) Spreng-Gewehr-Geschosse seien gegen die französischen Truppen gebraucht und in deren Wunden vorgefunden,
5) die Bauern der Umgegend von Straßburg zum Graben der Parallelen angehalten und endlich
6) die Abzeichen der Genfer Convention wiederholt mißbraucht worden, die Ausrüstung, Vorräthe, Kassen der preußischen Armeen zu decken.

Diese sämmtlichen Beschuldigungen wurden in einer Vagheit, (namentlich ohne alle Angabe von Zeugen) vorgebracht, welche ihnen an sich in dieser Fassung jeden juristischen Werth entzog. Die preußische Regierung ließ nun aber

ihrerseits bezüglich aller angeführten Fälle genaueste Untersuchung anstellen, deren Ergebniß war, daß sämmtliche Anklagen von dem Untersecretair des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, Herrn von Thiele, mit einziger Ausnahme des Falls sub. Nr. 2, als vollständig erfunden erklärt werden mußten. Herr von Bussière war allerdings verhaftet worden, wegen Verdachts des Einververnehmens mit der Besatzung von Straßburg, aber nicht in einer Ambulance und in den schonendsten Formen. Auch erfolgte seine Freilassung in Bälde.

Im weiteren Verlauf des Krieges hat dann Herr von Chaudordy noch die nachstehenden Anschuldigungen gegen die deutsche Kriegführung erhoben: (Rundschreiben vom 29. Nov., ich citire nach R.-J. II. S. 37 f.)

1) Verletzung des Privateigenthums, nicht nur durch Requisition an Naturalien und Geld, auch durch Diebstahl und Plünderung.
2) „Zu geringe Schonung des menschlichen Lebens." (!)
3) Beschießung offener Städte und zwar ohne Voransage.
4) Wiedereinführung der Vergeiselung.
5) Verbindung der Beleidigung (outrage) mit der Unterdrückung.

Zu 1): Wir wollen nicht bestreiten, daß, nachdem über eine Million deutscher Soldaten (mit Fuhrtroß und Gefolge verschiedenster Art) den Boden Frankreichs betreten hat, manchmal Verletzungen des Privateigenthums vorgekommen sein mögen, welche Recht und Bedürfniß des Krieges nicht rechtfertigen. Es wäre das völlige Ausbleiben solcher Erscheinungen geradezu ein Wunder. Doch ist durch zahlreiche Zeugnisse von Belgiern, Schweizern, Engländern, Amerikanern, und von Franzosen selbst (siehe dieselben abgedruckt bei R.-J. l. c.) festgestellt, daß die deutsche Mannszucht im Allgemeinen eine ausgezeichnete, und daß die Bestrafung der einzeln vorgekommenen Eigenthumsverletzungen eine exemplarisch strenge war.

Referent kann dies als Augenzeuge bestätigen. Wenn die französischen Witzblätter jeden deutschen Offizier mit mehreren „pendules" im Mantelsack aus Frankreich heim kehren lassen, so kann man in so phantasieloser Gemeinheit keine Spur des französischen „esprit" entdecken. Zu bemerken ist nur noch, daß die französische Civilbevölkerung durch die thörichte Flucht aus Haus und Hof am Allermeisten

zu Beschädigung, Zerstörung, Verlust ihrer Habe beigetragen hat. Man muß es nur erlebt haben, in welche Stimmung der Soldat geräth, der, nach erschöpfendem Marsch und Gefecht, bei schlimmstem Wetter, spät Nachts, endlich die ersehnten Quartiere erreicht und nun nichts vorfindet als gesperrte Thüren und Läden, verödete Häuser, geräumte Keller und Küchen. Daß dann die Thür statt mit dem fehlenden Schlüssel mit dem Kolben geöffnet und daß ferner Alles dem Untergang preisgegebene Gut, das der Soldat für Nahrung, Bekleidung, Erwärmung brauchen kann, mitgenommen wird, das ist natürlich und nicht Unrecht. Wo die Leute vernünftiger Weise in ihren Häusern verblieben sind, haben sie das nie zu bereuen gehabt. Wie leicht verletzbar das deutsche Ehrgefühl, wie feinfühlend die Sorge war, es möchte auch nur ein Schein, ein Schatten unschönen Verdachts auf die Hände unserer Soldaten fallen, das mag die Franzosen der treffliche Aufsatz von Gustav Freytag „über das Retten und Rollen" lehren, in welchem er die oben bezeichnete Grenzlinie harscharf zieht und Offiziere und Mannschaften ermahnt, Preis gegebene werthvolle Dinge lieber dem sicheren Untergang oder der Entwendung durch französische Finger zu überlassen, als durch Retten und Bergen derselben den wälschen Verleumdungen Anhalt zu geben. — Was aber das Requiriren und Ausschreiben von Contributionen anlangt, so ist es wirklich erstaunlich, daß nachdem die napoleonisch-französischen unter jenem Namen in Deutschland verübten Raubthaten eingestandenermaßen ein Schandfleck an dem Kriegsruhm des ersten Kaiserreiches sind und die Aufführung bekannter Marschälle in China und Mexico einen Characterzug des zweiten Empire ausmachen, ein Franzose, der diese Dinge so gut kennt, wie Monsieur de Chaudordy, die Worte Requisition und Contribution nicht ängstlich vermeidet.

Von beiden Maßregeln hat die deutsche Kriegführung nur den durch das Bedürfniß und das Kriegsrecht gestatteten Gebrauch gemacht.

Die Kriegsgeschichte kennt kein Beispiel, in welchem die Verpflegung einer Armee in so weiter Entfernung von der Heimat in solchem Maße, durch die mit- und nachgeführten eigenen Vorräthe bewerkstelligt wurde.

N. 2) Beruhet auf der Verwechselung von Freischaren oder Landsturm mit Meuchelmördern, zwei Begriffe, welche zu unterscheiden wie wir oben S. 164, 152 gezeigt, Herrn

von Chaudordy wieder so wenig gelungen ist, wie dem Herrn Präfecten der Côte d'Or und sehr vielen seiner Landsleute.

Daß man die „unregelmäßigen Franctireurs" d. h. die „Helden" im Sinne des oben angeführten Erlasses, die Meuchelmörder, erschossen hat, war freilich Unrecht. Man hätte sie hängen sollen.

Daß man Personen zum Tode verurtheilt hat, welche (nämlich ohne Passirschein, heimlich oder mit Gewalt) durch die preußischen Linien zu bringen suchten, wenn auch in „Privatangelegenheiten", entspricht vollständig dem Kriegsrecht.

Zu N. 3) s. oben S. 136.

Zu N. 4) ist zu bemerken, daß die Vergeiselung keineswegs, wie Herr von Chaudordy glauben machen will, aus der Praxis der neuen Kriegführung verschwunden war und erst durch die Grausamkeit der Preußen wieder eingeführt worden ist.

Die französische Praxis unter Napoleon I. zeigt folgende Beispiele.

In Ollang bei Innichen in Tirol, war der Sohn des Wirths 1809 unter die Landstürmer gegangen — bekanntlich kein Kriegsverbrechen.

Der französische General Broussier (der schon zu Innichen vier Bürger, die nicht ausgezogen waren, zur Strafe für den Auszug Anderer hatte erschießen und dann aufhängen lassen), ergriff den alten Vater als Geisel und bedrohete ihn mit dem Tode, falls sich der Sohn nicht binnen drei Tagen stellen sollte. „Und wirklich, der Sohn stellte sich, um jenen zu retten. Alles hoffte, die hochherzige Kindesliebe werde den Franzosen begütigen; auch des Sohnes junges Weib und seine Kinder erschienen weinend und flehend, aber es half nichts: der junge Bauer mußte vor ihren Augen in den Tod gehen. Einmal warfen sich die zehn Kinder eines (nur wegen Theilnahme am Landsturme) zum Tod verurtheilten Bauern weinend vor dem General auf die Kniee. Er war nahe daran, erweicht zu werden; aber, um den Tirolern, wie er sagte, die Landesvertheidigung auf die nächsten hundert Jahre zu verleiden, ermannte er sich wieder und ließ den Vater nichts desto weniger erschießen." (Steub, drei Sommer in Tirol II. Aufl. 1871. II. Band S. 236). — So behandelte Frankreich eine kriegsrechtlich correcte Landes-

vertheidigung, nicht den systematisirten Meuchelmord unter dem Scheine der Unterwerfung.

Aber abgesehen hiervon haben in den Kriegen mit Italien 1848, 1849, 1859 die Oesterreicher, in denen mit Dänemark und Oesterreich die Preußen, namentlich aber die Franzosen fortwährend in ihren Kriegen in Algier Geiseln genommen. Den Deutschen aber war zur Niederhaltung jener beklagenswerthen Entartung des Volkskrieges gar kein anderes Mittel als die Geiselnahme geboten. Von den Theoretikern ist diese Berechtigung allgemein anerkannt. (S. die Literatur-Angaben bei J.-R. II. S. 55.)

Wir müssen immer wieder auf jene häßliche Erscheinung zurückkommen, welche damals auf den französischen National-Charakter noch dunklere Schatten geworfen hat als die Lüge und Selbstäuschung der Eitelkeit. Diese Mißbildung ist von Moral und Völkerrecht gleich energisch zu verdammen: sie nimmt alle Vortheile des Volkskrieges in Anspruch, ohne sich seinen Gefahren und Lasten auszusetzen; sie beruft sich auf die Gluth des Patriotismus und verlangt den Lorber des Heldenthums der „Massenerhebung" zuerkannt, während sie die Sieger am Eingange des Dorfes mit der Bitte um Schonung in Rücksicht der willigen Unterwerfung, bewillkommnet. Diese rachsüchtige und doch feige, hochmüthige und doch heimtückische, wuthschnaubende und doch um Leben und Habe ängstlich besorgte, bald übermüthig höhnende, bald verächtlich um Mitleid winselnde Carricatur des Deutschen: „Das Volk steht auf, der Sturm bricht los" hat das Verhältniß der beiden Nationen mehr als alles Andere vergiftet und zu den zahlreichen Wechselanklagen wegen Verletzung des Kriegsrechts geführt. Es ist die Pflicht der deutschen Wissenschaft und ich erachte es für die wesentlichste Aufgabe dieser meiner Erörterungen, das Verwerfliche jener Moral, Ehre und Kriegsrecht gleich schwer verletzenden Verirrung von allen Seiten zu beleuchten.

Gegenüber diesen französischen Anschuldigungen erhob die preußische Regierung (Statsanzeiger vom 26. August) die folgenden Beschwerden wegen Verletzung des Kriegsrechts durch die Gegner:

1) Beschießung offener Städte (oben S. 120);
2) Verwendung der Turcos (oben S. 143);
3) Verletzung der Parlamentair-Flagge vor Metz, Toul, Verdun, Straßburg, Paris (im Circular vom

9. Januar zählt der Bundeskanzler noch 21 neue Fälle auf).

Die angeführten Vorfälle wurden von der französischen Regierung auf Mißverständnisse und Versehen zurückgeführt und durch angebliche gleichartige Vorkommnisse auf deutscher Seite aufgewogen. Diese Erörterungen gewähren kein kriegsrechtliches Interesse, da Niemand behaupten wird, die Kriegsleitung selbst der einen oder anderen Partei treffe hierin ein Verschulden; gewiß haben auch die französischen Herführer die Achtung vor der Parlamentairfahne eingeschärft: es bleibt aber, nach Abzug aller auf Versehen zurückführbaren Fälle, auf französischer Seite ein Plus, welches die maßlose Erbitterung und die Auflösung der Disciplin dieser Truppen als Folgen ihrer Niederlagen beleuchtet.

4) Dagegen der wohlbegründete Vorwurf, die Genfer Convention nicht entfernt in ausreichendem Maß unter ihren Heren bekannt gemacht, ja nicht einmal die eigenen Aerzte mit dem Abzeichen derselben versehen zu haben, — dieser schwere Vorwurf trifft die Regierung und Heresleitung der Franzosen unmittelbar und unwiderleglich. Es ist diese Nachlässigkeit unerhört und unverantwortlich; sie hat von Anfang an zu häufigen und erbitternden Verletzungen dieser heilsamen Normen geführt und auf beiden Seiten unberechenbar geschadet. (Im Circular vom 9. Januar werden noch 31, in dem vom 17. Februar 5 neue Fälle angeführt.)

Im Laufe des Krieges verfielen dann freilich die Franzosen — Soldaten und Civilisten — in das entgegengesetzte Extrem des profusesten Mißbrauchs jener Zeichen, so daß man in manchen Gegenden bald keinen Menschen, kein Haus, ja kein Pferd (!) mehr antraf ohne einen roth bekreuzten weißen Fetzen; natürlich ohne alle Controlle und Autorisation der Verleihung. —

Richtig ist freilich — aber darin liegt keinerlei Entschuldigung für die französische Regierung, welche auch das mühelos zu erreichende verabsäumt hat — daß die Genfer Convention, um die segensreiche Wirkung ihrer Intentionen ganz entfalten zu können, nicht nur nach zahlreichen Richtungen der Weiterbildung bedarf, daß sie auch innerhalb ihrer dermaligen Tragweite für die practische Durchführung eine ganze Reihe von neuer Vollzugs-Normen dringend erheischt. Vor

einiger Zeit ist von einem ungenannten badischen Arzt (Militärarzt?), Dr. von C., ein Schriftchen veröffentlicht worden: „Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71. Beitrag zur Beurtheilung derselben in der practischen Durchführung". Karlsruhe. Braun'sche Hofbuchhandlung. 1871. 25 S.), welche den Regierungen zur Beachtung auf's Wärmste empfohlen werden muß. Auf Grund offenbar sehr reicher, practischer Erfahrungen werden in diesen Blättern die Mißstände, Lücken, Gebrechen in der bisherigen Durchführung jenes Vertrages geschildert und höchst sachkundige Vorschläge zur Abhilfe ausgesprochen. Wir behalten uns vor, an einem anderen Orte ausführlich auf diese Fragen einzugehen, da wir in diesen Blättern dem Kriegsgotte nicht allzuviel Raum für Aeskulap und Themis wegnehmen dürfen. Wir beschränken uns hier auf die Bemerkung, daß wir unsere eigenen Eindrücke und Erfahrungen in allen Dingen mit den von dem (uns völlig unbekannten) badischen Arzt Mitgetheilten übereinstimmend und seine Vorschläge höchst angemessen, ja zum Theil unentbehrlich und unaufschieblich finden.

5) Ferner beschwert sich der Bundeskanzler wiederholt (C. II. Band I. S. 83) über den Gebrauch von Gewehrsprenggeschossen. (In einem Circular vom 17. Februar werden 5 neue Fälle angeführt):
6) über die unmenschlich harte Behandlung von Gefangenen, selbst verwundeten und kranken;
7) über die Anpreisung der Ermordung deutscher Soldaten durch Civilisten als Heldenthat;
8) über die Aufforderung an gefangene Offiziere zur Entweichung unter Verletzung ihres Ehrenwortes;
9) über Behandlung der Capitaine deutscher Handelsschiffe als Kriegs-Gefangene oder vielmehr als Verbrecher;
10) endlich über Verbrennung oder Versenkung deutscher Handelsschiffe, anstatt sie in einen französischen Hafen vor ein Prisengericht zu führen.

Ueber die beiden letzten Puncte werden wir später bei Erörterung des Seekriegsrechts handeln. Bezüglich der Anderen begnügte sich die französische Erwiderung mit einfacher Ableugnung der von den betheiligten Deutschen, dann von neutralen und selbst französischen Zeugen bestätigten Thatsachen.

10. Behandlung von Personen, Privateigenthum und Statseigenthum im Landkriege.

Bekanntlich hat das Kriegsrecht auf keinem Gebiete so bedeutende Fortschritte in der Richtung der Humanität gemacht, wie in der Behandlung der Nicht-Combattanten in Feindesland, der Schonung ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Vermögens.

Nicht einmal der Handelsverkehr unten den Angehörigen der kriegführenden Staten war durch Gesetz aufgehoben, obzwar die Kündigung des mit dem Zollverein abgeschlossenen Handelsvertrages und das Ausfuhrverbot bezüglich zahlreicher Waarengattungen ihn wesentlich beschränkten; man begnügte sich auf deutscher Seite z. B. den Eingangszoll französischer Weine zu erhöhen, wodurch die Berechtigung der Einfuhr an sich anerkannt ist; der Handel sollte frei bleiben mit einziger Ausnahme der ausdrücklich mit dem Ausfuhrverbot belegten Artikel.

Das schöne Wort, welches der König von Preußen bei dem ersten Betreten französischen Bodens aussprach: „Ich führe Krieg mit den Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs", ist das leitende Princip des deutschen Verfahrens während der ganzen Dauer des Feldzuges geblieben. Leben, Freiheit, Sicherheit, Vermögen der Einwohner sollteu unangetastet bleiben, sofern nicht

1) feindselige Handlungen derselben Bestrafung und Vorbeugung gegen Wiederholung,
2) die Bedürfnisse der Truppen Requisitionen erheischten, und
3) das Verhältniß der deutschen Münze zum französischen Gelde der Regelung bedurfte; der Thaler wurde ganz genau, nämlich zu 3 Francs 75 Centimes berechnet.

(Wiederholt weigerten sich in längst occupirtem Land Kaufleute, Wirthe und dergl. Angehörigen unserer Colonne gegenüber, deutsches Silbergeld (geschweige Papier) anzunehmen. In allen Fällen half die Erklärung, alsdann gar nicht zu zahlen.)

Was die Requisitionen anlangt, so wurden die Gegenstände, welche im Bedürfnißfall der einquartirte Soldat von den Quartierwirthen zu fordern haben sollte, nach Quantität und Qualität aufgezählt: gestatteten es die Umstände so sollten die Quartiergeber statt der Leistung in natura täglich

2 Francs für den Mann zahlen dürfen. Die Commandanten detachirter Corps sollten nur für den Unterhalt der Truppen (Lebensmittel) nöthigenfalls Requisitionen anordnen, dagegen Lieferungen anderer im Interesse der Armee für unentbehrlich erachteter Gegenstände (Bekleidung, Geräthe, Lazarethmaterial 2c.) nur die Generale ausschreiben dürfen. Für jede geleistete Lieferung wurden Empfangsscheine ausgestellt, welche bei der Forderung der Kriegsentschädigung gegenüber der französischen Regierung geltend gemacht werden sollten. Das konnte Deutschland (welches sogar Elsaß und Lothringen entschädigte für die noch während ihrer Zugehörigkeit zu Frankreich durch französische oder deutsche Soldaten verursachten Kosten und Lasten) freilich nicht erwarten, daß das reiche Frankreich, d. h. die Zweidrittel-Majorität, welche in der Nationalversammlung die nicht vom Krieg berührten Departements vertritt, den vom Kriege betroffenen Landestheilen jeden Anspruch auf Entschädigung aberkennen werde. — (Nachträglich vernehme ich, daß die National-Versammlung doch noch eine Entschädigung von 100 Millionen den durch den Krieg betroffenen Landestheilen bewilligt hat.)

Später hat man das System der Requisition ganz aufgegeben und Baarzahlung für alle Lieferungen geleistet, z. B. die deutsche Maasarmee schon seit Mitte October.

Die Anschuldigungen, welche ein Engländer, Frederic Harrison, bezüglich der Requisitionen gegen die deutsche Kriegführung erhoben hat (in der „Fortnightly review“ vom 1. December 1870 und in einem von R.-J. II. S. 6 abgedruckten Schreiben) sind geradezu frivol zu nennen und, wenn dieser Ankläger in seinem Eifer so weit geht, zu behaupten, das Recht des Requirirens werde in Europa neuerdings von gar keiner völkerrechtlichen Autorität mehr anerkannt, so hat schon Rolin-Jaequemyns das Gegentheil dargethan, indem er Franzosen, Engländer, Italiener und Deutsche in vollster Uebereinstimmung dieses in der That ganz unentbehrliche Recht anerkennend anführt. Wir möchten doch den englischen Moralprediger fragen, wovon nach seiner Meinung eine Truppen-Abtheilung in Feindesland, welche von ihren Proviant-Colonnen abgekommen oder der Proviant nachzuführen unmöglich ist, eigentlich leben soll? In allen Kriegen dieses Jahrhunderts wurde requirirt.

(Wenn R.-J. I. S. 47 angiebt, die Engländer hätten in dem amerikanischen Kriege von 1812 und die Westmächte

in dem Krimkriege von 1856 sich der Requisitionen gänzlich enthalten, so erlaube ich mir, die Richtigkeit dieser Thatsache zu bezweifeln; er führt als Beleg eine mir im Augenblick nicht zugängliche Abhandlung in der „Westminster Review", October 1870, „the laws of war" an.)

Richtig ist allerdings, daß, da ein Recht der Plünderung nicht mehr anerkannt ist, vielmehr die Unantastbarkeit des Privatvermögens (im Landkrieg) als Princip gilt, die Requisition und Contribution nicht mehr, wie von älteren Schriftstellern geschah, als ein Loskauf von der Plünderung oder als Voraussetzung des Verzichtes auf die Plünderung gefaßt werden darf; sie ist vielmehr ein Ausfluß der durch die Occupation erlangten Kriegsgewalt über das feindliche Gebiet und ein von dem Kriegszweck gefordertes Kriegsmittel.

Gehässiger noch als die Requisitionen von Naturalien sind die Geld-Contributionen. Mit Recht beschränkt man dieselben, abgesehen von den Straf-Contributionen, welche einer Gemeinde ꝛc. als Vermögensbußen auferlegt werden, auf die Fälle der gänzlichen oder theilweisen Umwandlung der oft nicht aufzubringenden Naturallieferungen in Geldsummen. (Vgl. die treffenden Bemerkungen von R.-J. II. S. 50 zu Bluntschli § 654.)

Soviel über Behandlung des Privateigenthums; über die des französischen Statseigenthums nur ein Wort.

Der Streit, welcher kurze Zeit zwischen französischen und deutschen Journalen über die angebliche Verwüstung, d. h. Abholzungen der französischen Statswaldungen in den occupirten Gebieten durch die deutsche Verwaltung geführt wurde, gewährt geringes völkerrechtliches Interesse, da die Rechtsfragen unter den Parteien unbestritten und lediglich einzelne thatsächliche Ausschreitungen der deutschen Beamten behauptet waren, die sich später als erdichtet erwiesen. Unbestritten ist, daß bei nur vorübergehender Besitzergreifung der Occupant an den Liegenschaften, die im Eigenthum des Fiscus des bekämpften States stehen, kein Eigenthum, wohl aber das Recht des Fruchtbezugs und der Verwaltung für die Dauer der Occupation erwirbt. Demzufolge durften z. B. die Deutschen die ärarialischen Landgüter verpachten und den Pachtschilling für die betreffende Zeit erheben oder dieselben selbst bewirthschaften und die Erträgnisse versilbern. Demzufolge durften sie auch in ordnungsmäßiger, den Grundsätzen pfleglicher schonender Forstwirthschaft entsprechender

Weiſe (wenn auch nicht gerade der franzöſiſchen Betriebsart) Holz in den Statswaldungen ſchlagen und veräußern — ganz abgeſehen von der aus dem Kriegsrecht fließenden Befugniß, ihren Holzbedarf zu Kriegszwecken (Baracken, Holzbauten aller Art, Eiſenbahnſchwellen, Paliſaden) aus den Statswaldungen ohne weitere Rückſicht zu entnehmen.

Mehr haben die Deutſchen nicht gethan und man hat insbeſondere zwei Anſchuldigungen gegen dieſelben ohne Grund erhoben; nämlich:

1) ſie hätten die Statswälder um Nancy einfach zur Abholzung verſteigert und
2) in den Ardennen Schlagungen vorgenommen, welche ſich als Raub-Wirthſchaft charakteriſirten.

11. Capitulationen von Feſtungen und Truppenkörpern.

Seit den Capitulationen nach Sedan wurden meiſt die Beſtimmungen dieſes großartigen Muſters zu Grunde gelegt; man erinnert ſich, daß die Verhandlungen der Uebergabe von Metz darüber ins Stocken geriethen, daß Marſchall Bazaine ſich eine Weile weigerte, einfach die Bedingungen von Sedan anzunehmen; er verlangte für einen Theil der in der Feſtung eingeſchloſſenen Streitkräfte freien Abzug (ohne Waffen) hinter die Loirelinie oder nach Algier. Die weſentlichen Sätze der Capitulation von Sedan, welche zuletzt doch auch auf die von Metz Anwendung fanden, ſind:

1) Uebergabe der Feſtung ſammt dem in ihr geborgenen Material an den deutſchen Befehlshaber;
2) Eintritt von Garniſon (oder Feldarmee) in die deutſche Kriegs-Gefangenſchaft.

Bei Capitulation von Feſtungen begnügte man ſich häufig damit, die National- und Mobilgarden, welche ſchon vor der Kriegserklärung in der Stadt wohnten, zu entwaffnen und ließ ſie in der Stadt.

3) Befreiung von der Kriegsgefangenſchaft für alle Generale, Officiere und Perſonen von Officiersrang, welche ſchriftlich ihr Ehrenwort geben, in dieſem Kriege nicht mehr gegen Deutſchland zu fechten;

„und“, ſo fügen ſpätere Capitulations-Formulare bei, „in Nichts gegen die Intereſſen Deutſchlands zu handeln.“ Denn man hatte ſolche Officiere in Frankreich gleichwohl

zum Exerciren von Rekruten, Anfertigen oder Transportiren von Material verwendet. Die Frage, ob durch die beigefügte Klausel auch die Verwendung der Capitulanten in Algier zur Unterdrückung des arabischen Aufstandes und Vertheidigung der französischen Colonien ausgeschlossen sei, ist zu bejahen, da es „gegen die Interessen Deutschlands gehandelt" ist, durch solche Dienste andere Truppen in Algier entbehrlich und gegen Deutschland verwendbar zu machen. — Die Capitulanten auf Ehrenwort sollen ihre Waffen, Pferde und ihre sonstige Ausrüstung behalten dürfen. Die Formel von Sedan beschränkt dies auf die den Capitulanten, nicht dem französischen Fiscus, gehörigen Gegenstände. —

4) Uebergabe des gesammten Kriegsmaterials, einschließlich Adler, Fahnen, Waffen, Schießbedarf u. s. w. an deutsche Empfangs-Commissaire. Bei der Uebergabe von Verdun wurde Rückerstattung des Materials an Frankreich nach dem Friedensschluß ausbedungen.
5) Verbleiben der Militärärzte zur Pflege der Verwundeten.

Ueber die Vereinbarungen bei dem Uebertritt einzelner französischer Abtheilungen während der Tage von Sedan auf belgisches und der Ost-Armee Bourbaki's auf schweizerisches Gebiet werden wir bei Erörterung der Neutralität und ihre Rechtswirkungen in diesem Kriege zu sprechen haben.

12. Behandlung und Betragen der Kriegsgefangenen.

Wir sahen oben, daß die harte Behandlung von deutschen Gefangenen durch die französischen Militärbehörden selbst einen Beschwerdepunct in den Anklagen des Bundeskanzlers wegen Verletzung des Kriegsrechts bildete. Noch viel häufiger sind die Fälle, in welchen die Behörden und Bedeckungsmannschaften die Gefangenen nicht gegen die Mißhandlungen des Pöbels schützen wollten oder konnten.

Bekannt ist, daß ein gefangener preußischer Officier durch die fortgesetzten Bedrohungen und Mißhandlungen, denen er auf dem Transport in das innere Frankreich wochenlang ausgesetzt war, zum Wahnsinn getrieben wurde — er glaubte, die Gefangenen sollten guillotinirt werde — und sich durch Herabstürzen auf den gepflasterten Hof seines Gefängnisses den Tod gab.

Bekannt ist ferner, daß die in den Spitälern zu Orléans zurückgebliebenen Kranken und Verwundeten nebst dem Personal von Aerzten und Sanitätsgehülfen zuerst, in flagrantem Widerspruch mit der Genfer Convention, als kriegsgefangen erklärt und vielfach ihrer Sachen beraubt, daß sie dann zwar auf erhobene Reclamation wieder frei gegeben, aber nicht zu ihren abgezogenen Truppentheilen auf dem nächsten Wege in der Richtung nach Osten gebracht, (wegen der Gefahr, daß sie über Aufstellung, Stärke u. s. w. der französischen Loire-Armee den Deutschen Mittheilung machen könnten — ein Grund, der kriegsrechtlich allerdings geltend gemacht werden kann), sondern auf einem weiten Umweg, der sie bis fast an die Südwestgrenze Frankreichs führte, über die Schweiz nach Deutschland spedirt wurden: auf dieser ganzen langen Fahrt waren diese Kranken und übrigen unter dem Schutz des Völkerrechtes stehenden Personen vermöge ungenügender Bedeckung den Insulten des gebildeten und ungebildeten Pöbels der französischen Städte und Dörfer ausgesetzt und außerdem ganz unzureichend verpflegt worden.

Dem gegenüber soll anerkannt werden, daß die von deutscher Seite erhobene Beschwerde zu geringer Soldzahlungen an die deutschen Gefangenen sich als auf einem Mißverständniß beruhend herausgestellt und daß General Trochu nach wiederholter Insultirung deutscher Gefangener in Paris seine Landsleute in energischen Worten daran erinnert hat, daß diese auf Ehrenwort in Paris internirten Officiere unter dem Schutz der französischen National-Ehre ständen. Wie geringe Wirkung er von diesem Appell übrigens erwartete, lehrt die Thatsache, daß man die Officiere ersuchte, von ihrem Rechte, sich in Uniform in den Straßen zu zeigen, keinen Gebrauch mehr zu machen.

Deutschland hat ungefähr 380,000 Gefangene zu beherbergen gehabt, deren humane Behandlung in Frankreich selbst Anerkennung fand. Leider haben diese unfreiwilligen Gäste häufig von der ihnen vergönnten freien Bewegung einen sehr übeln Gebrauch zu machen versucht. Wir meinen nicht die geheimen Pläne zu einem massenhaften Durchbruch in gewaltsamer Selbstbefreiung, welche zur Zeit des Vorstoßes Bourbaki's gegen Belfort in vielen deutschen Städten und Gefangenen-Depôts geschmiedet wurden. Denn der Kriegsgefangene, der sich nicht durch Ehrenwort gebunden, hat das Recht, sich durch List oder Gewalt zu befreien; d. h.

der mißlingende Versuch macht ihn nicht straffällig, sofern nicht in den Versuchshandlungen andere Verbrechen (Mord, Brandstiftung ꝛc.) enthalten sind; selbstverständlich aber setzt er sich bei diesem Versuche der Gefahr aus, von den Wachen u. s. w., die sein Entweichen verhindern wollen, getödtet oder verwundet zu werden. Wir meinen vielmehr die Pläne der Brandlegung aus bloßer Rachsucht, ohne Befreiungsgedanken, welche z. B. in München von den Gefangenen ersonnen wurden und jene empörenden Verbrechen gegen die Sittlichkeit, welche in anderen Städten (z. B. Würzburg) zur Aufhebung des Anfangs gestatteten unbegleiteten Ausgangs genöthigt haben. Man ging in der zarten Fürsorge auch für die gefangeuen Officiere so weit, daß man sie in einer großen deutschen Stadt zur freien Benützung der werthvollen Bibliothek mit deren reichen Schätzen an kriegswissenschaftlichen, geschichtlichen, geographischen Werken auf das Freundlichste einlud. Mehr als tausend Officiere haben Monate lang in dieser Stadt gelebt. Es ist constatirt, daß auch nicht einmal von jener Erlaubniß Gebrauch gemacht wurde. — Die zahlreichen Fälle, in welchen französische Officiere mit Bruch ihres Ehrenwortes aus Deutschland entwichen und von der französischen Regierung wieder zum Waffendienst angenommen worden sind, werden, wie wir eben in den öffentlichen Blättern lesen, von dem Kanzler des deutschen Reiches einer internationalen Commission zur Beurtheilung vorgelegt werden. Die gegen die häufigen Entweichungen der gefangenen Officiere unter Bruch des Ehrenworts von General Vogel von Falkenstein getroffene Maßregel der Repression — für je Eine Entweichung Abführung von zehn durch das Los zu bestimmenden mitgefangenen Officieren zur strengen Haft nach einer preußischen Festung unter Entziehung aller Vorrechte gefangener Officiere — war streng, aber nicht gegen das Kriegsrecht verstoßend.

Wir wollen diese Erörterungen nicht schließen, ohne mit gerechter Anerkennung einer völkerrechtlichen Abhandlung über den letzten Krieg zu erwähnen, welche in einem Lande, in welchem starke, französische Sympathien oder seltsame Besorgnisse gegenüber Deutschland die Unparteilichkeit des Urtheils fast aufgehoben hatten, muthig und überzeugungstreu für Deutschlands gutes Recht in die Schranken tritt. Es ist Dr. C. W. Opzoomer, Professor des Rechts an der

Universität Utrecht, welcher in zwei kleinen Aufsätzen: „Das Unrecht Frankreichs im Kriege von 1871“ und: „Die Bonapartes und das Recht Deutschlands auch nach Sedan“ in gründlicher und objectiver Darstellung die Vorurtheile seiner Landsleute widerlegt und insbesondere die moralische und juristische Grundlosigkeit jener Stimmungsänderung darthut, welche, wie in den meisten neutralen Staten, in England, Amerika, der Schweiz, so auch in Holland nach der Katastrophe von Sedan zu Ungunsten Deutschlands eingetreten war. Auch solche Beurtheiler, welche bis dahin die Frivolität des französischen Angriffs und die Berechtigung der deutschen Abwehr, obzwar oft widerstrebend, anerkannt hatten, vermeinten seltsamer Weise, nach der Gefangennehmung des Kaisers oder doch nach der Aufrichtung der Republik hätte die deutsche Regierung sofort gegen eine Geldentschädigung Frieden schließen müssen und die Fortführung des Krieges sei eine barbarische Bethätigung preußischer Eroberungsgier gewesen. Professor Opzoomer tritt diesem Gerede muthig entgegen und hat hierfür zahlreiche Anfeindungen der mannigfachsten Abstufungen von seinen Landsleuten zu ertragen gehabt. Von seinen Aufsätzen wurde von einem Ungenannten eine Uebersetzung in's Deutsche veröffentlicht (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1871), auf welche wir das deutsche Publicum um so lieber verweisen, als man in Deutschand zwar vielfach und mit begründeter Verstimmung von den französischen Sympathien der Holländer, von dieser unparteilichen Vertheidigung der deutschen Sache aber gar keine Notiz genommen hat.

Anknüpfend an unsere einleitenden Worte über die Kriegsursachen (oben S. 122) wollen wir hier nur kurz nachträglich bemerken, daß auch völkerrechtlich „nach Sedan“ ein sofortiges Friedenschließen den Deutschen gar nicht möglich war. Die Regierung Frankreichs stand in dem Augenblicke der Schlacht und Capitulation von Sedan der vom Kaiser eingesetzten Regentschaft in Paris zu. Mit dem gefangenen Kaiser zu verhandeln war völkerrechtlich unzulässig. Und ehe es nur möglich gewesen wäre, mit der Regentschaft in Verhandlung zu treten, war diese bereits hinweggefegt und, in Paris wenigstens, die Republik aufgerichtet. Mit den Gliedern der provisorischen republikanischen Regierung in endgültige Verhandlungen über den Frieden treten, konnte man, abgesehen von Anderem, schon deßhalb nicht, weil

keineswegs damals feſtſtand, daß dieſe Männer wirklich auch nur thatſächlich die Regierungsgewalt über das ganze, von drei bis vier großen Parteien zerklüftete, Frankreich ausüben könnten. Ferner war, bis zu dem viel beſprochenen Beſuch von Jules Favre in Ferrières, von den Franzoſen nicht die leiſeſte Initiative zu Verhandlungen mit den Deutſchen (nur die Hilfe von Rußland, England, Oeſterreich rief man in der Bitte um Intervention an) ergriffen worden und die Sieger von Metz und Sedan ſollten doch nicht wol, auf dieſen Schlachtfeldern ſtehen bleibend, die Hände mit der Bitte um Frieden und freien Abzug nach Paris hin ausſtrecken. Endlich hat man mit abſichtlichem Mißverſtehen ein hochherziges Wort des Königs von Preußen ſophiſtiſch ausgebeutet. „Nicht mit dem franzöſiſchen Volk, mit dem Kaiſer Napoleon führe ich Krieg," ſo hatte der König in einer ſeiner erſten Proclamationen erklärt; d. h. der friedliche Bürger ſollte nichts zu fürchten, für den Frevel der kaiſerlichen Regierung, der Statsgewalt, nichts zu leiden haben. Offenbar aber galt der Krieg nicht der Perſon des Kaiſers, wie im Duell, ſondern der franzöſiſchen Statsgewalt, und dieſer ſolang als ſie an dem Deutſchlands Ehre und Unabhängigkeit bedrohenden völkerrechtswidrigen Willen feſthielt, welcher Deutſchland zu ſeiner Vertheidigung die Waffen in die Hand gezwungen hatte. Die Thatſache der Gefangennehmung des Kaiſers und des Sturzes ſeiner Dynaſtie, die Verfaſſungsänderung in Frankreich war Deutſchland gegenüber ganz gleichgültig, ſo lang die franzöſiſche Statsgewalt, einerlei ob nunmehr republikaniſch oder monarchiſch oder etwa orléaniſtiſch, an jenem völkerrechtswidrigen Willen feſthielt und nicht, unter Erbietung zu Entſchädigung, Genugthuung und Leiſtung von Garantie gegen die Wiederkehr ſolch frivoler Bedrohung, den Frieden verlangte. Dieſe Garantie konnte nur in der Verſtärkung unſerer Weſtmark durch Herausgabe unſerer alten Reichslande gefunden werden.

Dagegen ſträubte ſich lange der franzöſiſche Stolz.

Aber die Nemeſis waltet wunderbar: Garantie gegen Wiederkehr einer erdichteten deutſchen Bedrohung war die franzöſiſche Forderung geweſen, welche zum Kriege trieb: und Garantie gegen Wiederkehr der Jahrhunderte alten franzöſiſchen Bedrohung war der Preis, um welchen der deutſche Sieger den Frieden gewährte.

13. Der Seekrieg.

Der Seekrieg hat bekanntlich bis vor wenigen Jahrzehnten bezüglich der Seebeute (d. h. des Rechts der Kriegsschiffe, Beute zur See zu machen) geradezu barbarische Grundsätze festgehalten, an welche hier kurz erinnert werden muß.

Während im Landkrieg, wie wir sahen (oben S. 6,17), das Eigenthum der Privaten nicht mehr einen Gegenstand der Erbeutung bildet, wurde im Seekrieg bis zum Jahre 1856 alles „schwimmende Gut" von Angehörigen des bekriegten States als „gute (d. h. gerechtfertigte) Prise" erklärt: es konnten also (abgesehen von den feindlichen Kriegsschiffen, welche nichts anders sind als schwimmende Batterien, ja schwimmende Forts)

I. alle dem Handel, dem Personen- und Güter-Verkehr dienenden Fahrzeuge im Eigenthum von Unterthanen des feindlichen States auf allen offenen Gewässern (im Gegensatze zu „Eigengewässern") weggenommen werden (nur für Fischerbote machte man eine großherzige Ausnahme), ebenso:

II. alle Waren und Güter von Unterthanen dieses States auf solchen Schiffen endlich

III. auch auf Schiffen der Angehörigen neutraler Staten war das Gut von Angehörigen des feindlichen States nicht geborgen: „die neutrale Flagge deckt nicht Feindesgut"; vielmehr durften die Kriegsschiffe die neutralen Handelsschiffe nach solchem feindlichen Gut durchsuchen (droit de visite, right of research), dasselbe wegnehmen, und in früheren Jahrhunderten zeigte man Neigung, in solchem Fall auch die neutralen Schiffe selbst „zur Strafe" als gute Prise zu erklären.

Der empörende Grund, aus welchem man diese empörende Praxis ableitete, war das angebliche Recht, im Kriege mit jedem Mittel die Widerstandskraft des Feindes brechen zu dürfen: nach diesem Princip dürfte man auch noch alle Einwohner des bekriegten States tödten oder als Knechte in Gefangenschaft schleppen, die Brunnen vergiften, die Obstbäume und Wälder verbrennen u. s. w. Jenes Princip ist ja vielmehr für den Landkrieg längst verworfen: für den Seekrieg aber wurde es festgehalten durch die Selbst-

sucht der größten Seemacht der letzten beiden Jahrhunderte: durch England. Dieser Stat hat in seinen großen Kriegen gegen Spanien, Frankreich, Holland, Amerika obige Grundsätze zu einem wahren Vernichtungskrieg gegen den Handel des Feindes, ja auch der Neutralen ausgebildet. Drohte man mit der gleichen Behandlung, so erklärte das See-beherrschende Inselreich mit großem Gleichmuth, sich der Retorsion gern zu unterwerfen: waren doch die Kriegsflotten aller anderen Staten der Englischen nicht entfernt gewachsen und weder im Stande, die eigenen Handelsschiffe zu schützen, noch die Britischen, die unter dem Schild und Geleit ihrer Kriegsmarine segelten, wegzunehmen.

So waren die Kriegsschiffe den wehrlosen Kauffahrern gegenüber echte Raubschiffe und die Zahl derselben vermehrte man beliebig durch die Verleihung von sogenannten „Caperbriefen" an Private — oft Abenteurer und Seeräuber —, welche dann ihr Handelsschiff oder andere Fahrzeuge armiren, ebenfalls auf feindliche Kauffahrteischiffe Jagd machen und in den Raub sich mit dem autorisirenden State theilen durften.

Diese Caperei war einfach autorisirter Seeraub mit dessen gesammtem Gefolge: die Capitäne meist Männer, deren einzige Tugend die Verwegenheit, die Mannschaft aus dem verzweifelten Auswurf aller Nationen rekrutirt: desertirte Soldaten und Matrosen, Flüchtlinge der Galeeren und Gefängnisse; es begreift sich, daß diese Leute auch die weitgezogenen und schwachen Schranken, welche das Seekriegsrecht aufstellte, wenig beachteten und mit Ausübung der Caperei alle gemeinen Verbrechen der Gewalt und Raubsucht ungestraft verbinden konnten.

Zwar erhoben sich schon im vorigen Jahrhundert vereinzelte Stimmen gegen dieses Raub-Recht: so in Amerika Franklin. Auch schlossen im Jahre 1785 die Vereinigten Staten von Nordamerika und Preußen einen Statsvertrag ab, in welchem sich beide Contrahenten verpflichteten, niemals in einem etwaigen künftigen Kriege Caperbriefe gegen einander auszugeben. Allein dieses Beispiel fand keine Nachahmung: in den großen Napoleonischen Kriegen übten die Engländer schonungslos das Recht der Caperei und der Wegnahme aller erreichbaren Handelsschiffe und Waren der Franzosen, wogen Napoleon zu der Maßregel der Continentalsperre wider die Englischen Waren griff.

Der erste Schritt auf dem Wege der Reform dieses Kriegs-Unrechts, nicht Kriegs-Rechts, bestand nun darin, daß man den feindlichen Schiffen und den neutralen mit feindlicher Fracht Beladenen, welche von dem Ausbruche des Krieges in einem diesseitigen Hafen überrascht wurden oder ungewarnt und unkundig des während ihrer Fahrt erklärten Krieges in einen solchen Hafen einliefen, eine ausreichende Schutzfrist gewährte, binnen deren sie nicht weggenommen werden, sondern mit freiem Geleit die Fahrt in einen heimischen oder neutralen Hafen antreten durften. Dies geschah in dem Kriege der Westmächte gegen Rußland in den Jahren 1854—1855 und so haben denn auch in dem Deutsch-Französischen Kriege beide Parteien eine solche Frist („Indult") gewährt; die Französische Regierung durch Decret vom 31. Juli: „die Deutschen Handelsschiffe in Französischen Häfen erhalten eine Frist von 30 Tagen, um diese Häfen unter Geleitschein zu verlassen, und sich nach ihrem Heimats- oder Bestimmungs-Hafen zu begeben. Fahrzeuge (Deutsche und Neutrale), welche vor Ausbruch des Krieges eine für Frankreich bestimmte Fracht für Französische Rechnung eingenommen, dürfen ihre Fracht in den Häfen Frankreichs löschen und unter Geleitscheinen nach ihren Heimatshäfen zurückkehren." Das Gleiche gewährte Preußen für eine Frist von 6 Wochen. Frankreich hatte erklärt, in jeder Beziehung sich nur an das Pariser Protokoll von 1856 halten zu wollen; da dasselbe von den Vereinigten Staten und von Spanien nicht unterzeichnet war, hätte Frankreich gleichwol diesen beiden Mächten gegenüber auf das strengere Recht vor 1856 zurückgreifen und sowol die Waren ihrer Unterthanen auf Deutschen Schiffen als Deutsche Waren auf Schiffen von Angehörigen jener Mächte wegnehmen dürfen. Frankreich erklärte jedoch, das Recht von 1856 auch gegenüber diesen beiden Staten respectiren zu wollen.

In dem Frieden von Paris vom Jahre 1856 wurden nämlich von allen Mächten, welche das beigefügte, das Seekriegs-Recht reformirende Schluß-Protokoll unterzeichneten, zwei weitere Fortschritte von der alten Barbarei hinweg in der Richtung der Humanität erzielt: es wurde einmal die Caperei abgeschafft („la course est et demeure abolie"), nur die Vereinigten Staten von Nordamerika (und Spanien) weigerten sich, diesem Protokolle beizutreten, aus dem an sich sehr richtigen Grunde, daß diese Maßregel für sich

allein ungenügend und der Ausschluß aller Seebeute das einzig Correcte sei;[32]) ja man machte geltend, daß das Uebergewicht der großen Seemächte mit zahlreichen Kriegsschiffen gegenüber den Staten mit schwächeren Kriegsmarinen, aber zahlreichen Handelsschiffen, bei Festhaltung des Prisenrechts und Aufhebung der Caperei noch erdrückender werde, da nun die schwächeren Kriegsflotten sich nicht durch Armirung der Kauffahrer einigermaßen verstärken könnten. Gleichwol war es auch hier ein Fehler, das Bessere den Feind des Guten sein zu lassen und die Vereinigten Staten haben wenige Jahre später es bitter zu bereuen gehabt, daß sie der Schlange der Caperei nicht zu Paris den Kopf völlig zertreten, als in dem großen Bürgerkriege die Caperschiffe der Südstaten, zum Theil in neutralen Häfen ausgerüstet (Alabama), den Handel der Nordstaten in der empfindlichsten Weise schädigten. —

Außerdem wurde durch das Pariser Protokoll der Grundsatz anerkannt: „Frei Schiff, frei Gut, mit Ausnahme von Krigscontrebande", oder „die Flagge deckt die Ladung" (mit obiger Ausnahme), d. h. es dürfen auf neutrale Schiffe verladene Waren der Angehörigen des feindlichen States nicht mehr weggenommen werden, wenn sie nicht unter den (unten zu erörternden) Begriff der Kriegs-Contrebande fallen. Dieser Satz wird nothwendig durch das sonst allgemein anerkannte Princip gefordert, daß jedes Schiff als wandelnder Bestandtheil seines Statsterritoriums gilt: so wenig z. B. Französische Landtruppen im Kriege mit Deutschland Belgisches Gebiet betreten dürfen, um auf demselben Deutsche Waren wegzunehmen, so wenig dürfen sie zu gleichem Behuf ein Schiff Belgischer Nationalität betreten.

Ferner wurde das Princip angenommen: „Unfrei Schiff, frei Gut", d. h. auch auf feindlichem, der Wegnahme unterliegendem Schiffe dürfen Waren von Angehörigen neutraler Staten (mit Ausnahme von Kriegs-Contrebande) nicht weggenommen werden.

---

[32]) Soeben, Dezember 1871, berichten öffentliche Blätter den Abschluß eines Vertrages zwischen den Vereinigten Staten von Nordamerika und dem Königreich Italien, wonach beide Contrahenten für den Kriegsfall das „Caperrecht" ausschließen; es ist aus den bisherigen Mittheilungen nicht mit Sicherheit, aber mit Wahrscheinlichkeit, zu entnehmen, daß nicht nur das Caperrecht, sondern alle Seebeute darunter zu verstehen sei.

Es leuchtet nun aber ein, daß diese Zugeständnisse an die Logik des Völkerrechts und an die Interessen der Humanität wie des Handels noch bei Weitem nicht befriedigen, daß vielmehr einfach die Grundsätze bezüglich der Landbeute auch auf die Seebeute angewendet und hienach auch die Handelsschiffe und Waren der Angehörigen des feindlichen States, wo immer sie sich befinden mögen, von der Wegnahme befreit werden müssen.

Daher hat denn gerade in Deutschland seit dem Jahre des Pariser Friedens das Bestreben nie geruht, die Aufhebung der Seebeute als völkerrechtliches Princip durchzusetzen. Hervorzuheben sind die Resolutionen des Bremer Handelsstandes vom 2. Dezember 1859, welche unter eingehender Motivirung den Satz aufstellten:

> „Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staten, soweit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit."

Der Senat der Stadt Bremen wurde ersucht, diesen Grundsatz zu vertreten und seine Durchführung bei den Deutschen Regierungen oder bei den Mächten des Congresses, dessen Zusammentritt damals erwartet wurde, in Anregung zu bringen. In dem Deutsch-Dänischen Kriege von 1864 stellten die Handelskammern der Hansestädte die gleiche Forderung, und in dem Kriege von 1866 haben die kriegführenden Mächte, Oesterreich, Preußen und Italien, ausdrücklich durch Vertrag auf das Prisenrecht (für diesen einzelnen Fall) verzichtet, indem sie die feindlichen Handelsschiffe für neutral und der Wegnahme nur unter den Voraussetzungen unterworfen erklärten, unter welchen auch neutrale Handelsschiffe aufgebracht werden dürfen, nämlich im Fall sie Contrebande führen oder eine wirkliche Blocade brechen.

Auf Anregung Aegidi's[32]) haben dann der Norddeutsche Reichstag und später der Bundesrath ein Votum in gleichem Sinne abgegeben, und bei Ausbruch des letzten Krieges erklärte eine Verordnung des Norddeutschen Bundeskanzler-

[32]) Vergleiche Aegidi, Frei Schiff unter Feindes Flagge, Bremen 1866. — Rolin Jaequemyns, in revue de droit international et de legislation comparée I. p. 156.

amts vom 18. Juli 1870, entsprechend diesem allgemein und wiederholt ausgedrückten Rechtsbewußtsein der Zeit, und zwar sogar ohne Voraussetzung der Gegenseitigkeit, den Verzicht der Deutschen Kriegführung auf Prisenrecht und Seebeute: „die Französischen Handelsschiffe werden der Aufbringung und Wegnahme durch die Kriegsmarine des Bundes nicht unterliegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen sie denselben auch unter neutraler Flagge unterliegen würden" (Contrebande und Blocadebruch).

Wir wiederholen: die Aufstellung dieses Satzes hatte zum inneren, idealen Grund die laut geäußerte Rechtsanschauung in Deutschland,[24]) wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, daß als eine äußerliche, realistische Ursache die Erwägung mitwirkte, daß die Deutsche Kriegsmarine, bei der numerischen Ueberlegenheit der Französischen, zunächst nicht die Aufgabe haben konnte, die Meere in Aufsuchung Französischer Kauffahrer zu durchkreuzen, sondern vor Allem, die Deutschen Küsten vor Angriffen und Landungsversuchen der Französischen Flotte zu schützen.

Mit Spannung erwarteteu nun die civilisirten Staten, welche Haltung das ritterliche Frankreich in dieser Frage des verschleierten Seeraubs an wehrlosen Deutschen Handelsschiffen einnehmen werde, namentlich nachdem seine Noblesse durch den Verzicht auf die Gegenseitigkeit der Schonung in der Deutschen Erklärung gewissermaßen provocirt worden war.

In der That gewann es eine Zeit lang den Anschein, das seemächtige Frankreich, das sich so gern der chevalerésken und schonenden Kriegführung rühmt, werde dem in der Deutschen Initiative gegebenen Appell an die Humanität und Hochherzigkeit Folge leisten. Auch unter den Neutralen fehlte es nicht an gutem Willen, in dieser Richtung Einfluß

---

[24]) Ganz ebenso spricht sich übrigens aus in Italien Vidari, sul rispetto della proprietà privata in tempo di guerra; auch in Frankreich hatte gegenüber der älteren, noch von Hautefeuille histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, Paris 1858, aufrecht erhaltenen Lehre Eugene Cauchy, unter Berufung auf berühmt gewordene Worte Napoleon I., in einer von der Französischen Academie gekrönten Abhandlung: le droit maritime international considéré dans ses orgines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1862, die Beseitigung des Prisenrechts gefordert; ebenso die Handelskammer von Havre in einer Eingabe an das Kaiserliche Ministerium vom 27. Juli, Rolin Jaequemyns, I. p. 50.

zu üben: der Präsident der vereinigten Staten legte auf Anregung des Preußischen Gesandten dem Congreß zu Washington eine Botschaft vor, wonach einmal die den Postverkehr zwischen Amerika und Deutschland vermittelnden Dampfer für neutral erklärt und so vor der Wegnahme durch Französische Kriegsschiffe gesichert, zweitens aber Amerikanische Bürger ermächtigt werden sollten, überall, d. h. in allen Häfen, „fremde" Schiffe anzukaufen und unter dem Schutze des Sternenbanners segeln zu lassen, ein Antrag, der unter dem Namen „fremde" eben Deutsche Schiffe verstand, da ja die Französischen Kauffahrer, nach dem Verzicht der Deutschen auf Seebeute, neutraler Flagge für ihre Sicherheit nicht mehr bedurften. Der Congreß vertagte sich jedoch ohne die vorgelegte Botschaft zu erledigen.

Wol in Folge eines Vorschlags Oesterreichs (die Kriegsparteien sollten die in dem Kriege von 1866 adoptirten Grundsätze annehmen) wurde im Senat des Französischen Kaiserreichs der Antrag gestellt, auch Frankreich solle dem Prisenrecht und der Seebeute entsagen, und — wenn die Zeitungen richtig erzählten — einstimmig angenommen.

Allein die Französische Regierung ging auf diese Vorschläge und Anträge nicht ein, sondern erklärte, sich einfach an das Pariser Protokoll von 1856 zu halten, also, trotz des Deutschen Verzichts auf Seebeute, den Mißbrauch des Prisenrechts fortführen zu wollen, in Ausnutzung der großen Ueberlegenheit der Französischen Kriegsflotte.

Es sind denn auch bekanntlich nicht wenige Deutsche Handelsschiffe im Laufe des Krieges in verschiedenen Meeren[35]) von den feindlichen Kriegsschiffen weggenommen worden.

Dabei wurden die Capitaine dieser Fahrzeuge von den Franzosen als Kriegsgefangene behandelt[36]) — und auch auf erhobene Beschwerde des Bundeskanzlers[37]) nicht freigegeben,

---

[35]) Ja, sogar in Britischem Eigengewässer, in welchem keine Seebeute gemacht werden darf, hat am 28. October 1870 an der Südküste von England ein Französisches Kriegsschiff die Deutsche Bark „Frei" angehalten und weggenommen.

[36]) Daß gerade diese „Kriegsgefangenen" von dem Pöbel der Französischen Seestädte schwer mißhandelt, von ihrer militairischen Begleitung hingegen nicht hinreichend geschützt und in den Gefängnissen, in welche man sie warf, schlecht verpflegt und grausam behandelt wurden, gehört in die früher bereits erledigte Erörterung der „Kriegsgefangenschaft" im Allgemeinen.

[37]) Note aus Ferrières vom 4. October.

vielmehr ſuchte Mr. de Chaudordy, Delegirter für die auswärtigen Angelegenheiten bei der Regierung zu Tours, nachzuweiſen,[38]) daß ſolche Behandlung den älteren Ordonnanzen und der bis zum Jahre 1859 ſtändig eingehaltenen Praxis entſpreche. Es iſt allerdings nicht wohl zu beſtreiten, daß ſolche Praxis als die häßliche Conſequenz[39]) des häßlichen Princips — den feindlichen Handel lahm zu legen — erſcheint, aber gerade dieſe Conſequenz enthält eine neue deductio ad absurdum jenes barbariſchen Axioms: friedliche Handelsſchiffer welche keine Sophiſtik aus Civiliſten zu Combattanten zu machen oder in eine der der Kriegsgefangenſchaft ſonſt unterſtellbaren Kategorien von Civiliſten einzureihen vermag, werden hienach als Kriegsgefangene behandelt. Ganz unzureichend iſt die Ausführung in der Franzöſiſchen Erwiderung, welche die Gefangennehmung dieſer Capitaine durch die Möglichkeit rechtfertigen will, daß dieſe ſeekundigen Männer auch zur Vertheidigung der Küſten, überhaupt zum Dienſt auf der Kriegsflotte verwendet werden könnten. Mit ſolchen Gründen ließe ſich auch vertheidigen, daß bei Beſetzung feindlichen Gebiets alle waffenfähigen Civiliſten, weil ſie etwa in die Armee eintreten könnten, in Kriegsgefangenſchaft zu führen ſeien.

In der That hat der Bundeskanzler in ſeinem Antwortſchreiben vom 16. November eine ähnliche deductio ad absurdum den Franzöſiſchen Sätzen gegenüber geſtellt.

Ganz irrig iſt die viel verbreitete Meinung, gegen Ende des Krieges habe die Deutſche Heeresleitung, ohne vorgängige ausdrückliche Zurücknahme ihres Verzichts auf das Priſenrecht, im Wege der Retorſion Franzöſiſche Handelsſchiffe weggenommen oder zerſtört: die fraglichen, von dem Preußiſchen Kriegsſchiff „Eliſabeth" weggenommenen Fahrzeuge und Frachten führten und waren „Kriegs-Contrebande", d. h. von der Franzöſiſchen Regierung gekaufte Vorräthe von Lebensmitteln, Heizungs- und Ausrüſtungs-Material verſchiedener Art, welche ſelbſtverſtändlich und auch nach der ausdrücklichen Erklärung vom 18. Juli der Wegnahme unterliegen.

Erſt ganz gegen Ende des Krieges ſah ſich Deutſchland durch die rückſichtsloſe Ausübung des Priſenrechts von Seiten

[38]) Note vom 28. October.

[39]) Weiter geht wohl auch nicht die Zuſtimmung Rolin-Jaequemyns, I. p. 50.

der Franzosen veranlaßt, jenen Verzicht zurückzunehmen: dies geschah in einem Rundschreiben des Bundeskanzlers vom 12. Januar 1871 an die neutralen Mächte; da aber dieses Schreiben aus Rücksicht auf die neutrale Fracht, welche im Vertrauen auf die ursprüngliche Deutsche Erklärung auf den Französischen Handelsschiffen geborgen worden sein konnte, eine Frist von vier Wochen erstreckte, nach deren Ablauf erst die gedrohete Verfolgung der Handelsschiffe beginnen sollte, und da bei dem Ablauf jener Frist der Friede bereits geschlossen war, hat die Deutsche Kriegsmarine von dem wieder in Anspruch genommenen Rechte der Seebeute thatsächlich niemals Gebrauch gemacht.

In der Regel haben die französischen Kriegsschiffe die genommenen Deutschen Handelsschiffe, der Vorschrift des Völkerrechts entsprechend, in einen Französischen Hafen gebracht, um sie daselbst von einem Prisengericht als „gute" d. h. rechtmäßig genommene Prisen verurtheilen zu lassen, was ihnen freilich leicht war, da Deutsche Kriegsschiffe ihnen die Herrschaft auf offener See nicht streitig machten, so daß die Versuchung in anderer, incorrecter Weise über die erbeuteten Schiffe zu verfügen, gar nicht aufsteigen konnte. Gleichwohl kamen solche Incorrectheiten vereinzelt vor: so beschwerte sich der Bundes-Kanzler in einem Rundschreiben vom 9. Januar 1871 über das Verfahren des Französischen Kriegsdampfers „Desaix", welcher drei Deutsche Kauffahrteischiffe, den „Ludwig", den „Vorwärts" und die „Charlotte" die er genommen, anstatt sie in einen Französischen Hafen zu führen, auf offener See verbrannte.

In dem Amerikanischen Bürgerkriege haben allerdings die Caper der Südstaten, da sie ihre Prisen weder in die eigenen, von den Kriegsschiffen der Nordstaten blokirten Heimatshäfen noch, wegen Gefahr der Reprise, in neutrale Häfen zu führen vermochten, aus der Verbrennung der genommenen Fahrzeuge eine ganz allgemeine Praxis gemacht, welche aber ebenso allgemein von allen Autoritäten und Organen des Völkerrechts verpönt worden ist. Rolin-Jaequemyns vermag nur 3 Amerikanisch-Englische Schriftsteller für jene Praxis anzuführen. Vielmehr gilt die „deductio infra praesidia" d. h. die Verbringung in einen Heimatshafen als festgestellte Pflicht des Nehmers; erst durch Verurtheilung des Prisengerichts erwirbt der Nehmer Eigenthum an der Prise und eine vorgängige Zerstörung des Schiffes

gilt nur „im Fall der äußersten Noth“ als gerechtfertigt; solche „äußerste Noth“ ist unseres Wissens von dem „Desaix“ in jenen drei Fällen nicht einmal behauptet, geschweige bewiesen worden.

Ein anderes dem Seekrieg eigenthümliches Institut ist der Blocus, die Blocade, d. h. die Umgürtung und Absperrung von Häfen, Küstenstrecken und Eigengewässern (des feindlichen States in der Regel) von der Seeseite her durch Kriegsschiffe, um sie von jedem Handel und Seeverkehr abzuhalten.

Diese Maßregel verstößt nicht gegen die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts: denn auch im Landkrieg darf ja eine Kriegsmacht Gebietstheile des feindlichen States durch Belagerung, Einschließung, Beobachtung von jedem Verkehr, auch vom Handel mit Neutralen, abschließen.

Das Pariser Protokoll von 1856 hat nur den ohnehin schon von der Theorie postulirten Satz als für die unterzeichnenden Mächte rechtsverbindlich anerkannt, daß jede Blocade, um gegenüber dem Versuch des Blocadebruches die Straffolgen rechtsgültig Platz greifen zu lassen, „effectiv“ sein muß und nicht nur eine „fingirte“ „auf dem Papier (der Blocade-Erklärung) stehende“ sein darf: d. h. es muß durch Kriegsschiffe, Monitors, Torpedos, oder (wo dies die Lage z. B. bei Canälen, Inseln gestattet) durch Strand-Batterien des Feindes das Ein- und Auslaufen der neutralen Handelsschiffe in die und aus den blokirten Häfen regelmäßig wirksam verhindert werden können; die Blocade gilt, unerachtet sie „auf dem Papier“ besteht, d. h. formell erklärt ist, als noch nicht oder nicht mehr bestehend, wenn es wiederholt feindlichen oder neutralen Schiffen gelungen ist, die Blocade zu durchbrechen, d. h. ohne zerstört oder genommen zu werden die für undurchdringlich ausgegebene Kette zu durchbrechen: vereinzelt gelungene Versuche des Blocadebrechens genügen hierzu freilich nicht. Entscheidend ist, ob diese gelungenen Versuche sich so gehäuft haben, daß der Begriff regelmäßiger Absperrung thatsächlich weggefallen ist. Versuche, eine effective Blocade zu brechen, berechtigen die blokirenden Kriegsschiffe mit jedem Mittel, auch dem der Zerstörung, den Versuch zu vereiteln und die genommenen, auch neutralen, Schiffe sammt der Fracht als gute Prise wegzunehmen; es sind das schwere Straffolgen, welche nicht eintreten dürfen, wenn die Blocade keine „effective“ war.

Veranlassung zu der genauen Regelung dieser Begriffe hatte abermals ein Mißbrauch gegeben, den England von seiner überlegenen Seemacht im 17. und 18. und im Anfang dieses Jahrhunderts noch gemacht hatte, indem es sofort bei dem Ausbruch des Krieges, z. B. mit Frankreich, alle feindlichen Küsten, Colonien und Häfen für blokirt erklärte, ohne selbstverständlich diese sämmtlichen weit gestreckten Linien thatsächlich absperren zu können; es concentrirte seine Kriegsflotte an einem Punkt zu entscheidender Wirkung gegen die schwächere, hier festgehaltene feindliche Flotte und ließ nur gelegentlich eine oder die andere Fregatte an den übrigen Häfen kreuzen, welche dann unerbittlich jedes hier angetroffene neutrale Schiff bei dem Ein- oder Auslaufen als blocadebrechend wegnahm: dadurch wurde der gesammte Handel der Neutralen mit allen Theilen des Französischen Gebiets, ohne wirkliche, einer Belagerung vergleichbare, Absperrung aufgehoben.

In dem letzten Kriege begegnete die eigenthümliche Erscheinung einer Blocade Französischer Häfen und Küstenstriche nicht durch die feindliche, sondern durch die Französische Flotte selbst. Nachdem nämlich die Deutschen Truppen in Nordfrankreich bis an den Canal vorgedrungen waren und unter Anderem Rouen, Dieppe und Fècamp besetzt hatten, erklärte die Regierung der nationalen Vertheidigung in einer Notification vom 13. December gegenüber den neutralen Mächten diese Häfen und alle weiteren, welche etwa noch in die Hände der Deutschen fallen sollten, für blokirt durch die Französische Seemacht.

So auffallend, äußerlich betrachtet, die Erscheinung der Blocade der eigenen Häfen ist und so selten sie in der Geschichte des Seekriegs vorkommen mag — ich gestehe, daß mir ein früheres Beispiel überhaupt nicht bekannt ist — sie ist ohne Zweifel kriegsrechtsmäßig. Wenn z. B. im Landkrieg eine Französische Festung von den Deutschen genommen und besetzt, nunmehr von Französischen Truppen sammt ihrer umgebenden Landschaft cernirt worden, wenn etwa die Bourbaki'sche Unternehmung zu einer Wiederbelagerung von Schlettstadt, Neubreisach, Straßburg oder zu einer Belagerung der Belagerer von Belfort geführt hätte, — unstreitig hätten die Französischen Landheere den Zugang und Verkehr des von ihnen cernirten Französischen Gebiets, Allen, auch den Neutralen, untersagen und mit Gewalt verhindern

können; — was durch die Blocade-Erklärung vom 13. December geschah, war nur eine Anwendung desselben Princips auf die Französischen Seestreitkräfte. Der Zweck der Maßregel war, die Zuführung von Lebensmitteln und Vorräthen aller Art zur See den Deutschen Besatzungen dieser Häfen abzuschneiden: namentlich stand zu erwarten, daß der Unternehmungsgeist der Engländer, welcher bisher mit so großem Eifer und Erfolg Waffen und Material jeder Art über den Canal den Franzosen zugeführt hatte, einen solchen Liebesdienst gegen gute Bezahlung in richtiger Neutralität auch den Deutschen zu erweisen bereit sein werde.

Es sollte die Erleichterung der Verpflegung dieser Theile der Deutschen Armee auf dem Seeweg, statt auf dem gerade für diese Truppen weitest gestreckten Landweg, abgehalten und die Deutsche Besatzung dadurch vielleicht zum Abzug vermocht werden. Freilich traf die Maßregel kaum minder schwer die Französische Bevölkerung dieser Gegenden, welche, von jeher auf den Seeweg für ihre Bedürfnisse vielfach angewiesen, in Folge des Krieges weder aus den von den Deutschen besetzten Gebieten im Osten noch aus dem freien Hinterland im Süd-Westen Zufuhr erhielten, da aus letzterem die Bauern und übrigen Verkäufer in die Deutschen Linien einzudringen theils nicht wagten, theils durch die Französischen Behörden verhindert wurden. Besonders machte sich in dem außergewöhnlich strengen Winter der Mangel an Heizungsmaterial empfindlich fühlbar, da auch die Englischen Kohlenschiffe durch die Blocade fern gehalten wurden; ein Decret der Französischen Regierung vom 9. Januar 1871 stellte deshalb für die Zufuhr von Kohlen eine Ausnahme von der Hafensperre auf.

Die Deutschen Küsten wurden wiederholt in Blocade erklärt und zwar zuerst durch Blocadebrief des Vice-Admiral Fourichon, Commandant der Französischen Flotte in der Nordsee, vom 12. August, damals stationirt vor Helgoland: hiernach wurde dem Gouverneur der Insel und dem Englischen Consul in Cuxhaven die Verhängung der Blocade vom 15. August an über die ganze Deutsche Küste von der Insel Baltrum bis nördlich der Eider angezeigt; neutrale und Französische Schiffe erhielten eine Frist von 10 Tagen vorgestreckt, um binnen derselben ihre Befrachtung zu vollenden und die blokirten Häfen zu verlassen.

Eine Anfrage der Englischen Regierung (Depesche des Lord Lyons vom 18. August) führte zu der Interpretation, daß in der zehntägigen Frist der letzte Tag, der 25. August, noch voll „bis zum Abend" (correct wäre gewesen „bis Mitternacht") zu Gunsten der neutralen Schiffe gezählt werden solle, daß aber eine gleiche Vergünstigung wie für den Auslauf für den Einlauf neutraler Schiffe, welche einem blokirten Hafen zustrebten, nicht gewährt werden könne. Der damalige Französische Minister des Aeußern, Fürst de la Tour d'Auvergne, wies in seiner Antwort vom 19. August darauf hin, daß diese Versagung des freien Einlaufs die neutralen Schiffe nicht mit unmittelbarer Gefahr (danger imminent) bedrohe, da sie der Wegnahme nur dann unterlägen, wenn sie, nach vorgängiger Benachrichtigung (von der über ihren Bestimmungshafen verhängten Blocade) durch einen der blokirenden Kreuzer, gleichwohl durch die Linie zu dringen versuchten. Von dem Nachtheil, daß das neutrale Schiff vor dem in gutem Glauben angesegelten Bestimmungshafen umkehren muß, schweigt die Französische Antwort.

Die Ereignisse von Sedan führten zur Aufhebung der Blocade am 13. September, doch erschien später die Französische Flotte abermals auf Befehl der Regierung der nationalen Vertheidigung in der Nordsee, ohne daß die abermals verhängte Blocade zu völkerrechtlichen Erörterungen Anlaß gegeben hätte.

14. Die Rechtsverhältnisse der Neutralen zu den Kriegsparteien.

Alsbald nach Ausbruch des Krieges erklärten die übrigen Europäischen Mächte, neutral bleiben zu wollen, theilten diese Erklärungen einander und den Kriegsparteien mit und einzelne derselben brachten ihren Statsangehörigen die aus der Neutralität folgenden Pflichten (und Rechte) der Privaten in Erinnerung. Diejenigen Staten, deren Gebiet in bedenklicher Nähe des muthmaßlichen Kriegsschauplatzes lag, Belgien, Niederlande, Luxemburg und die Schweiz[40]) erhielten

[40]) In Deutschen Blättern verlautete freilich, General Bourbaki habe für den Fall, daß ihm der Entsatz von Belfort gelinge, Auftrag gehabt, zu dem Zweck des geplanten Einbruchs in Baden, die Neutralität des Schweizer Gebiets nicht zu respectiren; glücklicherweise blieb ihm die Versuchung erspart.

von den Kriegsparteien die ausdrückliche Zusicherung der Respectirung der Neutralität ihres Gebiets: — wobei die gleiche Respectirung durch den Gegner als stillschweigende oder auch ausgedrückte Voraussetzung galt. Die Neutralität Belgiens ist bekanntlich durch solidarische Garantie der Signatur-Mächte des Londoner Vertrags vom 17. April 1839 gedeckt und diesmal wurde diese „Gesammt-Verpflichtung" nicht wieder, wie vor einigen Jahren, (1867, 19. Jul., Erklärung Lord Stanley's im Haus der Gemeinen) von Englischer Seite dahin ausgelegt, daß nur wenn alle Garanten mitwirkten, England als Einzelgarant zur Vertheidigung der Belgischen Neutralität durch Kriegsmittel verbunden sei, — ein Meisterstück juristischer Interpretation, welches eine Gesammt-Garantie desto werthloser macht, je größer die Zahl der Garanten! — Diesmal erklärte vielmehr Lord John Russel in der Sitzung des Oberhauses vom 2. August, England erkenne seine Verpflichtung an, Belgien, d. h. die Belgische Neutralität, zu schützen. Auch schloß die Königin von England einen gleichlautenden Vertrag mit jeder der Kriegsparteien, wonach England sich zur kriegerischen Mitwirkung mit jeder der Kriegsmächte verpflichtete für den Fall der Verletzung der Neutralität des Belgischen Gebiets durch die andere Kriegsmacht, jedoch nur innerhalb der Grenzen Belgiens und soweit es der Zweck — Schutz der Belgischen Neutralität — erforderte; dieser Vertrag sollte in Kraft bleiben für die Dauer des ausgebrochenen Krieges und noch für zwölf Monate nach Ratification des Friedens-Schlusses, der ihn beenden würde.

Die Verpflichtungen und Rechte der Angehörigen neutraler Staten im Kriegsfall sind theils durch allgemeine Gesetze geregelt[41]), theils werden sie im einzelnen Fall in Ausführung jener Gesetze durch Verordnungen näher bestimmt: solche Neutralitäts-Ordonnanzen (namentlich Verbote der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden, Waffen, Munition), haben im Laufe des Krieges außer den angeführten Staten noch erlassen: Oesterreich, Italien, Spanien, Dänemark, Belgien, Niederlande, (auch Japan, August 1870).

Kriegsschiffe der Kriegsparteien mit ihren Prisen dürfen ihre Prisen in diesen Häfen weder verkaufen noch abtreten:

---

[41]) Nordamerikanisches Neutralitätsgesetz vom 20. April 1818, Englischer foreign Enlistment act. 59. Georg III. c. 69.

sie sollen in Niederländische Häfen nur einlaufen dürfen im Fall der Seenoth oder um sich mit neuen Vorräthen (auch an Kohlen) zu versehen, um ihren nächsten Heimathshafen aufzusuchen; treffen Schiffe beider Parteien in einem Niederländischen Hafen zusammen, so darf das später den Hafen verlassende erst 24 Stunden nach Abgang des Feindes absegeln: — um nicht einen Zusammenstoß in Niederländischem Eigen- oder Küsten-Gewässer nothwendig herbeizuführen; ablakeln dürfen solche Kriegsschiffe nur nach eingeholter Regierungserlaubniß.

Die Dänische Verordnung vom 26. Juli untersagt namentlich den Statsangehörigen, den Kriegsmarinen der beiden Parteien Lotsen oder Transportmittel zu gewähren; auch von der Englischen Regierung erging eine Anweisung an die Lotsen, ihre Dienste auf die Englischen Eigen-Gewässer im engsten Sinne (d. h. die Englischen Häfen und deren Umgebung im Umkreis von drei Meilen) und auf solche Schiffe zu beschränken, welche nicht in kriegerischen Operationen begriffen sind.

Bekanntlich wurde die Fortführung des Widerstandes nach Sedan und Metz den Franzosen ganz wesentlich dadurch erleichtert, daß die Englische Privatindustrie und Handelsschaft die Zuführung von Waffen, zumal Gewehren, in die Französischen Häfen im ausgedehntesten Maße betrieb; die Ausrüstung und Bewaffnung der Loire-Armee, der Nord-Armee, der Ost-Armee und zahlreicher Franctireurs und Mobilgarden geschah namentlich durch Englische (und Amerikanische) Lieferung. Es liegt auf der Hand, in welch schwerer Weise die Interessen der Deutschen Kriegführung durch diese Thätigkeit von Angehörigen neutraler Staten geschädigt wurden und es ist bekannt, daß der Preußische Gesandte in London, Graf Bernstorff, in der Gestattung dieser Waffenlieferung durch ihre Unterthanen eine Verletzung der Neutralitätspflichten der Englischen Regierung erblickend, Beschwerde erhob, welche nach einem lebhaften Depeschenwechsel mit dem Britischen Minister des Aeußern, Lord Granville, mit der Ablehnung der Deutschen Forderungen endete. Hier klafft abermals eine der Lücken des Völkerrechts, auf deren Beseitigung durch vertragsmäßige Fortbildung der ungenügenden Sätze des bisherigen Kriegsrechts wir durch diese Erörterungen hinweisen möchten. Denn so sehr wir die moralische und rationelle Berechtigung der

Deutschen Beschwerden anerkennen, — wir müssen einräumen, daß wir in der Handlungsweise (respective Unterlassung) der Britischen Regierung eine Verletzung des dermalen bestehenden Völkerrechts nicht zu erkennen vermögen.

Fest stehen in diesen Fragen folgende Sätze: die Regierung eines neutralen States selbst darf einer Kriegspartei Waffen und andere Kriegs-Contrebande nicht zuführen und sie darf auch nicht absichtlich und systematisch die Begünstigung einer Kriegspartei[42]) durch Zuführung von Kriegs-Contrebande von Seiten ihrer Statsangehörigen gestatten; ferner dürfen die Kriegsschiffe der Kriegspartei neutrale Schiffe, welche dem Feinde Contrebande zuführen, wegnehmen und jedesfalls die Contrebande-Fracht als gute Prise behalen.

Dagegen eine Verpflichtung der neutralen Regierungen, die Contrebandirung ihren Unterthanen absolut zu untersagen und durch Ueberwachung unmöglich zu machen — eine solche, in solcher Allgemeinheit und Tragweite zu formulirende Verpflichtung besteht im dermaligen Völkerrechte nicht: mit Recht hat man bemerkt,[43]) daß, wenn z. B. Belgien oder ein anderer der oben genannten Staten ein Waffenausfuhrverbot nicht erlassen hätte, in dieser Unterlassung allein eine Verletzung der Neutralitäts-Pflicht nicht zu erblicken gewesen wäre: ein jus quaesitum auf solche Maßregeln haben die Kriegsparteien gegenüber den Neutralen nicht: es ist eine Frage politischer Erwägung, ob der einzelne neutrale Stat zu dieser allerdings in den meisten Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen dringend gebotenen Maßregel schreiten will.

Und dann fragt sich noch, ob, nach dem öffentlichen Recht des einzelnen States, die Regierung ohne Weiteres ein solches Verbot erlassen kann?

Auf diese Frage reducirte sich im vorliegenden Fall der zwischen Graf Bernstorff und Lord Granville geführte Streit: der Vertreter Englands antwortete mit einem: „non possumus“ des Englischen öffentlichen Rechts.

Denn leicht war es dem Preußischen Gesandten gewesen, nachzuweisen, in wie eminentem Maße gerade im vorliegenden Falle durch die Waffenausfuhr die Deutschen Interessen

[42]) Dahn, Kriegsrecht l. c.; übereinstimmend jetzt auch Rolin-Jaequemyns I. p. 69.

[43]) Westlake, der Mitredacteur der Revue Internationale II. p. 613 f., vgl. Rolin-Jaequemyns I. p. 67.

allein geschädigt, die Französischen allein gefördert wurden, da ja nur Frankreich der neuen Ausrüstung bedurfte. Und ein offenbarer „dolus“, eine gegen Treu und Glauben im völkerrechtlichen Verkehr mit Bewußtsein verstoßende Heuchelei war es, wenn die Englische Presse, im Bündniß mit den Interessen der Waffenfabricanten und Lieferanten, höhnisch die Gleichheit der beiden Wagschalen durch den Hinweis auf das den Kriegsflotten beider Staten gleichmäßig zustehende Recht, die Contrebande wegzunehmen, darthun wollte.

Der Umstand, daß die kleine deutsche Kriegsmarine vor der Französischen Uebermacht die offene See nicht halten konnte, hob ja thatsächlich diese Gleichheit der Stellung auf und moralisch betrachtet heißt es nicht die Pflicht der Neutralität mit dem Ehrgefühl eines Gentleman erfüllen, wenn man, nach den gegebenen Umständen durch Unterlassung einer Maßregel, die man treffen kann und nur nicht treffen will, die eine Kriegspartei wesentlich schädigt, die andere wesentlich unterstützt. Dieses sich an die Stelle der Rechtsfrage schiebende, die Moral und die Ehre berührende Gefühl hat die Animosität, mit welcher von der Deutschen und der Englischen Presse diese Frage erörtert wurde, bedeutend verbittert.

Der Preußische Vertreter stellte selbst nicht den Satz auf, die Unterlassung jener Maßregel sei die Nicht-Erfüllung einer internationalen Pflicht: er beschwerte sich nur, daß in diesem Kriege die Englische Regierung nicht von den ihr durch die bestehende Englische Gesetzgebung an die Hand gegebenen Befugnissen Gebrauch gemacht habe, die Englischen Kaufleute von jenem Contrebande-Export abzuhalten und daß diese Haltung im Widerspruch stehe mit Präcedenzfällen der Englischen Politik.

Die einschlägigen Englischen Gesetze sind die sect. 150 des Customs consolidation Act. 16 und 17. Victor. c. 107, nach welchen „die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedarf ꝛc. verboten werden kann durch eine Königliche Proclamation oder durch Verordnung des Statsrathes (order in council).“ Hienach schiene die Maßregel allerdings, ohne Befragung des Parlaments, in die Willkür der Regierung gestellt: allein man hat überzeugend dargethan,[44]) daß nach dem Geist und stillschweigenden Willen dieser Gesetzgebung ein solches Aus-

[44]) Westlake, Revue Internationale II. p. 635.

fuhrverbot nur entweder absolut, d. h. nach allen Ländern oder gar nicht soll erlassen werden können. Nun könne aber, fährt jene Argumentation fort, eine fremde Regierung unmöglich eine so schwere Beeinträchtigung der Handelsfreiheit und des Erwerbs lediglich im eigenen Interesse und im Namen der internationalen Neutralitätspflichten der Englischen Regierung ansinnen, diese vielmehr ein so exorbitantes Verbot nur dann ergehen lassen, wenn das eigene Nationalinteresse dies erheische. Da dies im vorliegenden Falle nicht behauptet werden könne, dürfe die Regierung das Verbot nicht ergehen lassen.

Formell wird sich dagegen schwerlich etwas einwenden lassen: aber bezüglich des „eigenen nationalen Interesse" drängt sich, materiell betrachtet, die Wahrnehmung auf, daß auch in dieser wie in so mancher anderen völkerrechtlichen Frage in letzter Instanz die Auslegung der Grundsätze von dem Interesse und von der Macht der Betheiligten beeinflußt ist. Es wäre recht wohl denkbar, daß eine Englische Regierung die günstige Stimmung Deutschlands so hoch anschlüge, um „im eigenen nationalen Interesse" dieses Wohlwollen durch das fragliche Ausfuhrverbot zu erkaufen; mit gutem Gewissen könnte ein Englischer Statsmann z. B. eine Allianz gegen America oder Rußland „im eigenen Englischen Interesse" durch solches Entgegenkommen als nicht zu theuer bezahlt betrachten. Oder, wenn Deutschland in der Lage gewesen wäre, jenes Verbot unter Kriegsandrohung mit einer Flotte zu unterstützen, welche der Britischen ebenso überlegen wäre wie die Deutsche Landmacht der Englischen: — dann hätte wohl die Englische Regierung jenes allgemeine Ausfuhrverbot auch „im eigensten Nationalinteresse Englands" zu erlassen für gut befunden.

Es empfiehlt sich, durch Vertrag unter allen Mächten, den Neutralen die Verpflichtung aufzulegen, mit allen gesetzlichen Mitteln ihren Angehörigen die Contrebande zu untersagen und abzuschneiden; entgegen stehende Verfassungsbestimmungen müßten im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden, d. h. es muß verallgemeinert, es muß durch Verträge zur Regel erhoben werden, was ohnehin durch einzelne Verträge zwischen einzelnen Staten vereinbart ist: so hat gerade England die von Graf Bernstorff angeführten Präcedenz-Fälle abweichenden Verfahrens gegenüber anderen

Staten daraus gerechtfertigt, daß England gegenüber den in jenen Fällen betheiligten Staten (Spanien 1814, Dänemark 1848) sich durch besondere ausdrückliche Verträge verpflichtet habe, seinen Unterthanen die Contrebande zur Unterstützung der Feinde jener Mächte nicht zu gestatten.

In einzelnen practischen Fragen hat die Englische Regierung richtige und Deutschland nicht ungünstige Entscheidungen getroffen.

So hat das Cabinet Gladstone auf eingeholtes Gutachten der Kronjuristen einer Englischen Gesellschaft, welche im Interesse und Auftrag Frankreichs gleich zu Anfang des Krieges die Aufforderung erhielt, ein unterseeisches telegraphisches Kabel von Dünkirchen nach einem nördlichen Punct, wahrscheinlich Dänemark zu legen, erklärt, daß in der Ausführung dieses Unternehmens unter den damaligen Umständen eine Verletzung der Neutralitätspflichten liegen würde: dieses Privatunternehmen sollte und konnte ja nur der Einen Kriegspartei dienen, während freie Waffenausfuhr, an sich betrachtet, beiden zu Statten kommen konnte.

Gleichwol gelangte der berühmte Jurist Str R. Phillimore in dem vor ihm verhandelten Fall des Schiffes „International" zu einem abweichenden Ergebniß. Dieses Schiff, befrachtet mit einem Telegraphen-Kabel, das zwischen verschiedenen Puncten der Französischen Küste (von Dünkirchen nach Cherbourg, der Halbinsel Cotentin nach der Bucht von St. Brieuc, der Halbinsel von Quiberon nach Verdun sur Garonne über Belle-Isle-en-Mer und Royan) gelegt werden sollte, wurde von den Zollbeamten am 21. December 1870 angehalten und gemäß obiger Entscheidung seine Festhaltung befohlen durch „warrant" des Stats-Secretairs des foreign office vom 27. December. Die Eigenthümer von Schiff und Fracht verlangten nun von dem Admiralitätshof sofortige und unbedingte Freigebung von Schiff und Fracht und vollen Schadenersatz durch den Fiscus.

Die anzuwendenden Gesetzesstellen sind in dem neuen „foreign enlistment act." 1870. 33 und 34. Vict. c. 90: „wenn Jemand in dem Gebiet Ihrer Majestät absendet oder absenden läßt ein Schiff mit der Absicht oder Kenntniß oder vernünftigermaßen zu hegenden Annahme, daß dasselbe in dem Militair- oder Seedienst eines fremden States im Krieg mit einem (England) befreundeten Stat solle verwendet

werden“: — ſo wird darin eine Verletzung dieſer Acte erblickt.[45])

Den möglichen Zweifel, ob auch militairiſche Telegraphie im Sinne dieſes Geſetzes zu dem Militairdienſt zu zählen ſei, löſt §. 13 derſelben Acte durch bejahende Entſcheidung.

Der Richter (Sir Phillimore) ſtellte nun zuerſt feſt, daß die Legung des Kabels erfolgen ſollte in Erfüllung eines Vertrages (vom 28. November 1870) zwiſchen dem Generaldirector der Poſten und Telegraphen Frankreichs einerſeits und der Engliſchen Telegraphen-Geſellſchaft andererſeits: der Wortlaut dieſes Vertrages laſſe — fahren die Entſcheidungsgründe fort — zunächſt (prima facie) nicht annehmen, daß das Unternehmen dem Militair- oder Seedienſt Frankreichs dienen ſollte. Die ganz verſchiedene Frage, ob der Gegenſtand des Transportes, das Kabel, den Charakter von Kriegs-Contrebande trage oder nicht, komme hier nicht zur Entſcheidung: indem die Beſtrafung der Zuführung von Contrebande dem Kriegsgegner zuſtehe, der das Recht der Wegnahme übe. Man könne nur ſagen: ähnlich wie bei dem Begriff der Contrebande, wo auch die beſonderen Umſtände des concreten Falls Gegenſtänden von an ſich zweifelhaftem Gebrauchszwecke den Charakter von Kriegs-Contrebande verleihen können, vielleicht (!) liege Anlaß vor, anzunehmen, die Ladung des „International“, unverfänglich in gewöhnlichen Zeiten, habe unter den beſtehenden Kriegsverhältniſſen einen dem militairiſchen oder Seedienſt Frankreichs dienenden Zweck. Dabei bemerkt der Richter, daß die gewöhnliche techniſche Unterſcheidung zwiſchen Militair-Telegraphie und bürgerlicher Telegraphie im Poſtdienſt keineswegs die Subſumtion des fraglichen Kabels unter erſteren Begriff und die Beſtimmung des Statuts ausſchließen würde, wenn bewieſen wäre, daß das Kabel ausſchließlich oder im Allgemeinen im militairiſchen Dienſt des States verwendet worden ſei.“ Dieſer Beweis ſei nicht erbracht: die Engliſchen und Franzöſiſchen Zeugen hätten zu Gunſten der klagenden Geſellſchaft ausgeſagt: dieſe liefere regelmäßig

[45]) If any person in Her Majesty's dominions dispatches or causes or allows to be dispatched any ship with intent or knowledge or having reasonable cause to believe that the same shall or will be employed in the military or naval service of any foreign state at war with any friendly state, such person shall be deemed to have committed an offence against this act.

nur den gewöhnlichen Posten Telegraphen, die Bestimmungen und Ausdrücke des Vertrages ließen auf einen militairischen Zweck nicht schließen. In Wirklichkeit sei es zwar wahrscheinlich, daß unter den gegebenen Umständen die telegraphische Verbindung von Dünkirchen und Verdun-sur-Garonne theilweise von der Französischen Regierung als Mittel, mit ihren Truppen zu verkehren, werde benutzt werden, doch würde es hierzu noch der Zusätze und Vorrichtungen bedürfen, mit welchen sich die Gesellschaft nicht zu befassen habe und keinenfalls könne diese Wahrscheinlichkeit die Linie ihres ursprünglichen und hauptsächlich commerciellen Charakters entkleiden.

Aus diesen Gründen wird die Freigebung des Fahrzeugs sammt Fracht ausgesprochen: „aber, wird in ziemlich schroffem Widerspruch beigefügt, der Anspruch auf Entschädigung und Kostenersatz wird abgewiesen, da die Regierung, in Rücksicht der besonderen Umstände des Falles, ihre schweren Verpflichtungen richtig würdigend, einen vernünftigen und billigen Grund hatte, das Schiff und seine Ladung anzuhalten."

Dies Urtheil des Richters, Sir Phillimore, der mit Grund als eine hohe Autorität in diesen Fragen gilt, erscheint sehr anfechtbar, wie schon die seltsame Motivirung der Abweisung der Entschädigungsforderung andeutet. Es genüge die Bemerkung, daß, wenn der Gebrauch des Kabels durch die Französische Regierung zum Verkehr mit ihren Truppen auch nur „vernünftigerweise angenommen werden durfte", (having reasonable cause to believe) die Voraussetzung des Statuts in dieser Richtung gegeben und nur die Erwägung noch anzustellen war, ob auch die mittelbare Verwendung des Schiffes (zur Legung des Kabels) zu Kriegszwecken durch jenes Gesetz verboten sei — eine Frage, die Referent bejahen zu müssen glaubt.

In einer anderen Frage läßt die formell richtige Entscheidung wieder wie oben empfinden, daß auch dem Völkerrecht gegenüber die thatsächliche Macht von höchstem Belang ist und beklagen, daß die Deutsche Seemacht nicht wie die Französische alle Rechte des Seekriegsrechts auszuüben in der Lage war.

Als sich nämlich das Gerücht verbreitete, die Französische Flotte in der Nordsee beziehe ihre Kohlenvorräthe direkt aus Englischen Häfen, beantwortete der Minister Gladstone

eine hierauf gerichtete Interpellation in der Sitzung des Unterhauses vom 1. August dahin, daß nach dem Gutachten der Kronjuristen, Fahrzeuge, befrachtet mit Kohlen, um einer Kriegspartei den nöthigen Vorrath zur Fortsetzung ihrer militärischen Operationen zu liefern, als dieser Kriegsflotte zugehörige Transportschiffe zu betrachten und daher (ohne Rücksicht auf ihre „Neutralität", d. h. neutrale Nationalität), der Wegnahme durch die Kriegsflotte der Gegenpartei unterworfen seien. Man kann nicht wol mehr verlangen: leider konnte nur eben die Deutsche Flotte von diesem Rechte keinen Gebrauch machen!

Die Frage, ob Steinkohle Kriegs-Contrebande sei, ist sehr bestritten. Die Französische Regierung hatte dieselbe (Journal officiel 27. Juli) verneint, in England wurde sie bisher bejaht, der Attorney-General erklärte jedoch in der Sitzung des Unterhauses vom 28. Juli, eine kategorische Antwort nicht abgeben zu können. Referent hat keinen Zweifel, daß heutzutage die Lieferung von Steinkohlen für Kriegsdampfer ganz ebenso Contrebande ist wie die Lieferung von Segeln oder Masten für Kriegs-Segelschiffe von jeher als solche galt.

Unter den Fragen über Recht und Pflicht der Neutralen, welche sonst noch im Laufe des Krieges aufgetaucht, heben wir die Nachstehenden hervor:

Auf eine Anfrage des Bundeskanzler-Amts, ob die Belgische Regierung den Transport Deutscher Verwundeten und Kranken durch Belgisches Gebiet in die Deutsche Heimat gestatten werde, erklärte der Belgische Minister des Auswärtigen, M. d'Anethan, dagegen keine Bedenken zu tragen, vorausgesetzt, daß die Französische Regierung das gleiche Anerbieten im Interesse der Französischen Verwundeten annehmen werde. Diese aber antwortete, daß sie in solchen Transporten Preußischer Verwundeter eine Verletzung der Neutralität des Belgischen Gebiets erblicken würde, worauf die beabsichtigte Maßregel unterbleiben mußte.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß hierbei Frankreich im formellen Recht war, da die Betretung und Benutzung neutralen Bodens allen Soldaten der Kriegsparteien ohne Unterscheidung, ob zur Zeit kampffähig oder kampfunfähig, nicht gestattet, vielmehr mit der Entwaffnung und Internirung bedrohet ist und es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß in der Abkürzung der Route für die heimkehrenden Verwundeten

in der That ein — freilich sehr geringfügiger — Vortheil für ihre Kriegspartei darin erblickt werden kann, daß die begleitende Bedeckungs-, Heil- und Hilfs-Mannschaft früher wieder auf den Kriegsschauplatz zurückkehren kann. Der Buchstabe der Genfer Convention gewährt der Französischen Weigerung gegenüber keinen Anhalt, wohl aber darf man jene Weigerung als dem Geist dieses Vertrages direct widerstreitend bezeichnen und eine Fortbildung der Genfer Grundlagen durch ausdrückliche Anerkennung des Satzes verlangen:

> „Transporte von Verwundeten und Kranken dürfen unter dem Schutze des rothen Kreuzes vom Kriegsschauplatz durch neutrales Gebiet in die Heimat geleitet werden: die Regierung des neutralen States ist berechtigt und verpflichtet, solche Transporte zu gestatten, zugleich aber Maßregeln der Controle gegen Mißbrauch zu treffen, namentlich die Transporte durch eigene Truppen von einer Landesgrenze zur anderen zu geleiten; die Gegenpartei hat auch dann nicht das Recht, in solcher Gestattung eine Verletzung der Neutralität zu erblicken, wenn, nach Lage der Dinge und der Grenzen, ihr Feind den alleinigen oder größeren Vortheil aus solcher Erlaubniß zieht."

Frankreich hätte nämlich damals zwar unverkennbar geringeren Vortheil aus der gleichen Vergünstigung gezogen: — später aber änderte der Schlag von Sedan die ganze Situation. Nachdem Tausende von Franzosen auf Belgisches Gebiet übergedrängt, noch mehrere Tausende krank, verwundet, hülflos dicht an der Grenze auf Deutsche und Belgische Menschlichkeit angewiesen waren: — jetzt nahm die Französische Regierung ihre Einsprache zurück und Referent hatte selbst eine große Evacuation von Verwundeten und Reconvalescenten aus den Spitälern von Donchèry durch Belgien (über Bouillon) zu geleiten.

Bei Gelegenheit des Uebertritts versprengter Franzosen auf Belgisches Gebiet wurde von Französischen und Belgischen Blättern verlangt, die zum Schutze der Neutralität aufgestellten Cordon-Truppen sollten nur in Scharen oder bewaffnet angetroffene Soldaten interniren, nicht aber Vereinzelte oder Unbewaffnete. Mit Recht hat die Belgische Regierung keine solche Unterscheidung gemacht, da nicht nur die Betretung und Benutzung neutralen Bodens zum Behuf feindlicher Handlungen wider die andere Kriegspartei, nicht minder

die Beschreitung desselben in der Absicht, sich dadurch der Gefangennehmung zu entziehen, nicht gestattet ist.[46])

Am 9. December 1870 verhandelte die Belgische Kammer der Abgeordneten über das Verlangen der in Lüttich internirten Französischen Soldaten (unverwundet über die Grenze Gedrängte, Verwundete, von den Schlachtfeldern durch Hilfscolonnen Aufgelesene und nach Belgischen Pflegorten Verbrachte, endlich aus Deutscher Gefangenschaft nach Belgien Entkommene) unbewaffnet (durch England oder Holland) nach Frankreich zurückkehren zu dürfen, ein Antrag, den sich zwei Belgische Abgeordnete angeeignet hatten, da Belgien nur gebunden sei, aufgenommene Französische Soldaten nicht unmittelbar wieder über die Französische Grenze zu entlassen!

Mit Recht verwarf die Kammer mit 72 gegen 7 Stimmen jenen Antrag und zwar auch bezüglich der Verwundeten, welche zur Entlassung besonders empfohlen worden: es hätte dazu gar nicht der Berufung auf die specielle Belgische Neutralitäts-Ordonnanz bedurft, welche Internirung der Mannschaften und schriftliches Ehrenwort der Offiziere, die Waffen in diesem Feldzug nicht mehr wider den Gegner zu führen, zur Bedingung der Aufnahme machte: diese Ordonnanz bringt nur die ohnehin bestehenden völkerrechtlichen Grundsätze in Erinnerung, welche auch für die Verwundeten eine Ausnahme nicht aufstellen. Uebrigens wurden die kriegsuntauglichen Verwundeten, sowie jene, deren Herstellung voraussichtlich erst nach dem Friedensschluß zu erwarten stand, später mit Zustimmung Deutschlands nach Frankreich entlassen, die geheilten Kriegstauglichen internirt behalten.[47])

Bezüglich der aus Deutschland nach Frankreich entkommenen Kriegsgefangenen wurde später ein Ausspruch der Belgischen Gerichte veranlaßt. Ein Französischer Unteroffizier war aus der Festung Deutz entsprungen und auf Belgischem Gebiet durch die Gendarmerie aufgegriffen worden: er er-

[46]) Rolin-Jaequemyns I. p. 72, dem wir diese Frage entnehmen, ist der gleichen Ansicht: er fügt bei: „die Absicht, auf einem anderen Punkt des bedroheten Vaterlandes wieder Dienst zu nehmen." Dies ist wol nicht als wesentlich gedacht: auch wer auf neutrales Gebiet flüchtet, lediglich um sich für die Dauer des Krieges in Sicherheit zu bringen, unterliegt der Internirung.

[47]) Mit bestem Fug bemerkt Rolin-Jaequemyns I. p. 72, daß bei der Lage Belgiens und der Entwickelung seiner Verkehrsmittel die bloße Versperrung der Französischen Grenze für die Aufgenommenen die ganze Maßregel der Entwaffnung ꝛc. illusorisch machen würde.

klärte, er sei ohne Paß und habe die Absicht, nach Frankreich zu gehen. Der Platz-Commandant von Brüssel ließ ihn nach den Weisungen des Kriegsministeriums in Gent interniren. Der Internirte aber erhob Civil-Klage gegen den durch den Kriegsminister vertretenen Stat auf sofortige Aufhebung dieser widerrechtlichen Freiheitsbeschränkung: der Stat behauptete Unzuständigkeit des Civilgerichts, wegen Unabhängigkeit der öffentlichen Gewalten von einander. Der Gerichtshof verwarf diese Einrede, erklärte sich für zuständig und befahl den Parteien die Einlassung, „da die vom Kläger wiederverlangte Freiheit ein bürgerliches Recht ist und nach Art. 92 der Verfassung die Entscheidung über alle Streitfälle über Ausübung der bürgerlichen Rechte den Gerichten zusteht." Aber auf erhobene Berufung reformirte der Gerichtshof von Brüssel dies Erkenntniß, und erklärte die Unzuständigkeit des Civilgerichts, „da der Befehl der Internirung eine wesentlich militärische Maßregel sei, dem Zweck, der verordnenden Behörde und den betroffenen Personen nach, in militärische Anordnungen aber die Civilgerichte nicht eingreifen könnten und endlich der Kläger nicht ein inländischer oder ausländischer Privatmann sei, der den Personen und Gütern gewährten Schutz der Belgischen Gesetze anrufe, sondern ein fremder Soldat, dessen Vaterland mit einem anderen Stat im Kriege begriffen und der, verpflichtet die Belgische Neutralität zu respectiren, ebendadurch den Maßregeln unterworfen sei, welche die Militärbehörde zum Schutze dieser Neutralität anordnet und gegen welche das Gesetz keinen Recurs an die Civilgerichte zuläßt."

Rolin-Jaequemyns (I. p. 74) tadelt beide Erkenntnisse, deren erstes den Stat außer Stand setze, eine internationale Verbindlichkeit zu erfüllen, deren zweites aber in bedenklicher Weise jede Zuständigkeit der Civilgerichte gegenüber militärischen Anordnungen ausschließe: er verlangt, indem er richtig bemerkt, daß der Erlaß von Gesetzen in den Einzel-Staten nicht ausreiche, Regelung der Frage durch internationale Verträge. Völlig mit letzterer Anforderung einverstanden, müssen wir doch, auf dem Boden des dermaligen Rechts, einen neutralen Stat für verpflichtet erklären, entsprungene, auf seinem Gebiet ergriffene Kriegsgefangene nicht ohne Weiteres in ihre Heimat reisen zu lassen.

Gegenüber den von Deutscher Seite häufig und heftig gegen die Belgische Regierung und Bevölkerung erhobenen

Anschuldigungen parteilicher Handhabung der Neutralität zu Gunsten der Franzosen und zu Ungunsten der Deutschen hat Rolin Jaequemyns mit Recht geltend gemacht, daß Sympathien der Privaten, die sich nicht in Verletzungen der Neutralitätspflichten äußern, keinen Gegenstand völkerrechtlicher Beschwerdeführung bilden und daß für solche Verletzungen durch Private, den Beweis ihrer Existenz vorausgesetzt, die Regierung doch nur dann verantwortlich gemacht werden könne, wenn sie dieselben verhindern konnte und fahrlässig oder böswillig nicht bestraft hat. Diese Voraussetzungen aber träfen bei den theils geradezu erfundenen, theils sehr übertriebenen Verletzungen der Neutralitätspflicht durch Belgier nicht zu: wirkliche Verletzungen habe die Regierung theils gehindert, theils geahndet.

In der That, zu juristischen, völkerrechtlich geltend zu machenden Beschwerden haben die beweisbaren Handlungen und Thatsachen, welche von Deutscher Seite der Belgischen Bevölkerung Schuld gegeben wurden, gar nicht oder nur in einzelnen Ausnahmefällen Anlaß gegeben. Wohl begreiflich aber ist die erbitterte Sprache der Deutschen Organe, die moralische Beschwerdeführung über die oft in verletzender Weise zur Schau getragene Vorliebe vieler Belgier für die Franzosen, und Mißgunst gegen die Deutschen. Auf meiner kurzen Reise durch Belgien konnte ich mich übrigens ebenso von den französischen Sympathien der Bevölkerung als von der durchaus correcten Haltung der Regierung und aller ihrer Organe, auch der städtischen Behörden, und der Offiziere und Mannschaften der Cordon-Truppen überzeugen. Während z. B. die Bevölkerung von der Grenze an bis nach Bouillon den unmittelbar vor meiner Evacuations-Colonne einherreitenden und fahrenden Bedienten-Troß des gefangenen Kaisers mit Wein und freiwillig gereichten Erfrischungen aller Art überhäufte, gelang es mir nur schwer und in manchen Fällen gar nicht, für meine Verwundeten Wasser und Brod zu kaufen. Dagegen leistete Herr Guizeret, Bürgermeister von Bouillon, alles Erdenkbare an Eifer für Unterbringung und Verpflegung meiner Pflegebefohlenen, was ich um so nachdrücklicher hier hervorhebe, als derselbe Mann später der Vernachlässigung seiner Pflichten gegen Deutsche Verwundete angeklagt wurde. Und nie werde ich den Belgischen Capitain vergessen, welcher, nach meiner Antwort auf seine Frage, „was ich da brächte?“ — „Deutsche Verwundete

von Sedan" — seine Truppe die Gewehre präsentiren ließ, bis mein Zug vorüber war. —

Was die Belgische Presse anlangt, so ist deren gegen Deutschland feindselige Haltung auf erfolgte Andeutung durch den Bundeskanzler von dem Belgischem Ministerium des Aeußeren anerkannt, dies Zugeständniß aber mit der Erklärung begleitet worden, daß eine Behinderung der Presse in ihrer freien Meinungsäußerung in Belgien[48]) der Regierung nicht zustehe. In der That, die Preßfreiheit gleicht dem Speer des Achilleus, welcher allein die Wunden heilen kann, die er geschlagen.

Bei der Lage Belgiens und der Schweiz hart an dem Kriegsschauplatz hat sich manche feinere und verwickelte Frage bezüglich Benutzung ihres Territoriums durch Angehörige der sich bekriegenden Staten zu feindlichen Zwecken ergeben. Selbstverständlich hat man Werbungen unter der Bevölkerung der neutralen Staten oder Bildung von fremden Streitkräften auf neutralem Gebiet nicht gestattet; interessant ist der Versuch, welcher unter der harmlosen Maske bloßer Geldsammlungen zu Genf gemacht wurde, ein Corps „Franctireurs du Montblanc" zu organisiren: es wurden nämlich die in Genf lebenden Franzosen in den Zeitungen aufgefordert, sich unter einer bestimmten Adresse einzuzeichnen, „um das Unternehmen durch Subscriptionen zu unterstützen oder in anderer Weise." Der Eidgenössische Bundesrath forderte sofort die Cantonalbehörden von Genf zum Einschreiten gegen diese Organisationen auf.

Nicht so einfach ist die Frage zu lösen, inwiefern Personen, welche einer der sich bekämpfenden Armeen bereits angehören oder in eine derselben eintreten wollen, neutrales Gebiet als Reisende passiren dürfen. Der Eidgenössische Bundesrath hat hierin unseres Erachtens die richtige Unterscheidung und Entscheidung getroffen, indem er Wehrpflichtige,

---

[48]) In der That wäre es schwer in gelassenen Worten zu qualificiren gewesen, wenn z. B. die Oesterreichisch-Ungarische Regierung die von ihr erlassenen Verbote der Abhaltung von Festen zur Feier der Deutschen Siege in Villach, Gratz und Wien, wie man anfänglich zu glauben veranlaßt war, dadurch hätte rechtfertigen wollen, daß jene Aeußerungen der Sympathie der Deutsch-Oesterreicher mit ihren Stammesbrüdern Verletzungen der Pflicht der Neutralität gewesen wären! Die Regierung rechtfertigte durch Erklärung vom 14. März 1871 im Reichstage die Maßregel vielmehr: „als durch die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung geboten."

welche einzeln, ohne Waffen und Uniform auf ihrem natürlichen und gewöhnlichen Reisewege das neutrale Gebiet berührten, auch dann frei passiren ließ, wenn sie ausgesprochenermaßen auf diesem Weg eine der Armeen zum Behufe des Eintritts in dieselbe aufsuchten, dagegen nicht gestattete, daß eine kriegführende Macht sich systematisch des neutralen Gebiets zur Durchführung von Mannschaften zur Ergänzung ihrer Here bediente. Im Einzelnen war die Grenze freilich oft nicht leicht zu ziehen: lange passirten unbehelligt — und mit Recht — junge Elsässer, welche durch die Schweiz nach Südfrankreich zu den dortigen Truppenkörpern eilten, daselbst Dienste gegen Deutschland zu nehmen und der Umstand, daß das Deutsche Elsäßisch-Lothringische Gouvernement solche Handlung bei schwerer Strafe verboten hatte, war für die neutrale Schweiz kein Grund, solche Passanten, die allerdings Kriegsverbrecher gegenüber der Deutschen Occupations-Regierung waren, anzuhalten oder auszuliefern. Als aber systematisch von ganzen Scharen die gleiche Route eingeschlagen und in Basel ganz offen ein Französisches Comité errichtet wurde, diese Durchwanderung zu organisiren, machte der Bundesrath solchem Mißbrauch neutralen Bodens ein Ende.

Ebenso unterdrückte diese Behörde einen Aufruf der „Internationalen Gesellschaft" vom 4. September 1870, welcher, in der Fortführung des Krieges durch die Deutschen nach Sedan eine Bedrohung der Französischen Republik durch die Preußische Militär-Monarchie, also einen Angriff auf die „universelle sociale Republik" erblickend, die Deutschen Arbeiter zur Desertion in das Französische Lager, die Schweizerischen aber zur bewaffneten Agitation in gleichem Sinn — Fortreißung der republikanischen Schweiz zum Kampfe an der Seite des republikanischen Frankreichs gegen das monarchische Deutschland — aufforderte; solche Provocation neutraler Bevölkerungen zur Betheiligung am Kampf enthält allerdings ein unmittelbares Attentat auf die Neutralitätspflicht des States.

Von Verletzungen der neutralen Gebiete durch Armee-Theile der Kriegsparteien macht Rolin-Jaequemyns (II. p. 76) zwei Fälle namhaft; beidemale waren Französische Franctireurs die Verletzer: dieselben hoben am 7. December auf Belgischem Boden eine Preußische Feldpost auf, welche nach erhobener Beschwerde frei gegeben und entschädigt wurde. — Richtig

ist, daß wenn diese Post, wie der Französische Minister des Aeußeren behauptet, auf Belgischem Gebiet von bewaffneten Preußischen Ulanen begleitet wurde, in solcher Escortirung ebenfalls eine Verletzung der Belgischen Neutralität lag.

Ferner griffen ein Capitain Huot und andere Francstireurs, die auf Schweizer Boden geflüchtet waren, auf diesem (im Canton Neuenburg) Preußische Parlamentaire an, welche Schweizerischen Behörden eine Anzahl von diesen reclamirter Chassepots überbringen sollten, tödteten einen Mann, verwundeten zwei und nahmen die Uebrigen gefangen. Diese Gefangenen wurden natürlich als widerrechtlich gefangen auf erhobene Beschwerde freigegeben; die Francstireurs wurden von den Schweizer-Civil-Behörden vor ein Kriegsgericht verwiesen unter der Anschuldigung, „eine Handlung gegen das Völkerrecht begangen zu haben, geeignet, Feindseligkeiten einer fremden Macht wider die Eidgenossenschaft herbeizuführen." Unseres Wissens wurden die Angeschuldigten frei gesprochen!: — so haben wenigstens öffentliche Blätter berichtet.

Von dem der Schweiz durch Art. 92 der Schlußacte des Wiener Congresses eingeräumten Recht, im Kriegsfall das Gebiet des Chablais, Faucigny und ganz Savoyen nördlich von Ugine zu besetzen, hat der Bundesrath, nachdem er bei Gelegenheit der Notification der Schweizerischen Neutralität jenes Recht ausdrücklich in Erinnerung gebracht, im Laufe des Krieges Gebrauch zu machen, nicht für angezeigt erachtet. Verwickelungen mit der Französischen Regierung wären wol, namentlich während des Regimes von Gambetta und des Massenaufgebots, die unvermeidlichen Folgen der Ausübung jener Befugniß gewesen.

Das neutrale Großherzogthum Luxemburg wurde durch den Umstand in bedenkliche, ja, wie es vorübergehend schien, höchst bedrohliche Verwickelungen mit Deutschland gezogen, daß die Regierung, wie Rolin-Jaequemyns es treffend bezeichnet, einen Theil ihrer Souverainität auf eine fremde Privatgesellschaft (die Französische Ostbahngesellschaft) übertragen und dadurch die neutrale Haltung des Landes schwer gefährdet hatte. Denn diese Französische Gesellschaft, deren gesammtes Betriebs- und Verwaltungs-Personal aus Franzosen oder doch von Franzosen, d. h. von der französischen Gesellschaft, vollständig abhängigen Luxemburgern bestand, that Alles mögliche zur Unterstützung der Französischen Kriegführung: namentlich zur Zeit, da die Deutschen Truppen, nach dem

Fall von Metz, die Festung Thionville cernirten (und später belagerten), welcher durch jene Eisenbahn von Luxemburg die Verbindung mit dem Auslande, mit den im Großherzogthum in großer Anzahl wohnenden Franzosen und durch deren Vermittelung mit den nicht besetzten Theilen Frankreichs frei erhalten wurde: — Vortheile, welche noch schwerer wiegen als die Zuführung von Lebensmitteln durch diese Bahn in die bedrohete Festung.

Zu Anfang December (3. December) richtete der Bundeskanzler eine erz-gepanzerte Note an die Großherzogliche Regierung, in welcher er daran erinnerte, daß der König von Preußen zu Anfang des Krieges die Neutralität Luxemburgs unter zwei Voraussetzungen zu respectiren versprochen, daß nämlich 1) auch Frankreich sie respectiren und 2) das Großherzogthum selbst sie ernstlich aufrecht halten werde. Beide Voraussetzungen seien nicht eingehalten worden: abgesehen von einer Reihe von Beleidigungen, welche die Bevölkerung durch Luxemburg reisenden Deutschen Beamten zugefügt, hob der Kanzler als eine flagrante Verletzung der Neutralität die Verproviantirung von Thionville durch nächtliche Luxemburgische Eisenbahnzüge hervor, welche ohne das Gewährenlassen der Bahnbeamten und der Polizei unmöglich hätte ins Werk gesetzt werden können; ferner die massenhafte (über 2000 Köpfe) Passage flüchtiger Französischer Soldaten und Officiere durch das Großherzogthum nach der Capitulation von Metz, um, mit Umgehung der Deutschen Linien, wieder nach Frankreich zu gelangen und in die Armee einzutreten; dabei habe der französische Viceconsul in Luxemburg ganz offen im Bahnhof ein regelmäßiges Bureau errichtet, welches die aus der Deutschen Kriegsgefangenschaft flüchtigen Soldaten mit Zeugnissen und Unterstützungen versah, um ihre Reise nach Frankreich und den Eintritt in die Nordarmee zu erleichtern. Die Großherzogliche Regierung habe nun nichts gethan, diese Soldaten zu interniren oder an dem Eintritt in die Französische Armee zu hindern oder dem Französischen Viceconsul seine offenen Verletzungen der Neutralität zu verbieten. „Unter diesen Umständen erkläre der König von Preußen sich seinerseits nicht mehr an die Neutralität gebunden, werde in den militärischen Bewegungen der Deutschen Here auf dieselbe keine Rücksicht mehr nehmen und behalte sich die Durchführung seiner Ansprüche wegen der Nichtein-

haltung der Neutralität und die Anordnung von Maßregeln gegen Wiederkehr ähnlicher Verletzungen vor."

Auf den ersten Anschein hin glaubte man in dieser Note, welche kurze Zeit nach der einseitigen Kündung des Pariser Vertrags von 1856 durch Rußland eintraf, eine Aufkündung des Vertrags von 1867 über die garantirte Neutralität Luxemburgs und eine unmittelbare Bedrohung der Unabhängigkeit dieses States erblicken zu müssen: gleichsam eine zweite Anwendung der von Rußland so eben aufgestellten verwerflichen Theorie, daß ein Contrahent internationaler Verträge dieselben einfach durch die Behauptung von Verletzungen durch den anderen Contrahenten als nicht mehr verpflichtend erklären dürfe.

Aber eine Note des Kanzlers vom 24. December in Beantwortung einer Englischen Depesche vom 17. December zerstreute diese Besorgnisse und erklärte, daß man sich auf Deutscher Seite nur militärische Vertheidigungsmaßregeln für diesen Feldzug habe vorbehalten wollen, deren Wahl und Durchführung unter Umständen, je nach den Bedürfnissen der Kriegslage, allerdings nicht erst von der Zustimmung der Signatar-Mächte von 1867 könne abhängig gemacht werden: „wenn zum Beispiel," sagt der Kanzler in seiner zwingenden Sprache, „Marschall Mac Mahon, bei Sedan festgehalten, den Ausweg ergriffen hätte, quer durch Luxemburg auf Metz zu marschiren, glaubt er wohl, wir hätten uns erst an die Mächte behufs diplomatischer Vermittelung gewendet, während unsere Truppen vor Metz dem Angriffe eines Feindes ausgesetzt gewesen wären, dessen Kräfte diese Verletzung der Neutralität verdoppelt haben würde?" Nur die eigene Sicherheit, keine feindliche Maßregel gegen die Selbstständigkeit des Großherzogthums sei durch jene Note angestrebt.

Durch eine Note vom 17. December suchte Mr. Servais, Ministerpräsident der Großherzoglichen Regierung, die Beschwerden des Bundeskanzlers als unbegründet zurückzuweisen. Die Beleidigungen durchreisender Deutscher Beamten seien nicht nachgewiesen und von der Regierung nicht zu verantworten. Die Versorgung Thionvilles mit Vorräthen reducire sich auf einen einzigen Zug mit Lebensmitteln; Zuführung von Lebensmitteln, wie sie auch nach Deutschland während des Krieges wiederholt erfolgt sei, enthalte keine Verletzung der Neutralität; zudem sei die Bewegung des Zuges auf

Französischem (!) Gebiet Gegenstand der Beschwerde des Kanzlers, welche doch die Luxemburgische Regierung gar nicht verhindern hätte können; endlich sei der Zug nicht von Luxemburgischem Personal geführt worden, sondern von Angestellten einer fremden Gesellschaft, deren möglichste Ueberwachung und Abhaltung von Neutralitätsverletzungen die Regierung sich beständig habe angelegen sein lassen. (!)

Die Durchreise flüchtiger Kriegsgefangener wird nicht geleugnet, aber bezüglich der Häufigkeit der Fälle Uebertreibung in den Deutschen Angaben behauptet: auch seien diese Passanten nicht unmittelbar aus Luxemburg nach Frankreich, sondern nach Belgien gegangen: — als ob dieser kleine Umweg etwas an der Thatsache ändern könnte, daß die Großherzogliche Regierung ihre Verpflichtung der Internirung unerfüllt gelassen habe. Weist dabei der Minister auf die Verträge von 1867 hin, welche dem Großherzogthum nur soviel Truppen zu halten gestatten, als die Aufrechthaltung der Ordnung im Inneren erheische, so gehört doch die Abhaltung von Scharen flüchtiger fremder Truppen von dem neutralen Gebiete, deren Durchzug die Anerkennung der Neutralität des States gefährdet, zu den Pflichten der Selbsterhaltung dieses States. Endlich habe die Regierung die Schritte des Französischen Viceconsuls unter Verwarnung überwachen lassen: da jedoch keine strafbare Handlung desselben nachweisbar gewesen, habe man sich mit einer Verwahrung begnügt, anderenfalls würde man ihm das Exequatur entzogen haben: — ein Schritt, zu dem sich die Luxemburgische Regierung wenig später (6. Februar) dennoch veranlaßt fand.

Die Antwort des Bundeskanzlers vom 6. Januar räumt ein, daß die Zuführung von Lebensmitteln nach Thionville durch Private und deren Gestattung durch die Regierung an sich keine Verletzung der Neutralitätspflichten sei, behauptet aber, die Leute der Ostbahn hätten, unter Oberaufsicht eines Luxemburgischen Ingenieurs, bei Thionville durch Preußische Vorposten weggenommene Bahnschienen wieder gelegt: — und es ist unzweifelhaft, daß solche Mitwirkung eines Luxemburgischen Beamten (wenn jener Ingenieur im Dienste der Regierung stand) unstatthaft war. Aber schon die nicht in Abrede gestellte unbehinderte Passage der flüchtigen Französischen Soldaten enthält ohne Zweifel eine grobe Verletzung der Pflichten der Neutralität.

Gegen Ausgang des Krieges — Ende December — sahen sich nach der Auffassung von Rolin-Jaequemyns Preußische Truppen veranlaßt, bei Duclair, an der Mündung der Seine, das allerdings gehässige aber ohne Zweifel im See- und Land-Kriege zu Recht bestehende Recht der Angarie in einer selten vorkommenden Anwendung auszuüben. Ein Französisches Kanonenbot war in die Mündung der Seine gedrungen und hatte durch sein Feuer den Deutschen Truppen beträchtlichen Schaden zugefügt. Um sich gegen das Berg-Fahren dieses Kriegsschiffes zu sichern, ergriffen die Deutschen sechs, Englischen Unterthanen gehörige, Kohlenschiffe und versenkten sie in der Nähe der Mündung, um die Passage zu sperren. Auf eine bei dem Englischen Viceconsul zu Rouen von den Capitainen und deren Mannschaften eingereichte Beschwerde erhob Lord Granville eine Rechtsverwahrung, auf welche der Bundeskanzler mit der sofortigen Zusage von Untersuchung und Entschädigung antwortete. Durch Depesche vom 8. Januar wurde der Preußische Gesandte zu London angewiesen, unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß die Truppen, zur Beseitigung einer Gefahr, zur Ergreifung jener Maßregel genöthigt gewesen seien, zu erklären, daß man die Entschädigungsansprüche der Eigenthümer anerkenne und die Entschädigungssumme, nach einer gerechten Schätzung der Schiffe, sofort zahlen werde, ohne die Untersuchung abzuwarten, wer in letzter Instanz die Entschädigungspflicht zu tragen habe (d. h. Frankreich als einen Theil der Kriegskosten?): sollten bei dem Vollzug der Maßregel durch den Zweck der Vertheidigung nicht gerechtfertigte Ausschreitungen vorgefallen sein, so würde man dies noch mehr bedauern und die Schuldigen bestrafen. Mit dieser Erklärung und der Leistung der Entschädigung wurde die Sache beigelegt.

Das Recht der „Angarie", auch neutrale Schiffe gegen den Willen der Eigner, aber gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken zu verwenden, ist zwar in neuerer Zeit von Einigen[49]) angefochten worden (von Holtzendorf, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, das Europäische Völkerrecht 1870. p. 820

[49]) Hautefeuille, des droits et des devoirs des puissances neutres en temps de guerre maritime III. p. 426; ähnlich Geßner, le droit de neutres sur mer p. 325.

bezeichnet es als zweifelhaft) allein man muß offenbar[50]) den Fall, in welchem zur Abwehr einer unmittelbar Leben, Freiheit, Sicherheit bedrohenden Gefahr neutrale Schiffe ergriffen, als Vertheidigungsmittel benutzt und beschädigt oder auch zerstört werden, von dem Fall der „Angarie" im eigentlichen Sinne unterscheiden.

Im ersteren Fall liegt „Angarie" gar nicht vor, sondern es macht der Kriegführende von dem ihm unbestritten zustehenden Recht Gebrauch, im äußersten Nothfall, zum Zweck der Vertheidigung, sich auch solcher Gegenstände zu bedienen, welche Angehörigen neutraler Staten eigen sind, und zwar auch dann, wenn der zu machende Gebrauch sie der Beschädigung oder Zerstörung aussetzt: — freilich gegen volle Entschädigung. Dieser Fall aber lag bei Duclair vor: die Passage mußte zur Deckung der Truppen gesperrt werden und in Ermangelung anderen, hierzu diensamen Materials griff man zu den neutralen Schiffen: — genau kraft des gleichen Rechts, aus welchem eine Truppe, welche an Schießbedarf, Lebensmitteln, Pferden Mangel und deßhalb Gefahr leidet, sich ergeben oder erliegen zu müssen, Transporte von Pulver, Brod, Pferden neutraler Eigenthümer, die in ihre Hände fallen, wegnehmen wird, kraft des gleichen Rechtes, aus welchem in dem Straßenkampf einer angegriffenen Stadt, Eisenbahn- oder andere Wagen im Eigenthum neutraler Privater von den sich vertheidigenden Truppen in Barricaden mit verbaut werden.

Solche Verwendung neutralen Eigenthums setzt freilich stets eine unmittelbar bedrohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr voraus: alsdann ist aber nicht nur Verwendung, auch Zerstörung des neutralen Eigenthums gestattet.

Damit ist die (von Rolin-Jaequemyns II. p. 87) richtig hervorgehobene Zweifelsfrage erledigt, ob die „Angarie" außer der hergebrachten Benutzung der Schiffe zu Transportzwecken auch einen die Zerstörung involvirenden Gebrauch rechtfertige? Ein solcher Gebrauch, von Anfang gewollt, ist gar nicht Angarie, sondern Ausübung des erwähnten Nothrechts.

Die eigentliche Angarie ist auf die nothgedrungene unentbehrliche Verwendung neutraler Fahrzeuge zu Transport-

---

[50]) Mit Heffter, Phillimore und Rolin-Jaequemyns II. p. 87; s. daselbst die weitere Literatur.

zwecken gegen volle Entschädigung zu beschränken, in dieser Beschränkung aber aufrecht zu erhalten: bloße Erleichterung, Bequemlichkeit der Kriegführung soll aber die zwangsweise Verwendung neutraler Schiffe zum Transport nicht rechtfertigen. Die Entscheidung freilich, ob im ersten Falle die Voraussetzungen jenes Nothrechts, im zweiten die der Angarie gegeben seien, steht bei dem Commandanten der Truppen, der zunächst seine Anordnungen gegen etwaigen Ungehorsam oder Widerstand der betheiligten Neutralen, (wie er bei Duclair von den Englischen Matrosen versucht worden zu sein scheint) mit Gewalt durchzuführen befugt ist: — vorbehaltlich seiner civilen und militärstrafrechtlichen Verantwortung. Hätte sich z. B. die Maßregel von Duclair als eine unnöthige und deßhalb als eine Ausschreitung des betreffenden Truppen-Commandanten herausgestellt, so würde derselbe, abgesehen von der Bestrafung wegen Verletzung neutralen Eigenthums im Krieg und der Gefährdung des Friedens zwischen Preußen und England durch solche Verletzung Englischer Unterthanen, auch zum Ersatze des den Schiffseignern zugefügten Schadens civilrechtlich haben angehalten werden können.

Alsbald nach Ausbruch des Krieges und Abberufung der Gesandten der kriegführenden Parteien von den gegnerischen Höfen wurde der diplomatische Schutz der in Deutschland wohnenden Franzosen den Englischen Gesandtschaften übertragen, der der in Frankreich lebenden Deutschen des Nordbundes dem Gesandten der Vereinigten Staten, Mr. Washburne, der Bayern und Badener dem Gesandten der Schweiz, der Württemberger dem Gesandten Rußlands: — eine Buntscheckigkeit, welche, glücklicher Weise zum letzen Mal, die unmöglich gewordene Lage der Süddeutschen Staten anschaulich spiegelte.

Und in der That, während die Englischen Diplomaten keine Veranlassung fanden, sich ihrer Französischen Schutzbefohlenen in Deutschland anzunehmen, erwuchs den Beschützern der in Frankreich, zumal in Paris, lebenden Deutschen gleich von Anfang des Krieges aus der übernommenen Vertretung eine Fülle von Lasten, Mühen und Gefahren aller Art, welche sich mit jeder Niederlage der Französischen Here und zumal mit der bevorstehenden Einschließung von Paris ins Unerhörte steigerten und die Herren Washburne und Kern haben sich durch ihre aufopfernden und un-

erschrockenen Bemühungen in Beschützung der Deutschen gegen einen fanatischen Pöbel jedes gesellschaftlichen Ranges die dankenswertheften Verdienste erworben.

Anfangs zeigte der Herzog von Gramont nicht übel Lust, die Deutschen Wehrpflichtigen, welche, auf ihre Einberufung hin, nach Deutschland abreisen wollten, mit Gewalt in Frankreich fest zu halten und suchte dies auf erhobene Einwendung Mr. Washburne's durch die „abscheuliche Behandlung der aus Baden vertriebenen Französischen Flüchtlinge" zu rechtfertigen: — die zweite gehässige officielle Verläumdung dieses Großherzogthums,[51]) welches man für seine von jeher bewährte eifrige nationale Gesinnung bei einer Französischen Invasion besonders schwer zu treffen sich vorgesteckt hatte: deßhalb wurden solche Erfindungen gerade gegen Baden gerichtet: denn es ist constatirt und jetzt von Französischer Seite eingestanden, daß solche Mißhandlung oder Austreibung von Franzosen in Baden niemals statt gefunden hat.

Bald verfiel jedoch die Französische Regierung in das entgegengesetzte Extrem einer gewaltsamen Ausweisung aller Deutschen aus Paris und Frankreich und man mag bei Rolin-Jaequemyns (II. p. 66) nachlesen, welche Anstrengungen die Vertreter derselben zu machen hatten, das Aeußerste von ihren Schutzbefohlenen abzuwenden, wobei der Nachfolger des Duc de Gramont, der Fürst de la Tour d'Auvergne, mit der gleichen Leichtfertigkeit wie sein Vorgänger die angebliche „Ausweisung aller Französischen Unterthanen aus Preußen" als Rechtfertigung der Concessionen an die Spionenseherei und die Rachsucht der Pariser anführte. Und als ihm der Vertreter Amerikas die Unwahrheit dieser Behauptung kategorisch durch ein aus Berlin eingeholtes Telegramm nachwies, entschuldigte er sich, „er habe die Thatsache für wahr gehalten, weil sie sein College, der Minister des Inneren, in einer Discussion angeführt habe." (!)

Als die Regierung der nationalen Vertheidigung Angesichts der drohenden Einschließung von Paris eine Delegation in Tours einsetzte, verließen die Vertreter von England, Oesterreich, Italien und der Pforte die Hauptstadt und folgten der Delegation nach Tours, später nach Bordeaux. Die

---

[51]) Siehe die erste, bezüglich der angeblichen Badischen Sprenggeschosse oben S. 128.

in Paris zurückgebliebenen diplomatischen Vertreter verlangten durch Jules Favre von dem Bundeskanzler (Brief vom 24. September):

1) Vorherige Anzeige der Beschießung und Gestattung freien Abzugs vor deren Eröffnung.
2) Einstweilen Erlaubniß, wöchentlich einmal durch einen ausschließlich diplomatischen Courier mit ihren Regierungen zu verkehren.

In seiner classischen, durch Kürze und Unanfechtbarkeit der Argumentation gleich ausgezeichneten Antwort vom 27. September bedauerte der Kanzler,

1) „daß militärische Interessen ihm Mittheilungen über Zeit und Ort des bevorstehenden Angriffs auf die ‚Festung Paris' untersagten";
2) „daß der briefliche Verkehr aus und nach einer belagerten Festung im Allgemeinen nicht durch den Kriegsgebrauch gestattet sei und daß er, wenn auch die Beförderung offener Briefe der diplomatischen Agenten, sofern ihr Inhalt nicht vom militärischen Gesichtspunkte bedenklich scheine, gestattet werden sollte, doch keineswegs die Meinung derer theilen könne, welche das Innere der belagerten Festung Paris für einen geeigneten Mittelpunkt diplomatischer Beziehungen erachteten."

Das diplomatische Corps erklärte die Beschränkung des Verkehrs mit seinen Regierungen auf offene Depeschen für unannehmbar und für den Fall der Aufrechterhaltung dieser Beschränkung den völligen Abbruch der Verbindung mit den Regierungen für unvermeidlich.

Obwol (wie Rolin-Jaequemyns I. p. 90 mit Recht bemerkt) die Präcedenzfälle, auf welche man sich gegenüber dem Kanzler berief, nicht zutrafen, da sie sich auf die Passage diplomatischer Personen, nicht diplomatischer Briefe bezogen, gestattete später die Deutsche Nachgiebigkeit die wöchentliche Passage eines Couriers des Amerikanischen Gesandten mit verschlossenen Briefen.

Ohne Zweifel hat der Belagerer einer Festung das Recht, jede Art von Verkehr und jeder Kategorie von in der Festung eingeschlossenen Personen, also auch Diplomaten, „die einen solchen Aufenthaltsort für geeignet erachten", zu verhindern, so daß ich nicht (mit Rolin-Jaequemyns l. c.) von einer Collision von Rechten sprechen möchte, deren

ſtärkeres, das des Belagerers, vorgehe. Es beſteht vielmehr das regelmäßige Recht neutraler Diplomaten, ungehindert durch den Krieg mit ihren Regierungen zu verkehren, nicht, wenn ſich dieſe Diplomaten in einer belagerten Feſtung aufhalten. Nicht ihr entgegenſtehendes Recht, nur die internationale Höflichkeit und die Dankbarkeit für die außerordentlichen Verdienſte des Amerikaniſchen Vertreters um ſeine Deutſchen Schutzbefohlenen haben zu der oben bezeichneten ausnahmsweiſe ertheilten Erlaubniß geführt.

Ohnehin hat ja die Deutſche Belagerungsarmee nicht nur allen Angehörigen der Geſandtſchaften, ſogar allen Angehörigen neutraler Staten, unter einziger Vorausſetzung des Nachweiſes ihrer Identität und neutraler Nationalität, den freien Abzug aus Paris die allerlängſte Zeit der Einſchließung hindurch geſtattet, unerachtet der ſehr erheblichen Schwierigkeiten der Durchführung dieſer Maßregel, ja der nicht zu beſtreitenden Gefährdung der Intereſſen der Einſchließung durch die aus Paris ſich Entfernenden, deren Verkehr mit anderen Theilen Frankreichs gar nicht zu verhindern war. Dagegen hatte die Franzöſiſche Regierung eine Zeit lang (Brief Jules Favre's an Mr. Waſhburne) der Entfernung der Neutralen Schwierigkeiten gemacht, wohl weil ſie Mittheilungen derſelben über die militäriſchen, politiſchen, ſocialen Zuſtände von Paris beſorgte, welche wenigſtens mittelbar zur Kenntniß der Belagerer gelangen konnten.

Als freilich nach Beginn der Beſchießung mehrere Mitglieder des diplomatiſchen und Conſular-Perſonals in Paris von dem Kanzler die Sicherung der Angehörigen der neutralen Staten und des Eigenthums gegen die Beſchießung verlangten[52]) d. h. freien Abzug, erklärte derſelbe (Brief vom 17. Januar an Mr. Kern) dieſes zwar aus Gründen der internationalen Höflichkeit auch jetzt noch den Gliedern des diplomatiſchen Corps, nicht mehr aber allen Angehörigen neutraler Staten gewähren zu können. Und zwar mit vollem Recht: abgeſehen von den zahlloſen Inconvenienzen, welche die (nach Prüfung der Nationatität bei den Vorpoſten) zu geſtattende Paſſage von vielen tauſend Menſchen durch die Deutſchen Linien für die Einſchließungs-Armee während der ununterbrochenen Beſchießung im Gefolge gehabt haben würde, war ja auch der Belagerer auf den in der Feſtung einreißen-

[52]) Note vom 13. Januar.

den Mangel an Lebensmitteln, als auf das einzig wirklich zwingende Mittel zu Erreichung seines Zweckes angewiesen: er hatte also ein sehr starkes Interesse daran und ein klares Recht darauf, dieses Mittel nicht durch Verminderung der Einwohnerzahl abzuschwächen. Der Kanzler erinnert daran, daß bis zu diesem Tage der freie Abzug der Neutralen von Deutscher Seite nicht behindert, ja durch wiederholte Androhung der Einschließung und Beschießung längst geradezu provocirt worden sei, wie denn die betreffenden Regierungen ihre Vertreter längst ermächtigt, die Stadt zu verlassen und sie aufgefordert hätten, ihre Nationalen rechtzeitig zu dem gleichen Schritt zu veranlassen.

Schlußbetrachtung.

Die Beziehungen zu der „Regierung der nationalen Vertheidigung". — Der Abschluß und die Bedingungen des Friedens.

Durch die unblutige Pariser Revolution vom 4. September war die vom Kaiser Napoleon eingesetzte Regentschaft sammt Ministerium weggefegt und es war die Verfassungsform Frankreichs aus einer Geblütsmonarchie in eine Republik von zunächst noch unbestimmtem Charakter verwandelt: — d. h. wenigstens in Einer Stadt, der Hauptstadt freilich und dem Central-Organ Frankreichs. Ob, wie sonst geschehen, auch diesmal das ganze Land, in welchem neben der Kaiserlichen noch zahlreiche andere Parteien der republikanischen von der Färbung des 4. September entgegen standen, die zu Paris vollzogene Thatsache einfach hinnehmen, oder ob Bürgerkrieg ausbrechen, ob nicht in Paris selbst schon bald eine radicale Partei die Männer des 4. September stürzen oder ihnen doch die Herrschaft de facto sehr streitig machen werde: — das Alles war unmittelbar nach jener Revolution nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden und es wäre für die Deutsche diplomatische Leitung keine geringe Verlegenheit gewesen, wenn sie sich etwa am 6. September gelegentlich von der Regierung der nationalen Vertheidigung angebotener Waffenstillstands-Verhandlungen hätte entscheiden sollen, ob sie — damals — diese Regierung als Regierung de facto für ganz Frankreich, als kriegführende Macht anerkenne oder nicht.

Noch bevor an die kriegführende Partei diese Frage unausweichlich heran trat, hatten die neutralen Mächte ihre Vertreter angewiesen, zu der neuen Regierung in Paris Stellung zu nehmen; bezeichnend ist dabei, daß die beiden Republiken — Nordamerika und die Schweiz — ihre Gesandten sofort die Französische Republik anerkennen, einzelne Staten: Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, dieselben in officiellen Verkehr mit der Regierung der Republik treten ließen, während wieder andere Diplomaten sich zunächst auf officiösen Verkehr beschränkten.

Während jener Ungewißheit über Dauer und Machtsphäre der Regierung vom 4. September scheint, vorübergehend, unter anderen Möglichkeiten, der Deutschen Diplomatie auch die Erwägung vorgeschwebt zu haben, statt mit den noch unbefestigten Machthabern von Paris mit dem gefangenen Kaiser zu verhandeln. Eine durch die Preußischen Behörden in den Blättern von Rheims vom 10. September veröffentlichte Erklärung besagt wenigstens, „daß die Deutschen Mächte bisher keine andere Regierung in Frankreich anerkannt hätten als die des Kaisers Napoleon und daß in ihren Augen, bis zu einer neuen Ordnung der Dinge, — als solche wurden also die durch die Pariser Erhebung geschaffenen allerdings noch ganz unfertigen Zustände damals noch nicht angesehen — die Kaiserliche Regierung die einzige sei, welche in internationale Verhandlungen einzutreten die Ermächtigung habe.

Glücklicherweise beharrte die Deutsche Leitung nicht auf dieser Auffassung: es war vielmehr, nach klaren Grundsätzen des Völkerrechts,[53]) weder der Kaiser, der in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener der erforderlichen Willens-Unabhängigkeit entbehrte, noch die Regentschaft, welche keine Gewalt mehr besaß, zu Friedensverhandlungen ermächtigt, sondern nur die Regierung de facto vom 4. September, vorausgesetzt, daß sich dieselbe wirklich als eine thatsächliche Inhaberin der Regierungsgewalt bewährte, was, wie wir oben bemerkten, in jenen Tagen erst noch zu erhärten stand. Es ist also nicht der revolutionaire Ursprung dieser Regierung — dieser Charakter war ja als geschichtliche Thatsache nicht mehr zu beseitigen —, sondern der erlaubte Zweifel, ob sie

[53]) Gut entwickelt von Esperson, Professor zu Pavia, le gouvernement de la défense nationale a-t-il le droit de conclure la paix avec la Prusse au nom de la France? Florence 1870.

wirklich eine dauernde Regierung von ganz Frankreich und im Stande sein werde, die bei dem Abschluß eines Friedensvertrags für Frankreich zu übernehmenden Verpflichtungen auch wirklich zu erfüllen, was die Deutsche Leitung zur Vorsicht bei etwaigen Anträgen von Seite der Pariser Machthaber nöthigte. Allerdings mußte die von Jules Favre in einem Rundschreiben vom 17. September verheißene sofortige Einberufung einer National-Versammlung, welche die Pariser Erhebung im Namen des ganzen Landes gutheißen sollte, sofern sie dies that, auch Garantien für die Dauer und, kurz gesagt: für die Credit-Würdigkeit der Regierung der nationalen Vertheidigung gewähren.

Unwillkürlich drängt sich der Vergleich auf, der weisen und aufgeklärten Enthaltung der Deutschen Leitung von 1870 von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs, (zumal in die Entscheidung über monarchische oder republikanische Verfassung, welche das Französische Volk sich geben sollte) mit der thörichten, starr legitimistisch-monarchischen Intervention, durch welche die monarchischen Mächte Europa's zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Französische Republik zu einem Verzweiflungskampf gezwungen hatten.

Noch vor der Unterredung mit Jules Favre vom 20. September zu Ferrières hatte der Kanzler die Pariser Regierung als eine Regierung de facto und als kriegführende Macht anerkannt und durch jene berühmt gewordene Unterredung thatsächlich abermals in unzweideutiger Weise. Freilich erklärte er in einem Rundschreiben vom 27. September für „erforderlich, daß die Französische Nation Vertreter wähle, welche allein die Legitimität dieser factischen Regierung herstellen könnten, um den Abschluß eines Friedensvertrages mit derselben nach den Grundsätzen des Völkerrechts (und Statsrechts) zu ermöglichen."

Der Kanzler war bereit, zum Behuf der Vornahme von freien Wahlen, einen Waffenstillstand zu bewilligen. Die Verhandlungen scheiterten bekanntlich an dem Verlangen der während dieses Waffenstillstandes zu gestattenden freien Einfuhr von Lebensmitteln nach Paris — ein Ansinnen, dessen Zurückweisung keineswegs (wie Guizot in einem Brief an die Times vom 8. Dezember 1870 behauptet hat), im Widerspruch mit dem Völkerrecht stand: — denn die Verpflegung einer belagerten Festung während eines Waffenstillstandes

verſteht ſich nur dann von ſelbſt, wenn dadurch im Uebrigen der militäriſche Status quo nicht zu Ungunſten des Belageres verändert wird, wenn die Verpflegung ohne Aenderung der günſtigen Stellung des Belagerers zugeführt werden kann. Gerade dieſe militäriſchen Erwägungen aber mußten zur Ablehnung jener Forderung führen. Hatte doch auch Napoleon I. in dem Italieniſchen Feldzuge des Jahres 1796 lieber die Verhandlungen über einen Waffenſtillſtand abgebrochen, als daß er die Verpflegung der von ihm belagerten Feſtung Mantua während der Dauer des Waffenſtillſtandes geſtattet hätte, wofür ihm ſein Geſchichtsſchreiber, Thiers, beſonderes Lob ertheilt.

So bereitwillig übrigens die Deutſche diplomatiſche Leitung die September-Regierung als eine kriegführende Partei und als Regierung de facto anerkannt hatte, ſo klug und energiſch wies ſie einen Verſuch Herrn Jules Favre's zurück, über dieſe Anerkennung hinaus ſofort auch die endgültige und vorbehaltloſe Anerkennung der Franzöſiſchen Republik vor dem Votum der Franzöſiſchen Nationalverſammlung von Deutſchland zu erzielen. Es ſollte nämlich zu der in London behufs der Regelung der Pontus-Frage tagenden Conferenz (nachdem Rußland durch Rundſchreiben vom 19. October 1870 ſich an gewiſſe Beſchränkungen des Pariſer Vertrags von 1856 für nicht mehr gebunden erklärt hatte) Herr Jules Favre als Vertreter Frankreichs aus dem belagerten Paris durch die Deutſchen Linien hindurch reiſen dürfen und es war ihm zu dieſem Behuf ſchon am 23. December ein Paſſirſchein zugeſichert. Herr Jules Favre reiſte aber damals nicht ab, ſondern ſuchte vorher durch ein Rundſchreiben an alle Vertreter Frankreichs vom 12. Januar zu conſtatiren, daß ſein Erſcheinen auf jener Conferenz in zwei Fragen präjudiciell ſein werde:

1) liege darin eine factiſche Anerkennung der Franzöſiſchen Republik von Seite aller auf der Conferenz vertretenen Mächte, alſo auch von Seite Preußens und ſeiner Deutſchen Verbündeten;
2) verſtehe ſich von ſelbſt, daß er auf jener Conferenz die Regelung der Pontusfrage nur als untergeordneten, als Hauptzweck aber die Anrufung der Intervention Europa's in dem Kampfe zwiſchen Frankreich und Deutſchland betreiben werde.

Nachdem der Kanzler dieſe officiell verkündeten lieblichen Prämiſſen des Erſcheinens Herrn Favres zu London in Erfahrung gebracht, verweigerte er den erforderlichen Paſſirſchein in einem Schreiben vom 13. Januar, welches unter Anderem darauf hinweiſt, daß Herr Favre in dem beſchoſſenen und dem Fall entgegen bangenden Paris dermalen wol mehr am Platze ſei als in London und für Frankreich Dringenderes als die Pontusfrage zu beſorgen habe.

Ueber die beiden wichtigſten Bedingungen des Friedens — Bezahlung von 5 Milliarden Kriegsentſchädigung und Abtretung von Elſaß nebſt einem Theile von Lothringen — hat ſich bekanntlich nicht blos in Frankreich ein lauter Chorus mißbilligender Stimmen erhoben.

Deſto erfreulicher iſt es, in dem ruhigen und gründlichen Urtheil eines Mannes wie Rolin-Jaequemyns die Sprache der Gerechtigkeit zu vernehmen. Er erklärt (II. p. 99 f.) jene Summe nicht für übertrieben, weder, wenn man die Kriegskoſten und Verluſte Deutſchlands, noch, wenn man die Leiſtungsfähigkeit Frankreichs als Maßſtab anlege. Die Rückerwerbung der alten Weſt-Marken des Deutſchen Reichs gegen den dermaligen Willen der Bevölkerung rechtfertigt er Kraft des Princips der Nationalität: wir halten für allein entſcheidend das Motiv der nothwendigen Sicherung gegen den böſeſten aller Nachbarn.

Wir ſchließen dieſe Erörterungen mit dem Ausdruck der achtungsvollſten Anerkennung der Verdienſte des Herrn Rolin-Jaequemyns, deſſen unparteiliches, objectives Urtheil, echt juriſtiſches Raiſonnement und fleißige Materialienſammlung ſeine beiden Abhandlungen als wahre Muſter erſcheinen laſſen. Wir verweiſen alle Freunde ſolcher Studien auf die von ihm und einigen Freunden ausgezeichnet redigirte Zeitſchrift: „Revue de droit international et de legislation comparée.“

Der Vertrag von Washington und der Waffenhandel der Neutralen.

Die Wissenschaft und die öffentliche Meinung hätten guten Grund, sich jetzt, im Frieden, mit einer Frage zu beschäftigen, welche während des deutsch-französischen Krieges für Europa und Amerika eine in peinliechm Maß interessante war und damals oft mit mehr Eifer als Sachverständniß erörtert wurde; seither ist es wieder still darüber geworden: gewisse Leute haben ihren Vortheil dabei, daß das Problem überhaupt nicht besprochen werde, da es, wenn erörtert, nur gegen die Bestrebungen dieser gewissen Leute gelöst werden kann; man wünscht aber, daß es bei dem Ausbruch des nächsten großen Krieges noch auf dem Status von 1870 sich finde, um das „praktische Princip" der Ausbeutung und Verlängerung des Krieges zu Gunsten der Neutralen wieder recht einträglich verwerthen zu können.

Der Reiz, in den Zeitungen zu lesen, wie sich die Völker fern an der Loire bekriegen, wird nämlich an dem behaglichen Kaminfeuer noch bedeutend durch die mitunterlaufende Berechnung erhöht: wie viele Enfield-Büchsen oder New-York Breech-Loaders in einer einzigen Schlacht von Beaugency oder Le Mans zu Grunde gehen und nachgeliefert werden können: wie viele Altbaiern, Mecklenburger und Märker vorher mittelst dieser neutralen Exportartikel „ausgeblasen" worden, das ist für den Contocorrent ohne Belang, das nennt man eben „a practical principle."

Aber auf die Dauer läßt sich das Völkerrecht doch nicht von dem günstigsten Birminghamer Saldo allein abhängig erhalten.

Bekanntlich haben die Vereinigten Staten von Nordamerika und das Königreich Großbritannien in dem Artikel 6 des Vertrages von Washington die Verpflichtung

neutraler Staten anerkannt, die Ausrüstung, Bewaffnung und Abfahrt von Schiffen in und aus ihren Häfen zu verhindern, welche zu der Verwendung im Kriege gegen einen anderen Stat bestimmt sind, mit welchem der neutrale Stat Frieden hält.

In der Schlußclausel des Artikels haben sich die contrahirenden Mächte verpflichtet, diese Regeln zur Kenntniß der übrigen Staten zu bringen und sie zum Beitritt einzuladen.

Diese Einladung ist bisher nicht erfolgt.

Ueber die Gründe der Unterlassung hat Hr. Heinrich v. Kusserow in einem vortrefflich geschriebenen Aufsatz in dem letzt erschienenen Hefte der „Revue de droit international" sehr beachtenswerthe Auskünfte gegeben; wir möchten die allgemeine Aufmerksamkeit den wichtigen, zumal für Deutschland wichtigen Fragen zulenken, welche sich an diese Verhandlungen knüpfen.

Der Grund der Unterlassung liegt offenbar darin, daß beide Staten, England und Nordamerika, auch für künftige Kriege an dem „praktischen Princip" festhalten wollen: die Lieferung von Waffen an die Kriegsparteien durch Angehörige neutraler Staten enthalte keine Verletzung der Neutralität, die neutralen Regierungen seien nicht gehalten, solchen Handel zu unterdrücken.

Das hat der Lord Chancellor in einer Rede vom 2. Juli 1871 im Oberhaus ausdrücklich erklärt.

Nun ist aber obiges praktische Princip, so praktisch es für die englischen und die amerikanischen Kaufleute sein mag, unvereinbar mit dem in Artikel 6 des Vertrages von Washington anerkannten Grundsatz; denn offenbar ist die Duldung der Zuführung von Kriegsschiffen durch ihre Angehörigen, oder auch nur von ihren Häfen aus den neutralen Mächten um deßwillen durch den Artikel 6 in Zukunft untersagt, weil ein Kriegsschiff Kriegscontrebande ist: Kriegsschiffe sind aber doch wahrlich nicht in höherem Maße Kriegscontrebande als andere Waffen und Kriegsmittel; was also von Kriegsschiffen nach Art. 6 fortan gelten soll, muß consequent von aller Kriegscontrebande gelten.

Diese Wahrheit wird dermalen auch von hervorragenden englischen Autoritäten des Völkerrechts anerkannt: Sir Alexander Cockburn, das englische Mitglied des Genfer Tribunals, erklärte ausdrücklich, daß er in dieser Frage die An-

ficht der amerikanischen, deutschen, französischen, italienischen Schriftsteller und Lehrer des Völkerrechts theile: „ein Schiff, ausgerüstet und bestimmt für den Krieg, ist offenbar Kriegscontrebande:“ und einige Seiten weiter unten wirft er die Frage auf: „Ist im Princip irgend ein Unterschied zwischen einem solchen Schiff und irgend einer andern zum Gebrauch im Krieg bestimmten Sache? Ich bin nicht im Stande, irgend welchen Unterschied zu sehen.“

Daß nun der Grund der bisherigen Unthätigkeit der beiden Contrahenten der angegebene ist, erhellt ziemlich deutlich aus einem Schreiben des österreich-ungarischen Botschafters zu London vom 11. März 1872 an das auswärtige Ministerium zu Wien: „Lord Granville hatte ihm mitgetheilt, daß der deutsche Reichskanzler sich ziemlich ungünstig über den Art. 6 des Washingtoner Vertrages geäußert und erklärt habe: um ihn für Deutschland annehmbar zu machen, müßten die Bestimmungen über die Ausrüstung von Kriegsschiffen auf die Lieferung von Waffen und anderem Kriegsbedarf ausgedehnt werden; diese Forderung aber, meinte Lord Granville, sei nicht erfüllbar wegen der Schwierigkeiten, welche die dadurch vorausgesetzte Controle bereiten würde.“

Die Sache liegt also nun folgendermaßen: für England und Amerika bestand die Nothwendigkeit, die sogenannte Alabama-Frage durch eine Uebereinkunft aus der Welt zu schaffen, weil sie sonst dem Krieg entgegen trieben; diese Uebereinkunft hat für die Vergangenheit und für die Zukunft gewisse Normen aufgestellt, welche, consequent durchgeführt, das Verbot der Waffenlieferung in sich schließen. Für Deutschland und die übrigen Mächte besteht kein Interesse, lediglich jener Uebereinkunft beizutreten, ohne Erweiterung derselben auf ihre natürlichen Consequenzen: England aber wünscht nicht sein Verhalten in dem deutsch-französischen Kriege discutirt zu sehen und genöthigt zu werden, künftig auf den einträglichen Waffenhandel zu verzichten; in stillem Einverständniß mit Amerika wird also die Verpflichtung, die übrigen Mächte zum Beitritt zum Vertrag von Washington aufzufordern, unerfüllt gelassen.

Nun sind die angeblichen Schwierigkeiten der Controle klärlich nichts als eine Ausflucht; die Wahrheit ist, daß (außer dem Interesse der Shopkeepers zu Birmingham) England besorgt, ein Verbot der Waffenlieferung werde nicht angenommen werden können, ohne Feststellung der Ar-

tikel, welche als absolute Kriegscontrebande gelten, ohne Verbot der Wegnahme sogenannter relativer Kriegscontrebande und ohne Abschaffung des barbarischen Princips der Seebeute überhaupt. England aber hält allein von allen Mächten das Princip der relativen Contrebande aufrecht, und eine sehr mächtige Partei in diesem stolzen Inselreich erhebt jedesmal, wenn man von der Abschaffung dieser patentirten Seeräuberei auch nur leise zu sprechen anhebt, ein klägliches Zetergeschrei; ja, sie findet, daß England aufgehört habe, eine Großmacht zu sein, seit es durch den Pariser Frieden von 1856 auf das Recht der ritterlichen Caperei verzichtet hat; in der That, nachdem die Wegelagerung, das Werfen von Handelsmann und Handelsgut auf der staubigen Landstraße des Continents schon seit dem ewigen Landfrieden von 1495 nicht mehr für ganz gentlemanlike galt, hatten die britischen Eichenherzen auf den feuchten Bahnen des Oceans immer noch mit so warmem Eifer diesem vergnüglichen und einträglichen Sport obgelegen. Jedesmal, so oft ein Fortschritt des Völkerrechts in dieser Richtung auch nur von ferne droht, gerathen Volk, Parlament und Ministerium des Vereinigten Königreichs in lebhafte Bestürzung; als im Jahre 1871 das Gerücht auftauchte, das Königreich der Niederlande wolle bei Gelegenheit der Brüsseler Conferenzen jene Fragen anregen, wurde sofort das Ministerium im Parlament interpellirt, und beeilte sich, die beruhigende Versicherung zu geben, daß nichts derartiges zu besorgen sei. Ja, als im Laufe des Jahres 1872 Graf Beust wiederholt mit Lord Granville über diese Probleme in Unterhaltung zu treten versuchte, wich der englische Statsmann jedesmal aus und meinte: dann müsse auch die absolute Respectirung des Eigenthums im Landkriege gefordert werden. Nicht übel!

„Haust du meine Seebeute, hau ich deine Requisitionen!“

Glücklicherweise stehen die Aussichten gegenüber dem anderen Contrahenten des Vertrags von Washington günstiger.

Zwar hat auch Nordamerika nicht die „Praxis“ von 1870 offen desavouirt, aber der Vertrag, welchen die Vereinigten Staten unter dem 26. Febr. 1871 mit dem Königreich Italien schlossen, verwirft alle Seebeute, abgesehen von Kriegscontrebande, verwirft die „relative“ Contrebande, beschränkt die Wegnahme auf die im Vertrag als Contrebande aufgezählten Artikel und gränzt die effective Blocade und

das Durchsuchungsrecht (droit de visite, right of research) der Kriegsschiffe in Schranken ein, welche gegen die bisherigen Mißbräuche sichern.

Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß Amerika bereit sein wird, einen Vertrag gleichen Inhalts auch mit Deutschland abzuschließen, die Größe der Handelsmarine und die (relative) Schwäche der Kriegsmarine, namentlich aber das Interesse der Vereinigten Staten, den Vertrag von Washington mit der ihnen günstigen Auslegung der fraglichen Principien auch von den übrigen Mächten anerkannt zu sehen, drängen dahin; es kommt hinzu, daß die Verstärkung der deutschen Kriegsmarine in künftigen Kriegen die Zufuhr von Contrebande minder gefahrlos und daher minder verlockend machen wird. Endlich würde Deutschland im Fall der Ablehnung seiner Forderung des Verbots der Waffenzufuhr selbstverständlich dem Washingtoner Vertrag nicht beitreten, und da dermalen schon die deutsche Handelsmarine und der deutsche Schiffsbau nur der englischen und der amerikanischen nachstehen, die aller andern Länder aber weit überragen, so könnte Deutschland durch freie Gestattung der Ausrüstung von Schiffen zu Kriegszwecken in seinen Häfen allen Staten im Fall eines Seekrieges sehr empfindliche Nachtheile bereiten; die öffentliche Meinung aber in Amerika fängt bereits an, der Entrüstung Rechnung zu tragen, welche die zahlreiche deutsche Bevölkerung über die Waffenzufuhr an die Franzosen äußerte.

Was nun diese anbelangt und die Geschichte der dawider von deutscher Seite erhobenen Beschwerden, so ist es ein Hauptverdienst der erwähnten Abhandlung des Herrn v. Kusserow, den merkwürdigen Grund nachgewiesen zu haben, welcher Preußen damals nöthigte, die erhobene Beschwerde gegen Amerika zurückzuziehen; es war nämlich aus Uebersehen und Fahrlässigkeit bei dem Abschluß des letzten Vertrages mit den Vereinigten Staten vom Jahre 1828 ein Artikel des Vertrages von 1785 und 1799 herüber genommen worden, in welchem Preußen, damals ohne Seemacht und ohne Aussicht jemals eine Kriegsflotte zu erwerben, welche in einem Seekrieg auf neutralen Schiffen Kriegscontrebande wegzunehmen stark genug wäre, sich dem exorbitanten Satz unterwarf: daß selbst amerikanische Kriegscontrebande unter neutraler Flagge von preußischen Schiffen (nur angehalten) nicht weggenommen werden dürfe: — ein Satz, der allerdings im vollen Wider-

ſpruch mit den ſonſt geltenden Principien ſteht. Als man während der Verhandlungen mit Amerika die dem preußiſchen und dem amerikaniſchen Diplomaten ſelbſt gleich überraſchende Entdeckung dieſes Vertragsartikels machte, mußte man ſelbſtverſtändlich auf preußiſcher Seite jeden Rechtsanſpruch gegen Amerika fallen laſſen, und dies wirkte auch auf die Nichtverfolgung der gegen England erhobenen Beſchwerden.

Der fragliche Artikel kann natürlich nicht in Geltung bleiben. Ohne Zweifel wird bei der ſchon durch dieſe Aenderung herbeigeführten Reviſion der Verträge zwiſchen Amerika und Preußen der zwiſchen erſterem Stat und Italien abgeſchloſſene Vertrag maßgebend ſein; auch die übrigen Mächte, Frankreich nicht ausgeſchloſſen, werden, wie Herr v. Kuſſerow überzeugend ausführt, die Anerkennung der neuen Grundſätze (Abſchaffung der Seebeute, aber Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegscontrebande aller Art durch die Regierungen der neutralen Staten) auf die Länge nicht verſagen, und das alsdann völlig vereinzele Großbritannien wird eine ſolche Iſolirung gegenüber dem Völkerrecht aller civiliſirten Staten endlich auch nicht mehr ertragen können.

Aber da es immerhin noch geraume Zeit währen kann, bis der Abſchluß dieſer allerdings zuletzt unvermeidlichen Fortentwickelung der Principien von Waſhington erreicht iſt und da wir nicht ſicher ſind, ob nicht in dieſer Wartezeit Deutſchland von neuen Kriegen bedroht wird, ſo möchten wir an alle, die es angeht, die Mahnung richten: einſtweilen die Stärkung unſerer Kriegsmarine ja nicht im Vertrauen auf jene völkerrechtlichen Fortſchritte zu vernachläſſigen: „Vertraut auf Gott,“ ſprach Oliver Cromwell zu ſeinen Eiſenſeiten, „aber haltet Euer Pulver trocken!“

Diplomatiſche Verhandlungen zur Umgeſtaltung des Seerechts werden viel leichter von einer Macht geführt, welcher man nicht die Schwäche ihrer Kriegsflotte fortwährend als treibendes Motiv ausgeſprochener- oder ſtillſchweigendermaßen zu unterſtellen wagen darf. Und hätte Deutſchland im Jahre 1870 eine Kriegsflotte beſeſſen, welche dem engliſchen Waffenhandel auf offener See hätte begegnen können, — dieſer Handel wäre nicht ſo gefahrlos und lucrativ, und die Weigerung, ihn durch eine Ordre des „privy Council“ zu verbieten, nicht ſo hartnäckig geweſen.

Die deutsche Provinz „Elsass-Lothringen“.[1])

(1870.)

Die folgenden Betrachtungen, Warnungen und Wünsche bezüglich der wiedergewonnenen deutschen Landschaften beruhen zum Theil auf eigenen Eindrücken und Wahrnehmungen, zum weit größeren Theil auf völlig zuverlässigen Mittheilungen von alten Freunden in den befreiten Gauen, welche die Wiedervereinigung mit dem Mutterland immer ersehnt, aber kaum noch gehofft hatten. Der geistige Zusammenhang ist ja hüben und drüben immer — und am treuesten und liebevollsten von den Männern der Kirche, dann auch der Schulen, der Archive und Bibliotheken — gepflegt worden: mögen die aus solchem Verkehr geschöpften Erfahrungen die unvermeidlichen Krisen der nächsten Uebergangszeit zu lindern und abzukürzen, und die einen der Betheiligten von Mißgriffen, die andern von Illusionen und Mißverständnissen oder von Mißstimmungen fern zu halten bescheiden beitragen. Unsere Worte sind wohlgemeint: möge man sie an den entscheidenden Stellen — und diese liegen unten und oben — auch wohl begründet finden. Nicht obgleich, sondern weil unsere Aeußerungen hie und da Anstoß erregen können, haben wir vorgezogen das Helmvisir aufzuschlagen.

Straßburg ist Gudrun, die von König Ludwig entführte und endlich wieder befreite Königstochter: zwar hat sich dieselbe, anders als die Heldin der Sage, mit ihren Räubern inzwischen ziemlich nahe befreundet; allein die Befreier hätten auch nicht volle 200 Jahre auf sich sollen warten lassen.

Glücklicherweise ist der Streit der Presse für und wider die Erwerbung bereits unnütz; daß das Elsaß und der unentbehrliche Theil von Lothringen genommen (oder behalten) wird, steht fest, so unwiderruflich wie der deutsche Sieg. Daß sich dawider in Deutschland selbst Stimmen erheben

[1]) So wird der Name amtlich lauten.

konnten, war eben nur möglich in — Deutschland, d. h. in Deutschland wie es bisher war, aber nach seiner Auferstehung zu politischem Leben nicht bleiben wird. Dagegen sprachen nur die Doctrinäre, die in der Arbeiter-Blouse nicht minder als im Gelehrten-Schlafrock vorkommen.

Man hat Volksabstimmung verlangt: wir wollen uns darauf einlassen — in hundert Jahren. Wenigstens wollen wir die Wiedergewonnenen so behandeln, und namentlich so regieren, als ob es wirklich gelte die nächste Generation frei wählen zu lassen. Der Widerstand gegen die Vergewaltigung durch Frankreich bei der Losreißung vom Reiche war lange Zeit sehr lebhaft, und ganz gelöst wurde der Zusammenhang mit Deutschland nie: Sprache, Sage, Sitte bezeugen es. Vom Reich aufgegeben, gehörten die Entrißnen freilich zuletzt sonder Widerstreben der Großmacht an, welche Europa immer blendete und häufig beherrschte. Aber:

„Laßt sehn, ob nicht zum Vaterlande
Das Herz des Elsaß wieder neigt,
Wenn ihr ihm statt der alten Schande
Den Spiegel deutscher Ehre zeigt."
(Dahn, Gedichte II. Sammlung S. 554.)

Nehmet die Wiedergewonnenen in ein ruhm- und macht- und freiheitsstarkes Deutschland auf, und dann, wenn die nächsten Geschlechter noch nach Paris hinüberschielen, dann scheltet sie. Aber die Treue, mit der sie an der wälschen Ziehmutter hangen, auch diese Treue ist eben: — deutsch.

I. Die Grenzlinie.

Es fragt sich also nicht mehr, ob wir im Westen unsere „natürliche Grenze" — „Dank, Jude, daß du mich das Wort gelehrt" — nehmen, sondern nur wo wir sie ziehen werden.

Es empfiehlt sich nun die im folgenden gezeichnete Linie aus strategischen, wirthschaftlichen, ethnographischen Gründen, sie wird von den deutschgesinnten Elsässern gewünscht und, sehr gutem Vernehmen nach, hat dieselbe sichere Aussicht auf Verwirklichung.

Deutschland behält das ganze Elsaß und den deutschen Theil von Lothringen.

Hierfür wird man hoffentlich Gründe nicht erst hören wollen. Außerdem wird man aber (leider!), aus strategischen Erwägungen, auch einen kleinen Strich Landes dazuschlagen müssen, dessen Bewohner französisch sprechen.

Widerstrebend nimmt man diesen widerstrebenden Erwerb. Die Schwierigkeiten, ja Gefahren, welche sich damit verknüpfen — sie wären unüberwindlich, wenn ein deutscher Mittelstat hier die Zügel zu erfassen und zu führen hätte — hat man wohl erkannt: aber nach langer und kühler Abwägung hat man die Nachtheile noch schwerer wiegend gefunden, welche die stete Bedrohung von Elsaß und Deutsch-Lothringen durch Metz und Diedenhofen mit sich bringen würde.

Deutschland muß die wiedergewonnenen Landschaften durch die Grenzregulirung selbst sichern können, und dieses Gefühl der Sicherheit muß die Seelen völlig durchdringen: im Gegenfall würden die Einwohner einen Grund behalten, den Tausch zu beklagen und die Revindication durch Frankreich zu fürchten oder zu — hoffen.

Würden jene beiden Festungen (und ihr unmittelbarer Rayon) nicht in unsere Hand gelegt, so wäre die Veränderung unserer Westgrenze eine Verschlimmerung, nicht eine Verbesserung: viel schutzloser noch als Baden Straßburg gegenüber lag, würden Elsaß und Deutsch-Lothringen den lauernden Besatzungen jener Vesten offen stehen.

Das ist entscheidend.[2]) Diesem Bedürfniß gegenüber muß die Rücksicht auf die Wünsche der Wälsch-Lothringer (ja, was viel mehr sagt, auf die eigenen Wünsche) schweigen.

Deutschland hat endlich begriffen, daß in dem großartigen Kampf um das Dasein der Völker, welchen wir Weltgeschichte nennen, das oberste Gesetz lautet: „Selbsterhaltung", d. h. auch Selbstsicherung. Rückfall in sentimentalen Kosmopolitismus ist nach solchen Opfern an Blut nicht mehr zu fürchten: auch in diesem Sinn ist Blut ein ganz besonderer Saft.

Wir sind lange genug Amboß gewesen. Ueber jene Frage, wo die sicherste Grenzlinie zu ziehen, hat für uns nur ein Spruchcollegium zu urtheilen: der preußische Generalstab. Ich dächte, er hätte es nicht verdient, daß man seine Urtheile schelte.

Die deutsche Grenze wird nun ungefähr — Modificationen im einzelnen werden nicht ausbleiben — folgendermaßen verlaufen. Wo Zweifel und Unklarheiten aus dem

[2]) Daß Schleifung der Festungen unter Neutralisirung des Gebiets nicht genügen würde, wird der Schluß dieser Betrachtungen zeigen.

folgenden sich ergeben, wird in der Regel die Einhaltung der bisherigen Departements- (Mosel gegenüber Maas, Meurthe gegenüber Maas und Vogesen, Oberrhein gegenüber Vogesen) und Arrondissements- (Saarburg und Salzburg — Château-Salins) Grenzen richtige Leitung gewähren.

Die Linie beginnt im Norden unterhalb des luxemburgischen Esch und Dudelingen, läuft von Rümlingen, westlich von Ottange und Wolmerange (werden deutsch) nach Süden über Audun-le-Roman, Briey (beide sind französisch geblieben), Frianville, Chambley und noch eine kleine Strecke südlich, wendet sich dann nach Osten unterhalb Wawille (deutsch), steigt nach Süden bis Novéant, zieht sich dann stark südöstlich über La Lobe, Nomeny, Aulnois, Mancel, und überschreitet unterhalb Avricourt, dessen Bann halb deutsch, halb französisch, den Marne-Rhein-Canal. Von da geht sie hart an Blamont (bleibt französisch) vorbei südöstlich bis an die Brüche (Breusch), senkt sich dann südlich, genau die Grenze des Elsasses (Nieder- und Ober-Rhein-Departement) einhaltend, westlich von Klingenthal in ziemlich gerader Richtung gegen Belfort, bis sie, westlich der Savoureuse, das Schweizer Gebiet erreicht.

Diese Angaben, obwohl weder officiel noch officiös, dürften das Richtige ungefähr treffen.

Es werden also, um einige der in diesen Wochen häufig genannten Orte ausscheidend zu erwähnen, bei Frankreich bleiben: Longwy, Thiaucourt, Pont-à-Mousson und das leidenschaftlich französische Nanzig, ferner Luneville, Badenweiler, St. Dié, Epinal, Remiremont, Plombières und Mömpelgard; dagegen werden an Deutschland fallen: Sierck und Diedenhofen (Thionville), dann die mit dem edelsten deutschen Blut besprengten Namen um Metz: Mars la Tour, (leider französisch geblieben!)[3] Gravelotte, Woippy, Gorze, Corny, Peltre, Courcelles; ferner Salzburg, Dieuze, Marsal (natürlich Saarburg, Finstingen, Pfalzburg, Bitsch); von elsäßischen Namen heben wir noch hervor: Wasselnheim, Molsheim, Mutzig, Markirch, Schlettstadt, Rappoltsweiler, Colmar, Breisach, Münster, Thann, Mülhausen, Altkirch.

Es verlautet nun, daß man in der Schweiz großes Gewicht darauf lege, im Interesse Basels und seines Handels

[3] So viele deutsche Helden ruhen dort! Nun steht dort ein herausforderndes Monument und auf dem Friedhof ein chauvinistisches Grabmal den Vorwerken von Mars gerade gegenüber.

nicht die franzöſiſche Nachbarſchaft völlig zu verlieren; man wünſcht die Abtretung des Gebiets, welches durch eine von Baſel über Jettingen und Altkirch, den Rhone-Rhein-Canal bis Belfort verlängerte Linie abgegliedert würde. Wiefern dieſe Wünſche erfüllt werden können, wiſſen wir natürlich nicht: daß aber die ſtarke Feſtung Belfort in deutſcher Hand bleibt — wenn wir ſie nämlich erſt haben — iſt wohl zu erwarten. (Kam leider, leider anders!) Sehr verſtändige Leute da drüben haben die Frage aufgeworfen: ob es denn wirklich unerläßlich ſei, die Grenze unterhalb Gorze noch ſo weit ſüdlich zu ziehen: man will von den rabiaten Franzoſen jener Gegend ſo wenige wie möglich herübernehmen; doch beſcheidet man ſich natürlich gern bei Berufung auf ſtrategiſche Gründe.

Dagegen dürfte ſich empfehlen nach einer andern Richtung etwas mehr als bis jetzt beabſichtigt iſt zu nehmen: wenn man nämlich, anſtatt unterhalb Rümlingen und bei Ottange die deutſche Weſtgrenze beginnen zu laſſen, dieſelbe etwas weiter nordweſtlich ſchiebt, ſo trifft man die alte Departementsgrenze zwiſchen Moſel und Maas; dieſe würde (bei Conflans würde ſie die nunmehr projectirte Linie treffen) ſich ſehr bequem als Markſcheide zwiſchen Frankreich und Deutſchland darbieten und einen großen Vortheil gewähren, nämlich die völlige Abſperrung Luxemburgs von Frankreichs Grenze. (Geſchehen als Aequivalent für — Belfort!)

Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß der Heimfall Luxemburgs an Deutſchland nur noch eine Frage der Zeit iſt.*) Daß der jetzige Souverän dieſes in ſeiner von dem Jahre 1870 geſchaffenen Situation unmöglich gewordenen deutſchen Grenzgebiets gegen viele gute Worte und noch mehr gute Francs nicht zu einem billigen Abkommen ſollte zu bewegen ſein — ſolche Unbeugſamkeit möchten wir nicht vermuthen. Frankreich kann principiell den Gedanken käuflichen Erwerbs jenes Großherzogthums deshalb nicht wohl anſtößig finden, weil vor ungefähr vier Jahren ein anderer Käufer ſich gemeldet hatte — Frankreich ſelbſt. Den Kaufpreis wird 1870 wie 1867 Frankreich zu bezahlen haben, nur der Käufer iſt an ſeiner Statt Deutſchland geworden.

*) Wie ſich die Dinge ſeither geſtaltet haben, wird man die Neutraliſirung des Ländchens für genügend anſehen können — bis große Kataſtrophen eintreten. Wahrſcheinlich wird alsdann die Neutralität des Grenzgebiets von Frankreich nicht reſpectirt werden.

Was die Stimmung der Bevölkerung betrifft, so scheint unter den Arbeitern, auf dem Lande und bei Fabrikanten gewisser Kategorien eine starke Drehung nach der deutschen Seite schon begonnen zu haben. (Das war ein großer Irrthum!)

Es leuchtet ein, welchen Einfluß vor und während der Zeit, da sich dieses naturnothwendige Wiederanwachsen eines nur halb abgeschnittenen Gliedes vollziehen soll, die Absperrung von Frankreich auf die Gemüther und die — Handelsbücher im Lande üben würde.

Und diese bilden jenen Theil der Lectüre ihrer Eigenthümer, welchem sie die meiste Zeit und das größte Interesse zuzuwenden pflegen.

Die Neutralisirung des Großherzogthums reicht für die Sicherung Deutschlands nicht aus, so wenig wie die von Metz und Diedenhofen (nebst Rayon). Man weiß in Deutschland, daß Frankreich vom Augenblick des Friedensschlusses an nach Rache lechzen wird, und daß, sowie sich in Rußland zwei Augen schließen, die Preußen günstige Haltung des Czarenreiches, welche außer auf einer vorübergehenden Schwäche auf persönlicher Gesinnung beruht, in das Gegentheil umschlagen wird; der Kampf gegen die verbündeten Romanen und Slaven ist unvermeidlich: er wird Ernst werden; in diesen Streit muß Deutschland eintreten im Westen von dem besten gedenkbaren Schilde gedeckt; kindlich wäre es, die Respectirung des idealen Schutzes der Neutralität, dieses Seidenfadens des Rechts, von den wüthenden Galliern zu erwarten: nur Stein und Eisen halten in solchem Kampfe vor.

Um aber den Lockrufen der französischen Stimmführer zu folgen und Frankreich durch Edelmuth „versöhnen“ zu wollen, d. h. durch Verzicht auf Lothringen oder doch auf die wälschen Lothringer bei Metz, — dazu sind die Deutschen doch nicht mehr die rechten — Vögel. Frankreich wird nie verzeihen, daß es im Unrecht und im Nachtheil zugleich gewesen. Nähme man keine Scholle vom Elsaß: — sie würden doch unablässig laut nach Rache für Sedan schreien. So möge das Geschrei noch etwas lauter werden und — ungefährlicher.

II. Die Stimmung.

Die Stimmung in Elsaß und Lothringen war bekanntlich entschieden gegen die Wiedervereinigung und gereizt

gegen die Deutschen überhaupt: sie ist es zum großen Theil noch. Jedoch können wir mit voller Bestimmtheit — ohne Selbsttäuschung und ohne Complimente — versichern, daß sie sich schon vielfach seit und vermöge der Organisation der deutschen Civilverwaltung gebessert hat. Am meisten in den protestantischen Gemeinden: in den katholischen wirkt noch die mehr bösartige als dumme Verhetzung nach, mit welcher man die Leute bearbeitet und um ihre Gewissensfreiheit für den Fall des Sieges der „Preußen" besorgt gemacht hat. Nach unsern Erfahrungen während vierwöchiger Fahrten in Frankreich halten wir die verwunderte Anfrage eines gefangenen Bretonen — in der Bretagne ist man noch viel „patriotischer" als etwa im Elsaß — ob denn die „Preußen" auch Christen seien, nicht nothwendig für erfunden.

Mit besonderer Freude constatiren wir also, daß die Verbesserung der Stimmung der unparteilichen und wohlwollenden und im ganzen auch sehr einsichtsvollen deutschen Civilverwaltung zu verdanken ist, deren Vorzüge die Bevölkerung laut anerkennt.

Da wir im folgenden auch an einige Saiten rühren müssen, welche minder wohllautend tönen, führen wir gern, außer jenem allgemeinen Zeugniß der Bevölkerung, eine ganze Reihe von Maßregeln an, welche sehr wohlthätig gewirkt haben.

So die frühzeitige mit Energie und Umsicht ins Werk gesetzte Wiedereröffnung des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehrs: sofort nach Befriedigung der Anforderungen der Armeeleitung hat man für die Bedürfnisse des Civilverkehrs in diesen Gebieten mit einem Eifer gesorgt, der nach allen Seiten gute Früchte getragen. (Was Feldtelegraphisten und Eisenbahnpersonal für die Kriegführung geleistet, verdient höchstes Lob.)

Ferner hat die Wiedereinführung des Gendarmeriedienstes den besetzten Ländern die öffentliche Sicherheit und ein schmerzlich vermißtes Gefühl des Vertrauens wieder gegeben.

Sehr günstig hat gewirkt die amtlich angeordnete Erhebung der Kriegsleistungen und Kriegslasten aller Art, welche den hart mitgenommenen Leuten die bereits erloschene Hoffnung auf Ersatz wieder tröstlich angefacht; als ein Zeichen wohlwollender Fürsorge der Regierung hat man dankbar aufgenommen die theilweise von der Civilverwaltung

ausgehenden Sammlungen für die kriegsbedrängten Familien der neuen Provinz; besonders hat es rührenden Eindrucks auf Straßburg nicht verfehlt, daß, während kaum der letzte Schuß von den Wällen verhallt war, die deutschen Städte bereits für die Beschädigten sammelten: man bot der Schwesterstadt sogleich warm die Rechte und hielt in der Linken schon die Hilfe bereit für ihre Wunden.

Auf dem flachen Land aber kehrten, sofort entlassen und dankbar für diese Erlösung, die lange — mitunter wochenlang — gequälten Fuhrwerke und deren Besitzer in die verlassenen Gehöfte zurück: stand doch bei Wendenheim allein ein ganzer Park von 1500 solcher Wagen. Diese Gespannfrohnden sind leicht die härteste Plage des im Kriege hart geplagten Bauers, der wirklich im Lager nur „so zu sagen" auch als Mensch gilt.

Auch die raschen Sicherungsmaßregeln wider die Rinderkrankheit haben den Leuten sehr eingeleuchtet, besonders natürlich die Zusicherung baldigen Ersatzes für die von Amtswegen getödteten Thiere: doch hat man strengere Abschließung durch militärischen Cordon gewünscht. Das Tage lange Umtreiben der unbeschäftigten Kinder vermehrte die Verwirrung und den Eindruck, daß alles aus den Fugen gehe, von den Einflüssen auf die jungen Selen selbst zu schweigen; sehr ersprießlich war es daher, daß man zu Anfang (2) October den Schulunterricht wieder eröffnete, nachdem man die bis dahin zu Spitälern benutzten Schulgebäude geräumt und in Stand gesetzt hatte. Langsam lettet man auch, zu frühest in Straßburg, die Selbstverköstigung der Truppen ein; die Leute athmeten hoch auf, denn sie hatten in der That nichts mehr zu bieten.

In einzelnen Städten dauern die Requisitionen freilich leider noch fort: man wird sie wol nicht vermeiden können. Aber die — gelinde gesagt — Tactlosigkeit hätte man wol vermeiden mögen bei einer festlichen Gelegenheit die Gemeindebeamten einer hervorragenden Stadt feierlich zu einem Diner einzuladen, und am Tage darauf ihnen für die Gemeinde die — Rechnung des Diners vorzulegen.

Was im besondern Straßburg betrifft, so ist außer dem durch die Belagerung angerichteten Schaden, diesem „damnum quod emersit," das „lucrum cessans" zu berücksichtigen, welches durch die unvermeidliche Auswanderung reicher französischer Familien sich ergeben wird.

Da hoffen nun die Straßburger auf ein großes „lucrum quod emergat“: — auf die Entfestigung ihrer Stadt.

Es ist sicher, daß diese Maßregel einen ganz außerordentlichen Aufschwung der Stadt, weit über das dermalige Niveau, zur Folge haben würde: Handel, Industrie, Gewerk, der Luxus des Consums, die Anziehung für Besucher aus Deutschland, ja auch das Leben von Kunst und Wissenschaft, würden in hohem Maße dadurch gewinnen, Straßburg würde für den Oberrhein ein deutsches Leben entfalten wie etwa Bonn und Frankfurt zusammen für Mittelrhein und Main, und, wenn irgend mit den strategischen Bedürfnissen vereinbar, sollte der Schritt nicht ungeschritten bleiben.

Ebenso sicher aber ist, daß das Nothwendige dem Wünschenswerthen vorgeht: gutem Vernehmen nach ist die Frage noch nicht entschieden. Sehr gewünscht wird von den Straßburgern die Einräumung einer unmittelbaren Stellung mit erweiterter Selbstverwaltung, nach dem Muster von Frankfurt am Main. Die Versöhnung der grollenden Freistadt, um welche Preußen auch geworben hatte: „as the lion woes his bride,“ wurde durch Gewährung der Selbstverwaltnng mächtig gefördert; vielleicht würde das gleiche auch bei der im Sturm gefreiten elsässischen Hauptstadt der Fall sein. Freilich läge darin ein Zeichen von Vertrauen, welches durch die Haltung der Einwohnerschaft erst verdient werden muß.

Endlich wäre es klug, den Elsässern, zumal den dabei besonders interessirten Straßburgern, schon jetzt und von Amtswegen die Erfüllung einer Erwartung auszusprechen, welche im Laufe der Zeit doch jedenfalls eintreten muß, deren bestimmte Zusage aber im gegenwärtigen Augenblick besonders gut aufgenommen werden würde: nämlich die Ausführung der von der französischen Regierung projectirten Vicinal-Eisenbahnen. Welche Bedeutung diese für Industrie und Handel der Provinz haben, liegt klar vor Augen. Die betheiligten Kreise fürchten nun Vereitelung oder doch unabsehbare Verzögerung jener Projecte durch den Krieg und die Wiedervereinigung. Amtliche Zusage und zugleich Feststellung der Reihenfolge und der Fristen der herzustellenden Bahnen würden sehr günstig wirken.

III. Zur Organisation der Verwaltung.

Die ganze deutsche Provinz Elsaß-Lothringen bedarf aus naheliegenden Gründen der Einheit in der Organisation.

Diese wird nicht aufgehoben, sondern hergestellt werden in der gleichmäßigen Verfassung und Constituirung von drei Bezirken: „Ober-Elsaß", „Unter-Elsaß" und „Lothringen."

Es ist kein Grund abzusehen für die Vorliebe, welche wenigstens im dermaligen Stadium maßgebenden Orts zu walten scheint, für die Benennungen „Ober-Rhein" und „Nieder-Rhein" im Anschluß an die französischen Departements-Bezeichnungen „Haut-Rhin, Bas-Rhin". Neben der preußischen, hessischen, baierischen Rheinprovinz haben jene Namen geographisch weder Recht noch Sinn.

Ferner sollte man dermalen die Bezeichnungen deutsches Postamt, deutsche Telegraphenstation, deutsches Zollamt, statt „königliches" oder „königl. preußisches", officiell gebrauchen, da die Occupation und die Verwaltung zur Zeit noch gemeindeutsch, nicht preußisch und nicht „königlich" allein sind. Unsere Schlußbetrachtung wird zeigen, daß hier keinerlei Particularismus, sondern nur die Freude am Correcten zu Grunde liegt.

In der Auswahl der aus Deutschland in die Civilverwaltung abgeordneten Beamten kann man nicht vorsichtig genug sein, und zwar handelt es sich nicht nur um guten Willen, Intelligenz und Pflichttreue, welche ja in hohem Maße von der Bevölkerung an den bisherigen Delegirten anerkannt werden: auch die Form des Auftretens, der Ton des Verkehrs mit den Leuten ist bei einer erst zu gewinnenden, theils verschüchterten, theils mißtrauenden, theils verbissenen Einwohnerschaft von großer Bedeutung. Die französischen Beamten nun haben den Ruhm mit dem Publicum in einem sehr artigen, theilnehmenden und durchaus nicht „strammen" Begegnen zu verkehren, während dermalen nicht alle unsere Proconsuln die goldenen Früchte ihrer Weisheit in silbernen Schalen darbieten sollen. Keineswegs soll hiemit etwa überwiegende Berufung von süddeutschen und Fernhaltung von preußischen Beamten gewünscht sein; die rheinpreußischen Beamten sind sehr beliebt, und unverkennbar wirkt das stammverwandte alemannisch-rheinische Wesen auf den Elsässer günstig, während er sich durch den „strammen" — das Wort ist unentbehrlich — zugeknöpften und befehlerischen Ton des altpreußischen Beamten fortwährend sehr mit Unrecht an seine Lage als Besiegter erinnert fühlt. Man weiß es eben nicht im Elsaß. daß der Beamte in Ostpreußen und der Mark mit den

Männern der Landwehr nicht anders umspringt: ebenso scharf, rasch, knapp und wortkarg, ohne daß die Helden von Woippy sich dadurch verletzt fühlen: denn sie sind es gewöhnt und sind in ihren Geschäften von ähnlichem Auftreten. Auch die Elsässer werden sich daran gewöhnen, aber es eilt nicht so mit dieser Zucht zu beginnen.

Zu wünschen wäre ferner, a) daß man von einer Maßregel keinen Gebrauch mehr machte, die hie und da ziemliches Mißfallen nicht nur bei den Betroffenen selbst erregt hat, nämlich von der Ausweisung politisch verdächtiger Einwohner; wenigstens geborne Elsässer sollte man jetzt, nachdem die Gefahr des Einverständnisses mit dem Feinde durch die Verlegung des Kriegsschauplatzes ferner gerückt ist, nicht mehr ausweisen; b) daß man auch die Requisitionen, wo es irgend angeht, ganz unterlassen sollte, haben wir schon angedeutet.

Sehr säuberlich wollen wir c) an eine sehr unsäuberliche Sache rühren. Es gibt Dinge deren Schein eine Vertrauen verdienende Verwaltung so eifrig wie ihre Wirklichkeit meiden muß; dahin gehört z. B. die Einrichtung einer geheimen Polizei. Im Elsaß, zumal in Straßburg, ist der Glaube an die Existenz eines solchen Instituts allgemein verbreitet, wie wir gern annehmen wollen, mit Unrecht.

Aber man stößt sich daran, daß die Briefe z. B. so viel später ausgetragen als von der Post empfangen werden, und daß gerade recommandirte Briefe diese fürsorgliche Quarantäne am längsten auszuhalten haben. Vermeide man, wie die Sache, den Schein. Eine Vorlesung darüber wie das fragliche Institut gerade unter den obwaltenden Verhältnissen, und im Vergleich mit den Enthüllungen über die kaiserliche Geheimpolizei, besonders übel angebracht wäre, wird überflüssig sein.[5])

Als Princip der gesammten Regierungsorganisation aber empfiehlt sich eine muthige Decentralisation im großen freisinnigen Styl: Verlegung des Schwerpunkts der Verwaltung aus der Präfectur in die Bezirke (Kreise).

Was die überspannte Centralisation aus Frankreich gemacht hat, — wir haben es mit Staunen gesehen in diesen drei Monden (November 1870). Nun einmal practisch gezeigt was

---

[5]) Die unter a, b, c erörterten Dinge sind schon im Jahre 1871 verschwunden.

die Decentralisation, das Selfgovernment, die Gemeindefreiheit, kurz was germanisches Statswesen im Gegensatze zu romanischem in diesen durch den Romanismus auch schon seit Jahrhunderten schwer geschädigten deutschen Landschaften zu schaffen und wieder zu wecken vermöge.

Wir wollen doch ja nicht den zu Paris aufgepflanzten „Freiheitsbaum" in den Wünschen der Elsässer durch de grünen Tisch zu verdrängen suchen, sondern durch das Waldgrün wirklich freien Gemeinde-, und Provinzlebens. Wir sehen schon an dieser Stufe unserer Vorschläge wie hüben und drüben des Mains und des Rheins mancher Vorschlag sich bekreuzt und besegnet; gleichwol wird es im folgenden noch schlimmer.

An Stelle der unfreien französischen Gemeindeverfassung ist eine neue, auf dem Princip der Freiheit und Selbstverwaltung der Gemeinden ruhende zu setzen, etwa nach dem Muster der badischen. Die Zuständigkeit des Gemeinderaths, welcher bisher nur zweimal im Jahre zusammentrat um Rechnungen abzuhören, ist dem entsprechend gehörig zu erweitern; von der gemeinschädlichen Curatelgenehmigung darf nur die Erinnerung übrig bleiben an die „üble französische Zeit." Dagegen ist in einer andern Richtung den Gemeinden ein heilsamer Zwang aufzulegen: bisher bestanden nämlich für die Armen-Unterstützung nur facultative, nicht obligatorische ‚bureaux de bienfaisance'; an deren Stelle muß eine zwangsweise Organisation der Armenpflege in allen Gemeinden treten; jetzt kann man die Erwerbsunfähigen nicht mehr nach französischem Muster zwischen das Hungertuch und die deutsche Grenze stellen, und gerade die so sehr ungleichmäßig eingetretene Verarmung durch den Krieg erheischt möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der Hilfe wie sie die Gemeindehilfe nach dem Maße der Gemeinde-Umlagen (und diese nach der Gesammtsteuerbemessung) gewährt.

Da die Wahlperioden schon abgelaufen, sind ganz freie Gemeindewahlen unverzüglich ins Werk zu setzen, und zwar mit Reinhaltung von den corrumpirenden (und corrumpirten) officiellen Candidaturen der französischen Praxis. Hat man so ein gesundes reges Gemeindeleben als Grundlage der Decentralisation geschaffen, so empfiehlt sich entsprechende Verkleinerung der Unterpräfecturen, welche, seither sehr ungleichmäßig gegliedert, bald 80,000, bald aber 300,000 Selen umfaßten. Jene Ungleichmäßigkeit und

diese Größe müssen verschwinden: statt der bisherigen 12 wären etwa 36 bis 40 (analog den Landrathsämtern) Unterpräfecturen, aber nicht mit diesem unschönen, imperatorischen Namen des „Bas-Empire," sondern etwa als „Kreisämter", der Provincialregierung in Straßburg unterzuordnen.

Dadurch wäre ein höchst segensreicher Schritt ermöglicht: nämlich die gänzliche Aufhebung der Präfecturen.

Selbstverständlich wird diese Forderung lebhaft getadelt werden in allen jenen Kreisen welche, mehr oder weniger bewußt, das „Regieren" (als die Thätigkeit einer großen Zahl glänzend repräsentirender und strenge zügelnder Bureaux) als Selbstzweck betrachten. Man kann sich aber z. B. den baierischen Stat recht wohl ohne die Kreispräsidien als fortbestehend vorstellen und doch im übrigen ein leidlich vernünftiger Mensch sein.

Die Beseitigung der Präfecturen ist aber freilich nur dann möglich, wenn man aufrichtig den Schwerpunkt der Verwaltung in die in Zuständigkeit bedeutend erweiterten Kreisämter verlegen und ohne Bevormundung freies Leben der Gemeinden in den Kreisämtern aufkommen lassen will.

Bei ehrlich gewollter Decentralisation und Selbstregierung muß für die bisherigen zwei (und ein halbes) Departements mit einer Bevölkerung von noch nicht zwei Millionen eine einzige Provincialregierung, in Straßburg, ohne Mittelinstanz genügen; ganz wie in Baden.

Wir erwarten zwei Einwendungen gegen die Durchführbarkeit dieser Zusammenfassung: einmal die Existenz der Departementalfonds, der Armen-, Kranken-, Heilanstalten u. dgl., welche, zum Theil auf Stiftungen beruhend, unantastbar und nicht zu übertragen oder zu confundiren seien. Um aber alle Rechte und Interessen dieser Fonds und Anstalten hinreichend zu wahren, dafür genügt es bei dem unten zu erörternden Provinciallandtag Ausschüsse, aus Selbstwahl hervorgegangen und je nach der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der frühern Departemente ausgeschieden, aufzustellen.

Die zweite Schwierigkeit wird in den bisherigen Departementalstraßen gefunden werden: diese können aber einfach als gemeinsames Provincialgut und ihre Erhaltung als Provinciallast übernommen werden. (Auch bei der Grenzregulirung taucht das Bedenken bezüglich der Departementalfonds und Anstalten auf, und ist durch Verzicht auf die

Theilnahme an den bisher benützten gegen Einräumung der Benützung der benachbarten, nunmehr pflichtigen, zu heben.)

Mit der Beseitigung der Präfecturen müßten auch die bisherigen „Conseils de préfecture“ verschwinden; an ihrer Stelle wäre ein einziger Verwaltungsgerichtshof für die ganze Provinz Elsaß-Lothringen in Straßburg zu errichten, welcher eine doppelte Function haben würde: einmal als zweite und letzte Instanz über den Kreisämtern und dann als Ersatz für die Entscheidungen des Statsraths in Paris. Dieser Verwaltungsgerichtshof müßte aber nicht etwa unter, sondern neben der Provincialregierung in Straßburg stehen und seine Unabhängigkeit von jener durch Grundsätze geschützt sein, wie sie z. B. der österreichische Entwurf enthält.

Was die Finanzhoheit anlangt, sei hier nur bemerkt, daß die Bevölkerungen durch Einführung des preußischen Systems in der Grundsteuer und den mittelbaren Steuern nicht verlieren, sondern eine gleichmäßigere Vertheilung der Steuerlast und bei Ersetzung der französischen „Contribution de patentes“ durch die preußische Gewerbesteuer geradezu eine Erleichterung gewinnen.

Der Reichthum der Provinz an Salz, Eisen und Wein ist bekannt. Auf die Einrichtung des Zollwesens gegenüber Frankreich — nach Modification des deutsch-französischen Handelsvertrags — soll hier nicht eingegangen, und nur angedeutet werden daß, soweit strategische Bedenken nicht entgegenstehen, im Interesse des Zollschutzes die Grenzlinie auf einigen Strecken der Vogesen ein paar Stunden östlich von dem scharfen Waldkamm zurückzunehmen sein könnte, um dem Schmuggel wirksamer zu begegnen. Eine wald- und weg- und waffenkundige Schwärzer-Bevölkerung in den Bergschluchten jenes „debatable ground“ können wir in dem nächsten Kriege mit Frankreich schlechterdings nicht brauchen.

IV. Zur Organisation der Justiz.

Selbstverständlich ist die Zutheilung der Provinz an Preußen oder an die Centralgewalt (oder gar an mehrere Staten neben Preußen) präjudiciell für so manche Frage der Organisation im Gebiete der Verwaltung und Justiz. Von der dritten angeführten Möglichkeit, die hoffentlich keine Wirklichkeit wird, sehen wir ab: in den ersten beiden Fällen würde an die Stelle des Pariser Cassationshofs treten ent-

weder ein besonderer „rheinischer Senat“ am. Obertribunal zu Berlin, oder es ließe sich das Handelsobergericht zu Leipzig als Bundesobergericht für die Provinz in allen Fällen als höchste (oder als Cassationsinstanz) constituiren. (Jetzt das Reichsgericht zu Leipzig.) Dringend empfiehlt sich die Einführung des norddeutschen Strafrechts an einem möglichst nahen Termin: z. B. 1. Januar 1871; dann des norddeutschen Processes und der Gerichtsordnung (mit erweiterter Zuständigkeit der Friedensgerichte) etwa vom 1. Juli 1871; das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, die allgemeine deutsche Wechselordnung und das norddeutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 über Urheberrecht müssen spätestens mit dem gleichen Termin eingeführt werden (ist bekanntlich Alles bald geschehen.)

V. Militärisches.

Aus Gründen, welche Erörterung weder brauchen noch ertragen, scheint es sehr dringend rathsam, der Provinz bis etwa 1872 Wehrfreiheit zu gewähren, d. h. Entbindung von jeder persönlichen Wehrpflicht für Deutschland; man denke an die Tausende, welche auch aus dieser unserer Provinz der französische Frevel in diesem Krieg mit Tod, Verwundung, Krankheit, Gefangenschaft, Verarmung heimgesucht hat; von der Steuerpflicht, soweit sie das Militärbudget deckt, wird man sie nicht befreien können. Wenn dann vom 1. Januar 1872 an die gemeindeutsche Wehrverfassung eingeführt wird, versteht sich zwar die fortlaufende Durchzählung der Regimentsnummern, z. B. 120. Infanterieregiment, von selbst, aber die Beifügung der Provincialität wird nicht fehlen dürfen, also z. B. niederelsässisches. Dabei wird man die nach bisherigem französischem Statsrecht erworbene Militärfreiheit als ein jus quaesitum auch dann (selbstverständlich nur für die 1870 und 1871 bereits frei gewesenen) respectiren müssen, wenn dieselbe nach der norddeutschen Wehrverfassung dem Betreffenden auch nicht zukäme: insbesondere fürchtet man im Lande die Beiziehung der Verheiratheten, welche nach bisherigem französischem Recht militärfrei waren.

Diese Exemtion nicht nur vom Dienst in der Linie, sondern auch in Landwehr und Reserve, wird man wol thun, bald auszusprechen: jene Scheu ist ein starkes Motiv zur Auswanderung. Daß unsere Feldherren die Truppen aus dieser

Provinz in einem noch in dieser Generation ausbrechenden Krieg gegen Frankreich wider ihre bisherigen Landsleute werden fechten lassen, ist um so weniger zu besorgen, als es Deutschland in diesem bevorstehenden Kampfe ganz gewiß an Feinden andern Orts nicht fehlen wird.

VI. Cultus und Unterricht.

Mit gutem Grund (wenn auch mit wenig Aussicht auf Annahme!) hat man neulich Frankreich als eine der Friedensbedingungen auch die Einführung guter Schulen und Hebung der Volksbildung auferlegt wissen wollen. Denn unläugbar hat neben manchen unaustreiblichen Zügen des Nationalcharakters unserer vielfach glänzenden und liebenswürdigen Nachbarn, welche schon Cäsar kennen gelernt hat, die vernachlässigte Volksbildung den Napoleonismus und diesen Krieg und manche in demselben entfaltete gar nicht glänzende und gar nicht liebenswürdige Eigenschaft zu Tage gefördert.

Wir wollen unsere wiedergewonnenen Brüder nicht mit groben Bemerkungen empfangen, aber auch nicht mit Lügen, und es ist leider wahr, daß auch in Elsaß-Lothringen die vielen hundert Jahre der Vermischung und des nächsten Verkehrs aller Art mit den Franzosen, dann französisches Régime und Schulwesen nicht ohne Einfluß bleiben konnten.

Vor allem ist „ein Stück moderner Tyrannei" den Leuten da drüben nicht zu ersparen: nämlich der höchst wohlthätige Schulzwang. Die „häusliche Freiheit" und die „Familien-Autorität" darf nicht als Freiheit, nichts zu lernen und als Autorität des Curé oder der Schulschwester auftreten.

Völlige Befreiung der Schule von der Kirche müssen wir — ich hätte bald gesagt, ihnen bringen: um das zu können, müßten wir freilich vorher vermuthlich noch sehr lange vor der eigenen preußischen und baierischen Schulthüre fegen — in einer Landschaft wahrlich dringend fordern, in welcher bisher in allen Gemeinden über 500 Selen die Schulschwestern obligatorisch waren! Diese Schulschwestern müssen ausgetilgt werden, nicht aus der Erde, aber aus der deutschen Volksschule im Elsaß. Die Berufung tüchtiger deutscher Schullehrer in großer Zahl scheint geboten: denn jenen französischen Collegen welche, etwa im Einvernehmen mit dem Herrn Curé, die Schulkinder gegen die deutschen Verwundeten begeisterten, ist doch eine heilsame Concurrenz

zu wünschen. Schullehrer, Schulschwester, Curé und Schulinspector waren die Hauptagitatoren gegen Deutschland vor und in dem Krieg. Nothwendig müssen aber auch die französischen Bezirksschulinspectoren entfernt und durch deutsche ersetzt werden: denn jene Herren würden die Controle in dem dem deutschen Schulzweck entgegenstrebenden Sinn üben.

Desgleichen ist die französische Sprache in der Volksschule nicht etwa bloß aus ihrer Herrschaft und obligatorischen Stellung zu vertreiben, sondern es muß verboten werden, daß in der Volksschule die französische Sprache gelehrt oder gesprochen werde; dagegen ist sie in den Mittel- und den Fortbildungsschulen zu lehren.

Die französischen Colléges und Lyceen sind, unter Beibehaltung mancher Vorzüge, nach dem Muster der deutschen Gymnasien umzugestalten.

Mit Freude begrüßen wir die berühmte Hochschule zu Straßburg bei ihrem Eintritt in den Chor der deutschen Schwestern. Welch' herrliche deutsche Musenstadt wird das! Man spricht davon, daß zum Curator der Universität ein Historiker berühmten Namens an der rheinischen Hochschule bestimmt sei. Bisher trugen nur die Professoren der protestantischen theologischen Facultät in deutscher Sprache vor. Das muß natürlich total anders werden. Wie viele der gegenwärtigen Professoren geneigt sein würden, in deutscher Sprache zu lehren, vermögen wir dermalen noch nicht anzugeben: ebensowenig ob man neben den deutschen Vorlesungen (wie etwa in Innsbruck italienische) französische zulassen oder vielleicht sogar besondere Lehrstühle für diesen Zweck bestehen lassen wird. Die Reorganisation wird auch hier eine vollständige sein müssen.

VII. Schlußbetrachtung.

Gegen den Willen der Bevölkerung reißen wir die Provinz von Frankreich los, weil wir glauben, daß dies Deutschlands Recht, Ehre und Sicherung erheischt, und daß auch die Wiedergewonnenen — oder ihre Kinder oder doch Enkel — wieder deutsch empfinden und den Tausch segnen werden.

Mehr Zwang aber als unerläßlich soll man im 19. Jahrhundert einer Bevölkerung bezüglich ihrer Statszugehörigkeit

wahrlich nicht anthun, am wenigsten deutschen Brüdern, die man befreien, nicht unterjochen will.

In der weitern Gestaltung ihres politischen Schicksals wird man dem Willen der Elsässer und Lothringer so weit Rechnung tragen müssen als nicht zwingende Gründe entgegen stehen. Unter den Möglichkeiten: 1) preußisch, 2) reichsunmittelbar, 3) Vertheilung an Preußen und andere Staten, 4) nur an andere Staten, 5) Errichtung eines neuen Kleinstats — hat der gesunde politische Sinn der Bevölkerung längst mit Entschiedenheit gewählt: die Leute sagen — man kann es hören so oft man will: „Wenn nicht mehr französisch, dann preußisch." Anders sprechen nur jene Unverbesserlichen, welche die „Revindication" herbeisehnen — diese wünschen die Vertheilung an Baiern und Baden. Die drei letzten Möglichkeiten sind wohl — Unmöglichkeiten.

Die drei Landschaften auseinander reißen oder sie zu einem jener kleinen Statengebilde aufputzen, welche nicht recht sterben, aber noch viel weniger recht leben können: — das hat für Deutschland weder Sinn noch Segen, und ein solches Geschick wird der Provinz nie als ein Gewinn erscheinen können gegenüber dem bisher genossenen Antheil an dem Glanz und der Größe Frankreichs. Bleibt also noch die Wahl: preußisch oder „reichs" (?) unmittelbar. Präjudiciell ist hier die Entscheidung der ganzen deutschen Verfassungsfrage, in der wir wohl das Richtige treffen, wenn wir möglichst viel hoffen und möglichst wenig — erwarten.

Je stärker bei diesem Werke die Centralgewalt geräth, desto eher könnte man die Provinz derselben überlassen.

Denn klar ist es: wer Metz und Diedenhofen und 200,000 Franzosen gegen Frankreich hüten soll, muß die stärkste, rascheste Macht in Deutschland in der fest geschlossenen Faust halten.

Wird das die deutsche Centralgewalt werden? Wenn ja, dann soll sie Schild und Schwert über Elsaß-Lothringen halten.

Aber leider, wir glauben das nicht! Die „Reichsunmittelbarkeit" — wir wissen ja noch gar nicht, ob es ein „deutsches Reich" geben soll![6]) — oder „Bundes-Unmittelbar-

[6]) (Gerade in Preußen wollen viele Leute von „Kaiser und Reich" nichts wissen: sie wollen ihren König für sich allein behalten. Und was sie an Cultur (im Allerweitesten Sinne) dem Reiche d. h. dem Zusammenhang mit Mittel- und Süddeutschland seit sechs Jahr-

keit" sieht einem provisorischen Auskunftsmittel der Rathlosigkeit allzu ähnlich. Mit Provisorien der Verlegenheit fesselt man nicht Neugewonnenes durch das Gefühl der Stäte.

Man legt überall das bedrohlichste Gut in den stärksten Verschluß.

Widerlich klingt uns Süddeutschen das Wort: man müsse uns für unsere Leistungen im Jahr 1870 „belohnen."

Die Handlung der Pflichterfüllung darf nicht und die Gesinnung, aus der sie geschah, kann gar nicht belohnt werden. Wir haben unsere Pflicht gethan: — das verdient keine Belohnung und wie wir sie gethan haben, das entzieht sich aller Belohnung.

Auch scheint ein Gebietszuwachs für Baiern oder Baden (Württemberg müßte wieder anderwärts „belohnt" werden) verbunden mit jenen höchst schwierigen Verwaltungs- und Militär-Aufgaben eher eine Belastung als eine Belohnung.

Wohl wissen wir, daß speciell für Baiern die Abtretung der Cantone Weißenburg und Lauterburg (21,000 Selen) in Erwägung gezogen worden (der ursprüngliche Vorschlag der republicanischen Regierung bot bereits dieses Gebiet[7]), während noch „kein Fußbreit Landes" als Schlagwort ihres für die Pariser bestimmten Programms tönte, und nicht unbekannt ist es uns, daß eine Grenzberichtigung hier schon wegen der Gemeindemarkung an der Lauter, wegen Schwierigkeiten der Verwaltung und aus wirthschaftlichen Gründen erwünscht erscheint: ob aber nicht Verzicht auf jede Gebietserwerbung als lohnende Folge dieses Kriegs noch mehr im tiefer verstandenen baierischen Interesse liegt, ist wohl zu erwägen. Indessen eine kleine Veränderung wäre doch wohl indicirt, aber nicht in der Pfalz, sondern in Unterfranken. Hier liegen die letzten beiden Enclaven im baierischen Gebiet, Ostheim, großherzoglich weimarischer, und Königsberg, herzoglich coburgischer Souveränetät, jede zu ungefähr

---

hunderten verdanken, das — wissen sie leider nicht! denn deutsche Geschichte wird in Preußen vom „preußischen Standpunct" aus gelehrt sehr, sehr lang. Hoffentlich wird's nun besser, wenn Preußen der Ausschlag gebende Stat im neuen Reiche wird. „Der gefährlichste Partikularismus ist der — preußische." Fürst Bismarck. Zusatz von 1884.)

[7]) Nämlich von der bisherigen Grenzlinie der Lauter, und dem Rhein westlich jenes Stück, welches Lauterbach, Schleithal, Weißenburg, Limbach und Dambach umfaßt, und zwischen diesem Ort und Bitsch nach Norden in rechtem Winkel abgrenzt; das nächste Angebot erstreckte diese Abtretung bis Hagenau.

3000 Selen. Diese Inseln der Gebietshoheit könnten füglich durch Abtretung an Baiern beseitigt werden, etwa gegen Ueberlassung einer der zahlreichen preußischen Enclaven in Thüringen an die beiden norddeutschen Bundesstaten. Die durch jene Enclaven herbeigeführten Mißstände sind groß, namentlich in der Mark Ostheim, wo wieder ungefähr hundert Grundstücke mit sechs Häusern (die ehemaligen freiherrlich v. Stein'schen) mit mancherlei Rechten ausgestattet, zu Baiern gehören; sogar der Wegbau bietet Schwierigkeiten dortselbst, die man vergeblich durch Arrondirungen zu heben versuchte.

Vermehrt nun Elsaß-Lothringen, wie es nicht wohl anders angeht, abermals das ohnehin bestehende Uebergewicht Preußens um zwei Millionen, so erscheint, umgekehrt, auch dies präjudiciell für die Gestaltung der deutschen Verfassung.

Wir wollen von dem deutschen Verfassungswerk an dieser Stelle um so viel weniger sagen, je mehr wir Grund zu haben glauben, die hochgespannten Erwartungen herabzustimmen.

Mit Unrecht hat Herr Heinrich v. Sybel, ein alter Feind des „Kaiserthums deutscher Nation", die überall im Volkeswunsch auftauchenden Namen: „Kaiser und Reich" als Bezeichnung für den neuen Bundesstat und dessen Präsidenten bekämpft. Deßhalb, weil das heilige römische Kaiserreich deutscher Nation der Zusammenfassung deutscher Kraft im deutschen Königthum vom 10. bis in's 14. Jahrhundert geschadet hat, ist nicht zu besorgen, daß heutzutag um jenes Namens willen die nüchternen Hohenzollern in Staufische Extravaganzen verfallen sollten: sie werden ganz gewiß nicht Italien um der eisernen Krone willen beherrschen, Byzanz und Jerusalem besetzen, sich als weltliche Beschirmer der ganzen Christenheit geriren, oder auch nur als Schirmvogt Sanct Peters den heiligen Vater vertheidigen wollen.

In vollem Gegensatz zu solch unpolitischer Romantik erblicken wir in dem Kaisertitel erstens den berechtigten Ausdruck des wieder erwachten und sieghaft erprobten Selbstgefühls der deutschen Nationalkraft: es ist eben eine Wahrheit, daß das unter Preußens Führung wieder vereinte Deutschland nicht mehr die fünfte, sondern die erste europäische Großmacht geworden, Rußland, Oesterreich und Frankreich, jedem für sich, mehr als gewachsen: das kaiserliche Prädicat ist also keine Ueberhebung.

Zweitens aber dürften sich die deutschen Könige nach

dem allgemeinen Sprachgebrauch der Diplomatie gegenüber einem Kaiser, ohne ihren Würden zu vergeben, leichter mit der von der Nothwendigkeit erheischten Lage befreunden. Und Formen und Namen haben in jenen Beziehungen viel größere Bedeutung als wir bürgerlichen Sterblichen in der Regel annehmen oder begreifen.

Doch zurück zu unserem Elsaß-Lothringen. Die Gesetzgebung wäre in dem Fall der „Reichsunmittelbarkeit" nicht etwa theilweise an den jedesfalls einzurichtenden Provincial-Landtag, sondern ausschließlich an den deutschen Reichstag zu überweisen: die Sanction würde durch den Kaiser unter Einvernehmen des Bundesraths erfolgen, an welchem natürlich die süddeutschen Staten theilhaben werden. Die Ueberschüsse der Einnahmen aus den Steuern und zumal den Zöllen wären Preußen mit der Verpflichtung zu überlassen, jährlich eine bestimmte Quote einem Provincialfonds, etwa nach dem Muster des hannoverischen, zuzuwenden.

*

Um unsere Häupter rauschen die Flügelschläge einer großen Zeit: was wir in kühnsten Jünglingsbegeisterungen mehr gewünscht als gehofft, es steht erfüllt vor unseren Mannesaugen da: Elsaß-Lothringen ist wieder für Deutschland gewonnen.

Fürsten und Statsmänner, Feldherren und Soldaten haben glänzendes geleistet gegen den Feind. Mögen jetzt auch alle die es angeht, Fürsten, Statsmänner, Parteien, an Selbstverläugnung und Opferwilligkeit das Rechte leisten.

Die große Zeit hat das Geschlecht nicht klein gefunden in den Werken des Kriegs, möchte sie es nicht kleiner finden in dem großen Werke des Friedens: der Herstellung des deutschen Stats. Nur in seinem Schutz und Rahmen wird auch Elsaß-Lothringen gedeihen und deutsch — bleiben.

Eine Lanze für Rumänien.[1]

Eine völkerrechtliche und geschichtliche Betrachtung.

I. Allgemeiner Theil.

Sehr klar ist mir bewußt: wer heutzutage in der Donaufrage ein Wort für Rumänien wagt, schwimmt gegen einen stark fließenden europäischen Strom an und muß sich darauf gefaßt machen, daß ihm die zürnenden Wogen unsanft über dem kühnen Haupte zusammenschlagen werden.

Wenn wir es gleichwohl unternehmen, geschieht es, einmal, weil wir, ohne unsere Ueberzeugung zu verletzen, vielmehr in Bethätigung derselben, einigen Menschen da unten, welche wir in alter — und auch in jüngster — Zeit lieb gewonnen haben, einen Herzenswunsch damit erfüllen, ganz besonders aber, weil wir glauben, Gründe gefunden zu haben, welche die Regierungen des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns veranlassen könnten, wenigstens theilweise die Strebungen Rumäniens in minder ungünstiger Stimmung als bisher zu erwägen, sofern, kurz gesagt, deren Berücksichtigung, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, der Politik der beiden verbündeten Kaiserreiche förderlich, nicht schädlich scheint.

Kurz, wir führen die Sache Rumäniens, weil wir dadurch zugleich die Sache des deutschen Reiches (und Oesterreich-Ungarns) zu führen glauben.

Voraussschicken müssen wir freilich den Stoßseufzer, daß den Freunden Rumäniens das Fürsprech-Amt leider Gottes! niemand mehr erschwert als — die Rumänen selbst.

Nicht die Regierung des Königs Karl, aber andere Leute in Bukarest und Jassy, deren ewiges Verstummen oder dauernde Uebersiedlung nach Australien die edelste und ersprießlichste Bethätigung ihres Patriotismus wäre. Wenn es diese „Patrioten" geflissentlich darauf anlegten, gerade kurz vor der Entscheidung diejenige Regierung, deren

[1] Dem Andenken von Hugo Grotius. Haag, 8. August 1883.

Wohlwollen für Rumänien am wichtigsten ist, auf das Gröblichste zu beleidigen und auf das Bitterste zu reizen, so könnten sie es nicht geschickter angehen, als sie es durch gewisse Reden versucht haben.

Wenn aber dies Ungeheuerlichkeiten sind, für welche die Regierung nicht verantwortlich gemacht werden kann — man darf es gewißlich glauben, daß solche Vorfälle in Bukarest noch viel unangenehmer berühren, als in Wien und in Pest —, so ist doch auch, nicht gerade der Regierung selbst, aber Blättern, welche als ihr nahe stehend gelten, recht eindringlich zu rathen, nicht einen Ton anzuschlagen, der, geradezu chauvinistisch, ganz Europa Trotz zu bieten droht, für den Fall, daß dies Europa die Forderungen des kleinen Königreiches nicht sofort sämmtlich befriedigen sollte.

Mit dem Pochen auf das „jus strictum" und nun gar mit der Drohung des auch nur passiven Widerstandes gegen die einmüthigen Großmächte ist nichts zu gewinnen und Alles zu verderben.

Nachdem ich mich durch diese sehr ernst gemeinten Worte vor dem Argwohn der Voreingenommenheit geschützt zu haben glaube, will ich zuerst die Rechtsfragen erörtern, dem Schluß eine kurze geschichtliche und politische Betrachtung vorbehaltend.

Rumänien muß versuchen *erstens* Oesterreich-Ungarn und das deutsche Reich zu überzeugen von der wenigstens in der *Billigkeit*, in der „*aequitas*" wohl begründeten Triftigkeit seiner Ansprüche und *zweitens*, — denn das Erste reicht, wie die Weltgeschichte lehrt, nicht aus, am wenigsten, wenn hinter einem solchen „Anspruch" nicht eine ziemlich erkleckliche Zahl von Bajonetten blitzt — davon, daß die Gewährung seiner Wünsche den beiden Verbündeten nützen, nicht schaden wird. Gelingen diese beiden Versuche nicht, so kann man ohne Kassandräischen Blick den Ausgang voraussagen. —

Die kurze *Angabe* der Rechtsquellen, dann der wichtigsten diplomatischen Depeschen und einiger Literatur ist unerläßlich.[2])

---

[2]) Das Material hebt an mit der Convention Nationale von 1792 (Moniteur universel v. 1792 N. 127); dann folgt, mit Uebergehung geringerer Verhandlungen aus dem Jahre 1798, der Vertrag von Paris vom 30. Mai 1814, die Protocolle ꝛc. des Wiener Congresses von 1815, Protocoll des Congresses zu Aachen vom 15. November

Ganz unzweifelhaft und unbestreitbar ist nach allen Grundsätzen des Völkerrechts der Rechtsboden, auf welchem der principielle Anspruch Rumäniens ruht: das wird auch anerkannt; man schreibt uns: „Kein Statsmann Deutschlands, Englands oder Frankreichs hat bestritten, daß Rumänien ein gutes, vernünftiges, allgemein gültiges, vertragsmäßig begründetes Recht vertheidigt."

Altes internationales Gewohnheitsrecht und, seit Ende des vorigen Jahrhunderts (s. oben die Quellen-Angaben), eine Reihe von Statsverträgen erkennen übereinstimmend an, daß die Grundsätze über Regelung der Schifffahrt auf internationalen Strömen von sämmtlichen souveränen Uferstaten gemeinsam durch Vertrag festzustellen sind.

1818, Protocolle der Conferenz zu Wien vom 15.—23. März 1855, die Protocolle der Conferenz zu Wien vom 1. Februar bis 18. März 1856, die einschlägigen Protocolle zu dem Pariser Frieden vom 30. März 1856, ferner der Donau-Ufer-Commission vom 29. Nov. 1856 an bis 7. Nov. 1857, dann ein Pariser Protocoll vom 6. Januar 1857, die Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1855, darauf die Protocolle der europäischen Donau-Commission vom 17. December 1879, das Avant-Projet vom 12. Mai 1880, Protocoll vom 18. Mai 1880, 4. Juni 1880. — Daran reihen sich die Correspondenzen der Ministerien, bis am 4. December 1880 wieder die Protocolle der Sitzungen der Donaucommission beginnen 1881 — 16. Juni 1881. Darauf wieder die Correspondenzen: Depesche des Ministers Statesco 25. Mai 1782, ditto 9. Juni 1882, Depesche des Ministers Stourdza (Kilia) 21. Sept. 1882, ditto 25. Sept. 1882, ditto 17. Nov. 1882, ditto 9. Dec. 1882, ditto 10. Dec. 1882, Memorandum des rumänischen Gesandten in London 31. Dec. 1882, Depesche des Ministers Stourdza (Kilia) 5. Jan. 1883, ditto (Instruction) 30. Jan. 1883, ditto (Scheldefrage) 1. Febr. 1883, ditto (Vertrag 1857) 23. Feb. 1883, ditto als Antwort auf Granville's Circular, abgedr. in Cöln. Zeitung und Gazette de Roumanie. Granville's Depesche 11. Dec. 1882, Serbisches Memorandum 29. Dec. 1882, Promemoria Karolyi 19. Jan. 1883, Zweites serbisches Memorandum 6. Febr. 1883, Rumänische Protestation 12. Febr. 1883, Granville's Antwort 20. Febr. 1883, die Correspondenz über die Donauschifffahrt (eine englische Depesche vom 16. März 1883 und die Protocolle der Londoner Conferenz vom 8. Februar bis 10. März 1883 mit ihrem Anhang: dem Règlement de Navigation, die Police Fluviale et de Surveillance, applicable à la partie du Danube située entre les Portes de Fer et Braïla. — Drei österreichische Denkschriften über die Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 (Leipzig 1858). — Vgl. ferner Etienne Carathéodory, du droit internationale concernant les grands cours d'Eau. Leipzig 1861. — Engelhardt, du Régime conventionnel des Eleuves internationaux. Paris 1879. — Ursiano Valerian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube. Jassy 1882.

Dieser in der Natur der Sache begründete Satz wird auf dem Wiener Congreß aufgestellt und dann in zahlreichen Schifffahrtsordnungen für Rhein, Elbe, Maas, Schelde angewendet, auf dem Pariser Congreß bestätigt.

Solche gemeinsam berathene Flußschifffahrts- und Flußpolizei-Ordnungen sind im Verhältniß der contrahirenden Staten nach erfolgter Ratification rechtsverbindliche Verträge, welche einseitig nicht gekündet oder geändert werden können, sondern nur unter Zustimmung aller Vertragenden; sind sie gehörig publicirt, so sind sie im Inneren jedes der betheiligten Staten zugleich Landesgesetz.

Dabei wird als Regel vorausgesetzt gleichmäßige, gemeinschaftlich ausgeübte, gleichberechtigte Aufsicht über die Ausführung der bezeichneten Reglements; dies erfordert ebenso die Natur der Sache aus praktischem Bedürfniß, wie die principielle Gleichstellung souveräner Staten; die Vermuthung spricht für die Gleichberechtigung; Abweichung von derselben, also ein Vorrecht, müßte von dem, der sie behauptet, als durch titulus specialis erworben, bewiesen werden. Jene Reglements werden von den Uferstaten selbst ausgeführt; das folgt aus der jedem souveränen Stat zustehenden Polizei-Hoheit respective Gebiets-Hoheit. Diese Gebiets-Hoheit wird nur durch Vertrag — also unter Einwilligung des fraglichen Uferstates — und nur soweit beschränkt, als die einheitliche Durchführung und Beaufsichtigung jener Schifffahrts- und Polizei-Ordnungen es erheischt. Die Uferstaten können also deshalb, weil es sich um vertragsmäßige Beschränkung ihrer Souveränität handelt, von der Beschlußfassung über solche Ordnungen und Reglements nicht ausgeschlossen werden. Die einzige scheinbare — aber eben nur scheinbare — Ausnahme von der Regel bildet die „europäische Donaucommission" (s. oben S. 254). Aber auch hier ward in Wahrheit die Regel nicht verletzt. Denn wenn hier allerdings auch solchen Staten, die nicht Uferstaten sind, Stimmrecht eingeräumt ward, so geschah dies unter ausdrücklicher Zustimmung des alleinigen Uferstates der Mündungen: nämlich der Türkei als Mitbetheiligter an dem Pariser Congreß.

Der Türkei gegenüber hatten aber die Mächte sehr zwingende Gründe, solches Verlangen zu stellen: dieselbe war notorisch unfähig, politisch, financiell und technisch die Aufgaben zu lösen, die sich Europa vorgesteckt hatte; es

handelte sich um große technische Leistungen, über deren Umfang man sich im Anfang noch gar nicht klar war; und dazu kam das entscheidende politische Interesse, den bis dahin allein in jenen Fragen und Gegenden maßgebenden russischen Einfluß durch den gemein-europäischen zu ersetzen. Man wird nicht im Ernst behaupten wollen, daß das aufstrebende Rumänien von 1883 der zusammensinkenden Türkei von 1856 gleich zu stellen ist; man wird nicht einmal den minder entwickelten und minder ruhig geordneten Staten Serbien und Bulgarien die Schifffahrts- und Ufer-Polizei völlig expropriiren (beinahe hätte ich geschrieben: exstirpiren) dürfen unter dem bloßen Vorwand der größeren Zweckmäßigkeit.

Was nun die Sonderstellung Oesterreichs betrifft, so darf wohl daran erinnert werden, daß dieser Stat auch in anderen Fällen, wie die Erfahrung später gelehrt mit allzugroßer Beharrlichkeit seine Kräfte auf Gebieten eingesetzt hat, auf denen sie mehr Nachtheile als Vortheile eintrugen; hätte man die Stellung in Italien und in Frankfurt am Main früher aufgegeben, — gegen werthvollen Entgelt — man hätte sie nicht später nach colossalen Opfern sonder Entgelt aufgeben müssen. Oesterreich hat offenbar — früher wenigstens — die Entwicklungsfähigkeit der kleineren Uferstaten unterschätzt.

Um aber die österreichischen Tendenzen richtig zu würdigen, muß man etwas weiter ausholen.

Dieselben waren ursprünglich (zumal 1857) gegen die allgemeine Freiheit der Donauschifffahrt überhaupt gerichtet. Aehnlich wie Holland im Anfang des Jahrhundert in Bezug auf den Rhein, trachtete Oesterreich Sonderrechte und Privilegien in Bezug auf die Donauschifffahrt zu erwerben oder als erworben darzustellen und zu befestigen, — wobei etwa auch anderen einzelnen Uferstaten gewisse Sonderrechte eingeräumt werden sollten. Da es damit den Mächten gegenüber nicht durchdrang, — auch die Uferstaten hatten kein Interesse, diesen Weg zu betreten — verlangte und erlangte es zunächst die Rechte betreffs des „eisernen Thores" und formulirte dann das berüchtigte Avant-projet de Règlement, in diesem die alte Tendenz der Privilegien wieder erneuend. Die Mächte, welche früher in den principiellen Fragen Oesterreich Widerstand geleistet hatten, gaben nun hierin nach: — ein unmittelbares allgemeines Interesse war

für Europa nicht im Spiel, und um der kleinen Uferstaten willen wollte man es mit Oesterreich nicht verderben.

Nach dem Avant-Projet und den Londoner (Barrère'schen) Beschlüssen erlangte nur Oesterreich, nicht Uferstat der unteren Donau, die Rechte eines Uferstates an der unteren Donau, während die Uferstaten der unteren Donau nicht diese Rechte für die obere Donau erhielten.

Daß dies den oben niedergelegten völkerrechtlichen Grundsätzen schnurstracks widerstreitet, bedarf keiner Ausführung; wo blieb die Zustimmung der Uferstaten, die hierzu erforderlich gewesen wäre?

Um Oesterreich die Rechte der Uferstaten einzuräumen, da, wo es Uferstat nicht ist, wird den Uferstaten die Flußpolizei und die Ausführung der Schifffahrtsordnung abgenommen und die „Beaufsichtigung" einer die Ordnung handhabenden Commission übertragen, wodurch diese Beaufsichtigungs-Behörde sich in eine Executiv-Behörde verwandelt.

Die Stellung Oesterreichs zu den Uferstaten konnte nach diesem Eingriff in deren Territorial- und Polizei-Hoheit eine freundliche nicht sein; um aber die dominirende Lage zu behaupten, ward die „dirimirende Stimme" eingeführt. Demgemäß ward der Fluß, was das Polizeigebiet betrifft, nicht, wie sonst allgemeine Regel, dem Thalweg nach, sondern der Quere nach getheilt, und die Flußinspectoren und Hafencapitäne wurden nicht durch die Uferstaten, sondern durch die Commission ernannt.

Letztere beiden Punkte hat Oesterreich fallen lassen; aber aufrecht erhalten bleibt: I. die Stellung d. h. die Fiction Oesterreichs als Uferstat da, wo es Uferstat doch nun einmal nicht ist, und II. der Ausschluß der Uferstaten von der Flußpolizei und von der Ausführung der Reglements.

Gegen diese beiden Punkte nun richtet sich der Widerstand Rumäniens.

Kein Mensch wird bestreiten können, daß hierin nach den allgemeinen oben erwähnten Principien des Völkerrechts das Recht auf Rumäniens Seite steht.

Man sagt nun, Oesterreich habe bereits bedeutende Concessionen gemacht, während Rumänien, an dem nun die Reihe sei, Zugeständnisse zu machen, starr auf seinem Standpunkt stehen bleibe.

Die Wahrheit ist aber, daß Oesterreich nur von den eignen, in dem Avant-Projet aufgestellten, alle Grundsätze

des Völkerrechts der internationalen Flußschiffahrt überschreitenden Forderungen zwei aufgegeben hat. Rumänien dagegen hat Zugeständnisse gemacht, in denen es nicht völkerrechtswidrige Forderungen, sondern umgekehrt im Völkerrecht begründete Rechte aufgab und solche der gemeinschaftlichen Commission überwies; so Executivrechte, welche es in gewisser Ausdehnung dem Ober-Inspecteur und der Commission selbst übertrug.

Man sagt ferner, die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn werde es nicht dulden, daß die Regierung sie durch Zugeständnisse an Rumänien verletze. Das sollte man aber doch lieber nicht sagen. Ist die Kaiserlich-Königliche Regierung so schwach, daß sie, wenn sie von der Gerechtigkeit und Ersprießlichkeit einer Maßregel überzeugt ist, die Ausführung unterläßt um der „öffentlichen Meinung" willen? Die öffentliche Meinung der Deutschen in Oesterreich schreit laut zum Himmel wegen sehr vieler Dinge; die K. K. Regierung läßt sie schreien und thut, was ihr „gerecht und ersprießlich" (!) scheint.

Uebrigens handelt es sich ja nicht um die österreichische Donau, sondern um die rumänische, nicht um Rechte Oesterreichs, sondern um Rechte Rumäniens, nicht um den Besitzstand Oesterreichs, sondern um den Rumäniens, und die öffentliche Meinung in Rumänien unterscheidet sich von der — angeblichen — in Oesterreich-Ungarn darin, daß sie zwar von wenigeren Häuptern getragen wird, aber unter diesen Häuptern ist das der Themis.

Aber man weiß ja, daß man die „öffentliche Meinung" nur beachtet, wenn man eben will — übrigens nicht blos in Wien und Pest! — und obenein thut man Recht hierbei. Denn die Verfassungsform, in welcher die formlose und unfaßbare „öffentliche Meinung" der Souverän wäre, ist die Verfassung der — Anarchie.

Wenn so die Forderungen Rumäniens dem Völkerrecht nur entsprechen, nicht widersprechen, muß man von den Beschlüssen der Londoner Conferenz das directe Gegentheil behaupten.

Nicht nach einem Kriege, nicht indem ein Sieger dem unterlegenen Uferstat seine Bedingungen aufzwingt, sondern mitten im Frieden faßt eine Conferenz in einer Frage, in welcher bestimmte Grundsätze des Völkerrechts anerkannt sind und in allen analogen Fällen befolgt werden, von dessen

Grundsätzen völlig abweichende Beschlüsse, ohne Mitwirkung der (übrigen) betheiligten Uferstaten, von denen an der unteren Donau Rumänien der bedeutendste ist: denn daß dieser Stat nicht die Einladung annehmen kann, mit „berathender" Stimme sich zu betheiligen, leuchtet ein: diese Befugniß enthält das Recht, zuzuhören, was die Andern beschließen: nicht einmal eine Antwort auf seine Vorschläge zu verlangen hätte ein solcher Weise „Betheiligter" die Befugniß.

Aber jene Beschlüsse verletzten nicht nur die allgemeinen Grundsätze des objectiven Völkerrechts, sie verletzten auch besondere völkerrechtliche Verträge und jura quaesita, subjective, durch titulus specialis erworbene Rechte Rumäniens: sie enthalten einen Bruch der auf dem Berliner Congreß feierlich geschlossenen Verträge.

Auf demselben wurde die Unabhängigkeit des souveränen States Rumänien anerkannt und die Zuständigkeit der europäischen Donaucommission von Isaktscha nach Galatz ausgedehnt. Zur Ausführung dieses Beschlusses (einen gegen dessen Wirkungen für Rumänien etwa zu erhebenden Einwand werden wir unten zurückweisen) wurde ausdrücklich Rumäniens Zustimmung eingeholt durch den Vertrag vom 2. November 1881 (Acte additionnel), und dieses internationale Document unterschrieben von allen Großmächten und außerdem von Rumänien d. h. von allen an der europäischen Donaucommission theilnehmenden Staten.

Die weitere Ausdehnung der Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) der europäischen Donaucommission durch die Londoner Beschlüsse enthält aber ohne Zweifel eine Verletzung der anerkannten Souveränität Rumäniens, da diese Ausdehnung ohne Zustimmung Rumäniens in territoriale Rechte eingreift, welche durch den Berliner Congreß und die Acte additionnel völkerrechtlich anerkannt und bis dahin nie angefochten worden sind.

Mit dem practischen Bedürfniß, mit der Nothwendigkeit aber kann man diese Rechtsverletzung nicht rechtfertigen, wie man wohl versucht hat: denn Rumänien hat erklärt, daß es principiell durchaus nichts gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Zuständigkeit jener Commission einwenden, vielmehr dieselbe gern billigen wird unter der für einen souveränen Uferstat selbstverständlichen Voraussetzung der Zuziehung — nicht nur zur Berathung, sondern auch zur Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Londoner Conferenz weichen aber ferner vollständig ab von ihren völkerrechtlichen Voraussetzungen, Grundlagen und Vorgängern: der Wiener Congreßacte von 1815, den Pariser Verträgen von 1857, den Londonern von 1871, dem Berliner von 1878. Während die völkerrechtlichen Normen gleichmäßige Behandlung des ganzen Stromlaufes voraussetzen, wird derselbe hier in Regionen zerrissen; während das Princip lautet: Gleichberechtigung aller Uferstaten, werden hier einem Stat Privilegien ertheilt, der nicht Uferstat ist, sondern als solcher „fingirt" wird; während das Völkerrecht den Uferstaten die Executive der gemeinsam beschlossenen Flußschifffahrtordnungen und Reglements den einzelnen Uferstaten je für ihre Uferstrecke zutheilt, wird sie hier den Uferstaten zu Gunsten eines Nicht-Uferstates abgenommen, dessen Organe sich zu Wasser und auf dem Ufer einer Exterritorialität erfreuen sollen, wie sie sonst in fremdem Lande nur Souveränen und Gesandten zukommt.

Sehen wir ganz ab von den dadurch verletzten Rechten der Uferstaten, — betrachten wir diese Abmachungen lediglich vom Standpunct der Rechtsvergleichung, de lege ferenda, — so müssen wir in denselben einen Rückfall, einen Rückschritt erblicken hinter Stufen, welche die Entwicklung des internationalen Rechts und der Gesetzgebung in der Flußschifffahrt seit etwa einem Jahrhundert erklommen hatte.

Betrachten wir nun aber jene Beschlüsse im Einzelnen und suchen wir ein Princip derselben zu finden, so ergiebt sich die absolute — Abwesenheit jedes Princips, ja die Anwendung der widerstreitendsten Grundsätze auf denselben Fluß: von der gleichmäßigen, übereinstimmenden Behandlung der Flußschiffahrtsfragen, wie sie der Wiener Congreß als Princip aufgestellt hat, finden wir die stärkste Verleugnung.

1) An der Oczacow-Mündung: schärfste Durchführung des Territorial-Princips: Rußland, der Uferstat, allein erhält die vollkommenste, unbeschränkteste Machtbefugniß, Flußschiffahrts- und Polizei-Ordnungen einseitig zu erlassen, d. h. also ohne Zustimmung der übrigen Staten zu octroiiren, ebenso das alleinige, jeder Controle entrückte Recht der Ausführung; Rußland allein entscheidet über die vorzunehmenden technischen Arbeiten im Strom und an der Mündung, — wie dies ausgebeutet werden kann, werden vielleicht in andern Stromtheilen Erfahrungen lehren, welche man Sandbänke nennt. — Rußland allein bestimmt

hier die Schifffahrtsgebühren: die europäische Donaucommission hat hier zu Gunsten des weißen Czaren abdicirt: sie hat sogar jedes Beaufsichtigungsrecht aufgegeben! —

2) Strecke Braila bis zum eisernen Thor: hier gilt — denn variatio delectat! — zur Abwechslung schärfste Verneinung des Territorial-Princips: die Uferstaten sind hier einfach mediatisirt durch die internationale Commission, welche allein Schiffahrts-Polizei, Schiffahrtsordnung, im Strom, in den Häfen, ja sogar auf dem Leinpfad (marche-pied) feststellt, beaufsichtigt und ausübt: der Leinpfad ist in der That hier ein marche-pied geworden: nämlich der Mediatisirung ad hoc.

3) Zwei Mündungen (Sulina und St. Georg) mit der Stromstrecke nach Braila bleiben unter der Botmäßigkeit der europäischen Donaucommission, welche durch den Berliner Vertrag außerordentliche (sogenannte „exterritoriale") d. h. durch die Landeshoheit der Uferstaten nicht beschränkte Machtbefugnisse erhielt in Beschränkung der Rechte Rumäniens, unter Rumäniens Zustimmung, um der Gesammt-Interessen willen: sehr schön und löblich! Aber

4) dieselbe souveräne europäische Commission läßt sich durch den Londoner Vertrag in ihrem eigensten technisch nothwendigen Gebiet dadurch beschränken, daß sie technisch nothwendige d. h. nach dem einmüthigen Beschluß aller Commissionsglieder für die Schifffahrt unerläßliche Arbeiten im Strom am Tchatal d'Ismail nicht beschließen darf, wenn ein einziger Stat sein Veto einlegt. Dieser Stat heißt Rußland: dasselbe Rußland, welches völlig unabhängig von ganz Europa und seiner „Donau-Commission" an der Oczacow-Mündung jede beliebige technische Arbeit beschließen und ausführen darf: wenn nun Stimmen völlig objectiver unparteiischer Techniker ohne jede Ausnahme hervorheben, daß die Arbeiten am Tchatal d'Ismail von der größten Bedeutung sind für Erhaltung der Schiffbarkeit der Sulina-Mündung, so hat man Ursache, die Stellung Rußlands zu beneiden, welches hier allein vertiefen, dort allein versanden darf.

5) Auf der Strecke vom Eisernen Thor bis zur Mündung der Iller: — wieder einmal zur Abwechselung! — Anerkennung des Territorialprincips in vollstem Umfang: Ausschließung der unteren Uferstaten von jeder irgendwie geformten, auch nur außerordentlichen Mit-Ueber-

Die Beschlüsse der Londoner Conferenz weic
ferner vollständig ab von ihren völkerrechtlichen
setzungen, Grundlagen und Vorgängern: der Wie
gestaltet von 1815, den Pariser Verträgen von 1
Londonern von 1871, dem Berliner von 1878. Wä
völkerrechtlichen Normen gleichmäßige Behandlung d
Stromlaufes voraussetzen, wird derselbe hier in
zerrissen; während das Princip lautet: Gleichbe
aller Uferstaaten, werden hier einem Stat Privilegien
der nicht Uferstat ist, sondern als solcher „fingi
während das Völkerrecht den Uferstaaten die Executi
meinsam beschlossenen Flußschifffahrtordnungen un
mentes den einzelnen Uferstaaten je für ihre Uferstreck
wird sie hier den Uferstaaten zu Gunsten eines N
staats abgenommen, dessen Organe sich zu Wasser
dem Ufer einer Exterritorialität erfreuen sollen, wi
in fremdem Lande nur Souveränen und Gesandten

Sehen wir ganz ab von den dadurch verletzte
der Uferstaaten, — betrachten wir diese Abmachung
lich vom Standpunct der Rechtsvergleichung, de leg
— so müssen wir in denselben einen Rückfall, ei
scheint erblicken hinter Stufen, welche die Entwic
internationalen Rechts und der Gesetzgebung in
schifffahrt seit etwa einem Jahrhundert erklommen

Betrachten wir nun aber jene Beschlüsse im
und suchen wir ein Princip derselben zu finden,
sich die absolute — Abwesenheit jedes Princips,
wendung der widerstreitendsten Grundsätze auf
Fluß: von der gleichmäßigen, übereinstimmenden B
der Flußschifffahrtsfragen, wie sie der Wiener C
Princip aufgestellt hat, finden wir die stärkste Ve

1) An der Oczakow-Mündung: schärfs
führung des Territorial-Princips: Ruß
Uferstat, allein erhält die vollkommenste, unb
Machtbefugniß, Flußschifffahrts- und Polizei-Ordn
seitig zu erlassen, d. h. also ohne Zustimmung
Staaten zu octroiren, [illegible] das alleinige, jede
entrückte Recht der Au[illegible]; Rußland allein
über die vorzunehmend[illegible]schen Arbeiten im
an der Mündung. — [illegible] ausgebeutet
werden vielleicht in [illegible] Ei
welche man Sandbän[illegible] — Rußla

hier die Schifffahrtsgebühren: die europäische Donaucommission hat hier zu Gunsten des weißen Czaren abdicirt: sie hat sogar jedes Beaufsichtigungsrecht aufgegeben! —

2) Strecke Braila bis zum eisernen Thor: hier gilt — denn variatio delectat! — zur Abwechslung schärfste Verneinung des Territorial-Princips: die Uferstaten sind hier einfach mediatisirt durch die internationale Commission, welche allein Schiffahrts-Polizei, Schiffahrtsordnung, im Strom, in den Häfen, ja sogar auf dem Leinpfad (marche-pied) feststellt, beaufsichtigt und ausübt: der Leinpfad ist in der That hier ein marche-pied geworden, nämlich der Mediatisirung ad hoc.

3) Zwei Mündungen (Sulina und St. Georg) [illegible] der Stromstrecke nach Braila bleiben unter der Botmäßigkeit der europäischen Donaucommission, welche durch den [illegible] Vertrag außerordentliche (sogenannte „exterritoriale“ d. h. durch die Landeshoheit der Uferstaten nicht [illegible] Machtbefugnisse erhielt in Beschränkung der [illegible] Rumäniens, unter Rumäniens Zustimmung, um der Gesammt-Interessen willen: sehr schön und löblich [illegible]

4) dieselbe souveräne europäische Commission läßt [illegible] durch den Londoner Vertrag in ihrem eigensten [illegible] nothwendigen Gebiet dadurch beschränken, daß [illegible] nothwendige d. h. nach dem einmüthigen [illegible] Commissionsglieder für die Schifffahrt unerläßliche [illegible] im Strom am Tchatal d'Ismail nicht [illegible] wenn ein einziger Stat sein Veto einlegt. [illegible] heißt Rußland: dasselbe Rußland, welches [illegible] hängig von ganz Europa und seiner „Donau-[illegible] an der Oczacow-Mündung jede beliebige [illegible] schließen und ausführen darf: wenn nun [illegible] jectiver unparteiischer Techniker ohne jede [illegible] heben, daß die Arbeiten am Tchatal d'Ismail [illegible] Bedeutung sind f[illegible]haltung der Schiff[illegible] Mündung, so h[illegible] Ursache, die [illegible] beneiden, welc[illegible] allein [illegible] sanden darf.

5) Auf [illegible] ecke vom Eisernen [illegible] dung der [illegible] wieder einmal [illegible] Anerken[illegible] es Territorial[illegible] Umfan[illegible] schließung der [illegible] irgend[illegible] tten, auch nur [illegible]

[illegible] ng [illegible] ali- [illegible] ge- [illegible] cht so [illegible] ssen ge- [illegible] en Bewe- [illegible] ? Würde

Ganz unzweifelhaft und unbestreitbar ist nach allen Grundsätzen des Völkerrechts der Rechtsboden, auf welchem der principielle Anspruch Rumäniens ruht: das wird auch anerkannt; man schreibt uns: „Kein Statsmann Deutschlands, Englands oder Frankreichs hat bestritten, daß Rumänien ein gutes, vernünftiges, allgemein gültiges, vertragsmäßig begründetes Recht vertheidigt."

Altes internationales Gewohnheitsrecht und, seit Ende des vorigen Jahrhunderts (s. oben die Quellen-Angaben), eine Reihe von Statsverträgen erkennen übereinstimmend an, daß die Grundsätze über Regelung der Schifffahrt auf internationalen Strömen von sämmtlichen souveränen Uferstaten gemeinsam durch Vertrag festzustellen sind.

1818, Protocolle der Conferenz zu Wien vom 15.—23. März 1855, die Protocolle der Conferenz zu Wien vom 1. Februar bis 18. März 1856, die einschlägigen Protocolle zu dem Pariser Frieden vom 30. März 1856, ferner der Donau-Ufer-Commission vom 29. Nov. 1856 an bis 7. Nov. 1857, dann ein Pariser Protocoll vom 6. Januar 1857, die Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1855, darauf die Protocolle der europäischen Donau-Commission vom 17. December 1879, das Avant-Projet vom 12. Mai 1880, Protocoll vom 18. Mai 1880, 4. Juni 1880. — Daran reihen sich die Correspondenzen der Ministerien, bis am 4. December 1880 wieder die Protocolle der Sitzungen der Donaucommission beginnen 1881 — 16. Juni 1881. Darauf wieder die Correspondenzen: Depesche des Ministers Statesco 25. Mai 1782, ditto 9. Juni 1882, Depesche des Ministers Stourdza (Kilia) 21. Sept. 1882, ditto 25. Sept. 1882, ditto 17. Nov. 1882, ditto 9. Dec. 1882, ditto 10. Dec. 1882, Memorandum des rumänischen Gesandten in London 31. Dec. 1882, Depesche des Ministers Stourdza (Kilia) 5. Jan. 1883, ditto (Instruction) 30. Jan. 1883, ditto (Scheldefrage) 1. Febr. 1883, ditto (Vertrag 1857) 23. Feb. 1883, ditto als Antwort auf Granville's Circular, abgedr. in Cöln. Zeitung und Gazette de Roumanie. Granville's Depesche 11. Dec. 1882, Serbisches Memorandum 29. Dec. 1882, Promemoria Karolyi 19. Jan. 1883, Zweites serbisches Memorandum 6. Febr. 1883, Rumänische Protestation 12. Febr. 1883, Granville's Antwort 20. Febr. 1883, die Correspondenz über die Donauschifffahrt (eine englische Depesche vom 16. März 1883 und die Protocolle der Londoner Conferenz vom 8. Februar bis 10. März 1883 mit ihrem Anhang: dem Règlement de Navigation, die Police Fluviale et de Surveillance, applicable à la partie du Danube située entre les Portes de Fer et Braïla. — Drei österreichische Denkschriften über die Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 (Leipzig 1858). — Vgl. ferner Etienne Carathéodory, du droit internationale concernant les grands cours d'Eau. Leipzig 1861. — Engelhardt, du Régime conventionnel des Eleuves internationaux. Paris 1879. — Ursiano Valerian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube. Jassy 1882.

Dieser in der Natur der Sache begründete Satz wird auf dem Wiener Congreß aufgestellt und dann in zahlreichen Schifffahrtsordnungen für Rhein, Elbe, Maas, Schelde angewendet, auf dem Pariser Congreß bestätigt.

Solche gemeinsam berathene Flußschifffahrts- und Flußpolizei-Ordnungen sind im Verhältniß der contrahirenden Staten nach erfolgter Ratification rechtsverbindliche Verträge, welche einseitig nicht gekündet oder geändert werden können, sondern nur unter Zustimmung aller Vertragenden; sind sie gehörig publicirt, so sind sie im Inneren jedes der betheiligten Staten zugleich Landesgesetz.

Dabei wird als Regel vorausgesetzt gleichmäßige, gemeinschaftlich ausgeübte, gleichberechtigte Aufsicht über die Ausführung der bezeichneten Reglements; dies erfordert ebenso die Natur der Sache aus praktischem Bedürfniß, wie die principielle Gleichstellung souveräner Staten; die Vermuthung spricht für die Gleichberechtigung; Abweichung von derselben, also ein Vorrecht, müßte von dem, der sie behauptet, als durch titulus specialis erworben, bewiesen werden. Jene Reglements werden von den Uferstaten selbst ausgeführt; das folgt aus der jedem souveränen Stat zustehenden Polizei-Hoheit respective Gebiets-Hoheit. Diese Gebiets-Hoheit wird nur durch Vertrag — also unter Einwilligung des fraglichen Uferstates — und nur soweit beschränkt, als die einheitliche Durchführung und Beaufsichtigung jener Schifffahrts- und Polizei-Ordnungen es erheischt. Die Uferstaten können also deshalb, weil es sich um vertragsmäßige Beschränkung ihrer Souveränität handelt, von der Beschlußfassung über solche Ordnungen und Reglements nicht ausgeschlossen werden. Die einzige scheinbare — aber eben nur scheinbare — Ausnahme von der Regel bildet die „europäische Donaucommission" (s. oben S. 254). Aber auch hier ward in Wahrheit die Regel nicht verletzt. Denn wenn hier allerdings auch solchen Staten, die nicht Uferstaten sind, Stimmrecht eingeräumt ward, so geschah dies unter ausdrücklicher Zustimmung des alleinigen Uferstates der Mündungen: nämlich der Türkei als Mitbetheiligter an dem Pariser Congreß.

Der Türkei gegenüber hatten aber die Mächte sehr zwingende Gründe, solches Verlangen zu stellen: dieselbe war notorisch unfähig, politisch, financiell und technisch die Aufgaben zu lösen, die sich Europa vorgesteckt hatte; es

handelte sich um große technische Leistungen, über deren Umfang man sich im Anfang noch gar nicht klar war; und dazu kam das entscheidende politische Interesse, den bis dahin allein in jenen Fragen und Gegenden maßgebenden russischen Einfluß durch den gemein-europäischen zu ersetzen. Man wird nicht im Ernst behaupten wollen, daß das aufstrebende Rumänien von 1883 der zusammensinkenden Türkei von 1856 gleich zu stellen ist; man wird nicht einmal den minder entwickelten und minder ruhig geordneten Staten Serbien und Bulgarien die Schifffahrts- und Ufer-Polizei völlig expropriiren (beinahe hätte ich geschrieben: exstirpiren) dürfen unter dem bloßen Vorwand der größeren Zweckmäßigkeit.

Was nun die Sonderstellung Oesterreichs betrifft, so darf wohl daran erinnert werden, daß dieser Stat auch in anderen Fällen, wie die Erfahrung später gelehrt mit allzugroßer Beharrlichkeit seine Kräfte auf Gebieten eingesetzt hat, auf denen sie mehr Nachtheile als Vortheile eintrugen; hätte man die Stellung in Italien und in Frankfurt am Main früher aufgegeben, — gegen werthvollen Entgelt — man hätte sie nicht später nach colossalen Opfern sonder Entgelt aufgeben müssen. Oesterreich hat offenbar — früher wenigstens — die Entwicklungsfähigkeit der kleineren Uferstaten unterschätzt.

Um aber die österreichischen Tendenzen richtig zu würdigen, muß man etwas weiter ausholen.

Dieselben waren ursprünglich (zumal 1857) gegen die allgemeine Freiheit der Donauschifffahrt überhaupt gerichtet. Aehnlich wie Holland im Anfang des Jahrhundert in Bezug auf den Rhein, trachtete Oesterreich Sonderrechte und Privilegien in Bezug auf die Donauschifffahrt zu erwerben oder als erworben darzustellen und zu befestigen, — wobei etwa auch anderen einzelnen Uferstaten gewisse Sonderrechte eingeräumt werden sollten. Da es damit den Mächten gegenüber nicht durchdrang, — auch die Uferstaten hatten kein Interesse, diesen Weg zu betreten — verlangte und erlangte es zunächst die Rechte betreffs des „eisernen Thores" und formulirte dann das berüchtigte Avant-projet de Règlement, in diesem die alte Tendenz der Privilegien wieder erneuend. Die Mächte, welche früher in den principiellen Fragen Oesterreich Widerstand geleistet hatten, gaben nun hierin nach: — ein unmittelbares allgemeines Interesse war

für Europa nicht im Spiel, und um der kleinen Uferstaten willen wollte man es mit Oesterreich nicht verderben.

Nach dem Avant-Projet und den Londoner (Barrère'schen) Beschlüssen erlangte nur Oesterreich, nicht Uferstat der unteren Donau, die Rechte eines Uferstates an der unteren Donau, während die Uferstaten der unteren Donau nicht diese Rechte für die obere Donau erhielten.

Daß dies den oben niedergelegten völkerrechtlichen Grundsätzen schnurstracks widerstreitet, bedarf keiner Ausführung; wo blieb die Zustimmung der Uferstaten, die hierzu erforderlich gewesen wäre?

Um Oesterreich die Rechte der Uferstaten einzuräumen, da, wo es Uferstat nicht ist, wird den Uferstaten die Flußpolizei und die Ausführung der Schifffahrtsordnung abgenommen und die „Beaufsichtigung" einer die Ordnung handhabenden Commission übertragen, wodurch diese Beaufsichtigungs-Behörde sich in eine Executiv-Behörde verwandelt.

Die Stellung Oesterreichs zu den Uferstaten konnte nach diesem Eingriff in deren Territorial- und Polizei-Hoheit eine freundliche nicht sein; um aber die dominirende Lage zu behaupten, ward die „dirimirende Stimme" eingeführt. Demgemäß ward der Fluß, was das Polizeigebiet betrifft, nicht, wie sonst allgemeine Regel, dem Thalweg nach, sondern der Quere nach getheilt, und die Flußinspectoren und Hafencapitäne wurden nicht durch die Uferstaten, sondern durch die Commission ernannt.

Letztere beiden Punkte hat Oesterreich fallen lassen; aber aufrecht erhalten bleibt: I. die Stellung d. h. die Fiction Oesterreichs als Uferstat da, wo es Uferstat doch nun einmal nicht ist, und II. der Ausschluß der Uferstaten von der Flußpolizei und von der Ausführung der Reglements.

Gegen diese beiden Punkte nun richtet sich der Widerstand Rumäniens.

Kein Mensch wird bestreiten können, daß hierin nach den allgemeinen oben erwähnten Principien des Völkerrechts das Recht auf Rumäniens Seite steht.

Man sagt nun, Oesterreich habe bereits bedeutende Concessionen gemacht, während Rumänien, an dem nun die Reihe sei, Zugeständnisse zu machen, starr auf seinem Standpunkt stehen bleibe.

Die Wahrheit ist aber, daß Oesterreich nur von den eignen, in dem Avant-Projet aufgestellten, alle Grundsätze

des Völkerrechts der internationalen Flußschiffahrt überschreitenden Forderungen zwei aufgegeben hat. Rumänien dagegen hat Zugeständnisse gemacht, in denen es nicht völkerrechtswidrige Forderungen, sondern umgekehrt im Völkerrecht begründete Rechte aufgab und solche der gemeinschaftlichen Commission überwies; so Executivrechte, welche es in gewisser Ausdehnung dem Ober-Inspecteur und der Commission selbst übertrug.

Man sagt ferner, die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn werde es nicht dulden, daß die Regierung sie durch Zugeständnisse an Rumänien verletze. Das sollte man aber doch lieber nicht sagen. Ist die Kaiserlich-Königliche Regierung so schwach, daß sie, wenn sie von der Gerechtigkeit und Ersprießlichkeit einer Maßregel überzeugt ist, die Ausführung unterläßt um der „öffentlichen Meinung" willen? Die öffentliche Meinung der Deutschen in Oesterreich schreit laut zum Himmel wegen sehr vieler Dinge; die K. K. Regierung läßt sie schreien und thut, was ihr „gerecht und ersprießlich" (!) scheint.

Uebrigens handelt es sich ja nicht um die österreichische Donau, sondern um die rumänische, nicht um Rechte Oesterreichs, sondern um Rechte Rumäniens, nicht um den Besitzstand Oesterreichs, sondern um den Rumäniens, und die öffentliche Meinung in Rumänien unterscheidet sich von der — angeblichen — in Oesterreich-Ungarn darin, daß sie zwar von wenigeren Häuptern getragen wird, aber unter diesen Häuptern ist das der Themis.

Aber man weiß ja, daß man die „öffentliche Meinung" nur beachtet, wenn man eben will — übrigens nicht blos in Wien und Pest! — und obenein thut man Recht hierbei. Denn die Verfassungsform, in welcher die formlose und unfaßbare „öffentliche Meinung" der Souverän wäre, ist die Verfassung der — Anarchie.

Wenn so die Forderungen Rumäniens dem Völkerrecht nur entsprechen, nicht widersprechen, muß man von den Beschlüssen der Londoner Conferenz das directe Gegentheil behaupten.

Nicht nach einem Kriege, nicht indem ein Sieger dem unterlegenen Uferstat seine Bedingungen aufzwingt, sondern mitten im Frieden faßt eine Conferenz in einer Frage, in welcher bestimmte Grundsätze des Völkerrechts anerkannt sind und in allen analogen Fällen befolgt werden, von dessen

Grundsätzen völlig abweichende Beschlüsse, ohne Mitwirkung der (übrigen) betheiligten Uferstaten, von denen an der unteren Donau Rumänien der bedeutendste ist: denn daß dieser Stat nicht die Einladung annehmen kann, mit „berathender" Stimme sich zu betheiligen, leuchtet ein: diese Befugniß enthält das Recht, zuzuhören, was die Andern beschließen: nicht einmal eine Antwort auf seine Vorschläge zu verlangen hätte ein solcher Weise „Betheiligter" die Befugniß.

Aber jene Beschlüsse verletzten nicht nur die allgemeinen Grundsätze des objectiven Völkerrechts, sie verletzten auch besondere völkerrechtliche Verträge und jura quaesita, subjective, durch titulus specialis erworbene Rechte Rumäniens: sie enthalten einen Bruch der auf dem Berliner Congreß feierlich geschlossenen Verträge.

Auf demselben wurde die Unabhängigkeit des souveränen States Rumänien anerkannt und die Zuständigkeit der europäischen Donaucommission von Isaktscha nach Galatz ausgedehnt. Zur Ausführung dieses Beschlusses (einen gegen dessen Wirkungen für Rumänien etwa zu erhebenden Einwand werden wir unten zurückweisen) wurde ausdrücklich Rumäniens Zustimmung eingeholt durch den Vertrag vom 2. November 1881 (Acte additionnel), und dieses internationale Document unterschrieben von allen Großmächten und außerdem von Rumänien d. h. von allen an der europäischen Donaucommission theilnehmenden Staten.

Die weitere Ausdehnung der Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) der europäischen Donaucommission durch die Londoner Beschlüsse enthält aber ohne Zweifel eine Verletzung der anerkannten Souveränität Rumäniens, da diese Ausdehnung ohne Zustimmung Rumäniens in territoriale Rechte eingreift, welche durch den Berliner Congreß und die Acte additionnel völkerrechtlich anerkannt und bis dahin nie angefochten worden sind.

Mit dem practischen Bedürfniß, mit der Nothwendigkeit aber kann man diese Rechtsverletzung nicht rechtfertigen, wie man wohl versucht hat: denn Rumänien hat erklärt, daß es principiell durchaus nichts gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Zuständigkeit jener Commission einwenden, vielmehr dieselbe gern billigen wird unter der für einen souveränen Uferstat selbstverständlichen Voraussetzung der Zuziehung — nicht nur zur Berathung, sondern auch zur Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Londoner Conferenz weichen aber ferner vollständig ab von ihren völkerrechtlichen Voraussetzungen, Grundlagen und Vorgängern: der Wiener Congreßacte von 1815, den Pariser Verträgen von 1857, den Londonern von 1871, dem Berliner von 1878. Während die völkerrechtlichen Normen gleichmäßige Behandlung des ganzen Stromlaufes voraussetzen, wird derselbe hier in Regionen zerrissen; während das Princip lautet: Gleichberechtigung aller Uferstaten, werden hier einem Stat Privilegien ertheilt, der nicht Uferstat ist, sondern als solcher „fingirt" wird; während das Völkerrecht den Uferstaten die Executive der gemeinsam beschlossenen Flußschifffahrtordnungen und Reglements den einzelnen Uferstaten je für ihre Uferstrecke zutheilt, wird sie hier den Uferstaten zu Gunsten eines Nicht-Uferstates abgenommen, dessen Organe sich zu Wasser und auf dem Ufer einer Exterritorialität erfreuen sollen, wie sie sonst in fremdem Lande nur Souveränen und Gesandten zukommt.

Sehen wir ganz ab von den dadurch verletzten Rechten der Uferstaten, — betrachten wir diese Abmachungen lediglich vom Standpunct der Rechtsvergleichung, de lege ferenda, — so müssen wir in denselben einen Rückfall, einen Rückschritt erblicken hinter Stufen, welche die Entwicklung des internationalen Rechts und der Gesetzgebung in der Flußschifffahrt seit etwa einem Jahrhundert erklommen hatte.

Betrachten wir nun aber jene Beschlüsse im Einzelnen und suchen wir ein Princip derselben zu finden, so ergiebt sich die absolute — Abwesenheit jedes Princips, ja die Anwendung der widerstreitendsten Grundsätze auf denselben Fluß: von der gleichmäßigen, übereinstimmenden Behandlung der Flußschiffahrtsfragen, wie sie der Wiener Congreß als Princip aufgestellt hat, finden wir die stärkste Verleugnung.

1) An der Oczacow-Mündung: schärfste Durchführung des Territorial-Princips: Rußland, der Uferstat, allein erhält die vollkommenste, unbeschränkteste Machtbefugniß, Flußschiffahrts- und Polizei-Ordnungen einseitig zu erlassen, d. h. also ohne Zustimmung der übrigen Staten zu octroiiren, ebenso das alleinige, jeder Controle entrückte Recht der Ausführung; Rußland allein entscheidet über die vorzunehmenden technischen Arbeiten im Strom und an der Mündung, — wie dies ausgebeutet werden kann, werden vielleicht in andern Stromtheilen Erfahrungen lehren, welche man Sandbänke nennt. — Rußland allein bestimmt

hier die Schifffahrtsgebühren: die europäische Donaucommission hat hier zu Gunsten des weißen Czaren abdicirt: sie hat sogar jedes Beaufsichtigungsrecht aufgegeben! —

2) Strecke Braila bis zum eisernen Thor: hier gilt — denn variatio delectat! — zur Abwechslung schärfste Verneinung des Territorial-Princips: die Uferstaten sind hier einfach mediatisirt durch die internationale Commission, welche allein Schiffahrts-Polizei, Schiffahrtsordnung, im Strom, in den Häfen, ja sogar auf dem Leinpfad (marche-pied) feststellt, beaufsichtigt und ausübt: der Leinpfad ist in der That hier ein marche-pied geworden: nämlich der Mediatisirung ad hoc.

3) Zwei Mündungen (Sulina und St. Georg) mit der Stromstrecke nach Braila bleiben unter der Botmäßigkeit der europäischen Donaucommission, welche durch den Berliner Vertrag außerordentliche (sogenannte „exterritoriale") d. h. durch die Landeshoheit der Uferstaten nicht beschränkte Machtbefugnisse erhielt in Beschränkung der Rechte Rumäniens, unter Rumäniens Zustimmung, um der Gesammt-Interessen willen: sehr schön und löblich! Aber

4) dieselbe souveräne europäische Commission läßt sich durch den Londoner Vertrag in ihrem eigensten technisch nothwendigen Gebiet dadurch beschränken, daß sie technisch nothwendige d. h. nach dem einmüthigen Beschluß aller Commissionsglieder für die Schifffahrt unerläßliche Arbeiten im Strom am Tchatal d'Ismail nicht beschließen darf, wenn ein einziger Stat sein Veto einlegt. Dieser Stat heißt Rußland: dasselbe Rußland, welches völlig unabhängig von ganz Europa und seiner „Donau-Commission" an der Oczacow-Mündung jede beliebige technische Arbeit beschließen und ausführen darf: wenn nun Stimmen völlig objectiver unparteiischer Techniker ohne jede Ausnahme hervorheben, daß die Arbeiten am Tchatal d'Ismail von der größten Bedeutung sind für Erhaltung der Schiffbarkeit der Sulina-Mündung, so hat man Ursache, die Stellung Rußlands zu beneiden, welches hier allein vertiefen, dort allein versanden darf.

5) Auf der Strecke vom Eisernen Thor bis zur Mündung der Iller: — wieder einmal zur Abwechselung! — Anerkennung des Territorialprincips in vollstem Umfang: Ausschließung der unteren Uferstaten von jeder irgendwie geformten, auch nur außerordentlichen Mit-Ueber-

wachung: Beseitigung jeder Zuständigkeit einer Commission: Grundsätze, welche denen des Pariser Vertrages über freie Schifffahrt gewiß nicht entsprechen.

Man sieht, statt der Principien hat von Strecke zu Strecke das Interesse, die Macht, die schlauere Politik entschieden.

So erfreut sich denn jetzt die schöne blaue Donau statt der zwei Régimes (der europäischen Donaumündungs-Commission und der Uferstatencommission) einer schönen Decade von sich schroff gegenüberstehenden: nämlich 1) Württemberg, 2) Baiern, 3) Oesterreich. 4) Serbien, 5) Rumänien, 6) Eisernes Thor, 7) Commission mixte, 8) Europäische Commission, 9) Russisch-rumänisches Régime von Kilia, 10) Russisches Régime Oczakow.

Aber am Eisernen Thor besteht vollends ein Streich-Quartett von vier Régimes nebeneinander. 1) Canalisirte Flußstelle, 2) österreichisches Ufer, 3) serbisches Ufer, 4) rumänisches Ufer. Dabei will der eine Musikant Brummbaß und erste Violine zugleich spielen, die drei andern halten keinen Takt, Rumänien spielt in einem fort, mit Verachtung aller Pausen, ein allegro con fuoco, und das Ganze vermehrt die Harmonie des europäischen Concerts.

Das Recht ist die vernünftige Friedensordnung einer Menschen-Genossenschaft in deren äußeren Beziehungen — so habe ich es definirt: aber entweder ist meine Definition falsch, oder jenes Arrangement, das eher eine unvernünftige Unfriedensordnung heißen könnte, fällt nicht unter meine Definition. „Aber es wird schon so sein müssen!“ sagt man im lieben Baierland, wenn man etwas absolut nicht billigen kann. —

Man wird zugeben: der durch die Londoner Beschlüsse geschaffene Rechtszustand ist, rein objectiv betrachtet, ohne Rücksicht auf verletzte Rechte Einzelner, nicht gerade ein befriedigender zu nennen.

Was sind nun gegenüber jenem gewiß verbesserungsfähigen und verbesserungsbedürftigen Rechtszustand die Forderungen Rumäniens?

I. Die Uferstaten sollen außer dem durch die Londoner Beschlüsse ihnen zuerkannten Recht auf den Thalweg des Flusses und der Ernennung der Fluß- und Hafen-Inspectoren auch die Executive der Polizei und der Reglements wie bisher behalten: — man will also nur den bisherigen Besitz-

stand an Rechten vertheidigen, nicht neue erwerben. Dies entspricht allein dem normalen Völkerrecht, wie es auf allen internationalen Strömen durch die Verträge anerkannt und geregelt ist. Dabei soll aber, um jede Incorrectheit fern zu halten, die internationale Commission a) die Aufsicht über genaue und gleichmäßige Ausführung der Reglements üben, sowie b) die oberste Flußgerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz.

II. Da die Commission nicht nur aus Vertretern der Uferstaten gebildet wird, soll der Titel, der zur Antheilnahme berechtigt, speciell berücksichtigt werden: 1) Bulgarien, Rumänien, Serbien als Uferstaten; 2) Europa durch einen Vertreter der Donau-Commission (ausgenommen Oesterreich und Rumänien); endlich 3) Oesterreich als solches, nicht als Uferstat. was es nun doch einmal nicht ist, aber wegen seines weit überwiegenden Handels. Die Kosten der Commission übernehmen die Uferstaten allein. Einer Fortdauer der Commission für hundert Jahre, aber nur mit Unkündbarkeit bis dahin, würde Rumänien alsdann wohl zustimmen.

III. Vollberechtigte Theilnahme Rumäniens an den Berathungen und Beschlüssen der Conferenz über diese speciellen Fragen.

Diese Darlegung der objectiven völkerrechtlichen Grundsätze, der davon abweichenden bisherigen Londoner Beschlüsse und der Ansprüche Rumäniens zeigt, wie mir scheint, daß Rumänien nur verlangt, was dem Völkerrecht entspricht.

Wir wollten aber auch die politische Seite der Frage betrachten; denn das klarste Recht eines kleinen States dringt bei den Mächtigen nicht immer durch, falls dasselbe deren Politik widerstreitet.

Rumänien selbst argumentirt hiebei folgendermaßen: wir behaupten durchaus nicht, daß wir uns all diesen Erwägungen anschließen können, werden dann aber geltend machen, was uns vollbegründet scheint.

Rumänien sagt: wir sind im Besitz. Wie sollen wir aus dem Besitz entfernt, wie sollen ohne unsere Zustimmung die Londoner Beschlüsse durchgeführt werden? Durch militärische Maßregeln? Würden dieselben nicht den Frieden gefährden? Ist das von Oesterreich verlangte Vorrecht so nothwendig im gemein-europäischen Interesse, daß dessen gewaltsame Durchführung auf die Gefahr einer neuen Bewegung in der Balkanhalbinsel geboten erscheint? Würde

Gewaltanwendung die Sympathieen für Oesterreich da unten fördern oder nicht vielleicht Rußland zu Statten kommen? Ist es für Oesterreich, für das deutsche Reich, für den europäischen Frieden vortheilhaft, die Feinde Oesterreichs zu vermehren? Ist es auch nur nothwendig, Rumänien ebenso unter dem Obereinfluß Oesterreichs zu halten wie Herzegowina, Bosnien, Montenegro, Serbien? Ist es wohlgethan, Bulgarien die Ausführung des Berliner Vertrages zu erlassen in Beziehung auf Tribut, Festungen, Statsschuld, Regelung des türkischen Besitzes, während Bulgarien Vasall der Pforte ist, dort thatsächlich den Russen die Herrschaft einzuräumen, den Griechen Landeserweiterungen gegen den Berliner Vertrag zu gewähren, Rumänien aber neue Beschränkungen von Hoheitsrechten aufzulegen?

Wie gesagt, wir können nicht die Stärke aller hier vorgebrachten Argumente gleich hoch anschlagen.

Wir möchten unsere Freunde in Rumänien besonders davor warnen, sich von passivem Widerstand (oder gar anderem?) deßhalb etwas zu versprechen, weil die Besorgniß vor einem neuen Aufflackern der orientalischen Frage oder doch der Zündstoffe auf dem Balkan die Großmächte, zumal Oesterreich, abhalten würden, Gewalt zu brauchen.

Das könnte doch ganz anders und recht schlimm für Rumänien ausfallen.

Es ist zwar richtig: wenn es da unten einmal schießt, dann kann Niemand wissen, wo und wann es zuletzt schießt.

Aber es ist denkbar, daß die Großmächte doch einig bleiben und unter sehr schweren Verlusten des jungen Königreiches in idealer und materieller Hinsicht ihren Willen durchsetzen; das möchten wir Rumänien ersparen und deshalb warnen wir noch einmal vor allem chauvinistischen Trotz.

Und ferner: wird jene neue Erschütterung heraufbeschworen, drohen dann den Anfängen des jungen Reiches nicht viel ernstere Gefahren, als die Nichterfüllung allerdings berechtigter Wünsche enthält?

Ein ganz anderer Grund ist es, aus welchem wir den Regierungen von Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche die Erfüllung der im Rechte wurzelnden Forderungen Rumäniens als dem eigenen Interesse der verbündeten Kaiserreiche entsprechend empfehlen möchten.

Zwar ist es gewiß eine Phrase, eine maßlose Uebertrei-

bung, das Königreich Rumänien „eine südöstliche deutsche Mark“ oder „einen vorgeschobenen Posten der Hohenzollern“ zu nennen; mir wär's ja lieb, wenn's so wäre, aber es ist nicht so. —

Gleichwohl steht soviel fest: Oesterreich-Ungarn und folgeweise das deutsche Reich haben ein Interesse daran, daß dieser kleine nicht-slavische Stat bestehen bleibe, materiell blühe und in seinem statlichen Selbstbewußtsein keine Einbuße, keine Herabdrückung erleide.

Es mag ja sein, daß Oesterreich durch Gewährung jener Wünsche kleine materielle Vortheile für den Augenblick aufgibt, welche die Durchführung der Londoner Beschlüsse ihm gewähren würde.

Gibt es aber nicht auch eine Politik, welche über solche kleine Vortheile hinaus und hinüber nach höheren Zielen ausblickt?

Ist es wirklich höchste österreichische hohe Politik, zu sagen: das wirthschaftliche Aufblühen dieses kleinen States würde verhindern, es wie früher als bequemen Consumenten an der Hand zu behalten, es ist besser, es bleibt unmündig und dient unsern wirthschaftlichen Zwecken, als daß es selbstständig wird?

Sind solche Erwägungen die höchsten, die entscheidenden? Hören wir darüber gewiß glaubhafte Zeugen, die russischen Diplomaten — wir haben sie ja hier nah am Pregel, die Herren: — „Certainement,“ sagte jüngst ein solcher, „nous commettons des fautes, même des bévues; mais nous avons ces bons Autrichiens, qui se chargent de tout arranger pour le mieux de nos intérêts.“ —

Kann man nicht in Oesterreich-Ungarn statt solcher negotiorum gestio für Rußland — die sehr überflüssig ist, denn schon die Mandatare arbeiten vortrefflich für dasselbe! — ausnahmsweise auch einmal so denken: ein freies, selbständiges, materiell blühendes, von eignem Statsbewußtsein erfülltes und getragenes Rumänien ist eine wichtige Bastion gegen Rußland?

Und sollte diese Erwägung für das deutsche Reich ganz werthlos sein?

Die Zeit ist doch dahin, da die russische Freundschaft „thurmhoch“ über jeder möglichen Störung lag. Man braucht weder Prophet noch „Politiker“ von Profession, nur simpler Historiker zu sein, um einzusehen, daß der

Panſlavismus ſeinen Tag des Angriffs erleben wird. Mag der jetzige Kaiſer von Rußland die friedlichſten Abſichten haben, — wir bezweifeln nicht die Aufrichtigkeit der hierüber vor Kurzem abgegebenen feierlichen Verſicherungen! — hat er ſie immer gehabt? wird er ſie immer haben? immer haben können? Werden nicht die unheimlichen Gewalten in dem unheimlichen Reich gegen des Kaiſers Willen — ohne Kaiſer, — explodiren?

Der Angriff des Panſlavismus iſt nach unſerer Ueberzeugung nur eine Frage der Zeit.

Soll man dieſer Gefahr gegenüber eine zwar kleine, doch einmal vorhandene anti-ſlaviſche Schanze an der Donau ſchwächen oder ſtärken?

Der Regierung von Oeſterreich-Ungarn an das Herz zu legen, was deutſche Arbeit in Rumänien geleiſtet hat, unterlaſſen wir: es könnte ja nur ſchaden, ſo lange das deutſche Element in dem Kaiſerſtate ſelbſt in der jetzigen Behandlungsweiſe ſich befindet.

Aber ſollte nicht die Regierung des deutſchen Reiches längſt im Stillen erwogen haben: Vieles und Großes iſt in Rumänien geſchehen: es iſt ein entwicklungsfähiges Volk aus großer Noth gerettet, es iſt ihm die Bahn zu höherer Ziviliſation eröffnet worden. Wir Deutſchen haben am Meiſten Urſache, uns deſſen zu freuen, denn nur die Mithilfe treuer deutſcher Hände hat dort in kurzer Zeit ſo Befriedigendes geleiſtet — im Vergleich mit dem 1866 vorgefundenen Zuſtand. Soll man jenen Bau ſtärken oder ſchwächen? —

Sollte alſo nicht auch ein Intereſſe des deutſchen Reiches an Erhaltung und Kräftigung Rumäniens beſtehen?

Vorentſcheidend für die Beantwortung dieſer — und mancher anderen — Frage iſt freilich die Zukunft der deutſchen Bevölkerung in Oeſterreich.

Wird die alt-ehrwürdige Habsburgiſche Monarchie zu einer ſlaviſch-magyariſchen Perſonal-Union degradirt, wobei die Deutſchen im Lande nur als Cultur-Dünger übrig bleiben, — dann müßte ſich das Verhältniß eines ſolchen Monſtrums von einem Statsweſen zu dem deutſchen Reich doch einigermaßen anders geſtalten als das dermalige Bündniß ebenbürtiger Reiche.

II. Besonderer Theil.

Nach Erörterung der allgemeinen Gesichtspunkte gehen wir zur Betrachtung der Detailfragen über, wobei Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden sind.

Wir folgen dabei im Wesentlichen den Ausführungen der rumänischen Antwort vom 12/24. Mai 1883 auf die Note des Grafen Granville vom 14. März, aber nicht ohne gelegentlich unsere ergänzenden oder auch abweichenden Bemerkungen anzufügen. (Vgl. unten Anmerkung L und M).

Es war, wie wir sahen, völkerrechtlich vollbegründet, daß Rumänien, sobald es von der nach London zu berufenden Conferenz erfuhr, die vollberechtigte Theilnahme („à y participer effectivement") in Anspruch nahm, d. h. auf gleichem Fuß mit den übrigen Staten, um die Ausführung der Verträge über diesen Fluß zu sichern.

Diese Forderung stützte sich I. auf die im Völkerrecht festgestellten Präcedenz-Fälle; II. auf die Stellung Rumäniens an der Donau; III. auf die Rumänien durch den Vertrag von Berlin und die sich an denselben schließenden Acte eingeräumte Rechtsstellung.

Das Protocoll vom 15. November 1818 vom Congreß zu Aachen, das allen Staten das Recht wahrt, theilzunehmen an Berathungen über Gegenstände ihrer besonderen Interessen, enthält nur eine specielle Anwendung des Princips, welches der Wiener Congreß für eine Reihe von Fällen ganz allgemein aufgestellt und befolgt hatte. Die acht Großmächte, welche damals zu Wien die Grundsätze für die Schifffahrt auf den internationalen Strömen beriethen, stellten in einer vorbereitenden Sitzung das Programm der Verhandlungen fest und beschlossen, alle Uferstaten zur gleich- und vollberechtigten Theilnahme (participation effective) einzuladen: also, da es sich um Rhein, Maas, Schelde, Mosel, Main und Neckar handelte, wurden zur „participation effective" eingeladen: Baden, Württemberg, Baiern, die beiden Hessen, Frankfurt, Nassau und Holland. Das praktische Interesse und das Recht erheischen dies übereinstimmend: welcher Schade durch Maßregeln am Ober- oder Unterlauf den Uferstaten des Mittellaufs zugefügt werden kann, Ueberschwemmung oder Gefährdung der Schiffbarkeit, leuchtet ein:

und das Bett des Stroms, ob auch nicht die entgleitende Welle, welche, wenn sie nicht privatrechtlich occupirt wird, res nullius ist, steht unter der Territorialhoheit oder doch dem Grenzschutzrecht des Uferstates, der also in diesen Rechten verletzt wird durch Maßregeln, welche über diese Strecke wasserbedeckten Bodens ohne seine Zustimmung von Andern beschlossen werden.

Rumänien nimmt an der Donau eine der bedeutendsten Stellungen ein. Der untere Lauf des Stromes von dem eisernen Thor bis an das Meer, der dritte Theil der schiffbaren Donau bespült ununterbrochen die rumänischen Ufer: (von der Mündung der Iller oberhalb Ulm bis an das Meer 2741, von Verciovara bis Sulina 893 Kilometer. Rumänien besitzt hiebei den größten Theil der Donaumündungen) und mehr als zwei Drittel der Uferstrecken (Serbien 87, Bulgarien 466, Rumänien 1221). Rumäniens Handel (Ausfuhr und Einfuhr) liefert der Seeschifffahrt und der Flußschifffahrt (Bergfahrt und Thalfahrt) das Hauptelement und wird stets wachsende Entwicklung erfahren, wann das Königreich, nach sorgfältiger Durchführung seines Eisenbahnnetzes, seine Anstrengungen auf die Verbesserung der Donauschifffahrt richten wird.

Diese Stellung Rumäniens und die Anerkennung seiner Unabhängigkeit, welche der kleine Stat zwar an der Seite Rußlands, aber in höchst achtbarer Bravour sich erkämpfte, — man erinnert sich der Zeit, da die Moskowiter, nachdem sie lange die Mitwirkung der Rumänen im offnen Felde, die Ueberschreitung der Donau an große Schranken gebunden, recht eindringlich um Hilfe riefen: „venez à notre secours, les Turcs nous écrasent“, und man hat mit warmer Achtung die kleine Schar in der Feuertaufe beobachtet — haben dem jungen Königreich den Platz in der europäischen Donaucommission verschafft, den Art. 53 des Berliner Vertrages ihm an der Seite der sieben Mächte einräumt, welche dieselbe nach dem Vertrag von Paris von 1856 bisher allein ausmachten. Die nothwendige Folge ist, daß Rumänien zu allen Handlungen dieser Commission zugezogen werden muß.

Denn Rumänien ward in diese internationale Commission aufgenommen mit gleicher Berechtigung und aus denselben Rechtsgründen wie die andern Theilnehmer.

Kein Vorbehalt ward in dieser Richtung gemacht: Ru-

mäniens Stimme hatte von Anfang an gleiche Rechtsbedeutung wie die der andern Staten; Rumänien hat schon den Vorsitz in der Commission bekleidet und sehr wesentlich Theil genommen an der Neuherstellung oder Revision aller Reglements, welche dermalen die Schifffahrt auf dem Unterlauf des Stromes ordnen.

Diese gesammte Stellung ist nur die nothwendige Rechtsfolge der sogenannten Zusatz-Acte (acte additionel), welche die Acte vom 2. November 1865 über die Schifffahrt auf den Donaumündungen in Einklang zu bringen hatte mit den Festsetzungen des Vertrages von Berlin. Diese Acte wurde gezeichnet zu Galatz am 28. Mai 1881 von den kraft des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 in dem Schos der europäischen Donaucommission vertretenen Mächten und von Rumänien, das durch Artikel 53 des Vertrages von Berlin vom 13. Juli 1878 zur Theilnahme berufen wurde.

Diese Acte ist für alle Contrahenten gleichmäßig rechtsverbindlich und kann nur unter Zustimmung aller Signatarmächte modificirt werden, da keine derselben sich durch Rechtsverwahrung eine privilegirte Stellung oder ein einseitiges Aenderungsrecht vorbehalten hat.

Wenn hienach Rumänien an jeder Berathung über die Donauschifffahrt mit beschließender Stimme Theil zu nehmen berechtigt ist, kann man diesen Stat erst recht nicht ausschließen von der Mitwirkung bei Beschlüssen über die Schifffahrts-Reglements, Flußpolizei und Fluß-Aufsicht vom eisernen Thor bis Galatz, welche Normen nach Artikel 55 des Berliner Vertrags ausgearbeitet werden sollen „durch die europäische Commission unter Mitwirkung von Delegirten der Uferstaten.“ Das Recht erscheint noch mehr unbestreitbar gegenüber dem Verfahren, das man eingeschlagen hat, indem man das Project des Reglements von Galatz den Berathungen der Conferenz unterstellte. Die europäische Commission konnte diese Acte, kraft ihrer bindenden Geschäftsordnung und der constanten Praxis, nur ausarbeiten mit einstimmig gefaßten Beschlüssen. Da über die Bestimmungen des Capitels III. Einverständniß nicht erzielt ward und die Zustimmung Rumäniens fehlte, konnte aus jenen Berathungen kein rechtswirksamer Act hervorgehen, der den von Artikel 55 des Berliner Vertrags erforderten Charakter getragen hätte und einer Conferenz vorgelegt

werden könnte, als Ergebniß der Arbeit der in jenem Vertrage vorgesehenen „Specialcommission". Das wäre ein mandatum sine mandante und nichtig nach allen Grundsätzen des Vertragsrechtes. Gleichwohl ging man von den sonst beständig eingehaltenen Grundsätzen ab und legte der Conferenz eine Acte vor, welcher die Unterschrift der Hauptbetheiligten fehlte.

Dieses ungewöhnliche Verfahren enthielt einen unmittelbaren Eingriff in unbestreitbare Rechte.

Aber die vollberechtigte Theilnahme Rumäniens an der Conferenz wurde dadurch noch mehr rechtsnothwendig. Auch schienen eine Zeit lang die Mächte diese zweifellosen Rechte anerkennen zu wollen.

Oesterreich-Ungarn erklärte schon im April 1883, der Wunsch Rumäniens sei begründet, und der k. k. Bevollmächtigte erklärte der Conferenz, nach der besonderen durch den Vertrag von Berlin geschaffenen Lage könne Rumänien zugelassen werden zu der Erwägung der drei Fragen, welche den Gegenstand der Conferenz bildeten — (Erwägung, considération: das ist aber nicht Beschlußfassung).

Noch bestimmter erklärte sich Großbritannien durch Lord Granville im Circular vom 11. December 1882 und in der Conferenz selbst: es hoffte, daß Rumänien werde zugelassen werden mit dem gleichen Rechte wie die andern Mächte (was in der österreichischen Erklärung nicht enthalten ist), da es schon in der „europäischen Commission" vertreten ist und ebenso in der vorgeschlagenen „gemischten Commission" vertreten sein wird. Die Regierung der französischen Republik endlich erklärte, die einmal versammelten Vertreter der Mächte könnten auch die Regierung von Rumänien einladen, in die Conferenz einen Abgeordneten zu entsenden, der mit gleichem Recht (au même titre) Theil zu nehmen hätte wie die Signatarmächte des Vertrages von Berlin.

Der erste Artikel der Zusatzacte vom 28. Mai 1881 schloß eine streng buchstäbliche Auslegung des Artikels 54 des Vertrages von Berlin aus, nach welcher man hätte annehmen können, daß sich die Signatarmächte vorbehalten hätten, „allein zu entscheiden über die Verlängerung der Befugnisse der europäischen Commission und über die ihr nothwendig scheinenden Modificationen."

Dieser Passus, für sich allein betrachtet, scheint

zunächst diese Befugnisse Rumäniens als einer unter jenen Signatarmächten nicht begriffenen Statsgewalt auszuschließen.

Allein die Grundregeln aller Rechtsauslegung erheischen, den einzelnen Satz eines Vertrages nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit dem gesammten Vertragswerk auszulegen.

Hier aber ist es dieser Artikel sogar selbst, welcher jene Auslegung ausschließt.

Denn derselbe Artikel 1 setzt fest: „daß die Rechte, Befugnisse und Freiheiten (immunités: nämlich Exemtionen von der Territorialhoheit) der europäischen Donaucommission, wie sie sich aus den Verträgen von Paris vom 31. März 1856, von London von 1871, von der Acte vom 2. November 1865, wie aus dem Vertrag von Berlin vom 13. Juli 1878 vorhergehenden Acten und Entscheidungen ergaben, fort und fort für die Beziehungen zu den neuen Uferstaten maßgebend bleiben sollen und daß sich ihre Wirkung bis Galatz erstrecken soll."

Hiernach muß diese Acte als authentische Interpretation des Berliner Vertrages (Artikel 1) gelten, und Rumänien als einer der acht Staten, welche die europäische Commission bilden, hat das Recht, sich hierauf zu stützen. (Vgl. unten Anmerkung C.)

Wie kann man hienach, auf eine Auslegung des Artikels 1 sich berufend, welche nicht den ganzen Artikel zu Grunde legt, behaupten, jene Signatarmächte dürften allein, ohne Zuziehung Rumäniens, jene Rechte, Befugnisse und Freiheiten (droits, attributions et immunités) einer Commission ändern, welche ihre Gewalt auf rumänischem Gebiet ausübt?

Ohne Zweifel liegt hier die für die Wissenschaft, für das theoretische Völkerrecht interessanteste Frage des ganzen Streites: nur eine widerwissenschaftliche Auslegung kann zu dem Ergebniß gelangen, daß Rumänien ausgeschlossen sei. Denn jede Auslegung ist widerwissenschaftlich, welche „proposita una vel altera parte" nicht das Ganze einer Lex oder auch Lex contractus erwägt; und jede Auslegung verstößt wider die Grundregeln der Hermeneutik, welche, ohne Noth, in einen Vertrag einen Selbst-Widerspruch hinein interpretirt. Dies ist aber der Fall, wenn man nach dem einen Satz des Artikel 1 nur die Signatarmächte für berufen erklärt, während der andere deutlich angiebt, wie dieses Recht

der Signatarmächte durch das anerkannte Recht der neuen Uferſtaten und der Staten, welche Glieder der europäiſchen Commiſſion ſind, ergänzt reſpective modificirt werden ſoll. Die Auslegung, welche wir bekämpfen, beachtet lediglich das documentum referens sine documento relato, ein Fehler, der jedem Rechtscandidaten im Examen zum ſichern und wohlverdienten Durchfall verhelfen würde.

Die Regierungen haben ſich auch der theoretiſchen Richtigkeit dieſer Auslegung nicht ganz verſchließen können, wenn ſie gleich praktiſch aus Gründen, welche in ganz anderem Boden als dem der Wiſſenſchaft wurzeln, zu einem entgegengeſetzten Ergebniß gelangten.

Im höchſten Grade bezeichnend für die diplomatiſche Kunſt iſt die Wendung, mit welcher eines der Cabinette gegenüber dem rumäniſchen Proteſt über die juriſtiſche Schwierigkeit hinweg zu gleiten unternimmt, wobei es aber doch zu einem „gewiſſermaßen“ ſeine Zuflucht zu nehmen genöthigt iſt.

Man vergleiche (unten Anmerkung I) die Anwort Lord Granville's vom 20. Februar 1883, während derſelbe Statsmann in ſeinem Rundſchreiben an die engliſchen Geſandtſchaften vom 11. December 1882 Rumänien ohne ſolche Einſchränkung ganz ohne Weiteres für de jure ausgeſchloſſen erklärt, weil es nicht Signatarmacht des Berliner Vertrages ſei. (Vgl. unten Anmerkung E und F.)

Die rumäniſche Regierung glaubte daher, unter ſolchen Umſtänden die Theilnahme an der Conferenz ablehnen zu müſſen und durfte die in Abweſenheit Rumäniens gefaßten Beſchlüſſe dieſer Conferenz als für Rumänien nicht verbindlich betrachten. (Vgl. unten Anmerkung H.)

Ein kühner Schritt für einen kleinen Stat: aber das Recht iſt für die Kleinen wie für die Großen, und ſeine Logik zählt nicht die Bataillone, ſondern wägt die Gründe.

Die entgegengeſetzte Theorie würde das verderbliche Interventionsprincip wieder einführen, während die Nicht-Intervention das Palladium der Rechtsſicherheit und des Schutzes für alle Staten iſt, nicht nur für die kleinen; denn eine gliederreiche Coalition von „Intervenienten“ iſt ſchließlich ſtärker als der ſtärkſte Einzelſtat. Dies Princip der Nicht-Intervention verlangt aber, daß kein Stat verpflichtet iſt, auf ſeinem Gebiete Beſchlüſſe anderer Staten, auch nicht europäiſche Beſchlüſſe auszuführen, denen er nicht

vorher zugestimmt hat, oder bei denen er nicht wenigstens mitgestimmt hat und überstimmt worden ist, wenn er ausnahmsweise, wie hier, die Zuständigkeit einer Commission anerkannt hat, vorausgesetzt, daß nicht auch in diesem Fall die Majorisirung vertragsmäßig ausgeschlossen ist oder der Einzelstat ein Veto hat, wie Rußland oben S. 261.

Gleichwohl hat die rumänische Regierung die Verfügungen des Londoner Vertrages geprüft mit dem aufrichtigen Wunsch, sie dem Recht und den Interessen Rumäniens entsprechend zu finden und — unter Rechtsverwahrung gegen das eingeschlagene Verfahren ohne aus demselben als einem Präcedenzfall ein Präjudiz gegen sich erwachsen zu lassen.

Die wichtigste Bestimmung des Londoner Vertrags betrifft die Verlängerung des Bestandes der europäischen Donaucommission auf vierundzwanzig Jahre und nach deren Ablauf die Erneuerung auf je drei Jahre. Rumänien hat bereits früher diesem Beschluß beigestimmt und eifrig seinen Beifall gespendet; es freut sich der hierdurch gesicherten Fortdauer einer Einrichtung, deren wohlthätige Wirkung heute allgemein anerkannt ist.

Aber gegen andere Bestimmungen jenes Vertrages hat Rumänien Bedenken erhoben, weil sie allgemeine Grundsätze des internationalen Rechts und auch Special-Verträge zu verletzen scheinen.

Eine Ausdehnung und zugleich eine Einschränkung der Gewalten der europäischen Commission ist in jenem Vertrage vorgesehen, ebenso die Möglichkeit, ein Jahr vor dem Ende der dreijährigen Perioden Verfassung und Befugnisse der Commission zu verändern.

Daß diese Veränderungen nur den Großmächten zustehen sollen, verletzt die unstreitbaren Rechte Rumäniens als unabhängigen Uferstates, und bisher nach dem Berliner Vertrag und der Zusatz-Acte gleichberechtigten Gliedes der europäischen Commission. Ohne Zustimmung Rumäniens kann diese Gleichberechtigung nicht aufgehoben werden: am Wenigsten, wo es sich um Novation der wichtigsten Grundlagen, d. h. der Zuständigkeit dieses internationalen Organes handelt. Auch auf eine solche völkerrechtliche societas unius negotii sind, aus dem Begriff der Souveränität und einer societas aequa, nicht iniqua und dispar, abgeleitet, die Grundsätze anzuwenden, welche bei einer privat-

rechtlichen societas die Majorisirung principiell ausschließen, sofern es sich um Novation des Gesellschaftsvertrages selbst handelt.

Das Gleiche gilt von der Bestimmung, welche Streitigkeiten zwischen den russischen und den rumänischen Behörden einerseits und der europäischen Commission andrerseits über die den Arbeiten bei Tchatal d'Ismail zu gebende Ausdehnung den Großmächten allein zur Entscheidung überweist.

Indessen: hier gilt das Bedenken Rumäniens wol nur der Form dieses einseitig gefaßten Beschlusses: ein Schiedsgericht kann allerdings nur bestellt werden, falls beide Streitparteien es anerkennen: Rußland hat dies gethan, da es an der Londoner Conferenz Theil nahm, nicht aber — bisher — Rumänien. Jedoch wird dieser Stat die hohe Zweckmäßigkeit internationaler Schiedsgerichte gewiß nicht verkennen und auch, falls eben nur seine allerdings unerläßliche Zustimmung eingeholt ist, sich dem hier vorgeschlagenen Areopag unterwerfen.

Dagegen weist Rumänien mit Recht darauf hin, daß im Jahre 1856 die europäische Commission nur hergestellt werden konnte durch Vertrag zwischen den Mächten und der Türkei, dem damaligen Haupt-Uferstat und zugleich dem damaligen „Suzerain der Donaufürstenthümer", welcher diese bei völkerrechtlichen Acten vertrat. Auch in den Jahren 1866 und 1871 glaubten sich die Mächte nicht befugt, die Gerichtsbarkeit der europäischen Commission von Galatz nach Braila auszudehnen gegenüber Einspruch der Türkei. Wie könnte man also jetzt diese Gerichtsbarkeit ausdehnen auf ein neues, bisher ihr nicht unterstelltes Stück des rumänischen Gebiets ohne Zuziehung und Zustimmung Rumäniens? — Dieser Einwand ist geradezu unwiderleglich, wenn man mit Rechtsgründen operiren will und nicht mit Willkür und Gewalt. Wie könnte man Rumänien nehmen, was ihm unstreitbar gehört, und Rußland etwas geben, worauf es nach den Verträgen keinerlei Anspruch hat?

Dies würde aber geschehen durch gewisse Bestimmungen des Londoner Vertrages, welche auf das Tiefste jenes Princip der Gleichförmigkeit erschüttern, daß der Wiener Congreß für die Regulirung der Schifffahrt auf internationalen Strömen aufgestellt und dessen Wohlthaten die Verträge von Paris 1856 und von London 1881 gerade der untern Donau so reichlich zugewendet haben.

Diese Verträge hatten, wie wir oben S. 259 f. sahen, für die ganze schiffbare Donau nur zwei Régimes aufgestellt: das der internationalen maritimen Autorität und das der Autorität des Flußgebiets im engeren Sinn, indem beide den Uferstaten eine ihren Rechten entsprechende Stellung anwiesen.

Der Vertrag von Berlin trennte die Donau in zwei bestimmte Theile: — zu Berg und zu Thal des eisernen Thores; hienach bildeten sich für den oberen Theil mehrere getrennte Régimes, und der Vertrag von London von 1883 schafft nun vier verschiedene für den unteren Theil.

Dabei wird die europäische Commission in ihren exterritorialen, verwaltenden und vollziehenden Gewalten zugleich eingeschränkt und, was die Grenzen ihrer Zuständigkeit betrifft, erweitert.

An der Mündung von Oczakow übt der Landesherr (Rußland) die Regelung der Schifffahrt und die Flußpolizei völlig unabhängig und ohne jede Controle einer gemeinsamen Autorität der Uferstaten oder einer internationalen Behörde.

An der sogenannten gemischten Kilia-Mündung wendet jeder der Uferstaten unmittelbar jene Reglements an, welche für die Sulina-Mündung gelten.

Das Reglement der Schifffahrt und der Flußpolizei für die Donau von dem eisernen Thor bis Braila überweist einer internationalen Commission die ausgedehntesten Befugnisse für Verwaltung und Vollziehung und hebt die aus der Territorialhoheit fließenden Rechte der Uferstaten auf deren Gewässern und Uferstrecken auf. Die Errichtung dieser verschiedenen Régimes ist gewiß nicht den Interessen der Schifffahrt und des Handels zuträglich: die Geschichte der Flußschifffahrt lehrt zu eindringlich die großen Nachtheile, welche solche Verschiedenheiten zur Folge haben.

Andrerseits hat Rumänien niemals gefordert, daß irgend ein Theil der Donaumündungen der Zuständigkeit der europäischen Commission solle entzogen werden.

Die Regierung des Königs Karl bedauerte also lebhaft die geschaffene allgemeine Lage wegen der unvermeidlichen nachtheiligen Folgen und hob hervor, daß durch das Londoner Reglement zwei Hauptgrundsätze des bisherigen Flußschifffahrtsrechts verletzt seien:

I. Das Princip, daß die Flußpolizei jedem Stat für deſſen Waſſerſtrecke zuſteht, als natürliche Folge, als Ausübung ſeiner Territorialhoheit: — wir ſahen oben S. 254 f. in welchem Sinn und in welcher Einſchränkung dies unzweifelhaft richtig iſt.

II. Das Princip, daß in Geſetzgebung und Ueberwachung Staten, die nicht Uferſtaten ſind, gleiche Rechte mit den Uferſtaten nur unter der Vorausſetzung ausüben können, daß ihnen ſolche kraft eines europäiſchen Mandats übertragen ſind: — was, wie oben gezeigt, Zuſtimmung der Uferſtaten als Regel vorausſetzt.

Die dieſe Principien verletzenden Beſtimmungen waren der Grund, aus welchem Rumänien zu Galatz nicht mit der Mehrheit ſtimmen konnte, ſo daß alſo der Entwurf des Reglements die erforderliche einſtimmige Annahme nicht erlangte

Die Meinungsverſchiedenheit betrifft in Wirklichkeit nur den Titel III jenes Reglements, „Vollſtreckung und Ueberwachung".

Obwol nun Rumänien ſich der Mehrheit nicht angeſchloſſen hat, verweigert es doch durchaus nicht, alle für die vollſtändigſte Freiheit von Schifffahrt nnd Handel auf der Donau unerläßliche Beſtimmungen anzunehmen.

Im Gegentheil: da ſeine Intereſſen mit den allgemeinen aller Nationen eng verflochten ſind, wünſcht es dieſe Freiheit in umfangreichſter Ausdehnung verwirklicht.

Rumänien nimmt dabei nur in Anſpruch die Aufrechthaltung der Ausübung unveräußerlicher und fundamentaler Rechte eines unabhängigen und ſouveränen States. Nachdem ein Flußreglement von den Uferſtaten und den europäiſchen Großmächten berathen und einmüthig beſchloſſen iſt, das der Schifffahrt und dem Handel volle und ganze Freiheit ſichert, zu deſſen Ausführung und Beobachtung ſich die Uferſtaten feierlich verpflichteten, ſcheint es nicht angemeſſen, gerade von Rumänien die Aufopferung eines weſentlichen Theils ſeiner Verwaltungs- und Vollziehungs-Gewalten zu verlangen.

Der Zweck des Flußreglements iſt ja nicht Verringerung jener Befugniſſe, ſondern lediglich Sicherung der Freiheit des Fluſſes: und nur ſoweit dieſer Zweck jene Verringerung als Mittel vorausſetzt, kann ſie, im Wege vertragsmäßigen

Verzichts des bisher unbeschränkt berechtigt gewesenen Uferstats, angestrebt und erreicht werden.

Die wohlthätigen Wirkungen des Reglements würden gelähmt werden, wollte man gleich von Anfang an Conflicte schaffen und Mißtrauen säen auf einem Gebiet, auf welchem friedliches gemeinsames Handeln so nothwendig erscheint und gegenseitiges Vertrauen allein einen dauernden und für Alle ersprießlichen Stand der Dinge begründen kann.

Im Uebrigen stehen sowohl die Präcedenzfälle als das Flußrecht in Widerspruch mit der Situation, welche das Project des Reglements von Galatz für die Uferstaten abwärts des eisernen Thores herstellen möchte.

Alle Flußschifffahrtreglements vertrauen die Polizei der Schifffahrt den Uferstaten an; keines macht der gemeinsamen Behörde solche Zugeständnisse, wie hier Rumänien einzuräumen sich bereit erklärt hat.

Diese Zugeständnisse wiegen um so schwerer, als die Uferstaten oberhalb des eisernen Thores ihrerseits den oberen Theil des Stromes den Staten des Unterlaufes gesperrt haben, und die Gegenseitigkeit, ebenfalls ein nothwendiges und fundamentales Princip des Flußrechts, auf die Donau nicht mehr angewendet wird.

Die Wiener Schifffahrtsacte von 1857 räumt ganz und ohne irgend welche Einschränkung die Flußpolizei den Uferstaten der Donau ein.

Zahlreiche Artikel dieser Acte, besonders Art. 96 und 97, beweisen dies.

Der erste bestimmt: die Regierungen der Uferstaten werden sich gegenseitig die Maßregeln mittheilen, welche sie zur Ausführung dieser Acte ergreifen werden.

Der zweite stellt fest: die permanente Ufercommission wird in den Schranken ihrer Zuständigkeit die Ausführung und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen dieser Acte überwachen.

Dasselbe Princip ist noch in jüngster Zeit für die Dauer anerkannt worden, in dem Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vom 10. Februar 1882. Die Artikel 6, 7, 11, 12, 13, 15 dieses Vertrages erkennen jedem der beiden Uferstaten das Recht zu, die Flußpolizei durch ihre eignen Beamten auszuüben und stellen keine andern Reglements auf, als die zur Zeit geltenden serbischen Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten, welche nach Möglichkeit mit den

auf dem österreichisch-ungarischen Ufer geltenden Reglements in Uebereinstimmung gebracht wurden. Dieser Vertrag kennt keine andere „Ueberwachung", als jene selbstverständliche, welche sich aus der gegenseitig geschuldeten Hilfe und Unterstützung der Behörden der beiden Staten ergiebt. Wir müssen doch die Frage aufwerfen, auf welchen Rechtstitel hin man im Jahre 1883 Rumänien Rechte bestreiten will, welche man reichlich und ohne Anstand Serbien im Jahre 1882 eingeräumt hat? Aus welchem Rechtstitel man dem als souverän und unabhängig anerkannten Königreich Rumänien Rechte bestreiten will, welche man im Jahre 1857 schon den beiden „Fürstenthümern Walachei und Moldau" einräumte, welche damals von Europa als Vasallen der Pforte betrachtet wurden? Dieselben Länder und Bevölkerungen, damals von der Türkei abhängig, bilden jetzt den als souverän anerkannten Stat Rumänien: sind sie dadurch minder fähig oder berechtigt geworden, heute jene Rechte auszuüben, die man ihnen damals anvertraute und gönnte? (Vgl. unten Anmerkung K.)

Hat nicht in diesen sechsundzwanzig Jahren die Schiffahrt auf der unteren Donau einen beträchtlichen Aufschwung genommen, ohne anderen Schutz als den der rumänischen Regierung, welche sich stets der vollsten Freiheit der Schiffahrt günstig gezeigt hat?

Der hier vorliegende Widerspruch muß jedermann in die Augen leuchten.

Die allgemeinen Interessen des Handelsverkehrs und der Völker erheischen von den Uferstaten eines internationalen Stromes die Annahme freiheitlicher und gleichförmiger Flußreglements und eine durch eine gemeinsame Autorität ausgeübte Ueberwachung der Anwendung dieser Reglements. —

Aber Verzichte und folgeweise auch vertragsmäßige Selbstbeschränkungen in der Ausübung von Hoheitsrechten werden auf das Strengste d. h. einschränkend ausgelegt, und Princip ist hiebei, das nur, sofern der Zweck jene Beschränkung als Mittel erfordert, die Beschränkung als gewollt anzunehmen ist: die Beschränkung muß ausdrücklich ausgesprochen oder doch durch die zu Grunde liegende ratio negotii unerläßlich gefordert sein.

Diese unbestrittenen allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze über Auslegung von Verzichtsverträgen sind auch auf internationale Verträge anzuwenden. Das Gegentheil könnte

nur eine Theorie behaupten, welche die Rechtsnatur völkerrechtlicher Verträge überhaupt leugnet: eine Theorie, welche wir ihrer eignen Unmöglichkeit schweigend überlassen.

Aus der Annahme der „Ueberweisung" zu Gunsten der freien Schifffahrt und der allgemeinen Interessen ist aber, nach den oben erörterten Lehren vom Verzicht, keineswegs abzuleiten das Aufgeben von Rechten der Souveränität über die oben aufgestellten Schranken hinaus, die Cession der gesammten Ufer-Hoheit, also eines Theiles der Territorialhoheit, die Herstellung eines ganz abnormen Rechtszustandes, die Anerkennung einer privilegirten Strom- und Ufer-Herrschaft von Staten, welche Uferstaten — nicht sind.

Unter solchen Voraussetzungen würde das Fluß-Régime nicht mehr seine Aufgabe erfüllen, nämlich die Interessen Aller zu gewährleisten und zu schützen.

Gegründet auf die besonderen Vortheile und Interessen eines einzelnen States könnte es angewendet werden zur wirthschaftlichen und commerciellen Schädignng der Uebrigen oder zu einem lediglich politischen Zweck.

Unter demselben Gesichtspunct hat Rumänien die Theilnahme Oesterreich-Ungarns an der für die Donau unterhalb des eisernen Thores herzustellenden Flußcommission betrachten müssen. Alle Commissionen für Flußaufsicht sind zusammengesetzt ausschließend aus Abgeordneten der Uferstaten, ausgenommen die europäische Donaucommission.

Handelte es sich um den ganzen Lauf der Donau von der Einmündung der Iller bis zu dem Gebiete der Zuständigkeit der Ueberwachungscommission, so könnte das Recht auf Vertretung in dieser Commission keinem Uferstat verweigert werden, Oesterreich-Ungarn so wenig als Rumänien.

Nachdem aber die Donau in zwei scharf getrennte Theile gespalten worden, nachdem die Uferstaten unterhalb des eisernen Thores von jeder Einmischung in die Ueberwachung des oberen Theiles ausgeschlossen sind und keinerlei Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht mehr anerkannt wird, haben die oberen Uferstaten keinen Rechtstitel mehr, aus welchem sie beanspruchen könnten, als Uferstaten des Unterlaufes angesehen zu werden. Oesterreich-Ungarn ist nun einmal nicht Donau-Uferstat zwischen dem eisernen Thor und Galatz, kann also auch in der für diese Stromstrecke herzustellenden Commission nicht als Uferstat auftreten. Seine Schifffahrts- und Handels-Interessen, mögen sie noch so beträchtlich sein,

können ihm Gleichstellung nicht begründen mit den Uferstaten, deren Lage und Rechte hierdurch schwer bedroht würden.

Andernfalls, wenn beträchtliche Interessen an sich und ohne weiteres, ohne vertragsmäßige Anerkennung oder einen anderweitigen titulus specialis, (wie z. B. Gewohnheitsrecht,) Vorrechte, Ausnahmsrechte zu begründen völkerrechtlich im Stande wären, hätte auch Großbritannien das Recht, solche in der europäischen Commission von Galatz für sich in Anspruch zu nehmen. Denn Großbritannien hat fast drei Viertel des gesammten Handels und der Schifffahrt an den Mündungen.

Hier liegt übrigens der Punct, an welchem Rumänien, ohne seinen Rechten und Interessen etwas zu vergeben, durch eine offene loyale Erklärung Schwierigkeiten beseitigen, ein entgegenstehendes Mißtrauen entwaffen könnte und sollte.

Wir glauben nicht schlecht unterrichtet zu sein, wenn wir anführen: Oesterreich-Ungarn und die ihm nächst stehende Regierung glauben nicht daran, daß der Eifer Rumäniens, die Stellung jenes Kaiserstates in der neuen Ueberwachungs-Commission ihrem titulus nach genau festzustellen, lediglich principiellen Erwägungen entspringe. Man argwöhnt: Rumänien will diese Feststellung nur deshalb, weil es so Oesterreich-Ungarns Einfluß auf eine kurze Zeit beschränkt, nämlich auf die Dauer der neu herzustellenden Commission, auf deren baldige Auflösung und zwar Auflösung ohne Hoffnung einer Wiedererneuerung Rumänien speculire.

Andeutungen, die uns von verschiedenen Seiten gedruckt, geschrieben und gesprochen zugegangen sind, bestätigen diese Annahme bis zur zweifellosen Gewißheit.

Wohlan! So möge die Regierung des Königs Karl in feierlicher Weise und mit bindender Wirkung aussprechen, daß ihr eine solche Speculation fern liegt.

Zwar hat sie bereits (Note vom 14. März l. J.) erklärt, daß sie die dauernde Sicherung jener Verhältnisse auf der Donau als eine Wohlthat anerkennt und beglückwünscht, aber es wäre doch wohlgethan, noch dazu ausdrücklich zu erklären, daß man auch Oesterreich-Ungarn in jener Commission die dauernde, seinen Interessen entsprechende Vertretung durchaus nicht mißgönnt.

Hier scheint die Aufgabe zu liegen, welche durch eine offne loyale Manifestation der Regierung zu Bukarest in Bälde zu lösen ist.

Nun soll es zwar schon etlichemale in der Weltgeschichte vorgekommen sein, daß ein mächtiger Stat um beträchtlicher Handels- oder anderer Interessen willen ganz einfach Vorrechte in Anspruch nahm und durchsetzte, welche er nicht im Mindesten als begründet nachweisen konnte: — aber solches Vorgehen liegt außerhalb der Grenzen, innerhalb deren das Völkerrecht sich bewegt. Das ist Gewalt, Willkür, oder, euphemistisch ausgedrückt: Politik!

Aber soweit sind wir wenigstens dermalen (1883) in dieser Frage noch nicht.

Rumänien bestreitet nicht die Existenz jener schwerwiegenden österreichisch-ungarischen Interessen und hat keine Einwendung gegen die Vertretung dieses States in der neuen Ueberwachungscommission. (Vgl. unten Anmerk. A, B, D, G.) Rumänien hat kein Interesse, dem Kaiserreich die Möglichkeit zu verweigern, die richtige Anwendung der Grundsätze der Freiheit, welche das Flußreglement aufstellt, zu überwachen.

Rumänien wünscht nur den Rechtstitel festzustellen, aus welchem jeder Stat in dieser Commission vertreten ist.

Die Organisation der neuen Ueberwachungscommision an sich verstößt gegen die Regel, welche nur Uferstaten in eine solche zuläßt.

Man hat ausnahmsweise die Abgeordneten von Staten, die nicht Uferstaten sind, dabei zugelassen, um die Ueberwachung noch wirksamer zu machen.

Nur auf Grund dieses sozusagen „europäischen" Titels nehmen die Großmächte selbst an der Seite der Uferstaten Theil an der europäischen Commission von Galatz.

Eine Abweichung hiervon würde dem Stat, zu dessen Gunsten sie beliebt würde, eine privilegirte und beherrschende Stellung einräumen, welche der Freiheit des Flusses nicht zuträglich und ohne Beispiel wäre.

Allerdings ist Belgien zur gemeinsamen Ueberwachung der Schelde zugelassen. (Vgl. unten Anmerkung G.)

Aber es ist zu erinnern, daß die Schelde Belgien und Holland durchfließt, daß diese beiden Staten Uferstaten sind, und nach dem Vertrag von London vom 19. April 1839 a. 99 auch vollständige Gegenseitigkeit zwischen beiden hergestellt ist in Allem, was die Flußschifffahrt betrifft.

Belgien sind hier nicht höhere Rechte eingeräumt als Holland, und in den Verträgen und Reglements über die

Schifffahrt auf Schelde und Maas findet sich keine Bestimmung, welche die Flußpolizei Holland entzöge und sie Belgien gäbe oder umgekehrt, oder die unmittelbare Autorität Uferstaten durch eine gemeinschaftliche Behörde ersetzte. Die gemeinsame Ueberwachung der Schifffahrt beschränkt sich auf die allgemeine Ueberwachung der schiffbaren Passagen, der Baken und Bojen, des Lotsendienstes und die Maßregeln, welche im Interesse der verschiedenen Schifffahrt-Unternehmungen zu nehmen sind. (Convention vom 20. Mai 1843, Artikel 68.)

Diese Ueberwachung wird ausgeübt, verbunden oder getrennt, durch Special-Commissare (Vertrag von London vom 19. April 1839. Art. 9. Convention vom 20. Mai 1863 Art. 3. 67. 69), von denen jeder unmittelbare Thätigkeit nur auf den Gewässern seines States zu entfalten berechtigt ist (l. c. Art. 51. 52. 57). Bei Meinungsverschiedenheiten beider Commissare entscheiden die Regierungen (l. c. 50. 52. 68. 69. 71). Jedem der beiden Staten steht es zu, die Schifffahrts-Lotsen-, Baken- und Arbeits-Polizei getrennt von dem andern State zu unterhalten und auszuüben und zwar lediglich im eigenen und alleinigen Namen. (l. c. Art. 71. Vertrag vom 5. November 1842 Art. 9. 20).

Das Ergebniß dieser unparteilichen und billigen Prüfung des Londoner Vertrages vom 20. März 1883 ist hiernach:

I. Rumänien hat unbestreitbare Rechte auf Theilnahme als vollberechtigtes, namentlich stimmberechtigtes Mitglied einer Conferenz, welche die Angelegenheit der unteren Donau zum Gegenstand hat:

1) als Uferstat,
2) als Mitglied der europäischen Donaucommission,
3) als Mitunterzeichner der Zusatz-Acte vom 28. Mai 1381.

II. Da Rumänien, nur mit berathender Stimme zugelassen, nicht Theil nehmen konnte, ohne seinen Rechten zu vergeben, haben die Beschlüsse dieser Conferenz für Rumänien keine verbindliche Wirkung.

III. Die Zusatzacte vom 27. Mai 1881, ein gültiger und in aller Form abgeschlossener und ratificirter völkerrechtlicher Vertrag, kann einseitig nicht geändert werden.

IV. Das Reglement der Schifffahrt und Flußpolizei unterhalb des eisernen Thores kann nicht zur Aufgabe haben, die Rechte der Uferstaten zu verletzen, sondern nur, durch dieselben die Freiheit der Schifffahrt und des Handels zu sichern.

Nachtrag.

So eben vernehmen wir, daß zwei Mächte bereits einige der rumäniſchen Forderungen befürworten: ſo die Zulaſſung dieſes Königreichs in die Conferenz mit beſchließender Stimme, in allen die Donau betreffenden Fragen. Bezüglich der Forderung, daß Oeſterreich in die gemiſchte Commiſſion nicht als fingirter Uferſtat, ſondern kraft europäiſchen Mandats eintrete, wollen jene beiden Mächte einen Mittelweg einſchlagen, der die Stellung Oeſterreichs in der Commiſſion umgrenzt, ohne den Londoner Beſchluß umzuſtoßen. Das ſind für die Verſtändigung glückverheißende Sterne.[3])

Anmerkung A.

Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Paris.

25 Mai 1882.

Monsieur le Ministre,

Par mes dépêches du $^{3}/_{15}$ et du $^{4}/_{16}$ Mai courant, je vous ai communiqué la teneur des instructions que nous venions de donner à notre Délégué dans la Commission Européenne, au sujet de la proposition dont le gouvernement de la République a pris l'initiative, et qui concerne la surveillance et l'exécution des réglements pour la partie du Danube comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz. Je vous ai expliqué, à cette occasion, dans quelles circonstances nous avions été obligés d'expédier ces instructions avant d'avoir pu vous faire parvenir les observations que nous désirions soumettre à l'impartial et bienveillant examen du Cabinet de Paris, en réponse aux considérations contenues dans la Note que Monsieur le Baron de Ring a bien voulu m'adresser, en même temps que S. E. me remettait le texte de cette proposition.

J'exprime l'espoir que le Cabinet de Paris voudra bien nous tenir compte de ces circonstances et qu'il appréciera avec

[3]) In allem Weſentlichen übereinſtimmend haben ſich die gleichzeitig (Auguſt und September 1883) erſchienenen Abhandlungen von Holtzendorffs, Rumäniens Uferrechte an der Donau, Leipzig 1883, und Geffckens, La question du Danube, Berlin 1883 ausgeſprochen.

la même bienveillante impartialité des motifs qui ont dicté nos résolutions.

Nous avons examiné la nouvelle proposition avec le désir sincère d'y trouver les bases d'une solution juste et équitable, car nous apprécions toute l'importance qu'il y a pour la Roumanie à ne pas s'isoler dans une question d'intérêt Européen, et de déférer, autant que la défence de ses droits et de ses propres intérêts le lui permet, aux vues et au désir des autres Puissances.

Mais, si l'on veut bien se reporter, à Paris, au précédentes négociations relatives à la Commission mixte, si l'on veut bien considérer les motifs pour lesquels le gouvernement Roumain a cru devoir s'opposer à la création de cette nouvelle autorité, avec le caractère qu'on voulait lui donner et les conditions dans lesquelles il s'agissait de la constituer, on y trouvera l'explication de l'opposition unanime et sans distinction de partis que cette proposition, telle qu'elle est actuellement formulée, a rencontrée au sein du Parlement et dans le pays entier.

La proposition prend, en effet, pour base la partie *C* du projet de règlement, telle que nous la trouvons dans l'extrait des dernières délibérations de la Commission Européenne, et, faisant une nouvelle distribution des Délégués constitutifs de la Commission mixte, elle y introduit un cinquième membre, choisi pour une përiode de six mois et par ordre alphabétique des Puissances, parmi les membres de la Commission Européenne.

Cette modification, ainsi que le droit réservé à la Commission Européenne de demander à la Commission mixte des renseignements concernant celles de ses décisions qui toucheraient à la liberté de la navigation, les prescriptions plaçant sous son contrôle le règlement intérieur de la Commission mixte, ainsi que les instructions d'un caractère général et règlementaire (art. 1 et 3, derniers alinéas), cet ensemble des dispositions est certes d'une grande importance, car il établit une corrélation plus intime entre les deux Commissions; il subordonne, en partie, l'action de la Commission mixte à celle de la Commission Européenne, et il met, jusqu'à un certain point, un contrepoids à l'influence prépondérante que la partie *C* du projet de règlement assurait exclusivement à l'une des grandes Puissances au sein de la Commission mixte.

Mais, d'autre part, le nouveau projet maintient à la Commission mixte son caractère d'autorité administrative avec le droit pour elle d'exécuter les règlements et de faire la police fluviale; il admet l'Autriche-Hongrie à être représentée dans la Commission, non seulement comme Déléguée de la Commission Européenne, mais aussi d'une façon permanente, au même titre que les Etats riverains; il lui confère de droit la présidence *perpétuelle* de la Commission. Sur ces points essentiels et fon-

damentaux il n'y a pas de différence sensible entre l'ancien et le nouveau projet; ce dernier, aussi bien que le premier, ne se borne pas à instituer une simple autorité de surveillance, mais il enlève aux Etats riverains le droit de exécuter eux-mêmes les règlements et de faire la police fluviale chacun dans ses eaux; il attribue ces pouvoirs à la Commission mixte et il maintient à l'une des grandes Puissances appelées à y participer, une position exceptionnelle et privilégiée imcompatible avec le principe d'une parfaite égalité qui doit être maintenue en faveur de tous les pavillons. La voix prépondérante elle-même, qui avait précédemment soulevé des objections unanimes, se trouve en partie maintenue, car, par le fait de la double représentation, admise au profit de l'Autriche-Hongrie et de la Roumanie, ces deux Etats auraient à tour de rôle deux Délégués au sein de la Commission mixte et disposeraient alternativements de deux voix dans deux sessions sur huit.

En n'envisageant que les points essentiels et en laissant de côté les disposition de détail, assez importantes en elles-mêmes, qui en sont la conséquence, on pourra aisément se rendre compte des motifs pour lesquels le gouvernement Roumain s'est vu dans l'impossibilité de donner son adhésion à la nouvelle combinaison.

Ce qu'il est de mon devoir de relever avant tout, c'est que, dans cette proposition il n'est tenu aucun compte des droits essentiels du pays comme Etat riverain. Nous avons toujours admis pour l'application des règlements la surveillance la plus rigoureuse, exercée de manière à garantir l'entière liberté de la navigation sous les conditions d'une parfaite égalité pour tous les pavillons.

Quant à l'exécution de ces règlements, nous n'avons cessé de la revendiquer comme un droit indéniable des Etats riverains.

Pour ce qui est spécialement de la partie du Danube, comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz, la Roumanie y a toujours exercé, avant comme après le traité de Berlin, une autorité qui ne lui a jamais été contestée et dont elle n'a usé que dans l'interêt de la liberté et du développement de la navigation. Elle a toujours traité d'une manière égale tous les pavillons et n'a porté atteinte à aucun intérêt, car elle trouvait, dans l'observation de ces principes, la satisfaction de ses propres intérêts.

Le maintien de ce droit dans ses mains, nous pouvons l'affirmer sans crainte d'être démentis par les faits, n'est nullement incompatible avec la liberté la plus absolue de la navigation et avec la sauvegarde des intérêts commerciaux de tous les Etats sans distinction; elle offre, au contraire, sur ce point, une garantie de plus qu'on ne saurait nier.

En ce qui concerne l'organisation de la surveillance, nous persistons à croire que l'article 55 du traité de Berlin n'autorise pas la création d'une nouvelle autorité fluviale en amont de

Galatz, et qu'il résulte, tant de l'esprit de cet article que les délibérations du Congrès de Berlin, que cette surveillance revient à la Commission Européenne qui l'exercerait par l'organe d'un Commissaire délégué par elle.

Dans ma dépêche-circulaire du 15/27 Décembre 1881, No. 24,476, j'ai développé les arguments sur lesquels nous nous fondons dans les deux questions, connexes entre elles, de la surveillance et de l'exécution des règlements. Qu'il me soit permis de les résumer ici.

Les dispositions du traité de Berlin, relatives au Danube, ont pour base les actes internationaux antérieurs, c'est-à-dire l'acte final du Congrès de Vienne, le traité de Paris de 1856 et le traité de Londres de 1871; ces sont ces actes qui, seuls, peuvent servir de norme dans la solution des questions sur lesquelles le traité de Berlin ne se prononce pas d'une manière formelle. Le régime conventionnel, consacré par l'acte de 1815 pour les fleuves internationaux, peut se résumer comme suit, en ce qui concerne la surveillance et l'exécution des règlements:

a) Adoption d'un règlement commun à tous les Etats riverains;

b) Exécution des règlements par ces mêmes Etats;

c) Contrôle exercé par une Commission centrale composée des Délégués des Etats riverains et dont les attributions, limitées à celles d'une Commission de surveillance, sont soigneusement définies.

Le Congrès de Paris, en étendant au Danube l'application des principes généraux établis par le Congrès de Vienne, a posé, à l'exemple de ce dernier, par quelques dispositions spéciales, les bases du nouveau régime auquel ce fleuve devait être soumis.

De même qu'en 1815, on a stipulé l'institution d'une Commission riveraine dont la composition et les attributions ont été déterminées par l'art. 17. Le traité de Paris ne contenant aucune clause spéciale concernant l'execution des règlements, il ne restait qu'à appliquer les principes généraux de l'acte de 1815 qui attribue cette exécution aux Etats riverains.

Le traité de Berlin ne contient aucune disposition spéciale relativement à l'execution des règlements et à l'organisation de la surveillance; il se réfere par conséquent, en ce qui concerne l'exécution, au principes généraux du Congrès de Vienne et du droit des gens, en vertu desquels l'exécution appartient aux Etats riverains.

Quant à l'organisation de la surveillance, le fait que l'article 55 ne contient aucune disposition formelle, autorise-t-il la conclusion que la Commission Européenne a, sous ce rapport, une latitude absolue et que le Congrès n'a pas indiqué les bases de cette organisation?

On peut affirmer, tout d'abord, que ce traité exclut l'idée de la formation d'une nouvelle autorité fluviale.

Nous avons rappelé plus haut que la Commission centrale pour le Rhin ainsi que la Commission riveraine du Danube ont été instituées en vertu de stipulations expresses; est-il, dès lors, permis de supposer que le Congrès de Berlin, s'il avait eu en vue l'institution d'une nouvelle autorité, aurait cru inutile d'en déterminer la composition et la compétence par des dispositions spéciales? Il est impossible de l'admettre.

Est-ce à dire que le Congrès de Berlin ait négligé de pourvoir à la surveillance de la police sur cette partie de Danube?

Les délibérations qui ont précédé la rédaction de l'article 55 peuvent nous éclairer sur ce point.

Le traité de Berlin a posé, à côté des principes déjà établis en 1815 et 1856, un nouveau principe, spécial à la partie du Danube qui nous occupe, celui d'une participation directe et permanente de l'Europe (non seulement des riverains) à la surveillance de la police fluviale.

En effet, les premières propositions soumises au Congrès, dans la séance du 2 Juillet 1878 (Protocole XI), portent qu'un Commissaire, délégué par la Commission Européenne, veillerait à l'exécution des règlements.

Il est vrai que cette disposition n'a pas été insérée dans l'article 55, mais aucune objection n'a été élevée par aucun des Plénipotentiaires, ni dans la séance du 2 Juillet, ni dans le courant des déliberations relatives à la question du Danube, contre le principe même de l'intervention Européenne dans la surveillance des règlements.

La modalité de cette surveillance n'a pas été considérée par le Congrès comme un de ces principes majeurs que seul il était appelé à sanctionner, et elle a été naturellement réservée pour être déterminée par les dispositions des règlements.

Je crois avoir suffisamment démontré que ni le traité de Berlin ni celui de Paris n'ont enlevé aux Etats riverains le droit de faire la police dans leurs eaux et que, d'après le texte et l'esprit de l'article 55 du traité de Berlin, c'est la Commission Européenne elle-même qui doit être chargée de la surveillance, qu'elle exercerait par l'organe d'un Commissaire.

Telle est la solution que nous croyons la plus juste, la plus pratique et que nous venons de nouveau soumettre à l'acceptation des Puissances.

Notre Délégué à Galatz a reçu pour instructions d'en faire l'objet d'une proposition formelle.

Si cette proposition n'était pas prise en consideration, et si toutes les puissances adhéraient à la création d'une nouvelle autorité fluviale, nous ne saurions donner une meilleure preuve de déférence et de l'esprit de conciliation qui nous anime, qu'en y

adhérant à notre tour. Mais notre consentement serait nécessairement subordonné à la condition que . . . . . les attributions de la nouvelle autorité fussent strictement celle d'une Commission de surveillance. Cette dernière dénomination serait même plus en rapport avec sa mission que celle de Commission mixte.

En adjoignant aux trois représentants des Etats riverains deux membres de la Commission Européenne, à l'exclusion du Délégué de Roumanie, choisis à tour de rôle pour une période de six mois, on donnerait pleine satisfaction à tous les intérêts et on imprimerait à la Commission son véritable caractère, qui doit être celui d'une surveillance exercée au nom de l'Europe,

Notre Délégué a reçu, en conséquence, pour instructions, dans le cas où notre proposition serait écartée, de formuler à l'article premier de la proposition du gouvernement français un amendement dans le sens que je viens d'indiquer. Si cet amendement était réjeté à son tour, toute base nous manquerait pour pouvoir prendre part à la discussion des autres articles.

Si, au contraire, il était accepté, nous aurions à présenter aux autres articles les amendements qui découlent naturellement du premier et qui se trouvent formulés dans le contre-project que j'ai eu l'honneur de vous transmettre.

Les amendements trouvent leur explication dans les considérations développées plus haut; je me bornerai, en conséquence, à les examiner ici d'une manière sommaire.

A l'article 2 nous proposons la suppression de l'alinéa d'aprés lequel cette Commission subirait, s'il est besoin, les modifications qu'il pourrait devenir nécessaire d'introduire dans sa constitution et dans ses pouvoirs.

Si, comme nous devons le supposer, aucune modification ne saurait être apportée, si ce n'est dans la même forme et dans les mêmes conditions que celles qui ont présidé à l'élaboration des règlements, cette clause devient superflue.

On aurait, d'ailleurs, de la peine à s'expliquer comment cette Commission, qui, dans l'esprit de la proposition française, aurait une durée limité à huit ans, pourrait se trouver dans la nécessité de modifier, dans ce court intervalle, les bases fondamentales de sa constitution, et encore moins pourrait-on comprendre comment ces modifications ne seraient subordonnées qu'à une seule condition, celle de la co-existence des deux Commissions,

Les amendements proposés à l'article 3 ont pour objet de définir les attributions de la Commission, en les limitant à celles d'une Commission de surveillance.

Je ne pense pas qu'en définissant ainsi les attributions de la nouvelle autorité à créer, on amoindrisse son prestige, comme on a voulu le soutenir, et qu'on rende son action illusoire. Est-ce amoindrir une institution, est-ce porter atteinte à son prestige que de circonscrire son action dans les limites qui lui

sont assignées par les traités et par la nature même des choses? Nous avons pris, d'ailleurs, pour modèle les dispositions des règlements en vigueur sur les autres fleuves internationaux.

A l'article 4, nous proposons une nouvelle répartition des frais d'administration entre les Etats riverains, en rapport avec l'étendue des rives que chacun d'eux posséde. La part de la Roumanie serait de quatre septième, celle de la Bulgarie de deux septièmes et celle de la Serbie d'un septième.

L'Autriche-Hongrie, dans notre système, ne devant plus participer dans la Commission au même titre que les Etats riverains, il est naturel de ne pas lui faire supporter une partie des charges.

Le droit réservé aux Etats riverains d'exécuter les réglements et de nommer, en conséquence, les sous-inspecteurs entraîne la nécessité d'un nouveau mode de sectionnement de cette partie du fleuve.

Dans chaque Etat, les sections d'inspection devraient s'étendre jusqu'au thalweg seulement, à l'exception de la partie du fleuve dont les deux rives appartiennent au même Etat. Ce système s'impose d'ailleurs par la largeur considérable du fleuve et par les différences de moeurs et de langue entre les peuples qu'il sépare.

Un dernier amendement concerne les appels portés devant la Commission (article 11). Nous croyons juste de donner aux parties intéressées la faculté d'opter entre l'instance d'appel de l'autorité territoriale respective et la Commission de surveillance. Cette faculté offrirait souvent l'avantage d'accélérer la marche d'un litige, pour la solution duquel on devrait attendre, sans cela, les réunions périodiques de la Commissions de surveillance.

Si, cependant, ce dernier amendement rencontrait quelqu'objection, nous n'entendrions point qu'il pût faire obstacle à une entente sur les autres points.

Telles sont, Monsieur le Ministre, les conditions essentielles sous lesquelles il nous serait possible d'accepter, comme base des négociations, la proposition dont le gouvernement de la République a pris l'initiative.

En acceptant ces modifications et en donnant, ainsi, une légitime satisfaction aux demandes du pays, les Puissances feront un acte de justice, sans diminuer en rien les garanties qu'elles sont en droit d'exiger sur cette grande artère internationale.

Je vous pris, Monsieur le Ministre, de vouloir bien donner lecture de cette dépêche à Mr. le Ministre des Affaires Etrangères et de lui en laisser copie, si Son Excellence vous en exprime le désir.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) *Statesco.*

Anmerkung B.

Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Vienne.

17. November 1882.

Monsieur l'Envoyé.

La Commission spéciale, chargée par le Traité de Berlin d'élaborer le règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, s'est séparée sans aboutir à une entente complète sur toutes les questions en discussion,

L'attitude que le gouvernement du Roi a cru devoir garder en cette occasion était de ne pas s'éloigner des principes et des dispositions des Traités de Paris et de Berlin.

La liberté absolue de la navigation devait être la base principale du nouveau règlement. Elle a été constamment déclarée comme une condition essentielle de la prospérité politique et économique de la Roumanie. Que deviendraient en effet nos intérêts économiques, si des entraves pouvaient être élevées à la navigation du grand fleuve, qui fournit à notre commerce les moyens de transport les plus naturels, les plus sûrs et les moins coûteux? Quels changements ne pourraient pas survenir dans notre situation politique même, si nous rendions le Danube moins accessible au commerce par des mesures étroites et restrictives, qui éloigneraient de nous l'intérêt toujours croissant que nous porte le monde civilisé?

Le traité de Berlin, en élargissant les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube, n'a pas enlevé aux Etats riverains, depuis Galatz aux Portes-de-Fer, leur droit d'exercer eux-mêmes la police fluviale, qui n'a été accordée, en aval de Galatz, à une Commission d'un charactère international, que d'une manière exceptionnelle. Ce que le traité de Berlin a décidé, c'est que le nouveau règlement, qui sera mis en vigueur en amont de Galatz, contienne les mêmes dispositions que celui qui régit le fleuve en aval, dans le but évident d'assurer la liberté de navigation, ainsi que l'égalité de traitement pour toutes les nations. Si on décide que la police fluviale des eaux du Danube n'appartient plus aux Etats riverains, l'exterritorialité du Bas-Danube est prononcée pour la partie du fleuve supérieur, ce qui certainement n'est conforme ni à la lettre ni à l'esprit du Traité de Berlin.

Une Commission spéciale doit surveiller l'application du règlement de navigation et de police. Sa composition a été l'objet de vifs débats. Ceux qui doivent y prendre part d'une

manière incontestable, ce sont les Etats riverains qui on les droits et les intérêts les plus directs. Toute autre participation à l'exercice de la surveillance ne saurait émaner que de l'Europe et en vertu d'un mandat spécial. Cette participation paraît être utile et même nécessaire; d'un côté, pour assurer complètement le régime de liberté et d'égalité établi sur le Danube, de l'autre, pour donner des gages d'impartialité aux intérêts considérables que le commerce étranger possède sur la partie du fleuve dont il est question. Aussi, l'adjonction aux trois membres des Etats riverains membres appartenant à la Commission Européenne du Danube est-elle une conséquence naturelle et logique de la situation.

Les intérêts généraux de la navigation demandent impérieusement que la Commission de surveillance soit étroitement liée à la Commission Européenne, non seulement par les membres qui participeront à ses travaux, mais aussi par la surveillance constante qu'elle aura à exercer afin que les principes de la liberté de navigation soient toujours et en toute circonstance sauvegardés.

Partant de ces points de vue, j'examinerai les divergences qui se sont produites au sein de la Commission spéciale, dans le but de concilier les intérêts généraux de la navigation avec nos propres intérêts et ceux des autrss Etats, et d'aboutir ainsi à une entente commune, dont le résultat serait le développement de la navigation sur la grande artère fluviale qui traverse notre pays.

En ce qui concerne le *régime de la navigation et de la police fluviale*, l'entente pourra s'établir aussitôt que nous ferons prévaloir le grand principe de la liberté, auquel nous nous sommes associés dès le commencement des délibérations.

Aussi, les réserves faites par notre Délégué aux articles 6, 8 et 67 du règlement n'ont-elles été produites en réalité qu'á la suite des divergences survenues dans la Commission au sujet de l'exécution et de la surveillance de ce règlement.

La liberté du Danube étant proclamée, il est certain que les lignes douanières des Etats qu'il traverse se trouvent placées sur les rives du fleuve. Tant qu'une *opération de commerce* avec la rive n'a pas eu lieu, l'action douaniére ne peut s'exercer sur les bâtiments en voie de navigation ou à l'ancre dans le lit du fleuve. Le texte adopté par la majorité à l'article 6 paraît donc suffire complètemant pour sauvegarder les droits des riverains, car on ne saurait subordonner la liberté de navigation aux mesures plus ou moins complètes et efficaces des différentes administrations douanières.

De l'article 1-er du règlement proclamant *la navigation entièrement libre* et plaçant *les bâtiments marchands* de toutes les nations *sous les conditions* d'une parfaite égalité, il résulte qu'on ne peut admettre de distinction entre les bâtiments de mer et

les bâtiments ou transports fluviaux. L'introduction d'un traitement différent, en ce qui concerne les papiers de bord, ne saurait donc être soutenue rigoureusement, car on ne pourrait pas forcer les bâtiments de mer à se munir de deux pagiers de bord, les uns provenant du pays auquel ils appartiennent, les autres de l'autorité d'un des Etats riverains. Une inégalité de condition pourrait aussi donner lieu à l'établissement de droit de péage, basés uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ce qui serait contraire à l'article 2 du règlement,

La liberté complète du pilotage a été inscrite dans l'article 67. Néanmoins, en vue des difficultés que la navigation présente dans certaines localités, on a créé un service de pilotes brevetés par la Commission, dont l'emploi reste facultatif. Cette disposition semble préférable à la mesure d'établir des pilotes brevetées par plusieurs autorités fluviales, ce qui aurait pour conséquence une confusion et des malentendus au détriment des facilités qu'on a voulu créer en faveur de la navigation.

La disposition qui soumet le fleuve, dans la section de Galatz à Braïla, aux règlements de navigation et de police de la Commission Européenne, ne le place pas sous l'autorité de cette Commission et ne lui donne pas vis-à-vis de la Commission de surveillance le caractère d'exterritorialité qu'on les eaux du Bas-Danube en aval de Galatz. C'est dans ce sens que doit être comprise la réserve du Délégué de Roumanie à l'article 96, et nullement dans celui d'établir une différence entre la navigation maritime et la navigation fluviale.

Si nous passons de ces dispositions générales à celles qui concernent la police fluviale, on ne saurait la soumettre à deux régimes, celui des riverains dans les ports et les eaux déclarées appartenant aux ports, et celui de la Commission de surveillance sur le reste du Danube, — de même qu'on ne peut exiger que les Etats riverains, par un sectionnement artificiel du fleuve, soient déclarée déchus de la possession et de l'autorité qui leur appartiennent en vertu du droit des gens et des traités. Il résulterait même de l'adoption de ces mesures une confusion d'idées et de droits, un malaise de situation, qui ne tarderaient pas à se faire sentir. Le sectionnement du fleuve d'après la possession actuelle des riverains est donc une nécessité qui résulte des droits et des faites existants. Il en est de même de la police fluviale. Elle doit être exercée dans leurs propres eaux par les Etats riverains et en leur nom, conformément aux prescriptions du règlement, au moyen d'agents nommés par eux; et l'action de la Commission de surveillance commencera là où il s'agirait d'une mauvaise application des règlements ou du maintien de l'unité de cette application et des intérêts généraux de la navigation.

La Commission de surveillance exercera donc ses attributions

par son inspecteur, — par le droit d'appel qui doit lui être dévolu tant en la qualité qui lui est accordée par sa propre constitution, que par la nécessité de maintenir l'unité dans l'application des dispositions règlementaires, — enfin par l'influence que ne peut manquer d'acquérir une autorité appelée à maintenir les grands principes qui règlent la navigation des fleuves internationaux.

En ce qui regarde les dépenses d'administration proprement dite et de travaux à faire dans le fleuve pour améliorer sa situation, il est logique qu'elles soient supportées par les riverains, du moment où, conformément aux principes les plus larges en cette matière, toute restitution de dépenses, même utiles, faites en faveur de la navigation, a été abandonnée. Il est tout aussi naturel que des dépenses et des charges nouvelles ne peuvent être imposées aux Etats riverains sans leur consentement, car on doit tenir compte des exigences, pour certains Etats riverains, du régime constitutionnel, en vertu duquel toute dépense de l'Etat est basée sur un vote spécial et annuel du Parlement.

En me référant aux arguments émis plus haut sur la composition de la Commission de surveillance, l'introduction de Délégués appartenant déjà à la Commission Européenne du Danube nécessitera que son siège soit à Galatz, qui deviendra ainsi le centre de l'action de police fluviale et de navigation sur le Danube. C'est de là que l'influence bienfaisante de la Commission Européenne se fera sentir plus efficacement et plus promptement.

J'aime à espérer que les idées qui viennent d'être exposées contribueront à amener le rapprochement si désirable, et que des amendements aux projets de la majorité et de la minorité finiront par établir une entente complète, qui donnera satisfaction à tous les droits et à tous les intérêts.

C'est dans ces vues que je joins aux présentes instructions une rédaction amendée des articles 97 à 108 du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance pour la partie du Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz.

En terminant, j'attire particulièrement votre attention sur le prix que met le gouvernement du Roi, non seulement à ce que la Commission de surveillance soit rattachée à la Commission Européenne du Danube, mais à ce que cette dernière ait le droit et l'obligation de veiller à la sauvegarde du grand principe de la liberté et de l'égalité de la navigation, et que son existence soit reconnue et maintenue dans toute son intégrité, ainsi qu'elle a été établie, développée et fixée par les Traités de Paris, de Londres et de Berlin. J'ajouterai que c'est là une *conditio sine qua non* de l'assentiment du gouvernement Roumain à l'établissement de la nouvelle autorité fluviale qu'on désire créer.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Annexe à la dépêche du 7 Novembre 1882.

Article 1. (97)

L'exécution du présent règlement est placée sous la surveillance d'une autorité fluviale, dite *Commission de surveillance*, dans laquelle la Commission Européenne du Danube sera représentée par deux Délégués, et les Etats riverains, à savoir, la Bulgarie, la Roumanie et la Serbie, chacun par un Délégué. L'un des membres de la commission de surveillance, sera nommé à la majorité des voix par la Commission Européenne pour toute la durée de la Commission.

L'autre membre sera désigné à ce même effet par ordre alphabétique des Puissances.

Le roulement alphabétique ne pourra pas désigner les Délégués de la Commission Européenne que figurent déjà dans la Commission de surveillance à un titre quelconque.

La présidence sera dévolue à celui qui représentera la Commission Européenne pour toute la durée de la Commission de surveillance.

La Commission de surveillance fera parvenir à la Commission Européenne la programme de ses travaux au mois avant l'ouverture de chaque session.

La Commission Européenne pourra demander à la Commission de surveillance, pour les modifier au besoin, les décisions qui toucheraient à la liberté de la navigation ou à l'interprétation des règlements.

Article 2. (98)

Les pouvoirs de la Commission de surveillance auront une durée égale à ceux de la Commission Européenne du Danube.

Article 3. (99)

La Commission de surveillance a pour mission de veiller à la stricte observation des règlements et de proposer les mesures nécessaires pour l'amélioration de la navigabilité du fleuve et le développement de la navigation.

Dans ce but, elle nomme l'inspecteur, lui donne des instructions et reçoit ses rapports; elle recueille des éléments de nature à l'éclairer sur la manière dont les règlements sont exécutés; elle rédige des comptes-rendus périodiques sur le mouvement et l'état de la navigation; elle donne des instructions, par l'entremise du Délégué de l'Etat riverain respectif, à tous les agents de la police fluviale; enfin, elle juge en appel tous les litiges dont elle aura été saisie par la partie intéressée conformément au présent règlement.

La Commission de surveillance tiendra chaque année deux

sessions ordinaires qui seront fixées de manière à éviter la réunion simultanée de la Commission de surveillance et de la Commission Européenne.

Les décisions seront prises à la majorité des voix, sans que toutefois la Commission de surveillance puisse par ses décisions imposer à un Etat riverain quelconque des obligations ou des charges nouvelles, auxquelles il n'aurait pas préalablement consenti.

Elle arrêtera elle-même le règlement intérieur pour l'ordre de ses travaux, ainsi que les instructions spéciales à ses agents touchant l'exercice de la surveillance, sauf les points sur lesquels le présent règlement aura statué lui-même.

La Commission procèdera, dans sa première session, à la nomination des agents designés à l'art. 5 sous les N-os 1 et 4.

Le règlement intérieur et les instructions d'un caractère général et règlementaire, telles que celles dont il est question dans l'art. 9 de l'Acte-public du 2 November 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, seront communiqués préalablement à la Commission Européenne, et ne seront appliqués qu'après que celle-ci les aura trouvés conformes aux principes qui ont servi de base au présent règlement.

Article 4. (100)

Les frais d'administration seront à la charge exclusive des Etats riverains. Il seront supportés dans la proposition suivante:

4 septièmes pour la Roumanie,
2 septièmes pour la Boulgarie,
1 septième pour la Serbie.

A la seconde réunion ordinaire, la Commission surveillance fixera son budget pour l'année suivante.

Les contributions des Etats riverains seront faites d'avance pour chaque semestre. Les amendes perçues pour contravention au présent règlement seront versées dans la caisse de la Commission de surveillance pour être affectées aux besoins du service, et diminueront d'autant la part contributive des Etats riverains dans les frais d'administration.

Article 5. (101)

Les agents ci-après désignés fonctionneront, chacun dans le ressort qui lui sera assigné, savoir:

1) Un inspecteur;
2) Des sous-inspecteurs;
3) Des capitaines de port;
4) Un secrétaire et des agents subalternes.

Article 6. (102)

Les agents désignés à l'article précédent seront choisis parmi des personnes compétentes; ils seront nommés et rétribués ainsi qu'il suit:

L'inspecteur sera nommé et rétribué par la Commission de surveillance, ainsi que le secrétaire et les agents subalternes, et fonctionneront directement sous ses ordres.

Les sous-inspecteurs et les capitaines de port seront nommés et rétribués par les Etats riverains respectifs, lesquels feront part à la Commission de surveillance de la nomination de ces agents ou de leur remplacement.

Article 7. (103)

L'inspecteur est appelé à veiller à la stricte observation des dispositions du présent règlement et à mettre de l'ensemble dans son application.

Article 8. (104)

La Danube, sur la rive gauche, sera divisé en 4 sections:

La premiére s'étendra des Portes-de-Fer à Beket inclusivement;

La seconde, de Beket jusqu'à Zimnicea inclusivement;

La troisième, de Zimnicea à Calarash-Silistrie;

La quatrième, comprenant les deux rives, de Calarash-Silistrie jusqu'à Galatz inclusivement.

Sur la rive droite, il sera divisé en 3 sections:

La première s'étendra des Portes-de-Fer jusqu'à l'embouchure du Timok;

La seconde, du Timok à Nicopolis inclusivement;

La troisième de Nicopolis à Silistrie.

Chaque section s'étendra jusqu'au thalweg.

La police fluviale dans chaque section sera faite par les sous-inspecteurs et les capitaines de port nommés par les Etats respectifs. Pour la quatrième section, il y aura un seul sous-inspecteur, pour les deux rives, nommé par la Roumanie. Ces agents auront à se conformer, dans l'accomplissement de leur tâche, aux instructions que leur donnera la Commission par l'entremise du Délégué de l'Etat dont ils relèvent.

La résidence de chacun de ces agents sera ultérieurement fixée par les Etats respectifs de concert avec la Commission de surveillance.

Article 9. (105)

Les Etats riverains prêteront à la Commission de surveillance le concours dont elle pourra avoir besoin dans l'accomplissement de sa tâche.

Article 10. (106)

Les ports ou échelles situés sur le parcours de chaque section fluviale, et pour lesquels les Etats riverains auront institué des capitaines de port, conformément aux dispositions du présent règlement, ne seront pas compris dans le ressort du sous-inspecteur de la section.

Les ports ou échelles seront placés sous la juridiction des capitaines de port lesquels relèveront directement, ainsi que les sous-inspecteurs, de l'Etat qui les aura nommés. Ils suivront néanmoins les instruction de l'inspecteur, pour tout ce qui concernera leur action sur la voie fluviale

On entend par la dénomination de port, au sens du présent règlement, toute la partie du fleuve comprise entre deux lignes droites partant, normalement aux rives, des limites d'amont et d'aval des dits ports ou échelles et se prolongeant jusqu'au thalweg.

Si la rive opposée appartient au même Etat, le port comprend également la partie du fleuve située au-delà du thalweg entre les deux lignes prolongées jusqu'à la dite rive, à moins toutefois qu'il n'existe sur les rives, dans les mêmes eaux, un port ou échelle muni d'un capitaine de port.

Article 11. (107)

Les attributions spéciales de la police judiciaire fluviale seront exercées par les sous-inspecteurs et les capitaines de port, par chacun dans la domaine de son ressort. Ces agents connaitront en première instance des contraventions au présent règlement et appliqueront les amendes prévues par le dit règlement. Les sentences seront rendues au nom du souverain du pays qui les aura nommés. Les appels contre ces sentences seront portés devant la Commission de surveillance qui jugera en dernier ressort.

Article 12. (108)

La Commission de surveillance aura son siège à Galatz.

Anmerkung C.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Envoyés de Roumanie à Londres, Paris, Rome, Vienne, Berlin, St. Pétersbourg et Constantinople.

9 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Le traité de Berlin a rendu la Roumanie souveraine des embouchures du Danube. Elle a succédé à la Turquie, sans restriction aucune, dans la possession de ce territoire.

Aussi, l'article 53 du traité a-t il introduit la Roumanie dans la Commission Européenne du Danube au même titre que les grandes Puissances qui y participaient déjà depuis le traité de Paris.

C'était un acte de justice et d'équité que de reconnaître la position exceptionelle occupée par la Roumanie et les intérêts considerables qu'elle possède sur la partie du fleuve, soumise à la juridiction de la Commission. On ne pouvait la destituer de son action normale sur des eaux dont on venait de lui donner la possession.

Aux termes de l'article 54 du traité, une décision doit être incessamment prise sur la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne. La réunion d'une Conférence appelée à consacrer cette prolongation est imminente.

La participation de la Roumanie à cette conference paraît être indiquée par la nature même des choses.

Dès lors que la possession des embouchures du fleuve lui a été dévolue, et qu'elle a été admise dans la Commission Européenne du Danube, elle ne saurait être exclue d'une Réunion convoquée spécialement à l'effet de décider sur l'existence et l'organisation même de cette institution.

Il est à considérer que le droit de participation de la Roumanie se fonde tant sur les propositions anciennes et permanentes du droit international que sur la situation réemment consacrée par l'Europe.

En effet, d'une part, le protocole du Congrès d'Aix-la-Chapelle du 15 Novembre 1818 statue que „dans le cas où des réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres Etats de l'Europe, elles n'auront lieu que sous la réserve expresse de leur droit d'y participer."

D'autre part, la Roumanie a signé avec les autres Puissances „l'Acte additionnel à l'Acte public du 2 Novembre 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, en date du 28 Mai 1881," ainsi que „le Règlement de navigation et de police applicable à la partie du Danube comprise entre Galatz et les embouchures arrêté par la Commission Européenne le 19 Mai 1881."

La signature du plénipotentiaire Roumain impliquait dès lors que la Roumanie serait également appelée à se prononcer directement, et de pair avec les autres Puissances, sur toutes les questions relatives à la Commission Européenne du Danube.

Enfin, il est utile d'observer que le cabinet de Vienne, par une Note adressée au gouvernement Royal à la date du 11 Avril a. c., s'est montré favorable à la participation actuellement revendiquée par la Roumanie.

Aussi, le gouvernement du Roi est-il persuadé que les vues des autres Cabinets ne seront pas moins bienveillantes, et ne

dénieront pas à la Roumanie un droit que lui a été déjà reconnu par leur propres décisions.

Vous êtes autorisé, Monsieur l'Envoyé, à exposer les considérations ci-dessus enoncées à S. E. Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères de . . . . . et à lui laisser copie de la présente dépêche.

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung D.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Représentants de Roumanie à l'Etranger.

10 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Les négociations qui ont eu lieu à Vienne pour amener l'entente si désirable entre le gouvernement du Roi et celui d'Autriche-Hongrie sur la question du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, n'ont malheureusement pas abouti. Le Comte Kalnoky a déclaré nos propositions inacceptables, comme s'éloignant des principes du projet Barrère.

Les divergences entre les deux propositions portent sur deux points principaux: — l'exercice de la police fluviale, — la composition de la Commission de surveillance.

Le projet Barrère enlève aux Etats riverains l'exercice de la police fluviale et le donne à la Commission mixte, établissant ainsi sur la partie du Danube depuis Galatz jusqu'aux Portes-de-Fer l'exterritorialité du fleuve, qui n'avait été stipulée par le Traité de Berin que pour la partie en aval de Galatz.

En vertu du projet Barrère, les riverains ne possèdent plus qu'une domination théorique sur la partie du fleuve qui est leur propriété. La domination effective du fleuve est remise à la Commission mixte, composée de Délégués de la Bulgarie, de la Serbie et de la Roumanie comme Etats riverains, de l'Autriche-Hongrie, au titre spécial de ses intérêts commerciaux, et de la Commission Européenne du Danube. C'est l'Autriche-Hongrie qui a la position prépondérante dans la nouvelle Commission à laquelle on prépare en même temps la succession de la Commission Européenne à l'échéance de la nouvelle prolongation qui lui sera accordée.

Le projet du gouvernement Roumain revendique pour les Etats riverains leur droit incontestable d'exercer la police fluviale

sur leurs eaux, conformément au règlement, tout en se soumettant à la surveillance et au contrôle de la nouvelle Commission, qui est en outre chargée de veiller à l'application uniforme des règles établies.

Dans la composition de la Commission, le projet Roumain tient compte de l'élément plus directement intéressé des Etats riverains, et des intérêts généraux de la liberté de navigation et de l'égalité des pavillons.

Il n'a pas néanmoins perdu de vue les intérêts considérables que l'Autriche-Hongrie possède sur le Bas-Danube, et lui a assuré une place spéciale dans la Commission de surveillance, en vertu d'un mandat Européen. Le projet Roumain relie plus étroitement les deux Commissions, donne une influence plus considérable à la Commission Européenne, et n'en préjuge pas dès à présent la dissolution.

Le principe qui a donné naissance à la règlementation de la navigation du Danube par les traités de Paris, de Londres et de Berlin, était que les intérêts généraux de la navigation sur ce fleuve ne pourraient être sauvegardés que par la présence et la collaboration constante de l'Europe. Un quart de siècle a prouvé combien ce principe a été salutaire, nécessaire, indispensable. Les intérêts de toutes les nations ont été sauvegardés, et ces intérêts généraux, se multipliant de jour en jour, ont favorisé les intérêts spéciaux des riverains du grand fleuve.

Il était donc naturel de relier la Commission de surveillance, qu'on voulait établir entre les Portes-de-Fer et Galatz, à l'existence et au maintien de la Commission Européenne du Danube. Qui pourrait en effet mieux veiller à ce que l'application des grands principes de la navigation internationale fût effective, à ce qu'il ne s'y glissât une action prépondérante, une influence exclusive, de nature à entraver le développement égal et équitable du commerce et de la navigation?

Le but du Traité de Berlin était de faire bénéficier, sur une plus grande étendue, la navigation du Danube des principes d'égalité et de liberté. Ces principes, la Roumanie les a toujours respectés, et il ne lui était pas difficile de donner son concours à leur développement, car elle ne jouissait d'aucun privilége particulier auquel elle eût dû renoncer. Pourrait-on par contre soutenir que le traité de Berlin ait eu en vue de faire disparaître la Commission Européenne, à laquelle il venait de donner une extension de juridiction et de droits, ou qu'il ait eu l'intention de substituer, dans un court délai à cette Commission internationale, gardienne des intérêts généraux, une autre institution dans laquelle l'action Européenne eût fait place à celle d'une seule Puissance?

Des raisons majeures ont donné lieu, il est vrai, à une situation exceptionelle dans les eaux des embouchures du Danube en

aval de Galatz. Mais, c'est dans l'intérêt général que cette situation a été créée sur la partie maritime du fleuve au profit de l'Europe même, représentée avec des droits égaux par les sept grandes Puissances auxquelles a été adjointe ultérieurement la Roumanie. Aucun Etat ne devait avoir une prépondérance quelconque. La Commission Européenne fut revêtue de droits et de priviléges au dépens des Souverains territoriaux, mais au profit de la navigation et du commerce de toutes les nations. Instituée par le traité de Paris de 1856, pour mettre cette partie du fleuve „dans les meilleures conditions possibles de navigabilité", la Commission, „agissant en vertu de ce mandat, est parvenue à réaliser d'importantes améliorations dans le régime de la navigation, notamment par l'ouverture de l'embouchure de Soulina aux bâtiments d'un grand tirant d'eau, par l'exécution de travaux de correction et de curage dans le cours du même bras, par l'enlèvement des bâtiments naufragées et par l'établissement d'un système de bouées, par la construction d'un phare à l'embouchure de St. Georges, par l'institution d'un service régulier de sauvetage, et par la création d'un hôpital de marine à Soulina, enfin, par la règlementation de la navigation et la police fluviale".

C'est ainsi que l'autorité de cette Commission n'a fait que grandir avec chaque année de son existence, que son maintien est devenu une nécessité de premier ordre, et qu'elle est considérée à juste titre, comme devant présider encore longtemps à la surveillance du régime international du Danube.

La Commission Européenne a créé la navigation des embouchures du fleuve, mais sa situation en amont de Galatz est toute différente et ne présente pas jusqu'aux Portes-de-Fer des difficultés pour la navigation, qui a toujours été très active dans ces eaux.

Aussi, l'intention du traité de Berlin était-elle „de prolonger les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube" et „d'élaborer des règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, harmonisant avec ceux édictés pour le parcours en aval de Galatz."

C'est sur ce terrain, le seule juste et équitable, qu'on doit ériger la Commission de surveillance.

Si les Etats riverains doivent y participer à cause de leurs intérêts immédiats et considérables, et à cause de leur position même de Souverains des rives et des eaux du fleuve, — la Commission Européenne ne peut pas ne pas être appelée à envoyer ses Délégués pour sauvegarder, en amont de Galatz, les intérêts généraux qu'elle défend elle-même en aval.

Telles sont les raisons majeures qui font de la Commission de surveillance une émanation de la Commission Européenne et qui s'opposent à ce que cette nouvelle création soit le premier

pas vers l'éloignement de l'influence Européenne sur la navigation du Danube. Comment pourrait-on introduire logiquement d'autres éléments dans la Commission de surveillance que ceux immédiatement et directement intéressés et ceux qui y entrent avec un mandat Européen? Faire participer à la Commission de surveillance un État quelconque à un titre exceptionel, qui ne tirerait origine ni de la puissance territoriale de cet Etat, ni d'un mandat Européen, serait créer à la nouvelle Commission une position qui ne la rattacherait pas à la Commission Européenne, en ferait dès le début sa rivale, et lui assurerait sa succession d'autant plus facilemement, qu'il suffirait, pour l'obtenir, de la disparition du Délégué Européen. Dans ce cas, il est clair que les riverains resteraient en face de la Puissance dotée d'une position exceptionnelle, et qu'on substituerait ainsi les intérêts particuliers aux intérêts communs représentés aujourd'hui par l'Europe. Ce nouveau régime embrasserait aussi les eaux des embouchures du fleuve où les intérêts de la Puissance à laquelle on aurait accordé la prépondérance peuvent être peu considérables.

Les intérêts généraux des nations peuvent réclamer que les riverains d'un fleuve international abandonnent certains droits étroitement liés à toute souveraineté, et soient surveillés dans l'exercice de certaines fonctions sur le fleuve par une Commission spéciale défendant les intérêts généraux. Mais, on ne saurait déduire de ces prémisses l'abdication complète de tous droits et la cessation de toute autorité sur les eaux fluviales de la part des riverains. Ils doivent donner autant qu'il est nécessaire pour assurer le régime fluvial. Sous ce rapport, la Roumanie a fait dans les eaux maritimes du Danube complète abstraction de sa situation territoriale. Dans ces eaux, c'est en faveur de l'Europe et des grands travaux qui devaient les rendre navigables qu'elle a restreint ses droit souverains. En faveur de quelle idée large et générale la dépossèderait-on sur la partie en amont de Galatz?

Donner à certains Etats des garanties particulières et efficaces, pour les intérêts considérables de leur commerce, n'implique pas que ces intérêts puissent leur créer un titre quelconque égal aux droits des Etats riverains et en vertu duquel ils réclameraient une prépondérance basée sur l'absorption des droits des riverains. Encore faudrait-il établir la preuve qu'une pareille situation, avce les priviléges dont elle serait entourée, fût indispensable pour la protection de ces intérêts.

Les principes ci-dessus énoncés paraissent ne pas pouvoir être contestés. Une action contraire serait une innovation dans le régime de la navigation des fleuves internationaux, plus encore, une restriction des princips établis sur cette matière par un progrès constant depuis un siècle,

Nous ne nions pas aux grandes Puissances voisine de la Roumanie le droit de sauvegarder leurs intérêts. Ne peuvent-

elles pas le faire sans aucune entrave, en participant aux travaux de la Commission Européenne? Serait-il juste de prétendre que ces intérêts ne peuvent être sauvegardés qu'à la condition de méconnaître ou d'annuler les nôtres?

Le monopole de la navigation que la Compagnie austro-hongroise a de fait sur une grande partie du Danube, ne peut donner à l'Autriche-Hongrie un droit de souveraineté sur les eaux du fleuve, tel qu'il ne pourrait exister que pour les riverains. On ne saurait devenir souverain d'une rivière par l'unique raison qu'on a des intérêts de commerce et de navigation à défendre. Ce que l'Autriche-Hongrie a le droit de réclamer, ce que nous lui accordons volontiers, c'est de participer à la surveillance de ces intérêts. Ce droit, elle ne peut néanmoins le reclamer comme riveraine, en vertu d'une souveraineté qu'elle ne possède pas sur la partie du Danube en aval de Portes-de-Fer. Ce droit, elle ne peut l'avoir qu'en vertu d'un mandat Européen.

L'Autriche-Hongrie a elle-même reconnu cette situation, quand elle a accepté de faire partie du Comité d'études du nouveau règlement, à la suite de la proposition du Délégué de la Grande-Bretagne dans la Commission Européenne, portant „qu'il serait opportun de former exclusivement le Comité d'études de Délégués des Puissances non riveraines de la partie du fleuve, afin de mettre tous les Etats riverains dans des conditions identiques à l'égard de la préparation d'un règlement qui a pour eux un intérêt spécial."

Les intérêts de la Compagnie austro-hongroise seraient-ils plus considérables et plus importants que ceux du commerce même de la Roumanie? Et celle-ci n'a-t-elle pas constamment, depuis un demi-siècle, fourni à cette compagnie toutes les facilités possibles qui ont contribué pour beaucoup à son développement et à sa puissance?

En reconnaissant les intérêts d'autrui, en leur donnant pleine sécurité et sauvegarde, en acceptant toute surveillance supérieure, afin que les droits et intérêts d'aucun ne fussent lésés, la Roumanie fait tout ce qu'elle doit. On ne saurait exiger d'elle qu'elle abandonne sa position et ses intérêts.

L'Autriche-Hongrie s'est réservée une situation exclusive sur le Danube en amont des Portes-de-Fer Sans vouloir examiner ce qui justifiait cette restriction aux dispositions du traité de Paris, nous n'y saurions trouver une cause à sa prépondérance sur le Danube en aval des Portes-de-Fer.

Si on accorde une prépondérance à un de nos puissants voisins, ne devrons-nous pas l'accorder tôt ou tard aussi à l'autre? Et, dans cette lutte d'influence politique, que deviendraient nos intérêts économiques? Serait-il juste qu'ils périclitent, tandis que ce sont eux qui dominent le Danube depuis les Portes-de-Fer

jusqu'à la mer et qui donnent l'aliment le plus considérable à la navigation?

En émettant les principes ci-dessus énoncés, le gouvernement du Roi pense défendre non seulement les propres intérêts de la Roumanie, mais les intérêts généraux de la liberté de navigation et d'égalité des pavillons, — n'empiéter ni sur les droits ni sur les intérêts d'autres Etats, — et accorder aux intérêts austro-hongrois toute protection et toute sécurité. C'est donc avec un vif regret que nous devons constater le rejet de nos propositions par le cabinet de Vienne. Nous laisserons au temps de prouver que notre résistance n'a pas eu sa source dans un esprit d'hostilité, soit générale contre les décisions de l'Europe, soit particulière contre le grand Empire voisin. Des grands intérêts économiques indiquent une entente des deux Etats voisins comme utile et profitable: mais, pour que cette entente soit solide, il faut qu'elle soit basée sur le respect des droits et des intérêts réciproques des parties.

Tel est, Monsieur l'Envoyé, l'ordre d'idées où vous voudrez bien vous placer pour justifier notre attitude. Tels sont les arguments que vous êtes prié de faire valoir, à titre de pourparlers simplement verbaux, au sujet d'une question où la Roumanie est si éminemment intéressé

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung E.

Le Comte Granville aux Ambassades de Sa Majesté.

Foreign-Office, 11 Décembre 1882.

My Lord,
Sir,

La Roumanie n'ayant pas pris part de Berlin ne peut pas, en droit, demander une place à une conférence convoquée pour délibérer sur un des articles du Traité. Mais, par l'art. 58, elle est devenue un membre de la Commission Européenne du Danube, et, par conséquent, il serait juste qu'elle fût placée dans la position la plus favorable pour exposer ses opinions à toute conférence qui se réunirait conformement à l'invitation que le gouvernement de S. M. a faite aux Puissances pour l'examen de certaines questions qui se rapportent à la navigation du Danube. Voudriez-vous donc communiquer au gouvernement près duquel vous êtes accrédité ma précédente dépêche. Vous donnerez à entendre confidentiellement que, quoique le gouvernement de S. M. ne désiderait en aucune façon anticiper sur

les décisions des Puissances dans la conférence en s'adressant à la Roumanie pour être réprésentée à une telle assemblée, il serait heureux d'apprendre que le gouvernement . . . . . serait favorablement disposé à ce que la Roumanie fût invitée à envoyer un représentant, quand les Puissances seront assemblées en conférence, qui assisterait à ses réunions sur le même pied que celui des Puissances signataires du traité de Berlin.

Je suis . . . . . .

(Signé) *Granville.*

Anmerkung F.

Es ist interessant, die k. k. Ausführung hierüber zu hören:

„Pro memoriâ" communiqué au Comte Granville par le Comte Károlyi.

19 Janvier 1883.

Comme la Roumanie continue à s'agiter pour obtenir une modification de la proposition Barrère, le gouvernement Austro-Hongrois désire, vu l'ouverture prochaine de la Conférence, ne laisser aucun doute, qu'en aucun cas, il déviera des principes essentiels de cette proposition. Ces principes sont les suivants:

1) Nous considérons que c'est un droit qui nous appartient[1]) d'être répresentés par un Délégué dans la Commission pour cette partie du fleuve entre Galatz et les Portes-de-Fer. Il nous est impossible d'admettre les vues de la Roumanie, que: à partir du point où le Danube quitte notre territoire, les Etats riverains seuls ont le droit de règlementation pour les intérêts de la navigation, qui est pourtant là, presqu'exclusivement, autrichienne. Ce serait équivalent à l'abandon sans défense de nos interêts si nous n'insistions pas sur ce point, qui, de plus, a obtenu l'assentiment de toutes les Puissances.

2) Nous ne pouvons confier qu'à la Commission mixte l'exécution du Règlement de police fluviale et non aux autorités territoriales, car, en ce qui touche les intérêts de notre navigation, nous ne pouvons placer une confiance illimitée en leur impartialité et leur sincérité.

J'ai reçu l'ordre de communiquer les points ci-dessus au gouvernement Britannique, ne doutant pas de son adhésion à ces deux points, afin qu'il soit, dès maintenant, informé exactement

[1]) (Bestreitet Rumänien nicht, es frägt sich nur aus welchem Titel.) Graf Károlyi unterlässt es – in beklagenswerthem Schweigen — uns über den Rechtsgrund dieses „Rechtes" zu belehren: es sind eben Interessen, nicht Rechte, auf die man sich beruft.

des limites des concessions possibles pour nous à la Conférence, en ce qui concerne les démarches de la Roumanie.

Anmerkung G.

Le Ministre des Affaires Etrangères au Ministre de Roumanie à Londres.

1 Février 1883.

Monsieur l'Envoyé,

On a tâché, dans les derniers temps, de justifier le régime qu'on désire voir introduit dans l'application des Règlements de navigation du Danube, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, en l'identifiant avec le régime de navigation établi sur l'Escaut et la Meuse.

L'argumentation fondée sur cette comparaison se base sur le principe que le riverain d'amont a un droit incontestable de naviguer en aval et, par conséquent, de participer aux mesures propres à assurer la surveillance de cette navigation.

Ce principe, qui est reconnu dans la législation des fleuves internationaux, ne peut être appliqué d'une façon absolue. De la participation à la surveillance de la navigation on ne saurait déduire, à titre de consequence inévitable, l'exercice en commun de la police fluviale par les riverains et les non-riverains. Cette manière de procéder aboutirait nécessairement à imposer aux riverains d'aval un vasselage *sui generis* de la part des riverains d'amont qui pourrait conduire à un vasselage politique.

Personne ne conteste actuellement aux riverains d'amont le droit de naviguer dans les eaux de leurs voisins inférieurs, pas plus qu'on ne pourrait interdire à ceu-ci l'usage des eaux fluviales supérieures. On admet, également d'une manière incontestable, pue tous les riverains d'un fleuve ont un droit égal à la surveillance et à l'administration de la navigation.

Mais, ce qui n'est pas moin constant, c'est que le droit commun de tous les riverains ne peut donner à aucun d'eux ou à un non-riverain un droit supérieur quelconque, ni annuler les droits incontestables des autres riverains, dont l'abandon n'est pas nécessaire pour assurer et sauvegarder la liberté la plus complète de navigation et de commerce.

Les non-riverains sont partout exclus d'une action directe sur la navigation des fleuves internationaux, sauf aux embouchures du Danube.

La Belgique est certainement admise dans la Commission de surveillance commune de l'Escaut, mais il y a entre les deux

Etats une parfaite réciprocité: les droits de la Belgique ne sont pas plus grands que ceux de la Hollande, et on ne saurait trouver, dans les traités et Règlements de navigation de l'Escaut et de la Meuse, aucune disgosition qui enlève la police fluviale à la Hollande pour la donner à la Belgique ou *vice versa*.

Les actes précités ne font que garantir mutuellement l'emploi libre et sans entraves de la navigation.

L'article 9 du traité de Londres du 19 April 1839 concernant la séparation de la Belgique et de la Hollande (Martens, *Nouveau Recueil* XVI, 733) „statuant la plus parfaite réciprocité et égalité, décide qu'il sera loisible aux deux pays d'établir, dans tout le cours de l'Escaut et à son embouchure, les services de pilotage jugés nécessaires et que le pilotage et le balisage ainsi que la conservation des passes de l'Escaut en aval d'Anvers seront soumis à une surveillance commune, exercée par des commissaires."

Le Traité du 5 Novembre 1842, conclu entre la Belgique et les Pays-Bas, au sujet de leurs limites et de la navigation des eaux intérieures (Martens, *Nouveau Recueil Général* III, 613) établit que chacun des deux gouvernements aura une administration de pilotage séparée (article 9) et que chaque gouvernement s'engage à faire et à entretenir les travaux jugés nécessaires pour l'amélioration de la navigation, conformément aux projets approuvés d'un commun accord (article 20).

La convention du 20 Mai 1843, conclu entre la Belgique et la Hollande, en exécution des Traités du 19 April 1839 et du 5 Novembre 1842 (Marttns, *Nouveau Recueil Général* V, 245) est encore plus explicite à cet égard. Il y est stipulé — qu'une surveillance commune sera exercée sur la navigation, par des commissaires spéciaux, soit conjointement, soit séparément (art. 367): — que cette surveillance aura pour but principalement l'inspection générale des bouées, balises, passes navigables et du service du pilotage, ainsi que les mesures à prendre dans l'intérêt de ces divers services, pour autant qu'elles n'excèdent pas les pouvoirs des commissaires et qu'elles ne réclament pas une décision des gouvernements respectifs (article 68); — que les inspections des commissaires peuvent être faites soit conjointement, soit individuellement, et, qu'en cas de désaccord ils en réfèreront à leurs gouvernements (art. 69); — que les commissaires de l'un et de l'autre gouvernement, ayant pris isolément connaissance d'une contravention des pilotes qui n'appartiennent pas à leur nation, établiront le fait par des preuves, et dénonceront officiellement les pilotes coupables aux commissaires de leur nation, pour leur faire infliger les peines méritées ou pour en rendre compte au gouvernement qui doit en connaître (art. 71); — que les deux inspecteurs pour la navigation de la Meuse exerceront leurs fonctions exclusivement dans les limites du pays

auquel ils appartiennent, et qu'ils se réuniront pour s'entendre sur les propositions à faire à leurs gouvernements, dans l'intérêt du commerce et de la navigation (art. 50 et 52).

En comparant ces dispositions à celles des articles 97 et 108 du projet de Règlements du 8 Juin 1882, il est aisé de constater combien elles diffèrent les unes des autres. Les droits des riverains sont certainement plus considérables que ceux que le gouvernement roumain se réserve dans son projet, et les attributions de la Commission de surveillance du Danube sont infiniment plus importantes et multiples que celles que les commissaires communs exercent sur l'Escaut et sur la Meuse.

Mais la différence principale est une égalité complète entre les deux Etats, au lieu que le Danube se trouve divisé en trois grandes sections: la section inférieure soumise à la juridiction exterritoriale de la Commission Européenne; la section supérieure appartient exlusivement à l'Autriche-Hongrie et la sections intermédiaire est précisément celle où l'on veut établir un régime tout nouveau. Tandis que la Belgique admise dans la Commission commune de l'Escaut et de la Meuse, ne s'est pas réservée des droits exclusifs de navigation dans ses propres eaux, l'Autriche-Hongrie exclut du Danube supérieur toute action des riverains inférieurs, et désire s'assurer une position égale à celle des riverains, en se basant seulement sur leurs intérêts matériels qu'elle a à défendre.

D'autres actes de navigation sur des fleuves internationaux prouvent également que nulle part on n'a exigé des riverains ce qu'on désire se faire donner sans nécessité sur le cours du Danube, des Portes-de-Fer à Galatz.

Les actes de navigation de l'Elbe du 23 Juin 1821 et du 12 Avril 1868 et l'acte de navigation du Rhin du 17 Octobre 1868 n'enlèvent nullement la police fluviale aux riverains. Ils l'exercent, tout au contraire, dans la plus large mesure: les travaux sont exécutés par chaque Etat séparément; les sentences sont prononcées ee première instance par les tribunaux territoriaux acte de l'Elbe de 1844, art. 46, 48, 51, 53. — Acte du Rhin de 1868, art. 28, 33, 34, 35) et en dernière instance par la Commission centrale ou les Cours d'Appel (arte du Rhin, art. 37, 38 et 39); le fleuve est séparé en sections dans la longueur de son thalweg (acte du Rhin, art. 41); les Etats riverains nomment les inspecteurs de navigation, lesquels doivent signaler à leurs gouvernements respectifs les besoins éventuels de la navigation et leur demander leur instructions sur les mesures à prendre à cet égard (acte du Rhin, art. 42); — enfin, la Commission centrale n'a que les attributions de surveillance supérieure et d'instance consultative sauf sa position d'instance ayant à juger les appels sur les plaintes qui lui sont adressées (acte du Rhin, art. 45 et 46).

C'est l'arrêté de la République Française du 16 Novembre 1792 qui a posé les premiers jalons de la liberté fluviale en décidant que „le cours des fleuves est la propriété commune et inaliénable de toutes les contrées arrosées par leurs eaux, et qu'une nation ne saurait sans injustice occuper exclusivement le canal d'une rivière, et empêcher les peuples voisins de jouir des mêmes avantages qu'elle." C'est ce principe qui a prévalu dans la législation fluviale et qui s'est développé jusqu'à devenir un principe international. Accepté et pratiqué dans le sens le plus large, il ne peut enlever aux riverains des droits inhérents à l'existence et aux interêts mêmes d'un Etat. De ce qu'un Etat a des intérêts considérables de commerce et de navigation dans les eaux d'un autre Etat, il ne s'en suit pas qu'ils doivent éclipser complètement ceux de ce dernier. Qu'il s'agisse, au lieu de la Roumanie, d'un grand Etat Européen, on se convaincra tout aussitôt que de telles exigences ne sauraient être reconnues.

Il m'a paru nécessaire d'envoyer à V. Ex. ce court exposé, afin qu'Elle y puise les éléments nécessaires de discussion au sein de la Conférence.

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung H.

Le Ministre de Roumanie à Londres au Ministre des Affaires Etrangères de S. M. Britannique.

12 Février 1883.

Monsieur le Comte,

Par ordre de mon gouvernement, j'ai eu l'honneur d'adresser à V. E., en date du 2 Février, une Note pour demander que la Roumanie fût admise à prendre part à Conférence relative à la question du Danube, sur le même pied que les autres Etats représentés dans la Commission Européenne du Danube.

V. E. ayant bien voulu me communiquer la décision prise à ce sujet par les Représentants des Puissances signataires du traité de Berlin, j'ai l'honneur de porter à la connaissance de V. E. que le gouvernement du Roi ne saurait accepter une situation qui ne lui accorderait qu'une vois consultative et qui ne luit permettrait pas de prendre part aus décisions de la Conférence.

Par conséquent, Monsieur le Comte, je me trouve dans la nécessité de décliner l'honneur d'assister aux séances de la Conférence et, au nom du gouvernement du Roi, je fais les réserves

les plus solennelles et je proteste contre les décisions qui seraient prises sans la participation de la Roumanie, en les déclarant non obligatoires pour elle.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) *Ion Ghica.*

Anmerkung I.

Le Ministre de Roumanie à Londres au Ministre des Affaires Etrangères.

(TÉLÉGRAMME.)

20 Février 1883.

Je viens de recevoir, du Président de la Conférence, une réponse à notre protestation. En voici le texte:

„Monsieur le Ministre, j'ai soumis à la conférence la Note que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser et dans laquelle vous me faites part de la résolution prise par le gouvernement de S. M. le Roi de Roumanie, relativement à l'invitation adressée à Son Plénipotentiaire d'assister aux séances de la Conférence. J'ai été chargé de vous prier de bien vouloir faire parvenir à votre gouvernement les regrets de la Conférence de ce qu'il n'a pas cru devoir autoriser son Plénipotentiaire à accepter cette invitation.

„La raison qui a amené les Plénipotentiaires des Puissances à adopter, dans leur deuxième séance, la résolution qu'ils ont prise concernant la Roumanie, consiste dans le fait que la Conférence a cru devoir se considérer „en quelque sorte!“ comme la prolongation et la suite du Congrès de Berlin auquel la Roumanie n'a pas participé comme signataire.

„Je me plais à croire que le gouvernement roumain voudra bien reconnaître les raisons qui ont amené la Conférence à adopter la résolution qu'elle a cru devoir prendre. En attendant, et pour le cas de votre abstention prolongée de la réunion, j'ai l'honneur de mettre à votre disposition les protocoles des séances à titre confidentiel et pour l'information de votre gouvernement.“

Recevez, etc.

(Signé) **Granville.**

(Signé) *Ion Ghica.*

Anmerkung K.

Le Ministre des Affaires Etrangères au Ministre de Roumanie à Londres.

(TÉLÉGRAMME.)

23 Février 1883.

Un des arguments les plus forts, relatifs à l'exercice de la police fluviale par les riverains, est fourni par l'act de navigation du Danube de 1857 (7 Novembre).

Cet acte, conclu entre l'Autriche, la Bavière, la Turquie, le Wurtemberg, la Moldavie, la Valachie et la Serbie, assigne aux Etats riverains l'exercice de la police fluviale dans les eaux du Danube.

De nombreux articles de cet acte en font foi.

Les articles 23 et 42 statuent que chaque gouvernement riverain désignera les ports et les lieux de chargement et de déchargement.

L'art. 32 impose aux gouvernements riverains, en cas de naufrage, de prendre des mesures de sauvetage et de sûreté.

L'art. 33 donne à la compétence de chaque gouvernement l'établissement du service de pilotage.

L'art. 34 réserve aux gouvernements riverains d'établir des règlements plus détaillés de navigation et de police fluviale, et reconnaît applicables les lois et prescriptions de chaque pays riverain dans les cas non prévus par l'acte de navigation.

L'art, 36 fait exécuter par les Etats riverains les travaux d'amélioration que la Commission riveraine, d'accord avec les gouvernements riverains, aurait trouvé nécessaires.

Dans l'art. 39, les gouvernements riverains promettent de donner tous leur soins pour améliorer la navigation du fleuve, en dehors des travaux jugés nécessaires par une entente commune.

L'art. 40 statue que les gouvernements riverains prendront les mesures nécessaires pour que les moulins et autres établissements ne puissent jamais entraver la navigation.

Les dispositions des art. 40 et 41, concernant le libre passage donné aux navires et aux radeaux par les ponts et l'entretien des chemins de halage, ne peuvent certainement être comprises autrement que devant être exécutées par les gouvernement riverains.

Mais la preuve la plus manifeste de l'intention de cet acte est fournie par les art. 46 et 47. Le premier oblige les gouvernements riverains de se communiquer réciproquement les mesures qu'ils auront prises pour l'exécution de l'acte.

Le dernier décide que la Commission riveraine permanente dont les attributions et les conditions organiques seront fixées

par une entente ultérieure, veillera à l'exécution et au maintien des stipulations de l'acte. Cet article ne donne pas des pouvoirs illimités à cette Commission, puisqu'il parle des limites de ses attributions.

Lorsque l'Autriche, de concert avec les autre riverains du Danube, adoptait ces dispositions, la Roumanie ne formait encore que deux Principautés considérées comme vassales de la Turquie, non par des représentants, mais par des Délégués. Pourtant, on les traitait de pair avec les autres riverains et on ne leur niait pas en droit, une prétention déclaré aujourd'hui exhorbitante.

La Roumanie qui a fait des pas sérieux dans son développement, mériterait-elle moins de confiance en 1883 que les deux principautés en 1857? Si on veut avoir des preuves de la puissance organisatrice du pays, nous ne citerons que deux points saillants: le solde constant du budget en excédent, quoiq'il soit tombé dans l'espace des huit dernières années, la prise en possession et l'administration par l'Etat de tout le réseau des chemin de fer qui traversent le pays.

Une méfiance n'est pas donc admissible concernant la capacité organisatrice et technique d'appliquer les Règlements de navigation et de police fluviale.

L'Europe et nos co-riverains ne peuvent pas nous refuser aujourd'hui ce qu'ils nous accordaient il y a vingt-cinq ans.

(Signé) *D. Stourdza.*

Anmerkung L.

Le Ministre des Affaires Etrangères de S. M. Britannique aux Représentants de l'Angleterre à l'Etranger.

Londres, le 14 Mars 1883.

My Lord,
Sir,

Je vous transmets, ci-jointes, les copies des *Protocoles* des Conférences qui ont été tenues sur la question de la navigation du Danube, et le *Traité* signé par les Plénipotentiaires, cela pour votre enseignement personnel.

Vous savez que, par le Traité général de paix conclu entre la Grand-Bretagne, l'Autriche, la France, la Russie, la Sardaigne et la Turquie, à Paris, le 30 Mars 1856, l'Empereur de Russie consentait à la rectification de sa frontière de Bessarabie en échange de certains ports, villes et territoires, afin d'assurer plus complètement la liberté de la navigation du Danube; et que, par le *traité de Paris du 16 Janvier 1857*, conclu entre les mêmes Puissances, une partie du territoire ainsi cédé par

la Russie, comprenant les îles situées entre les différentes branches du Danube à son embouchure, et formant *le Delta* de ce fleuve, fut replacée sous la souveraineté immédiate de la Sublime Porte. L'étendue de cette portion de territoire fut exactement désignée sur une carte annexée au dernier Traité; elle comprenait toutes les îles, à partir *du Belgarod ou l'issue la plus au nord de la branche de Kilia*, jusqu'à la branche de *St. Georges ou la branche la plus au sud du Danube*, plus *l'île des Serpents;* ainsi, chaque débouché du Danube, dans la mer, navigable à ce moment, ou pouvant être rendu tel dans l'avenir, fut compris dans les limites de ce territoire.

D'après l'article 15 du traité de 1856, les Puissance contractantes stipulèrent entre elles que les principes adoptés par le Congrès de Vienne de 1815, en ce qui concerne la navigation des fleuves qui séparent ou traversent différents Etats, seraient appliquée au Danube et à ses embouchures.

Elles déclarèrent que cette stipulation faisait dès lors partie du droit public de l'Europe et la prirent sous leur protection.

Il fut aussi stipulé qu'aucun péage ne serait prélevé, basé seulement sur le fait de la navigation du fleuve; qu'aucun droit ne serait perçu sur des marchandises se trouvant à bord des navires; que les Règlements de police et de quarantaine seraient rédigés de telle sorte qu'il puissent faciliter, autant que possible, le passage des navires, et que, à part cela, aucun obstacle, quel qu'il soit, ne serait opposé à la libre navigation.

Le 16-ème article du même Traité stipulait qu'une Commission serait nommée, dans laquelle chacune des Puissances serait représentée par un Délégué; et que cette Commission serait chargée de désigner les travaux nécessaires à exécuter au-dessous d'Isaktcha et de les faire exécuter; d'enlever, aux embouchures du Danube, aussi bien qu'aux parties avoisinantes de la mer, le sable et autres obstacles qui les obstruaient, afin de mettre cette partie du fleuve et les dites parties de la mer dans le meilleur état de navigation possible, et de déterminer les droits fixes à prélever pour défrayer les dépenses occasionnées par ces travaux. Dans le 18-e article du même Traité, il fut entendu que cette Commission Européenne aurait complété ses travaux dans l'espace de deux années, et que pendant ce temps une Commission riveraine permanente, dont la composition était réglée par l'article précédent du traité, aurait élaboré des *Règlements* de navigation et de police fluviale et éliminé les obstacles qui empêchaient encore l'application au Danube des stipulations du Traité de Vienne: les Puissances signataires, assemblées en Conférence, ayant été informées du fait, après l'avoir enregistré, prononceraient alors la dissolution de la Commission Européenne, et, à partir de ce moment, la

Commission riveraine jouirait des mêmes pouvoirs que ceux dont la Commission Européenne avait été investie.

En conséquence de ces dernières stipulations, la *Commission riveraine*, composée des Délégués de l'Autriche, de la Bavière, de la Turquie et du Wurtemberg et des Commissaires de la Serbie, de la Moldavie et de la Valachie se réunirent et élaborèrent des Règlements qui furent portés devant la Conférence siégeant à Paris en 1858. Mais la forme dont étaient revêtus ces Règlements et la nature des plusieurs des points proposés ne rencontrèrent pas l'approbation de la majorité des grandes Puissances; ils furent donc renvoyés à la Commission Européenne pour être revus et corrigés. Des articles additionnels furent élaborés par la Commission riveraine et présentés en 1859; mais les Règlements, comme un tout, *donnèrent encore lieu à objection de la part de la Conférence de Paris, et la Commission riveraine ne s'est pas réunie depuis.*

En 1866, la question de la prolongation de la Commission Européenne fut portée devant la Conférence de Paris; il fut démontré que l'œuvre qu'elle avait accomplie était revêtue d'un caractère beaucoup plus sérieux qu'on ne l'avait d'abord espéré et que, même alors, l'on pouvait dire qu'elle était tout-à-fait accomplie. La Conférence vota que la Commission serait prolongée pour un terme de cinq ans, mais elle exprima des vœux pour le *prompt achèvement* des travaux, et aussi pour que la Commission riveraine dressât, *le plus tôt possible*, un plan de Règlements tel qu'il pût être approuvé. Le Plénipotentiaire proposa, à cette occasion, que les pouvoirs de la Commission Européenne fussent *étendus jusqu'à Braïla, et parce que cela constituerait une division plus naturelle du fleuve, eu égard à sa navigation, qu'Isaktcha, et pour d'autres raisons pratiques,* mais cette proposition rencontra de l'opposition.

La durée de la Commission Européenne fut ainsi prolongée jusqu'en 1871. Pendant ce temps, *des difficultés avaient surgi en ce qui touche la constitution de la Commission riveraine. Les deux Principautés de Moldavie et de Valachie avaient été unies sous un même gouvernement, mais ce gouvernement réclama le droit d'avoir deux représentants à la Commission riveraine, l'un pour la Moldavie et l'autre pour la Valachie, en conséquence de la lettre du Traité de Paris du 30 Mars 1856.* Cette question mit obstacle aux réunions suivantes de la Commission riveraine pour des travaux pratiques. D'un autre côté, afin de compléter les travaux du Danube, plus spécialement à la branche *de Soulina, la Commission Européenne se vit forcée de contracter un emprunt qui fut garanti par toutes les Puissances représentées dans cette Commission, à l'exception de la Russie*, et il semblait probable qu'une période de douze ans serait nécessaire pour s'en acquitter. La question, à cette

phase, fut portée devant la Conférence tenue à Londres *en 1871*, et, par un traité conclu entre les Puissances le 13 Mars de cette même année, il fut convenu que la durée de la Commission Européenne serait prolongée pour une autre période de *douze ans, c'est-à-dire jusqu'au 22 avril 1883.*

Par le même traité, il fut stipulé que les conditions de la future réunion de la Commission riveraine, établie par l'article 17 du traité de Paris du 30 Mars 1856, *seraient fixées par un accord préalable entre les Puissances riveraines, sans aucun préjudice de la clause relative aux trois provinces Danubiennes*, et que, en tant qu'une modification quelconque à l'article 17 du traité de Paris seraient impliquée, elle formerait la base d'une Convention spéciale entre les Puissances co-signataires. La proposition d'étendre les pouvoirs de la Commission Européenne *jusqu'à Braïla fut renouvelée*, mais elle rencontra encore des objections.

Par l'article 45 du *Traité de Berlin du 13 Juillet 1878*, il fut stipulé que la Principauté de Roumanie rendrait à l'Empereur de Russie cette portion du territoire *Bessarabien* qui avait été enlevée à la Russie par le Traité de Paris de 1856, bornée à l'ouest par le canal-central du Pruth, et, au sud, par le canal-central de la branche de Kilia et l'embouchure de Stari-Stambul, c'est-à-dire, la plus au sud des bouches de Kilia. La frontière Russe fut ainsi étendue, au sud, au-delà de celle assignée à la Roumanie en 1857. *Le traité de 1856 avait exclu du territoire Roumain toute partie des embouchurus du Danube;* tandis que *toutes les bouches de Kilia à l'exception de celle de Stari-Stamboul faisaient maintenant partie du territoire Russe.*

Par l'article 46, les îles composant le Delta du Danube, aussi bien que l'isle des Serpents et les districts et territoires y mentionnés, furent *ajoutés* à la Roumanie.

Par l'article 52 il fut déclaré que, afin d'augmenter les garanties de la liberté de navigation sur le Danube, reconnue comme un besoin d'intérêt Européen, les Hautes Puissances contractantes décidaient que *toutes les forteresses* et fortifications existant sur le cours du fleuve, des Portes-de-Fer à ses embouchures, seraient rasées, et qu'aucune autre ne serait élevée; qu'aucun *vaisseau de guerre* ne naviguerait sur le Danube au-dessous des Portes-de-Fer, à *l'exception* des vaisseaux de tonnage léger au service de la police fluviale et des douanes.

Par l'article 53, il fut stipulé que *la Roumanie serait représentée à la Commission Européenne.* Il fut déclaré que *la Commission était maintenue* dans ses fonctions, et qu'elle les exercerait à l'avenir, jusqu'à Galatz, en complète indépendance des autorités territoriales; et tous les *Traités, arrangements, actes et décisions relatifs à ses droits, priviléges, prérogatives et obligations furent confirmés.*

Aux réunions du Congrès qui avaient précédé la signature du Traité de Berlin, *le Baron Haymerlé*, l'un des plénipotentiaires Autrichiens, soumit quatre articles contenant, entre autres, *une proposition d'étendre la durée de la Commission Européenne audelà de l'année 1883, jusqu'à ce qu'un nouvel accord soit conclu,* et dans ses observations il fit allusion à cette motion comme *contenant le principe de la permanence de la Commission Européenne.* Il fut allégué cependant que cette proposition entrait dans trop *de détails; les Plénipotentiaires Russes* soulevèrent aussi des objections et, enfin, *il fut consigné,* dans l'article 54 du Traité de Berlin, que, un an avant l'expiration du terme assigné à la durée de la Commission Européenne, (c'est-à-dire le 24 Avril 1883), les Puissances s'entendraient au sujet de la prolongation de ses pouvoirs, ou des modifications qu'elles jugeraient convenables d'y introduire. L'article 55 du même traité stipule que les Règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, pour la partie du fleuve entre les Portes-de-Fer et Galatz, seraient élaborés par la Commission Européenne, assistée de Délégués des Etats riverains, et qu'ils seraient mis en harmonie avec ceux qui avaient été ou seraient faits pour la partie du fleuve en aval de Galatz.

En exécution de l'article 55, un Comité de la Commission Européenne, nommé dans ce but, dressa des projets de Règlements pour la partie du fleuve comprise entre les Porte-de-Fer et Galatz. Ces Règlements furent soumis à une assemblée plénière de la Commission, à laquelle assistaient aussi les Délégués de Serbie et de Bulgarie et il fut proposé que l'application des clauses y contenues serait confiée à une Commission mixte, dans laquelle l'Autriche serait représentée aussi bien que les Etats riverains. Il aurait semblé difficile de faire une objection quelconque valable à la présence de l'Autriche dans une telle Commission, en se rappelant les importants intérêts commerciaux qu'elle avait en jeu Il y avait, de plus, un précédent au cas, celui du Scheldt, où les Puissances avaient décidé, à la Conférence tenue à Londres de 1830 à 1832, que la Belgique, vu les intérêts commerciaux d'Anvers, devait posséder voix égale à celle de la Hollande dans l'administration des embouchures de ce fleuve, quoique les dites embouchures fussent entiérement situées sur territoire Hollandais. Ceci fut affirmé comme un principe dont les Puissances ne se départiraient pas, et la Hollande, après beaucoup de ressitance, finit par le reconnaître.

Selon ce principe, l'Autriche doit être considérée comme possédant un droit indubitable à une voix dans l'administration de cette section du fleuve, quoiqu'elle ni soit pas actuellement riveraine.

Mais, il fut, de plus, proposé que le membre autrichien de

cette Commission mixte en fût le Président et que, comme Président, il eût voix prépondérante dans les cas où les opinions seraient balancées. Le gouvernement de Sa Majesté considéra que, en de telles circonstances il serait désirable qu'un appel fût fait à la Commission Européenne contre toutes les décisions de la Commission mixte, comprenant de questions de principe. Les Etats riverains, de leur côté, s'opposèrent vivement aux propositions du Comité des Règlements en ce qui concerne la situation prédominante accordée à l'Autriche, l'opposition principale venant de la Rumanie.

Après beaucoup de discussion stériles concernant la réserve du droit d'appel, une solution fut proposée par le Commissaire Français, *M. Barrère*, portant que l'Autriche, la Roumanie, la Serbie et la Bulgarie auraient, chacune, un Représentant à la Commission mixte, et que chaque membre de la Commission Européenne la présiderait successivement, pendant six mois, d'après l'ordre alphabétique du pays qu'ils représentent. Le membre autrichien en serait le Président, mais ce n'était que *pure affaire de courtoisie envers une grande Puissance, puisqu'il n'aurait pas une plus grande autorité ni plus de privilèges qu'aucun des autres membres.*

La Roumanie, cependant, soulevait encore des objections. Elle s'opposait à la présence d'un membre autrichien quelconque à la Commission mixte, et s'opposait à la formation de toute Commission pour la mise en vigueur des Règlements sur cette section du fleuve, déclarant que les pouvoirs éxécutifs devait être conférés aux gouvernements des Etats riveraines, car autrement leurs droits de souveraineté territoriale seraient violés.

Nonobstant cette opposition, les Règlements, tels qu'ils avaient été élaborés par la Commission Européenne, conformément à la proposition du Commissaire Français, furent éventuellement *adoptés et signés par tous les Commissaires et Délégués, celui de la Roumanie excepté, le 2 Juin 1882.*

Le gouvernement Roumain persista dans son oppositon. Le gouvernement Bulgare fit aussi des réserves portant que les membres Autrichien et Roumain de la Commission Européenne devaient être exclus de la présidence de la Commission mixte, puisque ces deux Pays étaient déjà représentés par les membres permanents.

Ces deux gouvernements, de plus, soutenaient que les sous-inspecteur, qui devaient agir sous l'autorité de la Commission, devaient être nommés par rapport aux rives du fleuve et aux Etats qui possédaient ces rives, et non, comme le proposaient les Règlements, pour les sections transversales du fleuve. Il fut objecté, d'un autre coté, qu'un tel changement amènerait de sérieuses difficultés practiques, et impliquerait l'exercice d'une

juridiction séparée des rives opposées d'un fleuve dont le lit est continuellement changeant.

Pendant le cours de négociation qui eurent lieu au sujet de ces Réglements, et de la formation de la Commission mixte, le gouvernement autrichien annonça que son consentement à une prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne, après le 25 Avril 1883, dépendrait des arrangements auxquels on arriverait, et s'ils étaient tels qu'ils pussent être considérés comme le satisfaisant.

Le gouvernement Russe, de son côté, donna à entendre que son consentement à une prolongation dépendrait de certaines concessions à faire au sujet de la branche de Kilia, qnoique ne disant pas quelles étaient exactement ces concessions.

Le principal argument du gouvernement Russe, en réclamant de telles concessions, se trouve dans le fait que, tandis qu'à l'origine le droit exclusif d'exécuter des traveaux à une quelconque des bouche du Danube avait été conférè à la Commission Européenne, cette Commission avaient, en pratique, abandonné toute idée d'exécuter des travaux dans la branche de Kilia; et que, donc, sa juridiction dans cette branche ne devrait plus être maintenue.

L'état des affaires, à l'automne de 1882, était donc comme suit:

Les pouvoirs de la Commission Européenne avait été prolongés, par le traité de Londres des 1871, jusqu'au 24 Avril 1883; mais, pendant la discussion des diverses question devant la Conférence, l'accord sur la nouvelle prolongation, stipulée par l'article 54 du traité de Berlin, n'avait pas été obtenu.

Les Règlements à élaborer, suivant l'article 55 du même traité, avaient été approuvés en substance par tous les Etats ayant voix dans la question, la Roumanie exceptée.

Les pouvoir de la Commission Européenne ne s'étendaient que jusqu'à Galatz; tandis que, pour plusieurs raisons pratiques il semblait au gouvernement de Sa Majesté qu'il serait convenable de les étendre sur les douze milles existant entre Galatz et Braïla, ce qui aurait pour effet de places tous les bâtiments sous un même jeu de Règlements, administrés par le même corps.

Les divergences d'opinion qui s'étaient manifestées ne semblaient pas offrir d'obstacles insurmontables, et, dans ces circonstances, trouvant que les autres Puissances y étaient favorablement disposées, le gouvernements de Sa Majesté décida de lancer des invitations aux différents gouvernements afin de réunir leurs représentants en Conférence à Londres pour discuter des points suivants:

1. L'extension des pouvoirs de la Commission Européenne du Danube jusqu'à Braïla;

2. La confirmation des Réglements à élaborer d'après l'article 55 du Traité de Berlin; et

3. La prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne.

Les invitations furent lancées le 11 Décembre 1882 et la Conférence tint sa première séance le 8 Février 1883. A l'ouverture des discussions, une question se posa au sujet de la façon dont les petits Etats riverains seraient représentés à la Conférence. Le gouvernement de Sa Majesté aurait, avec plaisir, admis un représentant Roumain sur le même pied que ceux des autres Puissances, partant de ce point de vue que cette admission n'était due qu'aux intérêts que la Roumanie avait en jeu dans les questions à débattre, et que par ce fait aucun précédent n'était créé qui obligeât de consulter le gouvernement Roumain sur des questions d'intérêt général Européen, dans lesquelles il n'était pas matériellement intéressé. Il fut, cependant, objecté que la Conférence était en quelque sorte la continuation du Congrès de 1878; que les questions à débattre survenaient des articles 54 et 55 du Traité de Berlin; et qu'en ces circonstances, le caractère Européen de l'assemblée devait être maintenu. Ces arguments s'appliquaient aussi à la Serbie. Conséquemment, les Plénipotentiaires se déclarèrent, à la majorité, en faveur de l'admission des représentants de Roumanie et de Serbie avec voix consultative; tandis qu'il fut proposé que les observations des représentants de la Bulgarie, auxquels des facilités furent offertes d'assister aux Conférences, seraient exposées en termes propres par l'ambassadeur de Turquie, et cette décision fut adoptée.

Le gouvernement Serbe accepta la position ainsi créée à son Représentant; les gouvernements Roumain et Bulgare protestèrent. Le premier refusa de prendre part à la Conférence avec voix consultative seulement, et déclara qu'il ne se considérait pas comme engagé par les décisions qui seraient prises sans sa participation. Le gouvernement Bulgare s'opposa à la défense de ses droits par un autre représentant que par ses propres délégués et, éventuellement, protesta contre tout changement qui serait fait sans son consentement aux réglements élaborés selon l'article 55 du Traité de Berlin.

Il fut décidé que l'on communiquerait les Protocoles de la Conférence aux représentants Roumain et Bulgare.

La proposition d'étendre les pouvoirs de la Commission Européenne jusqu'à Braïla fut votée à l'unanimité, sur la restriction que les décisions prises sur la question étaient provisoires et aptes à être rappelées si l'on n'arrivait à aucun accord au sujet de la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne.

Lors de la discussion de la question des Règlements pour

la section du Danube de Galatz au Portes-de-Fer, un accord unanime reconnut le droit de l'Autriche d'être représentée à la Commission mixte pour cette partie du fleuve, et les pouvoirs exécutifs à assigner à ce corps. Une déclaration fut signée à cette effet, que tous les Plénipotentiaires adoptaient les Règlements, exprimant l'espoir que les Etats qui ne prenaient pas part aux délibérations de la Conférence prendraient en considération ce vote unanime et les adopteraient aussi. En même temps, le Plénipotentiaire Autrichien donna acte des concessions suivantes que son gouvernement était prêt à faire pour satisfaire la Roumanie: — Il abandonnerait la double représentation, survenant du fait de son représentant à la Commission prenant son tour de service à la Commission mixte, et ce, à condition que la Roumanie ferait de même. Il accepterait le mode de nomination des inspecteurs adopté par la Roumanie (et la Bulgarie), espérant en même temps que des garanties seraient fournies pour obvier aux difficultés pratiques surgissant d'un tel système. Il admettrait que les sous-inspecteurs fussent choisis par les Etats riverains, nommés par la Commission mixte et confirmés par les Etats riverains; ou qu'ils fussent choisis par la Commission et nommés par les Etats riverains. Dans la séance suivante du 7 Mars le Plénipotentiaire Autrichien accepta, sur les instances du Plénipotentiaire Français, une autre modification, d'après laquelle les sous-inspecteur seraient nommés et rétribués purement et simplement par les gouvernements des Etats riverains qui feraient connaître à la Commission mixte et leur nomination et leur renvoi.

Ces modifications obtinrent le concours des autres Plénipotentiaires et ont pris corps dans le Règlement amendé annexé au Traité.

La question plus importante de la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne se présentait à la discussion. L'ambassadeur Russe m'avait, le 5 Février, expliqué que son gouvernement désirait jouir du pouvoir, dans ses propres eaux, d'exécuter tels travaux d'ingénieurs réclamés par la position économique de la Bessarabie et des ports sud de la Russie. Jl n'avait aucune intention, me dit-il, d'intervenir dans la liberté de la navigation, ou de causer des dommages au port de Soulina, qui était la grande route internationale; il était désireux de prendre en considération l'opinion exprimée par la Commission Européenne au sujet des travaux d'ingénieurs et des péages, mais il réclamait que le droit de souveraineté de la Russie fut reconnu sur la branche de Kilia à partir du Tchatal d'Ismaïl jusqu'à la mer, et que cette partie du fleuve fût entièrement soustraite à la juridiction de la Commission Européenne, à condition d'arriver à une entente avec cette Commission sur toutes les questions touchant à la route internationale. Il ajouta que le gouvernement

Russe ne pouvait consentir à une prolongation de la Commission Européenne que si la Conférence admettait la légitimité de ces demandes.

Les propositions qu'il soumit d'abord au gouvernement de Sa Majesté ne purent être considérées comme acceptables.

Il était, pourtant, vrai que la Commission Européenne n'avait pu jusqu'à ce jour exécuter des travaux dans la branche de Kilia, ou aux embouchures de cette branche du Danube; et, par la nature coûteuse de ces travaux, il ne semble pas y avoir d'espoir prochain de voir la Commission en état d'entreprendre de tels travaux. Le gouvernement de Sa Majesté, dont le but a été tout le temps de fournir des facilités à la liberté, sans entraves, du fleuve était donc prêt à accepter une modification telle des pouvoirs de la Commission Européenne qu'elle reconnût le droit au gouvernement Russe de prendre cette question en main, sans intervention illégale de la part de la Commission; mais telle ne fut pas la proposition du gouvernement Russe. Le gouvernement de Sa Majesté était prêt aussi à veiller à ce qu'il n'y eût aucune infraction aux principes reconnus par le Congrès de Vienne, et confirmés par les Conventions et Traités suivants, si le gouvernement Russe voulait toucher des péages d'un caractère tel qu'ils ne serviraient qu'à couvrir les dépenses occasionnées par l'importance des travaux de cette nature et dont la navigation retirerait un bénéfice important.

Un tel droit avait déjà été concédé, concernant les Portes-de-Fer, aux Etats riverains par le Traité de 1871 et à l'Autriche par le Traité de Berlin.

Mais, avant d'entreprendre aucuns travaux, ou percevoir des péages, il serait nécessaire, d'après le gouvernement de Sa Majesté, que les plans de ces travaux fussent étudiées, de façon à établir le fait que leur exécution ne causerait aucun dommage à la branche de Soulina, et que les péages fussent fixés de façon à éviter tout froissement entre les autorités de la bouche de Kilia et la Commission Européenne à la bouche de Soulina.

Si des garanties convenables étaient obtenues sur ces points, le gouvernement de Sa Majesté ne voyait aucune raison d'insister pour que la Commission Européenne se trouvât dans la situation de réclamer le droit de nommer ses propres officiers pour le contrôle direct de la navigation ou pour la perception des droits dans les limites de travaux projetés.

La question fut débattue sur cette base entre l'ambassadeur Russe et moi-même à différentes reprises, mais sans résultat définitif.

Le 20 Février, Son Excellence déposa devant la conférence les propositions de son gouvernement, reproduites dans le 4-e Protocole des séances.

Un ajournement eut lieu pour la prise en considération de la question, après des communications avec quelques plénipotentiaires et des suggestions venant d'eux, je soumis, à la réunion suivants de la conférence, le 24 Février, une formule amendée des articles, élaborée en vue de satisfaire aux désirs du gouvernement Russe, en tant que cela pouvait se faire sans diminuer les garanties auxquelles le gouvernement de Sa Majesté et les autres Puissances attachaient de l'importance.

La question fut encore débattue dans la réunion du 1-er et du 7, et fut finalement réglée d'après les termes suivants, insérés au Traité:

Il est entendu que la Commission Européenne n'exercera aucun contrôle effectif sur la partie de la branche de Kilia dont les deux rives appartiennet à l'un des Etats riverains de cette branche. En ce qui concerne cette partie de la branche de Kilia qui coule entre les territoires Russe et Roumain, afin d'assurer l'uniformité de l'administration sur le Bas-Danube, les Règlements en vigueur sur la branche de Soulina seront appliqués sous la surveillance des Délégués Russe et Roumain à la Commission Européenne.

En même temps, il est stipulé, par une déclaration insérée au 7-ème Protocole (séance du 7 Mars) que les Agents de la Commission Européenne auront accès à la branche de Kilia et à ses embouchures pour leur renseignement.

Au cas où la Russie ou la Roumanie entreprendrait des travaux dans la branche de Kilia, soit dans la partie qui sépare leurs territoires respectifs, soit dans celle qui coule exclusivement dans les territoires de l'une d'elle, l'autorité compétente communiquera les plans de ces travaux à la Commission Européenne en vue seulement d'établir qu'ils n'entravent en aucune façon l'état de navigabilité des autres branches. Les ouvrages déjà élevés au Tchatal d'Imaïl demeurent à la charge et sous le contrôle de la Commission Européenne du Danube. Dans le cas d'une différence surgissant entre les autorités Russe ou Roumaines et la Commission Européenne relativement aux plans des travaux à entreprendre dans la branche de Kilia, ou d'une différence d'opinion dans cette Commission concernant l'extension qu'il serait utile de donner aux travaux du Tchatal d'Ismaïl, le cas sera soumis directement aux Puissances.

La Russie a le droit de percevoir des péages pour couvrir les dépenses des travaux entrepris par elle. Mais il est stipulé, en vue de fournir une garantie aux intérêts réciproques de la navigation de la branche de Soulina et de celle de Kilia, que le gouvernement Russe mettra les gouvernements représentés à la Commission Européenne en possession des Règlements relatifs aux péages qu'il croira devoir introduire, afin d'assurer une entente sur cette question.

Par une déclaration, insérée de même au 7-ème Protocole, il est établi que les mots ci-dessus impliquent qu'une telle entente est nécessaire avant qu'un système quelconque de droits puisse être mis en vigueur.

Vous remarquerez, d'après ce qui précède, que les travaux d'ingénieurs qui ont été exécutés par la Commission Européenne au Tchatal d'Ismaïl ont formé le sujet d'une mention spéciale dans le traité qui vient d'être signé. Le Tchatal d'Ismaïl est le point auquel les eaux du Danube Moyen se séparent, une partie coulant vers la branche de Kilia, tandis que l'autre prend une direction plus au sud et forme ce que l'on pourrait appeller la branche de Toultcha. Cette dernière se divise encore elle-même en deux branches, celles de Soulina et de St. Georges.

Les travaux auxquels il est fait allusion furent entrepris à cause du banc de sable qui se forma dans la branche de Toultcha, juste en aval du Tchatal d'Ismaïl. Ce banc fut le résultat de causes naturelles, c-à-d., la hauteur extraordinaire atteinte par les eaux du Danube en 1870 et 1872; les travaux eurent un succès entier, et firent disparaître le banc de sable d'une façon qui n'eût certes pas été atteinte par le draguage. D'apré l'opinion d'ingénieurs compétents il sera toujours possible, par l'entretien de ces travaux et leur extension convenable, en cas de nécessité, de règler le courant des eaux de façon à empêcher la branche de Soulina de subir quelque détérioration par des causes naturelles survenant à ce point, ou en conséquence de trauvaux exécutés dans la branche de Kilia, et ce, à un prix modéré.

Quant à la durée des pouvoirs de la Commission Européenne, j'ai proposé, au nom du gouvernement de Sa Majesté, que ce corps soit déclaré permanent; les Plénipotentiaires Allemand et Autrichien déclarèrent qu'une prolongation de huit à dix années rentrait dans les vues de leurs gouvernements, mais que, plus longue serait la durée du terme de prolongation proposé, plus désireux seraient leurs gouvernements de l'accepter. Les Plénipotentiaires Français et Italien penchaient du côté de la permanence de la Commission. Il fut, enfin, voté à l'unanimité que les pouvoirs de la Commission Européenne seraient prolongés pour une période de vingt et un ans et qu'à l'expiration de ce terme la Commission continuerait à exercer ses fonctions pendant un laps de temps de trois ans en trois ans, à moins que, un an avant l'expiration d'un de ces termes de trois ans, l'une des Puissances Contractantes n'ait donné avis de son désir de proposer des modifications à la constitution ou aux pouvoirs de la dite Commission.

La raison du choix de ce terme de trois ans est que c'est la période qui terminera la liste des membres de la Commission

Européenne qui président, pendent six mois chacun, la Commission mixte.

Finalement, par l'article 8 du présent traité, il est stipulé que tous les Traités, Conventions, Actes et Arrangements relatifs au Danube et à ses embouchures sont maintenus dans celles de leurs clauses n'ont pas été abrogées ou modifiées par les précedentes stipulations.

Il fut expressément entendu que cette déclaration comprenait la clause inséré au Traité de Berlin, et dans des Traités précedents, défendant l'érection de fortifications.

Le gouvernement de Sa Majesté pense que de tels arrangements seront satisfaisants. La Commission Européenne est aujourd'hui dans l'exercice de fonctions depuis plus d'un quart de siècle, à la satisfaction générale, et les a exercés de façon à meriter la confiance de tous. C'eût été un malheur grave si son existence avait pris fin par suite de discussions entre les Puissances. Par l'accord actuel, elle a été prolongée pour une longue suite d'années, dans le but, il faut l'espérer, d'une prolongation indéterminée. Ses pouvoirs ont été étendus d'une maniére qui semblait, au gouvernement de Sa Majesté, désirable pour le bien du commerce maritime.

D'un autre côté, il n'y a aucune raison de craindre que ses opérations rencontrent des obstacles ou que son efficacité soit altérée par les concessions faites à la Russie et à la Roumanie touchant la sourveillance de la branche de Kilia. Le droit, accordé à la Russie et à la Roumanie de faire dans cette branche et à ses embouchures des travaux de nature commerciale dans le but d'améliorer la navigation, ne peut pas non plus être considéré autrement que comme avantageux au commerce indigène et étranger, toutes précautions ayant été prises pour que les travaux eux-mêmes, comme les droits à prélever pour ces travaux, ne soient pas de nature à porter atteinte à l'entretien convenable du canal de Soulina.

Les Règlements pour la section du fleuve entre les Portes-de-Fer et Braïla, réglés par la Commission Européenne, aprés avis des Délégués des Etats riverains, ont été encore amendés pour aller au-devant des objections faites jusqu'aujourd'hui, par les gouvernements riverains, à quelques-unes de leurs stipulations.

Une période de six mois a été assignée pour l'échange des ratifications du traité, période pendant laquelle il faut espérer que l'on aura l'adhésion des Puissances riveraines.

Le désir unanime des Plénipotentiaires pendant leurs discussions a été que les vœux des ces Etats obtinssent la considération qui leur était due, et le gouvernement de Sa Majesté, croyant que l'accord intervenu est de nature favorable à leurs intérêts, n'hésite pas à les prier instamment de l'accepter, et

prient les autres Puissances qui ont pris part au Traité de se joindre à lui dans cette démarche.

Je suis, etc.

(Signé) *Granville.*

Anmerkung M.

Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Londres.

24. Mai 1883.

Monsieur l'Envoyé,

Aussitôt que les premières ouvertures furent faites pour réunir à Londres une Conférence, dans le but de régler différentes questions relatives à la navigation du Danube, la Roumanie demanda à y participer effectivement, c'est-à-dire, sur le même pied que les autres Etats appelées à assurer, de concert avec elle, l'exécution des traites concernant ce fleuve.

Cette demande était basée sur les précédents établis par le droit international, la position que la Roumanie occuppe sur le Danube, la situation qui lui a été créée par le Traité de Berlin et les actes qui en découlent.

Le Protocole du 15 Novembre 1818 du Congrès d'Aix-la-Chapelle, qui réserve à tous les Etats le droit de participer aux réunions ayant pour objet leur intérêts spéciaux, n'est que l'application d'un principe mis en pratique au Congrés de Vienne dans plusieurs questions de cette nature.

En effet, les huit grandes Puissances, réunies à Vienne pour délibérer sur les questions relatives à libre navigation des rivières qui traversent plusieurs Etats, fixèrent, dans une séance préparatoire, le programme des negotiations, et convinrent d'inviter les Plénipotentiaires de Bade, de Bavière, de Hesse Darmstadt, de Hesse-Cassel, de Francfort, de Hollande, de Nassau et de Wurtemberg à prendre une part effective aux réunions au sein desquelles devaient être discutés et décidés les principes généraux de la navigation des fleuves, aussi bien que les règlements spéciaux de navigation du Rhin, de la Meuse, de l'Escaut, de la Moselle, du Mein et du Necker.

Cette procédure fut appliquée à tous les arrangements fluviaux utérieurs, dont les riverains indépendants n'ont jamais été exclus. Il était de toute justice de leur reconnaître un droit aussi incontestable. Les riverains ne sont-ils pas, en effet, dans ces questions, les plus intéressés? et, est-il admissible qu'un gouvernement indépendant se laisse majoriser dans ses propres eaux, directement ou indirectement, par des décisions prises et des arrangements conclus en dehors de sa participation?

La Roumanie occupe sur le Danube une position des plus importantes. Le cours inférieur de ce fleuve, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à la mer, formant le tiers de toute sa longueur navigable, baigne d'une manière non interrompue les rives Roumaines (2741 kilomètres de l'embouchure de l'Iller, en amont d'Ulm, jusqu'à la mer; 893 kilomètres de Verciorova à Soulina). La Roumanie possède dans ce parcours la plus grande partie des embouchures du Danube, et plus des deux tiers du développement des rives (87 kilomètres rives Serbes, 466 kilomètres rives Bulgares, 1221 rives Roumaines). Son commerce d'importation ou d'exportation fournit à la navigation fluviale ou maritime, d'amont ou d'aval, son principal élément, et recevra un développement toujours croissant lorsque, après avoir donné tous ses soins à l'établissement de son réseau de voies ferrées, la Roumanie dirigera tous ses efforts vers l'amélioration des conditions de la navigation danubienne.

Cette situation ainsi que la reconnaissance de son indépendance ont valu à la Roumanie la place que l'article 53 du traité de Berlin lui a assignée dans la Commission Européenne, à côté des sept Puissances qui la composaient en vertu des stipulations du Traité de Paris de 1856.

L'indépendance de la Roumanie devenant un fait acquis et réel, et les embouchures du fleuve entrant pour la majeure partie en sa possession, on devait nécessairement l'associer à tous les actes émanant de la Commission Européenne du Danube.

La Roumanie fut admise dans cette Commission internationale au même titre que ses autres co-participants. Aucune réserve ne fut faite à cet égard, et son vote eut, dès le premier jour, la même valeur que celui des autres Etats. Elle a déjà eu l'honneur de présider cette assemblée, et a participé effectivement à l'élaboration ou à la révision de tous les Règlements qui régissent aujourdhui la navigation de la partie maritime du fleuve.

Cette position reçut une consécration solennelle en vertu de l'Acte-additionnel qui devait mettre l'Acte-public de 2 Novembre 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, en harmonie asec les stipulations du Traité de Berlin, Cet acte fut signé à Galatz, le 28 Mai 1881, „par les Puissances représentées au sein de la Commission Enropéenne du Danube, en vertu du Traité de Paris du 30 Mars 1856, et la Roumanie qui a été appelée à en faire partie par l'article 53 du Traité de Berlin du 13 Juillet 1878.“ Il lie d'une manière égale toutes les parties contractantes. Aucune d'elles ne s'étant réservé une situation privilégiée ou une position spéciale quelconque, cet acte ne saurait être modifié qu'avec le consentement de tous les signataires.

Si les précédents de droit international et la situation spé-

ciale de riveraine, si la participation à la Commission Européenne du Danube et la signature de l'Acte-additionnel de 1881 constituaient pour la Roumanie le droit incontestable de prendre une part effective à toute délibération touchant la navigation du Danube, on pouvait encore moins l'en écarter lorsqu'il s'agissait de décider des Règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, qui, en vertu de l'art. 55 du Traité de Berlin, devaient être „élaborés la Commission Européenne assistée de Délégués des Etats riverains."

Ce droit paraît encore plus indéniable en présence de la procédure adoptée pour soumettre le projet de Règlement de Galatz aux délibérations de la Conférencc. La Commission Européenne ne pouvait élaborer cet acte qu'en procedant, en vertu de son Règlement intérieur et de la pratique constante, par des décisions prises à l'unanimité des votes. L'entente n'ayant pu s'établir entre les parties délibérantes sur les dispositions du Chapitre 3, et le consentement de la Roumanie faisant défaut, aucun acte, portant le caractère requis par l'article 55 du Traité de Berlin, et propre à être présenté à une Conférence comme le travail de la Commission spéciale prévue par le Traité, ne pouvait en résulter. On s'écarta pourtant des principes constamment pratiqués, et l'on présenta à la Conférence un acte auquel manquait la signature du principal intéressé.

Cette procédure inusitée portait une atteinte directe à des droits incontestables. Mais la participation effective de la Roumanie à la Conférence n'était-elle pas plus justifiée, ne devenait-elle pas plus nécessaire encore?

La bienveillance avec laquelle la plupart des grandes Puissances accueillirent notre demande, concernant notre participation aux délibérations de la Conférence, nous avait fait espérer que des droits aussi évidents et aussi naturels ne seraient plus mis en doute.

L'Autriche-Hongrie reconnut, dès le mois d'Avril 1883, la légitimité du désir de la Roumanie, et son Plénipotentiaire déclara à la Conférence, qu'en raison de la situation spéciale créée „par le Traité de Berlin, la Roumanie pouvait être admise à la considération des trois questions qui forment l'objet de la réunion de la Conférence."

La Grande-Bretagne fut plus explicite encore, car Lord Granville exprima dans sa circulaire du 11 Décembre 1882, et au sein de la Conférence, „l'espoir que la Roumanie y serait admise sur le même pied que les autres Puissances, d'autant plus qu'elle se trouve déjà représentée dans la Commission Européenne et qu'elle aura également son représentant dans la Commission mixte dont la formation est proposée;" — et le gouvernement de la République Française pensait aussi „que les

représentants des Puissances, une foi réunis, pourraient inviter le gouvernement Roumain à envoyer à la Conférence un délégué qui prendrait part aux délibérations au même titre que ceux des Puissances signataires du traité de Berlin."

Notre attente fut déçue. La décision des Puissances nous assigna une position inacceptable: celle d'être „consultés et entendus," sans avoir de vote délibératif.

L'article premier de l'Acte additionnel du 28 Mai 1881 excluait une interprétation strictement littérale de l'article 54 du Traité de Berlin, en vertu de laquelle on aurait pu admettre que les Puissances signataires se sont réservé de décider „seules de la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne et des modifications qu'elles jugeraient nécessaires d'y introduire." Ce même article stipule, expressément, „que les droits, attributions et immunités de la Commission Européenne du Danube, tels qu'ils résultent des traités de Paris du 30 Mars 1856 et de Londres de 1871, de l'Acte-public du 2 Novembre 1865 ainsi que des actes et décisions antérieurs au traité de Berlin du 13 Juillet 1878, continueront à régir ses rapports avec les nouveaux Etats riverains, et leur effet s'étendra jusqu'à Galatz."

La Roumanie, l'un des huit Etats composant la Commission Européenne, n'est-elle pas en droit d'invoquer ce texte comme l'interprétation authentique du traité de Berlin?

Comment pourrait-on, après cette Convention, modifier, en dehors de la Roumanie, les droits, attributions et immunités d'une Commission qui exerce ses pouvoirs sur le territoire Roumain?

Le gouvernement de S. M. le Roi se crut donc en devoir de décliner l'honneur d'assister, dans ces conditions, aux séances de la Conférence de Londres. Il considéra comme non obligatoires pour la Roumanie des décision prises sans sa participation. Celles-ci ne pouvaient, en effet, infirmer un principe incontestable du droit international, à savoir: qu'aucun Etat n'est tenu d'exécuter sur son territoire des décisions Européennes qu'il n'aurait pas discutées et auxquelles il n'aurait pas préalablement consenti.

Pour donner, néanmoins, une preuve de sa déférence envers les grandes Puissances, le gouvernement de S. M. le Roi a examiné les dispositions du traité de Londres avec le désir sincère de les trouver conformes aux principes généralement introduits dans la législation fluviale ainsi qu'aux droits et interêts de la Roumanie.

La plus importante des décisions inscrites dans le Traité est celle qui concerne la prolongation de la Commission Européenne du Danube, pour le terme de vingt-quatre années, et son renouvellement éventuel pour de nouvelles périodes triennales. Le gouvernement Roumain a eu déjà l'occasion de s'exprimer à ce sujet d'une manière nette et précise, et ne peut qu'applaudir à

une décision destinée à assurer, pour ainsi dire, la permanence d'une institution dont l'action bienfaisante est aujourd'hui universellement reconnue.

Nous ne saurions pourtant passer sous silence certaines dispositions du traité qui semblent porter une atteinte directe à des principes non contestés du droit international et à des conventions spéciales.

Une extension, en même temps qu'une restriction des pouvoirs de la Commission Européenne y est projetée, ainsi que la possibilité de modifier, un an avant l'expiration d'une des périodes triennales, la constitution et les pouvoirs de cette Commission. Ces modifications, réservées exclusivement aux grandes Puissances, ne lèsent-elles pas les droits incontestables de la Roumanie, Etat riverain indépendant, faisant partie de la Commission Européenne? N'en est-il pas de même de la disposition qui soumettrait directement aux grandes Puissances, seules, les divergences „entre les autorités de la Russie ou de la Roumanie et la Commission Européenne quant à l'extension qu'il pourrait convenir de donner aux travaux du Tchatal d'Ismaïl?«

La Commission Européenne n'a pu être établie en 1856, qu'après un accord entre les Puissances et la Turquie, alors le principal riverain, et la Puissance à laquelle était reconnu le droit de parler au nom des Principautés. En 1866 et 1871, les Puissances ne se sont pas cru en droit d'étendre la juridiction de la Commission Européenne de Galatz à Braïla, à la suite de l'opposition de la Turquie. Comment pourrait-on étendre aujourd'hui la juridiction de la Commission à une nouvelle partie du territoire Roumain en vertu d'une décision prise sans la participation de la Roumanie? Comment pourrait-on prendre à celle-ci qui lui appartient d'une manière incontestable, tandis qu'on donne à la Russie ce qu'elle n'avait pas d'après les Traités?

Cette mesure paraît d'autant plus inexplicable, que les motifs qui ont déterminé l'Europe à reconnaître à la Russie des droits exclusifs sur le bras d'Oczakow subsistent dans toute leur plénitude en faveur des droits de la Roumanie.

Ces questions ne paraissent pas inopportunes en face des dispositions du Traité de Londres, qui modifient profondément le régime d'uniformité introduit dans la législation des fleuves internationaux par le Congrès de Vienne, et dont le Bas-Danube devait bénéficier largement en vertu des Traités de Paris de 1856 et de Londres de 1871. Ces actes avaient créé sur tout le cours du Danube navigable, deux régimes, — celui de l'autorité maritime internationale, et celui de l'autorité fluviale proprement dite, accordant tous deux aux riverains une place qui leur revenait de droit. Si, à la suite du Traité de Berlin, qui sépara le Danube en deux parties distinctes — celle en

amont et celle en aval des Portes-de-Fer—des régimes différents les uns des autres se formèrent sur la partie d'amont, le Traité de Londres de 1883 donne naissance à quatre régimes différents dans la partie d'aval.

La Commission Européenne est maintenue dans ses pouvoirs exterritoriaux, administratifs et exécutifs, subissant une restriction en même temps qu'une extension des limites de sa juridiction.

Sur le bras d'Oczakow, l'autorité territoriale octroie le Règlement de navigation et exerce la police fluviale dans une complète indépendance et en dehors de tout contrôle d'une autorité commune, riveraine ou internationale.

Au bras mixte de Kilia, chacun des riverains applique directement les Règlements en vigueur dans le bras de Soulina.

Le Règlement de navigation et de police fluviale, destiné au Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Braïla, attribue à une Commission internationale les pouvoirs administratifs et exécutifs les plus larges, et supprime les droits territoriaux des riverains sur leurs eaux et sur leurs rives.

L'établissement de ces divers régimes n'est certes pas favorable aux intérêts de la navigation et du commerce; car l'histoire de la navigation fluviale est trop présente à la mémoire de tous pour que l'on puisse oublier les grands inconvénients qu'une diversité pareille entraîne nécessairement après soi.

Il est nécessaire, d'un autre côté, de rappeler que le gouvernement de S. M. le Roi n'a jamais demandé qu'une partie quelconque des embouchures du Danube fût soustraite à la juridiction de la Commission Européenne.

Si cette situation générale doit être vivement regrettée, en vue des résultats qui en seront la conséquence inévitable, le gouvernement Royal ne saurait passer sous silence la situation crée par le Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance annexé au Traité.

Deux principes fondamentaux de la législation fluviale ont été altérés par le Règlement mentionné:

1) le principe que la police fluviale appartient à chaque Etat sur ses propres eaux, et n'est que le libre exercice de sa souveraineté, et

2) le principe, qu'en matière de législation et de surveillance les Etats non-riverains ne peuvent jouir de droits égaux à ceux des riverains, que s'ils les exercent en qualité de mandataires de l'Europe.

Les dispositions contraires à ces principes ont empêché le gouvernement de S. M. le Roi de se ranger à Galatz du côté de la majorité, pour faire obtenir au projet de Règlement en discussion l'unanimité exigée. La divergence ne subsiste en

réalité que sur le Titre III de ce Règlement intitulé „Exécution et surveillance."

Ne se ralliant pas à la majorité, le gouvernement Royal ne s'est pas placé sur un terrain exclusif, niant ce qui serait indispensable pour établir sur le Danube la liberté la plus complète de navigation et de commerce. Au contraire, ses intérêts étant étroitement liés aux intérêts généraux de toutes les nations, il désire voie pratiquer cette liberté de la manière la plus large. Ce qu'il réclame, c'est le maintien de l'exercice de parties „inaliénables et fondamentales de l'indépendance et de la souveraineté des Etats."

Un règlement fluvial ayant été discuté et consenti d'un commun accord par les riverains et l'Europe, assurant à la navigation et au commerce pleine et entière liberté, les riverains s'engageant solennellement à l'exécuter et à le respecter, il ne paraît ni opportun ni utile d'exiger de la Roumanie le sacrifice d'une partie essentielle de ses pouvoirs administratif et exécutif. Ce n'est pas la diminution de ces pouvoirs qui forment le but des Règlements fluviaux, mais bien les dispositions concernant la liberté des fleuves.

Ne serait-ce pas paralyser les effets salutaires des Règlements que de créer, dès le début, des conflits, et de jeter la méfiance là où une action paisible est si nécessaire, où la confiance réciproque seule est capable de fonder un état de choses stable et qrofitable à tous.

Du reste, les précédents ainsi que la législation fluviale sont contraires à la situation que le projet de Règlement de Galatz voudrait créer aux riverains sur le Danube en aval des Portes-de-Fer. Il n'y a pas un règlement de navigation fluviale qui ne confie la police de la navigation aux Etats riverains, et qui fasse à l'autorité commune des concessions pareilles à celles que la Roumanie s'offre à accorder. Ces concessions ont d'autant plus de poids que les riverains d'amont des Portes-de-Fer ont fermé la partie supérieure du fleuve aux riverains d'aval, et que la réciprocité — qui forme aussi un des principes nécessaires et fondamentaux de la législation fluviale — ne se trouve plus appliquée sur le Danube.

L'acte de navigation, élaboré à Vienne en 1857, donne entièrement et sans restriction aucune, la police fluviale aux riverains du Danube. De nombreux articles de cet acte, et principalement les articles 46 et 47, en font foi. Le premier décide que „les gouvernements des pays riverains se communiqueront réciproquement les mesures q'uils auront prises pour l'exécution" de l'acte de navigation. Le dernier statue que „la Commission riveraine permanente veillera, dans la limite de ses attributions, à l'exécution et au maintien des stipulations" de cet acte.

Le même principe a été reconnu encore tout récemment pour le Danube, par le Traité conclu entre l'Autriche-Hongrie et la Serbie le 10 Février 1882. Les articles 6, 7, 11, 12, 13 et 15 de ce traité reconnaissant à chacun des deux Etats riverains le droit d'exercer la police fluviale, par ses propres fonctionnaires, n'établissent d'autres Règlements que les lois, us et coutumes serbes, actuellement existants, mis le plus possible en harmonie avec les Règlements de la rive austro-hongroise, et ne prévoient d'autre surveillance que celle résultant de l'aide et de l'appui mutuels que se doivent les fonctionnaires des deux Etats.

Nous demandons, avec raison, à quel titre on pourrait contester, en 1883, à la Roumanie, des droits largement et sans difficulté reconnus à la Serbie en 1882, à la Valachie et à la Moldavie en 1857, alors que ces deux Principautés étaient considérées par l'Europe comme vassales de la Porte, et que la navigation du Danube intérieur a pris un essor considérable, sans autre protection que celle des gouvernements roumains qui se sont toujours montrés favorables à la liberté la plus absolue dc la navigation.

Il y a là, évidemment, une contradiction qui ne saurait échapper à personne.

Les intérêts généraux du commerce des nations exigent des riverains d'un fleuve international l'acceptation de Règlements fluviaux libéraux et uniformes, et une surveillance exercée sur l'application de ces Règlements par une autorité commune; mais on ne saurait déduire, de l'acceptation de cette surveillance en faveur de la liberté et des intérêts généraux, l'abandon des droits souverains, la cessation de toute autorité riveraine et l'établissement d'une position exceptionnelle et d'une domination privilégiée des non-riverains. Le régime fluvial ne serait plus alors destiné à garantir et à sauvegarder les intérêts de tous. Basé sur les raisons spéciales et utilitaires d'un seul Etat, il pourrait être dirigé au détriment économique et commercial des autres, ou vers un but uniquement politique.

C'est au même point de vue que le gouvernement de S. M. le Roi a envisagé la participation de l'Autriche-Hongrie à la Commission fluviale à créer en aval des Portes-de-Fer.

Les Commissions de surveillance fluviale, quel que soit leur titre, à l'exception de la Commission Européenne du Danube, ne sont composées que de délégués des Etats riverains. S'il s'agissait de tout le cours du Danube, depuis l'embouchure de l'Iller jusqu'au domaine de la juridiction de la Commission de surveillance, le droit d'avoir un délégué dans la Commission de surveillance ne saurait être contesté à aucun des riverains, à l'Autriche-Hongrie pas plus qu'à la Roumanie. Depuis que le Danube a été scindé en deux parties distinctes, que les riverains

d'aval des Portes-de-Fer sont exclus de toute immixtion dans la surveillance de la navigation d'amont, et que toute réciprocité est supprimée sous ce rapport, les riverains d'amont ne possèdent aucun titre en vertu duquel ils pourraient réclamer d'être considérés comme riverains d'aval.

L'Autriche-Hongrie n'est pas riveraine sur le Danube entre les Portes-de-Fer et Galatz. Elle ne saurait donc figurer comme Etat riverain dans la Commission fluviale à établir sur cette partie du fleuve. Ses intérêts de navigation et de commerce, fussent-ils les plus considérables, ne peuvent lui créer une position égale à celle des riverains, annullant la situation et les droits de ces derniers. S'ils en était autrement, et si des intérêts considérables pouvaient donner naissance à des priviléges, là Grand-Bretagne aurait le droit d'en réclamer dans la Commission Européenne de Galatz: car elle possède aux embouchures près des trois quarts du commerce et de la navigation.

Le gouvernement de S. M. le Roi ne nie pas les intérêts de l'Autriche-Hongrie, et admet volontiers qu'une place lui soit réservée dans la nouvelle Cemmission de surveillance. Il n'a aucun intérêt à lui dénier la faculté de veiller à l'application loyale et sincère des principes de liberté établis par le Règlement fluvial. Ce qu'il désire, c'est de distinguer le titre auquel chaque Etat fait partie de cette Commission.

L'organisation même de la nouvelle Commission de surveillance est une exception à la règle générale qui n'y admet que les riverains. Des délégués d'Etats non riverains y sont introduits, afin que la surveillance soit encore plus réelle et plus efficace. Ce n'est qu'à ce titre Européen que les Grandes Puissances participent elles-mêmes, à côté des riverains, dans la Commission Européenne de Galatz. Ce n'est qu'à ce titre que les non-riverains peuvent participer à la nouvelle Commission. Une situation différente créerait à l'Etat auquel elle serait dévolue, une position privilégiée et dominante, défavorable à la liberté fluviale, et dont on ne saurait fournir aucun exemple.

La Belgique est certainement admise à la surveillance commune de l'Escaut; mais il faut considérer que l'Escaut traverse la Belgique et la Hollande, que ces deux Etats se trouvent riverains sur ce fleuve, et qu'une parfaite réciprocité est établie entre eux pour tout ce qui concerne la navigation fluviale (Traité de Londres du 19 Avril 1839, art. 9). — Les droits de la Belgique ne sont pas supérieurs à ceux de la Hollande, et on ne saurait trouver, dans les traités et Règlements de navigation de l'Escaut et de la Meuse, aucune disposition enlevant la police fluviale à la Hollande pour la donner à la Belgique, ou vice-versa, ou remplaçant l'autorité immédiate des riverains par un pouvoir commun.

La surveillance commune sur la navigation se borne à l'in-

spection générale des bouées, balises, passes navigables, et du service de pilotage, ainsi qu'aux mesures à prendre dans l'intérêt de ces divers services (Convention du 20 Mai 1843, art. 68). Elle y est exercée conjointement ou séparément des commissaires spéciaux (Traité de Londres du 19 Avril 1839 art. 9. — Convention du 20 Mai 1843, art. 3, 67, 69), chacun d'eux n'ayant une action directe que sur les eaux de l'Etat auquel ils appartiennent (Convention citée, art. 51, 52 et 71). C'est aux gouvernements des deux Etats de décider, en cas de désaccord entre les Commissaires (Convention citée, art. 50, 52, 68, 69, 71). La police de la navigation, du pilotage, du balisage et des travaux à entretenir ou à exécuter appartient à chacun des Etats séparément, et y est exercée en leur nom propre (Traité du 5 Novembre 1842, art. 9, 20. — Convention citée, art. 71).

En examinant avec impartialité et équité les disposition du Traité de Londres du 10 Mars 1883, on arrive nécessairement aux conclusions suivantes:

1) La Roumanie a des droits incontestables à la participation effective aux délibérations d'une Conférence ayant pour objet les affaires du Bas-Danube en vertu de sa triple position de riveraine, de membre de la Commission Européenne du Danube, et de cosignataire de l'Acte-additionnel du 28 Mai 1881.

2) N'ayant pu prendre part aux délibérations de la Conférence de Londres, les décisions prises par cette Conférence ne peuvent avoir force obligatoire pour la Roumanie.

3) L'Acte-additionnel du 28 Mai 1881, étant une convention régulièrement et valablement conclue et ratifiée, ne saurait être modifié unilatéralement.

4) Le Règlement de navigation et de police fluviale en aval des Portes-de-Fer ne saurait avoir pour but de porter atteinte aux droits des riverains, — mais d'assurer par eux la liberté de navigation et de commerce.

En exposant les considérations précédentes, le gouvernement de S. M. le Roi croit remplir un devoir impérieux vis-à-vis de l'Europe, animée de tout temps des sentiments les plus bienveillants à son égard. Confiant dans l'esprit de haute justice et d'équité des Cabinets Européens, il espère que ceux-ci voudront bien examiner, de concert avec lui, les questions soulevées à la Conférence de Londres, afin qu'il puisse leur être donné une solution équitable et satisfaisante pour les droits et les intérêts de tous.

Vous êtes prié de laisser copie de la présente dépêche à Lord Granville.

Veuillez, etc.

(Signé) *D. Stourdza.*

Zum Werdegang des deutschen Königthums.[1]

I. Nach alter Sitte feiert auch unsere Hochschule den 18. Januar, den für die Geschichte Preußens und des deutschen Reiches hochwichtigen Tag der Königskrönung und der Proclamation der deutschen Kaiserwürde.

Wohlbegründet ist diese Sitte: denn innig ist die Wechselwirkung von Stat und Wissenschaft; nur in einem freien und seiner Macht und Ehre stolz bewußten Stat gedeiht jener männliche, selbstständige und selbstbewußte Geist, der sich mit Erfolg an die höchsten Probleme der Forschung wagen darf. Und andererseits hat grade der Stat der Hohenzollern fast immer — mit wenigen unerfreulichen Unterbrechungen — es erkannt, daß der Geist der Wissenschaft nicht ein schädlicher Dämon, sondern ein guter Geist, ein Geist des Lichtes ist und auch dem erzgerüsteten Stat ein erwünschter Bundesgenosse. Auch die Wissenschaft ist eine Waffe: darf man doch von des Grafen Moltke Feldherrnschaft rühmen, daß sie umgekehrt die Waffe zur Wissenschaft erhoben hat.

Das Königthum, dessen Ehrentag wir heute feiern, hat den preußischen Stat geschaffen und das deutsche Reich; das preußische Königthum ist hervorgegangen aus dem älteren deutschen Fürstenthum, welches geradezu im Gegensatz zu dem Königthum aufgekommen war; seitdem aber der König von Preußen unter dem Namen „Deutscher Kaiser" als Präsident an die Spitze des deutschen Bundesstates getreten, ist jener uralte Gegensatz versöhnt und aufgehoben: ein Landesfürst ist zugleich unter dem Namen „Kaiser" der lebendige Ausdruck geworden für die nationale Einheit. Das war freilich auch schon im Mittelalter der Fall gewesen, wenn ein Herzog der Sachsen oder der Franken oder der Schwaben deutscher König hieß; aber der große Unterschied liegt glücklicherweise in folgendem: dieser preußische Landesfürst hat, um den mittelalter-

[1] Ein (erweiterter) akademischer Festvortrag (18. I. 1884).

lichen Ausdruck zu brauchen, eine „Hausmacht" hinter sich, welche die Dauer, die Unantastbarkeit seiner Machtstellung im Reiche gewährleistet. In diesem Sinne feiern wir den preußischen Krönungstag nach seiner über Preußen hinausgreifenden, in seiner deutschen Bedeutung durch eine Betrachtung der Geschichte nicht des preußischen Fürstenthums, sondern des deutschen Königthums.

1) Was die Entstehung des germanischen Königthums betrifft, so ist heutzutage eine früher bestrittene Frage als entschieden anzusehen. Ein geistreicher deutscher Historiker, Heinrich v. Sybel, hatte in einem im Jahre 1844 erschienenen Buch das Erwachsen dieses Königthums aus germanischer Wurzel geläugnet, vielmehr dasselbe aus römischer abgeleitet: „Jene Führer von Barbaren haben mit dem Imperator Dienstverträge geschlossen, dadurch erst sind sie die sogenannten Könige ihrer Völker geworden." Diese Theorie, obzwar sie Herr v. Sybel in der vor zwei Jahren erschienenen neuen Auflage des Buches mit wenigen Modificationen wiederholt hat, ist vollständig widerlegt und wird außer von ihrem Urheber heute wohl von Niemandem mehr vertreten.

Es ist von mir nachgewiesen worden, daß das Königthum, in scharf empfundenem Gegensatze zu den königlosen Stämmen mit Grafen, ein altehrwürdiger Urbesitz unseres Volkes, aus rein germanischer Wurzel erwachsen ist. Seine Grundlage ist mythologisch heroisch: die ältesten Geschlechter jeder Völkerschaft galten als die edelsten. Adal heißt selbst nichts anderes als Geschlecht. [2]) Das edelste, d. h. älteste Adelsgeschlecht ist daher das königliche, welches ganz folgerichtig überall bis zu den Göttern hinaufgeleitet wird: auf Wodan, Donar und Freyr. Auf das bestimmteste unterscheidet Tacitus die gentes quae regnantur von königlosen Stämmen. Könige hatten damals schon (100 nach Christus) besonders die gothischen Völker: diese saßen zu jener Zeit an der Ostsee, den Römern völlig unerreichbar. Dort walteten also germanische Könige

[2]) Dem entspricht auch die sprachliche Bedeutung von König: althochdeutsch chunig, chuning, altsächsisch cuning, angelsächsisch cyning, cyng, altnordisch Konungs; immer betont es den Zusammenhang mit dem Geschlecht, mag man von gothisch Kuni (Genitiv Kunjis) ausgehen und — ing als Patronymicum fassen oder von dem althochdeutschen Kuni, das für sich allein König bedeutete (zumal in Zusammensetzung wie angelsächsisch cyne-rice, cine-helm) „Sohn eines Mannes edlen Geschlechts." Vgl. Kluge: etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Straßburg 1883, S. 175.

Jahrhunderte lang, bevor sie einen Dienstvertrag mit dem Imperator hatten schließen können. In der That: man hat nur die Wahl zwischen Tacitus und Herrn v. Sybel. Man wird Tacitus vorziehen müssen: — schon wegen der Anciennität.

2) Noch nicht ausnahmslose, wie diese erste, aber doch fast allgemeine Anerkennung hat meine zweite Aufstellung gefunden: die nämlich, daß das Königthum über die Völkerschaft und später über das Volk hervorgegangen ist aus dem ursprünglich auf einen Gau beschränkten, dem sogenannten Gaukönigthum.

Es ist hier nicht die Stätte und jetzt nicht die Stunde, hierauf näher einzugehen. Es genügt, festzustellen, daß der Entwicklungsgang ganz unzweifelhaft so verlief bei Alamannen und Franken. Bei den Alamannen stehen im Jahre 357 noch 17 solcher Kleinkönige neben einander, 140 Jahre später herrscht nur ein Volkskönig der Alamannen. Bei den Franken können wir im hellen Lichte der Geschichte zusehen, wie einer dieser Gaukönige, Chlodovech, sechs bis acht andere mit Namen genannte und außerdem, nach Gregor von Tours, „noch sehr viele andere" Gaukönige ausmordet, bis er endlich die sämmtlichen Gaue der salischen und der Uferfranken als Volkskönig aller Franken beherrscht.

Ganz Aehnliches finden wir bei Quaden und Markomannen, aus denen später die Baiern hervorgingen. Auch bei Vandalen und Westgothen, bei den Nordgermanen in Schweden und Norwegen, ganz besonders aber bei den Angeln und Sachsen in England vollzog sich die Entwicklung in ähnlicher Weise: nur daß hier die Jarle und die Ealdormen, ursprünglich unabhängige Könige ihrer Landschaften und Shires, noch eine zeitlang nach ihrer Unterwerfung unter den Völkerschaftskönig als Unterkönige fortbestehen.

II. Forschen wir nun nach den Gründen, aus welchen gerade das fränkische und nicht ein anderes, etwa das ostgothische Königthum, zu jenem Reichskönigthum wurde, welches die sämmtlichen später „Deutsche" genannten Stämme unter sich vereinigte, so ergeben sich die folgenden zahlreichen und schwer wiegenden Ursachen.

Vor allem die glänzende kriegerische und politische Begabung der ersten merovingischen Könige: schon Chilperichs I., dann Chlodovechs, seiner Söhne und auch noch

der Enkel: freilich mußte die ruchloseste Gewissenlosigkeit in der Wahl der politischen Mittel dazu erheblich beihelfen.

Aber einzelne militärisch und statsmännisch noch so begabte Führer vermögen dauernde politische Werke nicht zu schaffen, wenn nicht in dem Volk, über das sie verfügen, entsprechende Eigenschaften gegeben sind.

Dieses war aber der Fall bei den Franken. Eine gewisse Raschheit, leichte Beweglichkeit des Geistes in Auffassung, Entschließung und Ausführung eignet den Franken — freilich gepart mit sprichwörtlicher Treulosigkeit — von ihrem ersten Auftreten an. Sie waren dadurch ihren schwerfälligeren Nachbaren diesseit des Rheins bedeutend überlegen. Das Königshaus erscheint in diesem Sinn nur als die Steigerung und Gipfelung des fränkischen Nationalcharakters in seinen Vorzügen wie in seinen Fehlern.

Vermöge dieser Raschheit und in Folge des Einflusses der keltisch-römischen Mischbevölkerung auf die Franken haben diese auch viel früher als die rechtsrheinischen Völker eine den neuen Behältnissen angepaßte politische und militärische Organisation im Sinne der Centralisation erreicht; modern ausgedrückt: die fränkische Mobilmachung vollzog sich unvergleichlich rascher, straffer und schneidiger als etwa die der Sachsen und Alamannen: welche Vortheile dieses dem fränkischen Eroberstate gewährte, braucht man nicht erst zu beweisen.

Dabei wollen wir nicht vergessen, daß jene keltisch-römische Mischbevölkerung den Franken außer Schwächen und sogar Lastern auch ganz ausgezeichnete Eigenschaften zubrachte. Jenes keltische, geistreiche „argute loqui", jene freilich etwas eitle Ritterlichkeit, jene glänzende Bravour des Angriffs, welche wir in unseren geistreichen, tapferen und meistens — wenn auch nicht immer! — liebenswürdigen Nachbarn im Westen anzuerkennen alle Ursache haben. Im 17. und 18. Jahrhundert hat man in Deutschland die Franzosen überschätzt: wollen wir uns doch sehr davor hüten, die Franzosen, wie nach dem letzten Kriege vielfach geschehen, zu unterschätzen.

Mit dem geschilderten Vorzug hängt der folgende innig zusammen. Er wiegt sehr schwer; nämlich die unvergleichlich günstige geographische Lage des Stammsitzes fränkischer Macht: Galliens. Diese Lage gewährte den Franken die Möglichkeit, alle Vortheile der römischen und christlichen

Cultur mit den Vorzügen der germanischen Waldeskraft und Frische zu vereinigen. Gerade durch diese Vereinigung aber waren sie allen übrigen Germanenreichen und Stämmen überlegen: den heidnischen Barbaren auf dem rechten Rheinufer durch Civilisation und Centralisation in weltlichen und geistlichen Dingen, den Germanenreichen tiefer im Süden, Westgothen, Ostgothen, Longobarden und vollends Vandalen in Afrika, durch die Verjüngung, welche die Franken unablässig aus ihren rein germanischen Ostlanden zu schöpfen vermochten; jene Reiche tiefer im Süden waren für das Germanenthum auf das Aussterben gesetzt: nicht einen Mann mehr erhielten sie zu der ursprünglich eingewanderten Zahl; so mußten sie auf das Rascheste mit den Vorzügen auch die Fäulniß der römischen Civilisation in sich aufnehmen, während die Franken, in Südgallien, in Neustrien von solcher Verderbniß ebenfalls früh ergriffen, wiederholt durch jene austrasische Verjüngung geheilt wurden. Wenn der, wie es schien, unheilbar siechende Merovingerstat durch das austrasische Geschlecht der Arnulfinge gerettet ward, so ist dieser Vorgang im Dynastiewechsel geradezu charakteristisch für das Verhältniß von Austrasien und Neustrien überhaupt.

Endlich wurde das fränkische Königthum über die anderen hinaus auf eine Höhe von geradezu weltgeschichtlicher Bedeutung dadurch gehoben, daß dieses Königsgeschlecht, als das erste von allen germanischen, das Christenthum nicht in dem ketzerischen arianischen, sondern in dem rechtgläubigen katholischen Bekenntniß annahmen.

Dadurch trat dieses Königthum sofort in das innigste Bündniß zunächst mit den katholischen Bischöfen Galliens, bald auch mit dem päpstlichen Stuhle, d. h. mit der katholischen Kirche, derjenigen Macht, welche in jenen Jahrhunderten, da der römische Stat nicht mehr und der germanische noch nicht bestand, die einzige organisirte — und zwar genial organisirte — Gewalt war und die einzige Trägerin antiker und christlicher Cultur. Durch das Bündniß mit dieser Kirche überwand das fränkische Königthum äußerlich und innerlich alle ketzerischen wie heidnischen Gegenmächte und konnte sogar, freilich nur um den Preis theokratischer, höchst unheilvoller Verquickung von Stat und Kirche, das römische Kaiserthum erneuen.

III. Die Gründe, aus welchen das gewaltige Reich der

Karolingen in drei Staten auseinanderbrach, waren die folgenden:

Erstens ganz einfach die Anwendung des fränkischen Privaterbrechts auf die Thronfolge; wie nach diesem Familienerbrecht Landgüter mit Hintersassen und Herden unter die Söhne getheilt wurden, ganz ebenso behandelten nicht nur Chlodovechs Söhne im Jahre 510, auch noch der große Karl zu Anfang des neunten Jahrhunderts ihren Stat. Auch Karl, obwohl er nun römischer Kaiser hieß, war der großartige römische Gedanke der Statseinheit nicht aufgegangen, während doch schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts ein vielgeschmähter Seeräuberkönig, der Vandale Genserich, die Untheilbarkeit des States zum Princip der Thronfolge erhoben hatte. (Bausteine II S. 213).

Zu diesem äußeren mehr formalen Grunde trat nun aber zweitens der folgende stark wirkende materielle. Nicht, wie man gewöhnlich lehrt, der Gegensatz der Nationalitäten hat das karolingische Reich gesprengt: wir tragen mit solcher Annahme Anschauungen des neunzehnten Jahrhunderts sonder Fug und Recht in jene Zeiten; das klare Bewußtsein solcher Gegensätze fehlte damals völlig: seitdem die Wanderbewegungen zur Ruhe gekommen waren, d. h. seit dreihundert Jahren, kamen die Völker ja, abgesehen von dem etwa 850 noch unbedeutenden Handel, gar nicht in Berührung mit einander. Nicht die nationalen Gegensätze, sondern der Mangel gegenseitiger wirthschaftlicher und Cultur-Zusammengehörigkeit hat von innen heraus ebenso scheidend gewirkt wie jene Erbtheilung. Das ganz romanisirte lombardisch-italische Reich, das westlich der Loire stark, östlich derselben auch bereits erheblich romanisirte Frankreich, endlich das gar nicht romanisirte Ostfranken (d. h. später Deutschland), durch die gewaltige und oft gewaltthätige Politik des großen Karl mechanisch zusammengehalten, hatten, abgesehen von dem geistigen Bande des Christenthums, nichts mit einander gemein als den einheitlichen Herrscher. Jedes dieser drei Reiche hatte seine wirthschaftliche Autarkie: kein Wunder, daß jedes derselben, nachdem jene starke Faust sie nicht mehr zusammenzwang, sich als ein selbstständiges Ganzes abgliederte. Nur mittelbar hat dabei die Nationalität mitgewirkt, sofern die Cultur, insbesondere die stärkere oder schwächere Romanisirung, damit zusammenhing. Dieses bezeugen vor allem die Sprachgrenzen.

IV. Die Gründe, welche zur Errichtung des deutschen Königthums zu Anfang des zehnten Jahrhunderts führten, waren die folgenden. Es wäre abermals widergeschichtliche Uebertragung viel jüngerer Anschauungen in jene Vorzeit, wollte man von einem deutschen Nationalgefühl als einer jener Ursachen sprechen. Nein! Ein solches Gefühl der Zusammengehörigkeit aller deutschen Stämme als solcher bestand damals nicht. Was an Gemeinsinn über den Gau hinausragte, fand in dem Stamm Befriedigung und Abschluß. Vielmehr sah es zu Anfang des 10. Jahrhunderts ganz danach aus, als ob nach Aussterben der deutschen Karolinger die großen Stämme: Friesen, Sachsen, Thüringe, Franken, Alamannen, Baiern, je ein Statsgebilde für sich ausmachen würden, wie ja auch Frankreich damals in eine Mehrzahl selbstständiger Herzogthümer auseinanderzufallen drohte und wie in Italien die Statseinheit wirklich erlosch. Vielmehr hat es in Deutschland langer Zeit und schwerer, demüthigender Erfahrungen bedurft, bis jene Stämme erkannten, daß sie, jeder für sich allein, ihrer Existenz nicht sicher waren: man darf sagen, daß erst die furchtbaren Heimsuchungen durch die Normannen, dann aber ganz besonders durch die Ungarn die Stämme in härtester Zucht zu dem Bewußtsein erzogen haben, daß sie einander nicht entbehren konnten. Außer diesem Bedürfniß gemeinsamer Vertheidigung war es geraume Zeit nur das Christenthum, was die Deutschen, im Gegensatze zu ihren östlichen und nördlichen Nachbarn, zusammenschloß, während gegenüber den „Wälschen" im Westen und Süden nun die Sprachgrenzen stärker in Wirksamkeit traten.

V. Diesen wenigen, obwohl allerdings mächtigen, Momenten, welche für das Königthum wirkten, stand eine ganze Reihe von sehr starken Gründen entgegen, die zu dem Erliegen des Königthums im Kampfe mit den Gegenmächten führen mußten.

Vor allem das verderbliche Wahlprincip: vergeblich bemühten sich gar manche der tüchtigen Männer, welche von Anfang des 10. bis Ende des 13. Jahrhunderts den deutschen Königsthron schmückten, die Krone in ihrem Hause erblich zu machen.

Sie handelten dabei keineswegs bloß aus dynastischer Selbstsucht, sondern im wohlverstandenen Interesse des Reiches. Alle diese Versuche scheiterten, auch der beiden

genialen Staufer, Heinrich VI. und Friedrichs II.; letztere bot den Fürsten als Gegenleistung für die zu gewährende Erblichkeit der Krone sogar die unbeschränkte Erblichkeit ihrer Lehen: vergebens! Diese reichsverderberischen Fürsten wußten zu gut, daß sie thatsächlich solche Erblichkeit ohne jede Gegenleistung durchsetzen konnten. Als nun aber im 16. Jahrhundert die Kaiserkrone wirklich, wenigstens factisch, erblich geworden war im Hause der Habsburger, und als diese zugleich das andere so oft angestrebte Ziel früherer Könige — eine bedeutende Hausmacht — in ganz gewaltigem Umfang erreicht hatten, da schlugen diese beiden lang ersehnten Errungenschaften unter den obwaltenden Umständen vielmehr zum Nachtheile des deutschen Volkes aus: denn in diesem habsburgischen Weltreiche, in dessen Grenzen seit der Entdeckung des neuen Erdtheils die Sonne nicht mehr unterging, wogen spanische, niederländische, italienische Interessen oft schwerer als die deutschen und galt die deutsche Königskrone häufig nur als Mittel zu den Zwecken der habsburgischen Weltpolitik.

Ferner mußte verderblich wirken das Lehenprincip, welches der Reichsverfassung zu Grunde lag. Alles Lehenwesen hat, gleichsam einem Gesetz der Schwere folgend, einen Zug zur Allodification, d. h. der Vasall, in dessen Händen Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuß mit dem Rechte der Vererbung liegen, wird allmälig zum Eigenthümer, während in den Händen des Lehnsherrn der Schein, d. h. die Urkunde seines Rechts, sich zuletzt zu einem bloßen Schein im anderen Sinne verflüchtigt. In zwei Anwendungen hat sich diese Entwicklung in Deutschland vollzogen: im großen und im kleinen, an den Fürsten- und an den Bauern-Lehen. Die Fürsten-Lehen wurden allodificirt 1806, d. h. die Landesherren wurden souverän: die Bauern-Lehen 1848, d. h. die Rechte der Gutsherren wurden ohne Entschädigung aufgehoben oder gegen geringwerthige Entschädigung abgelöst. Aber freilich, sittlich und politisch waltet dabei ein großer Unterschied: die Fürsten vollendeten in der Zerstörung des Reiches ihre neun Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Anmaßung der königlichen Rechte, während umgekehrt die Ablösungsgesetze der Jahre 1848/49, ein vielhundertjähriges Unrecht gut machend, dem deutschen Bauer zurückgaben, was ihm Gewalt, List und wirthschaftliche Noth entrissen hatten: das volle Eigenthum an seiner freien Scholle.

Dagegen darf man nicht, wie immer noch geschieht, den „Haß der Stämme“ als Grund der Auflösung des Königthums anführen; es gilt auch hier analog das oben Bemerkte: ein solcher Haß der Stämme als solcher gegen einander bestand gar nicht. In den ersten Jahrhunderten des Reiches war der Verkehr noch so schwach entwickelt, daß die Angehörigen der verschiedenen Stämme fast nur in dem Heerbann und auf dem Reichstage mit einander in Berührung traten; dabei kam es denn freilich zuweilen zu Streit und Raufhändeln mancher Art, aber keineswegs — oder doch nur höchst selten — in der Weise, daß „Stammeshaß“ sich darin ausgetobt hätte. Wie sollte der Baier den Friesen hassen oder der Lothringer den Niederösterreicher, von dessen Eigenart, ja Existenz er wenig wußte? Freilich: gehaßt und gekämpft wurde weidlich während des ganzen Mittelalters; aber mit wirklichem, so recht deutschem Haß haben sich doch immer nur verfolgt — die lieben Nachbarn: hier, an der Grenze, fand der Streit, die Reibung stets reiche Nahrung. So haßte der Sachse den Thüring, der Thüring den Hessen, der Hesse den Franken, der Franke den Schwaben, der Schwabe den Baier: also stets Nachbar den Nachbar, aber nicht um des Stammesgegensatzes willen; denn Glieder des gleichen Stammes, wenn sie nur Nachbarn sind, erweisen sich die Ehre des Hasses oft mit wahrer Auszeichnung. Wie grimmig haben sich doch Niedersachsen und Mittelsachsen bekämpft, und wie viel seltener ist z. B. der Streit zwischen Baiern und Schwaben gewesen, als der blutige Haß unter den dem gleichen gemeinbajuvarischen Stamme angehörigen Baiern im engeren Sinne und den Oesterreichern, zumal den Tirolern! Jene Kriege waren viel weniger der Ausdruck von stammthümlichen Gegensätzen als das Ergebniß der Politik hadernder Dynastien. Es ist daher auch falsch, die chronische Opposition der Herzoge gegen das Königthum als Ausdruck der „berechtigten Individualität der Stämme“ auszugeben. Jene „Opposition“ ist einfach Rebellion und selbstische Felonie; das, so zu sagen, classische Beispiel solcher Opposition bilden die Welfen im Herzogthum Sachsen: wohlan, die Welfen sind gar kein sächsisches Geschlecht, sondern ein schwäbisch-bairisches; sie waren also gewiß nicht berufen, als Vorkämpfer sächsischer Stammeseigenart aufzutreten.

Endlich war selbstverständlich ein Hauptgrund des Erliegens des Königthums gegenüber den zur Landeshoheit

aufstrebenden Fürsten die Verbindung der deutschen Königskrone mit der lombardischen Königskrone und mit der römischen Kaiserkrone, sowie der hieraus folgende weltgeschichtliche Kampf mit dem Papstthum, in welchem der Kaiser als Vertreter des Statsgedankens nothwendig unterliegen mußte, so lange die Köpfe der Menschen — nicht etwa bloß der Geistlichen, auch der Laien — erfüllt waren von derjenigen Theorie über das Verhältniß von Stat und Kirche, welche der heilige Augustin aufgestellt hatte.

Es ist längst erkannt worden, daß diese in Italien und gegen Rom zu führenden Kämpfe Zeit, Geld, Mannschaften und Kraft unserer Könige so stark in Anspruch nahmen, daß sie darüber ihre dringendste Aufgabe: die Niederhaltung der Fürsten, zu lösen nicht vermochten.

Für die politische Geschichte unseres Volkes war also jene Verknüpfung mit Italien und Rom ohne Zweifel schädlich. Allein für seine Culturentwicklung war sie von größtem Vortheil; dieser Verbindung mit Italien war es zu danken, daß unser wirthschaftlich armes Volk, unser von der Heimat antiker Cultur allzu fern nach Nordost abgelegenes Land gleichwohl seit Ende des 10. Jahrhunderts einen Grad der Civilisation gewannen, welcher die Deutschen nicht allzu weit hinter den Franzosen zurückstehen, die anderen Völker des Nordens und Ostens aber sehr weit überragen ließ.

Ein breiter und mächtiger, wohlthätig befruchtender Strom höherer Cultur, edleren Geschmackes, reicheren Comforts in Kunst und Kunsthandwerk, Häuserbau und Hauseinrichtungen und feinerer Lebensfitte ergoß sich von Venedig und Mailand her über Bozen nach Augsburg durch ganz Süd- und Mitteldeutschland noch über den Main hinaus etwa bis an die Elbe: noch bis heute läßt sich diese Strömung in zahlreichen Nachwirkungen erkennen: das Land östlich der Elbe ist ungleich länger in rauher und dumpfer Barbarei befangen geblieben, wozu freilich auch die Mischung der Bevölkerung mit undeutschen Stämmen erheblich beitrug.

Hauptaufgabe der Geschichtswissenschaft aber ist nicht, zu loben oder zu tadeln, sondern das Geschehene als nothwendig zu begreifen und darzuweisen.

Eine grobe Verfehlung hiegegen ist es, wenn immer und immer wieder gewisse Leute jene Kaiserpolitik unserer Könige mit häßlichen Worten tadeln. Diese Tadler, mehr Parteipolitiker als Geschichtsforscher, übertragen Vorstellungen

der Jahre 1849—1865 in das 10. Jahrhundert. Diese Herren haben nicht gelernt, daß jene Könige gar nicht anders handeln konnten. Nicht die Staufer, nicht Otto I., ja auch nicht Karl der Große, sondern schon Chlodovech zu Ende des 5. Jahrhunderts hat durch das Bündniß seines Königthums mit dem katholischen Episkopat den verhängnißvollen Weg eingeschlagen, den die Nachfolger gar nicht mehr verlassen konnten. Warum nicht konnten? Erstens aus einem statlich militärischen, zweitens aus einem sittlich religiösen Grunde.

Als die Ungarn nach furchtbaren, mehr als hundertjährigen Verwüstungen unseres Landes durch ein treffliches System von Marken und Burgen und durch sieghafte Schlachten im Osten hinausgewiesen waren, drangen sie von Süden her in das Reich: in das meisterlose Italien ergossen sie sich, das völlig unfähig war, schwache Mannschaften saracenischer Seeräuber, geschweige die zahlreichen Schwärme der madgyarischen Unholde abzuwehren. Von Italien aus bedrohten nun und schädigten die Ungarn Jahrzehnte lang, durch die Alpenpässe dringend, den ganzen Süden unseres Reiches: Otto der Große würde seine dringendste Königspflicht verletzt haben, hätte er diese Gefahr nicht abgewendet: man beherrscht aber einen Bergübergang nur durch Besetzung des dem Feinde zugekehrten Zuganges: Nordostitalien wenigstens mußte gegen die Ungarn gedeckt werden: die Italiener konnten das notorisch nicht: also mußte der deutsche König seinen Herschild über jene Lande halten.

Zweitens aber: nach hohem Aufschwung, zu dem die Kirche in Rom im 8. und 9. Jahrhundert durch eine Reihe sittlich und geistig ausgezeichneter Päpste erhoben worden, war sie zu Ende des 10. und bis Mitte des 11. Jahrhunderts in einen Pfuhl giftigster Fäulniß versunken. Alle Zeitgenossen, zumal die Italiener selbst, erkannten klar, daß die Römer, die Italiener überhaupt, die ganz unentbehrliche Kirchenreform nicht durchführen konnten; das konnten nur vollbringen jene starken und reinen Männer, welche nördlich der Alpen die deutsche Krone trugen; der Todesschrei der versinkenden römischen Kirche war es, das verzweifelnde Flehen der nach Rettung ringenden italienischen Bischöfe, was, wie Otto den Großen, so Heinrich III. nach Italien rief und nach Rom.

Man hat nun freilich eingewendet: „Ei, was ging den deutschen König die römische Kirche an? Hätte er sie eben verfaulen lassen und zu Grunde gehen; dann hätte es keinen Gregor VII., keinen Innocenz III. gegeben."

Wer so spricht, redet unwissend und frivol. Denn er weiß nicht, daß die römische Kirche in jener Zeit — wohlverstanden, wir reden vom 10. Jahrhundert, nicht vom 19. — nahezu die einzige, jedesfalls die unvergleichlich wichtigste Trägerin der Cultur war. Jene deutschen Könige aber, die Ottonen und die Heinriche, zumal auch der Rothbart, waren, wenn sie auch, sehr gegen ihren Willen, den heißesten Kampf gegen die Päpste als Träger der Ideen Augustins und Gregors führen mußten: — sie waren alle (mit einziger Ausnahme wol des großen Staufers Friedrichs II.) fromme, von der Wahrheit des Christenthums, von der göttlichen Einsetzung und absoluten Unentbehrlichkeit der Kirche im tiefsten Herzen überzeugte Männer: ihr Gewissen zwang sie gebieterisch, wenn sie es vermochten, dieser versinkenden Kirche die rettende Hand zu reichen.

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne wenigstens in ein par Worten einen Ausdruck zu verurtheilen, der, in den letzten Jahren bis zum Ueberdruß wiederholt, ebenso geschmacklos wie unrichtig ist: man nennt eine Demüthigung des States durch die Kirche: „einen Gang nach Canossa." Nichts kann verkehrter sein. Vorauszuschicken ist, daß der großartige Kampf zwischen Stat und Kirche auch in jenen Jahrhunderten (wie in diesem) nur von einer ganz unwürdigen Geschichtsauffassung zurückgeführt werden kann auf subjective böse Leidenschaften der Päpste oder der Kaiser. Vielmehr war der Conflict ein nothwendiger, ein tragischer. Seine Wurzel lag in dem Investiturstreit: ebenfalls eine Folge jener wunderlieblichen Verquickung zwischen Stat und Kirche, für welche auch heute manche Leute schwärmen. Als Gregor VII. jenen Streit aufnahm, war er Anfangs — bald riß ihn freilich die Maßlosigkeit über jede Schranke hinaus — in vollem Recht: unmöglich konnte die Kirche durch einen Laien, den deutschen König allein, einen Erzbischof von Köln oder Bischof von Wirzburg einsetzen lassen. Aber auch der König war in vollem Recht: denn unmöglich konnte er sich vom Papst einen Herzog von Sachsen oder Herzog von Ostfranken — diese Reichslehen waren mit jenen Bisthümern ipso jure verbunden — aufzwingen lassen. Die einzig mög-

liche Lösung des Conflicts wäre gewesen die Herausgabe jener weltlichen mit den Bisthümern und Abteien verbundenen Hoheitsrechte: als aber Papst Paschalis dies einmal vorschlug, hätten ihn seine zornigen HH. Prälaten bald umgebracht.

Was aber Heinrichs Gang nach Canossa betrifft, so war derselbe einmal Gewissenspflicht und zweitens zugleich das ausgesucht Gescheidteste, was er thun konnte. Heinrich war wegen Simonie und anderer Sünden mit vollem Recht gebannt: er mußte sich als katholischer Christ, wie jeder Andere, durch Kirchenbuße aus dem Banne ziehen. Ein Gebannter konnte auf die Dauer nicht Kaiser und König bleiben. Heinrichs Feinde in Deutschland, die Mehrzahl der Fürsten, hatten ihm daher, theils aus Haß und Bosheit, theils aus religiöser Ueberzeugung eine letzte Frist vorgestreckt, sich, bei Meidung der Absetzung, aus dem Bann zu lösen. Der König ging nach Canossa und unterwarf sich der wohlverdienten Kirchenbuße: aber er löste sich dadurch rechtzeitig aus dem Bann und entwand damit seinen Feinden die allergefährlichste Waffe. Daß der Papst ihn dabei in den äußeren Formen schonungslos behandelte, hat ihm politisch — und davon allein reden wir — nicht geschadet: die Aufhebung des Bannes wirkte sofort in Italien wie in Deutschland auf das günstigste. Daß der Bann später erneut wurde, gehört nicht hierher. Am deutlichsten zeigt aber die Bedeutung jenes Ganges der Umstand, daß die Feinde des Königs sich jede erdenkliche Mühe gaben, ihn mit Gewalt davon abzuhalten, so daß er nur heimlich, in Verkleidung, über die Alpen nach Italien zu gelangen vermochte.

VI. Die politische und statsrechtliche Form, in welcher sich Jahrhunderte hindurch in sehr langsamem Proceß die Auflösung des Reiches allmälig vollzog, war nun bekanntlich die, daß die Fürsten, ursprünglich lediglich Beamte des Königs, die ihr Amt als Lehen empfingen, sich in dem Gebiet ihres Amtes zu erblichen Dynasten erhoben, alle Hoheitsrechte allmälig erwarben, dieselben zur sogenannten „Landeshoheit" steigerten und hiefür zunächst die thatsächliche, endlich aber auch die rechtlich anerkannte Souveränetät erwarben.

Diese verfassungsgeschichtliche Entwickelung lehrt, daß der Begriff Souveränetät, wenn er auch *sprachlich* stets dasselbe bedeutet, — dies zu behaupten erfordert nur die Weisheit eines Quartaners — doch in verschiedenen Fällen einen sehr verschiedenen, reicheren oder ärmeren, unbeschränkten oder wechselnd

beſchränkten Inhalt von Rechten haben kann, ja, daß Gebilde entſtehen können, welche unzweifelhaft Staten ſind, ohne doch wahre Souveränetät zu haben.

Will man nicht geſchichtswidrigen Doctrinarismus mit Formeln treiben, ſo muß man erkennen: es iſt nicht möglich, in dem geſchichtlichen Fluß dieſer Rechtsentwicklung Bretterwände aufzuführen und danach zu ſcheiden „bis geſtern war das Reich ſouverän und nicht die Territorien, von heute ab ſind nur die Territorien ſouverän und nicht mehr das Reich.“ Man muß vielmehr ſagen: das alte Reich, urſprünglich ein Einheitsſtat, löſte ſich allmälig in einen Bundesſtat auf, in welchem die Souveränetät des Geſammtſtats, getragen von „Kaiſer und Reich“ (die im Reichstag vertretenen Reichsſtände) die Souveränetät der Territorialſtaten auf Grund der Reichsverfaſſung beſchränkte, wie umgekehrt die von den halbſouveränen, ſpäter ganzſouveränen Territorialſtaten erworbenen Hoheitsrechte die Souveränetät des Reiches beſchränkten. In dem letzten Jahrhundert ſeines Beſtehens fehlt es aber an einer wahren Centralgewalt dem Reiche ſo ſehr, daß dasſelbe auch nicht mehr als Bundesſtat, vielmehr eher als Statenbund erſcheint.

Der Gründe und Mittel, aus und mit welchen die aufſtrebende Landeshoheit ſiegte, gab es recht viele.

Ihr Kampf richtete ſich nach zwei Seiten: nach oben gegen die Rechte des Königs, und nach unten, gegen die hergebrachten „Freiheiten und Rechte“ der Inſaſſen, die ja urſprünglich nur Unterthanen des Königs, durchaus nicht der Landesfürſten geweſen waren.

Die Urſachen des Erliegens des Königthums in dieſem Kampfe haben wir bereits erörtert.

Ihre Landesangehörigen aber verwandelten die Fürſten allmälig in Unterthanen durch allerlei Mittel. Nicht ohne Bedeutung war die Ausbildung der Feuerwaffen im Zuſammenhang mit dem immer häufiger werdenden Einrichten ſtändiger Soldtruppen. Der Dienſt der gepanzerten Ritter verlor für die Fürſten ebenſo an Werth, wie die Widerſtandsfähigkeit der Burgen und der berittenen Reiſigen ſank. Aber wirkſamer noch als der „miles perpetuus“ ſtand den Landesherren in dem Kampfe gegen die Freiheiten und Rechte ſeiner Landſtände bei der „Doctor Romanus“. In der That: das recipirte römiſche Recht ward die ſtärkſte Waffe in den Händen der Landesherrn für dieſen Kampf. Denn dieſe

Doctores juris Romani fanden den „princeps legibus solutus“, den absoluten Monarchen, im Sinne der byzantinischen Verfassung des VI. Jahrhunderts, nicht, wie etwa die Glossatoren des XII. Jahrhunderts gewollt, in dem Kaiser, sondern in ihrem Landesfürsten. Ein Gräuel waren ihnen daher jene Freiheiten und Rechte der Stände und anderer Corporationen: als „collegia illicita“, als „conspirationes“ behandelten sie jene Verbände und deren Versammlungen.

Mit sehr schroffer Gewalt, oft mit zweifelloser Verletzung formalen Rechts brachen die Fürsten überall siegreich jenen Widerstand. Daß sie überall Sieger blieben, hat seinen letzten Grund darin, daß sie geschichtlich, politisch betrachtet den Fortschritt zum Besseren vertraten, den neuen Gedanken, dem die Zukunft gehörte: den Gedanken der Statseinheit. Der Stat des aufgeklärten Absolutismus, welchen die Fürsten damals auf den Trümmern der ständischen Rechte erbauten, wurde der lange und beängstigend drückende Engpaß, durch welchen allein das deutsche Volk aus dem verrotteten Feudalstat des Mittelalters heraus und — freilich nicht ohne die sehr entgegengesetzt arbeitende Mitwirkung der französischen Revolution! — in den modernen Rechts- und Repräsentativstat gelangen konnte.

Daß jenes Vorgehen der Landesfürsten schließlich zum Vortheil der Unterdrückten selbst gedieh, darf aber uns Juristen nicht dazu verleiten, etwa mit der beliebten Unterscheidung von formalem und materiellem Recht ihr Thun zu beschönigen; es giebt kein anderes als formales Recht: das sogenannte materielle Recht ist nicht Recht, sondern Zweckmäßigkeit: — besten Falles Moral. Des Juristen Ehre aber ist, die Verletzung des formalen Rechts nicht minder, wenn sie von oben, wie wenn sie von unten her begangen wird, bei ihrem waren Namen zu nennen: sie ist und bleibt Rechtsbruch und, wenn mit Gewalt durchgeführt, Revolution.

Wenn nun aber auch die Geschichtsforschung als Wissenschaft nicht Partei zu ergreifen hat, so tritt doch an den deutschen Patrioten die Frage heran, auf welche Seite er sich in dem mehr als acht Jahrhunderte füllenden Kampf zwischen der Reichsgewalt einerseits und den aufstrebenden Landesfürsten andrerseits mit seinen Wünschen und Sympathien zu stellen hat? Die Antwort ist einfach: so lang das Königthum nur noch irgendwelche Hoffnung hat, die centrifugalen Gewalten zu bändigen und die Reichseinheit zu erhalten,

müssen wir als Deutsche in alle Wege gut königlich gesinnt sein.

Selbstverständlich kann man darüber streiten, von wann ab die Sache des Königsthums als verloren gelten muß. Man wird aber nicht weit fehl greifen, wenn man mit dem jähen Tod des gewaltigen Staufers Heinrichs VI., also zu Ende des 12. Jahrhunderts, jedesfalls aber mit dem Untergang des staufischen Hauses, also ein Jahrhundert später, die Sache des Königthums als unrettbar verloren erkennt.

Von da ab kann der deutsche Patriot seine ganze Hoffnung für die Zukunft unseres Volkes nur darein setzen, daß aus einem der größeren weltlichen Territorien allmälig ein politisches Gebilde erwachsen möge, das, freilich im Kampf mit der versinkenden Reichsgewalt und auf deren Kosten, vermöge überwiegender Hausmacht die anderen Territorien unter seiner Führung versammeln und so aus den Trümmern des alten Reiches einen neuen deutschen Gesammtstat emporbauen möge.

Welcher von den im 14. und 15. Jahrhundert erwachsenden größeren weltlichen Staten diese Zukunftsaufgabe lösen werde, — ob Kursachsen, ob das Haus Habsburg oder Kurbaiern oder Kurbrandenburg — das war noch im 17. und 18. Jahrhundert nicht zu erkennen, wenn auch die Bekämpfung der deutschen Reformation, richtiger gesagt: die jesuitische Gegenreformation in dem katholisch gebliebenen oder wieder katholisch gemachten Oesterreich und Baiern die Aussichten dieser Staten, wenigstens für Norddeutschland, so gut wie vernichteten.

Aber Kursachsen, der erste die Reformation schützende Stat, dem es auch an guten Regenten durchaus nicht völlig gebrach, konnte, zumal wenn man an ein Auseinanderbrechen des Reiches in eine katholische südliche und eine protestantische nördliche Gruppe dachte, wenigstens für die letztere geraume Zeit mehr Aussichten auf die Führerschaft zu haben scheinen als Kurbrandenburg.

Wir alle kennen die Gründe, aus welchen sich dieses zu Gunsten Brandenburg-Preußens geändert hat. Der Hauptgrund heißt kurz und gut: die Tüchtigkeit der Hohenzollern.

Und so hat sich denn — nachträglich — herausgestellt, daß das Emporwachsen des brandenburgisch-preußischen States, freilich auf Kosten des alten Reiches, das einzige Mittel wer-

den ſollte, als die Zeit erfüllet war, den neuen deutſchen Stat zu errichten.

Die wirklichen Verdienſte der Hohenzollern um Preußen und Deutſchland ſind von ſo granitner Wucht, daß ſie es wahrlich nicht nöthig haben, wenn ihnen eine unwiſſende oder unehrliche Geſchichtsſchreibung falſche andichtet, welche ſie gar nicht haben konnten.

Es iſt nicht wahr, daß die Hohenzollern von Anfang an, alſo ſchon im 15. und 16. Jahrhundert „deutſche Politik“ getrieben haben.

Deutſche Politik, wie wir ſie etwa ſeit der Vorbereitung Preußens für die Befreiungskriege verſtehen, und wie ſie 1870 glorreich zum Siege geführt wurde, hat es in jenen Jahrhunderten überhaupt nicht, namentlich auch nicht bei den Habsburgern gegeben.

Die Hohenzollern trieben hohenzollern'ſche Hauspolitik, ſpäter brandenburgiſch-preußiſche Statspolitik. Danken wir ihnen doch auf das innigſte, daß ſie dieſes, das Einzige was ſie thun konnten, ſo meiſterhaft gethan haben: danken wir ihnen, daß ſie in der mühſamen, ſchweren Arbeit jener Jahrhunderte dieſen preußiſchen Stat ſo erzogen und gerüſtet haben für Frieden und Krieg, daß er endlich, als deutſche Politik wieder möglich, ja recht dringend nothwendig gewor war, — denn ein halbes Jahrhundert, von 1815 bis 1864, hatte Preußen dieſe ſeine Aufgabe unerfüllt gelaſſen — ſolche führen konnte mit ſieghaftem Schwert.

So ſchließen wir, wie wir begonnen. Der Jahrhunderte füllende Kampf zwiſchen Reichsgewalt und Landesfürſtenthum iſt dadurch beigelegt, daß ein Landesfürſt eine Hausmacht erworben hat, ſo übermächtig ſtark, daß durch dieſelbe centrifugale Beſtrebungen von vornherein zum Mißerfolg verurtheilt ſind. Da dieſer Landesherr zugleich Präſident des Geſammtſtates iſt, ſo iſt der Gedanke der „Landeshoheit“, früher der furchtbarſte Feind der Reichsgewalt, nun ſelbſt in den Dienſt der Reichsgewalt geſtellt, und ſo iſt es nicht eine Phraſe, ſondern eine begeiſternde Wahrheit, wenn wir ſagen: der 18. Januar iſt nicht nur der preußiſche Krönungstag — er bedeutet die Krönung des deutſchen Statsgedankens mit dem Sieg.

Ueber Entstehung und Verfassungsgeschichte der Städte in Deutschland.

Die beiden in dem Titel dieses Aufsatzes angeführten Begriffe sind scharf auseinander zu halten: ihre Vermischung und Verwechselung hat lange Zeit die richtige Erkenntniß gehemmt und trübt auch heute noch Auffassung und Darstellung von Arbeiten, welche an sich in dem einen oder dem anderen der beiden Probleme Verdienstliches zu Tage fördern.

Die Antwort auf die Frage: „Was ist eine Stadt?“ ist durchaus nicht so einfach und leicht, als man wol zu meinen sich versucht fühlt.

Nicht nur in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern wechselt die Begriffsbestimmung selbstverständlich sehr erheblich: — auch in derselben Zeit und bei demselben Volk, das in eine Mehrzahl von Stämmen oder Staaten gegliedert ist, können sich abweichende Definitionen finden.

So kann man z. B. nach heutigem preußischem Recht jene Frage nur ganz formell dahin beantworten: Stadt ist eine Sidelung, in welcher eine der zehn preußischen Städteordnungen gilt. Dies allein ist entscheidend; weder auf Größe noch auf Grundlage des wirthschaftlichen Lebens des Verbandes kommt es an; regelmäßig zwar werden umfangreichere und überwiegend auf Handel und Gewerk ruhende Gemeinden Städte sein; aber es ist wol denkbar, daß eine kleinere, überwiegend auf Ackerwirthschaft ruhende Niederlassung (von sogenannten „Ackerbürgern“) Stadt ist, weil eines jener Gesetze in ihr gilt, während ein größerer, überwiegend Handel und Handwerk treibender Verband Dorf oder Marktflecken geblieben ist.

Im Mittelalter war das Kennmal (wie wir mit einem guten deutschen Wort sagen können, ohne das griechische „Kriterium“ zu bemühen) ganz ebenso ein rein formales wie heute nach preußischem Recht: eine Stadt war eine Sidelung, welche „Stadtrecht“ erworben hatte durch besonderen Er-

werbstitel, meist durch königliche, später landesherrliche Verleihung, aber auch wohl durch Ersitzung oder, bei fehlendem nachweisbarem Rechtstitel, durch unvordenkliche Zeit, welche durch eine Rechtsvermuthung den fehlenden Beweis des Titels ersetzte.

Mit dem Erwerb des Stadtrechtes war ausnahmslos verbunden der Erwerb des „Mauerrechtes", jus murorum („Den Bürger und den Bauer scheidet nit wan die Mauer," sagt ein Rechtssprichwort), und fast ebenso ausnahmslos das „Marktrecht," jus nundinarum.

Diese Begriffe mußten festgestellt sein, bevor die Erörterung einerseits der thatsächlichen Entstehung der Städte, andererseits ihrer Verfassungsgeschichte als besonderer, von dem flachen Land unterschiedener Verbände anheben konnte.

Es handelt sich zuerst um die geschichtliche, dann um die juristische Genesis der Städte.

I.

Der thatsächlichen Gestaltungsweisen, in denen die Städte in Deutschland erwuchsen, gab es eine manchfaltig abgestufte Reihe.

Jedermann weiß: die Germanen im späteren Deutschland lebten in Einzelhöfen und in Dörfern. Städte kannten sie nicht, und sie mieden es lange Zeit, sich in die keltisch-römischen und römischen Festungsstädte zu setzen, welche sie an Donau und Rhein vorfanden und seit Ende des dritten Jahrhunderts allmälig eroberten, plünderten, durch Feuer zu entwehren sich oft vergeblich abmühten und dann halb verbrannt und halb entfestigt liegen ließen, begnügt mit der Ansidelung auf dem offenen Lande um die bezwungenen Städte her.

Immerhin ist thatsächlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von späteren deutschen Städten aus solchen alten keltisch-römischen und römischen Städten auch in dem späteren Deutschland (abgesehen von dem späteren Frankreich) hervorgegangen: wir nennen nur beispielshalber Salzburg, Augsburg, Kempten, Regensburg, Passau, Linz, Wien, zahlreiche Städte der Schweiz, Straßburg, Mainz, Koblenz, Trier, Köln, Leyden und gar viele der kleinen rheinischen und holländischen Orte.

Wie sich im einzelnen diese Erhaltung oder Fortführung oder Erneuerung der Römerstädte gestaltet hat, wissen wir freilich fast nie zu sagen; wir stellen neben die Erhaltung die Erneuerung, denn die Fälle sind nicht allzu selten, in denen wir römische Orte vorübergehend völlig verödet und verlassen, erst nach geraumer Zeit gleichsam neu entdeckt und wieder besidelt wissen. (Salzburg).

Offenbar waren in der Erhaltung vor anderen solche Städte begünstigt, welche der Sitz eines Bischofs waren oder, seit der Verbreitung des Mönchswesens, ein berühmtes cœnobium bargen.

Abgesehen davon, daß Bisthümer nach kanonischer Vorschrift nur in bedeutenderen Städten, in vortheilhafter Lage errichtet werden sollten, trug das hohe geistliche und sittliche Ansehen, trug die kluge, muthvolle und treue Beharrlichkeit der Bischöfe und Aebte in solchen Städten gar viel dazu bei, die Bewohner, auch nach Flucht und Abzug der kaiserlichen Beamten und Legionen, nach Niederbrechung der Mauern, unter der Herrschaft und in der Nachbarschaft der Barbaren beisammen zu halten an den altvertrauten, heiligen, kulturreichen Stätten. Gerade der Umstand, daß die Germanen in den ersten vier bis fünf Jahrhunderten sich durchaus nicht in die Städte selbst drängten, mußte das Verbleiben der alten Bewohnerschaft erleichtern. Die Germanen aber mißhandelten nun nicht weiter die unschädlich gemachten unterworfenen Städte, deren Märkte sie gern aufsuchten, Erzeugnisse einer Cultur zu kaufen, welcher sie nicht mehr entrathen mochten, ohne sie schon selbst herstellen zu können.

Abgesehen von diesen altrömischen Niederlassungen, sind Städte sehr häufig entstanden durch Erweiterung von Dörfern, wie Einzelhöfe bei Vermehrung der Gesippen oft zu Dörfern erwuchsen, indem sich die heranwachsenden Söhne, aus der Were des Vaters und des ursprünglichen Hofes scheidend, neben demselben in eigenen Höfen auf neu von ihnen gerodetem Lande niederließen: so ist gar manches Dorf im Laufe der Jahrhunderte zur Stadt erwachsen, indem die Zahl der Häuser fortwährend stieg und die für Handel und Verkehr oder für Vertheidigung oder Beherrschung des Umlandes günstige Lage einen König oder Landesfürsten bewog, die Umwallung der bisher offenen Sidelung zu verstatten oder anzuordnen.

Ganz besonders häufig haben sich Dörfer, ja auch wol

bloße Fährenhäuslein und Einzelgehöfte an Furten und Brücken allmälig zu Städten erweitert, wie zahlreiche Städtenamen darweisen: Furth, Fürth, dann Ochsenfurt, Schweinfurt, Frank(en)furt, Bruck, Brück (in Zusammensetzung, wie Zweibrücken u. s. w.). Selbstverständlich ist die Ueberschreitung von Flüssen mittelst der Furten viel älter als die mittelst der Brücken; daher finden sich schon in der freilich arg verderbten Aufzählung von bewohnten oder doch mit einem bestimmten Namen bezeichneten Orte in Deutschland, welche Ptolemäus (c. 150 n. Chr.) gewährt, mehrere mit —φοῦρδον, Furt, vadum, schließende: z. B. Tuliphurdum, Super-phurdum, welche nicht als Dörfer oder gar als Städte, vielmehr meist eben nur als Bezeichnungen von Flußübergängen aufzufassen sind.

Eine dritte Gruppe von Städten ist entstanden durch Anziehung, durch Umsidelung, welche wir von „Erweiterung" unterscheiden; diese Ausdrücke sind hier zum erstenmal gebraucht: sie scheinen unentbehrlich, um bestimmte, an sich verschiedene Veränderungsformen scharf auseinander zu halten, was durchaus nicht ausschließt, daß in einzelnen Fällen Erweiterung und Anziehung, Umsidelung zugleich, nebeneinander oder nacheinander, in Wirksamkeit traten.

Sehr oft war der Ausgangspunct der späteren Stadt ein einzelnes Gebäude: nicht in der Weise, daß die nachwachsenden Kinder und Enkel des Begründers der ursprünglichen Sidelung, aus dieser selbst hervorgegangen, die Umgebung rodeten und mit jüngeren Gehöften bedeckten, sondern so, daß die ursprüngliche Einzelniederlassung wegen der Vortheile, welche sie zu gewähren schien, andere mit ihr in keinem Zusammenhang stehende aus Nähe und Ferne anzog, sich in der Nachbarschaft dieses Magnetes anzusideln.

Der Grund oder die Mehrzahl von Gründen, welche solche Anziehungskraft übten, konnte sehr verschieden sein: wirthschaftliche, strategische, geistliche Ursachen konnten wirken.

Wir greifen Beispiele dieser drei Gruppen heraus.

Fähren, Furten, Brücken und die an denselben errichteten Gehöfte erwiesen sich als Ausgangspuncte größerer Sidelungen nicht nur durch „Erweiterung", auch durch Heranziehung Fremder: wie ja überhaupt Ströme, Flüsse, Seen, auch schon größere Bäche die Dorfsidelung begünstigen (im Gegensatz zur Hofsidelung), da, wer überhaupt in solcher

Landschaft wohnen will oder muß, sich an das Wasser und dessen manchfaltige Vortheile und Reize herandrängt.

Oft waren es Gründe der Sicherung, welche, wenn einmal an bestimmtem, etwa durch natürliche Festigkeit empfohlenem Ort ein wehrsam Gebäude ragte, die Bewohner der Umgegend heranlockten, sei es für immer, sei es für Zeiten der Gefahr hier Zuflucht zu suchen.

Unter diesen Gesichtspunct fallen uralte Niederlassungen: ein hoch aufsteigender, fast unzugänglicher, jedesfalls leicht zu sperrender Felskegel, ein Bergkamm oder auch eine „Aue", ein „Wört", ein Eiland in Strom oder See gewährte zuerst einer Sippe oder einer geringen Zahl von Nachbarn Schutz; ferner Wohnende erkannten die Vortheile solchen Sitzes und zogen, vorbeugend drohender oder ausweichend hereingebrochener Gefahr, dahin nach, siedelten sich dicht um die schirmende Burg, die später diese Häuser manchmal in den Kreis ihrer äußersten Umwallung einzog.

In späteren Zeiten traten dann an die Seite der einfachsten natürlichen Festungen auf Fels und Berg und im Wasser künstlich errichtete: Ringwälle, Schanzen aus Erde, Rasen, Steinblöcken; noch später, nachdem man von Kelten und Römern den Steinbau kennen gelernt, aufgemauerte Wartthürme, Schutz- und Zufluchtorte, allmälig burgähnlich, in welche das Landvolk zusammenflüchtete, die Wehrunfähigen, die Herden und Vorräthe mitführend, von der Höhe herab sich vertheidigend und durch die Ummauerung vor Niederbrennung geschützt, bis der übermächtig in das Land gefallene Feind wieder abgezogen oder durch heranrückenden Entsatz verscheucht worden war: viele Jahrhunderte vor den Tagen Heinrichs I. hatten sich die Germanen (übrigens ganz früher ebenso Gräco-Italiker, Kelten, später Slaven, Italier u. s. w.) vor Römern, vor feindlichen germanischen Nachbarn, dann vor Hunnen, Avaren, Bulgaren, später vor Normannen, zuletzt vor Ungarn in solchen Ringwällen geborgen.

Es war also durchaus nichts Neues, nichts Unerhörtes, als jener wackere König Heinrich I. gegen die madgyarischen Unholde an geeigneten Plätzen Wart- und Schutzthürme, auch wohl hier und da umfangreichere Zufluchtsburgen anzulegen den meist bedrohten Gauen einschärfte: es war nur die kraftvolle, zielbewußte und der Häufigkeit nach verstärkte Anwendung uralter Schutzmaßregeln, welche wider Feinde jeder Art seit grauer Vorzeit gebraucht worden waren.

Aus dem Angeführten erhellt, daß der tüchtige Sachse ganz ebenso ungeschichtlich der „Städteerbauer“ wie der „Vogler“, der „Finkler“, der „Vogelsteller“ heißt.

Es ist kaum begreiflich, wie man immer wieder Deutschland „unter der Regierung dieses Königs mit zahlreichen, wohl bevölkerten Städten bedeckt werden“ läßt.

Wirthschaftliche Vortheile jeder Art boten Einzelhöfe (villæ) oder Dörfer (vici) für Neuanziehende besonders dann, wenn die ältere Sidelung im Eigenthum oder doch in der Schutzgewalt des Königs oder einer Kirche, zumal eines Bisthums oder Klosters, stand. Diese Wirthschaften wurden unvergleichlich besser, sorgfältiger, mit reicherem Betriebscapital geführt als andere; alle Verbesserungen des Ackerbaus, der Viehzucht (z. B. Einführung werthvollerer Rassen), später dann des Wein-, Obst- und Gemüsebaus wurden in den königlichen und in den geistlichen Besitzungen früher angewendet, aus Italien eingepflanzt. Die Aufsicht über die Wirthschaftspflege war hier durch Königsrecht und durch Kirchenrecht viel strenger vorgeschrieben, viel genauer gehandhabt; dazu kam, daß der königliche villicus oder der der geistlichen Anstalt, später dann der Vogt (advocatus) hier stets bereit war, mit gewaffneter Schar Raub und andere Verbrechen abzuwehren oder zu verfolgen und zu bestrafen.

So erklärt es sich, daß zahlreiche Städte allmälig um königliche, bischöfliche, klösterliche Einzelhöfe (villæ) oder auch aus solchen Dörfern (vici) erwachsen sind: seltener, aber auch zuweilen, um Höfe von weltlichen Großen, häufiger dann in späterer Zeit, nach dem Wiederaufkommen der Stammesherzoge und der Ausbildung der Landeshoheit, um fürstliche Besitzungen her.

Mit den weltlichen, wirthschaftlichen Anziehungsgründen der Kirchen- und Klostergüter verknüpften sich, der Natur der Sache nach, meist unscheidbar für unsere Wahrnehmung, religiöse Beweggründe, welche die Nähe einer Kirche, eines Klosters empfahlen, unvergleichlich werthvoll machten.

Galten doch dem frommen Glauben der Zeit als Rechtssuljecte, als Eigenthümer solchen Kirchengutes nicht die juristischen Personen, nicht die Kirchenstiftung des Bisthums oder die Korporation des Klosters, sondern, in voll überzeugtem Ernst, die im Himmel lebenden Heiligen, welche die Namengeber und Schutzpatrone dieser Kirchen und Klöster

waren; es galt nun aber zugleich als fromme, für das Seelenheil im Jenseits ersprießliche That, wie es eine kluge, für das wirthschaftliche Gedeihen auf Erden vortrefflich förderſame Maßregel war, ſich in der Nähe der Kirche, des Kloſters als Schutzbefohlener, Pfleghafter, Vögtling niederzulaſſen, vom Biſchof oder Abt Land zu nehmen oder die eigene Scholle dem Heiligthume zu ſchenken, wenn nicht gar als unfreier Knecht in Eigenthum des Heiligen überzugehen, deſſen Fürſprache im Himmel, deſſen beſondere Fürſorge auf Erden man dadurch gewann.

So ſind um Kirchen und Klöſter viele Dörfer, ſpäter dann Städte erwachſen.

Endlich fehlt es auch nicht ganz an Beiſpielen dafür, daß mit bewußter Abſicht gleich von Anfang an von Fürſten nicht bloße Burgen oder Dörfer, ſondern Städte durch Herbeirufung von Kolonen gegründet wurden.

Wir meinen hier nicht nur die der Zeit des aufgeklärten Abſolutismus — dem ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhundert — angehörigen Fälle der künſtlichen Anlegung fürſtlicher Reſidenzen, z. B. Karlsruhe: auch im Mittelalter ſchon begegnete Aehnliches. So ward Freiburg im Breisgau durch planmäßige Koloniſation von den Zähringern gegründet: begonnen von Berthold II. 1091, ausgeführt von deſſen Sohne Konrad 1120.

Damit haben wir die wichtigſten thatſächlichen Entſtehungsurſachen und Entſtehungsformen der Städte aufgezählt.

II.

Ein noch ſo großes Dorf iſt aber keine Stadt. Wir haben daher nun zu unterſuchen, in welcher Weiſe *juriſtiſch* eine Sidelung, welche bisher nicht Stadt geweſen und geheißen, zur Stadt wurde.

Eiu Rechtsſprichwort jener Tage beſagt:

> Den Bürger und den Bauer
> Scheidet nichts als die Mauer: (oben S. 353)

und richtig iſt, daß es ebenſowenig ummauerte Dörfer als mauerloſe Städte gab.

Allein dadurch, daß die Bewohner oder etwa der Vogteiherr eines Dorfes daſſelbe mit einem Graben umzog und mit Steinmauern umhegte, wurde eine Stadt nicht hergeſtellt;

vielmehr hatte diese Thatsache solche Wirkung nur dann, wenn sie rechtmäßigerweise geschah: das heißt mit Bewilligung des deutschen Königs, der ursprünglich allein im Reiche das jus circumvallandi, jus muniendi besaß und aus dieser Machtfülle heraus einzelnen Fürsten auf deren Antrag die Erlaubniß ertheilte.

Es scheint, daß anfänglich und in einzelnen Fällen wenigstens, dies, das heißt die mit königlicher Erlaubniß vollzogene Umwallung, genügte, einer solchen Siedelung die Bezeichnung Stadt, civitas, urbs, oppidum, einzutragen.

Aber dies wäre ein bloßer Name und die Ummauerung ein rein Thatsächliches geblieben: ein Institut des öffentlichen Rechtes und folgeweise die Möglichkeit einer Verfassungsentwickelung im statsrechtlichen Sinne konnte sich an solchen Vorgang erst dann knüpfen, wenn die Siedelung nicht ein bloßes Rechtssubject des Privatrechtes blieb, wie etwa eine Stiftung, sondern wenn die Stadt als eine besondere Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes anerkannt, wenn sie nicht nur thatsächlich, auch statsrechtlich ausschied aus dem Verbande des sie umgebenden offenen Landes: das heißt, sie mußte der Amtsgewalt des Gaugrafen entrückt und als ein unter besonderer Gerichtshoheit und Polizeigewalt stehendes Gemeinwesen anerkannt werden.

Dies geschah in den allermeisten Fällen durch ausdrückliche königliche (später, bezüglich der Territorialstädte, landesherrliche) Verleihung; man nannte das „urbem libertare", „eine Stadt freien": das heißt frei machen von der Amtsgewalt des Grafen (oder sonstigen ordentlichen Beamten) des umliegenden Gaues, auch einer Siedelung „Stadtrecht schenken"; nun geschah dies gewöhnlich zugleich in derselben Urkunde, in welcher der König dem Fürsten (oder den Einwohnern des bisher offenen Fleckens selbst) das jus circumvallandi, das Mauerrecht, verliehen hatte.

Sehr früh (wenn auch wol nicht, wie man behauptet, ursprünglich allein) geschah die Lösung der Stadt aus dem Verbande des umgebenden Gaues in den bischöflichen Städten: das heißt jenen, in welchen ein Erzbischof oder Bischof seinen Sitz hatte.

Hier erwarben die Bischöfe bald die Grafschaftsrechte für ihre Stadt und deren Weichbild, im Zusammenhang mit den uralten, zum Theil bis in die Merovingerzeit emporsteigenden, sogenannten Immunitätsprivilegien der Kirchen

und Klöster, gemäß welchen diese nicht nur von den Steuern und sonstigen Leistungen (munera) der Grundbesitzer befreit (negatives und älteres Moment der Immunität), sondern obenein mit der Befugniß versehen wurden, selbst für eigene Rechnung Steuern, Gebühren, Gefälle von den Insassen zu erheben (positives, jüngeres Moment der Immunität). Daher durfte der Graf des Königs das immune Gebiet einer solchen Kirche gar nicht betreten oder doch nur, um über solche Einwohner oder Grundstücke die königlichen Hoheitsrechte zu üben, welche zwar innerhalb der Immunität lebten oder lagen, aber nicht dem Bischof untergeben waren. Um nun Streitigkeiten über die Zuständigkeit in solchen Fällen abzuschneiden, auch um den der Immunität nicht untergebenen Insassen die Vortheile der Rechtshilfe und des Schutzes durch eine stets leicht nahe zu erreichende Behörde — den Ding- und Waffenvogt der Kirche — zu gewähren, wurde, meist auf Antrag dieser Einwohner selbst, die Zuständigkeit des Bischofs auch über die nicht zur Immunität Gehörigen ausgedehnt, so daß er durch seinen Vogt (oder andere Beamte) über Stadt und Weichbild die Grafschaftsrechte überhaupt ausübte: es ward nun von Rechts wegen mit dem Bisthum die Grafenwürde verknüpft und mit demselben zugleich übertragen. Der Bischof, selbst als Graf Lehensmann des Königs, belehnte weiter seinen Vogt mit der Grafschaft; nur den Blutbann, das heißt die Befugniß, einem Gericht, das auf Todesstrafe erkannte, vorzustehen und das Todesurtheil zu vollstrecken, mußte ein solcher Vogt unmittelbar vom König, konnte ihn nicht vom Bischof empfangen, weil nach einer schönen, aber leider sehr geschichtswidrigen Redensart „die Kirche nicht nach Blut dürstete“ (ecclesia non sitit sanguinem).

Solche Immunitätsprivilegien für das Stadtgebiet erhielten, in Bestätigung schon früher ertheilter Rechte, die Bischöfe von Trier 898, Hamburg 937, Wirzburg 996 (wiederholt 1017, 1025, 1049), Schleswig, Ripen, Arhus 979 (1014, wiederholt 1056, 1061), Chur 959, Straßburg 982 (wiederholt 988), Speier 989, Bamberg 1034 (wiederholt 1058, erweitert 1103), Passau 999, Magdeburg 965 (wiederholt 973, 976, 979, 985). Früher noch als in Deutschland erhielten in Italien die Bischöfe Stadt und Weichbild im Umfang oft bis zu vier oder fünf Meilen, und zwar nicht bloß (wie z. B. Trier) die Immunität für die Hintersassen

der Kirche, bald auch die vollen Grafschaftsrechte über den ganzen Gau: so Trient 1027, aber auch Cambrai 1007.

Dazu drängte wie die Frömmigkeit so auch der weltliche Vortheil der Umwohner: denn damals war allerdings „unter dem Krummstab gut wohnen“: das heißt, Wirthschaft, Rechtspflege und Polizei in den geistlichen Besitzungen waren strenger geregelt, sorgfältiger überwacht und — meistens wenigstens — milder und menschlicher gehandhabt, von mehr gebildeten und gesitteten Machthabern, als die weltlichen Großen zu sein pflegten. Aber auch die Politik der Könige hatte gute Gründe, diese Entwickelung zu begünstigen.

Gegenüber dem immer erfolgreicheren Trachten der großen weltlichen Geschlechter, ihren Machtbesitz abzurunden und sich aus Beamten des Königs in erbliche Dynasten zu verwandeln, empfahl es sich dringend, Grafschaften mit Bisthümern zu verknüpfen, wobei das erbliche Festsetzen bestimmter Familien ja ausgeschlossen war; und es gab damals gar manche wackeren Bischöfe und Aebte in Deutschland, welche in dem schweren Doppelkampf der Könige wider die päpstlichen Anmaßungen und die Felonie der rebellischen Fürsten des Königs treueste Verbündete waren: — bald sollten die heranwachsenden Städte ebenfalls zahlreiche kräftige Stützen der Krone werden. So erklärt es sich, daß mit Ende des zehnten Jahrhunderts die Bischöfe nicht nur über ihre Stadt, auch über andere Gebiete die Grafschaftsrechte von den Königen erhielten.

Was zuerst (meist) in bischöflichen Städten geschehen war, wurde bald auch in anderen Städten nachgeahmt: nicht der Gaugraf des umgebenden flachen Landes, ein anderer Vasall des Königs ward mit der Grafschaft oder mit der Vogtei und mit den zahlreichen hieran geknüpften Hoheitsrechten des Gerichtsbannes, Polizeibannes, Finanzbannes belehnt; z. B., wenn oberhalb der Stadt eine diese schirmende und beherrschende Burg sich erhob, ein Burggraf, wie zu Nürnberg.

Erst jetzt konnte sich eine besondere Verfassungsgeschichte der Stadt entwickeln: denn erst jetzt war sie, wie thatsächlich, so juristisch eine Sonderexistenz geworden, die nun durch königliche Verleihung, durch Privileg, dann auch durch Ersitzung oder durch unvordenkliche Zeit zahlreiche Rechte erwarb.

Unter „Stadtrecht“ verstand man aber (auch abgesehen von der Bedeutung oben S. 359: Anerkennung als Stadt)

anfangs ganz etwas anderes als später; wir nennen heute z. B. „Augsburger Stadtrecht" den Inbegriff der Sätze objectiven Rechtes, welche in Augsburg z. B. im Nachbarrecht, im Miethrecht, im ehelichen Güterrecht gelten.

Ursprünglich aber bedeutete „Stadrecht" nicht das objective Recht, das in einer Stadt galt, sondern den Inbegriff der subjectiven Befugnisse, Freiheiten und Rechte, welche einer Stadt, durch besondere Rechtstitel (Verleihung, Kauf, Verpfändung, Ersitzung, unvordenkliche Zeit) erworben, als juristischer Person zukamen; ganz ebenso, wie „Handelsrecht" ursprünglich nicht das in Handelsgeschäften anzuwendende Recht bedeutete, sondern das subjective Sonderrecht: das Standesrecht der Kaufleute, wie es ein Fürsten-, Ritter-, Dienstmannen-, Handwerker-, Bauernrecht gab, nach welchem diese lebten und durchaus nicht nur in ihren Geschäften, sondern z. B. auch im ehelichen Güterrecht und im Familienrecht, beurtheilt wurden.

In solchem Sinn, als Zusammenstellung der Rechte der Stadtkorporation, wurde das Stadtrecht zuerst aufgezeichnet: das heißt, es wurden die königlichen Verleihungsurkunden, die Verträge mit dem Bischof oder weltlichen Vogteiherrn hintereinander in ein „Stadtbuch" zusammen geschrieben.[1])

Indessen lag ein Uebergang zu der späteren objectiven Bedeutung von Stadtrecht in folgender Richtung nahe.

Das deutsche Recht kannte z. B. keine Testamente, sondern nur Familienerbfolge. Oft wurde nun einer Stadt (als Korporation) vom König das Privileg verliehen, daß ihre Bürger sollten Testamente errichten und aus solchen erben können (testamenti factio activa und passiva). Dies

[1]) Die wichtigsten und am häufigsten angestrebten und erreichten „Stadtrechte" in diesem Sinne, das heißt Privilegien, waren, außer dem selbstverständlichen Mauerrecht und dem Marktrecht, das Recht der Bürger, nur vor dem Gericht der eigenen Stadt Recht geben zu müssen, vom gerichtlichen Zweikampf ganz oder doch vor allen auswärtigen Gerichten befreit zu sein; dann Privilegien der Meß- und Marktgäste wie auch der Bürger gegenüber solchen Gästen, z. B. Arrest und Arrestproceß, das Recht eigener Münzung, das Kran-, Umschlags- und Stapelrecht an allen Waren, welche zu Schiff oder Wagen die Stadt passirten, römisches Testirrecht, gegenseitige Beerbung der Gatten bei unbeerbter Ehe, das Recht, daß Stadtluft binnen Jahr und Tag frei mache, Befreiung vom Besthaupt, von anderen Besitzänderungsabgaben, vom Schürzenzins (fälschlich sogenanntes jus primæ noctis).

war freilich zunächst ein Stadtrecht im subjectiven Sinn: aber infolge desselben ward es eben doch objectiven Rechtes in der Stadt, Testamente zu errichten und aus ihnen zu erben. Aehnliches kam bei dem ehelichen Güterrecht vor: z. B. wenn nach dem privilegium Albertinum für München dieser Stadt das Recht verliehen ward, daß bei unbeerbter Ehe ein Münchener Bürger seine Ehefrau mit Ausschluß ihrer Gesippen beerbte, so ward dies eben objectives Erbrecht in München.

Hatte sich nun in einer Stadt das allmälig so zusammengewachsene objective Stadtrecht längere Zeit bewährt, so erbaten sich andere Städte von jener die Uebersendung desselben in Abschrift und nahmen das Recht für sich an, oder sie ließen sich mit demselben „bewidmen" (was keineswegs nur in den höchst seltenen Fällen geschah, in denen eine Stadt durch Kolonisation von einer anderen gegründet ward); die Tochterstadt erblickte dann in der anderen ihre Mutterstadt, und obzwar es eine Berufung im germanischen Proceß nicht geben konnte, wurde doch ein „gescholtenes" (das heißt angefochtenes) Urtheil an das Schöffengericht der Mutterstadt als Oberhof eingesendet; oder auch die Schöffen der Tochterstadt wandten sich um Rechtsbelehrung an diesen „Oberhof", wenn sie erklärten, „des Rechtes nit weise zu sein": das heißt, ohne solche ein non liquet aussprechen zu müssen, was sie nicht durften. — Wie viel stärker die neuen gemeinsamen Handels- und Standes-, das heißt eben die specifisch städtischen Interessen und Bedürfnisse waren als die althergebrachten Gruppirungen, ja sogar als die Gliederung in Stämme, geht daraus hervor, daß solche Uebertragungen von Stadtrechten nicht nur an Städte des gleichen, sondern selbst an solche anderen Stammesrechtes vorkamen. So wurde das Recht des niederrheinischen Köln (Uferfranken) auf das alamannische Freiburg und von diesem auf das alamannisch-burgundische Bern übertragen. So wurde Köln Oberhof für Freiburg, Freiburg dann für zweiunddreißig Städte. Frankfurt ward Oberhof für die Städte der Wetterau. Andere Bewidmungen waren die von Lübeck auf Stralsund und so zahlreiche andere Städte, daß das Sprichwort im Schwange ging: „Lübisch Recht und lübisch Geld regiert die ganze (norddeutsche) Welt"; aber Lübeck selbst war von Soest aus bewidmet worden. Zumal magdeburgisch Recht ward wie auf Brandenburg und Stendal, so auf Kulm und von

da aus — indirect — als Kulmer, Kölmer Recht auf viele Städte des Nordostens (Ostpreußen, Westpreußen) verpflanzt.

Die Städte gewannen nun aber, abgesehen davon, daß sie eigene Gemeinwesen mit einer besonderen Verfassung wurden, eine große Bedeutung wie für die wirthschaftliche und Kulturgeschichte, so auch für die politische und für die Verfassungsgeschichte einmal dadurch, daß innerhalb ihrer Mauern, unter Verwischung der alten Ständeunterschiede, ein neuer Stand sich bildete: der deutsche Bürgerstand, der in Ersetzung und Nachfolge des auf dem flachen Lande fast völlig ausgestorbenen oder vielmehr in Hörigkeit herabgedrückten Standes der Gemeinfreien der Träger einer neuen Zeit und ihrer Bildung werden sollte; dann aber dadurch, daß die Städte als juristische Personen Sitz und Stimme auf den Reichstagen: die Reichsstandschaft, erlangten, so daß das Reich, außer auf den Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsfreiherren, auch auf den Reichsstädten als reichsunmittelbaren Trägern ruhte bis in die Tage seiner Auflösung (1803 und) 1806.

Erledigen wir zunächst das zuletzt Angedeutete. Ursprünglich waren und hießen alle Städte „königliche", da ja der ganze Reichsboden ursprünglich unmittelbar und ausschließend unter dem Könige stand, dessen Herzoge und Grafen lediglich als Beamte dessen Gewalt auszuüben hatten.

Allmälig aber unterschied man „bischöfliche" Städte, in welchen der Erzbischof oder Bischof als solcher die Grafschaft, mit der geistlichen Würde verknüpft, erwarb, und „königliche" oder „Reichsstädte", in welchen ein königlicher, nicht ein bischöflicher Vogt die Hoheitsrechte übte; beide zusammen bildeten die „freien" Städte im Gegensatz zu den einem weltlichen Landesherrn untergebenen Territorialstädten. Die „freien Städte" erlangten auch die Reichsstandschaft, doch schwankte der Sprachgebrauch. Freie Städte nannte man eine Zeit lang nur diejenigen bischöflichen Städte, welche sich von der bischöflichen Stadtregierung frei gemacht und Selbstverwaltung erlangt hatten; Reichsstädte hießen alle, welche Reichsstandschaft hatten. Seit dem siebzehnten (oder schon dem sechzehnten) Jahrhundert aber nannte der Kaiser auch die Städte der ersten Kategorie „Reichsstädte", und nun kam für alle, welche nicht Territorialstädte waren, der Doppelname: „freie und Reichsstadt" oder „freie Reichsstadt" in Uebung. Nachdem zuerst die Reichsstädte in Gruppen

nach ihren großen „Conföderationen", Städtebündnissen („Hansa", „rheinischer", „schwäbischer Städtebund") eine anfangs nicht fest geregelte Vertretung auf dem Reichstag erlangt hatten, nahm diese Gliederung und Vertretung später eine durch Gewohnheitsrecht, zuletzt durch Reichsgesetz genau fixirte Gestaltung an; das „Collegium der Reichsstädte" als ein drittes neben dem der Kurfürsten und dem der Fürsten und Herren spaltete sich seit 1474 in zwei „Bänke", die „rheinische" (mit 14) und die „schwäbische" Bank (mit 37 Städten), also zusammen 51. Das Directorium führte die Stadt, in welcher der — ursprünglich ja wie der Aufenthalt des Königs wechselnde — Reichstag gehalten wurde; erst spät wurde Regensburg Sitz des Reichstags und noch später (seit 1663) ward derselbe hier permanent.

Länger müssen wir verweilen bei der anderen durch die Städte und in ihren Mauern bewirkten Umgestaltung: der der Stände.

Wie wichtig auch für die Rechtsentwickelung das rein Thatsächliche der Umwallung wurde, haben wir gesehen. Aber diese gemeinsame Mauer, wie sie nach außen den Bürger von dem Bauer schied (siehe oben), schloß auch nach innen alle, die hinter dieser Umhegung lebten, zu einer engen Gemeinschaft der Interessen zusammen. Zunächst Gemeinschaft der Sicherung: es war für den Edlen wie für den Gemeinfreien, ja auch für den Halbfreien und Unfreien, für den Hauseigner wie für den, der zur Miethe wohnte, für den Kaufmann wie für den Handwerker, für den Schöffenbaren wie für den Pfleghaften von gleichem Werth und Interesse, daß die schirmende Mauer vertheidigt werde gegen die Fürsten oder gegen den Landadel der Nachbarschaft, welche gar gern die freie Stadt sich unterworfen, die reiche Stadt plünderten oder brandschatzten. So ward denn für alle Wehrfähigen gleich verpflichtend ein Reihendienst der Wache bei Nacht und Tag auf den Wällen, in den Thürmen, an den Thoren eingerichtet, dem sich keiner entziehen durfte; Waffen- und Wachtgemeinschaft verband so alle Einwohner. Dann Gemeinschaft der wirthschaftlichen Grundlagen: auf Gewerk und auf Handel beruhte der Reichthum und mit diesem die Macht, der Einfluß der Städte; das gemeinsame Markt- und Meßrecht, gemeinsame Handelsfahrten, gemeinsame Vertheidigung der Schiffe und Wagen auf den so wenig sicheren Wasser- und Landstraßen des Reiches und

unsägliche Noth des Dreißigjährigen Krieges herbei. Dazu kam aber, daß jene Tugenden, welche dereinst seit dem elften Jahrhundert die deutschen Städte erhoben hatten, von den Bürgern mehr und mehr wichen

Ihre kriegerische Tüchtigkeit, ihre warme Gemeingesinnung, ihr weiter Gesichtskreis, ihre begeisterte Hingebung an das Reich und an die Stadt, ihr wagender Unternehmungsgeist hatte die Städte erhoben, so daß die Galeren der Hansa die Könige der skandinavischen Reiche demüthigten: als aber alle diese Tugenden in ihr Gegentheil umschlugen, als die Bürger, unkriegerisch, weichlich und feige geworden, sich durch Geld und durch bezahlte Söldner von ihrer Kriegspflicht loskauften, als Vetterschaft und Eidamschaft wie die Zünfte so den Rath verdarben, als Krämergeist und kurzsichtige, kleinlich selbstische Kirchthurmspolitik die Beschlüsse des kleinen wie des großen Rathes leiteten: — da waren die Städte, von innen heraus verrostet, nicht mehr im Stande, dem Stat des aufgeklärten Absolutismus, der Landeshoheit der gewaltig aufstrebenden Landesherren, zu widerstehen, welche sie mit Hilfe des römischen Rechtes und der stehenden Here unterwarfen. So wahr ist der Satz: Gemeinwesen werden nur durch dieselben Tugenden erhalten, durch welche sie begründet worden sind.

Zum deutschen Reichs-Verfassungsrecht.[1]

I.

Das vorliegende Buch bildet den fünften Theil (1. Abth.) der dankenswerthen Sammlung von Lehrbüchern des deutschen Reichsrechts, welche der thätige Guttentag'sche Verlag unternommen hat. Sämmtliche bisherige Arbeiten des Verfassers sind verdientermaßen sehr günstig aufgenommen worden: denn sie bewähren eine ungewöhnliche Begabung für juristische Construction. Auch diese knappe und doch inhaltvolle Darstellung des Reichsstatsrechtes darf als eine vorzügliche Leistung bezeichnet wer-

[1] Zorn, Philipp, Dr., Prof., das Statsrecht des Deutschen Reiches. 1. Bd. Das Verfassungs- und Militärrecht. Berlin, 1880. Guttentag (XVI, 460 S. 8.) A. u. d. T.: Lehrbücher des deutschen Reichsrechts. V.

den. Sie wird sich gewiß, nach dem Wunsche des Verfassers, auch unter Nichtjuristen Freunde erwerben, zumal aber als akademisches Lernbuch, neben dem umfassenden Werke von Laband, das mehr für den Lehrer bestimmt ist, unter den Studierenden ersprießlich wirken. Mit Fug durfte der Verfasser in dem Vorwort sagen: daß er die kurze Fassung, welche die Einreihung der Arbeit in die Guttentag'sche Sammlung ihm auferlegte, nicht zum Deckmantel genommen, den schwierigen Streitfragen des Statsrechts und speciell des Reichsstatsrechts aus dem Wege zu gehen; er hat vielmehr den principiellen Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. „Nicht Neigung allein zog ihn gerade nach dieser Seite der Arbeit, sondern in erster Linie die Erkenntniß, daß es dem Statsrecht nur dann gelingen könne, eine den übrigen Rechtsdisciplinen ebenbürtige Stellung zu gewinnen, wenn die principiellen Grundlagen, sowie die einzelnen Begriffe zu einer analogen scharfen Fixirung gebracht werden, wie sie im Gebiet des Privatrechts seit lange gefordert und geleistet wird. Deshalb wurden besonders die schwierigen Streitfragen über den Rechtscharakter des Reiches, ja schon über die juristischen Vorgänge bei seiner und des norddeutschen Bundes Begründung ausführlich behandelt." Dagegen wurde das Detail von Specialgesetzen und Vollzugsverordnungen den breiter angelegten Werken überlassen. Der vorliegende Band enthält in sieben Büchern: die Entstehung des Reiches und der Reichsverfassung, das Verhältniß des Reiches zu den Einzelstaten, die Rechtsbildung im Reich, die Organisation der Statsgewalt des Reiches, die Reichsangehörigkeit, das Militärrecht und das Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Der zweite Band, welcher in Jahresfrist erscheinen soll, wird das Verwaltungsrecht im engeren Sinne, das Gerichtsverfassungsrecht, das Finanzrecht, endlich eine umfassende Darstellung der Rechtsbeziehungen des Reiches zu auswärtigen Staten bringen.

Die großen Vorzüge dieses Buches sind klare Gliederung der Systematik, gewissenhafte Arbeit aus den Quellen, fleißige Berücksichtigung der Literatur, juristische Durchdringung des schwierigen Stoffes. An einem anderen Orte werde ich meinen Widerspruch ausführen gegen zwei principielle, folgenreiche Grundgedanken des Verfassers; einmal gegen den Satz: völkerrechtliche Verträge haben nur moralische, keine Rechtswirkung; sie gewinnen Rechtswirkung erst durch Publikation als Gesetze

der Bauer, dem die Waffen aus der Hand genommen waren, zu Hause blieb, das Feld baute und eine Wehrsteuer entrichtete. Allmälig aber war dieser Stand ein Geburtsstand geworden: man verlangte außer dem cingulum militare des bisherigen Knappen noch mindestens zwei rittermäßige Ahnen: das heißt, auch Vater und Großvater mußten bereits Ritter gewesen sein; man sprach jetzt nicht mehr von rittermäßigen, sondern von ritterbürtigen Leuten. Manche Bürger in den Städten traten nun ebenfalls in diesen Ritterstand ein: — unter Erfüllung der beiden Voraussetzungen. Selbstverständlich konnten dies nur die reicheren: und so erwarben die Geschlechter, „die Patricier", das heißt eben die ältesten, angesehensten schöffenbarfreien Sippen, also große Grundbesitzer von Häusern in und von Gütern vor den Mauern, diesen weiteren Vorzug, der sie von den anderen ärmeren, neu angekommenen Bürgern unterschied. Freilich war den patricischen Rittern, dem Stadtadel, von den Schloß- und Landrittern lange die volle Ebenburt, zumal die Turnierfähigkeit bestritten.

Betrachten wir in Kürze auch die anderen Berufs- und Geburtsstände, deren Vertreter, in bunter Abstufung, die Straßen einer solchen Stadt erfüllten, so sind vor allem zu nennen die Welt- und die Ordensgeistlichen sehr verschiedener Arten, die mit ihren Klöstern zumal in den bischöflichen Städten, wie z. B. Wirzburg, sehr zahlreichen Straßen und Plätzen ihre Namen aufgedrückt haben. Alsdann die Ministerialen, Dienstmannen des Bischofs oder des Königs oder dessen Vogtes, in deren Händen das Stadtregiment lag, indem alle wichtigen Aemter der städtischen Verwaltung durch bischöfliches oder königliches Lehen (Amtlehen: feudum officii) ihnen übertragen war, so das des Zöllners, des Münzmeisters, des Marktmeisters, des Brückenwarts, der Befehl über die Reisigen der Stadtwache. Von irgend welchem Antheil der Bürger am Stadtregiment war ursprünglich in keiner Stadt die Rede. War dies doch auch weder möglich noch nöthig, da ja die Stadt anfangs unter der Amtsgewalt des Gaugrafen gestanden — und auf dem flachen Lande nahmen die Freien an der Regierung, der Verwaltung (wohl zu unterscheiden von der Urtheilfindung im Genossengericht) ja ebenfalls nicht theil — und, als sie hiervon gelöst worden, unter die ausschließende Amtsgewalt des Bischofs oder des königlichen Vogtes gestellt ward.

Ferner die oben erwähnten Patricier oder Geschlechter: das heißt die ältesten, ersten Geschlechter, welche ursprünglich fast allein als Schöffenbarfreie die Bevölkerung der Stadt gebildet, also selbstverständlich von jeher Häuser innerhalb der Mauern, Gärten, Wiesen, Aecker im Weichbild besessen und zuerst allein den Namen Bürger geführt hatten im Gegensatz zu später angekommenen, welchen man keineswegs Gleichstellung mit den alten Bürgern, Vollbürgern, den Geschlechtern gewährte, auch wenn sie persönlich frei waren oder, als Unfreie oder Halbfreie ihren Herren oder Schutzvögten entlaufen, vermöge des Rechtssatzes: „Stadtluft macht frei" — ein Privileg, das viele Städte erwarben — binnen Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage) die Freiheit ersessen hatten, so daß die Vindicationsklage des Herrn nun abgewiesen ward.

Diese Patricier wurden zum größten Theil ritterbürtig; und als Schöffenbarfreie bildeten sie, wenn sie nur das erforderliche Minimalmaß von Grundbesitz in der Stadt in ihrer Sippe behaupteten, das Material, aus welchem die Gerichtsschöffen genommen wurden, welche, unter Vorsitz und Leitung des bischöflichen oder königlichen Vogtes, im Civil- und Strafverfahren über Freie das Urtheil fanden. Sie lebten anfangs nur von dem Ertrag ihrer Güter, welche sie, ganz wie die Schöffenbarfreien auf dem offenen Lande, durch Unfreie, Halbfreie, Kolonen, Hintersassen jeder Art bebauen ließen; seit aber zu Ende des zehnten und im Laufe des elften Jahrhunderts der Handel, wie früher schon in Italien, so auch in den mächtig aufblühenden deutschen Städten, die Grundlage des wirthschaftlichen Lebens geworden, da waren es diese von Hause aus reichsten Geschlechter, welche, allein über ein großes Betriebscapital und vermöge ihres Grundbesitzes über Credit (eben Immobiliar-, Realcredit) verfügend, den Großhandel in den einträglichsten Zweigen, auch den Geldhandel, das Bankgeschäft, seit es aus Italien eingeführt war, an sich rissen und geraume Zeit ausschließend behaupteten. Reichthum, Bildung, Weltkenntniß, Geschäftserfahrung, Verbindung mit auswärtigem Adel, mit den Prälaten, mit den stets geldbedürftigen Fürsten, daher großer Einfluß, kam ihnen allein zu: nicht den Neubürgern, Kleinbürgern, den erst später und nicht mit Gleichberechtigung von auswärts her in die Stadt aufgenommenen, welche sehr oft nicht auf eigener Scholle saßen, sondern Häuser, Kramläden, auch

Garten-, Wiesen- und Ackerland von den „Geschlechtern" empfingen. Man darf die Geringeren den Plebejern im alten Rom vielfach vergleichen: sie waren oft Schutzhörige (obzwar persönlich freie) der Patricier, häufig deren Schuldner, und hatten von dem Ertrage des mit geliehenem Capital an Geld und Waren betriebenen Geschäftes Procentsätze an die vornehmen und reichen Gläubiger zu entrichten. Sie lebten vom Kleinhandel und zumal vom Handwerk, meist nicht vollfrei, sondern halbfrei, schutzhörig. Außer Kram oder Werkstatt in der Stadt besaßen sie wohl vor den Thoren einen Garten oder ein Stück Ackerfeld, von deren Ertrag sie lebten, unmittelbar oder durch Feilbieten auf dem Marktplatze der Stadt.

Nicht viel tiefer als diese Neuangesiedelten standen die alten Grundholden des Bisthums oder des königlichen Vogtes oder der Patricier, die ebenfalls als Taglöhner, Gärtner, Ackerbauer, auch als Handwerker für ihre Schutzherren auf deren Aeckern oder in deren Fabriken, Werkstuben arbeiteten.

III.

Nachdem wir so die ständische Gliederung der städtischen Bevölkerung kennen gelernt, betrachten wir zum Schluß die Entwickelung der Verfassung dieser Gemeinwesen: sie verläuft in drei Perioden: 1) die Zeit der Vögteregierung; 2) die Zeit der Geschlechterregierung; 3) die Zeit der gemeinsamen Regierung der Geschlechter und der Zünfte.

1) Ursprünglich und mehrere Jahrhunderte hindurch auch noch nach der Lösung der Stadt vom Gau begegnet in derselben keine Spur von Selbstregierung oder Selbstverwaltung oder auch nur von Antheil der Bürger am Stadtregiment, ja nicht einmal eine Controlle desselben.

Vielmehr lag die gesammte Regierung der Stadt in der Hand des Bischofs (oder des Königs), der sie durch den bischöflichen (oder königlichen) Vogt ausübte. Dieser, der Dingvogt, waltete der Gerichtsbarkeit in den casus majores, er handhabte die Polizei, gewährte Schutz und Hilfe gegen Verbrechen, erhob die herkömmlichen Abgaben, vertheilte und überwachte die Reihendienste (Fronden) und bot auf und befehligte das Fähnlein der Bürger, wann es auszog in den Fehden des Bischofs oder in dem Herbann des Königs, sowie bei Bewachung und Vertheidigung der eigenen Mauern; manchmal aber stand für diese kriegerischen Aufgaben ein

besonderer Schirm- oder Waffenvogt neben dem Dingvogt. Wie bemerkt, waren es die ganz von dem Bischof (oder dem König) abhängigen, weil persönlich unfreien bischöflichen (oder königlichen) Ministerialen oder Dienstmannen, deren sich der Bischof (oder König) und dessen Vogt bei dieser Handhabung des Stadtregimentes bedienten; alle städtischen Aemter, z. B. auch das des Untervogtes (subadvocatus), auch Vicarius genannt, waren diesen Dienstmannen zu Lehen gegeben, welche auch in der Burg oder in dem Palatium wohnten und die Person des Bischofs und des Vogtes unmittelbar zu schützen hatten: so war es in Magdeburg, in Osnabrück, in Köln, in Speier, in Trier, in Mainz, in Wirzburg, in Straßburg, in Augsburg.

2) Aber allmälig gelang es einem Theil der Städter, selbstverständlich dem durch Reichthum und altvererbten Einfluß meist hervorragenden, Antheil an dem Stadtregiment zu erwerben.

Die Ausgaben und die Lasten, zumal die Waffendienste der Stadt, konnten bei stetem Anwachsen nicht mehr, wie dies ursprünglich der Fall gewesen, von dem Bischof oder königlichen Vogt aus seinen Einkünften und von den Dienstmannen allein getragen werden: — man mußte die Bürger und zwar immer stärker mit heranziehen. Nun bestand aber keineswegs ein Besteuerungsrecht des Bischofs oder eine Befugniß des Vogtes, die Waffendienste der Einwohner einseitig, ohne deren Zustimmung, zu steigern. Die Geldnoth der Bischöfe und Könige ward immer stärker, immer häufiger; die Bürger ließen sich auch meist bereit finden, für Zwecke, die ihnen ja selbst im Interesse der Stadt nothwendig oder nützlich schienen, dem Bischof Geld zu leihen oder ihre bisherigen Lasten zu steigern: aber selbstverständlich nicht ohne Gegenleistung und zumal nicht ohne eigene Prüfung der Ersprießlichkeit der angestrebten Zwecke und der wirklichen Verwendung der bewilligten Gelder für die angegebenen Zwecke. War schon hierdurch eine gewisse Ueberwachung und Controlle des Stadtregiments, wenigstens nach einzelnen Richtungen, besonders des städtischen Haushaltes, gegeben, so verstanden es doch die weltklugen, geschäftskundigen, reichen Kaufherren vortrefflich, die Geldverlegenheiten der Könige, der Bischöfe und Stadtvögte oder Burggrafen zur Einräumung viel weiter gehender Befugnisse zu verwerthen.

Insbesondere die damals übliche Form des Pfandrechtes benutzten sie ganz systematisch hierzu: sie schossen dem Bischof die gewünschte Summe vor, ließen sich aber dafür die Ausübung der wichtigsten Hoheitsrechte in der Stadt in der Weise verpfänden, daß sie, die Bürger, diese Hoheitsrechte an des Bischofs Statt so lange ausüben sollten, bis der Bischof durch Heimzahlung des Capitals das Pfand einlöste. Sehr oft kam der Bischof oder sonstige Stadtherr, wie wir ihn kurz nennen wollen, nie in die Lage, diese Einlösung bewirken zu können: und so blieb denn die Ausübung des verpfändeten Hoheitsrechtes so lange bei der Bürgerschaft, bis die Säcularisirung und Mediatisirung (1803 und 1806) das Recht des Stadtherrn ganz aufhob. In derselben Rechtsform kam es dann freilich auch wohl vor, daß eine frühere Reichsstadt ihre Freiheit verlor, wenn der König einem Landesherrn die Vogtei über die Stadt verpfändete bis zur Heimzahlung eines Darlehens, das nie heimgezahlt wurde: so erging es z. B. Eger und Boppard. Auf diesen und ähnlichen Wegen, manchmal auch durch unverschleierten Abkauf, erlangten die Bürger nach und nach Zollrechte, Münzrecht, Brücken- und Wegegelder, Marktgelder, Marktpolizei, Geleitsrecht, Judenschutzgelder, aber auch geradezu die ganze Gerichtsbarkeit, ja die Vogtei selbst, das heißt die eigentliche Regierung und Polizeigewalt über die Stadt. So geschah es in Lübeck 1247, Soest 1278, Goslar c. 1280, Erfurt 1283 (1284?); auch die niedere Gerichtsbarkeit des Schultheißen erwarb Erfurt 1291, Magdeburg 1294, Frankfurt a. M. 1372. Es wurde nun, unter Zustimmung des Bischofs, des Königs, des Vogtes ein Rath der Stadt gebildet, selbstverständlich durch Wahl von und aus den reichsten Schöffenbarfreien, welche ja ohnehin an den drei großen echten Dingen (tria magna placita) in jeder Stadt für die Urtheilsfindung unentbehrlich waren; von und aus den Gerichtsschöffen wurden nun auch die Rathsschöffen gekoren: an der Spitze stand ein Bürgermeister (consul, syndicus) oder standen auch zwei, welche die laufenden Geschäfte führten, aber in wichtigen Fällen an die Zustimmung des Rathes (senatus, senatores, aber auch consules) gebunden waren, welchem sie auch Jahr für Jahr Rechnung zu stellen hatten.

Manchmal wurden diese Rechte wohl auch nicht so friedlich erworben, sondern durch einen dem Stadtherrn, der etwa

von den Waffen der Bürger aus der Stadt in die Burg vertrieben und dort belagert ward, abgetrotzten Vertrag.[2])

Wie die obigen Jahreszahlen zeigen, kommt diese Bewegung im Laufe und gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland zum Abschluß: in Italien vollzieht sich ein ganz ähnlicher Vorgang vermöge der früher erreichten Handelsblüthe der so viel reicheren Städte um ein, ja fast um anderthalb Jahrhunderte früher.

3) In der Natur der Sache lag es begründet, daß diese ganze Bewegung zunächst nur ausgehen konnte von denjenigen Bürgern, welche dem Stadtherrn durch Geld diese Gewährungen abkaufen, ablösen, abpfänden, auch etwa durch Macht und Waffen in der Stadt abtrotzen konnten und welche bisher schon wenigstens als Gerichtsschöffen in die Geschicke der Stadt eingegriffen, z. B. auch das Grundbuch der Stadt geführt hatten. Das waren aber nur ganz ausschließend die Reichen (in Köln hießen sie geradezu die Richeren, die Richer-Zechheit): das heißt die Geschlechter, die Patricier, die jetzt auch meist ritterbürtig waren.

So liegt denn nun, nach dem Sieg der emporstrebenden Bewegung, das Stadtregiment, sofern es dem Stadtherrn entzogen ist, ausschließlich in den Händen der Geschlechter: diese allein sind „rathsfähig": das heißt wählbar in den Rath: lange Zeit übten sie allein auch die Wahl.

Allein kaum ist die eben geschilderte Erhebung zur Ruhe gelangt, als eine neue auf viel breiterer demokratischer Grundlage beginnt: auch sie endet mit dem Sieg der emporstrebenden, bisher unbillig ausgeschlossenen, tiefer gelagerten Schichten der Einwohnerschaft.

Es beginnt nämlich nun der Kampf der Zünfte, das heißt der Handwerker, mit den Patriciern, mit den meist ritterlichen Großkaufherren, um Antheil am Stadtregiment; das vierzehnte, fünfzehnte zum Theil noch der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ist von diesen Kämpfen erfüllt — in Italien wieder ein Jahrhundert früher: — Kämpfen, welche

[2]) Einen solchen Vertrag mit Gewalt wieder zu brechen, wenn sie sich stark genug dazu fühlten, erachteten die Bischöfe dann freilich auch „nicht für Raub": und gar manche Stadt wurde von dem Bischof, den benachbarten Fürsten und Ritter oder gar der König dabei unterstützten, wieder unter sein Regiment zurückgezwungen: so Osnabrück, Münster, Trier, Mainz, Wirzburg, Magdeburg. Später ward dann gar manche Reichsstadt von den übermächtigen Landesherren, die nie ein Recht auf die Stadt besessen, mit Gewalt mediatisirt: so Donauwörth, Zwickau, Altenburg.

unvergleichlich langwieriger waren, als das Emporringen der Geschlechter gegen die Stadtherren gewesen. Sehr oft gelingt es den herrschenden Familien, die ersten Anläufe der Handwerker abzuwehren, bis diese, durch patricische Härte und Willkür gereizt, immer grimmiger auftreten. Sehr viel Blut floß damals in den Straßen unserer Städte in heißen Gefechten der ritterlichen Junker in Helm und Brünne gegen die Schmiedehämmer und Eisenstangen der Männer im Schurzfell: das Rathhaus, auch wohl manch festes Patricierhaus mit bezinnten Thürmen, ward gestürmt und verbrannt: und mochten die Geschlechter, mochten die Zünfte siegen: — auf dem Marktplatz fand der Nachrichter tagelang Arbeit an den Gefangenen.

Zuletzt aber gewannen auch hier überall die Emporstrebenden die Oberhand, wie es Vernunft und Gerechtigkeit erheischte. Denn es ist lehrreich, zu verfolgen, wie bei diesem zweiten Kampfe die Zünfte ganz die gleichen Gründe der Billigkeit gegen die Geschlechter geltend machten, welche diese in dem ersten gegenüber den Stadtherren so lange und so eifrig vorgebracht hatten: daß nämlich die veränderte Vertheilung der städtischen Lasten — der Steuern und der Waffenleistung — nothwendig auch eine Veränderung der Vertheilung der Berechtigungen erheische. Wie die Patricier mit vollem Recht gegenüber dem Bischof oder Vogt Antheil an Stadtregiment, Beschlußfassung und Ueberwachung der Ausführung im Gebiete des städtischen Haushaltes, Entscheidung über Fehde und Friede verlangt hatten, weil nicht mehr, wie im zehnten und elften Jahrhundert, der Stadtherr und seine Ministerialen diese Lasten allein oder doch weit überwiegend zu tragen hatten, so führten jetzt die Zünfte den Geschlechtern gegenüber aus, daß ihr früher begründeter Ausschluß vom Stadtregiment jetzt eine schreiende Ungerechtigkeit sei, da die Geldsteuern und die Blutsteuern nunmehr ganz überwiegend von den kopfreichen Zünften getragen würden.

Im Kriege der Stadt zum Beispiel gaben jetzt nicht mehr — und seit dem Aufkommen der Feuerwaffe immer minder — die wenig zahlreichen Patricier den Ausschlag, welche zu Roß, in Ritterwaffen, fochten, sondern die dichten Massen der gezünfteten Handwerker, die aus den reich gefüllten Zeughäusern die trefflichsten Waffen holten, zu Fuß auszogen, falls es Eile galt, auf Wagen, die von vielen Pferden gezogen wurden, dahinjagten und mit den Donnerbüchsen besser als die „Ritter" umzugehen wußten.

Es ist fast überraschend, zu beobachten, wie damals in den deutschen Städten von den Zunftmeistern oft wörtlich die gleichen Gründe angeführt werden, welche anderthalb Jahrtausende früher am Tiber von den tribuni plebis gegen die römischen Patricier waren geltend gemacht worden; und doch hatten die deutschen Grobschmiede gewiß Livius nicht gelesen, der in den italienischen Kommunen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts allerdings als Waffe von den „popolari" verwerthet wird. Die Gleichartigkeit der Verhältnisse, zumal die gleich stürmische Anrufung der Billigkeit gegenüber der starren Festhaltung an Rechten, die ihre wirthschaftlichen und politischen Gründe, ihre thatsächlichen Voraussetzungen eingebüßt, auf welchen sie sich dereinst, wohl motivirt, erhoben hatten, erklärt diese Uebereinstimmung zur Genüge. Wieder einmal war ein ursprünglich vernünftiges Recht ein gehässiges, weil nicht mehr begründetes Vorrecht geworden.

Entsprechend der Heftigkeit des Kampfes, der grimmen Erbitterung der Anstürmenden war denn auch die Umgestaltung der städtischen Verfassung oft eine sehr grundstürzende: in Köln zum Beispiel wurde, nachdem ein Ausgleich von 1370 dauernde Ruhe nicht hatte bringen können, nach langen, harten Kämpfen 1396 die ganze alte Verfassung, vor allem die Gliederung der Bürgerschaft, umgeworfen und zur Grundeintheilung erhoben die Gliederung der Sieger: das heißt der Zünfte, unter Aufhebung der früher allein herrschenden Richerzechheit. (S. 373).

In anderen Städten ging es glimpflicher ab. Doch wurde überall der bisherige Rath umgestaltet: entweder so, daß nur ein Rath bestehen blieb, der aber eine Zahl neuer, von und aus den Zünften gewählter Glieder aufnahm, oder so, daß neben den alten, kleinen, ein junger, großer Rath, ausschließlich von und aus den Handwerkern gekoren, gestellt wurde, dessen Zustimmung der alte, kleine, patricische in allen wichtigen Fällen einholen mußte und der ein allgemeines Ueberwachungsrecht gegenüber der Geschäftsführung hatte. Auch die Neuerung begegnet oft, daß, ganz wie im alten Rom, die Plebejer je einen Konsul für sich in Anspruch nahmen, der zweite Bürgermeister von oder doch aus den Zünften gewählt werden mußte.

Lange Zeit bewährte sich die so umgestaltete Verfassung der deutschen Städte.

Ihren Verfall führte materiell und wirthschaftlich die

unsägliche Noth des Dreißigjährigen Krieges herbei. Dazu kam aber, daß jene Tugenden, welche dereinst seit dem elften Jahrhundert die deutschen Städte erhoben hatten, von den Bürgern mehr und mehr wichen

Ihre kriegerische Tüchtigkeit, ihre warme Gemeingesinnung, ihr weiter Gesichtskreis, ihre begeisterte Hingebung an das Reich und an die Stadt, ihr wagender Unternehmungsgeist hatte die Städte erhoben, so daß die Galeren der Hansa die Könige der skandinavischen Reiche demüthigten: als aber alle diese Tugenden in ihr Gegentheil umschlugen, als die Bürger, unkriegerisch, weichlich und feige geworden, sich durch Geld und durch bezahlte Söldner von ihrer Kriegspflicht loskauften, als Vetterschaft und Eidamschaft wie die Zünfte so den Rath verdarben, als Krämergeist und kurzsichtige, kleinlich selbstische Kirchthurmspolitik die Beschlüsse des kleinen wie des großen Rathes leiteten: — da waren die Städte, von innen heraus verrostet, nicht mehr im Stande, dem Stat des aufgeklärten Absolutismus, der Landeshoheit der gewaltig aufstrebenden Landesherren, zu widerstehen, welche sie mit Hilfe des römischen Rechtes und der stehenden Here unterwarfen. So wahr ist der Satz: Gemeinwesen werden nur durch dieselben Tugenden erhalten, durch welche sie begründet worden sind.

Zum deutschen Reichs-Verfassungsrecht.[1]

I.

Das vorliegende Buch bildet den fünften Theil (1. Abth.) der dankenswerthen Sammlung von Lehrbüchern des deutschen Reichsrechts, welche der thätige Guttentag'sche Verlag unternommen hat. Sämmtliche bisherige Arbeiten des Verfassers sind verdientermaßen sehr günstig aufgenommen worden: denn sie bewähren eine ungewöhnliche Begabung für juristische Construction. Auch diese knappe und doch inhaltvolle Darstellung des Reichsstatsrechtes darf als eine vorzügliche Leistung bezeichnet wer-

[1]) Zorn, Philipp, Dr., Prof., das Statsrecht des Deutschen Reiches. 1. Bd. Das Verfassungs- und Militärrecht. Berlin, 1880. Guttentag (XVI, 460 S. 8.) A. u. d. T.: Lehrbücher des deutschen Reichsrechts. V.

den. Sie wird sich gewiß, nach dem Wunsche des Verfassers, auch unter Nichtjuristen Freunde erwerben, zumal aber als akademisches Lernbuch, neben dem umfassenden Werke von Laband, das mehr für den Lehrer bestimmt ist, unter den Studierenden ersprießlich wirken. Mit Fug durfte der Verfasser in dem Vorwort sagen: daß er die kurze Fassung, welche die Einreihung der Arbeit in die Guttentag'sche Sammlung ihm auferlegte, nicht zum Deckmantel genommen, den schwierigen Streitfragen des Statsrechts und speciell des Reichsstatsrechts aus dem Wege zu gehen; er hat vielmehr den principiellen Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. „Nicht Neigung allein zog ihn gerade nach dieser Seite der Arbeit, sondern in erster Linie die Erkenntniß, daß es dem Statsrecht nur dann gelingen könne, eine den übrigen Rechtsdisciplinen ebenbürtige Stellung zu gewinnen, wenn die principiellen Grundlagen, sowie die einzelnen Begriffe zu einer analogen scharfen Fixirung gebracht werden, wie sie im Gebiet des Privatrechts seit lange gefordert und geleistet wird. Deshalb wurden besonders die schwierigen Streitfragen über den Rechtscharakter des Reiches, ja schon über die juristischen Vorgänge bei seiner und des norddeutschen Bundes Begründung ausführlich behandelt." Dagegen wurde das Detail von Specialgesetzen und Vollzugsverordnungen den breiter angelegten Werken überlassen. Der vorliegende Band enthält in sieben Büchern: die Entstehung des Reiches und der Reichsverfassung, das Verhältniß des Reiches zu den Einzelstaten, die Rechtsbildung im Reich, die Organisation der Statsgewalt des Reiches, die Reichsangehörigkeit, das Militärrecht und das Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Der zweite Band, welcher in Jahresfrist erscheinen soll, wird das Verwaltungsrecht im engeren Sinne, das Gerichtsverfassungsrecht, das Finanzrecht, endlich eine umfassende Darstellung der Rechtsbeziehungen des Reiches zu auswärtigen Staten bringen.

Die großen Vorzüge dieses Buches sind klare Gliederung der Systematik, gewissenhafte Arbeit aus den Quellen, fleißige Berücksichtigung der Literatur, juristische Durchdringung des schwierigen Stoffes. An einem anderen Orte werde ich meinen Widerspruch ausführen gegen zwei principielle, folgenreiche Grundgedanken des Verfassers; einmal gegen den Satz: völkerrechtliche Verträge haben nur moralische, keine Rechtswirkung; sie gewinnen Rechtswirkung erst durch Publikation als Gesetze

und als solche natürlich nur innerhalb des States, der dies Gesetz erläßt; sie erzeugen keine völkerrechtliche Rechtsverpflichtung. Dieser Satz, der den größten Theil des Völkerrechts cassirt, ist eine Folge der irrigen Grundanschauung, daß es Recht nur im einzelnen State gebe, vom Stat gesetzt. Der Irrthum hängt zusammen mit einer Art Cultus gegenüber dem Souveränitätsbegriff: der Stat soll sich nicht beschränken können, also auch nicht durch Vertrag, wenigstens nicht so, daß dadurch eine juristische Wirkung entstehe; denn es fehle am „Zwangsrecht" gegenüber dem souveränen Stat. Dem gegenüber kann nur wiederholt werden, was ich in „Vernunft im Recht" ausgeführt habe: die Erzwingbarkeit ist nur secundäres und nicht absolutes Merkmal des Rechts: (der Schuldner ist insolvent, der verurtheilte Verbrecher entspringt: leges imperfectae sind auch leges, quamvis sine poena). Der zweite Irrthum ist der Satz: nur das Reich ist Stat, weil nur das Reich Souverän; die sogenannten Gliedstaten sind nicht mehr souverän, folglich überhaupt nicht mehr Staten! Dieser Satz ist eine Folge des übertriebenen Souveränetätsbegriffs. Die Souveränetät ist freilich nicht theilbar, wohl aber beschränkbar: durch die Annahme der Reichsverfassung haben die 25 Gliedstaten ihre Souveränetät zu Gunsten des nun geschaffenen Rechtssubjects beschränkt, indem sie diesem die Ausübung zahlreicher Hoheitsrechte übertrugen. Das Reich ist seinerseits beschränkt durch die den Gliedstaten verbliebenen (nicht, trotz a. 78, vom Reich empfangenen!) Hoheitsrechte. Jene Auffassung verstößt erstens gegen die Geschichte, zweitens gegen die Wirklichkeit der Dinge, sowie drittens gegen die authentischen Erklärungen Bismarck's und der in das Reich eintretenden Staten. Bevor ich zu dem Ergebniß mich drängen ließe, Preußen, Baiern, Sachsen seien keine Staten mehr, würde ich die Prämisse, welche zu solchem Schluß nöthigt, so lange auf ihre Unrichtigkeit prüfen, bis ich sie gefunden hätte. Der Fehler liegt aber viel tiefer: nämlich in den Grundauffassungen, deren rechtsphilosophische Schulung ungenügend ist. Uebrigens sollen diese Einwendungen durchaus nicht das reiche Lob beeinträchtigen, welches die ganz vorzügliche Arbeit in fast allem Detail des positiven Rechts verdient: auch hier sind manche Dinge nach meiner Meinung (z. B. in dem Abschnitt Gebietshoheit) nicht richtig, aber das ist nebensächlich.

II.[2])

Die Arbeit von Gareis bildet den Eingang des umfassend angelegten Handbuch-Werkes von Marquardsen, das zweifellos einem wissenschaftlichem Bedürfniß entspricht, wie der Herausgeber in der „Einleitung" p. I—X überzeugend darthut. Dies Allgemeine Statsrecht erörtert im I. Buch (Einleitung) die Grundbegriffe, die Abgrenzung des allgemeinen Statsrechts vom besonderen, des Statsrechts vom Privatrecht, des Statsrechts von der Statslehre u. s. w. Das II. Buch handelt von der Herrschaft des Stats (in 6 Abschnitten); das III. von der Gesetzgebung (in 3 Abschnitten) das IV. von der Verwaltung (ebenfalls in 3 Abschnitten.)

Man müßte ein Buch schreiben kaum viel dünner als das vorliegende mit seinen fast 12 Bogen Hochoctav, wollte man, beipflichtend, zweifelnd, widersprechend auch nur auf die hochwichtigen principiellen Fragen eingehen, welche hier behandelt werden. Ich will hier nur über den wissenschaftlichen Gesammtwerth, über die Art und Methode der Arbeit sprechen und von jenen praejudiciellen Fragen diejenigen berühren, welche objectiv die bedeutungsreichsten sind oder deren Behandlung durch den Verfasser besonders eigenartig erscheint.

Was nun die „Mache" des Buches betrifft, so ist sie eine treffliche zu nennen: man sieht überall, der Verfasser hat die behandelten Aufgaben nicht leicht, sondern sehr ernst genommen und sich geraume Zeit mit ihnen getragen, bevor er zu einer ihn selbst befriedigenden Lösung gelangte: er hat nicht früher angefangen, zu lehren als zu lernen. Die Literatur und die, der Natur der Sache nach, sehr verschiedenartigen, den manchfaltigsten Zeiten, Völkern, Staten, Culturstufen angehörigen Quellen sind mit emsiger Beflissenheit ausgeschöpft. Besonders erfreulich ist, daß nicht nach der herkömmlichen, freilich sehr bequemen Schablone das Material beschränkt wurde auf Plato-Aristoteles, das römische Recht, ein par leichter zugängliche Quellen des deutschen und des romanischen Mittelalters

[2]) Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographieen. Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, Professor in Erlangen. Erster Band. Allgemeiner Theil Erster Halbband: I. Allgem. Statsrecht v. Dr. K. Gareis. Professor und Kanzler der Universität Giessen.

und dann auf die modernste Gesetzgebung der großen Culturstaten: der Verfasser hat erkannt, daß es, wie ich dies schon einmal ausgedrückt, an sich ebenso wissenswürdig und belehrend ist zu erforschen wie die Botocuden das Eigenthum auffassen und das jus puniendi des States als Salvius Julianus oder Anselm Feuerbach darüber zu vernehmen. Es ist daher sehr löblich, daß die Rechtsbegriffe sogenannter Naturvölker, z. B. der (angeblichen!) „Wilden" auf den Palau-Inseln herangezogen wurden, wie sie in dem wahrhaft classischen d. h. für Verwerthung solche Forschungsfahrten mustergiltigen Buch von Karl Semper (die Palau-Inseln im Stillen Ocean, Leipzig 1873) aufgezeichnet sind: ein Werk, das jeder „Rechtsphilosoph" wie jeder Anthropologe, ja jeder Gebildete kennen sollte: daß solche Arbeiten nicht häufiger angeführt werden, ist daraus zu erklären, daß wir ebenwerthige nicht besitzen: doch hätte Waitz, Naturvölker, herangezogen werden sollen. — Diese Grundlage vergleichender Rechtsgeschichte ist die von mir längst für alle Rechtsphilosophie geforderte: auch das „allgemeine Statsrecht" kann sie nicht entbehren: denn nur diese Methode entrückt den vielfach bespöttelten Namen dem sonst voll begründeten Vorwurf, nur ein Statsrecht „im Allgemeinen" zu sein, das aber nirgendwo und niemals gilt, galt und gelten wird: ich nenne diese Vorlesung daher seit Jahren: „vergleichende Verfassungsgeschichte", nicht „allgemeines Statsrecht": und gar mancher Satz in dem vorliegenden Buch auch außerhalb des Abschnittes „Statslehre" ist doch Statslehre, nicht Statsrecht: d. h. aus Vergleichung abstrahirt, durch Construction gewonnen: (was, nebenbei gesagt, auch von gar manchem gilt was in dem sogenannten „gemein deutschen Privatrecht" vorgetragen wird.) Die Ableitung der Aufgaben und Functionen des States aus „Interessengemeinschaft" ist so folgerichtig wie möglich hier durchgeführt: aber „Interessengemeinschaft" besteht bei jeder Rechtsgenossenschaft, z. B. auch in der Ehe, der Gemeinde, einem Kunstverein: es war doch festzustellen, welche Interessen gerade die den Statsgenossen gemeinsamen sind; dabei wäre dann noch viel schärfer als es § 7. geschehen, hervorzuheben gewesen, daß es nicht nur utilitarische, materielle, auch ideale Interessen („Vernunftnothwendigkeiten", sage ich lieber) sind, die den Stat wie das Recht erheischen. — Was endlich die dermalen so vielfach erörterte Rechtsnatur des

Bundesstates betrifft, schließt sich der Verfasser gegenüber Laband und Zorn einerseits, gegenüber Calquhoun und Seydel andrerseits meiner Auffassung (Bausteine I.) an: dabei wird aber in den ersten Sätzen dieser Darstellung (§ 41.) die „Zersetzung der Gliedstaten in ihren Elementen" mehr betont als mit der späteren richtigeren Darlegung vereinbar scheint, welche die Gliedstaten in ihrer Souveränetät nur beschränkt und deren Hoheitsrechte nicht erst vom Bundesstat „belegirt" werden läßt. —

III.[3])

Die verzögerte Erscheinung des zweiten Bandes von Zorns Werk motivirt der Verfasser sehr triftig mit dem Stoff und dem Umfang desselben im Vergleich mit dem ersten; in dem ersten, wesentlich verfassungsrechtlichen konnte auf die mannichfachen, zum Theil ausgezeichneten früheren Darstellungen verwiesen und ein „kurzgefaßtes Lehrbuch" des Verfassungsrechtes gegeben werden. Hier im Verwaltungsrecht und in dem „äußeren Statsrecht", wie der Verf. das nennt, lag die Sache anders; der Stoff ist noch wenig juristisch behandelt, das ganze Material mußte erst aus den Gesetzen, Verordnungen und Statsverträgen herausgearbeitet werden bis in das Detail. Die beste Vorarbeit für das letzt genannte Gebiet hatte übrigens Verfasser sich selbst geschaffen, in seinen vortrefflichen Abhandlungen über die Deutschen Statsverträge in der Zeitschrift für die gesammten Statswissenschaften 1880 S. 1—39. und über das Deutsche Consularrecht in Hirths Annalen 1882. Die mit dem Fleiß und der Sauberkeit, welche alle Arbeiten des Verfassers auszeichnet, durchgeführte stets selbständig aus den Quellen schöpfende Darstellung behandelt in dem VIII. Buche (Buch I—VII bilden Bd. I) die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Maß- und Gewichts-, Münz-, Bank-, Gewerbe-Wesen) im IX. das Reichsfinanzrecht, im X. die Gerichtsverfassung, im XI. das „äußere Statsrecht" des Reiches. (Die Statsverträge, das Gesandschaftsrecht, das Consularrecht, das Seerecht in Friedenszeit). Das Buch leistet Vorzügliches in allen diesen Gebieten; in manchen ist es hors de concours: die gründliche Sorgfalt in Beibringung und Erschöpfung des Materials und die scharfsinnige (manchmal

[3]) Zorn II. Band. S. S. 377.

nur allzu scharfe!) juristische Construktion machen die Arbeit überall höchst werthvoll. Diese volle und warme Anerkennung schließt nicht aus, daß ich die principiellen Bedenken nicht nur gegen einige Grundanschauungen des Verfassers, auch gegen gewisse Seiten der Methode seiner Constructionen aufrecht halte und auch gegenüber diesem zweiten Bande in gar vielen wichtigeren Fragen, so über das Wesen des Völkerrechts, über Rechtsnatur und Rechtswirkung von Statsverträgen (vor deren Veröffentlichung in einem der vertragenden Staten als Gesetz), über die den Gliedstaten durch das Reich nach unserer Meinung nur beschränkte, aber nicht entzogene Souveränität und allen Folgerungen hieraus, zu des Verfassers allergetreuster und bestimmtester Opposition zählen muß. Dabei sei aber gleich hervorgehoben, daß ich nicht im Mindesten den Theorieen und der Methode (d. h. der juristischen Methodelosigkeit) von Bluntschli zuneige, deren Bekämpfung vielmehr ein Hauptverdienst des Verfassers ausmacht. Ich darf dies hier und jetzt ohne Verletzung der Pietät gegen einen Verstorbenen aussprechen, da ich bei Lebzeiten Bluntschli's diesem meinen Protest gegen die stete Confundirung von Recht und von frommen Wünschen und Postulaten oft genug, mündlich und brieflich, auch öffentlich, ausgedrückt habe. Ich kann mich hier auf Andeutung jener Differenzen mit dem Verfasser beschränken: ausführliche Erörterung derselben wird an anderem Orte stattfinden. Auch in diesen Streitpunkten ist jedoch überall der Scharfsinn und die Folgerichtigkeit des Verfassers voll anzuerkennen, mein Widerspruch richtet sich nur gegen die Prämissen.

Zur englischen Verfassungsgeschichte.[1]

I.

Die Kenntniß der Geschichte und des gegenwärtigen Bestandes der englischen Verfassung ist in Deutschland noch keineswegs so allgemein verbreitet, als es nicht nur um ihrer praktischpolitischen Bedeutung willen wünschenswerth wäre. Wir erinnern nur an die höchst seltsamen Belehrungen, welche in den letzten

[1]) Das englische Parlament und sein Verfahren. Ein praktisches Handbuch von Thomas Erskine May. Aus der 1859 erschienenen

Wochen des Ministeriums Pfordten-Reigersberg die Neue Münchner Zeitung und, in merkwürdiger Uebereinstimmung hiemit, jüngst bei Auflösung der preußischen zweiten Kammer (1863) die Stern-Zeitung über den Gegensatz von englischem Parlamentarismus und continentalem Constitutionalismus mit jener zuversichtlichen Unrichtigkeit zum Besten gaben, die sich nur durch die Voraussetzung sehr geringer Kenntnisse der Lehrer oder doch wenigstens der zu Belehrenden erklären läßt.

Vielfach herrschen über englische Verfassungs- und Gesellschaftszustände noch die Ansichten, welche vor hundert Jahren Montesquieu mit mehr Begeisterung als Gründlichkeit entwickelte: Auffassungen, welche, abgesehen von den zahlreichen Schnitzern des sehr geistreichen, aber im Detail der Forschung sehr unzuverlässigen Franzosen, heutzutage schon deshalb häufig nicht mehr zutreffen, weil seit achtzig Jahren die sociale Stellung der Stände, die Parteigruppirung und in sehr vielen wichtigen Gebieten, z. B. in der Zusammensetzung des Unterhauses, auch der Charakter der Verfassung selbst sich wesentlich verändert hat. Es ist daher recht erfreulich, daß seit einigen Jahrzehnten in Deutschland durch wissenschaftliche und populär gehaltene Schriften für Verbreitung richtigerer und genauerer Vorstellungen über Stat und Gesellschaft des Inselreichs manches Verdienstliche geleistet worden ist. Wenn das, einzelner Einwendungen ungeachtet, höchst anerkennenswerthe Werk von Gneist: „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht" (II B. 1857 und 1859) seiner ganzen Anlage nach unter dem größeren Publikum, unter unsern Urwählern und Wahlmännern, keine sehr ausgebreitete Verbreitung finden kann, so sind die vorliegenden Schriften gerade zu diesem Behuf sehr geeignet und, unter Vorbehalt von einigen wenigen Bedenken, mit bestem Gewissen zu empfehlen.

Beschäftigen wir uns, „as courtesy will have it," zuerst mit dem fremden, von Oppenheim bei uns eingeführten Gast. Thomas Erskine May ist einer der kenntnißreichsten,

---

vierten Auflage des englischen Originals übersetzt und bearbeitet von O. G. Oppenheim. Leipzig, Mendelssohn 1860.

Die Verfassungsgeschichte Englands seit der Thronbesteigung Georg III. 1760—1860. Von Thomas Erskine May, C. B. In zwei Bänden. Band 1. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von demselben. Leipzig, Mendelssohn 1862.

geschmackvollsten und, was in England zu allen Zeiten selten, vorurtheilsfreisten Forscher im Gebiet der politischen und der Statsrechtsgeschichte seines Vaterlands. Seine Stellung als clerk assistant des Hauses der Gemeinen gewährte ihm eine Thätigkeit in wichtiger Amtsstellung an der Tafel des Hauses. Sein Werk über das Verfahren des Parlaments hat in fünfzehn Jahren vier starke Auflagen erlebt und ist von ganz England mit dem größten Beifall aufgenommen worden; es giebt im Anschluß an das bekannte Buch von Hatsell, dessen letzte Ausgabe aber schon 1818 erschien, zum erstenmal eine Darstellung des gegenwärtigen Verfahrens beider Häuser des Parlaments. Das eigentliche Verfassungsrecht und die politische Geschichte sind, sofern dieselben zum Verständniß des Verfahrens nicht schlechterdings unentbehrlich, durch den Plan des Werkes ausgeschlossen; der Verfasser hat nachträglich in seiner im vorigen Jahre veröffentlichten „Verfassungsgeschichte" jene beiden verwandten Aufgaben wenigstens für die jüngste Periode ihrer Entwicklung, für die letzten hundert Jahre, mit dem gleichen Geschick gelöst.

Das „Handbuch" erörtert zuerst die Zusammensetzung, Befugnisse und Privilegien des Parlaments (wobei gerade die Darstellung ihrer geschichtlichen Entstehung sehr klar und gründlich ist), dann dessen Praxis und Verfahren in sechszehn Kapiteln, von denen wir als besonders wichtig hervorheben: die Abschnitte über die Regeln der Debatten und Abstimmung, über Vorladung und Vernehmung von Zeugen durch das Haus, über Geschichte und gegenwärtigen Stand der Rechte der Gemeinen bei Geldbewilligungen und bei Statsanklagen. Was nun die Arbeit Oppenheims anlangt, so ist der durchaus fließenden und im Ganzen tadellosen, fast niemals an die Construction und die Idiome des Originals erinnernden und dadurch sich als Uebersetzung verrathenden Sprache um so mehr alle Anerkennung zu zollen, als es keineswegs leicht ist, die gerade im Gebiet des Rechts so häufigen technischen Ausdrücke und die im Parlaments- und Parteitreiben oft auf schlechten Witzen und Wortspielen beruhenden Schlagwörter in verständlichem Deutsch wiederzugeben. Nicht einverstanden dagegen können wir sein mit einer zwiefachen Auslassung oder Kürzung, welche Oppenheim an dem Original vorgenommen. Es hat nämlich einmal alle Anmerkungen desselben sofern sie nur (!) Quellenangaben

enthalten, unterdrückt, wodurch er seinem Buch nicht nur für wissenschaftliche Leser — diese werden des Originals ohnehin nicht entrathen können —, sondern auch für solche Laien einen Theil seines Werthes entzogen, welche an der Hand dieses sehr zum Führer geeigneten Buches tiefer in die einschlägige Literatur einzudringen wünschten. Ferner behandelt das dritte Buch des Originals die „Privat-Bills" (d. h. alle Anträge, welche zunächst kein öffentliches Interesse berühren), die vielfach von der der public bills abweichende Behandlung und die verschiedenen Arten derselben. Die Uebersetzung giebt von diesem ganzen dritten Buch nur einen dürftigen Auszug im 1. Anhang, „weil dasselbe seiner eigenthümlich englischen Verhältnisse wegen für Deutschland von nicht so großem Interesse sei, daß eine wörtliche Uebertragung räthlich erscheine." Wir sind darin anderer Meinung. Diese private bills sind schon deshalb höchst werkwürdig auch für deutsche Leser, weil sie denselben den innigen Zusammenhang des Parlaments mit allen möglichen Interessen des englischen Lebens zeigen, weil sie darthun, wie der Engländer sich fortwährend in vertraulichster Nähe zu seiner Volksvertretung fühlt, beständig an sie denkt und weiß, daß sie auch für den Einzelnen da ist, ja darin des Guten vielleicht zu viel thut, während der continentale Statsbürger nur allzuhäufig seine Kammern scheu aus der Ferne betrachtet als ein eigentlich ihn wenig angehendes, wol gar jenseit seines Horizonts gelegenes Institut, dessen Haupt- und Statsactionen man allenfalls in der Zeitung nachliest und dessen Bildung gewöhnlich bei den Wahlen eine unangenehme Aufregung und allerlei Verdrießlichkeiten mit sich führt. Es ist hierin seit 14 Jahren (1863) manches besser geworden; aber immerhin können wir noch recht viel lernen aus dem Bilde lebendigen Zusammenhangs des Einzelnen mit dem Parlament, welches die englischen Privatbills gewähren.

Das zweite Werk, „die Verfassungsgeschichte seit der Thronbesteigung Georg III.", schließt sich an das ausgezeichnete Buch Hallams an, (welches bis auf jenen König reicht) und hat, nach dem Urtheil Englands, dessen Arbeit in würdigster Ebenbürtigkeit fortgeführt. Die Eintheilung des Werks ist keine streng chronologische, sondern es erörtert die wichtigsten Factoren der Verfassung für sich und ihre wechselnde Wirkung und Balancirung unter den verschiedenen

Regierungen, wodurch mitunter eine gewisse Unvollständigkeit in der Darstellung einzelner Begebenheiten, häufiges Zurückgreifen auf denselben Zeitabschnitt herbeigeführt und namentlich darauf verzichtet wird, ein klares und nach allen Seiten abgerundetes Bild der einzelnen Regierungen zu geben. Allein wenn überhaupt nirgends, so fallen am wenigsten in England die Perioden der Entwicklung mit der Regierungszeit der einzelnen Herrscher zusammen, und es war wohlgethan, den Zusammenhang der Darstellung einer Regierungszeit zu opfern und dadurch eine zusammenhängende Darstellung der wichtigsten Elemente der Verfassung und ihrer Krisen zu gewinnen. So bespricht der Verfasser zuerst den Einfluß der Krone unter Georg III., der Regentschaft Georg IV. und der Königin Viktoria, die Stellung der „Prärogative der Krone" — wie man in England die zentrale Regierungsgewalt ziemlich unpassend nennt — während der Minderjährigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit der Souveräns, dann die Einkünfte der Krone, die Zivilliste, die Kronrechte bezüglich der königlichen Familie, das Haus der Lords und die Pairie, das Haus der Gemeinen, und endlich in dem interessantesten Abschnitt das Verhältniß des Parlaments zur Krone, zum Volk und dessen so vielfach wechselnde Bewegung, in welcher eigentlich die Verfassungsgeschichte ihren concentrirten Ausdruck findet. Der Verfasser, stets genöthigt, Parteifragen zu berühren, hat im Ganzen seine im Vorwort gegebene Verheißung, jedem Parteistandpunkt so fern als möglich zu bleiben, nach Kräften gelöst. Indessen, da viele dieser Fragen noch in diesem Augenblick Gegenstand der politischen und socialen Kämpfe in England sind, so hat der clerk assistant of the house of commons in solchen Dingen doch oft das wissenschaftliche „sine ira et studio" ablegen und Farbe bekennen müssen. Diese Farbe ist nun erfreulicher Weise die Helle eines vernünftigen, maßvollen Liberalismus. Wir finden den Verfasser in jedem Kampf auf Seite der „Volksfreiheit", als einen rüstigen Bekämpfer von königlichem Absolutismus und von starren Adelsprivilegien; kurz, man würde ihn im vorigen Jahrhundert, da diese Parteinamen noch mehr denn Namen waren, als einen „Whig", als einen eifrigen Gegner der Hochtories bezeichnet haben. Die Oppenheim'sche Uebersetzung auch dieses Buches ist, bei gleichen Schwierigkeiten, gleich vortrefflich und erfreut durch einen fast tadellosen Stil.

II.[2])

Leider kann man die nämlichen Vorzüge nicht mit derselben Unbedingtheit von dem Werk unseres Landsmanns Fischel rühmen, welches vielfache Spuren von Flüchtigkeit und zu geringer Sorgfalt im Ausdruck zeigt, aber sonst, gerade zu dem Eingangs erwähnten Behuf, aufs Beste zu empfehlen ist. Es beruht zwar keineswegs überall auf selbstständiger Quellenforschung: und die historischen Erörterungen sind wohl der schwächste Theil des Buches, zumal was die ältere Geschichte vor der Revolution, vor der Reformation unter Heinrich VIII. und vollends was die Sachsenzeit anlangt: aber dies vermindert keineswegs die praktische Brauchbarkeit der Arbeit als eines populären Compendiums über modernes englisches Verfassungsrecht. Daß dabei die älteren deutschen und englischen Werke von Biener, Lappenberg, Pauli, Bucher, Gneist, die beiden genannten von May, ferner von Brougham, Pally, Hallam, Disraely, Miß Martineau, Bowyer, Smith und natürlich Mahon und Macaulay sehr reichlich benutzt sind — nur sollten sie nicht als „Quellen" citirt werden —, gereicht dem Werk zum Lobe, nicht zum Tadel. Das Buch hat den Vorzug einer klaren Uebersichtlichkeit der Anordnung und präziser, nur manchmal allzu knapper Kürze. So ist es z. B. doch gar zu dürftig, wenn die so überaus wichtigen Grundbesitzverhältnisse, die Lehre von den fees, entails, den verschiedenen Arten der estates sammt Erbordnung mit Einer, allerdings zwei Seiten langen Anmerkung abgespeist werden; es wäre für eine zweite Auflage zu wünschen, daß der Verfasser die doch ungenügenden Anknüpfungen an die Geschichte vor Wilhelm III. überall ausfallen lassen und den dadurch gewonnenen Raum zu einer reichlicheren Ausführung seiner eigentlichen Aufgabe, der gegenwärtigen Verfassung Englands, verwenden möchte. Das Buch behandelt in verständiger Reihenfolge, nach einer kurzen Einleitung, die das Wesen des englischen Verfassungsrechts erläutert, zuerst die Quellen des englischen Rechts und die „Grundrechte" der Engländer (d. h. die eigentlichen statsbürgerlichen Rechte), die Stellung der Krone im Stat, die Statsverwaltung und

[2]) Die Verfassung Englands, dargestellt von Dr. Eduard Fischel. Berlin. Schneider. 1862.

die Statskirche, die Gerichtsverfassung und die Gemeindeorganisation, das Selfgovernement vor und nach der Reformbill, und endlich das Parlament; anhangsweise sind die eigenthümlichen Statsrechtssätze von Schottland, Irland, den kleinen Inseln und den außereuropäischen Besitzungen skizzirt. Durch ein sehr gut angelegtes Register wird die praktische Brauchbarkeit des Buches, das sich namentlich zu rascher Orientirung, zum Nachschlagen über technische Ausdrücke ꝛc. eignet, wesentlich erhöht.

Aber Herr Fischel hat noch mehr als das Verdienst, ein recht übersichtliches und verständiges Compendium geschrieben zu haben: er hat ein sehr unbefangenes und sehr selbstständiges, von den englischen und kontinentalen Vorurtheilen und konventionellen Schulmeinungen für und wider das englische Statswesen ganz unabhängiges Urtheil; er stellt theils eine Reihe von neuen und meist richtigen Gesichtspunkten auf, theils auch vertritt er mit Geschick die Ergebnisse der jüngsten Forschungen, welche vielfach den landläufigen Ansichten widersprechen und in Deutschland noch wenig bekannt sind.

So zählen wir zu den richtigen und wichtigen Auffassungen den Nachweis, wie Heinrich VIII. in seiner Reformation, welche man von ultramontaner Seite als lediglich in seiner subjektiven Laune, im Interesse seiner Ehescheidung wurzelnd darzustellen liebt, nur die Politik der Plantagenets vollendet und dem alten Drang des englischen States nach Losreißung von Rom Ausdruck gegeben hat, die Verwerfung (nach Macaulay's Vorgang) des angeblich großen sittlichen Unterschiedes zwischen der sogenannten great rebellion wider Karl I. und der sogenannten glorious revolution wider Jakob II., die Ausführung der seit Ende des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts sich vollziehenden Absorbirung des kleinen Grundbesitzes der free-holders und farmers durch die massenhaft anschwellenden Latifundien der Aristokratie und, im traurigen Zusammenhang hiermit, das Ueberhandnehmen des Pauperismus und des Proletariats, die Darstellung der Abnahme des aufopfernden Gemeingeistes der gentry, welche in unbesoldeten Ehrenämtern den größten Theil der Bürde des selfgovernement seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts getragen, und dessen gefährliche Ersetzung durch zentralisirende und bureaukratische Institutionen nach kontinentalen Mustern, endlich und insbesondere

aber die dem ganzen Buch zu Grunde liegende und in allen seinen Theilen durchgeführte principielle Thesis, daß keineswegs im Parlament allein oder auch nur vorzugsweise die Bürgschaft der englischen Freiheit liege. Fischel tritt mit Recht der von der älteren Schule (Blackstone etc.) behaupteten absoluten Allmacht des Parlaments entgegen, er fordert Schranken gegen den oligarchischen Mißbrauch der Parlaments und findet diese und somit die wahren Garantien der Freiheit in den selbstgewählten und selbstständigen Lokalbehörden, dem common law, den unabhängigen Reichsgerichten in Westminster, dem überall wiederkehrenden Genossengericht einer wiederkehrenden Jury und dem hierdurch genährten Rechtssinn des Volkes, in der großen Macht der öffentlichen Meinung und Presse, in der Abneigung gegen alle abstracten politischen Theorien (welche aber seit 30 Jahren doch viele Wege in das Inselreich gefunden haben!), in der Abwesenheit einer selbstherrlichen Polizei und allgefügsamen Statsanwaltschaft.

So sehr wir nun mit den meisten dieser Principien übereinstimmen, so ist doch Fischel in einem Punkt offenbar zu weit gegangen: in seiner Abgunst gegen die Parlamentsregierung und Alles, was als Ursache oder Wirkung damit zusammenhängt, also gegen die glorious revolution von 1688 (bei deren Beurtheilung er zu sehr Mahon folgt), gegen den großen Oranier, welchen sie auf den Thron führte (über den er Guizots ungerechte Ansicht theilt), gegen die Schwächung der „Prärogative der Krone" durch die großen Parteiführer des vorigen Jahrhunderts, endlich gegen den englischen Adel und dessen Machtstellung überhaupt. Wir wollen nur bei der letzten Frage länger verweilen. Es ist ein Verdienst des Verfassers, der einseitigen Vergötterung des Parlamentarismus als solchen, welcher seit Montesquieu auf dem Kontinent ohne Weiteres als politisches Universalheilmittel gilt, entschieden entgegenzutreten (geschrieben 1863!) Wenn er S. 23 sagt: „Ohne lokales Selfgovernement, ohne unabhängige, über öffentliches wie über Privatrecht entscheidende Gerichte kommt man über den verhüllten Absolutismus im Stat nicht hinaus, gleichviel ob die Monarchie oder das Parlament ihn übt": — ein Parlament ohne solche Grundlagen nennt Bunsen mit Recht: „une mauvaise plaisanterie" —, so sind wir damit ganz einverstanden. Aber Fischel geht nun seinerseits in der Kritik des Parlaments zu weit und hat bei seiner Beur-

theilung der englischen „Adelsherrschaft“ in diesem Parlament unwillkürlich den kontinentalen, deutschen Adel im Sinne. Ein solcher Adel freilich würde nicht eine Woche England beherrschen können; aber die englische Aristokratie hat eine andere politische Vergangenheit, und eine andere politische Gegenwart: darum hat sie auch eine andere politische Zukunft.

Der englische Adel hat eine andere Vergangenheit. In denselben Jahrhunderten hat der englische die Freiheit, der deutsche das Elend seines Volkes, seine Zerrissenheit geschaffen. Es liegt von Anfang an ein hochwichtiger und doch noch niemals hervorgehobener Unterschied in den ehrgeizigen Strebungen des englischen und denen des deutschen Adels, — ein für die Geschichte der beiden Staten und der beiden Stände entscheidender Unterschied.

Beide, der englische wie der deutsche Adel, strebten nach politischer Herrschaft: aber in verschiedenem Sinne, auf verschiedenen Wegen. Es ist bekannt, aber leider noch nicht bekannt genug, wie der hohe deutsche Adel, d. h. die Herzoge, Markgrafen und Grafen, welche der deutsche König als seine Beamten über die Provinzen seines Reiches gesetzt, die für die Centralgewalt so ungünstigen Verhältnisse des römisch-deutschen Kaiserthums vom X. bis XVI. Jahrhundert mit mehr Glück und Beharrlichkeit als Loyalität und Patriotismus dazu benutzten, sich in den ihnen anvertrauten Amtssprengeln allmälig zu erblichen und souveränen Fürsten zu machen, bis endlich von der Obergewalt ihres Amtsherrn kein Schatten mehr übrig blieb: eine Entwicklung, welche im westfälischen Frieden ihren ersten, in der Auflösung des Reichs ihren — vorläufig (so geschrieben 1863) — letzten Abschluß findet und ebenso „legitim“ ist, wie wenn im 19. Jahrhundert die Präsidenten der acht bairischen Kreise und die Vorstände der größeren Landgerichte sich eines schönen Morgens auf diplomatischem Wege dem Könige von Baiern als erbliche und souveräne Könige von Oberpfalz oder Schwaben, Kurfürsten von Miesbach oder Tegernsee, Großherzoge von Werdenfels und Herzoge von Wolfratshausen ankündigen wollten. Der hohe deutsche Adel hat also seine politische Machtstellung nicht innerhalb des Reichsverbandes, sondern in dessen Zerstörung, in der Zerstücklung Deutschlands und der Aufrichtung souveräner Herrschaft in jedem dieser Stücke gesucht und gefunden. Ganz

anders der hohe englische Adel: nicht minder trotzig, ehrgeizig und herrschsüchtig als ihre deutschen Vettern haben, wie diese, die englischen Barone unzählige Male ihren Königen den Gehorsam verweigert, sie einige Male in offener Feldschlacht bekämpft, gefangen, abgesetzt, gedemüthigt, zu den größten Zugeständnissen gezwungen; aber niemals ist es ihnen eingefallen, den Reichsverband selbst aufzulösen: niemals haben die Herzoge von York oder Kent oder Northumberland sich zu Königen, zu von dem König und Parlament von England unabhängigen Fürsten aufzuwerfen versucht: — und doch war das „Königreich England" so gut aus den 7 (oder 9) früher selbstständigen Königreichen der sogenannten angelsächsischen Heptarchie erwachsen, wie das deutsche Reich aus der Vereinigung der früher selbstständigen Stämme der Franken, Sachsen, Friesen, Thüringe, Schwaben und Baiern. Daß die Fürsten von Wales, Schottland und Irland ihre Kronen gegenüber den englischen Eroberern zu behaupten oder wiederzugewinnen trachteten, wird man hoffentlich nicht als Gegenbeweis wider unsere Thesis anführen wollen.

Der englische Adel also strebte nach hoher Machtstellung innerhalb des Reichsverbandes; Simon von Montfort und seine „eisernen Barone" machten sich nicht zu Königen, sondern sie zogen es vor, dem König, den sie auf seinem Thron ließen, Gesetze vorzuschreiben, welche ihnen in seinem Reich Sicherheit und Uebergewicht verbürgten. Die Insellage des Landes, oder der richtige und politische Sinn der Lords, oder andere, mehr zufällige Ursachen mögen dieser Handlungsweise zu Grunde liegen, — gleichviel, sie führte, wenn auch ohne, ja gegen den Willen der Barone, alsbald dazu, daß die zunächst für den Adel der Krone abgerungenen Freiheiten und Rechte auch den Städten und den Gemeinfreien zu gut kamen, und so ist die hohe englische Aristokratie in der Vergangenheit der Segen, wie die deutsche der Fluch ihres Vaterlandes gewesen.

Daß der britische Adel seine günstige Stellung bewahrt hat, verdankt er nicht nur, wie gewöhnlich angenommen wird, seinem durch das Princip der Primogenitur und die Fideikommisse zusammengehaltenen Grundbesitz, sondern noch mehr dem Umstand, daß er auch in der Gegenwart noch, wie dem Reichthum, so dem Talent und der sittlichen und geistigen Bildung nach, an der Spitze der Nation steht, was man von dem deutschen Adel leider nicht immer rühmen kann: (leider sagen wir: denn ein Adel wie der englische ist ein

Segen für das Volk. Uebrigens wollen wir Bürgerlichen nicht vergessen — denn auch burgeoisie oblige! — was wir in Krieg und Frieden gerade dem niederen Adel zu danken haben: von den Ministerialen Heinrich III. und der Staufer ab bis auf den Freiherrn von Stein, und die Herrn von Bismarck und Moltke [1884]). Natürlich haben wir dabei nicht bloß den hohen Adel, wie er im Oberhause vertreten ist, sondern den ganzen Adel, also auch die gentry und zwar diese ganz vorzugsweise im Auge. Fischel's Polemik gegen Parlamentsherrschaft und Oligarchie wäre vollkommen gerechtfertigt, wenn der hohe Adel, wenn das Oberhaus das politische Schwergewicht in England besäße. Die Fuchsjäger und hochtoryistischen Ultras, welche in diesem vorkommen, sind freilich an Rohheit, Verranntheit und Unwissenheit vielfach dem schlimmsten Junkerthum vergleichbar. Aber die gentry ist ja die Trägerin des selfgovernment, also der Hauptstütze der englischen Freiheit; sie ist die Beherrscherin des Unterhauses und das Unterhaus trägt den Schwerpunkt der Verfassung. Es ist also ein Widerspruch, in der Herrschaft dieser gentry im Parlament, welche die Stütze der Freiheit in den Gemeinden und Gerichten sein soll und ist, oligarchischen Standesegoismus zu befeinden. Und welcher Stand ist es denn eigentlich, der in der gentry des Unterhauses England beherrscht? Es ist keineswegs der „niedere Adel" im Sinne des kontinentalen Statsrechts. Die gentry und ihre Macht beruht zum Theil auf größerem Grunbesitz, der aber kein „adeliger" zu sein braucht, zum Theil auf der größeren Bildung; die gentry steht also dem kontinentalen „hohen Bürgerstand, dem Hochbürgerthum," wie es auf Grund unabhängigen Wohlstandes höhere Bildung und feinere Sitten verbindet, viel näher als dem kontinentalen niederen Adel, dem leider sehr häufig Wohlstand und Bildung fehlen. Die gentry besteht eben aus der Gesammtheit der Gentlemen, sofern diese keine Lords sind, und bereits Thom. Smith (commonwealth of England I. c. 20) sagt: „Gentlemen sind sehr billig in diesem Königreich: denn Jeder, der die Gesetze des States studirt, oder auf der Universität der Gelehrsamkeit oder sonst den freien Künsten und Wissenschaften lebt, oder wer nicht durch seine Hände Arbeit sich ernährt, wer die Haltung, das Betragen eines Gentleman hat, und die Pflichten eines solchen übernimmt, gilt ohne Weiteres als ein Gentleman." Es zählen also zur

gentry, außer den großen Landeigenthümern Gelehrte, Juristen, große Kaufleute, Offiziere und Geistliche. Es ist demnach wahrlich nicht der „Adel", sondern die oberste Schicht des dritten Standes, welche das Unterhaus und durch das Unterhaus England beherrscht: also ungefähr dieselbe Gruppe, welche in den kontinentalen zweiten Kammern vorherrschend vertreten ist, und die von jener Verwechslung ausgehende Polemik Fischels gegen das „Aristokratenregiment" fällt damit zu Boden. Freilich war eine Umgestaltung des Parlaments nöthig, damit dasselbe ein Spiegelbild des XIX. und nicht, wie das lange Zeit der Fall war, des XIV. und XV. Jahrhunderts sei: aber diese Umgestaltung ist denn auch im Wesentlichen durch die Reformen in unserem Jahrhundert erreicht worden; die wenigstens relativen Verbesserungen, welche dieselben bewirkten, werden vom Verfasser wohl zu gering angeschlagen, wenn sie auch keineswegs allen Uebelständen — am Wenigsten der Bestechung — abgeholfen haben.

Befremdend ist es, wenn dem Parlament ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß es zu wiederholten Malen die Erfordernisse des activen Wahlrechts gesteigert, z. B. den Wahlcensus erhöht habe, „gewiß gegen den Willen der Kommittenten und deren bisherige Rechte aufhebend" — als ob es nicht in der Kompetenz der Gesetzgebung läge, ein Wahlgesetz zu ändern, — oder daraus, daß schon einige Male die Parlamentsmajorität nicht die Volksüberzeugung vertreten, sondern der König und sein Minister das Volk für sich, das Parlament gegen sich gehabt habe. In diesem Fall hat der König ein sehr einfaches Mittel, auch im Parlament die Majorität zu gewinnen: er braucht nur durch dessen Auflösung an das Volk zu appelliren. Keineswegs aber sind im modernen Repräsentativsystem, wie bei den mittelalterlichen ständischen Korporationen, die Abgeordneten an die Instruktionen oder die Ueberzeugungen oder Vorurtheile ihrer Wähler gebunden: sie sollen die politische Intelligenz des Volkes darstellen und können recht wohl darin ihren Wählern ziemlich voraus sein. Wenn z. B. in der nächsten Bairischen Kammer die Gewerbefreiheit durchdringen sollte (geschrieben 1863), so wäre sie, nach der Sanktion des Königs, nicht minder Rechtens, wenn auch bewiesen würde, daß die Majorität der Wähler sie nicht wolle. Wenn freilich der Abstand zwischen dem vorgeschrittenen Standpunkt der

Abgeordneten und der allgemeinen Volksbildung und Ueberzeugung ein gar zu großer ist, wird die Regierung unter Umständen, um Sprünge in der Entwicklung zu vermeiden, den Anträgen der zweiten Kammer die Sanktion verweigern; zum Ueberfluß ist bei dem Zweikammer-System schon durch das Oberhaus dafür gesorgt, durch die „Mächte des Beharrens", daß nicht durch zu rasche Fortschritte von den historischen Voraussetzungen der Nation hinweg geeilt werde. Aber unter andern Umständen werden die Krone und das Parlament sich von einem vernünftigen Fortschritt nicht abhalten lassen, mag der Unverstand der Menge noch so sehr dagegen toben; so erfolgte, wie die Aufhebung der Kornzölle, die Emanzipation der Katholiken in England (1829) entschieden gegen den Willen der Mehrheit des englischen Volkes, und doch gewiß mit Recht. Es ist eben Aufgabe einer weisen Regierung, hier mit sicherem Takt je nach den Umständen zu entscheiden.

Endlich, so sehr wir in den unabhängigen Reichsgerichten eine heilsame Schranke wider den Mißbrauch der Parlamentsgewalt erblicken, möchten wir doch eine Umwandlnng der damaligen „Aristokratenherrschaft" im Sinne des allgemeinen Stimmrechts[3]) oder ähnlicher demokratischer Reformen, welche der Verfasser in Aussicht stellt, den Engländern nicht wünschen, da dies (wie S. 504 eingeräumt wird) der einzige, aber auch der sichere Weg wäre, welcher welcher in England zur „Wiederaufrichtung der königlichen Prärogative" d. h. zum stuartischen Absolutismus auf den Trümmern des Parlaments und der Freiheit führen müßte. Da ist denn doch wahrlich die „Oligarchie der gentry" d. h. die Herrschaft des unabhängigen und gebildeten Hochbürgerthums, vorzuziehen! Das englische Statswesen leidet an einem uns ehrlichen deutschen Theoretikern allerdings unerträglichen Widerspruch: England ist de jure, da die Krone der Theorie nach ein absolutes Sanktions- und Verwerfungsrecht der Parlamentsbeschlüsse hat, eine, wenn auch stark beschränkte Monarchie; es ist de facto eine „aristokratische" (sofern auch die gentry eine Aristokratie) Republik, da jenes Verwerfungsrecht gegenüber der Macht des Parlaments und der öffentlichen Meinung factisch nicht geltend gemacht werden kann oder doch seit 1707 nicht mehr geltend gemacht

[3]) Das ich 1884 noch ebenso für „unproportional" (im Sinne des Aristoteles) halte wie 1863.

worden ist: — denn daß jenes Recht das Kriterium des Unterschiedes zwischen Monarchie und „Herrschaft Mehrerer" (Aristo- oder Demo-kratie) bildet, sollte heutzutage nicht mehr bestritten erden. Und es leidet keinen Zweifel, daß aus jenem Widerspruch heraus den Engländern noch einmal eine Revolution erwachsen könnte, furchtbarer, als sie je eine gehabt. Wenn nämlich einmal eine bedeutende Persönlichkeit auf dem Thron, im Bunde mit dem vierten Stand und den tieferen Schichten des dritten, gegen die Lords und die gentry jenes, nach englischem Statsrecht unverjährbare, Kronrecht in einer der großen socialen Fragen wieder geltend machen wollte, oder wenn ganz einfach die „abstrakten Theorien", die schrankenlose Freihändlerlehre, das allgemeine Stimmrecht und die kontinentale Demokratie, wie es gar nicht unmöglich, in dem Inselreich immer mehr Propaganda machen und den Sturm auf die „Aristokraten" im Parlament beginnen. (Im Jahre 1863 kannte man noch keine Fenier und Nihilisten). Was nach dem Untergang des Parlaments aus England würde, kann kein Mensch voraussagen. Nur erinnern mag man sich, daß die Freiheit Englands im XVII. und mehr noch seine weltbeherrschende Macht im XVIII. Jahrhundert und im Anfang des unsrigen durch die glorreichen Kämpfe gegen Spanien, Holland und das Frankreich Ludwig XIV., der Revolution und der Napoleons gerade von dieser so viel gescholtenen gentry, von dieser „Parlamentsregierung" geschaffen worden ist.

Und schließlich wird man dem englischen Adel und Hochbürgerthum prophezeien dürfen, daß sie von dem Augenblick an, da sie nicht mehr durch Talent, geistige und sittliche Bildung an der Spitze der Nation stehen, da sie, in schläfriger und stolz abgeschlossener Sicherheit hinter den Fortschritten ihres Volkes stehen bleiben würden, ihre Machtstellung an die Krone oder an die Demokratie verlieren würden. Doch ist dies nicht so bald zu befürchten. Adel und gentry in England haben einen unversieglichen Quell der Verjüngung in dem freien und vollwirkenden Ehegenossenschaft mit den unter ihnen stehenden Schichten des Volkes; wenn der Prinz von Wales das Kind des ärmsten Farmers heirathet, so wird sie seine Gemahlin mit ganz derselben Wirkung, wie wenn er eine Czarentochter heimführt. Unser deutscher hoher Adel dagegen hat sich seit Jahrhunderten kastenartig abgeschlossen, vollwirksame Ehen nur unter Eben-

bürtigen anerkannt, deshalb fast immer nur in seinen engen Kreisen geheirathet — und die gehässigen Folgen solcher Absperrung sind nicht ausgeblieben. Wenn Hoch-Adel und Gentry in England seit Jahrhunderten geistig, sittlich und deshalb auch politisch obenan stehen, so verdanken sie dies zum Theil dem Umstand, daß sie keine todte Kaste geworden, sondern lebendige Glieder ihres Volkskörpers geblieben sind. — Am gefährlichsten für den dermaligen Stand der Dinge in England aber wäre es, wenn die vielfach gemachte Wahrnehmung sich als eine allgemeine und dauernde herausstellen sollte, daß der gentry seit den letzten Jahrzehnten der aufopfernde Gemeinsinn immer mehr abhanden komme, mit welchem sie früher alle Lasten des Selfgovernement, alle Opfer an Zeit, Geld und Mühe zu tragen für die erste Ehrenpflicht eines Gentleman erachtete und dadurch all' jene Centralisation und Bureaukratie fern hielt, unter welcher die Staten des Kontinents seufzen. Schon sind starke Einflüsse des kontinentalen Polizeisystems fühlbar geworden, welches unter Statsmännern wie Lord Russel und Genossen große Bewunderer zählt. Indessen ist jene Erscheinung wohl zum großen Theil daraus zu erklären, daß manche Verhältnisse unseres modernsten Kulturlebens gerade in England so riesige Dimensionen angenommen haben, daß ihre Leitung durch Private nach den Ansprüchen der Gegenwart in der That gar nicht mehr oder doch nur durch Opfer, welche nicht zugemuthet werden können, möglich wäre, z. B. das Armenpflegschaftswesen. In London natürlich begann am Frühesten die bureaukratische und Polizei-Verwaltung in vielen Dingen ganz unvermeidlich zu werden. Aber zu viel darf man mit dieser Entschuldigung nicht entschuldigen wollen, und die Gentlemen mögen bedenken, daß, wenn sie zu bequem werden, sich selbst zu regieren, die Nicht-Gentlemen sich zuversichtlich finden, welche ihnen diese Mühe abnehmen werden.[1])

[1]) Daß man jedoch auch die „Selbstverwaltung" und das Nicht-Eingreifen der Centralgewalt übertreiben kann, zeigen die Zustände in Irland, wo Jahrelang das gewaltige british empire die elementarsten Pflichten der Statsgewalt nicht erfüllt, Leben und Eigenthum gesetztreuer Unterthanen nicht geschützt hat. Das fällt aber freilich auch mit dem Wett-Spiel der politischen Parteien um die Mehrheit im Unterhause zusammen: schlimm ist es, wenn das Getreibe des Parlamentarismus die Statsgewalt so verstrickt, daß sie ihre einfachste, dringendste Aufgabe zu lösen gar nicht oder viel zu spät sich aufrafft. Zusatz von 1884.

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft (Setzerinnen-Schule des Lette-Vereins.)

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft
Setzerinnenschule des Lette-Vereins.